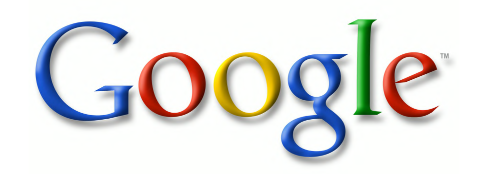
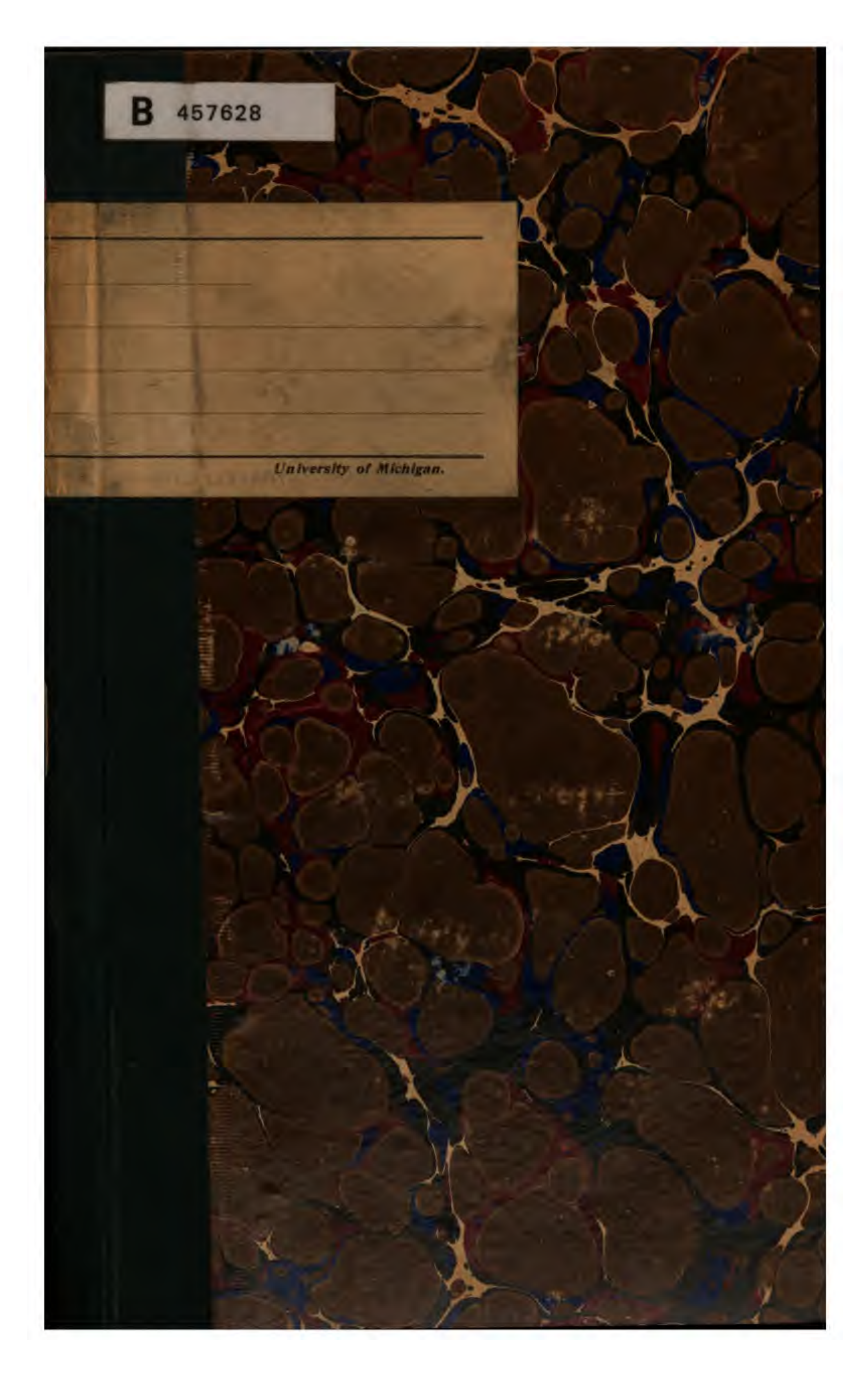
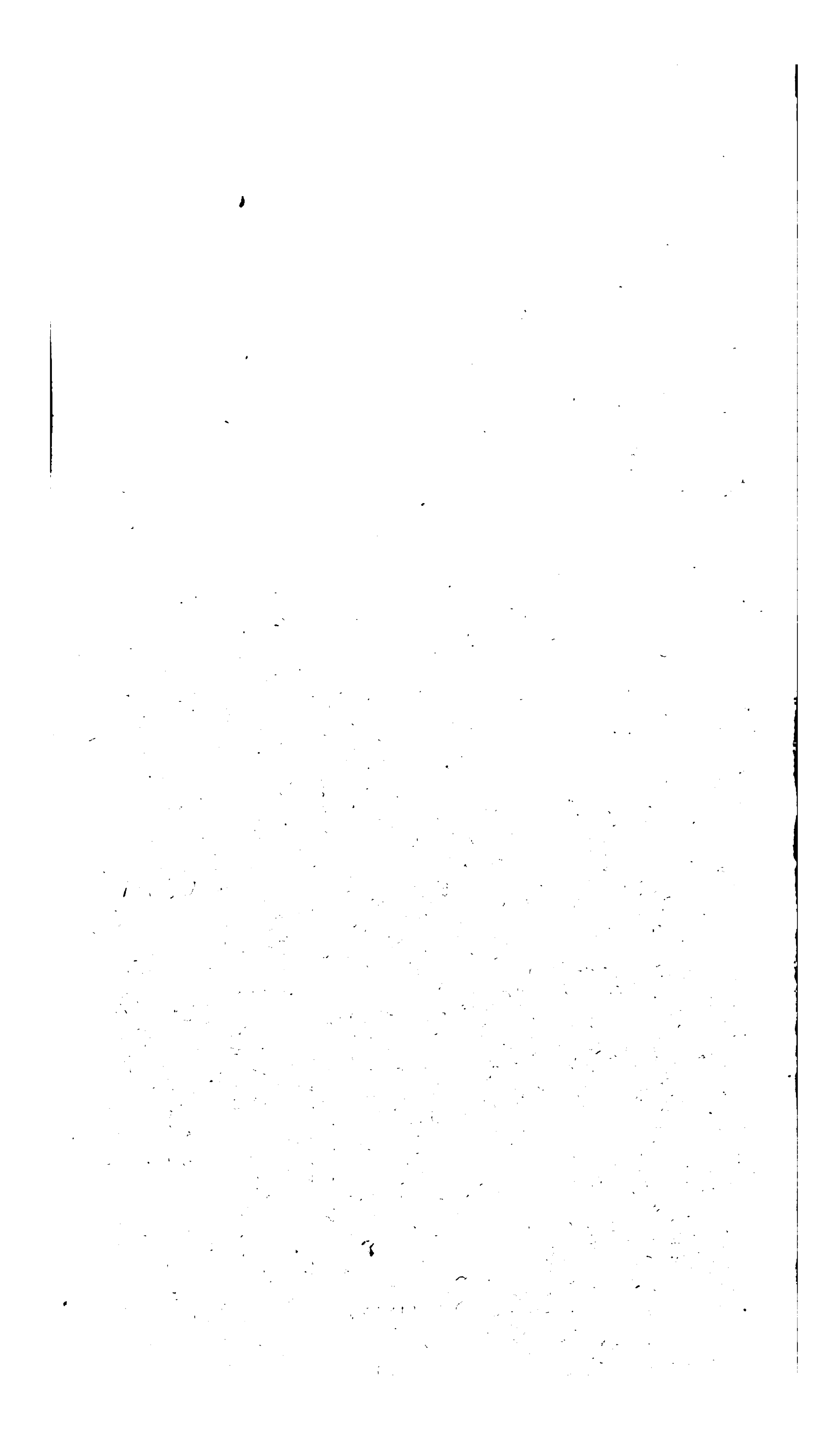


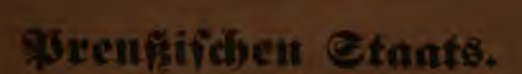

B 457628
University of Michigan.



Die

# neuen Agrar-Gesetze

des



# Preußischen Staats.

Vom 2. und 11. März 1850.

---

Mit den

## Motiven der Regierung und der Kammern

nebst Sachregister und Anmerkungen.

Herausgegeben

von

**Herrmann Wulsten,**
Königl. Regierungsraths.

---

Erste Lieferung.

---

Frankfurt an der Oder.
Bei Koschy & Comp.
1850.

Erscheint in 2 à 3 Lieferungen. Das Ganze wird nicht getrennt.

# Inhalt.

# Gesetz,

betreffend

## die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

**Vom 2. März 1850.**

---

**Wir Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1.

Mit dem Zeitpunkte der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes treten folgende Gesetze außer Kraft:

1) die Verordnung über die Ablösung der Domanial-Abgaben jeder Art, vom 16. März 1811 (Gesetz-Sammlung 1811, S. 157.);

2) das Edikt vom 14. September 1811, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (G.-S. 1811, S. 281.);

3) die Deklaration des Edikts vom 14. September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 29. Mai 1816 (G.-S. 1816, S. 154.);

4) die Verordnung vom 31. Mai 1816, wegen Ablösung des Erbpachtzinses von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören (G.-S. 1816, S. 181.);

5) die Verordnung vom 9. Juni 1819, wegen Erklärung einiger zweifelhafter Bestimmungen der Edikte vom 14. September 1811 und 29. Mai 1816, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend (G.-S. 1819, S. 151.);

6) die Verordnung vom 18. November 1819, wegen Anwendung des Edikts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, auf den Kottbusser Kreis (G.-S. 1819, S. 249.);

7) die Ordnung vom 7. Juni 1821, wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich zu Erbzins oder Erbpachtrecht besessen werden (G.-S. 1821, S. 77.);

8) das Gesetz vom 21. Juli 1821, wegen Anwendung des Edikts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der spätern darüber erlassenen Gesetze auf die Ober- und Nieder-Lausitz und das Amt Senftenberg (G.-S. 1821, S. 110.);

9) die Deklaration vom 24. März 1823, betreffend die Vergütigung für Hülfsdienste regulirter Wirthe (G.-S. 1823, S. 35.);

10) das Gesetz vom 8. April 1823, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauischen Kreise und in dem Landgebiete der Stadt Thorn (G.-S. 1823, S. 49.);

11) das Gesetz vom 8. April 1823, wegen Anwendung des Edikts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend und der später darüber erlassenen Gesetze, imgleichen wegen Anwendung der Ordnung, die Ablösung der Dienste rc. betreffend, vom 7. Juni 1821, auf das Landgebiet der Stadt Danzig (G.-S. 1823, S. 73.);

12) die Kabinets-Ordre vom 13. Februar 1825, durch welche die Mennoniten von den Wirkungen des Regulirungs-Edikts vom 14. September 1811 ausgeschlossen werden;

13) die Verordnung vom 13. Juli 1827, zur nähern Bestimmung des Art. 5. Buchstabe a. der Deklaration vom 29. Mai 1816, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhält-

nisse in der Anwendung auf die Gärtner und andere Besitzer geringer Rustikalstellen in Oberschlesien u. s. w. (G.=S. 1827, S. 79.);

14) die Ordnung vom 13. Juli 1829, wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben (G.=S. 1829, S. 65.);

15) die Kabinets=Ordre vom 11. Dezember 1831, über die Vergütigung der vorbehaltenen Hülfsdienste in der Provinz Pommern;

16) das Gesetz vom 19. Juli 1832, betreffend die Laudemien 2c., von Rustikalstellen in Schlesien (G.=S. 1832, S. 194.);

17) das Gesetz vom 25. April 1835, wegen Erleichterung der Ablösung des Heimfallrechts in der Provinz Westphalen (G.=S. 1835, S. 53.);

18) die Kabinets=Ordre vom 26. Oktober 1835, über Feststellung von Normalpreisen für vorbehaltene Hülfsdienste in dem Umfange des Brandenburgischen Provinzialverbandes (G.=S. 1835, S. 228.);

19) die Deklaration und Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1823, über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen und in den mit der Provinz Preußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm= und Michelauischen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn, vom 10. Juli 1836 (G.=S. 1836, S. 204.);

20) die Kabinets=Ordre vom 19. Juni 1837, wegen Ablösung der Domanialrenten zum 25fachen Betrage;

21) die Kabinets=Ordre vom 17. Februar 1838, wegen Ablösung der Hülfsdienste in der Provinz Preußen (G.=S. 1838, S. 237.);

22) die Verordnung vom 28. November 1839, betreffend die Allodifikation der nicht zur Klasse der bäuerlichen gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthume Westphalen (G.=S. 1840, S. 5.);

23) die §§. 33. und 35. des Gesetzes vom 22. Dezember 1839, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein, Berleburg 2c. (G.=S. 1840, S. 6.);

24) die Ordnung wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen, vom 18. Juni 1840 (G.=S. 1840, S. 156.);

25) die Bestimmungen unter Nr. 3. und 5. im §. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840, über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen im Fürstenthum Siegen (G.=S. 1840, S. 151.);

26) das Gesetz vom 4. Juli 1840, wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet (G.=S. 1840, S. 195.);

27) das Gesetz vom 30. Juni 1841, wegen Erleichterung der Ablösung gewerblicher u. s. w. auf dem Grundbesitz haftender Leistungen (G.=S. 1841, S. 136.);

28) das Gesetz vom 31. Januar 1845, betreffend die Zulässigkeit von Verträgen über unablösliche Geld= und Getreide=Abgaben (G.=S. 1845, S. 93.);

29) das Gesetz vom 18. Juli 1845, betreffend die Ablösung der Dienste in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ablösungs=Ordnung vom 7. Juni 1821 gilt (G.=S. 1845, S. 502.);

30) das Gesetz vom 31. Oktober 1845, betreffend die Ablösung der Dienste in der Provinz Schlesien (G.=S. 1845, S. 682.);

31) der §. 3. des Gesetzes vom 8. Februar 1846, wegen der Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen im Großherzogthum Posen, im ehemaligen Kulm=Michelauischen Kreise und im Landgebiete der Stadt Thorn (G.=S. 1846, S. 219.);

32) die provisorische Verordnung vom 20. Dezember 1848, die interimistische Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien betreffend (G.=S. 1848, S. 427.);

33) das Gesetz, betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normal=Preise und Normal=Marktorte, vom 19. November 1849 (G.=S. 1849, S. 413.);

Auch werden die Bestimmungen der vorstehend nicht aufgehobenen Gesetze außer Kraft gesetzt, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen oder mit demselben sich nicht vereinigen lassen.

## 1. Motive zum Erlasse dieses Gesetzes und des §. 1.

Schon seit langer Zeit ist die Preußische Staatsregierung mit Eifer darauf bedacht gewesen, zur Kräftigung des Landes und seiner Bewohner den Grundbesitz von allen, dessen ersprießlichere Benutzung hemmenden Beschränkungen zu befreien, und insbesondere diejenigen Verhältnisse zu lösen, welche als Reste einer vergangenen Zeit den, dem Bauernstande angehörigen Personen und Grundstücken, den Gutsherren und ihrem Grundbesitze gegenüber, eine Abhängigkeit und Gebundenheit auferlegten. Das Edikt vom 9. Oktober 1807 hob die Erbunterthänigkeit, den Unterschied zwischen den Freien und Unfreien gänzlich auf; es gestattete den Erwerb von adelichen, bürgerlichen und bäuerlichen Grundstücken allen Ständen. Das Edikt vom 14. September 1811 gewährte den lassitischen bäuerlichen Wirthen einen Rechtsanspruch auf Verleihung des Eigenthums der in ihrem Besitze befindlichen Grundstücke gegen eine Entschädigung an den Gutsherrn, die so bemessen wurde, daß der regulirende Wirth im Stande blieb, seine Abgaben an den Staat und den Gutsherrn ferner zu entrichten und sich nebst seiner Familie zu ernähren. Später folgende Gesetze gestatteten die Ablösung der Dienste, grundherrlichen Abgaben und anderer Prästationen, auch von den bereits zu Eigenthum, Erbpacht oder Erbzins besessenen Grundstücken, und eröffneten den Weg zur Aufhebung der der Landeskultur schädlichen Servituten und Gemeinheiten.

Die gesicherte Lage und der Wohlstand, dessen sich ein großer Theil des bäuerlichen Standes bereits erfreut, sind unverkennbar die wohlthätigen Folgen jener Gesetze. Allein die spätere Legislation verließ mehrfach diese Bahn konsequenten Fortschritts. Das Edikt vom 14. September 1811 wurde durch die Deklaration vom 29. Mai 1816 und durch spätere Verordnungen mehrfach modifizirt und namentlich der Anspruch auf Verleihung des Eigenthums an lassitischen Grundstücken auf größere bäuerliche Stellen beschränkt. Auch die Ablösung der Dienste von kleinen eigenthümlich besessenen Stellen blieb in den meisten Landestheilen ausgeschlossen und ward erst in neuerer Zeit in einigen Provinzen (Sachsen, Schlesien) zugelassen. Ebenso blieben noch manche Abgaben und Leistungen, welche den freien Verkehr mit dem Grundeigenthum beschränken, unablöslich.

Im Laufe der letzten Jahre ist das Bedürfniß gefühlt und vielfach in Anregung gebracht, diese noch übrig gebliebenen, der freien Entwickelung aller Kräfte der ländlichen Industrie schädlichen Ueberreste des gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisses zu beseitigen. Gegenwärtig aber ist diese Beseitigung unerläßlich geworden, nachdem durch den Artikel 40. der neuen Verfassungs-Urkunde des preußischen Staates das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum festgestellt, die Theilbarkeit dieses Eigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten gewährleistet, zugleich aber auch die unentgeltliche Aufhebung der Gerichtsherrlichkeit, der gutsherrlichen Polizei, der obrigkeitlichen Gewalt und der aus diesen Befugnissen, sowie aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen ausdrücklich ausgesprochen worden ist.

Außerdem setzt der Artikel 104. der Verfassungs-Urkunde, indem er allen, mithin auch den ländlichen Gemeinden die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zusichert, die Einführung einer dem entsprechenden Gemeinde-Ordnung auch für diejenigen Provinzen voraus,

in welchen es auf dem Lande an einer solchen zur Zeit noch fehlt. Das Patent vom 5. Dezember v. J. hat die baldige Vorlegung des Entwurfs einer solchen Gemeinde-Ordnung an die Kammern auch bereits in Aussicht gestellt. Es leuchtet aber ein, daß ein gedeihliches Zusammenwirken der bisherigen gutsherrlichen und der bäuerlichen Grundbesitzer zu einem freien, gesunden Gemeindewesen nur dann erst zu erwarten ist, wenn außer der durch die Verfassung schon ausgesprochenen Aufhebung der politischen Vorrechte der früheren Gutsherren auch dasjenige Abhängigkeits-Verhältniß sobald als möglich gelöst wird, in welchem die bäuerlichen Besitzer zu ihren ehemaligen Grundherren vermöge der ihnen obliegenden Verpflichtung zu mannigfachen Abgaben, Diensten und andern Leistungen noch gegenwärtig stehen.

Endlich ist nicht ohne Grund oft darüber geklagt worden, daß es den über die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die seit dem Jahre 1811, je nach dem Bedürfniß und der zunehmenden Erweiterung des Staatsgebiets abgefaßt, und in einer langen Reihe einzelner, einander bald ergänzender, bald abändernder Verordnungen für die verschiedenen Landestheile zerstreut sind, durchaus an der nöthigen Uebereinstimmung und Uebersichtlichkeit fehle, und die Staats-Regierung hat sich daher längst die Aufgabe gestellt, jene Vorschriften zu einem einfacheren, der praktischen Brauchbarkeit mehr entsprechenden Ganzen zu verbinden.

In Anerkennung dieser mehrfachen Bedürfnisse, unter denen allerdings die Nothwendigkeit einer weiteren Ausführung des oben erwähnten Artikel 40. der Verfassungs-Urkunde den ersten Platz einnimmt, sind die von der Staatsverwaltung vorgelegten beiden mit einander eng zusammenhängenden Gesetze

über die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse

und

über die Errichtung von Rentenbanken, entworfen worden.

Die Hauptgrundsätze, von welchen in diesen Entwürfen ausgegangen ist, und die, um zuvörderst einen allgemeinen Ueberblick über beide zu gewähren, hier zusammengestellt werden, sind folgende:

1) Ohne Entschädigung des Berechtigten sollen außer den im Artikel 40. der Verfassungs-Urkunde erwähnten, aus der Gerichtsherrlichkeit, der gutsherrlichen Polizei, der obrigkeitlichen Gewalt, der Schutzherrlichkeit, der Erbunterthänigkeit und der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung u. s. w. herstammenden, auch solche, die freie Verfügung über das Grundeigenthum beschränkende Berechtigungen fortfallen, welche dem Berechtigten entweder gar keinen materiellen oder doch nur einen selten zu realisirenden, von ganz zufälligen Umständen abhängigen Vortheil gewähren.

2) Alle auf den ursprünglich zu Eigenthum besessenen oder auf Grund der bisherigen Gesetze oder der gegenwärtigen Gesetz-Entwürfe in Eigenthum verwandelten Grundstücken haftenden Reallasten, mit alleiniger Ausnahme der Steuern und ähnlicher öffentlicher Abgaben und Lasten, sollen abgelöst werden.

3) Zu diesem Zweck sollen alle dergleichen Reallasten in feste Geldrenten verwandelt werden.

4) Es soll hierbei das Prinzip festgehalten werden, daß die pflichtigen Stellen in präſtationsfähigem Zustande bleiben müſſen.

5) Der Verpflichtete soll befugt sein, die hiernach festgestellte jährliche Geldrente durch Baarzahlung ihres achtzehnfachen Betrages abzulösen.

6) Will der Verpflichtete von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, so soll die Rente auf die zu errichtenden Rentenbanken übergehen, der Berechtigte von diesen, mit dem zwanzigfachen Betrage der vollen Rente in Rentenbriefen, welche mit 4 Procent verzinst werden, abgefunden, dem Verpflichteten aber $1/_{10}$ der an die Rentenbank übergehenden Rente sofort erlassen werden.

7) Der hierdurch bei den Rentenbanken gewonnene Ueberschuß von $1/_2$ Procent soll zur allmäligen Tilgung der Rentenbriefe verwendet werden, so daß spätestens nach Ablauf von 56 Jahren diese Tilgung vollendet ist und der Verpflichtete von der ferneren Entrichtung der Rente vollständig befreit wird.

8) Aber auch während dieser 56jährigen Periode soll der Verpflichtete befugt sein, seine Ersparnisse selbst in den kleinsten Summen zur gänzlichen oder theilweisen Ablösung seiner Rente zu verwenden, wobei ihm das angesammelte Amortisationsquantum dergestalt zu Gute gerechnet wird, daß sich die Ablösungssumme von Jahr zu Jahr vermindert.

9) Die Kosten der Rentenbanken, sowie die Garantie für die denselben auferlegten Verpflichtungen sollen vom Staate übernommen werden.

10) Alle lassitisch besessenen Stellen sollen gegen Entschädigung des Gutsherrn durch eine Geldrente in ein freies Eigenthum verwandelt werden.

11) Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks soll fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig sein.

12) Belastet werden kann ein Grundstück in Zukunft nur mit ablösbaren festen Geldrenten oder mit kündbaren Kapitalien. Die Kündbarkeit eines solchen Kapitals darf nur auf 30 Jahre ausgeschlossen werden.

Durch Ausführung dieser Grundsätze wird jede noch vorhandene Beschränkung der freien und möglichst ersprießlichen Benutzung des Grundeigenthums, jedes Abhängigkeitsverhältniß der bäuerlichen Stellenbesitzer von den Gutsherren beseitigt und der bäuerliche Stand zu einem dem gutsherrlichen gleichberechtigten erhoben, mithin derjenige Zustand herbeigeführt werden, welcher die veränderte Staatsverfassung, insbesondere die beabsichtigte Gründung einer gedeihlichen ländlichen Kommunal-Ordnung erheischen und der eben deshalb gegenwärtig zum Wohle, nicht blos der bäuerlichen Stellenbesitzer, sondern auch der Gutsherren unerläßlich ist.

Diese aus den Bewegungen der neuesten Zeit jedem Unbefangenen sich aufdringende Ueberzeugung berechtigt zugleich zu der Erwartung, daß die Gutsherren diejenigen Opfer und Einschränkungen an ihren bisherigen Rechten billig tragen werden, welche die vorliegend entworfenen Gesetze in manchen Beziehungen ihnen auferlegen. Ohne diese Opfer, deren Umfang übrigens, wie sich bei näherer Betrachtung der einzelnen Vorschriften zeigen wird, geringer ist, als es auf den ersten Blick erscheint, würde die Erreichung des hochwichtigen Zwecks dieser Gesetze unmöglich sein. Eine richtige Einsicht in die Zeitverhältnisse wird die Gutsherren davon überzeugen, daß sie durch eine solche Hingebung nicht bloß das allgemeine, sondern vorzugsweise auch ihr eigenes Interesse sichern und fördern. Anderntheils erscheinen aber auch die Erleichterungen, welche

die Gesetz-Entwürfe den Verpflichteten durch diese den Berechtigten auferlegte Opfer, sowie durch die vom Staat zu übernehmende Garantie und Kosten für die Rentenbanken gewähren, durchaus genügend. Wenn andere Staaten, in welchen die ländliche Bevölkerung bisher noch unter schwerem Drucke schmachtet, neuerlich zu deren schnelleren Entlastung auch noch anderweitige direkte Beihülfen und Entschädigungen aus Staatsmitteln gewährt oder wenigstens in Aussicht gestellt haben, so kann eine solche Maaßregel im Preußischen Staate nicht bevorwortet werden; sie würde ungerechterweise eine höhere Steuerbelastung aller Staatsbürger und unter ihnen auch solcher Klassen derselben zur nothwendigen Folge haben, die sich in einer minder günstigen Lage als die bäuerlichen Grundbesitzer befinden.

Was zunächst den Entwurf des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten u. s. w. anbetrifft, dessen nähere Motivirung in dem Nachstehenden geschehen soll, so beginnt derselbe in seinem §. 1. mit Aufhebung derjenigen früheren Ablösungs- und Regulirungs-Gesetze, an deren Stelle die neuen Vorschriften treten sollen; es bleiben von diesen Gesetzen nur diejenigen Bestimmungen in Kraft, welche in das gegenwärtige Gesetz aufgenommen oder in demselben bestätigt worden sind. Die bisherigen Gesetze über die Gemeinheitstheilungen und über das Verfahren in Auseinandersetzungssachen werden durch diesen Paragraphen nicht betroffen; ihre minder dringende Revision bleibt für jetzt vorbehalten.

Der übrige Inhalt des Entwurfs zerfällt in vier Abschnitte:

In dem ersten sind Bestimmungen über diejenigen Berechtigungen enthalten, welche ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen. Im Wesentlichen stimmen diese Vorschriften mit denen überein, welche in dem besonderen Gesetz-Entwurf unter dem 10. Juli v. J. der damaligen Versammlung zur Vereinbarung der Staatsverfassung vorgelegt, von derselben aber nur theilweise berathen und deshalb bisher (mit Ausnahme der interimistischen Anwendung, welche ihnen für die Provinz Schlesien durch das provisorische Gesetz vom 20. Dezember v. J., Gesetz-Sammlung 1848, Seite 427. gegeben wurde) noch nicht zur Ausführung gekommen sind. Wenn der vorliegende Gesetz-Entwurf von der unentgeltlichen Aufhebung einzelner in jenem früheren Entwurf dazu vorgeschlagener Berechtigungen Anstand genommen hat, so ist dies in Erwägung der vielfachen, insbesondere auch von Seiten der Provinzial-Behörden gegen das frühere Projekt aufgestellten Erinnerungen geschehen, welche weiter unten dargelegt werden sollen.

Der zweite Abschnitt des Entwurfes enthält die neuen Bestimmungen über die Ablösung der Reallasten von solchen Grundstücken, welche auf eigenthümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken haften.

Diese Vorschriften treten an die Stelle der bisherigen, für die verschiedenen Provinzen ergangenen Ablösungs-Ordnungen; sie sollen ihre Wirksamkeit aber nicht blos auf die Provinzen, sondern auf die ganze Monarchie, mit Ausnahme allein der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, mithin auch auf Neu-Vorpommern erstrecken, welches bisher keine Ablösungs-Ordnung hatte, derselben jedoch ebenfalls bedarf.

In dem dritten Abschnitt sind die neuen Bestimmungen enthalten über die Regulirung und Eigenthums-Verleihung der noch nicht bisher

eigenthümlich oder zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessenen ländlichen Grundstücke. Diese Bestimmungen sollen an die Stelle der desfallsigen Vorschriften des Edikts vom 14. September 1811 und des Gesetzes vom 8. April 1823 treten und nur für diejenigen Landestheile Gesetzeskraft erhalten, in denen die eben gedachten Gesetze bisher galten. Weshalb es für die übrigen Landestheile ähnlicher Bestimmungen nicht bedarf, wird weiter unten bei Durchgehung der einzelnen Paragraphen gezeigt werden.

Der vierte Abschnitt endlich enthält eine Reihe einzelner allgemeiner Bestimmungen, die sich sowohl auf die Ablösungen, als die Regulirungen beziehen, zum Theil aber auch nur transitorischer Art sind und deshalb den früheren Abschnitten nicht füglich einverleibt werden konnten.

2. Ueber die Gründe, aus welchem das Gesetz nicht auf die Landestheile am linken Rheinufer ausgedehnt ist, läßt sich die Agrar-Commission der zweiten Kammer, nachdem sie sich mit dem von der Regierung aufgestellten Motiven zur Erlassung des Gesetzes im Wesentlichen einverstanden erklärt hat, dahin aus:

Die Mitglieder der Agrar-Commission sind getheilter Meinung darüber gewesen, ob auch auf die am linken Rheinufer belegenen Landestheile das gegenwärtige Gesetz auszudehnen sei oder nicht.

Bekanntlich kommen noch jetzt in den Landestheilen auf dem linken Rheinufer hauptsächlich folgende französische Gesetze zur Anwendung, welche über die unentgeltliche Aufhebung der Reallasten und über die Ablösung der bestehen gebliebenen handeln, nämlich:

Gesetz vom 4/11. August 1789.
" " 15/28. März 1790.
" " 18/29. Dezember 1790.
" " 19/20. August 1791.
" " {28. September 1791. / 6. Oktober 1791.}
" " 24/28. August 1792.
" " 17. Juli 1793.
Decret vom 1. Oktober 1804, (9. Vendemiaire XIII.)

Da die verschiedenen Theile des jetzt preußischen linken Rheinufers zu verschiedenen Zeiten an Frankreich gekommen, so gelten zwar nicht alle vorerwähnten Gesetze in allen Theilen des preußischen linken Rheinufers, auch walten darüber, ob die einzelnen angeführten Gesetze in einzelnen Distrikten gehörig publicirt worden, erhebliche Zweifel ob; dennoch kann als gewiß angenommen werden, daß auf dem linken Rheinufer folgende Grundsätze zur Anwendung kommen:

1) Die Lehns-, Guts- und Gerichtsherrlichkeit mit allen daraus entspringenden oder an ihre Stelle getretenen Abgaben und Lasten, namentlich auch alle Zehnten und Lasten, welche an die Stelle der todten Hand (Hörigkeit) getreten, alle Arten von Zehnten, welche von geistlichen und weltlichen Körperschaften, geistlichen Pfründen und Stiftern bezogen wurden, die Lehnszehnten, wenn sie die Beschaffenheit der Lehns- oder herrschaftlichen Zinsgebühren haben, sind ohne Entschädigung aufgehoben.
2) Dagegen sind bestehen geblieben alle für die Uebertragung von Grundeigenthum übernommenen reinen Grundrenten, Zehnten oder sonstigen Lasten.

3) Es galt aber der Grundsatz, daß jedes Grundeigenthum als frei von allen Lehn- und Zinsrechten angesehen werden solle, wenn nicht das Gegentheil in der vorgeschriebenen Form erwiesen worden.
4) Das Decret vom 1. Oktober 1804 (9. Vendemiaire XIII.) giebt nähere Vorschriften über die Präsumtion, indem es verordnet, daß Abgaben, bekannt unter dem Namen: Erblichen, Erblehen, Erbverleihung, Erbbestand, Erbpacht, Erbzins, Laudemium, Handlehen, Herrschatz, medum, Theiltrauben, Theilwein, Grundpacht, Grundzins oder Bodenzins, insofern diese nicht auf der Gesammtheit von Grundstücken einer Gemeinde haften, welche von derselben Herrschaft abhängig sind, desgleichen die Zinsen und Gülten, auf Grundstücken haftend, die nicht einer Herrschaft zustehenden Grundpächte, Grundzinsen oder Bodenzinsen, endlich die für ein Etablissement an einen schiff- oder flößbaren Fluß zu entrichtenden Wasserlaufgebühren, als reine Grundabgaben präsumirt werden sollen (Art. 1.), daß alle übrigen älteren Abgaben, Leistungen und Rechte, den Statuten und Landesgewohnheiten gemäß, als Feudalrechte präsumirt und aufgehoben werden sollen (Art. 2.)

Endlich ist
5) durch die Cabinets-Ordre vom 29. Oktober 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 231.) bestimmt worden, daß bei denjenigen Grundrechten, welche bis zum 1. April 1834 oder in einem späteren Termine entrichtet worden, eine Vermuthung für den feudalen Ursprung derselben nicht mehr stattfinden soll, vielmehr diejenigen Schuldner, welche eine solche Entstehung behaupten, den Beweis zu führen schuldig sind.
6) Alle hiernach bestehen gebliebenen Renten und Lasten haben ihre Immobiliar-Natur verloren und werden den beweglichen Sachen gleichgeachtet. Sie können von einer Hypothek nicht mehr betroffen werden.
   Art. 1., Titel 1. des Gesetzes vom $^{15}/_{28}$. März 1790. Art. 529. 526. 535. des bürgerlichen Gesetzbuches. Art. 7. des Gesetzes vom 1. November 1798. Art. 2114. 2118. 2119. Code civil.
7) Alle Renten sind ablöslich, aber nur auf Antrag des Verpflichteten.
8) Die Ablösung erfolgt durch Kapital.
9) Werths-Ermittelung.

Getreide-Renten werden nach dem 14jährigen Durchschnitt berechnet.

Viktualien ebenfalls nach dem Marktpreis event. nach dem Abschätzungs-Tarif (Normal-Preise).

Dienste, ebenso.

Bei Theilfrüchten wird veranschlagt, was das Grundstück in einem gemeinen Jahr, d. h. nach einem zehnjährigen Durchschnitt, tragen kann.

Bei Laudemien werden unterschieden:
a) Veränderungsfälle durch Verkauf.
b) Veränderungsfälle anderer Art.

Beide Arten der Verpflichtung werden besonders entschädigt. Für die erstere Verpflichtung beträgt die Entschädigung nach Verhältniß der Höhe der Abgabe zwischen $^{5}/_{18}$ und $^{1}/_{4}$ eines ehemaligen Laudemium und einem vollen solchen Laudemium.

Ist der Betrag des Laudemium in beiden Arten der Veränderungsfälle nicht verschieden, so beträgt die Entschädigung $^5/_{18}$ eines einmaligen Laudemiums.

(Ist der Betrag der Abgabe verschieden, so kann hiernach die Entschädigung höchstens den einfachen Betrag eines ehemaligen Laudemiums erreichen. $^5/_{18}$ eines solchen ist die geringste Entschädigung.)

Das ehemalige Laudemium wird nach dem letzten Erwerbspreis in den letzten zehn Jahren, event. nach Abschätzung des Grundstückes bestimmt.

Bei bisher unkündbaren Kapitalien erfolgt die Ablösung nach dem ursprünglich festgestellten Kapitals-Betrag.

Bei anderen festen Geldrenten bildet der 20fache Betrag die Kapitals-Entschädigung.

Alle übrigen Prästationen werden mit dem 25fachen Betrag ihres Geldwerthes abgelöst.

Ein Abzug wegen der Steuer (Fünftel-Abzug) wird nicht gemacht.

Steht dem Verpflichteten vertragsmäßig kein Steuerabzug auf die Rente zu, so wird dem Ablösungs-Capital $^1/_{10}$ hinzugesetzt.

Renten an den Domainen-Fiskus konnten nach dem Gesetze vom 1. Januar 1800 mit dem 15fachen Betrag abgelöst werden. Durch die Cabinets-Ordre vom 5. September 1821 wurde diese Begünstigung aufgehoben, später aber bei kleineren Beträgen wieder zugelassen.

Die Ablösungs-Verhandlungen und Verträge werden von den Gerichten aufgenommen.

Von Seiten des Commissarius der königlichen Regierung ist mitgetheilt worden, daß fast alle dort noch vorkommenden Abgaben rc. nicht an Gutsherren, sondern an Städte, Kirchen, Geistliche rc. entrichtet werden, daß überdies Dienste, Laudemien fast gar nicht mehr, sondern nur noch vereinzelte Geld- und Getreide-Abgaben, so wie Theilrauchen, vorkommen und für solche die bestehenden Ablösungs-Gesetze ausreichend seien. Derselbe hat sich deshalb durchaus gegen die Ausdehnung der Bestimmungen der gegenwärtigen Ablösungs-Ordnung auf die Landestheile an den beiden Rheinufern erklärt, und dieser Ansicht beitretend, hat auch die Agrar-Commission mit 8 gegen 7 Stimmen für die unveränderte Beibehaltung der Ueberschrift des Gesetzes-Entwurfes sich entschieden.

Die Majorität findet mit dem Commissarius der Königl. Regierung die Begründung dieser Ansicht darin, daß die Zwecke des gegenwärtigen Gesetzes auf dem linken Rheinufer längst erreicht sind, indem alle mit dem gutsherrlichen Verhältniß irgend in Verbindung stehenden Lasten, Abgaben und Rechte ohne Weiteres aufgehoben worden sind, die übrigen Grundlasten aber ihre dingliche Natur verloren haben. Was die Ablösung selbst anlangt, so werden die Abgaben, welche in baarem Gelde bestehen, dort schon jetzt zum 20fachen Betrage abgelöst.

Es wird daher nur die Verschiedenheit obwalten, daß die übrigen Leistungen nur gegen Erlegung des 25fachen Betrages ihres Jahreswerths ablösbar sind.

Es könne für jetzt dahin gestellt bleiben, ob es zweckmäßig sein möchte, diese letztere Bestimmung auf dem linken Rheinufer abzuändern, jedenfalls werde es unzweckmäßig sein, ein Gesetz von 109 Paragraphen in einem Landestheile einzuführen, wenn nur ein einziger Paragraph desselben dort

zur Geltung kommen sollte, während alle übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes dort durchaus nicht passen, vielmehr leicht Verwirrung und unnöthige Aufregung hervorrufen könnten. Es könne hier beispielsweise nur auf den §. 4. des Gesetz-Entwurfes aufmerksam gemacht werden, wonach die aus der Lehnsherrlichkeit, Guts- und Grundherrlichkeit herrührenden Abgaben rc. bestehen bleiben, während sie auf dem linken Rheinufer längst weggefallen sind.

Wollte man daher in den Ablösungs-Grundsätzen auf dem linken Rheinufer etwas ändern, so werde es besser durch ein besonderes Gesetz, als durch Ausdehnung der Ablösungs-Ordnung erfolgen können, um so mehr, als selbst hierdurch eine gleichmäßige Gesetzgebung links und rechts des Rheines nicht herbeigeführt werden würde, indem die Gesetzgebung auf dem linken Rheinufer in Beziehung auf Aufhebung der Reallasten viel weiter gegangen sei, als man gegenwärtig gehen wolle, eine Gleichmäßigkeit mithin nur dadurch erlangt werden könne, daß man entweder hier Alles aufheben müßte, was dort aufgehoben sei, oder dort wieder einführen müßte, was hier bestehen bleibe.

Die Minorität der Commission hat dagegen für ihre Ansicht angeführt, daß das gegenwärtige Gesetz selbstredend für Verhältnisse außer Anwendung bleibe, welche am linken Ufer nicht vorhanden seien, und daß die Besorgniß einer Verwirrung oder Aufregung in Folge der Einführung des Gesetzes deshalb ungegründet erscheine, weil die französische Gesetzgebung dort die Verhältnisse bereits in einer Weise geregelt habe, daß über deren Bedeutung die Rheinländer nicht in Zweifel seien.

Eine Gleichmäßigkeit in den Ablösungsnormen könnten und würden die Staats-Angehörigen in jenen Landestheilen um so mehr verlangen, als in ihnen das Streben zur Herstellung einer Einheit in der Gesetzgebung tief begründet sei, und sie daher die Bestimmungen der gegenwärtigen Gesetzgebung gern gegen die früheren französischen Ordres vertauschen würden.

Die Kammern haben die Gründe der Majorität als durchgreifend anerkannt.

3. Die Kammern haben die Fassung des §. 1. erweitert, resp. abgeändert und zwar aus folgenden Gründen:

Außer den hier bezeichneten Gesetzen ist auch die Aufhebung der Verordnung vom 16. März 1811 über die Ablösung der Domanial-Abgaben jeder Art und der Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1837 für erforderlich erachtet worden. Erstere enthält die Bestimmungen für die Ablösungen in den Domainen, welche in mehrfacher Beziehung von den allgemeinen Ablösungs-Ordnungen abweicht, und kann, da dieselbe in Form eines Gesetzes erschienen ist, nur im verfassungsmäßigen Wege aufgehoben werden. Die Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1837 will die Ablösungen nur gegen Zahlung des 25fachen Betrages der Renten gestatten. Dieselbe hat Gesetzeskraft und deren ausdrückliche Aufhebung erscheint daher nothwendig.

Der Schlußsatz des §. 1., nach welchem von den aufgehobenen Gesetzen nur diejenigen Bestimmungen in Kraft bleiben, welche in das gegenwärtige Gesetz mit aufgenommen oder in demselben bestätigt worden sind, versteht sich ganz von selbst. Die Agrar-Commission erachtet es deshalb für angemessen und beantragt, denselben wegzulassen. Dagegen enthalten noch andere Gesetze, namentlich die drei Gesetze vom 21. April

1825, für die westlichen Landestheile Bestimmungen, welche mit dem Gesetz-Entwurf in Widerspruch stehen und daher ausdrücklich aufgehoben werden müssen. Dies erkennt auch der Schlußsatz des §. 108. des Gesetz-Entwurfes an, indem er solche anderweitig widersprechenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt wissen will. Die Commission ist jedoch der Ansicht gewesen, daß eine hierauf bezügliche Bestimmung am Schlusse des §. 1. ihren Platz finden müsse und beantragt deßhalb in Stelle des oben als überflüssig bezeichneten Satzes, die Annahme folgender Bestimmung:

„Auch werden die Bestimmungen der vorstehend nicht aufgehobenen Gesetze außer Kraft gesetzt, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen."

Anmerkung. Der Gesetz-Entwurf erwähnt im §. 1. nicht der Verordnung vom 16. März 1811, der Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1837, der provisorischen Verordnung vom 20. Dezember 1848 und des Gesetzes vom 19. November 1849. Der Schlußsatz desselben lautete:

„Von der Aufhebung bleiben nur diejenigen Bestimmungen der vorstehend bezeichneten Gesetze ausgeschlossen, welche in das gegenwärtige Gesetz mit aufgenommen oder in demselben bestätigt sind."

## Erster Abschnitt.

## Berechtigungen, welche ohne Entschädigung aufgehoben werden.

### §. 2.

Ohne Entschädigung werden folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, hiermit aufgehoben:

1) Das Obereigenthum des Lehnsherrn und die lediglich aus demselben entspringenden, in dem §. 5. nicht als fortbestehend bezeichneten Rechte bei allen innerhalb des Staates belegenen Lehnen, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne;

2) das Obereigenthum des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, desgleichen das Eigenthumsrecht des Erbverpächters; der Erbzinsmann und der Erbpächter erlangen mit dem Tage der Rechtskraft des gegenwärtigen Gesetzes, und lediglich auf Grund desselben, das volle Eigenthum;

3) der Anspruch auf Regulirung eines Allodifikationszinses für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, zu den französisch-hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement gehört haben;

4) das grundherrliche und gutsherrliche Heimfallsrecht an Grundstücken und Gerechtsamen jeder Art innerhalb des Staates;

ohne Unterschied, ob der Staat, moralische Personen oder Privatpersonen die Berechtigten sind;

5) die Berechtigung des Erbverpächters oder des Zinsberechtigten, den ihm zustehenden Kanon oder Zins willkürlich zu erhöhen.

6) die Vorkaufs-, Näher- und Retractrechte an Immobilien, mit Ausnahme der im §. 4. aufgeführten;

7) die auf Grundstücken haftende Verpflichtung, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten.

8) die Befugniß, zu verlangen, daß ein Privat-Grundbesitzer sein Grundstück mit Maulbeerbäumen bepflanze oder solche unterhalte;

9) die auf Grundstücken haftende Verpflichtung des sogenannten flämingschen Kirchganges.

1. Motive.

Die in dem §. 2. aufgeführten Berechtigungen lassen sich zwar im Allgemeinen nicht unter die nach Art. 40. der Verfassungs-Urkunde wegfallenden subsumiren, und es könnte daher der Zweifel entstehen, ob ihre hier dennoch ausgesprochene unentgeltliche Aufhebung nicht mit der im Art. 8. a. a. O. festgesetzten Unverletzlichkeit des Eigenthums in Widerspruch trete.

Man ist indessen bei Abfassung des Entwurfs über diesen Zweifel um deshalb hinweggegangen, weil die meisten dieser Berechtigungen, wie sich bei ihrer näheren Betrachtung ergiebt, ihrem Inhaber entweder gar keinen wirklichen, in Gelde schätzbaren und zu einer Entschädigung bei der Ablösung sich eignenden, oder nur einen solchen Vortheil, der von rein zufälligen Umständen abhängig ist, gewähren, gleichwohl aber der im Art. 40. der Verfassungs-Urkunde zugesicherten freien Verfügung über das Grundeigenthum hindernd in den Weg treten und deshalb dem öffentlichen Wohle schädlich sind. Aus diesen Gründen war ihre unentgeltliche Aufhebung bereits in dem unter dem 10. Juli v. J. der damaligen Versammlung der Volksvertreter vorgelegten Gesetz-Entwurf vorgeschlagen, und es erschien um so mehr angemessen, diesen Vorschlag jetzt erneuert der Erwägung der Volksvertreter zu unterwerfen, als in dem gleichzeitig mit der Publikation der Verfassungs-Urkunde erlassenen Patente vom 5. Dezember (Gesetz-Sammlung 1848, Seite 393.) die Wiedervorlegung eines Gesetzes über die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben verheißen, hierbei aber vornehmlich auch an solche Lasten gedacht worden ist, deren Aufhebung nicht schon aus den Bestimmungen des Art. 40. nothwendig folgt. Die näheren Gründe, welche für die Aufhebung der einzelnen, in dem vorliegenden und den folgenden Paragraphen aufgeführten Berechtigungen sprechen, sind bereits ausführlich in den gedruckten Motiven zu jenem früheren Gesetz-Entwurf vom 10. Juli v. J. entwickelt. Es wird daher genügen, dieselben hier kurz nur nochmals anzudeuten.

Zu 1. Das Obereigenthum des Lehnsherrn, welches mit dem auf Leistung der Heeresfolge abzweckenden Lehn-Verhältniß überhaupt seit der Ausbildung der Landeshoheit und der stehenden Heere seine eigentliche Bedeutung längst verloren hat, ist bereits in vielen Provinzen, namentlich bei den Staatslehnen, ganz aufgehoben. Wo dasselbe noch fortbesteht, gewährt es dem Berechtigten selten noch und meist nur bei dem Eintritt sehr zufälliger Umstände (Apertur-, Heim-Fälle) einen wirklichen Vortheil; wohl aber wirkt es durch die Befugnisse, welche es meist dem Lehnsherrn giebt, der Veräußerung, Verschuldung, Zerstückelung des Lehnguts zu widersprechen oder wenigstens seine Einwilligung dazu an lästige und kostspielige Formalitäten zu knüpfen, noch eben so hemmend als früher auf die freie Benutzung des Grund und Bodens Seitens des besitzenden Vasallen und es äußert sich diese schädliche Wirkung minder auf kleinere bäuerliche Besitzungen, als auf die größeren Rittergüter, da gerade bei solchen das Lehnsverhältniß häufiger noch sich findet. Behält man, wie es in dem vorliegenden Entwurf §. 4. geschehen ist, dem Lehns-Obereigenthümer diejenigen Rechte auf Abgaben und Leistungen vor, welche ihm als solchen bisher zustanden, so kann im Uebrigen die unentgeltliche Aufhebung des Obereigenthums wohl keinem Bedenken unterliegen.

Zu 2. Mit einem gleichen Vorbehalt (cf. §. 4.) erscheint aus gleicher Rücksicht auf die nothwendige Entfesselung des Grundbesitzes auch die unentgeltliche Aufhebung des Obereigenthums des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, sowie des Eigenthums des Erbverpächters gerechtfertigt. Wo ein lassitischer Besitzer dem Guts- oder Grundherrn gegenüber steht, kommt das Recht des Letzteren, welches alsdann ein wirkliches Eigenthum ist, hier nicht in Betracht, da für die Auflösung dieses Verhältnisses besondere Normen in dem dritten Abschnitt des Entwurfs aufgestellt sind. Es handelt sich hier also nur noch um die jedenfalls viel kleinere Zahl von Fällen, in welchen sonst noch etwa ein solches guts- oder grundherrliches Obereigenthum vorkommen könnte.

Das der Lehnsherrlichkeit nahe verwandte Obereigenthum des Erbzinsherrn, sowie das Eigenthum des Erbverpächters verlieren nach Ablösung des Erbzinses und Erbpachts-Kanons, für welche in dem folgenden Abschnitt des Entwurfs die nöthigen Normen vorgeschrieben werden, für den Berechtigten alle Bedeutsamkeit. So lange diese Ablösung noch nicht geschehen ist, äußert sich im Wesentlichen ihre Wirksamkeit für den Erbzinsherrn nur in der Aussicht auf den Rückfall des Erbzins-Grundstücks bei versäumter Zinszahlung, für den Erbpächter aber in dem ihm im Konkurse zustehenden Vorzugsrecht für die Kanonrückstände. Diese Vorrechte bleiben nach §. 4. des Entwurfs vorbehalten; unter dieser Voraussetzung aber erscheint im Uebrigen die unbedingte unentgeltliche Aufhebung der oberherrlichen Rechte des Erbzinsherrn und Erbverpächters unbedenklich und es ist nicht nothwendig, diese Aufhebung, wie es in dem früheren Entwurf vom 10. Juli v. J. vorgeschlagen war, von der vorgängigen Ablösung des Erbzinses oder Kanons abhängig zu machen.

Zu 3. Mit der unter Nr. 1. ausgesprochenen Aufhebung der Lehnsherrlichkeit erscheint es angemessen, auch den Anspruch auf Regulirung eines Allodifikationszinses für fortfallend zu erklären, welcher den ehemaligen Lehnsherrn in den westlichen Landestheilen durch die §§. 71. u. folg. und §§. 51. und folg. der drei Gesetze vom 21. April 1825 zugestanden

ist: der Verlust, den Einzelne derselben dadurch erleiden können, ist jedenfalls ein sehr geringfügiger, da jener Zins gesetzlich nur auf 1 Procent von dem Reinertrag der ehemals lehnspflichtigen Grundstücke zu berechnen ist.

Zu 4. Auch das Heimfallsrecht kommt fast nur noch in jenen westlichen Landestheilen vor. Es ist dort in der Regel gegen eine Rente von 2 Procent des Reinertrags des verpflichteten Grundstücks ablöslich; nur wenn letzteres auf 4 oder 2 Augen steht, erhöht sich diese Rente auf resp. 5 oder 10 Procent. Gegenwärtig, nachdem durch §. 2. der Verordnung vom 18. Dezember v. J. (Gesetz-Sammlung 1848, Seite 425.) die bis dahin geltenden Bestimmungen der Gesetze vom 21. April 1825

> nach welchen ein dem Heimfallsrecht unterworfenes Grundstück nach denjenigen Grundsätzen vererbt werden soll, welche vor Einführung der fremden Gesetze bestanden haben,

aufgehoben worden sind, und also die Vererbung nach denselben Regeln wie bei allen übrigen dortigen Bauerngütern erfolgt, kann der Heimfall an den Guts- oder Grundherrn nur noch selten eintreten. Um so bedenklicher erscheint es, dieses oft zu vielen Zweifeln und prozessualischen Streitigkeiten Anlaß gebende Recht jetzt ohne Weiteres ganz zu beseitigen.

Zu 5. Die bisweilen vorkommende Berechtigung des Erbverpächters oder Zinsberechtigten, den Kanon oder Zins nach Ablauf gewisser Perioden willkürlich zu erhöhen, muß unentgeltlich fortfallen, da sie der Ablösung dieser Abgaben hinderlich und zu einer Abschätzung in Gelde nicht geeignet ist. Hierunter ist indessen, wie auch eine Vergleichung mit §. 28. des Entwurfs ergiebt, nicht dasjenige Verhältniß zu verstehen, bei welchem ebensowohl im Interesse des Berechtigten als des Verpflichteten bestimmt ist, daß der Werth eines in Körnern festgesetzten, allein in Gelde abzuführenden Kanons periodisch nach den wechselnden Getreidepreisen neu abgeschätzt wird.

Zu 6. Das Vorkaufs-, Näher- oder Retrakt-Recht, möge es auf Gesetzen oder Willenserklärung beruhen, ist eine sehr lästige Beschränkung des Grundeigenthums, indem es Kauflustige zurückschreckt, da dieselben niemals sicher sein können, durch einen, von ihnen oft mit Mühe und Kosten eingeleiteten Handel über ein Gut zum Ziele zu gelangen. Für den Berechtigten kann dasselbe unter Umständen allerdings von Interesse sein, im Allgemeinen aber läßt sich ein Werth dieses Rechts in Gelde nicht angeben und deshalb auch keine Ablösungsnorm dafür aufstellen; vielmehr bleibt nur die unentgeltliche Aufhebung das einzige Auskunftsmittel. Die früher geltenden, gesetzlichen Vorkaufsrechte sind durch §. 3. des Edikts vom 9. Oktober 1807 schon auf die der Lehns-Obereigenthümer, Erbzinsherrn, Erbverpächter, Miteigenthümer und auf diejenigen Fälle beschränkt, wo eine mit andern Grundstücken vermischte oder von diesen umschlossene Besitzung veräußert wird. Auch hat in dem letzteren Sinne neuerlich der §. 15. des Gesetzes vom 3. November 1838 über die Eisenbahnunternehmungen noch ein solches Vorkaufsrecht dem Expropriirten an den zu den Zwecken der Eisenbahngesellschaft ihm früher entzogenen und später dazu nicht mehr nöthigen Grundstücken zugestanden.

Der vorliegende Entwurf hat von allen diesen gesetzlichen Vorkaufsrechten nur noch das der Miteigenthümer an den ideellen Theilen einer gemeinschaftlichen Sache, sowie das ihm ähnliche Art. 841. des Rhei-

nischen Civil-Gesetzbuchs den Miterben gewährte Retract-Recht beibehalten und zwar aus der beachtenswerthen Rücksicht, daß sowohl das gesellschaftliche als das Familienverhältniß vor dem willkürlichen Sich-Eindrängen dritter Personen geschützt bleiben muß. Die Aufhebung dagegen der Vorkaufsrechte des Lehns- und Erbzinsherrn so wie des Erbverpächters ist eine consequente Folge der Aufhebung dieser genannten Rechtsverhältnisse überhaupt, und auch das Vorkaufsrecht an den vermischten oder umschlossenen Besitzungen kann füglich aufgehoben werden, weil seine praktische Bedeutung an sich nicht erheblich und überdieß durch die Zulässigkeit der Gemeinheitstheilungen schon sehr verringert worden ist.

Zu 7. Die in einigen Gegenden auf bäuerlichen Grundstücken haftende Verpflichtung der Besitzer, dem Gutsherrn gegen das dort übliche Tagelohn zu arbeiten, ist eine verwerfliche Beschränkung der persönlichen Freiheit und hat für den Gutsherrn selten noch einen irgend namhaften Werth, da für das am Orte übliche Tagelohn wohl überall auch freiwillig sich darbietende Arbeiter zu erlangen sein werden.

2. Die Agrar-Commission ist der Ansicht der Regierung ad 1. 2. 3. 4. 5. und 7. überall beigetreten, hat aber ad 6. die Ausnahme erweitert und zwar aus folgenden Gründen:

Es hat die Agrar-Commission gegen den Vorschlag der Regierung sich nicht auf die vorstehenden beiden Ausnahmen beschränkt, vielmehr auch für die Beibehaltung

a) der durch Verträge begründeten Vorkaufsrechte und
b) des durch §. 16. seq. des Gesetzes vom 3. November 1838 über die Eisenbahn-Unternehmungen (Gesetz-Sammlung 1838, Seite 508.) eingeführten Vorkaufsrechtes an den zu den Zwecken der Eisenbahn-Unternehmungen nicht weiter nöthigen Grundstücken, und zwar unter Ausdehnung desselben auf alle Expropriationsfälle, auch zu anderen Zwecken, als denen der Eisenbahn-Anlagen,

mit 23 gegen 2 Stimmen sich entscheiden zu müssen geglaubt.

Was die vertragsmäßigen Vorkaufsrechte betrifft, so ist zwar nicht zu verkennen, daß auch diese die freie Verfügung über ein Grundstück beschränken und deshalb Nützlichkeits-Gründe eine Aufhebung derselben wünschenswerth machen können. Es ist aber auf der anderen Seite auch nicht außer Betracht zu lassen, daß die Stipulation solcher Vorkaufsrechte, wenn jene bei der Veräußerung von Grundstücken erfolgte, auf die Höhe des Kaufgeldes ihren Einfluß geäußert und auch hier in der Regel durch lokale und wirthschaftliche Verhältnisse geboten ward. Bei Abwägung der für und gegen die Aufhebung der vertragsmäßigen Vorkaufsrechte sprechenden Gründe hat die Agrar-Commission sich hiernach um so mehr gegen die letztere aussprechen zu müssen geglaubt, als die Verfassungs-Urkunde vertragsmäßige Vorkaufsrechte nicht aufhebt, auch nicht ablösbar macht, und im Wege der Gesetzgebung ohne dringende Noth abgeschlossene Verträge nicht aufgehoben werden dürfen, auch die Freiheit der Verfügung über ein Grundstück nicht beschränkt werden kann.

Durch die Ausdehnung des gesetzlichen Vorkaufsrechts an den zu den Zwecken der Eisenbahn-Unternehmungen nicht weiter nöthigen Grundstücken auf alle übrigen Expropriations-Fälle wird ein noch nicht bestandenes Vorkaufsrecht neu eingeführt. Die Agrar-Commission hat jedoch dies durch die Erwägung für gerechtfertigt erachtet, daß auch bei Chaussee-

und andern Anlagen, für welche Expropriationsrechte gewährt werden, dieselben Rücksichten obwalten, welche das Vorkaufsrecht an Eisenbahn-Grundstücken begründen, und daher keine Veranlassung vorliegt, jene anders zu behandeln, als die zu Eisenbahnen verwandten Grundstücke. Den Grund zur Beibehaltung resp. Ausdehnung dieses Vorkaufsrechtes fand man übrigens darin, daß mit dem Wegfall des Zweckes der Expropriation, des angewandten Zwanges, zunächst der freie Wille des zeitigen Eigenthümers des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstückes darüber zu entscheiden habe, ob jener Zwang mit Nachtheilen für die wirthschaftlichen Verhältnisse verbunden gewesen und die Nachtheile durch den Rückerwerb der Parzellen zu beseitigen seien.

Hiernach hat die Agrar-Commission sich für folgende Abänderungen entschieden:

1) die Nr. 6. des §. 2. dahin zu fassen:

„Die Vorkaufsrechte, Näher- und Retract-Rechte an Immobilien mit Ausnahme der im §. 3a. angeführten,"

und

2) zwischen den §§. 3. und 4. einen neuen §. 3a. in folgender Fassung einzuschalten:

„Das durch Verträge begründete Vorkaufsrecht, das Vorkaufsrecht der Miteigenthümer an den Antheilen der gemeinschaftlichen Sache, sowie das Retract-Recht der Miterben nach dem Rheinischen Civil-Gesetzbuch bleiben auch fernerhin in Kraft."

„Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet ferner wegen aller Grundstücke statt, welche in Folge des von dem Staate ausgeübten oder verliehenen Expropriationsrechts zu gemeinnützigen Zwecken haben veräußert werden müssen, wenn in der Folge das expropriirte Grundstück zu dem bestimmten Zweck ganz oder theilweise nicht weiter nothwendig ist und veräußert werden soll."

„Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu. Die Behörde oder Gesellschaft, welche das Expropriationsrecht ausgeübt hat, hat die Absicht der Veräußerung und den angebotenen Kaufpreis dem berechtigten Eigenthümer anzuzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Wird die Anzeige unterlassen, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen."

Ferner hat die Commission den Zusatz sub 8. folgendermaaßen motivirt:

Endlich ist in der Agrar-Commission der Antrag gestellt worden, am Schlusse des §. 2. noch zur unentgeltlichen Aufhebung zu bezeichnen:

8) die Befugniß, zu verlangen, daß ein Privatgrundbesitzer sein Grundstück mit Maulbeerbäumen bepflanze und solche unterhalte.

Eine solche Verpflichtung zum Pflanzen und Unterhalten von Maulbeerbäumen ist häufig im vorigen Jahrhundert bei Veräußerung der Grundstücke des Staates an Privaten den Besitzern auferlegt worden, um den inländischen Seidenbau zu heben.

Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt, daß eine solche Beschränkung in der Benutzung der Grundstücke mit den Bestimmungen des Art. 40. der Verfassungs-Urkunde nicht vereinbar, daher zu beseiti-

gen sei. Es könne aber auch die unentgeltliche Aufhebung jener Beschränkung nicht bedenklich sein; weil die Staatsregierung es längst aufgegeben hat, in jener Beschränkung ein Mittel zur Hebung der Industrie zu finden, deshalb auf die Erfüllung jener Verbindlichkeit nicht bringe, und die Fortdauer der Beschränkung für dieselbe keinen nutzbaren Werth habe.

Endlich ist bei der Berathung des Gesetzes von den Kammern der Zusatz sub 9. angenommen. Die dafür geltend gemachten Gründe sind folgende:

Das sogenannte flämingsche Kirchgangsrecht ist eine Singularität des Kreises Sangershausen, dessen goldene Aue von ursprünglich niederländischen Kolonisten, Flamändern, entwässert und angebaut worden ist, und besteht in der Verpflichtung, bei der Veräußerung eines, einem verheiratheten Flamänder gehörigen Grundstückes einen Kirchgang (um den Altar) zu halten und dabei Geld (in neuerer Zeit 2⅓ Rthlr. in der Regel) auf den Altar zu legen. Dies war eingeführt zur Erinnerung an das gemeinsame Band, was ursprünglich die Kolonisten umschlungen, und galt als Symbol. Dann wurde ein Kirchgangsbrief ausgefertigt, der als Veräußerungs-Urkunde galt.

Wurde der Kirchgang unterlassen, so hatte es die Folge, daß beim Tode eines Ehegatten der dritte Theil des Gutes der Gutsherrschaft zufiel. An die Stelle des Kirchganges ist später eine Muthung, wie beim Lehen, an einigen Orten getreten; dieselbe Folge aber an die Unterlassung der Muthung geknüpft.

Dieses Recht kann indessen nur als eine exorbitante Eigenthumsbeschränkung angesehen werden, die vielleicht in der ersten Zeit der Ansiedelung von den Umständen geboten war, um die Gemeinschaft der Kolonisten zu befestigen. Das qu. Recht verläugnete aber später offenbar seinen Ursprung, und ist als Einnahmequelle der Gutsherrschaft keineswegs gerechtfertigt, weshalb es, in Uebereinstimmung mit der Absicht des Gesetzes, aufgegeben werden mußte.

Anmerkung 1. Ad §. 2. zu 1. entsteht die Frage, ob (in der Lausitz namentlich) die Lehne als gänzlich aufgehoben zu betrachten seien? — Diese Frage dürfte zu verneinen sein, da die Rechte der Mitbelehnten resp. der Agnaten nicht berührt sind. — Ad §. 24. M. v. 30. Juni 1834 werden künftig nur die im Hypotheken-Buche vermerkten Anwärter oder Mitbelehnten zuzuziehen sein.

Anmerkung 2. Ad §. 2. zu 5. Ist hierunter auch der Fall zu verstehen, wenn contractlich eine periodische Erhöhung des Kanons, auf Grund revidirter Anschläge, vom Berechtigten verlangt werden durfte?

Es dürfte diese Frage zu bejahen sein, weil hierunter: willkürlich nur der Entschluß des Berechtigten, von seinem Rechte Gebrauch machen zu wollen, verstanden werden kann. Fälle, in denen Jemand berechtigt sein sollte, ganz nach Belieben, ohne allen Anschlag oder sonstigen in den Verhältnissen begründeten Anhalt, den Zins oder Kanon zu erhöhen, ist für ein contractliches Verhältniß nicht wohl denkbar, auch wohl schwerlich in der Praxis bisher vorgekommen.

## §. 3.

Es werden ferner folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, ohne Entschädigung aufgehoben:

1) Das Recht, einen Antheil oder ein einzelnes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts-, grund- oder gerichtsherrlichen Verhältnisses zu fordern;
2) das in einigen Landestheilen noch bestehende Recht des zu Abgaben und Leistungen Berechtigten, der Zerstückelung des pflichtigen Grundstückes zu widersprechen;
3) alle Abgaben und Leistungen der Nichtangesessenen an die bisherige Guts-, Grund- oder Gerichtsherrschaft, soweit sie aus diesem Verhältnisse herzuleiten sind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen;
4) die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge und Leistungen zur Uebertragung der Lasten der Privatgerichtsbarkeit und gutsherrlichen Polizeiverwaltung;
5) alle Abgaben und Leistungen, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebühren-Taxen gründet, für einzelne gerichtliche Akte oder bei Gelegenheit derselben entrichtet werden;
6) alle in Beziehung auf die Jagd obliegenden Dienste und Leistungen:
7) alle Dienste, Abgaben und Leistungen zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude und Grundstücke;
8) alle Dienste zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrschaft und ihrer Beamten, z. B. zum Reinigen der Häuser und Höfe, zur Krankenpflege, zum Bewachen und Ausläuten der Leichen, zu Reisen des Gutsherrn und seiner Beamten;
9) alle Abgaben zur Ausstattung oder bei Taufen von Familiengliedern des Guts- oder Grundherrn; insbesondere das in einigen Gegenden vorkommende Recht, die Gänse der bäuerlichen Wirthe berupfen zu lassen;
10) die aus den früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen und grundherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben; insbesondere die in einigen Theilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen, oder sonst noch vorkommende Abgabe für die Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen.

Unter diesen Abgaben für die Benutzung des fließenden Wassers sind die Mühlenabgaben nicht begriffen;

11) alle Abgaben für die Erlaubniß, auf eigenem Grund und Boden gewisse Vieharten oder Bienen zu halten;

12) die Verpflichtung zum Verkauf von Wachs und anderen landwirthschaftlichen Erzeugnissen an die Gutsherrschaft;

13) die aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte hergeleitete Befugniß, die auf fremden Hofräumen, Gärten, Aeckern und Wiesen zerstreut stehenden Bäume und Sträucher sich anzueignen und zu benutzen;

14) die unter dem Namen Straßengerechtigkeit oder Auenrecht vorkommende Befugniß des Gutsherrn, über die nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorflage zu verfügen, soweit jene aus der gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit hergeleitet wird.

Das Eigenthum dieser Grundstücke fällt, insofern dieselben nicht schon vor Verkündigung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 (Gesetz-Sammlung 1848, Seite 276.) in die private Benutzung des Gutsherrn oder eines dritten übergegangen, oder zwischen der Gutsherrschaft und der Dorfgemeinde rechtsverbindlich getheilt worden sind, der Ortsgemeinde als solcher zu, welche aber fortan auch die bisher damit verbunden gewesenen Lasten, z. B. die Instandhaltung der Dorfstraße, der Brücken, Stege u. s. w. zu tragen hat.

Vorstehende Bestimmungen treten erst mit Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung in den einzelnen Gemeinden in Kraft.

15) alle unmittelbaren Gegenleistungen, welche bei den sämmtlichen in dem §. 2. und vorstehend unter 1 bis 14. aufgehobenen Leistungen dem Berechtigten oblagen, sowie die von dem Gutsherrn zu leistenden Leichenfuhren, Hochzeit- und Kindtauffuhren, Doktor- und Hebeammenfuhren.

Insofern jedoch die in diesem Paragraphen gedachten Dienste, Abgaben und Leistungen für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstückes ausdrücklich übernommen worden sind, bleibt deren unentgeltliche Aufhebung ausgeschlossen.

Inwieweit Besitzveränderungs-Abgaben ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen, ist in den §§. 36. folg. des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt.

## I. Motive.

Im §. 3. sind diejenigen Berechtigungen aufgeführt, deren unentgeltliche Aufhebung theils in Folge des Wegfalls des Obereigenthums des Guts- oder Grundherrn, theils nach der Bestimmung des Art. 40. der Verfassungs-Urkunde erfolgen muß.

Die von den Auseinandersetzungs- und sonstigen Provinzial-Behörden erforderten Berichte haben übrigens zu der Ueberzeugung geführt, daß in den verschiedenen Landestheilen Abgaben, welche ihrer Natur nach gänzlich verschieden sind, oft mit einem und demselben Namen bezeichnet worden und daß daher die in dem früheren Gesetz-Entwurf vom 10. Juli v. J. befolgte Methode, einzelne der aufzuhebenden Abgaben und Leistungen beispielsweise namhaft zu machen, höchst bedenklich und deshalb nicht ferner rathsam ist. Zwar hat allerdings die bloße Aufstellung von Kategorieen zur Bezeichnung dieser aufzuhebenden Rechte auch viel Bedenkliches; sie kann zu einer allzugroßen Ausdehnung des Gesetzes und zu processualischen Streitigkeiten führen; die letztern aber sind jedenfalls auch durch bloße Anführung von Beispielen nicht zu verhindern, denn der Nachweis in concreto, daß eine mit einer solchen als Beispiel aufgeführten, gleichnamigen Abgabe, ihrer Natur nach nicht zu den unentgeltlich aufzuhebenden gehöre, darf den Berechtigten nicht verschränkt werden. Es steht zu besorgen, daß gerade durch solche beispielsweise Namhaftmachung einzelner Abgaben im Gesetze Processe über die sonst unzweifelhafte Natur anderer gleichnamiger Abgaben hervorgerufen werden würden.

Anlangend die in dem §. 3. unter Nr. 1—15. aufgeführten einzelnen Berechtigungen, so wird es bei einer jeden derselben einer speziellen Angabe der Motive, aus denen ihre unentgeltliche Aufhebung beantragt worden ist, wohl nicht bedürfen; bei den meisten treten diese Motive schon von selbst hervor, indem die nähere Bezeichnung dieser Berechtigungen ergiebt, daß dieselben aus den aufgehobenen Rechten der Guts-, Grund-, Gerichts- und aus der Schutzherrlichkeit rc. entsprungen sind und deshalb ebenfalls aufhören müssen. Nur wo noch besondere Gründe obwalten, oder eine nähere Erläuterung erforderlich ist, werden die Motive in dem Nachstehenden speciell angegeben werden.

Zu Nr. 1. Das aus der Erbunterthänigkeit entspringende Recht des Gutsherrn, einen Antheil oder ein Stück aus der Verlassenschaft des Verpflichteten zu fordern, gewöhnlich unter dem Namen Mortuarium, Sterbefall, Besthaupt, Kurmede vorkommend, ist in den vormals westphälischen und französischen Landestheilen bereits durch die Gesetze vom 21. April 1825 (§. 10.) aufgehoben. Um so unbedenklicher erscheint es daher, dasselbe auch da aufzuheben, wo es sonst noch besteht.

Zu Nr. 2. Unter den unentgeltlich aufzuhebenden Berechtigungen war in dem Gesetz-Entwurf vom 10. Juli v. J. auch das Recht des Guts- oder Grundherrn, Obereigenthümers und Erbverpächters zu der Veräußerung, Vererbung, Zerstückelung oder Verschuldung der verpflichteten Grundstücke die Einwilligung zu versagen, mit aufgenommen. Dies ist jetzt nicht mehr erforderlich, da dieses nur secundäre Recht mit jenem Obereigenthum und mit dem Eigenthum des Erbverpächters von selbst fortfällt. Dagegen konnte bisher noch in denjenigen ehemals fremdherrlichen Landestheilen, in welchen die drei Gesetze vom 21. April 1825 gelten, nach §. 40. derselben, auch der blos zu Abgaben und Leistungen Berechtigte, ohne Unterschied, ob das pflichtige Grundstück zum vollen oder

zum nutzbaren Eigenthum besessen wird, der Zerstückelung widersprechen; und diese dem Geiste der Verfassung widersprechende Berechtigung mußte daher, wie hier geschehen, besonders aufgehoben werden.

Zu Nr. 6. 7. 8. 9. Die unentgeltliche Aufhebung aller hier näher bezeichneten, nicht zum landwirthschaftlichen, sondern nur zum persönlichen Nutzen der Gutsherrschaft und ihrer Beamten gereichenden Dienste und Abgaben wird genügend durch die Erwägung gerechtfertigt, daß alle derartige Dienste und Abgaben lediglich ein, mit der persönlichen Freiheit nicht vereinbarer Ausfluß der früheren Erbunterthänigkeit sind.

Zu Nr. 13. Das in einigen Landestheilen, z. B. in Schlesien, in der Niederlausitz und Neumark, noch vorkommende Recht des Gutsherrn, sich die auf den bäuerlichen Hofräumen, Aeckern, Gärten und Wiesen stehenden Bäume zuzueignen, ist offenbar aus dem früheren Obereigenthum am Grund und Boden entsprungen und muß um so mehr mit diesem fortfallen, als es zu nachtheiligen Weiterungen führt. Auf Forstgrundstücke oder gemeinschaftliche Hütung diese Aufhebung auszudehnen, würde unangemessen sein, da hier ein solches Recht als Ausfluß einer Servitut oder eines Miteigenthumsrechts an diesen Grundstücken erscheint.

2. Die Agrar-Commission ist theils der Regierung beigetreten, theils hat sie die Fassung verändert und die Bestimmungen erweitert. Ihre Gründe gehen dahin:

Die unentgeltliche Aufhebung der im §. 3. bezeichneten Berechtigungen hat die Agrar-Commission dadurch für gerechtfertigt erachtet, daß das guts- und grundherrliche Obereigenthum (§. 2. Nr. 2.) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei, die Schutzherrlichkeit, sowie die Erbunterthänigkeit (Art. 40. der Verfassungs-Urkunde) unentgeltlich aufgehoben worden sind und mit diesen Institutionen auch die Ausflüsse derselben in Wegfall kommen müssen.

Es sind jedoch im Schooße der Commission noch Bedenken theils gegen die Fassung des Entwurfs, theils gegen die Vollständigkeit desselben erhoben und diese einer näheren Prüfung unterworfen, auch theilweise als begründet erachtet worden.

Zu Nr. 3. wurde von einem Mitgliede die Besorgniß ausgesprochen, daß der daselbst gebrauchte Ausdruck „Gutsherrschaft“ Zweifel erregen und vielleicht das Gesinde und die Tagelöhner zu Ansprüchen auf Befreiung von contractlichen Leistungen verleiten könne, und deshalb beantragt, an die Stelle der Worte: „an die bisherige Guts-, Grund- oder Schutzherrschaft“ zu setzen:

„welche lediglich aus der früheren Gerichtsbarkeit, Schutzherrlichkeit oder Grundherrlichkeit entspringen.“

Es erhielt dieser Antrag jedoch nicht die Zustimmung der Commission, weil die letztere jene Besorgniß nicht theilte, vielmehr der Ansicht war, daß die Fassung der Regierungsvorlage dem Sprachgebrauche entspreche, und auch der Ausdruck „an die bisherige Gutsherrschaft“ es nicht zweifelhaft erscheinen lasse, daß nur solche Abgaben und Leistungen der Nichtangesessenen gemeint seien, welche in der nunmehr aufgehobenen Gutsherrlichkeit ihre Begründung haben.

Bei Nr. 6. wurde von mehreren Mitgliedern der Commission geltend gemacht, daß die von der Regierung vorgeschlagene Fassung eine nicht beabsichtigte Ausdehnung zulasse und deshalb einer solchen Abänderung bedürfe, welche die unentgeltliche Aufhebung auf mittelbare und per-

sönliche Leistungen zur Jagd beschränke. Diese Bedenken mußten als begründet anerkannt werden, und die Commission hat sich deshalb dahin entschieden, die im provisorischen Gesetze für Schlesien vom 20. Dezember v. J. enthaltene Fassung:

„die Jagddienste, die Verpflichtung, Jagdhunde zu füttern, Jäger aufzunehmen und sonstige unmittelbare, zum Zwecke der Jagd obliegende Leistungen,"

hier beizubehalten und der zweiten Kammer zur Genehmigung zu empfehlen.

Die Bestimmung der Nr. 7. gab mehreren Mitgliedern zu der Bemerkung Anlaß, wie es an einigen Orten in der Provinz Schlesien hergebracht sei, daß zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude nicht allein Dienste, sondern auch Geld und Getreide gewährt werde und wegen des gleichartigen Ursprungs dieser Leistungen auch das Gesetz auf solche Leistungen ausgedehnt werden müsse. Die Commission hat das als gerechtfertigt anerkannt und deshalb hinter den Worten: alle Dienste, den Zusatz: „und Leistungen" für erforderlich erachtet.

Zu Nr. 8. wurde am Schluß der Zusatz „u. s. w." und zu Nr. 9. hinter den Worten: „zur Ausstattung" der Zusatz: „oder bei Taufen" und zwar ersterer zur Vermeidung von Mißverständnissen, und letzterer mit Rücksicht darauf, daß solche Abgaben in der Provinz Schlesien vorkommen und unverkennbar ein Ausfluß der längst aufgehobenen Erbunterthänigkeit seien, von der Commission für nöthig befunden.

Ebenso wurde auch die Bestimmung der Nr. 10., nach welcher unentgeltlich aufgehoben werden soll:

das in einigen Theilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen vorkommende Recht, für die Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen eine Steuer zu erheben,

nicht für eine genügende erachtet. Neben dem allgemeinen Besteuerungssystem des Staates kann ein eigentliches Besteuerungsrecht des Gutsherrn nicht bestehen, und es sind daher auch in der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. die aus einer früheren Steuerverfassung herstammenden Leistungen unentgeltlich aufgehoben worden. Die Fassung der Regierungsvorlage kann zu dem Zweifel Anlaß geben, als ob jene Bestimmung der Verfassungs-Urkunde in ihrer ganzen Ausdehnung zur Ausführung gebracht und nicht vielmehr auf den näher bezeichneten Wasserlaufzins beschränkt werden soll.

Um solchen Zweifeln zu begegnen, hat die Agrar-Commission es für erforderlich erachtet, dieser Bestimmung eine solche Fassung zu geben, welche sich näher an die Verfassungs-Urkunde anschließt und insbesondere auch die gleichförmige Disposition der drei Gesetze vom 21. April 1825 in sich aufnimmt, und sich deshalb für eine Abänderung der Nr. 10. dahin entschieden, daß an Stelle der letztern gesetzt werde:

„Die aus den früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen und grundherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben, insbesondere die in einigen Theilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen vorkommende gutsherrliche Abgabe für die Benutzung des fließenden Wassers."

Die unentgeltliche Aufhebung der sub. 11. 12. und 13. bezeichneten gutsherrlichen Rechte hat in der Agrar-Commission auch nicht die entferntesten Bedenken erregt. Dagegen waren in Betreff der sub 14. der

Regierungsvorlage in Vorschlag gebrachten unentgeltlichen Aufhebung des sogenannten Auenrechtes der Gutsherrschaft die Mitglieder getheilter Meinung. Darin stimmten sämmtliche Mitglieder überein, daß, wenn die Befugniß der Gutsherren, über die nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorfstraße zu verfügen, aus der aufgehobenen gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit hergeleitet werde, die unentgeltliche Aufhebung derselben eine nothwendige Folge der aufgehobenen gutsherrlichen Polizeiverwaltung und daher durchaus gerechtfertigt sei, daß anderenfalls aber und insbesondere, wenn jene Befugniß sich auf eine private Erwerbung begründe, einen verwerflichen Eingriff in die Privatrechte enthalte und abzulehnen sei. Einige Mitglieder der Commission verlangten jedoch die Streichung des Satzes Nr. 14., weil einestheils hier nicht der Ort sei, Festsetzungen der gedachten Art zu treffen und anderentheils der Uebergang des Auenrechtes, soweit dasselbe aus der Polizeigerichtsbarkeit originire, mit der Polizeiverwaltung auf die politische Gemeinde des Ortes nach der Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung sich von selbst verstehen werde. Andere Mitglieder waren dagegen für die Beibehaltung des Satzes, weil in dem §. 3. noch mehrere Ausflüsse der polizeilichen Gerichtsbarkeit unentgeltlich aufgehoben würden und die Verwerfung der Regierungsvorlagen in diesem Punkte um so mehr zu entschiedenen Zweifeln Anlaß geben könne, als auch das provisorische Regulirungs- und Ablösungs-Gesetz für die Provinz Schlesien vom 20. Dezember v. J. bereits eine gleiche Bestimmung publicirt habe und die unentgeltliche Aufhebung des gutsherrlichen Auenrechtes in der oben gedachten Bedeutung vollkommen begründet sei. Dieser Theil der Mitglieder hält es jedoch für erforderlich, dem ersten Alinea der Nr. 14. den Zusatz zu geben:

„soweit jene aus der gutsherrlichen Polizeigewalt hergeleitet wird."

Diese zuletzt entwickelte Ansicht erhielt auch die Zustimmung der Commission, indem der Antrag auf Streichung der Nr. 14. im §. 3. der Regierungsvorlage mit 14 gegen 9 Stimmen verworfen und der oben bezeichnete Zusatz mit 14 gegen 9 Stimmen angenommen wurde.

Hiernächst wurde zum zweiten Alinea der Antrag gestellt, in der vorletzten Zeile das Wort: „etwa" zu streichen und dieses durch die Behauptung zu begründen gesucht, wie es ganz unzweifelhaft ist, daß die hier bezeichneten Lasten eine unmittelbare Gegenleistung bei dem Auenrechte seien. Gegen diesen Antrag wurde zwar geltend gemacht, daß die Verpflichtungen zur Instandhaltung von Brücken rc. auch auf besonderen Rechtstiteln beruhen können und daher eine hierauf abzielende Beweisführung nicht wohl ausgeschlossen werden könne. Es wurde jedoch auch jener Antrag auf Streichung des gedachten Wortes „etwa" mit 13 gegen 10 Stimmen und hiernächst der so amendirte Satz Nr. 14. mit 20 gegen 3 Stimmen angenommen.

Der in einer Petition enthaltene Antrag:

„das Auenrecht nicht allein innerhalb der Dorflage, sondern auch innerhalb der ganzen Feldmark unentgeltlich aufzuheben,"

ist gleichzeitig einer nähern Erwägung unterworfen worden. Die Commission hat denselben jedoch zur Befürwortung nicht geeignet gefunden, weil der Umfang desselben außerhalb der Dorflage provinzialrechtlich nicht unstreitig und insbesondere die behauptete Bedeutung, daß dasselbe aus der gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit originire, nicht erweislich sei.

Die Nr. 15. wurde von sämmtlichen Mitgliedern als völlig gerechtfertigt anerkannt, da mit der Aufhebung der Rechte der Gutsherren, welche wegen der veränderten Verfassung und Verhältnisse nicht beibehalten werden können, auch consequenterweise die hierauf bezüglichen Gegenleistungen unentgeltlich fortfallen müssen.

Ferner ist von einigen Mitgliedern der Commission noch der Antrag gestellt worden:

a) den Fleisch und Blutzehnt;
b) die unbestimmten Dienste in den zu den Provinzen Westphalen und Sachsen gehörigen, durch den Vertrag vom 29. Mai 1815 an Preußen abgetretenen, vormals hannöverschen Landestheilen und im Herzogthum Westphalen, nach Maaßgabe der für die übrigen Theile der Provinz, welcher diese Landestheile zugeschlagen sind, geltenden Bestimmungen und
c) die unter dem Namen: Walpurgisschoß, Schoß, Bedegeld, Schäfersteuer und Spinndienste, vorkommenden Abgaben

ausdrücklich aufzuheben. Es hat dieser Antrag jedoch nur eine sehr geringe Unterstützung gefunden und ist deshalb abgelehnt worden.

In Betreff des Fleisch- und Blutzehnten machte sich die Ansicht geltend, daß dieser auf keinem andern Rechtsverhältnisse beruhe, als der Fruchtzehnt, und selbst die Antragsteller vermochten nicht den Nachweis zu führen, daß derselbe aus der früheren Leibeigenschaft originire.

Für den Antrag auf unentgeltliche Aufhebung der ungemessenen Dienste in den durch den Vertrag vom 19. Mai 1815 an Preußen abgetretenen vormals hannöverschen Landestheilen (Amt Reckeberg) wurde angeführt, daß dieselbe schon durch das Gesetz vom 21. April 1825 in derselben Weise hätte geschehen sollen, wie auch in den übrigen, ehemals westphälisch gewesenen Landestheilen die durch die Fremdherrschaft decretirte Aufhebung der ungemessenen Dienste beibehalten worden und der zufällige Umstand, daß bei der Wiederbesitznahme die ganze westphälische Gesetzgebung in Hannover aufgehoben und lediglich die früheren Gesetze wiederhergestellt waren, nicht geeignet gewesen sei, eine Gleichstellung des gedachten Amts Reckeberg mit den übrigen, vormals westphälischen Landestheilen auszuschließen, wie es im §. 118. des Gesetzes vom 21. April 1825 (Nr. 983.) geschehen sei. Von der Majorität der Commission wurde jedoch gegen diese Argumentation geltend gemacht, daß die jetzige Gesetzgebung zu einer solchen unentgeltlichen Aufhebung der ungemessenen Dienste an sich keinen innern Grund abgeben könne; wenn man aber einen solchen annehmen wolle, dieser dann consequent zu einer gleichen Maaßregel in den östlichen Provinzen führen müsse. Abgesehen davon, daß eine solche Ausdehnung sich in keiner Weise rechtfertigen lassen würde, trete aber dem Antrage der Umstand entgegen, daß eine Menge früherer ungemessener Dienste bereits in solche verwandelt seien, welche nach ihrer jetzigen Leistungsart als gemessene Dienste zu betrachten wären, und daher durch die unentgeltliche Aufhebung der ungemessenen Dienste in den bezeichneten Landestheilen, wie es in der Altmark geschehen sei, viele Processe hervorrufen würden. Denn dem Dienstpflichtigen würde der Nachweis nicht abgeschnitten werden können, daß die gemessenen Dienste an die Stelle ursprünglich ungemessener getreten seien und ebenso würden die früheren Streitigkeiten über den Begriff der ungemessenen Dienste wieder auftauchen.

Zur Begründung des Antrages auf unentgeltliche Aufhebung der unter den Benennungen: Walpurgisschoß, Schoß, Bedegeld, Schäfersteuer, Spinndienste, vorkommenden Abgaben, wurde von dem Antragsteller auf den unterm 10. Juli v. J. der damaligen Volksvertretung vorgelegten Gesetz-Entwurf und die Motive desselben Bezug genommen. Die überwiegende Majorität der Commission glaubte dessenungeachtet jenem Antrage ihre Zustimmung versagen zu müssen, weil einzig und allein nur die in den §§. 2. und 3. bezeichneten Kategorieen von Leistungen zur unentgeltlichen Aufhebung geeignet sind, und man nicht ohne Weiteres annehmen könne, daß die oben bezeichneten Abgaben überall unter jene fallen.

Die Commission hat sich überzeugen müssen, daß in den verschiedenen Landestheilen Abgaben, welche ihrer Natur nach gänzlich verschieden sind, oft mit einem und demselben Namen bezeichnet werden, und es deshalb für angemessen erachtet, eine beispielsweise Namhaftmachung der einzelnen unentgeltlich aufzuhebenden Abgaben und Leistungen, soweit es irgend nur thunlich, zu vermeiden.

Endlich ist über die Beibehaltung oder Streichung des Schlußsatzes des §. 3:

> „insofern jedoch eine der vorstehend unter 1 bis 15. gedachten Abgaben und Leistungen bei der Verleihung oder Veräußerung eines Grundstückes als Gegenleistung für die Verleihung oder Veräußerung ausdrücklich übernommen worden ist, bleibt deren unentgeltliche Aufhebung ausgeschlossen“

in der Agrar-Commission eine nicht unbedeutende Meinungsverschiedenheit gewesen.

Für die Beibehaltung jenes Satzes wurde angeführt, daß die bei dem Erwerbe eines Grundstückes ausdrücklich übernommenen Abgaben und Leistungen einen Theil der Kaufsumme bildeten und daher jene mit dem sonst aus dem Vertrage ersichtlichen Kaufpreise zusammen den wahren, von den Contrahenten beabsichtigten Kaufwerth ausmachten; daß ferner eine solche unentgeltliche Aufhebung eines Theils jenes Kaufpreises mit der im Art. 8. der Verfassungs-Urkunde vom 5. December a. pr. festgestellten Unverletzlichkeit des Eigenthums in direktem Widerspruch stehe und daher unter keinen Umständen gestattet werden könne, und daß auch nur mit Rücksicht auf die demnächstige Beibehaltung des in Rede stehenden Schlußsatzes von den für die letzten stimmenden Mitgliedern der Commission die unentgeltliche Aufhebung der sub 1 bis 15. bezeichneten Berechtigungen aufgenommen sei.

Von der andern Seite wurde gegen die fragliche Bestimmung in der Regierungsvorlage geltend gemacht, daß der Art. 40. der Verfassungs-Urkunde die bezeichneten Abgaben und Leistungen bereits ohne Entschädigung aufgehoben habe, ohne einen Unterschied zu machen zwischen Abgaben, welche in Form einer Gegenleistung übernommen worden, und solchen, die eine solche Gestalt nicht haben. Abgaben aus der Gerichts-Verfassung der gutsherrlichen Polizeiverwaltung und Schutzherrlichkeit seien vielfach in Erwerbungsdocumenten übernommen worden und könnten deshalb als Gegenleistung bezeichnet werden. Wenn aber dasjenige Verhältniß geändert werde, welches den Gutsherrn veranlaßte, eine solche Abgabe vorzubehalten: wenn derselbe, wie z. B. ad 3. und 4. des §. 3. den Schutz, zu welchem er verpflichtet, nicht mehr leiste, auch in Folge

der veränderten Staats-Verfassung zu leisten nicht mehr im Stande sei, so müßten auch die entsprechenden Abgaben, selbst wenn sie in Form von Gegenleistungen stipulirt worden, ohne Weiteres wegfallen. Uebrigens könne nicht anerkannt werden, daß Abgaben und Leistungen der in Rede stehenden Art als Gegenleistung für die Veräußerung eines Grundstückes auferlegt worden seien; sei es dennoch in dieser Form geschehen, so müsse angenommen werden, daß die Abgaben von dem Grundherrn nur deshalb vorbehalten seien, weil er sich bei der Verleihung eines Grundstückes bewußt gewesen, daß er in Folge der letzteren auch die Schutzherrlichkeit, Gerichtsbarkeit ꝛc. mit den daraus entspringenden Rechten und Verbindlichkeiten überkomme.

Nach ausführlicher Erörterung der vorstehend entwickelten Gründe entschied sich jedoch die Agrar-Commission mit 13 gegen 11 Stimmen für die Streichung des oben bezeichneten Schlußsatzes des §. 3. und beschloß, solche bei der zweiten Kammer in Antrag zu bringen.

Anmerkung 1. Bemerkt wird hierzu, daß zu Nr. 3. die Besorgniß eines Mitgliedes sich der Kammer mitgetheilt und diese veranlaßt hat, den Zusatz zu beschließen: daß der Antrag der Commission ad 6. verworfen, der Zusatz ad 8. ꝛc. verworfen, der Zusatz ad 9. angenommen und die Streichung des Schlußsatzes des §. 3. nicht angenommen worden ist.

Anmerkung 2. Ad §. 3. zu 8. Sind die Reisefuhren, welche Pfarrbauern den Pfarrern zu leisten haben, hierunter mitzuverstehen? Ich glaube, ja, und zwar weil in einem solchen Falle die Pfarre die qu. Fuhren als Gutsherrschaft bezieht. Dagegen ist es zweifelhafter, ob diejenigen Reisefuhren, welche mit andern Diensten und Abgaben mitunter den Pfarrern auf einzelne Bauerhöfe, die deshalb aus ihrem Verhältniß zur Gutsherrschaft nicht heraustreten, vielmehr an diese neben jenen Diensten und Abgaben, Leistungen aller Art zu prästiren haben, überwiesen sind, als ohne Entschädigung aufgehoben zu erachten sein werden?

Für die verneinende Ansicht dürfte geltend zu machen sein, daß nur die Dienste zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrschaft aufgehoben sind, und deshalb bäuerliche Dienste, welche der Pfarrer, nach der Zuweisung, zu Reisen verwendet, nicht als solche zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrschaft angesehen werden können; während für die Bejahung der Frage sprechen möchte, daß der Gutsherr, welcher Dienste an Pfarren überwies, diesen nur die Dienste so überweisen konnte, wie sie ihm selbst zustanden.

Anmerkung 3. Ad §. 3. zu 13. Hiernach wird die Benutzung auf Hütungsrevieren zerstreut stehender Bäume und Sträucher nicht unentgeltlich aufgehoben und eben so wenig durch diese Bestimmung das Holzungsrecht, cf. §§. 128 bis 130. G. T. O. vom 7. Juni 1821, berührt worden.

Es ist vielmehr mit Rücksicht auf den Schlußsatz des §. 1. anzunehmen, daß es in beiden Beziehungen bei den Vorschriften der G. T. O. verbleiben soll.

Anmerkung 4. Ad §. 3. zu 14. Wofür streitet bei entstehenden Prozessen die Vermuthung? In dem Betracht, daß, wie auch bei den Kammerverhandlunden näher ausgeführt worden, die Nutzung der Dorfstraße, das Aurecht, eben wegen der vom Gutsherrn zu tragenden Lasten der Polizeigerichtsbarkeit und gewissermaaßen als Aequivalent geübt worden ist, dürfte die Vermuthung für den Ursprung aus der Polizeigerichtsbarkeit streiten und dem Gutsherrn also der Beweis obliegen, daß er das Aurecht auf Grund besonderer Titel erworben habe.

Anmerkung 5. Ad §. 3. zu 11. Es frägt sich, ob damit auch der Bienenzehnt aufgehoben sei und wie derselbe event. abzulösen sein werde?

Wird der Bienenzehnt lediglich für die Erlaubniß, Bienen zu halten, gegeben, dann fällt er weg nach §. 3., Nr. 11.; sonst wird derselbe in Gemäßheit der Bestimmungen sub Tit V. wie jeder Natural-Fruchtzehnt abzulösen sein.

Anmerkung 6. Ad §. 3. Der Fleisch- und Blutzehnt ist nicht als aufgehoben zu erachten und wird (cf. Gründe der Agrar-Commission zu den §§. 32 — 35.) in Gemäßheit der Bestimmungen des Tit. VIII. §. 58. zur Ablösung zu bringen sein.

§. 4.

Das durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründete Vorkaufsrecht an Immobilien, das Vorkaufsrecht derjenigen, die eine Sache gemeinschaftlich zu vollem Eigenthum besitzen, an deren Antheilen, sowie das Retract-Recht der Miterben nach dem Rheinischen Civil-Gesetzbuch, bleiben in Kraft.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet ferner wegen aller Theile von Grundstücken statt, die in Folge des von dem Staate ausgeübten oder verliehenen Expropriationsrechtes zu gemeinnützigen Zwecken haben veräußert werden müssen, wenn in der Folge das expropriirte Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist und veräußert werden soll.

Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu. Wer das Expropriationsrecht ausgeübt hat, muß die Absicht der Veräußerung und den angebotenen Kaufpreis dem berechtigten Eigenthümer anzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Wird die Anzeige unterlassen, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

Anmerkung. Cf. die Gründe der Agrar-Commission ad §. 2. zu 6.

§. 5.

Die in dem §. 2., Nr. 1. und 2. bestimmte Aufhebung des Obereigenthums des Lehnsherrn, Guts- oder Grundherrn und Erbzinsherrn, so wie des Eigenthums des Erbverpächters, hat nicht zugleich die Aufhebung der aus diesen Verhältnissen entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen zur Folge; vielmehr bleiben diese Berechtigungen, sofern sie nicht etwa in dem gegenwärtigen Gesetz besonders für aufgehoben erklärt worden sind, fortbestehend, und zwar mit denselben Vorzugsrechten in dem Vermögen der Verpflichteten, welche sie bisher darin hatten.

Mit der Bestimmung dieses Paragraphen haben die Kammern sich einverstanden erklärt, und auch dem Antrage eines ihrer Mitglieder, an Stelle der Worte:

„sofern sie nicht etwa in dem gegenwärtigen Gesetz besonders“

zu setzen:

„sofern sie nicht etwa in dem gegenwärtigen Gesetz oder anderweitig,“

nicht ihre Zustimmung ertheilt, weil die bereits anderweitig aufgehobenen Berechtigungen nirgends wieder in Kraft gesetzt worden seien.

Anmerkung. Nach den Bestimmungen dieses §. in Zusammenhaltung mit den Bestimmungen der §§. 214. 215. 221 – 224. Tit. 24., Theil I. A. L. R. und §§. 382 a. und b., und 528. Tit. 50., Theil I. A. G. O. wegen der Vorzugsrechte der Erbverpächter beim Vermögensverfalle des Erbpächters ergiebt sich, daß dem Erbverpächter im Wesentlichen von seinen Rechten nichts entzogen ist, indem das Obereigenthum, als solches, in der Regel niemals eine besondere Einnahme oder einen reellen Nutzen gewährte, da das Finden eines Schatzes zu den höchsten Seltenheiten gehört. Dagegen büßt der Erbzinsherr alle seine Vorrechte ein, da ihm von den im 18. Titel des I. Theils des A. L. R. bezeichneten keins verbleibt und er nach §§. 393. folg. und 527. Tit. 50., Theil I. A. G. O. nur berechtigt ist, beim Vermögensverfalle des Erbzinsmannes, der doch nur ein getheiltes Eigenthum hatte und dem jetzt auch der Antheil des Erbzinsherrn zugefallen ist, (cf. §. 1. ad 1. und 4.) zweijährige Erbzinsrückstände zu fordern.

## Zweiter Abschnitt.

## Ablösung der Reallasten.

### Tit. I.

#### Ablösbarkeit.

#### §. 6.

Alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Reallasten) sind nach den Vorschriften dieses Abschnittes ablösbar.

Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sind die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Deich- oder ähnliche Societät sich beziehenden Lasten, ferner Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude, wenn Letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle solche zugleich mit dieser abgelöst werden.

Abgaben und Leistungen, welche den Gemeinden und den gedachten Societäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen z. B. dem

gutsherrlichen Verhältniß, oder dem Zehntrecht zustehen, sind von der Ablösung nicht ausgeschlossen.

§. 7.

Auf Grundgerechtigkeiten (Servitute) und andere nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung abzulösende Verhältnisse findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung, soweit der dritte Abschnitt keine Ausnahme enthält.

1. Motive.

Die vorliegenden Paragraphen beschäftigen sich mit der wichtigen Frage, welche Reallasten ablösbar sein sollen? Sie gehen, wie dies im Wesentlichen auch die Ablösungs-Ordnungen für die westlichen Provinzen und namentlich die vom 13. Juli 1829, §. 1. bereits gethan haben, von dem der jetzigen Staats-Verfassung Art. 40. entsprechenden Grundsatze aus, daß in der Regel alle Reallasten, ohne Rücksicht auf die Qualität des verpflichteten Guts, auf dem sie haften, ablösbar sind. Durch diesen im §. 5. des Entwurfes ausgesprochenen Satz wird die beschränkende Vorschrift der §§. 1. und 2. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 aufgehoben, daß Dienste nur dann ablösbar sind, wenn die verpflichtete Stelle eine Ackernahrung und nicht eine sogenannte Dienstfamilienstelle ist. Für die Provinzen Sachsen und Schlesien war dieser Unterschied zwar schon durch die Gesetze vom 18. Juli und 31. Oktober 1845 beseitigt, indessen ist eine gleiche Beseitigung auch für die übrigen älteren Provinzen erforderlich.

Was die zur Wahrung des öffentlichen Interesse erforderlichen Ausnahmen von jener Regel betrifft, so schließt sich der Entwurf in den dieserhalb im §. 6. aufgestellten Vorschriften ebenfalls fast durchweg den Ablösungs-Ordnungen für die westlichen Provinzen an, indem er namentlich unbedingt alle öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeinde-Lasten, Gemeinde-Abgaben, Gemeinde-Dienste, sowie die auf Deich- und ähnliche Societäten sich beziehenden Lasten für nicht ablösbar erklärt. Dagegen weicht er darin von diesen Ablösungs-Ordnungen ab, daß er nicht, wie sie es thun, auch „alle aus dem Kirchen- und Schulverbande entspringenden Lasten", vielmehr nur die „Abgaben und Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude" von der Ablösbarkeit ausschließt. Die Gründe dieser Abweichung sind folgende:

Die Erfahrung hat gelehrt, daß es nicht nur häufig sehr schwer ist, zu ermitteln, ob eine Abgabe oder Leistung aus dem Kirchen- oder Schulverbande und nicht vielmehr aus einem andern Rechtsverhältnisse entspringt, sondern daß auch gerade bei Ablieferung solcher Natural-Abgaben oder bei der Leistung der Natural-Dienste vielfacher Streit zwischen den Verpflichteten und den geistlichen Instituten entsteht. Es liegt daher im Allgemeinen ein gleiches praktisches Bedürfniß zur Lösung dieses Rechtsverhältnisses vor, wie bei dem zwischen andern Privat-Interessenten; auch würde die Befreiung des Grundeigenthums nur sehr unvollständig erreicht worden sein, wenn man alle aus dem Schul- und Kirchenverband herrührenden Abgaben und Leistungen ferner ausschließen wollte. Wohl aber erscheint es gerechtfertigt, alle Abgaben, Dienste und Leistungen zur

Erbauung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude einstweilen, und bis zu einer anderweitigen Ordnung der Verhältnisse der Kirchengemeinden von der Ablösbarkeit noch auszuschließen, weil sonst, bevor nicht auf diesem Wege die Aufbringung der Kosten für diese Zwecke neu geregelt und sicher gestellt worden ist, die Erhaltung jener den Gemeinden unentbehrlichen Gebäude gefährdet werden könnte.

Die Gründe der Agrar-Commission für Annahme, resp. Modificirung der Fassung dieser aus den ursprünglichen §§. 5. 6. und 7. zusammengezogenen §§. 6. und 7. gehen dahin:

Diese Paragraphen stellen fest, welche Gegenstände nach den Vorschriften dieses Gesetzes überhaupt ablösbar sind.

Der §. 5., jetzt der erste Satz des §. 6., bezeichnet als solche sämmtliche Reallasten im Gegensatz zu den Servituten, welche nach §. 7 nicht nach diesem Gesetz, sondern nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 aufgehoben werden können.

Es kann in einzelnen Fällen zweifelhaft sein, ob etwas eine Reallast oder ein Servitut, und somit ob es diesem Gesetze oder der Gemeinheitstheilungs-Ordnung unterliege. Bisher sind jedoch diese Zweifel von keiner großen praktischen Bedeutung gewesen. Die Agrar-Commission hat deshalb auch kein Bedürfniß anerkennen können, in dieser Hinsicht im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten.

Der §. 6., jetzt der zweite Satz des §. 6., enthält Bestimmungen die bei einer scharfen Auffassung des zum Grunde liegenden Rechtsverhältnisses sich eigentlich von selbst verstehen, deren Aufnahme im Gesetz aber zur Vermeidung vielfach vorgekommener Zweifel als zweckmäßig anerkannt werden muß. Denn daß die Mitglieder einer Corporation oder eines Gemeindewesens, also die Mitglieder des Staates, der Gemeinde-, Kreis- und Societäts-Verbände, die Lasten, welche sie in ihrer gedachten Mitgliedschaft zu tragen haben, nicht ablösen können, hat darin seine Begründung, daß sie diese Ablösung eigentlich gegen sich selbst vornehmen, da der Inbegriff sämmtlicher Mitglieder den Gemeinde-Verband bildet, und ohnehin zu jeder Zeit durch einen Beschluß der Gemeinde oder Societät die Aufhebung oder Umwandlung solcher Lasten erfolgen kann. Lasten dieser Art sind daher mehr persönlicher Natur und nur mit Rücksicht auf den Grundbesitz vertheilt.

Gegen die Fassung und resp. den Inhalt des ersten Alinea dieses Paragraphen ist zwar das Bedenken angeregt worden, daß im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 40. der Verfassungs-Urkunde es anscheinend nicht gerechtfertigt sei, Ausnahmen von der Ablösbarkeit der Grundlasten zu machen und insbesondere Abgaben und Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude von der Ablösung allgemein, mithin auch in dem Fall auszuschließen, wenn solche auf einem Grundstücke ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft an dem Schul- und Kirchen-Verbande haften.

Die überwiegende Majorität der Kommission hat jedoch jenes Bedenken nicht als begründet, dagegen aber als nothwendig anerkannt, daß Leistungen zum Bau und der Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude bis zur anderweitigen Regelung der Verhältnisse der Kirchengemeinden von der Ablösbarkeit ausgeschlossen werden. Nur in dem Falle hat dieselbe eine Ablösung von Leistungen der zuletzt gedachten Art für zulässig erachtet, wenn letztere die Gegenleistung einer zur Ablösung

kommenden Reallast sind, wie dies z. B. in einigen Landestheilen bei der Verpflichtung des Zehntberechtigten zur Erbauung der Kirche oder eines Theils derselben der Fall ist. Es ist daher für erforderlich erachtet worden, und die Agrar-Commission stellt den Antrag, am Schlusse des ersten Satzes des §. 6. noch die Worte hinzuzufügen:

„wenn letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle solche mit dieser abgelöst werden."

Schließlich wird zum §. 7. noch bemerkt, daß der dritte Abschnitt Bestimmungen wegen Ablösbarkeit von Grundgerechtigkeiten in Folge der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung enthält. Es ist daher für erforderlich erachtet worden, diesem §. 7. einen Zusatz dahin zu geben:

„so weit der dritte Abschnitt keine Ausnahmen enthält."

## §. 8.

Zur Feststellung der dem Berechtigten gebührenden Abfindung wird der jährliche Geldwerth der abzulösenden Reallasten nach den Bestimmungen der folgenden Titel ermittelt.

### Motive.

Diese Vorschrift, welche den Uebergang zu den nachfolgenden Regeln über die Bewirkung der Ablösung der verschiedenen Reallasten bildet, deutet zugleich durch ihre Bestimmung, daß zur Feststellung der den Berechtigten gebührenden Abfindung der jährliche Geldwerth der abzulösenden Reallast ermittelt werden soll, das Hauptprinzip an, durch welches dieses neue Ablösungs-Gesetz sich von den bisher geltend gewesenen unterscheidet. Während nämlich die Letztern wegen einiger, und zwar der erheblichsten Reallasten dem Provokaten in der Regel die Wahl gestatteten, ob die Abfindung des Berechtigten durch Land oder Geld geschehen solle, bestimmt der vorliegende Entwurf, daß in Ermangelung einer gütlichen Einigung unter den Interessenten (cf. §. 98.) die Ablösung stets durch Verwandlung der Reallasten in feste Geldrente und demnächst durch Ablösung dieser vermittelst baarer Kapitalzahlung oder Abfindung des Berechtigten durch Rentenbriefe bewirkt werden soll. Die Erfahrung hat ergeben, daß die Abfindung in Land bald dem einen, bald dem andern Theile nicht zusagt. Vereinzelte Landparcellen kann oft der Berechtigte nicht wirthschaftlich benutzen; sollen sie aber zusammengelegt werden, so werden die Interessenten zu einer Landvertauschung hingedrängt, die lediglich für diesen Zweck sich nicht wohl rechtfertigen läßt. Aus diesen und manchen andern Gründen wünschten bald die Berechtigten, zur Annahme von Land nicht gezwungen zu werden, bald die Verpflichteten, der Abtretung von Land überhoben zu sein, die auch besonders den kleineren, gegenwärtig auch zur Ablösung zu verstattenden Wirthen meistens sehr hart fallen würde. Jene bisher den Provocaten allein gestattete Wahl zwischen Land oder Rente, welche der Lösung des Abhängigkeits-Verhältnisses der Verpflichteten zu den Berechtigten so hinderlich geworden ist, durfte daher nicht ferner beibehalten werden, vielmehr erschien es rathsamer und bei weitem naturgemäßer, es, wie der Entwurf dies im §. 98. thut, lediglich dem Ermessen und der Uebereinkunft beider Interessenten zu überlassen, ob sie dennoch vielleicht die Land-Entschädigung zum Ausgleichungsmittel unter sich wählen wollen

# Tit. II.

## Dienste.

### §. 9.

**Sind für alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zehn Jahre, für nicht alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zwanzig Jahre vor Anbringung der Provocation, oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 eine Umschaffung der Geldleistung eingetreten ist, während der letzten zehn, resp. zwanzig Jahre vor Verkündung des gedachten Gesetzes, Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen und, wenn sie während dieser Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerthes zum Grunde zu legen.**

**In Ermangelung solcher Preise ist zu unterscheiden zwischen den nach Tagen und den nach dem Umfange der Arbeit bemessenen Diensten.**

1. Motive.

Die Abfindung soll so viel als möglich demjenigen Werth entsprechen, welchen die abzulösende Leistung bisher für den Berechtigten sowohl, als für den Verpflichteten gehabt hat. Sind aber die Leistungen bisher schon längere Zeit hindurch (10 oder resp. 20 Jahr lang) in Geld vergütet worden, so ist augenscheinlich anzunehmen, daß beide Theile übereinstimmend diese Geldvergütigung als den wahren Werth der Leistungen anerkannt haben und es kann daher keinem Bedenken unterliegen, in Fällen solcher Art die Geldvergütigung auch gesetzlich als jenen Werth zu bezeichnen und der Berechnung der Abfindung zum Grunde zu legen.

Dieser Grundsatz ist nicht nur in dem vorliegenden §. 9. in Bezug auf die Ablösung von Diensten, sondern auch in den später folgenden §§. 29. und 32. bei der Ablösung der nicht in Körnern bestehenden Natural-Abgaben, so wie der Natural-Fruchtzehnten in Anwendung gebracht. Die 10- oder 20jährige Frist, welche hierbei entscheidend sein soll wird in der Regel von dem Zeitpunkt der Anbringung der Provocation zurück zu rechnen sein. Da aber das Bekanntwerden dieser jetzt nun erst entworfenen gesetzlichen Vorschrift einen oder den andern derjenigen Interessenten, zwischen welchen bisher eine solche Geldvergütung üblich gewesen ist, leicht veranlassen könnte, noch vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes einseitig dieses bisher stattgefundene Verhältniß aufzuheben, und in Hoffnung auf eine künftig ihm günstigere Berechnung der Abfindung statt der Geldvergütung die Wiederherstellung der Naturalleistung zu fordern, so erschien es, um dem neuen Gesetze möglichst gegen solche Spekulationen den Erfolg zu sichern, angemessen, alle diejenigen Fälle unbedingt der neuen gesetzlichen Vorschrift zu unterwerfen, in welchen schon 10 oder 20 Jahre vor Publication des unterm 9. October v. J., wegen einst-

welliger Sistirung der Ablösungen, ergangenen Gesetzes dergleichen Vergütungen der Dienste rc. durch Geld unter den Betheiligten üblich gewesen sind.

2. Gründe der Agrar-Commission.

Bei Beurtheilung der Vorschriften dieses Paragraphen ist festzuhalten, daß es hier nicht auf das Rechtsverhältniß, sondern auf die Feststellung des Werths der Dienste ankommt. Die Werthschätzung bleibt bis zu einem gewissen Grade immer etwas Unsicheres, in welcher Form und von wem sie auch vorgenommen werden mag. Hat für zu leistende Dienste in Folge des Einverständnisses der Betheiligten während 10 resp. 20 Jahren eine Geldvergütung stattgefunden, so kann angenommen werden, daß diese Geldvergütung dem wahren Werthe, d. h. dem Werthe, den beide Theile diesen Diensten beilegen, am meisten entspricht.

Die Agrar-Commission hat deshalb auch das hier aufgestellte Princip als vollkommen gerechtfertigt anerkannt.

Von einem Mitgliede ist der Antrag gestellt worden, in den §. 9. einen Zusatz dahin aufzunehmen:

„In Fällen, wo für nicht geforderte und nicht geleistete Dienste eine Geld-Entschädigung urkundlich oder durch Provinzial-Gesetze festgesetzt ist, wird der Betrag dieser Entschädigung zum Grunde gelegt,"

eventuell folgende Bestimmungen anzunehmen:

„Sind alljährlich vorkommende Dienste während der letzten 10 Jahre, die nicht alljährlich vorkommenden während der letzten 20 Jahre nicht wirklich geleistet, so ist, im Fall für die nicht geleisteten Dienste urkundlich oder nach Inhalt von Provinzial-Gesetzen der Betrag der Geld-Entschädigung feststeht, dieser Betrag der Ablösung zum Grunde zu legen."

Dieser Antrag wurde dadurch motivirt, daß in einzelnen Landestheilen, namentlich in der Provinz Westphalen, solche Geldbeträge für nicht geforderte und daher nicht geleistete Dienste unter Zustimmung der Betheiligten festgesetzt worden (Register-Sätze) und auch jetzt noch angewendet würden, hiernach aber um so mehr anzunehmen sei, daß sie den wahren Werth der Leistung festsetzten, als dieselben ursprünglich auf einer Vereinbarung der Betheiligten beruhten. Die Majorität der Agrarcommission hat jedoch jenen Antrag zur Berücksichtigung nicht geeignet gefunden und verworfen, weil den sogenannten Register-Sätzen die Voraussetzung zum Grunde liege, daß die Dienste von dem Berechtigten zur Bewirthschaftung eines Grundstückes nicht gebraucht werden oder doch nicht verwerthet werden können, auf eine solche Voraussetzung aber das allgemeine Ablösungs-Princip nicht basirt werden dürfe.

## §. 10.

Sind die Dienste nach Tagen bestimmt, so wird ihr Werth nach den für den betreffenden Bezirk festgestellten Normalpreisen (§§. 67. u. folg.) berechnet.

Bei Feststellung solcher Normalpreise, und zwar sowohl für Hand- als Spanndienste, sind in Betracht zu ziehen:

a) die Dauer der Arbeitszeit;
b) die Art der Arbeit;
c) die Jahreszeiten, in welchen solche zu verrichten ist;
d) die Beschaffenheit der in der Gegend gewöhnlich in Anwendung kommenden Arbeitskräfte.

§. 11.

Sind dagegen Dienste nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt, oder sind dieselben ungemessen, so wird ihr Werth dadurch ermittelt, daß durch schiedsrichterlichen Ausspruch bestimmt wird, welche Kosten der Dienstberechtigte aufzuwenden hat, um die dem Dienstpflichtigen obliegende Arbeit durch eigenes oder gemiethetes Gespann, durch Gesinde oder Tagelöhner zu bestreiten.

Hierbei ist auf die mindere Vollkommenheit, in welcher die Arbeit von den Dienstpflichtigen verrichtet zu werden pflegt, Rücksicht zu nehmen.

§. 12.

In Ansehung der Kosten für Haltung eines Gespanns, des Gesindes und der Tagelöhner sind ebenfalls Normalsätze (cf. §§. 67. u. folg.) festzustellen.

§. 13.

Sind die Dienste zugleich nach Tagen und nach dem Umfange der Arbeit bestimmt, so erfolgt die Ermittelung des Werths nach den Vorschriften der §§. 11. und 12.

§. 14.

Der Werth der Baudienste, welche nicht nach Tagen bestimmt sind (§. 10.), ist in jedem Falle nach ihrem jährlichen Durchschnittsbetrage abzuschätzen. Dabei ist die Bauart der Gebäude, zu welchen die Dienste geleistet werden müssen, ihr Umfang und ihr bäuerlicher Zustand zur Zeit der Abschätzung, die Art der Dienstleistung des Verpflichteten und bei den Fuhren die Entfernung, aus welcher die Materialien heranzufahren sind, und die Beschaffenheit der Wege zu berücksichtigen.

Wenn die Parteien sich nicht über den Werth einigen, so muß er durch schiedsrichterlichen Ausspruch festgestellt werden.

Für Distrikte, in welchen nach dem Ermessen der Distrikts-Commission (§. 67. u. folg.) hiezu ein Bedürfniß vorhanden ist und die

Beschaffenheit und die Bauart der Gebäude es gestatten, können von jenen unter Zuziehung eines Bau-Sachverständigen Normalsätze in Betreff der der Ablösungsberechnung zum Grunde zu legenden Positionen festgestellt werden.

§. 15.

Die in einigen Landestheilen vorkommenden sogenannten walzenden Dienste, d. h. solche, bei denen die Art der Ableistung oder der Umfang der Dienste oder Beides zugleich sich nach der jedesmaligen Wirthschaftseinrichtung des Verpflichteten bestimmt, werden, wenn ihr Maaß oder ihre Zahl nicht feststeht, in Anrechnung gebracht, sofern sie alljährlich wiederkehren, nach dem Durchschnitt der in den letzten zehn Jahren vor Anbringung der Provokation geleisteten Dienste, sofern sie aber in längeren Zeiträumen wiederkehren, nach dem Durchschnitt der in den letzten zwanzig Jahren vor Anbringung der Provokation geleisteten Dienste.

§. 16.

Kann in den Fällen des §. 15. zur Aufbringung der Entschädigung kein anderer Maaßstab zur Vertheilung als rechtsverbindlich nachgewiesen werden, so ist ohne Rücksicht, ob zur Zeit Spanndienste oder Handdienste oder gar keine Dienste geleistet werden, die Entschädigung für den Spanndienst von sämmtlichen Ackerbesitzern nach Verhältniß des Flächenmaaßes ihrer Aecker aufzubringen, die Entschädigung für den Handdienst aber auf die vorhandenen Hausstellen und zwar, insofern nicht bei Leistung der Dienste ein anderes, alsdann auch für die Abfindung maaßgebendes Verhältniß stattgefunden hat, zu gleichen Theilen zu vertheilen.

Nach demselben Verhältniß wird der Werth der Gegenleistung und die etwa von den Dienstberechtigten für den Mehrwerth zu gewährende Abfindung vertheilt.

Die Feststellung des Flächenmaaßes der Aecker erfolgt in der Regel ohne Vermessung nach Flurbüchern, Katastern, oder sonst auf die möglichst einfache Weise; ist jedoch eine spezielle Vermessung schon geschehen, oder wird eine solche von einem beider Theile auf seine Kosten beantragt, so ist dieselbe zum Grunde zu legen.

### §. 17.

Wenn die einem Gute zustehenden Dienste nach der in der Gegend üblichen Wirthschaftsart nicht sämmtlich gebraucht werden, so erfolgt die Abfindung nur für diejenigen Dienste, deren das Gut wirthschaftlich bedarf.

Dieses Bedürfniß wird durch schiedsrichterlichen Ausspruch nach der in der Gegend üblichen Wirthschaftsart festgestellt.

Es finden jedoch diese Bestimmungen in denjenigen Fällen keine Anwendung, in denen der Berechtigte die Befugniß hat, diejenigen Dienste, die er selbst nicht benutzen kann, einem Andern zu überlassen, oder solche von dem Verpflichteten sich bezahlen zu lassen.

#### 1. Motive.

Die Anwendung von Normalpreisen für die zur Ablösung kommenden Gegenstände, hat sich in den westlichen Provinzen, für welche dieses Verfahren in den dort eingeführten Ablösungs-Ordnungen vorgeschrieben ist, als sehr zweckmäßig bewährt. Sie beugt den Streitigkeiten vor, welche über die Höhe der Entschädigung erfahrungsmäßig so oft da eintraten, wo nach den Grundsätzen der für die östlichen Provinzen ergangenen Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 die Abschätzung der zu leistenden Dienste und zu liefernden Gegenstände in jedem einzelnen Falle erfolgen mußte, und gewährt den Vortheil, daß die Interessenten sich schon im Voraus den Betrag der Entschädigung überschlagen und hienach eine gütliche Einigung unter einander treffen können.

Es ist daher in dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe die Anwendung von Normalpreisen für die Abschätzung aller derjenigen Leistungen und Gegenstände angeordnet, in Ansehung deren die Feststellung solcher Preise überhaupt möglich erscheint. Leistungen und Gegenstände, deren Natur dies nicht gestattet, werden auch ferner in jedem einzelnen Falle besonders abgeschätzt werden müssen. Der Entwurf hat aber zugleich für solche Fälle, in denen voraussichtlich die Abschätzung durch Sachverständige besonders weitläufige, zeitraubende und kostspielige Berechnungen erfordern würde, wie z. B. bei den Baudiensten (§. 14.) die Feststellung des Werths durch Schiedsrichter angeordnet.

In welcher Weise die Normalpreise unter Zuziehung der Betheiligten zu ermitteln und festzustellen sind, ist weiter unten in dem Titel XI. des vorliegenden Abschnitts des Entwurfs vorgeschrieben.

#### 2. Gründe der Agrar-Commission:

Die Anwendung von Normalpreisen für die zur Ablösung kommenden Gegenstände ist von der zweiten Kammer durch die Annahme des Gesetz-Entwurfes, betreffend die Feststellung von Normalpreisen und Normal-Marktorten, bereits gebilligt, und deshalb auch in der Agrar-Commission außer allem Zweifel gewesen.

In Anlaß einiger eingegangenen Petitionen ist das Bedenken angeregt worden, ob die Entschädigung der Prediger für die häufig bei den Vererbpachtungen ihrer Grundstücke vorbehaltenen Fuhren nach den Ab-

ial-Kirchen unter Anwendung der Normalsätze eine ausreichende sein werde, und ob es daher nicht zweckmäßiger sein würde, solche Dienste in jedem Falle nach den örtlichen Verhältnissen abschätzen zu lassen. Die Commission hat jedoch diese Bedenken nicht getheilt, war vielmehr der Ansicht, daß es Sache der Distrikts-Commission sei, bei Feststellung der Normalsätze jene Verhältnisse zu berücksichtigen und eventuell für diese besondere Ablösungssätze zu normiren. Eine Abänderung des §. 10. vorzuschlagen, hat hiernach die Commission nicht für nöthig erachtet.

Die Ermittelung des Werths der Baudienste ist mit einem nicht geringen Kosten- und Zeitaufwande verbunden, und die Agrar-Commission hat es deshalb als zweckdienlich anerkannt, daß zur Vermeidung von prozessualischen Weitläuftigkeiten auch hier das im §. 31. der Verordnung vom 30. Juni 1834 vorgeschriebene schiedsrichterliche Verfahren eintreten soll.

Dieses Verfahren wird im Mangel einer gütlichen Einigung der Betheiligten in jedem speziellen Falle eintreten und dadurch ein zeitraubendes und kostspieliges werden.

In Gegenden, wo die Baudienste allgemein und in vielleicht nicht geringer Ausdehnung vorkommen, wird aber die Beachtung jener Vorschrift bei dem häufigen Mangel an Bau-Sachverständigen eine große Verzögerung des Auseinandersetzungs-Verfahrens herbeiführen und daher das Bedürfniß hervortreten, in einer noch einfacheren Weise jene Ermittelung des Werths der Baudienste bewirken zu lassen. Die hierüber in der Commission gepflogenen Berathungen haben zu dem Resultate geführt, daß eine solche größere Vereinfachung des Verfahrens nur in dem Falle möglich, wenn die Beschaffenheit der Gebäude in bestimmten Distrikten von der Art ist, daß solche in leicht zu erkennende Klassen eingetheilt werden können und in diesem Falle erreicht werden kann, daß für die Ablösung der Baudienste durch die Distrikts-Commission gewisse Normen dergestalt festgesetzt werden, daß der Auseinandersetzungs-Commissarius die Entschädigungs-Berechnung auf eine einfache Weise und ohne Zuziehung eines Bau-Sachverständigen ermitteln kann.

Bei der Ermittelung der Entschädigung für Baudienste ist der Grundsatz festzuhalten:

daß dem Berechtigten eine Rente gewährt werden muß, welche unter Hinzurechnung einfacher Zinsen ihm folgendes giebt:

a) die Kosten der zu jedem Neubau zu leistenden Baudienste,

b) die Kosten der bis zum nächsten Neubau und der von einem Neubau zum andern zu leistenden Dienste.

Unter Festhaltung dieses Grundsatzes sind, um eine Baudienstwerths-Berechnung aufzustellen, folgende Faktoren zu ermitteln:

1) die Zeit bis zum nächsten Neubau;
2) die Zeit von einem Neubau zum andern;
3) die Dienste, welche bei jedem Neubau geleistet werden müssen;
4) die Dienste, welche zu den Reparaturen bis zum nächsten Neubau und von einem Neubau zum andern erforderlich sind.

Ad 1. Die Ermittelung, wie lange die vorhandenen Gebäude noch stehen können oder mit andern Worten, nach Ablauf welchen Zeitraums der nächste Neubau erforderlich ist, kann von einem geschäftskundigen Commissarius auch ohne Zuziehung eines Bau-Sachverständigen auf informato-

rischen Wege ohne Weiterungen festgestellt werden, wenn er weiß, welcher Zeitraum von einem Neubau zum anderen anzunehmen ist.

Ad 2. Anlangend die Zeit von einem Neubau bis zum andern, so kommt dabei vorzugsweise der Zweck und die Bauart des Gebäudes in Betracht. Es werden sich für eine gewisse Gegend bestimmte Gebäudeklassen dergestalt annehmen lassen, daß für jede Klasse eine bestimmte Bauperiode festgestellt werden kann. Sowohl diese Gebäudeklassen, als die anzunehmende Bauperiode können von den Distrikts-Commissionen unter Zuziehung eines Bau-Sachverständigen festgestellt werden.

Ad. 3. Hinsichtlich der bei jedem Neubau zu leistenden Dienste ist zu unterscheiden, zwischen

a) den Handdiensten,

b) den Spanndiensten.

Zu a. Für jede mit Rücksicht auf die Bauart festgestellte Gebäudeklasse lassen sich die erforderlichen Handdienste pro Quadratruthe der Grundfläche des Gebäudes ein- für allemal feststellen.

Zu b. Zum Behufe der Ermittelung der Spanndienste kann durch die Distrikts-Commission festgestellt werden, welches und wieviel Baumaterial in jeder Gebäudeklasse pro Quadratruthe der Grundfläche heranzuschaffen ist, und welches Gewicht das erforderliche Quantum in jeder Art des Baumaterials, in Centnern ausgedrückt, hat.

Welche Ladung ein Zweigespann unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Wege, und in welcher Entfernung, an einem Tage heranschaffen kann, wird dann der Auseinandersetzungs-Commissarius zu bemessen haben. Die Distrikts-Commissionen werden hiernach in dem oben bezeichneten Falle festzustellen haben:

I. Die in dem Distrikte anzunehmenden Gebäudeklassen;

II. für jede Gebäudeklasse die Zeit von einem Neubau bis zum andern;

III. die in jeder Gebäudeklasse pro Quadrat-Ruthe der Grundfläche erforderlichen Handdienste;

IV. das in jeder Gebäudeklasse pro Quadrat-Ruthe der Grundfläche heranzuschaffende Baumaterial, in Centnern ausgedrückt.

Sind diese Sätze gegeben, so hat der Auseinandersetzungs-Commissarius zur Anlegung der Entschädigungs-Berechnung seinerseits nur noch zu ermitteln die Zeit bis zum nächsten Neubau, die Gespannkräfte, welche zur Heranschaffung des erforderlichen Baumaterials nothwendig sind, sowie endlich den Quadrat-Inhalt der Grundfläche der zu befrohnenden Gebäude, um den Kapitalwerth der zu jedem Neubau erforderlichen Baudienste feststellen zu können. Nach dem Letztern wird dann, unter Anwendung der von dem Königlichen Finanzministerium unterm 4. Mai 1834, resp. 28. Januar 1838 bekannt gemachten Procent-Tabellen, deren Einleitung die nähere Aufklärung über die Berechnungsart ergiebt, die Entschädigungs-Rente leicht ermittelt werden können.

In den hier bezeichneten Tabellen ist auf die zu den Reparaturen erforderlichen Dienste keine Rücksicht genommen, die Praxis hat in neuerer Zeit keinen Unterschied zwischen den Reparaturen bis zum nächsten Neubau und zwischen denen, welche von einem Neubau bis zum andern vorkommen, gemacht, weil dieser Unterschied mehr in der Theorie zu denken, als in der Wirklichkeit zu fassen ist. Man hat ganz allgemein

die Reparaturen in Procenten der zum Neubau erforderlichen Dienste ausgedrückt, und es ist daher ausreichend, wenn von der Distrikts-Commission

V. der Procentsatz für die Dienste zu den Reparaturen aller Art im Verhältniß zu den zum Neubau erforderlichen Diensten

festgesetzt wird.

Die Agrar-Commission stellt hiernach den Antrag, zum §. 14. folgenden Zusatz anzunehmen:

„Für Distrikte, in welchen nach dem Ermessen der Distrikts-Commission (§. 67. u. folg.) hierzu ein Bedürfniß vorhanden ist und die Beschaffenheit und Bauart der Gebäude es gestatten, können von jenen unter Zuziehung eines Bau-Sachverständigen, Normalsätze in Betreff der der Ablösungs-Berechnung zum Grunde zu legenden Positionen festgestellt werden."

Die §§. 15. und 16. sind aus dem Gesetz vom 18. Juli 1845 unter gleichzeitiger Anwendung des im §. 10. festgestellten Princips entnommen und den eigenthümlichen Verhältnissen desjenigen Theils der Provinz Sachsen in welchem die sogenannten walzenden Dienste vorzugsweise vorkommen, entsprechend.

Die Agrar-Commission hat dieselbe für angemessen und deren Generalisirung als nothwendig erachtet, da auch in andern Provinzen walzende Dienste vorkommen. Abänderungsvorschläge hat dieselbe nicht zu machen gehabt.

Das erste Alinea des §. 17. entspricht der Vorschrift des §. 10. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. Es ist jedoch auch die Bestimmung in dem dritten Alinea dieses Paragraphen von der Agrar-Commission als ein Bedürfniß anerkannt worden, weil die hier angedeutete Befugniß des Berechtigten, Dienste, die er selbst gebraucht, einem Andern zu überlassen, oder sich von dem Verpflichteten bezahlen zu lassen, namentlich in der Eigenthums-Ordnung des Fürstenthums Münster vom 10. Mai 1770 (Theil II. Tit. 7. §. 5.), in der Münsterschen Erbpachts-Ordnung vom 21. September 1783 (§. 91.), in der Eigenthums-Ordnung vom 3. April 1781 für die Grafschaft Recklinghausen und der Eigenthums-Ordnung vom 26. November 1741 für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg (Cap. V. §. 2.) eine rechtliche Begründung und auch in der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 ihre Anerkennung gefunden hat. Es ist daher auch diese Bestimmung als gerechtfertigt erachtet worden.

Anmerkung 1. Ad §§. 11. 14. und 17. ist, in Gemäßheit des Beschlusses der ersten Kammer die Ausdehnung schiedsrichterlichen Verfahrens auf die hier bezeichneten Fälle angenommen.

Anmerkung 2. Ad §§. 10. 11. und 13. Die hier unterschiedenen Dienste sind:

a) Nach Tagen bestimmte,
b) ungemessene, oder nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmte, und
c) nach Tagen und dem Umfange der Arbeit bestimmte.

Der Werth der ad a. wird lediglich nach den Normalpreisen, der ad b. und c. unter Beachtung der Normalpreise durch Schiedsrichter bestimmt.

Anmerkung 3. Ad §. 17. frägt sich, ob, falls die Dienste deshalb nicht sämmtlich gebraucht werden, weil der Gutsherr aus Bequemlichkeit oder aus

andern Gründen selbst Gespann gehalten und in der Wirthschaft verwendet habe, diese Gespanne zunächst auf den Bedarf des Guts angerechnet werden müssen.

Diese Frage dürfte wohl zu bejahen sein, da der faktische Zustand bei allen Auseinandersetzungen festgehalten werden muß, und durch denselben auch die Wirthschaftsart zum Theil bestimmt ist.

## Tit. III.

### Feste Abgaben in Körnern.

§. 18.

Unter festen Abgaben in Körnern werden nur diejenigen jährlich oder in anderen bestimmten Perioden wiederkehrenden Abgaben verstanden, welche in bestimmter Menge in Körnern von Halm- und anderen Feldfrüchten, die einen allgemeinen Marktpreis haben, entrichtet werden.

§. 19.

Der Werth dieser Abgaben ist nach demjenigen Martini-Marktpreis festzustellen, welcher sich im Durchschnitt der letzten vierundzwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation ergiebt, wenn die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben.

§. 20.

Unter Martini-Marktpreis wird der Durchschnittspreis derjenigen funfzehn Tage verstanden, in deren Mitte der Martinitag fällt.

§. 21.

Für diejenigen Gegenden, wo der lebhafteste Getreideverkehr in einer andern Jahreszeit, als um den Martinitag, stattfindet, kann ein anderer Zeitpunkt auf dem in den §§. 67. u. folg. bezeichneten Wege festgestellt werden.

§. 22.

Diese Durchschnitts-Marktpreise (§§. 19 bis 21.) werden alljährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 23.

Der Marktplatz, dessen Preise zum Grunde zu legen sind, wird nach den Bestimmungen der §§. 67 u. folg. festgestellt.

§. 24.

Wenn eine Gegend keine regelmäßigen Getreidemärkte hat, so wird für dieselbe ein möglichst benachbarter wirklicher Markt-

ort angewiesen. Die Preise dieses Marktorts werden mit den Preisen jener Gegend in den letzten vierundzwanzig Jahren vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, verglichen und es wird daraus ein bleibendes Normal-Verhältniß beider Preise berechnet. Bei den für jene Gegend vorzunehmenden Preisermittelungen wird sodann der Preis des angenommenen Markortes zum Grunde gelegt und nach dem bleibend bestimmten Normalverhältniß erhöht oder vermindert.

## §. 25.

Ist ein Bezirk, in welchem sich ein wirklicher Marktort befindet, so ausgedehnt, daß in dessen entlegeneren Theilen die Preise regelmäßig geringer oder höher als an dem Marktorte selbst zu sein pflegen, so ist der ganze Bezirk in kleinere Bezirke zu theilen und für jeden derselben ein bleibendes Normal-Verhältniß zum Preise des Marktorts festzustellen.

### Motive.

Die Bestimmung der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §. 27., wonach die Entschädigung für Körner-Abgaben zwar in Gelde, jedoch nach den wechselnden Marktpreisen des Roggens zu einem steigenden oder fallenden Betrage abgeführt werden soll, konnte nicht ferner beibehalten werden, weil die jetzt durch die Errichtung von Rentenbanken beabsichtigte definitive Ablösung der Reallasten eine Verwandlung derselben in feste Geldrenten unumgänglich nothwendig macht. Auch für diesen Zweck kommt es auf die Regel an, nach welcher in jedem einzelnen Falle der angemessene Durchschnittspreis zu bestimmen ist.

Nach den Ablösungs-Ordnungen für die westlichen Provinzen wird bei Feststellung des 14jährigen Preisdurchschnitts der Körner in der Art verfahren, daß sowohl der Durchschnitt derjenigen Marktpreise, welche in den 14 Jahren vor Publikation jener Ordnungen stattfanden, als der Durchschnitt derjenigen, welche in den 14 Jahren vor Anbringung der Provokation galten, (jedoch in beiden Fällen mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre) ermittelt und die Fraktion aus beiden Durchschnittspreisen als Norm für die Abfindung angenommen wird.

Die fernere Beibehaltung dieser Bestimmung und deren Ausdehnung auch auf die östlichen Landestheile würde schon um deshalb nicht zweckmäßig sein, weil zu hoffen ist, daß die Provokationen auf neue Ablösungen der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes bald nachfolgen werden, unter dieser Voraussetzung aber jene beiden Perioden, welche bei der Berechnung des Durchschnittspreises berücksichtigt werden sollen, meistens zusammenfallen würden. Der Entwurf ist daher im Allgemeinen bei der einfachen Berechnungs-Methode der Ablösungs-Ordnung von 1821 verblieben. Da indessen der gegen diese Methode von mehreren Auseinan-

derſetzungs-Behörden geltend gemachte Einwand begründet erſcheint, daß die Berückſichtigung einer nur 14jährigen der jedesmaligen Provokation vorhergegangene Preis-Periode in den einzelnen Ablöſungsfällen allzu verſchiedene Reſultate liefern werde, ſo iſt in dem Entwurfe die Dauer dieſer Periode auf 24 Jahre erweitert, dabei aber beſtimmt worden, daß die beiden theuerſten und die beiden wohlfeilſten Jahre dieſer Periode außer Anſatz bleiben ſollen.

Die Vorſchriften der §§. 20. bis 23. ſchließen ſich im Weſentlichen an die bisherigen Ablöſungs-Geſetze an.

In manchen Gegenden namentlich der Provinz Weſtphalen fehlt es an Märkten, auf denen ein bedeutender und regelmäßiger Verkehr mit Getreide ſtattfände; die eigentlichen Kornmärkte liegen vielmehr außerhalb dieſer Gegenden an den größeren Flüßen und ſo entfernt, daß die Producenten ſolche nicht füglich ſelbſt beziehen können. Der Getreidehandel wird deshalb in dieſen Gegenden meiſt in den Häuſern der Fruchthändler geſchloſſen. Auf Verhältniſſe dieſer Art ſind die Beſtimmungen der §§. 43. und 44. in der Ablöſungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 berechnet. Ihre in den beiden vorliegenden §§. 24. und 25. erfolgte Uebertragung war daher nothwendig für die Landestheile, in denen die gedachte Ablöſungs-Ordnung bisher gegolten hat; ſie entſpricht aber auch dem Bedürfniſſe in anderen Landestheilen, in denen zum Theil ähnliche Verhältniſſe obwalten.

Anmerkung. Die Kammern haben dieſe Paragraphen nach dem Vorſchlage der Regierung angenommen.

§. 26.

Von den nach §§. 19. bis 25. zu ermittelnden Preiſen kommen fünf Procent wegen der geringeren Beſchaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen in Abzug.

Für Marktfuhrkoſten findet ein beſonderer Abzug nicht ſtatt, dieſelben ſind jedoch bei Feſtſtellung der Normalverhältniſſe nach §. 25. mit zu berückſichtigen.

§. 27.

Wenn auf einem Marktplatze (§. 23.) für gewiſſe Körnerarten oder für Körnerarten in einer beſonderen Qualität, z. B. Samengetreide, Metzgetreide für Müller, keine Preiſe aufgezeichnet werden, ſo müſſen die in ſolchen Körnerarten beſtehenden Abgaben nach Tit. IV. abgeſchätzt werden.

§. 28.

Bei denjenigen Getreiderenten, welche auf Grund der bisher gültig geweſenen Regulirungs- und Ablöſungs-Geſetze als Entſchädigung für aufgehobene Reallaſten rechtsverbindlich ſtipulirt worden ſind, und nach einem zehn- oder mehrjährigen

Durchschnitt der Getreidepreise in Gelde abgeführt worden, erfolgt die Feststellung des jährlichen Geldwerthes nach demjenigen Geldbetrag, welcher an dem der Anbringung der Provokation (§. 94.) zunächst vorhergegangenen Fälligkeitstermine zu entrichten gewesen ist.

Muß dagegen eine solche Getreiderente nach einem niedern, als zehnjährigen Durchschnitt der Getreidepreise, oder nach dem jedesmaligen jährlichen Marktpreise eines bestimmten Ortes in Gelde abgeführt werden, so erfolgt die Feststellung des jährlichen Geldwerthes nach dem Durchschnitte der bei der Abführung maaßgebenden Markpreise dieses Ortes. Bei Ermittelung dieses Durchschnitts werden die Preise der letzten vierundzwanzig Jahre, vor Anbringung der Provokation, mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten zu Grunde gelegt.

1. Motive.

Das allgemeine Landrecht (Theil II. Tit. 7. §. 475.) bestimmt zwar, daß Abgaben, die in einem gewissen bestimmten Maaße von Früchten u. s. w. bestehen, dergestalt, wie sie auf dem zinsbaren Gute gewonnen werden, rein und unvermengt entrichtet und angenommen werden müssen. Diese Vorschrift verhindert indessen, der Erfahrung nach, nicht, daß das Zinsgetreide, welches der Landmann abliefert, in der Regel von geringerer Qualität ist, als dasjenige, welches er zum Markte führt. Wollte man daher den Marktpreis dieses besseren Getreides bei der Abschätzung des schlechteren Zinsgetreides ohne Weiteres zum Grunde legen, so würde die Entschädigung zu hoch ausfallen. Eine Reduktion jenes Preises in Rücksicht auf die geringere Qualität des Zinsgetreides erscheint daher nothwendig und der Entwurf hat solche auf 5 Procent bestimmen zu müssen geglaubt.

Einen ferneren Abzug von dem Marktpreise in Rücksicht auf die Marktfuhrkosten zu machen, erscheint im Allgemeinen nicht zulässig. Zwar können diese Kosten den Preis des zu Markte geführten Getreides, im Vergleich zu demjenigen Werthe, welchen dasselbe an dem Produktionsorte hatte, erhöhen; die Marktstadt ist aber nicht die einzige Verkaufsstätte; der Zug des Fruchthandels wechselt oft; nicht selten bestimmt auch der lokale Bedarf den Preis, und treibt ihn selbst über den Preis der Marktstadt hinaus. Deshalb zeigt die Erfahrung, daß der Kaufpreis des Getreides an den Produktions-Orten sich in der Regel mit den Preisen des Marktortes der Gegend gleichstellt, und daß also die Marktfuhrkosten, welche überdies nach der Entfernung, der Beschaffenheit der Wege und der Jahreszeit wechseln, und deshalb im Allgemeinen nicht sicher zu schätzen sind, auf den Kaufpreis wenig oder gar keinen Einfluß ausüben. Es muß daher von deren Beachtung bei der Ablösung in der Regel abgesehen werden.

Eine Ausnahme hiervon erscheint nur für die im §. 25. des Ent-

wurfs gedachten größeren Markt-Bezirke nothwendig, in deren entlegeneren Theilen diese Preise regelmäßig höher oder geringer als am Marktort sind. Hier wird meistentheils ein Grund dieser Preisdifferenz auch mit in den Marktfuhrkosten liegen und es versteht sich dann von selbst, daß bei der Eintheilung des Preisbezirks in kleinere Bezirke dieser Umstand Berücksichtigung verdient.

## 2. Gründe der Agrar-Kommission.

Der §. 26. enthält die Bestimmung, daß von den ermittelten Preisen der festen Abgaben in Körnern 5 Procent wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen in Abzug gebracht werden sollen. Gegen dieselbe wurde von einem Mitgliede geltend gemacht, daß die Schätzung des Procentsatzes wegen der geringeren Qualität in dem Falle, wenn schon in örtlichen Verhältnissen die letztere begründet sei, zweckmäßig der Entscheidung der Distrikts-Commissionen unterzustellen sein werde, und daher folgenden Zusatz beantragt:

> „In Gegenden, wo durch das Herkommen oder durch Provinzial-Gesetze feststeht, daß nur markgiebige Frucht, daß heißt solche, wie sie der Verpflichtete geerndtet hat, geliefert zu werden braucht, soll näher ermittelt werden, in welchem Minder-Procent-Verhältniß diese markgiebige Frucht gegen marktgängige sich herausstellt. Dieses Minder-Procent-Verhältniß ist maaßgebend."

Die Agrar-Kommission hat diesem Antrage jedoch nicht ihre Zustimmung ertheilen zu können geglaubt, weil es an sich unbestritten und auch im §. 475. Titel 7. Th. II. des Landrechts anerkannt ist, daß die Getreide-Abgaben, so wie sie auf dem zinsbaren Gute gewonnen werden, rein und unvermengt entrichtet und angenommen werden müssen. Zur Vermeidung weitläuftiger, oft unsicherer Ermittelungen, erscheine es daher durchaus zweckdienlich und der Erfahrung entsprechend, daß das abgelieferte Zinsgetreide in der Regel von geringerer Qualität, als dasjenige, welches zum Markte gebracht wird, im Gesetze das Verhältniß festzusetzen, in welchem jenes zum marktgängigen Getreide sich herausstellt.

In Betreff der Höhe dieses Procentsatzes ward von einem Mitgliede der Antrag gestellt, solche nicht, wie in der Regierungs-Vorlage geschehen, auf 5 Procent, sondern auf 10 Procent anzunehmen.

Die überwiegende Mehrheit der Mitglieder der Agrar-Commission hat sich jedoch dem Vorschlage der Regierung in Betreff dieses Punktes angeschlossen, weil auch schon seither fast allgemein von den Auseinandersetzungs-Behörden angenommen worden ist, daß durch einen Abzug von 5 Procent wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen eine gerechte Ausgleichung begründet werde, und keine Fälle bekannt geworden sind, in welchen durch Anwendung jenes Satzes eine Benachtheiligung der Verpflichteten herbeigeführt worden sei.

Um übrigens außer Zweifel zu stellen, daß in den Fällen, wo entweder eine ganz vorzügliche oder weit schlechtere, als die auf eigenem Felde gewonnene Getreidesorte an den Berechtigten abzuliefern ist, die Bestimmung des §. 26. ausgeschlossen bleibt, hat es die Agrar-Commission für erforderlich erachtet, durch Anführung von Beispielen im §. 27. die hiernach nöthige Andeutung zu geben. Demzufolge stellt die Agrar-Commission zu §. 27. den Antrag, hinter den Worten: „Wenn auf einem Marktplatze (§. 27.) für gewisse Körnerarten" einzuschalten:

„z. B. Samengetreide, Metzgetreide der Müller,“:

und glaubt, daß durch Annahme dieses Zusatzes ferneren Zweifeln über die wahre Bedeutung der im §. 26. enthaltenen Bestimmung mit Sicherheit vorgebeugt werden wird.

Nach Inhalt des §. 28. soll, wenn nach einem mehrjährigen Durchschnitte der Getreidepreise alljährlich eine Geldrente abzuführen ist, die Feststellung des alljährlichen Geldwerths nach demjenigen Geldbetrage erfolgen, welcher an dem der Anbringung der Provokation zunächst vorhergegangenen Fälligkeitstermine zu entrichten gewesen ist.

Dies gründet sich auf die auch dem §. 24. zum Grunde liegende Erwägung, daß es zur Feststellung einer gerechten Entschädigung nothwendig erscheint, den Durchschnittspreis einer langen Reihe von Jahren zu berücksichtigen. Diese Rücksicht ist jedoch in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung des §. 28. nicht gewahrt, denn nach dem Ausdrucke „mehrjährigen“ würde auch der Durchschnittspreis der letzten zwei oder drei Jahre vor Anbringung der Provokation, wenn danach die Geldrente abgeführt werden mußte, den Geldwerth bestimmen.

Eine solche Festsetzung steht mit den bisher angenommenen Prinzipien nicht im Einklange und ist nach der vom Regierungs-Commissarius ertheilten Auskunft von der Regierung auch nicht beabsichtigt worden, vielmehr hat diese in dem ersten Alinea des §. 28. vorzugsweise die nach §. 73. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und Art. 67. der Deklaration vom 19. Mai 1816 mit den Getreidepreisen steigenden und fallenden Geldrenten berücksichtigen wollen.

Die Agrar-Commission hält es hiernach für erforderlich und stellt den Antrag, im ersten Alinea des §. 28. statt des Wortes: „mehrjährigen“ — „zehn- oder mehrjährigen“ zu setzen und im zweiten Alinea hinter den Worten: „muß dagegen eine solche Getreiderente“ einzuschalten:

„nach einem niederen als zehnjährigen Durchschnitt der Getreidepreise oder.“

Anmerkung 1. Im §. 30. ist in Gemäßheit des Beschlusses der ersten Kammer das schiedsrichterliche Verfahren beliebt.

Anmerkung 2. Ad §§. 27. 29. 30. wird festzuhalten sein, daß, wenn keine Marktpreise aufgezeichnet worden, zunächst ad §. 29. nach dem Durchschnitte der etwa bezahlten Beträge die Festsetzung geschehen muß. Sind diese nicht zu ermitteln, so kommen die Normalpreise zur Anwendung. Ist aber urkundlich über die zu entrichtende Qualität etwas Anderes bestimmt, so tritt schiedsrichterlicher Ausspruch ein. Sollte übrigens anzunehmen sein, wofür allerdings die Motive sprechen, daß namentlich unter: Samengetreide stets eine bessere Qualität als das marktgängige Getreide zu verstehen sei, so wird, falls keine Marktpreise aufgezeichnet und keine Durchschnittsbeträge des Bezahlten zu ermitteln sind, sofort schiedsrichterliche Entscheidung eintreten müssen.

Anmerkung 3. Ad §. 28. frägt sich, wie soll es mit Feststellung des Geldwerths in solchen Sachen gehalten werden, in denen bereits steigende und fallende Renten seit mehreren Jahren (Perioden) bezahlt sind, ohne daß bis jetzt der Receß abgeschlossen ist, da in diesen Sachen doch nicht füglich auf die Zeit vor Anbringung der Provokation zurückgegangen werden kann? In solchen Fällen muß wohl auf den letzten Fälligkeitstermin vor Publikation des Gesetzes vom 2. März 1850 zurückgegangen werden, weil nach §. 95. dieses Gesetzes eine neue Provokation nicht nothwendig erscheint und nach §. 91. von jetzt an, keine anderen als feste Geldrenten bestätigt werden dürfen.

Anmerkung 4. Bei der bestimmten Hinweisung des §. 28. auf die durch die Regulirungs- und Ablösungs-Gesetze festgestellten steigenden und fallenden Getreide-Renten muß, trotz der oben alleg. Aeußerung des Regierungs-Commissarius in der Agrar-Commission, daß die Regierung die nach §. 73. der G. T. O. vom 7. Juni 1821 festzustellenden Getreide-Renten habe berücksichtigen wollen, dennoch angenommen werden, daß diejenigen Getreiderenten, welche bei Gemeinheitstheilungen zur Ausgleichung gegeben werden, (cf. §. 60. G. T. O. vom 7. Juni 1821) den Bestimmungen des Ablösungs-Gesetzes in der Regel nicht unterliegen (cf. §. 54., wo die Ausnahme bestimmt ist.)

## Tit. IV.

### Feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben.

### §. 29.

Sind für feste, nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben, welche jährlich wiederkehren, während der letzten zehn Jahre, für die in längeren Perioden wiederkehrenden aber während der letzten zwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation, oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündigung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 eine Umschaffung der Geldleistung eingetreten ist, während der letzten zehn resp. zwanzig Jahre vor Verkündung des gedachten Gesetzes, Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen und, wenn sie innerhalb der gedachten Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der bezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerths dieser Abgaben zum Grunde zu legen.

### §. 30.

Kann der jährliche Geldwerth solcher Naturalabgaben nach den Bestimmungen des §. 29. nicht ermittelt werden, so kommen Normalpreise (§§. 67. u. folg.) in Anwendung, bei deren Feststellung in der Regel auf die Preise in den letzten zwanzig Jahren zu rücksichtigen und in Ansehung solcher Gegenstände, deren Qualität eine verschiedene sein kann, von der Voraussetzung auszugehen ist, daß die Abgabe in der geringeren Qualität zu entrichten sei.

Ist aber in einem gegebenen Falle über die zu entrichtende Qualität urkundlich etwas Anderes bestimmt, so sind die festgestellten Normalpreise dabei nicht zum Grunde zu legen, vielmehr muß alsdann der Werth der Abgabe durch schiedsrichterlichen Ausspruch festgestellt werden.

Motive.

Die Bestimmung des §. 30., daß bei Feststellung von Normal-Preisen für Natural-Abgaben solcher Gegenstände, die eine verschiedene Qualität haben können, von der Voraussetzung auszugehen sei, daß die Abgaben in der geringeren Qualität zu entrichten, entspricht zwar nicht den bisherigen gesetzlichen Vorschriften, wohl aber der Wirklichkeit. Sie ist daher durch den allgemeinen, im gegenwärtigen Gesetz-Entwurfe überall durchgeführten Grundsatz, daß bei der Entschädigung, soweit es irgend möglich, der faktische Zustand zur Zeit der Ablösung maaßgebend sein soll, gerechtfertigt.

Anmerkung. Die Kammer ist demselben beigetreten.

## §. 31.

Auf Abgaben in Wein finden die Bestimmungen des §. 30. keine Anwendung. Der jährliche Geldwerth solcher Abgaben muß vielmehr, wenn die Vorschrift des §. 29. nicht Platz greift, durch schiedsrichterlichen Ausspruch bestimmt und hierbei auf den Ort des Erzeugnisses, sowie auf den Preis in den letzten zwanzig Jahren vor Anbringung der Provokation Rücksicht genommen werden.

Motive.

Dieser Paragraph ist aus der Ablösungs-Ordnung vom 4. Juli 1840, §. 39. für die ehemals nassauischen Landestheile übernommen. Die darin enthaltene Bestimmung erscheint für die dortigen Landestheile unentbehrlich.

Anmerkung. Die Kammer hat dagegen nichts zu erinnern gehabt und ist außerdem dem Beschlusse der ersten Kammer wegen Anwendbarkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens beigetreten.

# Tit. V.

## Natural-Fruchtzehnt.

## §. 32.

Hat der Berechtigte während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provokation, oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 der Natural-Fruchtzehnt wieder erhoben worden ist, während der *letzten* zehn Jahre vor Verkündung des gedachten Gesetzes für den Natural-Fruchtzehnten, einen Pachtzins bezogen oder eine Abgabe in Geld oder Getreide statt des Natural-Fruchtzehnten ohne Widerspruch angenommen, so bildet der jährliche Betrag des Pachtzinses oder der Abgabe, und, wenn diese Be-

träge gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge den Jahreswerth des Zehntrechts. Sind solche Pächte oder Abgaben in Körnern entrichtet worden, so werden sie nach Tit. III. §§. 19. bis 27. in Gelde veranschlagt.

§. 33.

Treten die Voraussetzungen des §. 32. nicht ein, so ist der Ertrag an Naturalerzeugnissen, welchen der Zehntberechtigte im Durchschnitt der Jahre von dem Zehnt beziehen kann, nach dem Zustande und der Wirthschaftsart der zehntpflichtigen Grundstücke bei Anbringung der Provokation sachverständig zu bemessen. Bei dem Getreide ist dieser Ertrag in Körnern und Stroh besonders festzusetzen.

Der Preis der Körner wird nach den Vorschriften des Gesetzes Tit. III. §§. 19. bis 27. bestimmt; es findet jedoch dabei der im §. 26. gedachte Abzug von 5 Procent nicht statt. Bei Festsetzung der Preises der übrigen Naturalerzeugnisse kommen die Bestimmungen des Tit. IV. in Anwendung.

Zur Feststellung des jährlichen Geldwerths werden von dem Rohertrage die Kosten in Abzug gebracht, welche der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten.

Den Sachverständigen bleibt überlassen zu beurtheilen, inwieweit die vorzulegenden Zehntregister, Grundsteuer-Kataster, sowie andere nach ihrem Ermessen einzuziehende Nachrichten, ohne Vermessung und Bonitirung für die von ihnen vorzunehmenden Feststellungen ausreichend sind.

§. 34.

Die vorstehend wegen der Zehnten ertheilten Vorschriften finden auch auf die Garbenpacht von den sogenannten Garbenhöfen Anwendung.

§. 35.

Von dem Tage ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, kann von Ländereien, von welchen ein Zehnt noch nicht bezogen worden, derselbe nicht gefordert werden.

Die Ablösung des Zehnten nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Titels schließt daher auch die Aufhebung des Zehnten

vom Neulande (Neubruchzehnt, Rottzehnt) mit ein und kann dafür nicht noch eine besondere Abfindung verlangt werden.

1. Motive.

Die §§. 34. bis 35. sind aus den Ablösungs-Ordnungen vom resp. 18. Juni 1840 und 4. Juli 1840 übernommen worden.

2. Gründe der Agrar-Commission.

Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen enthalten die Normen für die Ablösung des Naturalfruchtzehnten und sind unter gleichzeitiger Ausdehnung des in den §§. 9. und 29. enthaltenen Prinzips aus den seither gültigen Ablösungsgesetzen übernommen worden.

Ein Bedürfniß zur Abänderung ist hier nicht vorhanden, und die Agrar-Commission hat daher den vorgeschlagenen Bestimmungen auch nur ihre Zustimmung geben können.

Von einem Mitgliede ist der Antrag gemacht worden, diese Bestimmungen nicht auf den Naturalfruchtzehnten zu beschränken, sondern gleichzeitig auf den Fleisch- und Blutzehnten auszudehnen und zu diesem Behufe in der Ueberschrift und im §. 32. statt des Wortes: „Naturalfruchtzehnten" zu setzen: „Naturalzehnten," da auch in den seither gültigen Ablösungsgesetzen beide Arten des Naturalzehnten nach gleichen Grundsätzen zur Aufhebung gekommen seien und die §§. 32. und 33. auch für den Fleisch- und Blutzehnten ausreichende Ablösungsnormen enthielten.

Die Majorität der Agrar-Commission hat es jedoch für angemessener gehalten, die im Tit. VIII. enthaltenen Festsetzungen für die Ablösung des Fleisch- und Blutzehnten zur Anwendung bringen zu lassen, und deshalb jenen Antrag mit 14 gegen 12 Stimmen verworfen.

Die Fassung des §. 32., wonach der in jedem der letzten zehn Jahren bezogene Pachtzins die nächste Norm für die Ablösung sein soll, weicht von der Fassung der auf gleichen Prinzipien beruhenden §§. 9. u. 29. insofern ab, als in den letzteren statt der Worte: „in jedem" das Wort: „während" gebraucht worden ist.

Da etwas Abweichendes hier nicht hat bestimmt werden sollen, so hat es die Agrar-Commission zur Vermeidung von ferneren Zweifeln für zweckmäßig erachtet und stellt deshalb den Antrag, an die Stelle der Worte: „in jedem" in der ersten Zeile des §. 32. zu setzen: „während."

Endlich hat das letzte Alinea des §. 33. bei einem Mitgliede das Bedenken erregt, daß nach der Fassung desselben den Sachverständigen eine etwa nöthig befundene Berücksichtigung der Grundsteuer-Kataster in denjenigen Landestheilen, in welchen solche Kataster vorhanden sind, abgeschnitten sein könne.

Wenngleich dieses Bedenken nicht allseitig als begründet erachtet wurde, so hat es dennoch die Agrar-Commission zur vollständigen Erledigung desselben für angemessen erachtet, bei der zweiten Kammer den Antrag zu stellen, hinter dem Worte „Zehntregister" die Einschaltung des Wortes: „Grundsteuer-Kataster" zu genehmigen.

Anmerkung. Ad §. 33. Die abweichende Bestimmung, daß hier, so wie ad §. 58. bei event. Ermittelung des Werths gewerblicher rc. Abgaben rc.

Sachverständige statt Schiedsrichter zugezogen werden sollen, hat wohl ihren Grund nur darin, daß oft weitläuftige Berechnungen zuvor zugelegt werden müssen, und eine wiederholte sorgfältige Prüfung durch andere Sachverständige in zweiter Instanz hat möglich erhalten werden sollen.

## Tit. VI.

### Besitzveränderungs-Abgaben.

### §. 36.

**Das Recht, Besitzveränderungs-Abgaben (Laudemien, Lehnwaaren, Antrittsgelder, Gewinngelder u. s. w.) bei denjenigen Veränderungsfällen zu fordern, welche auf irgend eine Weise in herrschender Hand eintreten, wird ohne Entschädigung des Berechtigten aufgehoben.**

Motive.

Die Besitzveränderungs-Abgaben weichen darin von den meisten Real-Abgaben ab, daß ihr Betrag in der Regel sehr veränderlich ist. Derselbe wird gewöhnlich nach Procenten des Werths des verpflichteten Grundstücks, mithin nach einem im Laufe der Zeit veränderlichen Maaßstabe bestimmt, er ist aber außerdem stets von dem rein zufälligen Umstande abhängig, ob und wie oft durch Vererbung oder Veräußerung eine Besitzveränderung bei dem betheiligten Grundstücke eintritt. Vermöge dieser ihrer Veränderlichkeit sind die Laudemien im Laufe der Jahrhunderte, besonders aber in der neueren Zeit, in welcher der Grundbesitz überhaupt seinen ruhenden Charakter verloren, und mit dem steigenden Verkehr zugleich der Werth der Grundstücke sich auf das Erheblichste gesteigert hat, eine bei weitem drückendere Last geworden, als sie früher waren. Hieraus erklären sich die heftigen Anfeindungen, welche gegenwärtig wider diese Abgaben allgemein erhoben sind, und die Zerwürfnisse, die vornämlich in dieser Beziehung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten in manchen Provinzen, namentlich in Schlesien, hervorgetreten sind. Den letzteren liegen aber auch noch andre Veranlassungen zu Grunde.

In den meisten Gegenden, in welchen Laudemien überhaupt vorkommen, besonders in Schlesien, sind Besitzungen gleicher Gattung in demselben Ort in der Regel auch gleichmäßig mit dieser Abgabe behaftet, oder von derselben befreit. So lehrt es das Herkommen; der Verpflichtete und der Berechtigte haben es nicht anders gewußt, und in diesem Bewußtsein ihre Güter und Grundstücke übernommen. Erst als in neuerer Zeit wegen der häufiger werdenden Veräußerung von Grundstükken und des steigenden Kaufwerths derselben, die Streitigkeiten über die Existenz der Laudemialpflichtzunahmen, als die in Anspruch Genommenen in jedem einzelnen Entrichtungsfall den Beweis der vorhandenen Berechtigung verlangten, einen Beweis, welcher der Natur der Sache nach oft von sehr zufälligen Umständen abhing, z. B. ob der Urkauf aufbewahrt worden war, ob die Zahlung des Laudemiums während der Verjährungsfrist in der erforderlichen Anzahl von Fällen nachgewiesen wer-

den konnte, ob das Vorhandensein einer Observanz anzunehmen rc. rc., da fingen diese Prozesse an, Lotteriespielen ähnlich zu werden und den verderblichsten Einfluß auf die Bevölkerung zu äußern.

Der eine Kläger verlor, der andere gewann den Prozeß, ungeachtet das natürliche Rechtsgefühl die Gleichheit der obwaltenden Rechtsverhältnisse für beide Fälle darlegte. Der Eine erhielt das gedachte Laudemium zurück, der Andere mußte es nachzahlen, obgleich die Zahlung in dem einem wie in dem andern Falle in gutem Glauben geleistet und angenommen worden war. Die in der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 ertheilten Vorschriften für die Ablösung der Laudemial-Verpflichtungen vermehrten noch diese schroffen Ungleichheiten. Für ganz gleiche Verpflichtungen von Stellen von ganz gleichem Werth mußten die verschiedenartigsten Abfindungen gezahlt werden, je nachdem der Zufall es fügte, daß Veränderungsfälle aus früherer Zeit aufgefunden, und in die Entschädigungs-Berechnung gezogen werden konnten, oder nur neuere hohe Kaufpreise die Norm für die Abfindung bildeten. Am gehässigsten erschienen aber die Nachschußrenten, die um so drückender waren, als der Verpflichtete durch die Provokation des Berechtigten zu einer Baarzahlung von Summen genöthigt werden konnte, die häufig weder mit dem Werthe der Verpflichtung, noch mit dem Werthe der Stelle überhaupt im Verhältnisse standen, und auf die er sich vorzubereiten in keiner Weise im Stande gewesen war. Ja, es kam nicht selten vor, daß durch die Höhe der Nachschuß-Renten die Entschädigung für eine Verpflichtung geringeren Umfanges höher zu stehen kam, als für eine von größerem Umfange, und daß nicht nur die Prozesse über diesen Umfang vergeblich geführt waren, sondern sogar der günstige Ausfall bei der Entschädigung zum Nachtheil gereichte. Berücksichtigt man endlich noch den Umstand, daß sofern eine Ablösung der Laudemialpflicht anhängig war, über diese Verpflichtung im Allgemeinen, die Auseinandersetzungs-Behörde, dagegen über die Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung in einem speziellen Veränderungsfall, das Gericht zu entscheiden hatte, und es bei diesem zwiefachen Kompetenz-Verhältniß vorkam, daß ein und derselbe Fall von der Auseinandersetzungs-Behörde für einen laudemialpflichtigen geachtet, von dem Gerichte dagegen erkannt wurde, daß das in diesem Fall entrichtete Laudemium zurückzuzahlen sei, oder umgekehrt, so wird man sich den aufregenden Einfluß, welchen diese überaus zahlreichen Prozesse auf die bäuerliche Bevölkerung gemacht haben, leicht erklären und ermessen können, welches Mißtrauen gegen die Gutsherren und gegen die Behörden nothwendig hierdurch hervorgerufen werden mußte.

Es ist daher gewiß eine höchst dringende Aufgabe der Gesetzgebung, diese Uebelstände, wo sie bereits bestehen, zu beseitigen, und in denjenigen Provinzen, in welchen sie erst zu entstehen drohen, zu verhüten.

Eine Aufhebung aller Laudemien und sonstigen Besitzveränderungs-Abgaben läßt sich in keiner Weise rechtfertigen. Da, wo sie erweislich als *Fructus jurisdictionis* zu betrachten, fallen sie ohnehin schon nach der Verfassungs-Urkunde weg. Häufig stammen sie aber unzweifelhaft nicht aus der Gerichtsherrlichkeit her, sondern sind vielmehr reine Grund-Abgaben. In diesen Fällen mangelt jeder Grund zu ihrer unentgeltlichen Aufhebung.

Eben so wenig erscheint es rathsam, überall auf den Ursprung der Abgabe zurückzugehen und ihr Fortbestehen lediglich von der Rechtsgül-

tigkeit dieses Ursprungs abhängig zu machen. In einzelnen Fällen würde man zwar hierbei finden, daß die Abgabe ohne rechtlichen Grund eingeführt worden, in anderen dagegen auch, daß sie vollkommen rechtsverbindlich stipulirt worden; in den meisten Fällen aber würde sicherlich das Resultat durchaus zweifelhaft bleiben, mithin auf diesem Wege weder eine Verminderung der Streitigkeiten, noch eine Beruhigung der Gemüther herbeigeführt, sondern im Gegentheil eine große Zahl neuer zweifelhafter Prozesse und schwankender Entscheidungen in denselben hervorgerufen, die Quelle der jetzt schon bestehenden Aufregung also eher erweitert, als verstopft werden.

Nach den gemachten Erfahrungen kann vielmehr ein gedeihlicher Erfolg von der Gesetzgebung nur dadurch erreicht werden, daß zur möglichsten Beseitigung der hervorgetretenen unzählichen Prozesse rücksichtlich der am häufigsten vorkommenden Streitfragen gesetzliche Präsumtionen, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes, aufgestellt werden, daß der Beweis der Laudemialpflicht mehr dem praktischen Bedürfniß und dem natürlichen Rechtsgefühl der Interessenten angepaßt, als von juridischen Spitzfindigkeiten abhängig gemacht und so eine Gleichmäßigkeit der Entscheidung bei in der That gleichen Rechtsverhältnissen möglichst erzielt werde, daß aber namentlich auch die Abgabe selbst da, wo sie zu drückend ist, erleichtert, die Entschädigung möglichst gering und möglichst gleichmäßig für gleiche Verpflichtungen regulirt werde.

Von diesen Grundsätzen ist bei dem gegenwärtigen Gesetz-Entwurf ausgegangen und so die Angelegenheit gewissermaaßen im Wege eines Vergleichs, bei dem sowohl die Berechtigten als die Verpflichteten von ihren unzweifelhaften Rechten zum Besten des Ganzen etwas aufgeben, lediglich nach der Billigkeit und aus dem praktischen Gesichtspunkte geordnet worden.

Nach dem früheren Gesetz-Entwurf vom 10. Juli v. J. sollten alle Besitzveränderungs-Abgaben, Laudemien u. s. w., welche von Deszendenten, Aszendenten, Ehegatten und Verlobten des Besitzers zu entrichten sind, ohne Entschädigung des Berechtigten wegfallen. Es hat sich aber ergeben, daß in den westlichen Provinzen Besitzveränderungs-Abgaben häufig nur beim Uebergang des pflichtigen Grundstücks auf Deszendenten des Besitzers zu entrichten sind, während Veräußerungen an Fremde der Abgabe nicht unterliegen. Der Gesetz-Entwurf beabsichtigte keinesweges, die Laudemialpflicht im Allgemeinen gänzlich aufzuheben, sondern dieselbe nur, namentlich in den östlichen Provinzen, wesentlich zu erleichtern; seine Ausführung würde aber gerade in den westlichen Landestheilen, in welchen die Besitzveränderungs-Abgaben viel weniger drückend sind, als in den östlichen, in vielen Fällen zur vollständigen Aufhebung der Laudemialpflicht führen.

Um nun nicht verschiedene materielle Bestimmungen für die verschiedenen Landestheile in Vorschlag zu bringen, wohl aber überall, wie es beabsichtigt ist, Erleichterungen zu gewähren, ist in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf zwar die Aufhebung der Laudemialpflicht der Descendenten, Ascendenten, Ehegatten und Verlobten nicht ausgesprochen, dagegen aber darin die Bestimmung aufgenommen worden, daß bei Ermittelung der Entschädigung niemals mehr als drei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert gerechnet werden sollen. Dies hat bei Feststellung der Ablösungs-

Rente für die östlichen Provinzen ganz dieselbe Wirkung, als wenn die Laudemialpflicht der Descendenten aufgehoben worden wäre, und gewährt in den westlichen Provinzen eine gleiche Erleichterung in den Fällen, in welchen die Besitzveränderungs-Abgabe nicht nur bei Vererbungen an Descendenten, sondern auch bei Veräußerungen an Fremde entrichtet werden mußte. Denn die Höhe der Entschädigung war auch schon bisher von der Zahl der auf ein Jahrhundert zu rechnenden Besitzveränderungsfälle abhängig; das Gesetz bestimmte jedoch, daß hierbei auf einen solchen Zeitraum zwei Fälle der Veräußerungen an Fremde, zwei Fälle der Vererbung an Descendenten und ein Fall der Vererbung an Seitenverwandte und Andere zu rechnen seien. Wenn nun aber nach der vorgeschlagenen Bestimmung des Entwurfs fortan überhaupt nur höchstens drei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert gerechnet werden dürfen, während bisher fünf solcher Fälle und mehr in Anrechnung kommen konnten, so werden künftig immer nur die Veräußerngen an Fremde, oder die Vererbungen an Descendenten, niemals aber beiderlei Fälle zugleich bei Feststellung der Höhe der Entschädigung Berücksichtigung finden. Der Unterschied in der Wirkung zwischen dem früheren und dem gegenwärtigen Gesetz-Entwurf besteht nur darin, daß nach letzterem bis zur Provokation auf Ablösung der Laudemialpflicht das Laudemium auch von Descendenten, Ascendenten u. s. w. noch entrichtet werden muß, während nach dem früheren Entwurf diese Verpflichtung schon mit Publikation des Ablösungs-Gesetzes aufgehört haben würde. Dieser Unterschied ist um so unerheblicher, als jedem Verpflichteten die Provokation auf Ablösung der Laudemialpflicht zu aller Zeit freisteht und nach §. 47. des Entwurfs schon von dem Zeitpunkt der Anbringung der Provokation ab die Besitzveränderungs-Abgabe nicht mehr gefordert werden darf.

Zu den einzelnen Paragraphen des gegenwärtigen Titels ist außer dem vorstehend Gesagten nur noch Folgendes zu bemerken:

Zu §. 36. Die Verpflichtung, Laudemien bei Besitzveränderungen in herrschender Hand zu entrichten, ist nicht gemeinrechtlich (§. 730. Tit. 18. Th. 1. Allg. Landrechts) und kommt auch nur in wenigen Gegenden vor. Wo sie aus dem Lehnsverhältniß entspringt, erscheint ihre unentgeltliche Aufhebung schon durch die der Lehnsherrlichkeit, welche der §. 2. Nr. 1. des Entwurfs ausgesprochen hat, gleichzeitig gerechtfertigt. Aber auch in anderen Fällen verdient diese Abgabe keinen ferneren gesetzlichen Schutz, weil die Herbeiführung des Falles, in welchem sie, wenigstens bei Veräußerungen, entrichtet werden muß, ganz in die Willkür des Berechtigten gestellt ist. Aus diesen Gründen ist in dem vorliegenden Paragraphen die unentgeltliche Aufhebung dieser Art von Besitzveränderungs-Abgaben allgemein ausgesprochen.

Anmerkung. Die Agrar-Commission und die Kammern sind beigetreten.

## §. 37.

Alle unfixirten Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach Einführung des Edikts vom 14. September 1811 wegen Beförderung der Landeskultur (Gesetz-Sammlung 1811, Seite 300.) neu entstanden sind, fallen unbeschadet der Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Veräußerung oder Verleihung ohne Ent-

schädigung des Berechtigten fort. Abgaben, die bei Besitzveränderungen in einer ein für allemal bestimmten Summe entrichtet werden müssen, sind für unfixirte Besitzveränderungs-Abgaben nicht zu erachten.

Motive.

Die Bestimmung dieses Paragraphen, daß alle nach Einführung des Landeskultur-Edikts vom 14. September 1811 neu stipulirten und unfixirten Laudemien ohne Entschädigung fortfallen müssen, gründet sich auf die auch von dem Obertribunal gebilligte Ansicht, daß die Stipulation solcher Laudemien den Vorschriften der §§. 2. und 7. jenes Edikts zuwiderlaufe (cf. darüber auch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 10. April 1837, Jahrb. Bd. 49. S. 508.). Da diese Ansicht aber bisher nicht von allen Gerichts- und Auseinandersetzungs-Behörden getheilt worden ist, und es zu einer Rechtsungleichheit führen würde, wenn in Prozessen über diesen Gegenstand, die nicht an das Obertribunal gelangen, anders entschieden würde, so erschien es angemessen, diese deklaratorische Vorschrift hier aufzunehmen. Durch die Art der Fassung hat zugleich dem möglichen Einwande entgegengetreten werden sollen, daß mit dem Fortfallen eines solchen ungültiger Weise stipulirten Laudemiums auch der übrige Inhalt des geschlossenen Vertrages ungültig werde.

Anmerkung. Die Kammern haben sich diesen Motiven angeschlossen.

§. 38.

Von einem und demselben Grundstücke darf fortan niemals mehr als eine Art von Besitzveränderungs-Abgaben entrichtet werden. Sind bisher mehrere Arten von Besitzveränderungs-Abgaben neben einander entrichtet worden, so wird vermuthet, daß die höhere dieser Abgaben eine Grundabgabe sei und daher fortbestehe, die geringere dagegen zu den im §. 3. aufgehobenen Abgaben gehöre.

§. 39.

Von denjenigen Abgaben, welche bei Besitzveränderungen unter dem Namen Schreibegebühren, Siegelgelder, Confirmations-, Ausfertigungs-Gebühren, Zählgelder oder unter andern auf Gerichtshandlungen deutenden Namen vorkommen, gilt auch in solchen Fällen, in welchen neben ihnen keine andern Besitzveränderungs-Abgaben entrichtet werden, die Vermuthung, daß sie Gerichtssporteln sind und zu den nach §. 3. Nr. 5. aufgehobenen Abgaben gehören.

Motive.

Diese beiden Vorschriften verfolgen den Zweck, einige in der Praxis bisher vorgekommene und in den Erkenntnissen der richterlichen Be-

hörden höchst verschieden beurtheilte Zweifel und zwar zu Gunsten der Verpflichteten, abzuschneiden. Es entspricht der Natur der Sache, daß von einem Grundstück nur eine Art von Besitzveränderungs-Abgaben zu entrichten ist. Da, wo bisher mehrere erhoben worden sind, ist gewiß nicht ohne Grund anzunehmen, daß die übrigen keine eigentlichen Laudemien, sondern lediglich aus dem gerichtsherrlichen Verhältnisse entsprungen, und daher nach §. 3. des Entwurfes aufgehoben sind. Da der Name dieser verschiedenen Abgaben selten einen sichern Anhalt für die Entscheidung darüber bietet, welche von ihnen als eigentliches Laudemium zu betrachten sei, so erschien es angemessen, in dem Gesetz mit einer aus der Höhe des Betrags zu entnehmenden Präsumtion der richterlichen Entscheidung zu Hülfe zu kommen.

Die im §. 39. zu gleichem Zweck aufgestellte Vermuthung, daß gewisse, bei Besitzveränderungen vorkommende Abgaben, deren Benennungen auf Gerichtshandlungen hindeuten, keine Laudemien sind, sondern zu den im §. 3. unentgeltlich aufgehobenen Gerichtssporteln gehören, ist besonders für die Provinz Schlesien von Wichtigkeit und darauf berechnet, die vielfach hierüber entstandenen Streitigkeiten möglichst abzuschneiden. Uebrigens soll diese Vermuthung nicht etwa eine praesumtio juris et de jure, vielmehr dem Berechtigten der Beweis des Gegentheils stets freigelassen sein.

Anmerkung. Dem haben sich die Kammern angeschlossen.

## §. 40.

Der Nachweis, daß ein Grundstück zu Besitzveränderungs-Abgaben verpflichtet ist, kann fortan durch Berufung auf Observanz nicht mehr geführt werden. Dagegen genügt es zu diesem Nachweis, wenn ein Besitzer des Grundstücks die Verpflichtung, auch ohne Angabe des Rechtsgrundes derselben, in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat. Selbst ein solches Anerkenntniß kann jedoch die Fortdauer solcher Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach §. 36. bis 38. unbedingt aufgehoben sind, nicht bewirken.

### Motive.

Diese Vorschrift hat sich vornehmlich in Schlesien als dringendes Bedürfniß herausgestellt. Wenn auch die Observanz an sich ein zulässiges Beweismittel für das Dasein der Laudemialpflicht und selbst in mehren Gesetzen ausdrücklich auf sie verwiesen worden ist, so haben doch bekanntlich von jeher die Meinungen sowohl der Rechtslehrer als der Richter über den Begriff und die Erfordernisse einer Observanz sowohl in abstracto als in concreto dergestalt geschwankt, daß in den desfallsigen Prozessen, bei völliger Gleichartigkeit der Verhältnisse, die allerverschiedensten Entscheidungen hervortraten, während andrerseits urkundliche Beweismittel, z. B. Aufzeichnungen der Berechtigungen und Verpflichtungen in den Erwerbs-Dokumenten, Anerkenntnisse darüber vor der Hypothekenbehörde, bei den erkennenden Richtern häufig nicht diejenige

Beachtung fanden, welche ihnen das natürliche Rechtsgefühl der Interessenten, der Verpflichteten sowohl als der Berechtigten, entschieden beimißt.

Vom praktischen Standpunkt erscheint es daher gerechtfertigt, den Nachweis der Laudemialpflichtigkeit, welche durch Berufung auf Observanz geführt werden soll, nicht ferner zu gestatten. Dies bestimmt der Entwurf; zugleich aber fügt er, um auf der anderen Seite die Beweismittel der Berechtigten wiederum zu ergänzen, die Vorschrift hinzu, daß es zu dem Nachweise der Laudemialpflichtigkeit genüge, wenn dieselbe von einem Besitzer des verpflichteten Grundstücks in einer öffentlichen Urkunde, wenn auch ohne Angabe des Rechtsgrundes, anerkannt worden sei. Dieses Mittel empfiehlt sich offenbar als das natürlichste und zugleich um deshalb als das zweckentsprechendste, da solche Anerkenntnisse in der Regel gleichmäßig von den Gleichverpflichteten abgegeben worden sind und auf diese Weise ein Hauptzweck, — gleiche Entscheidung bei gleichen Verpflichtungen herbeizuführen — erreicht wird.

Die Bestimmungen des §. 40. sollten in dem Entwurf ursprünglich nur für Schlesien ertheilt werden. Die meisten Auseinandersetzungs-Behörden der übrigen Provinzen, in denen Besitzveränderungs-Abgaben vorkommen, haben aber darauf angetragen, diesen Paragraphen zu generalisiren, und es ist hierauf um so mehr eingegangen worden, als dadurch die Gleichförmigkeit der Gesetzgebung für alle Provinzen erhalten und der Entstehung solcher Mißverhältnisse, wie sie in Schlesien schon hervorgetreten sind, in den übrigen Provinzen von vornherein entgegengetreten wird.

Anmerkung. Diesen Gründen ist die Kammer beigetreten.

## §. 41.

Zur Ermittelung des Werths der abzulösenden Besitzveränderungs-Abgaben ist

1) die Zahl der auf ein Jahrhundert anzunehmenden Besitzveränderungsfälle;
2) der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe

festzustellen.

## §. 42.

In der Regel sind drei Besitzveränderungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen.

Ist jedoch die Besitzveränderungs-Abgabe

1) nur bei allen Veräußerungen an Andere, als an Descendenten des Besitzers zu entrichten, so werden zwei Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet;
2) dasselbe findet statt, wenn die Abgabe bei jeder Art der Besitzerwerbung Seitens eines Descendenten entrichtet werden muß;

3) ist die Abgabe nur bei gewissen Arten der Veräußerung an Andere als an Descendenten zu entrichten, bei andern aber nicht, so wird nur Ein Veränderungsfall auf Ein Jahrhundert gerechnet;
4) dasselbe findet statt, wenn die Abgabe nur bei gewissen Arten der Besitzerwerbung Seitens eines Descendenten zu entrichten ist, bei andern aber nicht;
5) ist die Abgabe ausschließlich oder noch außerdem in andern Fällen als bei den unter 1. bis 4. genannten Arten des Besitzerwerbs zu entrichten (z. B. bei Heirathen des Besitzers), so ist für den Eintritt eines jeden solchen Falls Ein Veränderungsfall auf Ein Jahrhundert zu rechnen.

Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen aber niemals auf Ein Jahrhundert gerechnet werden.

### Gründe der Agrar-Commission.

Gegen die Bestimmung im §. 42., daß niemals mehr als drei Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet werden sollen, sind in der Commission mit Rücksicht auf den in der Einleitung dieses Berichts zum Titel VI. bezeichneten Zwecke dieser Festsetzungen keine Erinnerungen gemacht worden. Ein Mitglied hat zwar den Antrag gestellt, die vorgeschlagenen drei Fälle auf zwei Fälle für ein Jahrhundert zu beschränken; es ist jedoch dieser Antrag nicht näher begründet und mit 22 gegen 4 Stimmen verworfen worden.

Dagegen haben mehrere Mitglieder in der Bestimmung eine Härte erkennen zu müssen geglaubt, daß in der Vorlage der Königlichen Regierung bei Veräußerungen an Andere, als Descendenten, zwei Fälle auf ein Jahrhundert gerechnet werden sollen, und eben so viel Fälle auch wieder, wenn das Laudemium bei Veräußerungen an Descendenten entrichtet wird. Danach werden in dem Falle, wenn in allen Veräußerungsfällen (mithin an Descendenten und an Andere) ein Laudemium gezahlt wird, auf ein Jahrhundert vier, oder nach der im Gesetz-Entwurfe angenommenen Reduction drei Fälle gerechnet.

Nach der seitherigen Gesetzgebung,

§. 33. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821,
§. 69. der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829,
§. 71. der Ablösungs-Ordnung für das Herzogthum Westphalen vom 18. Juli 1840,
§. 51. der Ablösungs-Ordnung für die vormals nassauischen Landestheile und das Gebiet der Stadt Wetzlar vom 4. Juli 1840,

sind aber nur zwei Fälle auf ein Jahrhundert angenommen worden, wenn ein Laudemium in den Veräußerungsfällen zu entrichten war.

Es wurde daher und da nach der Ansicht jener Mitglieder der Commission die gemachten Erfahrungen zu einer Erhöhung jenes Satzes keinen Anlaß geben, beantragt, in diesem Punkte die seitherige Gesetzgebung beizubehalten.

Gegen diesen Antrag wurde von dem Commissarius der Königlichen Regierung geltend gemacht, daß zwar in der vorstehend entwickelten Weise die sämmtlichen Ablösungs-Gesetze in einigen Provinzen, namentlich in der Provinz Sachsen zur Anwendung gekommen, die Auseinandersetzungs-Behörde für Schlesien aber seither auch judicando vier Fälle auf ein Jahrhundert gerechnet habe, wenn das Laudemium bei Veräußerungen an Fremde und an Descendenten zu entrichten gewesen sei. Der Gesetz-Entwurf beabsichtigte eine Ausgleichung wegen dieser Verschiedenheit und habe diese in dem Vorschlage wegen Annahme von drei Fällen auf ein Jahrhundert für das vorbezeichnete Rechtsverhältniß finden zu müssen geglaubt. Dieser Ausführung des Königlichen Regierungs-Commissarius hat sich hiernächst auch die Majorität der Agrar-Commission angeschlossen und den obigen Antrag mit 14 gegen 12 Stimmen verworfen.

Gegen die Fassung des §. 42. ist in der Commission angeführt worden, daß dieselbe nicht erschöpfend und ausreichend sei. Es wurde dies auch von dem Commissarius der Königlichen Regierung als richtig anerkannt, und unter Zustimmung des Letzteren haben die Kommissionsmitglieder sich dahin vereinigt, der zweiten Kammer die Annahme folgender Fassung vorzuschlagen:

> „In der Regel sind drei Besitzveränderungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen. Ist die Besitzveränderungs-Abgabe bei allen Veräußerungen an Andere als Descendenten des Besitzers zu entrichten, so werden zwei Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet.
>
> Dasselbe findet Statt, wenn die Abgabe bei jeder Art der Erwerbung Seitens eines Descendenten entrichtet werden muß.
>
> Sind Descendenten nur bei gewissen Arten der Erwerbung des pflichtigen Grundstücks die Besitzveränderungs-Abgabe zu entrichten schuldig, bei andern Arten der Erwerbung aber von der Abgabe befreit, so wird nur ein Veränderungsfall auf ein Jahrhundert gerechnet. Dasselbe geschieht wenn die Abgabe nur bei gewissen Arten der Veräußerung an Andere als Descendenten entrichtet werden muß, andere Arten solcher Veräußerungen dagegen von der Abgabe befreit sind.
>
> Muß die Besitzveränderungs-Abgabe in einem oder mehreren, außer den vorstehend erwähnten Veränderungsfällen entrichtet werden, so wird immer nur ein Veränderungsfall auf ein Jahrhundert gerechnet.
>
> Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen niemals auf ein Jahrhundert gerechnet werden."

## §. 43.

Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe weder ein für allemal, noch auch nach Procenten des Werths oder Erwerbspreises des verpflichteten Grundstücks rechtsgültig bestimmt, so wird der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt worden, oder zu zahlen gewesen sind, und wenn dieses nicht ermittelt

werden kann, der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche bekannt sind, als Einheit zu Grunde gelegt.

Sollte auf diese Weise der Betrag der Gewinngelder von mahljährigen Besitzern nicht ausgemittelt werden können, so soll der halbe Betrag eines vollen Gewinngeldes der wirklichen Besitzer desselben Grundstücks angenommen werden.

Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe in einem gegebenen Falle aus dem Grunde nicht genau festzustellen, weil der Sterbefall und der Gewinn zusammen in einer Summe behandelt wurden, so soll die Hälfte dieser Summe als Betrag der Gewinngelder angenommen werden.

Motive.

Dieser Paragraph ist aus den Ablösungs-Ordnungen für die westlichen Provinzen übernommen worden, indem namentlich in Westphalen Besitzveränderungs-Abgaben vorkommen, deren Betrag nach den besonderen Verhältnissen des Verpflichteten und nach andern zufälligen Umständen in jedem einzelnen Fall besonders bestimmt werden muß.

Anmerkung. Mahljährige Besitzer -- Interims-Wirth (cf. Runde, Privat-Recht §. 522. b.).

## §. 44.

Besteht die Besitzveränderungs-Abgabe in Procenten von dem Werthe oder Erwerbspreise des verpflichteten Grundstücks, so erfolgt die Feststellung des bei der Ablösung zum Grunde zu legenden Werths oder Preises nach dem in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter abzuschätzenden gemeinen Kaufwerth des Grundstücks.

Gebäude und Inventarienstücke sind bei dieser Abschätzung nur dann zu berücksichtigen, wenn sich die Verpflichtung zu der Besitzveränderungs-Abgabe auf sie mit erstreckt.

Von dem so ermittelten Kaufwerth kommen jedoch noch in Abzug:

a) die zur Ablösung von Diensten, Abgaben, Grundgerechtigkeiten oder andern Lasten des Grundstücks von dem gegenwärtigen oder einem früheren Besitzer desselben gezahlten Kapitalien, vorausgesetzt, daß die abgelösten Lasten dem Grundstück nicht etwa ohne Einwilligung des zu der Besitzveränderungs-Abgabe Berechtigten auferlegt worden waren, entgegengesetzten Falles ist der Abzug jener Kapitalien unstatthaft;

b) zwanzig Procent des Werthes der zum Grundstücke gehörigen Ländereien;

c) fünfzig Procent des Werthes der Gebäude und Inventarienstücke.

Motive.

Die Vorschrift, daß bei den sogenannten Procent-Laudemien die Feststellung des bei der Ablösung zum Grunde zu legenden Werths des Grundstücks nach dem in Bausch und Bogen abzuschätzenden gemeinen Kaufwerth desselben erfolgen solle, wird keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen.

Was die in dem dritten Alinea des Paragraphen unter a bis c verordneten Abzüge von diesem Werth betrifft, so beruht die Bestimmung

unter a. wegen der früher gezahlten Ablösungs-Kapitalien

auf der Deklaration vom 25. April 1845 (Gesetz-Sammlung 1845, Seite 243.),

unter b. c. wegen der Abzüge von resp. 20 und 50 Procent des Werths der Ländereien, so wie der Gebäude und Inventarienstücke,

theils auf der Besorgniß, daß sonst der der Ablösung zum Grunde zu legende Werth leicht zu hoch zu stehen kommen würde, theils aber auch auf der Ansicht, daß eine solche Ermäßigung dieses Werths zu Gunsten der Verpflichteten in Hinsicht auf die Vortheile, welche der §. 49. des Entwurfs den Berechtigten in Aussicht stellt, der Billigkeit entspreche.

Anmerkung. Nach dem Beschlusse der Kammer ist aus allgemeinen Zweckmäßigkeits-Gründen bestimmt worden, daß die Abschätzung durch Schiedsrichter geschehen solle.

## §. 45.

Ist der Betrag oder Procentsatz der Besitzveränderungs-Abgabe nach Verschiedenheit der Besitzveränderungsfälle verschieden, so ist der Durchschnitt der nach §. 42. in Einem Jahrhundert zu entrichtenden Beträge als Einheit des Betrages oder Procentsatzes der Besitzveränderungs-Abgabe anzusehen.

Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen auch hierbei auf Ein Jahrhundert nicht gerechnet werden.

Fallen mehr als drei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert, so ist der Durchschnitt der drei höchsten Beträge der Besitzveränderungs-Abgabe maaßgebend.

1. Motive.

Wenn bei verschiedenen Arten von Besitzveränderungsfällen (z. B. bei Subhastationen, bei andern Veräußerungen, bei Vererbungen ꝛc.) ein verschiedener Betrag oder Procentsatz entrichtet werden muß, so ist bisher bei Berechnung der Abfindung von den Behörden, in Ermangelung gesetzlicher Vorschriften, ein sehr verschiedenes Verfahren beobachtet

worden. Nur das Reglement vom 9. April 1845 für die Tilgungskasse in den Kreisen Mühlhausen rc. enthält hierüber besondere Bestimmungen, welche jedoch, da sie gesetzliche Vorschriften über die von jeder besonderen Art der Besitzveränderungen auf ein Jahrhundert zu rechnende Zahl von Veränderungsfällen voraussetzen, nach Inhalt des §. 42. des vorliegenden Gesetz-Entwurfs nicht mehr ausführbar sind. Der vorliegende Paragraph bestimmt daher, daß ohne Rücksicht darauf, wie viel Veränderungsfälle sich in einem Jahrhundert ereignen möchten, lediglich der Durchschnitt aller vorkommenden verschiedenen Procentsätze, und bei Laudemien, welche nicht nach Procenten, sondern nach bestimmten Beträgen entrichtet werden, der Durchschnitt aller vorkommenden verschiedenen Beträge — nicht der Durchschnitt der zu ermittelnden in einem Jahrhundert zu entrichten gewesenen Laudemial-Beträge — als Einheit der Berechnung zu Grunde gelegt werden soll. Diese Regel empfiehlt sich durch ihre Einfachheit.

2. Gründe der Agrar-Commission.

Die hier vorgeschlagene Bestimmung kann unter Umständen dahin führen, daß für das größere Recht eine geringere Entschädigung bewilligt wird, als für das kleinere Recht. Das in den Motiven der Königlichen Regierung angegebene Beispiel wird dies verdeutlichen. Wenn z. B. von dem Besitzer eines Grundstücks bei allen Veräußerungen, also auch bei Veräußerungen an Descendenten, 10 Procent des Kaufwerths gezahlt werden, so sind drei Fälle auf ein Jahrhundert zu rechnen, mithin 30 Procent des Kaufwerths.

Beträgt der letztere 100 Thaler, so wird die jährliche Entschädigungs-Rente 9 Sgr. betragen. Muß außerdem noch bei Vererbungen an Descendenten 5 Procent des Kaufwerths als Laudemium entrichtet werden, so soll nach §. 45. der Regierungsvorlage der Durchschnitt dieser beiden Procentsätze (10 + 5 = 15) genommen werden und dieser ist 7½ Procent. Da nach §. 42. unter allen Umständen nicht mehr wie drei Fälle auf ein Jahrhundert gerechnet werden, so kommen in diesem Falle 22½ Procent auf ein Jahrhundert. Wird der obige Kaufwerth von 100 Thaler beibehalten, so erhält der Berechtigte in diesem Falle eine jährliche Entschädigungs-Rente von 6 Sgr. 9 Pf. Müssen auch bei anderen Vererbungen noch 8 Procent gezahlt werden, so beträgt der Durchschnitt 7⅔ Procent und es kommen daher auf ein Jahrhundert 23 Procent, mithin nach dem obigen Beispiele als jährliche Entschädigungs-Rente 6 Sgr. 10⅖ Pf.

Nach den hier aufgestellten Beispielen hat daher der Berechtigte, welcher nur bei Veräußerungen Laudemien erhält, eine höhere Entschädigung zu empfangen, als derjenige, welcher außer den Veräußerungs-Laudemien noch das ausgedehntere Recht auf Laudemien in allen Vererbungsfällen hat. Diese Nachtheile werden vermieden, wenn nicht der Durchschnitt der nach §. 42. in einem Jahrhundert zu entrichtenden Beträge als Einheit angesehen, in dem Falle aber, wenn mehr als drei Fälle auf ein Jahrhundert fallen, und daher nach §. 42. eine Reduction derselben eintreten muß, der Durchschnitt der drei höchsten Beträge der Besitzveränderungs-Abgabe als maaßgebend erachtet wird.

Von der Nothwendigkeit einer solchen Abänderung des §. 45. des Entwurfs hat auch der Commissarius der Königlichen Regierung sich überzeugt.

§. 46.

Der hundertste Theil der Summe derjenigen einzelnen Beträge, welche nach den vorstehenden Bestimmungen in den auf Ein Jahrhundert treffenden Besitz-Veränderungsfällen zu entrichten sein würden, bildet den Jahreswerth der abzulösenden Berechtigung.

§. 47.

Von dem Zeitpunkte ab, an welchem eine Provokation auf Ablösung bei der Auseinandersetzungs-Behörde angebracht wird, darf von denjenigen Grundstücken, auf welche sich die Provokation erstreckt (§§. 94. und 95.), für die später sich ereignenden Besitzveränderungsfälle die Besitzveränderungs-Abgabe nicht mehr gefordert werden.

Dagegen ist von eben diesem Zeitpunkte ab die zu ermittelnde Ablösungs-Rente von den Verpflichteten zu entrichten.

Gründe der Agrar-Commission.

Die seitherigen Ablösungsgesetze sind von den Spruchbehörden schon dahin ausgelegt worden, daß nach erfolgtem Antrage auf Ablösung der Besitzveränderungs-Abgaben deren Entrichtung nicht weiter stattfinde, wenn im Laufe der Auseinandersetzung ein Veränderungsfall eintritt. Dies gründet sich zwar zunächst auf die seitherige Berechnungsart der Rente und die Verpflichtung des Besitzers zur Zahlung der Nachschuß-Rente (§. 48.); die Agrar-Commission hat aber auch bei der Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung sich dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe angeschlossen, weil hierdurch eine Gleichmäßigkeit in der Entschädigung, welche von den in gleicher Art Verpflichteten zu gewähren ist, herbeigeführt wird.

§. 48.

Nachschuß-Renten werden bei Ablösung der Besitzveränderungs-Abgaben nicht ferner festgestellt.

Gründe der Agrar-Commission.

Nach den bisherigen Ablösungs-Gesetzen mußte der Laudemialpflichtige zur vollständigen Entschädigung des Berechtigten die ermittelte Ablösungs-Rente seit dem letzten Veränderungsfalle nachzahlen. Diese Vorschrift hat hauptsächlich Mißstimmung gegen die Laudemial-Ablösungen hervorgerufen, und zwar, wie sich nicht leugnen läßt, nicht ganz mit Unrecht. Denn dieselbe hat zur Folge gehabt, daß bei Stellen von gleichem Werthe und mit gleicher Laudemial-Belastung die Höhe der Entschädigungsrenten verschieden festgestellt werden mußte, und in einzelnen Fällen, wenn, wie es vorgekommen, die Nachzahlungen für 40 bis 60 Jahre geleistet werden mußten, fast dem Werthe der Stellen gleich kam. Jene Vorschrift hat in der Annahme ihre Begründung gehabt, daß nach

der Ansicht Einiger die Laudemien **postnumerando** zu zahlen gewesen sind, oder daß nach der Ansicht Anderer durch dieselben und unter Hinzurechnung der laufenden Rente der Berechtigte in den Stand gesetzt werde, bei dem nächsten Veränderungsfalle das volle Laudemium zu heben, dessen Erhebung durch die Ablösung unmöglich geworden.

Daß aber die Richtigkeit jener Voraussetzung nicht erweislich und dieser Art der Berechnung nicht ein mathematisch richtiges Princip zum Grunde liegt, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Die Abschaffung der Nachschußrenten für alle künftigen Ablösungen hat hiernach die Agrar-Commission für durchaus gerechtfertigt gehalten; dieselbe hat aber auch nicht beantragen zu können geglaubt, daß in deren Stelle etwas Anderes gesetzt werde, vielmehr die Ausgleichung in dieser Hinsicht in den Bestimmungen der §§. 44. und 49. gefunden.

## §. 49.

Eine Rückforderung der vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes gezahlten Besitzveränderungs-Abgaben aller Art ist nur zuläßig, wenn die Zahlung entweder unter schriftlichem Vorbehalte der Rückforderung geleistet oder durch administrative Exekution erzwungen worden ist, obgleich der Verpflichtete vor Vollstreckung der Exekution seine Zahlungs-Verbindlichkeit bestritten hatte.

### Motive.

Die Bestimmung dieses Paragraphen ist hauptsächlich nur für Schlesien von Bedeutung, dort aber auch für Herstellung eines friedlichen Zustandes dringendes Bedürfniß. Die früherhin **bona fide** gezahlten und angenommenen Besitzveränderungs-Abgaben werden in neuerer Zeit dort in unzähligen Processen zurückgefordert. Es genügt zur Klage die Behauptung, daß keine Verpflichtung zur Zahlung vorhanden gewesen. Der Beweis der Verpflichtung liegt dann dem Berechtigten oder dem Empfänger des Laudemiums ob, der oft, weil er den Besitz des Gutes inzwischen aufgegeben hat, nicht einmal mehr in der Lage ist, den Beweis mit Leichtigkeit führen zu können.

Gerade diese Rückforderungs-Klagen üben den verderblichsten moralischen Einfluß aus. Sie sind ein Gegenstand der Spekulation böswilliger Wucherer geworden, welche sich für ein geringes Geld dergleichen Klage-Ansprüche von den laudemialpflichtigen bäuerlichen Besitzern cediren lassen und dieselben alsdann mit aller rabulistischen Energie gegen die früheren Empfänger der Laudemien oder deren Erben verfolgen, dergestalt, daß keiner dieser Berechtigten jetzt mehr sicher davor ist, durch dergleichen Processe wegen längst empfangener Zahlungen noch jetzt beunruhigt zu werden. Gegen dieses arge Treiben ist das neue Gesetz, die Laudemialberechtigten in Schutz zu nehmen, um so mehr verbunden, als dasselbe andererseits diesen Personen mancherlei Opfer zur Erleichterung der Laudemialverpflichteten zumuthet.

Schließlich soll hier noch durch ein Beispiel anschaulich gemacht werden, zu welchem Ergebniß die Grundsätze des Entwurfs über die Ablösung der Besitzveränderungs-Abgaben führen. Wenn auf einem Grund-

stück die Verpflichtung haftet, bei Veräußerungen an Fremde 10 Procent des Erwerbspreises, bei Vererbungen und Veräußerungen an Descendenten 5 Procent und bei Vererbungen an Seitenverwandte und Ascendenten 8 Procent an Laudemien zu entrichten, außerdem aber auch noch bei jeder, oder bei einer oder der andern jener Besitzveränderungen den Markgroschen mit 2 Procent des Erwerbspreises zu entrichten, so würde bei der Ablösung zunächst die Verpflichtung zur Entrichtung des Markgroschens ganz wegfallen (§. 38.). Angenommen nun ferner, der gemeine Kaufwerth des ganzen Grundstücks betrüge 1000 Rthlr. und es wären hievon 200 Rthlr. auf die Gebäude und Inventarienstücke und 800 Rthlr. auf die übrigen Grundstücke zu rechnen, so würde

a) vom Werth der Gebäude und Inventarienstücke
50 Procent mit . . . . . . . . . . 100 Rthlr.
b) vom Werth der Ländereien 20 Procent mit . 160 Rthlr.
Summa 260 Rthlr.

in Abzug zu bringen sein und mithin der laudemialpflichtige Werth des Grundstücks 740 Rthlr. betragen (§. 44.). Der Durchschnitt von 10, 5, und 8 Procent beträgt $7\frac{2}{3}$ Procent (§. 45.), nach diesem Satze würden also in jedem Veränderungsfalle von dem 740 Rthlr. betragenden Werthe 56 Rthlr. 22 Sgr. an Laudemien zu zahlen sein; und da nach §. 42. hier drei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert zu rechnen sein würden, so betrüge die jährliche Ablösungsrente nach §. 46. den einhundertsten Theil von 3 × 56 Rthlr. 22 Sgr. oder von 170 Rthlr. 6 Sgr. mithin 1 Rthlr. 21 Sgr. 1 Pf.

## Tit. VII.

### Feste Geld-Abgaben.

§. 50.

Feste jährliche Geld-Abgaben werden nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung gestellt.

§. 51.

Ist eine feste Geld-Abgabe nicht alljährlich, sondern nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird ihr Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt und der Quotient stellt alsdann den Jahreswerth der Abgabe dar.

§. 52.

Auch diejenigen Renten, bei denen das Kapital, durch welches sie künftig abgelöst werden können, nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz der Kapitalisirung zu 4 Procent im Voraus festgestellt ist, kommen als feste Geld-Abgaben nach ihrem Jahres-Betrage in Rechnung.

Dasselbe gilt von den vorbedungenen Zinsen der nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz und nach Maaßgabe speciell

ermittelter Entschädigungs-Rente festgestellten Ablösungs-Kapitalien, deren Kündigung nur dem Verpflichteten zusteht.

§. 53.

Ist dagegen in den Fällen des §. 52. eine Frist zur Zahlung des Ablösungs-Kapitals rechtsverbindlich festgesetzt oder die Befugniß zur Kündigung desselben oder der Ablösungs-Rente auch dem Berechtigten, wenn auch nur unter gewissen Voraussetzungen eingeräumt, so hat es bei diesen Festsetzungen lediglich sein Bewenden, und es finden auf Fälle dieser Art die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, mit Ausnahme der §§. 91. 92. 93., keine Anwendung.

§. 54.

Nach eben diesen Grundsätzen (§. 53.) unterliegen auch die aus Gemeinheitstheilungen entsprungenen Renten der Ablösung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nur dann, wenn der Berechtigte sich des in Ansehung solcher Renten gesetzlich ihm zustehenden Kündigungsrecht begeben hat.

1. Motive.

Diese Bestimmungen verstehen sich eigentlich von selbst, sie haben jedoch, des besseren Zusammenhanges wegen, und um jeden Zweifel darüber, daß auch Geld-Abgaben bei der Zusammenrechnung sämmtlicher Leistungen und Gegenleistungen nicht haben ausgeschlossen werden sollen, aufgenommen werden müssen.

Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen mußte, wenn eine, durch einen Ablösungs-Rezeß festgestellte Rente in der Folge durch Kapitalzahlung abgelöst werden sollte, ein neuer Rezeß aufgenommen und bestätigt werden. Um diese doppelte Operation und die daraus entstehenden Weiterungen und Kosten im Voraus zu vermeiden, suchten die Auseinandersetzungs-Behörden allmälig dahin zu wirken, daß die Ablösungen von vornherein, statt auf die beantragte bloße Festsetzung einer Rente, sogleich auf die Festsetzung eines, nach dem gesetzlichen Ablösungssatz des 25fachen der Rente berechneten und zu 4 Procent verzinslichen Kapitals gerichtet, und hierbei nur der, ebenfalls den Gesetzen entsprechende Vorbehalt gemacht wurde, daß dieses Kapital nicht von dem Berechtigten gekündigt werden dürfe. Auf diese Weise vertraten die Zinsen eines solchen Kapitals ganz die Stelle einer Ablösungs-Rente. Wo aber die Parteien auf ein Uebereinkommen dieser Art nicht eingehen wollten, waren mehrere Auseinandersetzungs-Behörden wenigstens darauf bedacht, in die auf Festsetzung einer Ablösungs-Rente sich beschränkenden Rezesse zugleich die gesetzliche Bestimmung aufzunehmen, daß bei einer künftigen definitiven Ablösung der 25fache Betrag der Rente als Ablösungs-Kapital zu erlegen und hierüber ein besonderer Rezeß aufzunehmen sei.

Es läßt sich nicht, wie es bereits geschehen ist, behaupten, daß durch dergleichen in die Rezesse, lediglich aus formellen Gründen, aufgenommene

gesetzliche Bestimmungen, dem Berechtigten ein vertragsmäßiger Anspruch erwachsen sei, bei der künftigen definitiven Ablösung durch Kapital jedenfalls das 25fache der Rente zu fordern, und daß daher das vorliegende neue Ablösungsgesetz, welches diesen Ablösungssatz abändernd auf das 18- und resp. 20fache bestimmt, auf Fälle der fraglichen Art nicht angewandt werden dürfe. Denn jene Rezeßbestimmungen gewähren dem Berechtigten durchaus kein mehreres Recht, als ihm auch ohne dieselben gesetzlich zustand; er seinerseits ist nicht befugt, durch Kündigung den Verpflichteten zur Kapital-Abzahlung zu nöthigen; er hat also durch den Rezeß nur allein einen Anspruch auf Fortzahlung der Rente oder der ihr gleichkommenden Zinsen des im Voraus berechneten Ablösungs-Kapitals erlangt, und steht mithin, dem Gesetz gegenüber, denjenigen andern Berechtigten völlig gleich, welche bisher ohne einen solchen Rezeß eine Geldrente bezogen haben, und nach Erscheinung des neuen Ablösungs-Gesetzes die früher, gesetzlich ihnen gewährte Aussicht verlieren, bei künftig von dem Verpflichteten beantragter Kapital-Ablösung, noch ferner das 25fache der Rente zu erhalten. Aus diesen Gründen sind daher in dem vorliegenden Paragraphen alle diese Fälle ausdrücklich der Regel des §. 50. unterworfen worden.

Anders gestaltet sich aber die Sache, wenn in einem bereits abgefaßten Ablösungs-Rezesse auch dem Berechtigten die Befugniß zur Kündigung eines solchen im Voraus zu dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz von 4 Procent bestimmten Ablösungs-Kapitals vorbehalten worden ist. In einem solchen Falle hatte der Berechtigte bisher nicht blos einen Anspruch auf die Rente, sondern es hing auch von seiner freien Entschließung ab, den Verpflichteten zur Zahlung des Kapitals in jenem bestimmten Betrage des 25fachen der Rente zu nöthigen, und dieses sein wohlerworbenes Recht darf ihm allerdings durch das neue Ablösungs-Gesetz nicht entzogen werden. Fälle dieser Art mußten daher, wie es in dem §. 53. geschehen ist, von der Einwirkung dieses Gesetzes ausgeschlossen werden.

Aus gleichem Grunde aber ist im §. 54. des Entwurfs eine solche Ausschließung auch in Ansehung derjenigen Renten angeordnet, welche aus Gemeinheitstheilungen entsprungen sind, da bei Renten dieser Art dem Berechtigten gesetzlich (§. 75. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821) das Recht zusteht, im Wege der Kündigung von dem Verpflichteten zu fordern, daß er die Rente durch Erlegung des 25fachen derselben ablöse.

Endlich erschien es auch nothwendig, von der Einwirkung des vorliegenden neuen Gesetzes diejenigen Fälle auszuschließen, in welchen unter den Parteien bereits früher ein anderer, als der bisher gesetzliche Ablösungssatz der Kapitalisirung zu 4 Procent und zwar entweder ein höherer oder geringerer, rechtsverbindlich festgestellt worden ist. Dergleichen von dem bisherigen Gesetz abweichende Stipulationen können nur auf besonderen faktischen Gründen beruhen, deren Einfluß auf die Auseinandersetzung lediglich der Beurtheilung und dem Uebereinkommen der Paciscenten überlassen bleiben muß. Ist ein solches Uebereinkommen aber einmal rechtsverbindlich getroffen, so kann dasselbe einer Abänderung durch ein späteres neues Gesetz ohne Ungerechtigkeit nicht unterworfen werden.

## 2. Gründe der Agrar-Commission.

Die Bestimmungen der §§. 50. 51. 53. 54. sind von der Kommission ohne Erinnerung angenommen worden.

Dagegen hat der §. 52. des Gesetz-Entwurfs bei einigen Mitgliedern Bedenken erregt. Nach demselben sollen Renten, bei denen das Kapital, durch welches sie künftig abgelöst werden können, nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatze der Kapitalisirung zu 4 Procent im Voraus festgestellt ist, dem gegenwärtigen Ablösungs-Gesetze unterliegen, und nach ihrem Jahresbetrage als feste Geld-Abgaben in Rechnung kommen. Gegen diese Bestimmung wurde angeführt, daß in den bezeichneten Fällen die seitherigen gesetzlichen Ablösungssätze zu vertragsmäßigen erhoben worden, daß jene daher das Eigenthum und die Heiligkeit rechtsgültig geschlossener Verträge verletze und damit das Rechtsbewußtsein im Volke immer mehr und mehr untergrabe. Unter keinen Umständen könne man die Verpflichteten für befugt erachten, die Ablösung der rezeßmäßig übernommenen Renten nach anderen, als den seither gültigen Gesetzen zu verlangen. Von diesen Mitgliedern wurde deshalb der Antrag gestellt, am Schlusse des ersten Alinea dieses Paragraphen folgenden Zusatz anzunehmen:

> „Wenn jedoch der Verpflichtete auf die Ablösung anträgt, so behält es bei den durch die bisherigen Gesetze festgestellten Bestimmungen sein Bewenden."

Für die unveränderte Beibehaltung der Bestimmung des Gesetz-Entwurfs der Königlichen Regierung wurde dagegen angeführt, daß in den hier vorausgesetzten Fällen die Bestimmungen über die Ablösung der Renten nur formell zu einem Theile der Verträge gemacht worden, die Absicht der Parteien aber nicht dahin gegangen sei, für den Fall der künftigen Ablösung Bestimmungen zu treffen, welche den zur Zeit der künftigen Abschließung der Renten-Ablösungs-Verträge geltenden Gesetze präjudiciren sollten.

Dies trete als ganz unzweifelhaft hervor, wenn man den seitherigen Gang der agrarischen Auseinandersetzungen sich vergegenwärtige. Nach demselben wurden die Auseinandersetzungs-Rezesse nach den von den Parteien abgegebenen Anerkenntnissen über die zugelegten Entschädigungs-Berechnungen und resp. nach den Judikaten über die Letzteren entworfen und vor der Vollziehung der Auseinandersetzungs-Behörde vorgelegt. Von dieser sei in der Regel zur Belehrung der Betheiligten, und um die Verpflichteten gegen die Nachtheile zu schützen, welche ihnen aus der Zahlung von Ablösungs-Kapitalien, ohne vorherige Freigebung der Letzteren seitens der Auseinandersetzungs-Behörde erwachsen können, die Aufnahme der gesetzlichen Ablösungsprincipien in dem Rezesse angeordnet worden. Wenn aber die in Rede stehenden Stipulationen solchen Umständen ihre Entstehung verdankten, so könnten dieselben auch nur als die gesetzlichen Bestimmungen angesehen und das Recht der Gesetzgebung, diese zu ändern, nicht in Zweifel gezogen werden.

Hiernach und ganz abgesehen davon, daß durch Ausschließung der rezeßmäßig festgestellten Renten von den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfes an der, als ein dringendes Bedürfniß anerkannten, Erleichterung der Ablösung der Grundlasten der größte Theil der Ver-

pflichteten nicht Theil nehmen könne, erscheine daher der vorgelegte Gesetz-Entwurf durchaus gerechtfertigt.

Diesen zuletzt entwickelten Gründen ist denn auch die überwiegende Majorität der Agrar-Commission beigetreten, indem sie mit 21 gegen 4 Stimmen unter Verwerfung des obigen beantragten Zusatzes den §. 52. unverändert angenommen hat.

**Anmerkung.** Ad. §. 52. Hiernach werden auch die Verabredungen wegen Feststellung des Ablösungssatzes der Kapitalisirung zu 4 Procent bei steigenden und fallenden Getreide-Renten bei der Ablösung resp. Ueberweisung an die Rentenbanken zu ignoriren sein.

## §. 53.

Auf Renten bei welchen ein anderer als der bisherige gesetzliche Ablösungssatz der Kapitalisirung zu 4 Procent im Voraus rechtsverbindlich festgesetzt ist, so wie auf Zinsen solcher Ablösungskapitalien, bei deren Feststellung ein anderer als dieser bisherige gesetzliche Ablösungssatz zur Anwendung gekommen ist, endlich auf Zinsen solcher Ablösungskapitalien, welche im Wege eines nicht auf Grund einer speciellen Werthsermittelung geschlossenen Vergleichs und ohne Zugrundelegung des damals gesetzlichen Ablösungssatzes vertragsweise festgestellt worden sind, findet das gegenwärtige Gesetz, mit Ausnahme der §§. 91. 92. 93., keine Anwendung.

Die Kammern haben beschlossen, die Bestimmung dieses Paragraphen auch auf:

> „Zinsen solcher Ablösungskapitalien, welche im Wege eines nicht auf Grund einer speciellen Werthsermittelung geschlossenen Vergleichs und ohne Zugrundelegung des damals gesetzlichen Ablösungssatzes vertragsweise festgestellt worden sind"

auszudehnen; übrigens aber die Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§. 91. 92. und 93. des Gesetzes ohne alle Ausnahme anzuerkennen. Die Gründe, welche für diesen Beschluß in der Kammersitzung vom 30. November 1849 geltend gemacht worden, sind im Wesentlichen folgende:

1) die fünfprocentigen Kapitalien dieser Art werden zwar durch §. 53. (in seiner ursprünglichen Fassung) ausgeschlossen sein, aber hinsichtlich der vierprocentigen bleibt dies zweifelhaft. Diese müssen aber ebenfalls ausgeschlossen werden; denn bei ihnen werden, weder eine Rente noch ein Ablösungssatz, also gerade die eigentlichen Handhaben des Gesetzes angetroffen, vielmehr handelt es sich hier ganz einfach um durch eine Novation entstandene Schuldkapitalien und deren Zinsen, nicht um Renten und deren Ablösungskapitalien.

2) Die Anwendbarkeit der Bestimmungen in den §§. 91. 92. und 93. ohne alle Ausnahme mußte aber auch hier ausgesprochen werden,

wenn jede Gelegenheit zur Umgehung des Gesetzes beseitigt werden sollte.

## §. 56.

In den Fällen der §§. 53. 54. 55. soll jedoch dem Berechtigten freistehen, auf Abfindung in Rentenbriefen nach Maaßgabe des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken anzutragen, wenn der Verpflichtete nicht die Abfindung nach den Bestimmungen des Vertrages vorzieht.

Die Ueberweisung an die Rentenbank kann aber von der Behörde insoweit verweigert werden, als die zu übernehmenden Renten oder Zinsen zwei Drittheile des nach §. 63. zu ermittelnden Reinertrags des Grundstücks übersteigen.

Dieser Paragraph ist in dem Gesetz-Entwurfe nicht enthalten und erst von den Kammern beschlossen worden. Die Gründe, aus welchen dieser Beschluß hervorgegangen, lauten im Wesentlichen dahin:

Dieser Zusatz-Paragraph beabsichtigt, eine Vermittelung durch die Rentenbanken auch in den §§. 53. 54. und 55. bezeichneten Ausnahmefällen eintreten zu lassen, und zwar nur nach der Wahl der Berechtigten, indem er gleichzeitig die Befugniß des Verpflichteten feststellt, die Ablösung nach dem Vertrage bewirken zu lassen. Dieß kann aber nur dadurch geschehen, daß beide Theile sich darüber einigen, also einen neuen Vertrag errichten; deshalb ist kein Grund vorhanden, diese an sich zweckmäßige und den Bestimmungen des §. 65. entsprechende Vervollständigung des Gesetzes abzulehnen (cf. 65ste Sitzung vom 30. November 1849).

Anmerkung. Es dürfte zweckmäßig sein, die Kommissarien allgemein anzuweisen, daß sie die Interessenten darüber befragen, ob sie die Ablösung durch Vermittelung der Rentenbanken beantragen wollen. Die Prüfung in Betreff des Reinertrags kann wohl nur allein von der Auseinandersetzungs-Behörde ausgehen.

# Tit. VIII.

## Andere Abgaben und Leistungen.

## §. 57.

Der Jahreswerth der Verpflichtung zur Haltung von Samenvieh und zur Ausfütterung von Vieh wird nach Normalpreisen festgestellt.

Dergleichen Normalpreise sind bei der Verpflichtung zur Haltung von Samenvieh für jedes Stück des Muttervieh und bei der Verpflichtung zur Ausfütterung von Vieh für jedes auszufütternde Vieh nach §§. 67. u. folg. zu bestimmen.

§. 58.

Der Jahreswerth gewerblicher, handwerksmäßiger und aller übrigen Abgaben und Leistungen, welche nicht zu den in den Titeln II. bis VI. aufgeführten gehören, wird in jedem einzelnen Falle nach denjenigen Vorschriften des gegenwärtigen Abschnittes, welche darauf anwendbar erscheinen, wenn aber diese Vorschriften keinen Anhalt darbieten, nach sachverständigem Ermessen bestimmt.

Die Aufhebung der §§. 1. bis 5. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 genannten Rechte erfolgt, insoweit dieselben verfassungsmäßig noch bestehen, nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nach denen der Gewerbe-Ordnung (Gesetz-Sammlung 1845, S. 41.).

Motive.

Die Motive dieser Paragraphen werden größtentheils von selbst einleuchten. Daß in dem §. 57. hinsichtlich der Abschätzung des Werths solcher Abgaben und Leistungen, für welche in den vorhergehenden Titeln keine besondere Taxations-Grundsätze aufgestellt worden sind, die analoge Anwendung dieser Grundsätze, soweit sie darauf anwendbar erscheinen, und nur erst eventuell die besondere Abschätzung durch sachverständiges Ermessen vorgeschrieben worden, dürfte ebenfalls ohne Weiteres gerechtfertigt erscheinen.

## Tit. IX.

### Gegenleistungen.

§. 59.

Der Jahreswerth der Gegenleistungen der Berechtigten wird ebenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts ermittelt. Dies gilt jedoch nicht von solchen Gegenleistungen und Verpflichtungen, deren Aufhebung den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 unterliegt.

Motive.

Von der hier zunächst aufgestellten Regel, daß der Jahreswerth der Gegenleistungen des Berechtigten ebenfalls nach den vorhergehenden Bestimmungen dieses Abschnitts zu ermitteln sei, mußten — wie es in dem zweiten Satze des Paragraphen geschehen ist — diejenigen Gegenleistungen und Verpflichtungen ausgenommen werden, deren Aufhebung den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 unterliegt, weil in diesem Gesetze ganz andere Ablösungs-Grundsätze für dergleichen Leistungen (z. B. für Servituten) und wenn deren Verwandlung in Geldrente geschehen ist, zugleich ein höherer Satz für die Kapitalisirung einer solchen Rente, als derjenige, welchen der vorliegende Ge-

setz-Entwurf bestimmt, festgestellt, mithin eine Kompensation des Jahreswerths dieser Gegenleistungen mit dem der Leistungen des Verpflichteten unzulässig ist und zu einer Beeinträchtigung dessen führen würde, dem diese Gegenleistungen gebühren.

## Tit. X.

### Abfindung der Berechtigten.

#### §. 60.

Von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämmtlichen ablösbaren Reallasten (Titel I. bis VIII.) wird die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerthes der Gegenleistungen (Titel IX.) in Abzug gebracht. Der Ueberschuß bildet den Geldbetrag, dessen Ablösung nach den §§. 64. bis 66. angegebenen Grundsätzen erfolgt, insoweit nicht eine Ermäßigung desselben nach §. 63. eintreten muß. Wenn die Leistung und Gegenleistung nicht zwischen denselben Personen stattfindet, sondern Letztere, einer dritten Person zusteht, wie dies z. B. in einigen Landestheilen bei der Verpflichtung der Zehntberechtigten zur Erbauung der Kirche oder eines Theils derselben, der Fall ist, so tritt keine Kompensation ein, vielmehr wird der Werth der Gegenleistung dem zu Letzterer unmittelbar Berechtigten gewährt.

#### §. 61.

Uebersteigt der jährliche Geldwerth der Gegenleistungen den jährlichen Geldwerth der Hauptleistungen, so wird der Mehrwerth der Gegenleistungen nach den Bestimmungen des §. 64. abgelöst.

Eine Ausnahme hievon findet nur statt, wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Leistungen zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien.

1. Motive.

Nachdem in den vorhergehenden Titeln die Grundsätze für die Abschätzung der abzulösenden Reallasten festgestellt sind, bestimmt der gegenwärtige Titel die Regeln, nach welchen die Abfindung berechnet und entrichtet werden soll.

Zu diesem Ende schreiben die §§. 60. und 61. zunächst vor, daß da, wo Leistungen und Gegenleistungen einander gegenüberstehen, die Jahreswerthe beider gegeneinander kompensirt und nur der etwa überschießende Theil der einen oder der andern abgelöst werden soll. Durch diese Bestimmungen und namentlich durch den in dem ersten Absatz des §. 61. ausgesprochenen Theil derselben, wird die abweichende Vorschrift des §. 12. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 beseitigt, nach wel-

cher bei Dienstablösungen der Dienstpflichtige, der von dem Berechtigten eine Gegenleistung von höherem Werthe zu fordern hatte, dennoch für dieselbe keine größere Entschädigung, als den Erlaß des Dienstes fordern konnte. Die Ungerechtigkeit dieser Vorschrift leuchtet von selbst ein und hat sich auch in der Praxis stets fühlbar gemacht, weshalb man denn auch schon früher darauf bedacht gewesen ist, diese Vorschrift für die Provinzen Sachsen und Schlesien, in denen Dienstverhältnisse solcher Art am häufigsten vorkommen, durch die Specialgesetze vom 18. Juli und 31. Oktober (Gesetz-Sammlung 1845, Seite 502. und 682.) aufzuheben; es ist aber jetzt vollkommen an der Zeit, diese Aufhebung allgemein eintreten zu lassen.

Die Ausnahme, welche in dem zweiten Satze des §. 61. für diejenigen Fälle vorgeschrieben ist, in denen dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Leistungen zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien, war auch bereits in dem §. 2. der eben angeführten Specialgesetze für Sachsen und Schlesien gemacht, und mußte auch hier vorbehalten bleiben.

## 2. Gründe der Agrar-Commission.

Der §. 60. behandelt den Fall, wenn die Gegenleistung den Personen obliegt, welche die entsprechende Leistung zu fordern haben.

Es ist aber in der Agrar-Commission bemerkt worden, daß auf dem rechten Rheinufer in der Regel der Zehntberechtigte als Gegenleistung für den Zehnten die Verbindlichkeit zur Erbauung der Kirche oder eines Theils derselben, des Pfarr- oder Schulhauses habe. Die Lösung dieses Verhältnisses bei Gelegenheit der Zehnt-Ablösung erscheint um so dringlicher als die Zehntberechtigung nicht nothwendig mit einem Grundstück verbunden ist und daher nach Ablösung des Zehnten durch Kapitalzahlung oder Rentenbriefe die betheiligte Gemeinde Gefahr läuft, ihr Recht zu verlieren.

Diese Rücksicht hat den Zusatz zum §. 60. des vorliegenden Gesetz-Entwurfs nothwendig gemacht, welcher oben beantragt worden ist. Für Fälle dieser Art kann selbstredend keine Kompensation des Werths der Leistung mit dem der Gegenleistung eintreten und wird daher hier die Aufnahme einer besonderen Bestimmung entweder als Zusatz zu §. 60. oder in einem neuen Paragraphen erforderlich. Die Agrar-Commission beantragt daher, eine solche in nachstehender Fassung anzunehmen:

> „Wenn die Leistung und Gegenleistung nicht zwischen denselben Personen stattfindet, sondern Letztere einer dritter Person zusteht, wie dies z. B. in einigen Landestheilen bei der Verpflichtung des Zehntberechtigten zur Erbauung der Kirche oder eines Theils derselben der Fall ist, so tritt keine Kompensation ein, vielmehr wird der Werth der Gegenleistung dem zu letztern unmittelbar Berechtigten gewährt."

Anmerkung. Dieser Zusatz ist von den Kammern genehmigt.

## §. 62.

Bestehen die Gegenleistungen eines zu Diensten Berechtigten in der Ueberlassung eines gewissen Antheils an den eingeernteten

oder zum Ausdrusch gekommenen Feldfrüchten, wie z. B. bei dem Zehntschnitt- oder Dreschgärtner-Verhältniß, so wird der Mehrwerth dieser Gegenleistungen, und zwar in der Regel in Land, nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, vergütet. Es ist aber bei Feststellung dieses Mehrwerths der Werth sämmtlicher von dem Dienstpflichtigen dem Berechtigten zu leistenden nach den §§. 2. und 3. nicht aufgehobenen Dienste von dem Werth der gedachten Gegenleistungen in Abrechnung zu bringen.

Motive.

Abweichend dagegen von den Grundsätzen der so eben angeführten beiden Special-Dienstablösungsgesetze, welche ausdrücklich bestimmen, daß die Vergütung des Mehrwerths der Gegenleistungen eines Dienstberechtigten, wenn beide Theile sich nicht anders einigen, in einer festen Geldrente erfolgen soll, verordnet der vorliegende Paragraph des Entwurfs, daß ein solcher Mehrwerth in gewissen Fällen nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und zwar in der Regel in Land zu vergüten sei. Diese Abänderung ist dringend von den Behörden der beiden gedachten Provinzen Sachsen und Schlesien bevorwortet worden und es spricht dafür allerdings die Billigkeit, indem dergleichen dienstpflichtige Stellen in der Regel zu klein sind, um die Wirthe durch die Bearbeitung der eigenen Grundstücke allein zu ernähren, so daß dieselben nur durch eine Landentschädigung für den in Körnern oder Stroh bestehenden Mehrwerth ihrer Dienstbelohnung in ihrem bisherigen wirthschaftlichen Zustand erhalten werden können. Wenn jedoch in einzelnen Fällen keine Gelegenheit der Entschädigung in Land vorhanden ist, so versteht es sich von selbst, daß der Abzufindende, ebenso wie bei Gemeinheitstheilungen, eine Entschädigung in Rente annehmen muß.

Anmerkung. Es ist hier also (in Uebereinstimmung mit §. 84.) die Vergütung eines Plus bei Berechnung der Dienste und Gegenleistungen für diese auf Seiten des Verpflichteten und zwar in Land bestimmt, während in Bezug auf die übrigen Reallasten die Ablösung nur durch Rente resp. Kapital geschehen soll, den Fall gütlicher Einigung natürlich ausgenommen.

Es wird daher auch hier genau zu unterscheiden sein, welche Gegenleistungen gerade für die Dienste stipulirt worden sind.

## §. 63.

Der Besitzer einer jeden Stelle (Haus- oder Hofstelle nebst Zubehör) ist zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der für die abzulösenden Reallasten zu leistenden Abfindung ein Drittel des Reinertrages der Stelle verbleibe, und daß mithin, soweit es hierzu erforderlich, die Abfindung für die zur Ablösung kommenden Reallasten vermindert werde.

Solche Geld- oder Getreide-Renten, welche auf Grund der bisher gültig gewesenen Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Gesetze als Abfindung rechtsverbindlich stipulirt

worden sind, unterliegen jedoch einer solchen Verminderung nicht.

Stehen dem verpflichteten Stellenbesitzer mehrere Berechtigte gegenüber, welche sich hiernach eine Verminderung ihrer Abführung gefallen lassen müssen, so erfolgt die Verminderung nach Verhältniß der Größe der Abfindung.

Der Reinertrag der Stelle wird in folgender Art ermittelt:

Es wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, sowie aller ihr zustehenden Berechtigungen hat, in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter festgestellt. Alsdann werden 4 Procent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerth aller ablösbaren Reallasten der Stelle nach Abzug der nach §§. 59. und 60. zu berücksichtigenden Gegenleistungen zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar.

1. Motive.

Der hier ausgesprochene Grundsatz, daß dem Besitzer einer jeden Stelle bei Ablösung der Reallasten derselben auf sein Verlangen ein Drittel des Reinertrags der Stelle freigelassen und zu dem Ende nöthigenfalls die Abfindung des Berechtigten vermindert werden müsse, bezweckt lediglich die Erhaltung der verpflichteten Stellen im prästationsfähigem Zustande. Dieser Zweck muß bei jeder Auseinandersetzung im Auge behalten werden, er verfolgt nur scheinbar eine Begünstigung des Verpflichteten und eine Einschränkung des Berechtigten, welche Letzterer sich gefallen zu lassen nicht nöthig hätte. Offenbar kann der Berechtigte nur fordern, für den Nutzen, den ihm die abzulösende Berechtigung bisher gewährt hat, vollständig entschädigt zu werden. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß dieser bisher ihm wirklich zugeflossene Nutzen nicht mehr betragen haben kann, als der Besitzer der verpflichteten Stelle, nach deren Beschaffenheit, davon zu leisten im Stande war. Ist daher auch vielleicht der rechtliche Umfang der Ansprüche des Berechtigten ein größerer, so kann doch bei der Ablösung diese Differenz gegen den in der Wirklichkeit nur zulässigen und möglichen Umfang nicht berücksichtigt werden. Es kommt z. B. nicht selten vor, daß auf einer bäuerlichen Stelle mehr Dienste haften, als in der Wirklichkeit davon geleistet werden können und deshalb auch stets nur geleistet worden sind. In solchen Fällen und bei einer, lediglich nach dem rechtlichen Umfang der Dienstberechtigung ohne Rücksicht auf die Kräfte und Prästationsfähigkeit der Stelle erfolgten Abmessung würde die Rente den wirklichen Werth der Leistung offenbar übersteigen, auf den überbürdeten Stellen würde kein Wirth bestehen können, und die Rentenbank würde für eine so hohe Rente keine Sicherheit haben.

Nur für den wirklichen gesicherten Ertrag der Leistung kann der Berechtigte Entschädigung fordern. Das Princip des Entwurfs, daß der Berechtigte sich unter solchen Umständen eine Reduktion seines Rechts

nach Maaßgabe der Prästationsfähigkeit der verpflichteten Stelle gefallen lassen müsse, liegt im Wesentlichen auch den in den §§. 444. u. folg. Tit. 7. Th. II. Allg. L. R. gestatteten sogenannten Unmöglichkeitsklagen zum Grunde.

So wenig Bedenken aber auch diesem Principe an sich entgegenstehen, so ist doch dessen gesetzliche Durchführung sehr schwierig.

Die Erfahrung lehrt, daß die Feststellung des Reinertrags eines ländlichen Grundstücks überhaupt eine höchst unsichere Operation ist; diese Unsicherheit steigert sich bei kleineren bäuerlichen Stellen, auf welche es hier hauptsächlich ankommt, und bei bloßen Häuslerstellen ist nach dem bisherigen Verfahren eine Abschätzung des Reinertrags fast unausführbar. Jedenfalls würden die auf diese Weise erzielten Resultate mit der Wirklichkeit fast niemals übereinstimmen.

Den besten und einzig sichern Anhalt zur Beurtheilung des Reinertrags bietet der Preis dar, mit welchem eine solche Stelle, wie sie steht und liegt, d. h. mit Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, sowie der ihr zustehenden Berechtigungen, bei einem etwanigen Verkauf im gewöhnlichen Verkehr bezahlt werden würde. Erwägt man, daß ein solcher Käufer zu dem Kaufgelde, welches er für die Realitäten und die Berechtigungen der Stelle zahlt, auch noch die fernere Tragung der darauf ruhenden Lasten übernimmt, so folgt von selbst, daß der *eigentliche* Kaufwerth der Stelle in derjenigen Summe besteht, welche bei Zusammenrechnung des wirklich gezahlten Kaufpreises und des Kapitalwerthes jener Lasten herauskommt. Es bilden also nicht die Zinsen des Kaufpreises allein, sondern diese erst mit Hinzurechnung des Jahreswerths der Lasten, den eigentlichen Jahresertrag der Stelle. Wenn z. B. für eine Stelle, auf welcher Abgaben, Dienste rc. zum jährlichen Werth von 20 Rthlr. haften, der Käufer unter Uebernahme dieser Lasten noch einen Preis von 200 Rthlr. zahlt, so ist der eigentliche Kaufwerth bei Annahme eines Zinsfußes von 4 Procent um 500 Rthlr. höher, als der gezahlte Kaufpreis, mithin auf 700 Rthlr. zu veranschlagen, denn so viel würde dieser Preis betragen haben, wenn jene Lasten nicht darauf hafteten.

Dies sind die Ansichten, von denen der Entwurf in dem vorletzten Alinea des §. 63. bei Aufstellung der Regel über die Ermittelung des Reinertrags ausgegangen ist. Wenn hierbei ausdrücklich nur die Beachtung der ablösbaren Reallasten der Stelle vorgeschrieben ist, so ist dies um deshalb geschehen, weil die nicht ablösbaren an den Staat oder die Gemeinde zu entrichtenden Reallasten in der Regel gleichmäßig auf allen ähnlichen Stellen ruhen, mithin nicht als etwas Eigenthümliches einer einzelnen Stelle zu betrachten sind, und deshalb auch bei Bestimmung des individuellen Werths, den eine solche Stelle im Verkehr hat, nicht veranschlagt zu werden pflegen. Ferner ist bei Berechnung des Reinertrags, soweit derselbe aus den Zinsen des Kaufwerthes hergeleitet werden soll, nicht der jetzt übliche Zinsfuß von 5 Procent, sondern der von 4 Procent um deshalb zu Grunde gelegt, weil auch jetzt noch die in bäuerlichen Stellen angelegten Kapitalien in der Regel nicht mehr als 4 Procent Zinsen zu tragen pflegen.

Dies vorausgeschickt, beruht nun der in dem ersten Alinea aufgestellte Hauptsatz des §. 63., daß dem Verpflichteten, damit er prästationsfähig erhalten werde, ein Drittel des nach dem Vorstehenden zu er-

mittelnden Reinertrags seiner Stelle frei bleiben müsse, lediglich auf der praktischen Erfahrung, daß unter solcher Voraussetzung eine Ueberlastung nicht eintritt, vielmehr das Fortbestehen des Verpflichteten auf der Stelle möglich ist. Die demnächst in dem zweiten Alinea von jenem Hauptsatze gemachte Ausnahme, daß die auf der Stelle bereits ruhenden festen Geldabgaben und rezeßmäßig festgestellten Abfindungs-Renten keiner Verminderung unterliegen sollen, hat theils darin ihren Grund, daß bei Leistungen solcher Art die Last, welche durch sie der verpflichteten Stelle bereits auferlegt ist, dergestalt übersichtlich feststeht, daß der Besitzer bei Uebernahme der Stelle klar ermessen konnte, ob deren Kräfte diese Last auch zu tragen im Stande seien — theils beruht diese Ausnahme-Vorschrift auf der auch von dem Gesetzgeber wohl zu beachtenden Unantastbarkeit rechtsgültig geschlossener Verträge. Die Mühlengrundstücke endlich haben von den Bestimmungen dieses Paragraphen deshalb ausgeschlossen werden müssen, weil in Bezug auf die den Mühlenbesitzern zu gewährenden Erleichterungen ein besonderes Gesetz in Aussicht steht.

Einige Beispiele werden übrigens die Regeln dieses Paragraphen in ihrer Anwendung noch deutlicher machen.

Angenommen, es haften auf einer Stelle:

| | | |
|---|---|---|
| a) | ein Grundzins von . . . . . . . . . . . . | 10 Rthlr. |
| b) | eine rezeßmäßig festgestellte Dienstrente von . . . . | 10 „ |
| c) | die Verpflichtung zur Entrichtung von Laudemien, deren jährlicher Werth ermittelt wird auf . . . . . | 2 „ |
| d) | die Verpflichtung, eine gewisse Quantität Getreide zu entrichten, deren jährlicher Werth ermittelt wird auf | 4 „ |
| | Summa | 26 Rthlr. |

und der gemeine Kaufwerth der Stelle würde auf 100 Rthlr. abgeschätzt, so würde der Reinertrag der Stelle auf 4 Procent hiervon mithin auf 4 Rthlr. + 26 Rthlr., also überhaupt auf 30 Rthlr. anzunehmen sein. Dem Verpflichteten müssen hiervon ⅓ oder 10 Rthlr. frei bleiben, er hat also nur noch 20 Rthlr. jährlich an den Berechtigten zu entrichten, und der Letztere erhält daher außer den bereits feststehenden Geldabgaben sub a. und b. keine weitere Entschädigung.

Wäre dagegen außer den Abgaben sub a. und b. auch die Laudemialverpflichtung sub c. bereits rechtsverbindlich in eine feste jährliche Geldrente von 2 Rthlr. verwandelt, so müßte der Verpflichtete, wenngleich seine Stelle nur einen Reinertrag von 30 Rthlr. hat, dennoch die bereits festgestellten Geldabgaben von 22 Rthlr. fortentrichten.

Sollte eine Stelle dergestalt belastet sein, daß sie gar keinen Kaufwerth hätte und betrüge der Jahreswerth der ablöslichen Reallasten 12 Rthlr., so würde die Ablösungsrente auf 8 herabzusetzen sein. Wäre aber unter den 12 Rthlr. eine feste Geldrente von 10 Rthlr. enthalten, so müßte es bei dieser bewenden und es könnte also nur eine Verminderung der Rente um 2 Rthlr. eintreten.

Schließlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß die ganze Vorschrift des §. 63., wie auch die Fassung der Eingangsworte darthut, nur allein auf eigentliche Stellen (Ackernahrungen, Kossäthen, Gärtner, Häuslerstellen ꝛc.) Anwendung finden soll, nicht aber auf die sogenannten Wandeläcker. Diese sind um deshalb ausgeschlossen worden, weil bei ihnen der Grundsatz des §. 63. zu erheblichen Schwierigkeiten führen, überdies aber meist ohne praktische Wirkung bleiben würde,

da auf Besitzungen dieser Art in der Regel nur Geldabgaben haften, nicht aber Naturaldienste, auf die es im §. 63. hauptsächlich ankommt.

Die Zersplitterung des Besitzes ist in denjenigen Gegenden, in welchen die Wandeläcker vorherrschend sind, außerordentlich, und es ist nichts Ungewöhnliches, daß Flächen von 1 Morgen aus 10 und mehreren einzelnen selbstständigen Grundstücken bestehen. Es gehen solche Grundstücke einzeln, oder auch mehrere oder wenigere zusammen, fortwährend aus einer Hand in die andere, so daß ein bäuerlicher Wirth, welcher heute eine Hofstelle und 20 Morgen einzelner Grundstücke besitzt, ohne alle Bedrückung die darauf haftenden Lasten aufzubringen im Stande ist, während morgen, nachdem er die Aecker ganz oder theilweise veräußert hat, seine Wirthschaftseinrichtung sich vollständig umgestaltet hat. Dazu kommt, daß, wenn Natural-Dienste vorkommen, der Umfang und die Art derselben häufig lediglich von der Wirthschafts-Einrichtung bedingt sind, indem z. B. jeder, der Spannvieh hält, zu Spanndiensten, jeder andere Grundbesitzer aber nur zu Handdiensten verpflichtet ist, der Besitzer ein und derselben Haus- und Hofstelle mithin, je nachdem er nebenbei mehr oder weniger Wandelgrundstücke besitzt, bald Spanndienste bald nur Handdienste zu leisten braucht, die Dienste mithin gar nicht auf einzelnen bestimmten, sondern auf dem ganzen zu einer bestimmten Feldmark gehörigen Complexus von Grundstücken haften. (Vergleiche §. 15. u. folg.)

2. Gründe der Agrar-Commission.

Die Vorschrift des §. 63. des Gesetz-Entwurfes bezweckt, das wichtige Prinzip zur Geltung zu bringen, daß dem Stellenbesitzer nur eine solche Entschädigung auferlegt werden soll, welche mit der Leistungsfähigkeit seines Grundstücks nicht außer allem Verhältniß steht, und demselben gestattet, auch unter Erfüllung seiner Pflichten gegen den Staat und die Gemeinde im Genusse seiner Stelle zu verbleiben. Bei den Ackernahrungen, auf welche im Wesentlichen die Befugniß zur Regulirung und Ablösung seither beschränkt war, hat das Bedürfniß zur Anwendung jenes Princips im Allgemeinen sich weniger fühlbar gemacht, weil bei jenen nur in seltenen Fällen die auferlegte Rente die Kräfte des Besitzers übersteigen mag. Anders gestaltet sich das Verhältniß bei den kleinen Stellen, welche nach der gegenwärtigen Gesetzgebung zur Ablösung verstattet werden sollen. Der Umfang und der Ertrag solcher Stellen ist in vielen Fällen so gering, daß derselbe in einem Mißverhältniß zu dem Werthe der Dienste und Abgaben steht. Wollte man in solchen Fällen nicht jenes Princip zur Anwendung bringen, so würde die Ablösung die kleinen Stellenbesitzer zwar in den Genuß der persönlichen Freiheit, gleichzeitig aber auch in die Gefahr setzen, das Grundstück selbst zu verlieren.

Wenn auch nicht sämmtliche Mitglieder der Agrar-Commission in den Gründen für die im ersten Alinea des §. 63. enthaltene Bestimmung übereinstimmten, so waren dieselben doch mit dem ausgesprochenen Princip der Erhaltung der Stellenbesitzer im prästationsfähigen Zustande völlig einverstanden.

Dagegen wurde von einem Mitgliede der Antrag gestellt, dem ersten Alinea den Zusatz zu geben:

„die Entschädigung für den bei Berechnung des freien Drittels dem seither Berechtigten entgehenden Nutzungs-Ertrag trägt der Staat,“

und dies dadurch zu motiviren gesucht, daß zur Zeit keine positive Vorschrift besteht, welche den Berechtigten die Verbindlichkeit auferlege, den Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche ihre Stellen eigenthümlich besitzen, einen solchen Erlaß der Entschädigungsrente zu gewähren.

Dieser Antrag wurde jedoch mit 23 gegen 3 Stimmen verworfen, indem die Majorität von der Ansicht ausging, daß bei solchen überlasteten Stellen, bei welchen eine Ermäßigung eintreten soll, auch seither Ausfälle an Diensten und Leistungen gewesen, und daß durch die Uebernahme der regulirten Renten von solchen Stellen auf die zu errichtenden Rentenbanken unter Garantie des Staates auch den Berechtigten Vortheile gewährt würden, welche sie seither nicht gehabt hätten.

Von einem andern Mitglied ist beantragt worden, nicht ein Drittel des Reinertrags überall frei zu lassen, sondern die Prästationsfähigkeit an sich aufrecht zu erhalten und in jedem speziellen Fall veranschlagen zu lassen, wieviel auf jene zurückzurechnen sei. Es ist jedoch auch dieser Antrag mit 22 gegen 4 Stimmen verworfen worden und dagegen die Regierungs-Vorlage unverändert angenommen worden. Die Majoriät hielt den angenommenen Satz durch die Erfahrung für gerechtfertigt und glaubte einer solchen definitiven Festsetzung den Vorzug vor einer mehr oder minder unsicheren Abschätzung geben zu müssen.

In dem zweiten Alinea des §. 63. ist bestimmt, daß in Folge der Freilassung des dritten Theils des Reinertrages für den Stellenbesitzer eine Verminderung der festen Geldabgaben, sowie der bereits festgestellten Regulirungs- und Ablösungs-Renten nicht eintreten dürfe. Gegen diese Bestimmung wurde erinnert, daß namentlich im schlesischen Gebirge eine so überaus große Belastung der kleinen Stellen mit Geldabgaben stattfinde, daß die Besitzer der letzteren nur in den Fällen, wenn ihnen besonders günstige Gelegenheit zu lohnender Arbeit gewährt worden, im Stande gewesen seien, ihren Verpflichtungen gegen die Gutsherrschaft nachzukommen, in der Regel aber dieselben in kümmerlicher Lage nur den nothwendigsten Lebensunterhalt gehabt und die Gutsherrschaften nicht unbedeutende Ausfälle an solchen Geldabgaben erlitten hätten. Es erfordere daher nicht allein die Billigkeit gegen die Besitzer solcher kleinen Stellen, sondern mit Rücksicht auf die seitherigen Ausfälle auch die Gerechtigkeit in dem hier vorausgesetzten Falle, eine Ermäßigung der festen Geldabgaben zu gestatten.

Hierauf wurde von einem Mitgliede der Antrag gegründet, in der ersten Zeile des zweiten Alinea die Worte: „feste Geldabgaben, sowie“ wegzulassen.

Die Agrar-Commission hat jedoch diesen Antrag mit 14 gegen 12 Stimmen ablehnen zu müssen geglaubt.

Die Majorität ging hierbei von der Ansicht aus, daß bei den auf einer Stelle bereits ruhenden festen Geldabgaben andere Rücksichten obwalteten, als bei den Diensten, deren Werth in Rente nach dem ersten Alinea, eventuell einer Ermäßigung unterliegen soll. Bei den Diensten sei maaßgebend, daß die in baarem Gelde zu entrichtende Rente in der ersparten Zeit nicht immer verdient werden könne; dazu gehöre sichre Gelegenheit zur lohnenden Arbeit, sowie daß keine sonstigen erheblichen Störungen in der Fähigkeit zum Erwerbe eintreten. In den Fällen, wo ursprünglich feste Geld-Abgaben stipulirt worden, habe der Besitzer der Stelle anerkannt, daß seine Kräfte auch diese Last zu tragen im Stande

sein, wenigstens habe er klar übersehen können, ob und inwieweit ihm dies möglich sein werde.

Aus gleichen Gründen wurde auch der von einem anderen Mitgliede gestellte und noch weiter gehende Antrag:

das zweite Alinea dieses Paragraphen ganz zu streichen,

mit 21 gegen 5 Stimmen ganz verworfen, indem die Majorität unter keinen Umständen eine Revision und eventuelle Abänderung der hier bezeichneten Regulirungs- und Ablösungs-Gesetze befürworten zu können glaubte.

Die im vorletzten Alinea aufgestellte Art der Ermittelung des Reinertrags hat mit der unten zu erwähnenden Modifikation die Zustimmung der Agrar-Commission erlangt. Es ist zwar von einem Mitgliede darauf aufmerksam gemacht worden, daß oft ganz andere Resultate erlangt würden, wenn einer Stelle mit Rücksicht der ihr beigelegten Berechtigungen auch höhere Prästationen auferlegt worden, diese beiden Faktoren nun im Verkehr als ganz gleich in ihrem Werthe angenommen würden und alsdann eine spezielle Taxe aufgenommen werden sollte. Es ist jedoch, nachdem man sich dahin verständigt hatte, daß ein Drittel nicht allein des Reinertrages der Grundstücke, sondern auch der Berechtigungen dem Stellenbesitzer freigelassen werden solle, von jenem Bedenken Abstand und daher aus jenem kein Anlaß zur Einbringung eines Abänderungs-Vorschlages genommen worden. Dagegen wurde beantragt, in dem zweiten Satze dieses Alinea an Stelle der Worte „4 Procent" zu setzen „5 Procent," und dieser Antrag auch mit 13 Stimmen gegen 9 angenommen, indem die Majorität diese Abänderung als eine nothwendige Konsequenz des in den folgenden Paragraphen angenommenen Princips in Betreff der Höhe des Zinssatzes erachtete.

Anmerkung. Hierzu ist zu bemerken, daß die Kammern dem Antrage

a) auf Streichung der Worte: „feste Geldabgaben"

beigetreten sind,

b) den Antrag der Commission statt: „4 Procent" zu setzen: „5 Procent"

verworfen,

c) die Feststellung des Kaufwerths durch Schiedsrichter

angenommen und

d) den Schlußsatz des Entwurfs-Paragraphen, welcher lautete:

„Auf Mühlengrundstücke finden diese Bestimmungen des Paragraphen keine Anwendung,"

gestrichen haben.

Als Gründe dafür sind im Wesentlichen geltend gemacht, daß:

ad a. dadurch nur denjenigen Stellen, auf welchen feste Geldabgaben ruhen, gegenüber, der Grundsatz, die Stellenbesitzer in prästationsfähigem Stande zu erhalten, bewahrt werden könne;

ad b. die in den Regierungs-Motiven hervorgehobenen Gründe überwiegend erscheinen,

ad c. dadurch Kosten vermieden und das Taxverfahren abgekürzt würden,

ad d. in Bezug auf die Ablösung der Reallasten von Mühlengrundstücken besondere Bestimmungen bevorständen.

## §. 64.

**Der nach den §§. 60. und 61. oder §. 63. festgestellte Geldbetrag kann von dem hierzu Verpflichteten durch Baarzahlung des 18fachen Betrages an den Berechtigten abgelöst werden.**

Die Zahlung muß, in Mangel einer anderweitigen Einigung, spätestens im Ausführungstermine erfolgen.

Will der Verpflichtete eine solche Ablösung durch Kapitalzahlung nicht vornehmen, so erfolgt die Ablösung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom heutigen Tage über die Errichtung von Rentenbanken.

Will der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des 18fachen Betrages bewirken, so steht dem Berechtigten dennoch frei, die Abfindung zum 20fachen Betrage der Jahresrente in Rentenbriefen zu verlangen. Wählt der Berechtigte diese Abfindung, so leistet der Verpflichtete die Baarzahlung des 18fachen Betrages an die Staatskasse, welche dagegen die dem Verpflichteten nach Maaßgabe des Gesetzes wegen Errichtung der Rentenbanken obliegenden Zahlungen an die Rentenbank zu leisten hat. Das Nähere bestimmt das Rentenbanken-Gesetz.

k. Motive.

Die hier gegebene Vorschrift, daß die Rente von dem Verpflichteten durch Baarzahlung des 18fachen Betrages abgelöst werden könne, ist bereits von manchen Seiten angefochten und sogar als eine ungerechte bezeichnet worden. Die Monenten gehen fast sämmtlich davon aus, daß den Berechtigten bei der Ablösung durch Kapital der 25fache Betrag der Rente rechtlich gebühre, und daß jede Kapitalisirung unter diesem Betrage einen Verlust für sie herbeiführe. Diese Ansicht ist offenbar eine irrthümliche.

Die Kapitals-Entschädigung soll ein Aequivalent der Rente sein. Wenn aber der gewöhnliche Zinsfuß im Handel und Wandel 5 Procent beträgt, wie es gegenwärtig der Fall ist, so erhielte der Berechtigte durch Entschädigung mit einem Kapital, welches dem 25fachen Betrage der Rente gleichkommt, einen Vortheil, auf den er kein Recht hat. Denn wenn er beispielsweise eine Rente von 10 Rthlr. alljährlich zu beziehen hatte, und dafür eine Entschädigung von 250 Rthlr. bekäme, so könnte er sich dafür unter den jetzigen Umständen 12½ Rthlr. an Zinsen verschaffen, mithin 2½ Rthlr. mehr, als er bisher zu fordern berechtigt war.

Hiergegen kann nicht eingewendet werden, daß der 25fache Betrag der Rente der bisherige gesetzliche Ablösungs-Maaßstab gewesen sei. Denn nicht dem Berechtigten, sondern nur dem Verpflichteten stand die Befugniß zu, auf Ablösung der Rente durch Kapital zu provociren; der Berechtigte hatte mithin nur ein Recht auf die Fortbeziehung der Rente, und wenn gegenwärtig die Ablösung solcher Renten durch das Gesetz neu geordnet, und auch dem Berechtigten die Provokationsbefugniß beigelegt wird, so darf ihm hierbei an Kapital nicht mehr zugestanden werden, als für ihn erforderlich ist, um sich durch dasselbe nach den jetzigen Geldverhältnissen die Rente wieder zu verschaffen. Hierzu genügt aber, bei dem Zinsfuß von 5 Procent, die Gewährung eines Kapitals,

welches dem 20fachen Betrage der Rente gleichkommt. Wenngleich der Entwurf den Berechtigten bei Ablösungen durch Baarzahlung eines Kapitals nur das 18fache der Rente zugesteht, so ist hierbei erwogen worden, daß der Berechtigte durch die Ablösung überhaupt insofern günstiger zu stehen kommt, als er fortan die Kosten für die Erhebung der Rente erspart und gegen alle Ausfälle an der Rente, die an manchen Orten nicht selten vorgekommen sind, gesichert und jeder weiteren Verpflichtung zu etwanigen Remissionen überhoben wird. Schlägt man diese Kosten und dieses Risiko auf 3 Procent an, wie dies z. B. in dem Gesetz vom 22. Dezember 1839, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer in den Grafschaften Wittgenstein u. s. w. geschehen ist, so würde sich bei der Kapital-Absindung des Berechtigten mit dem 18fachen Betrage der Rente der materielle Verlust derselben im Verhältniß zu der bisherigen Einnahme auf 7 Procent alljährlich belaufen, ein Verlust, der durch die freilich nicht in Gelde schätzbaren Vortheile aufgewogen werden dürfte, welche für den Berechtigten aus der Mobilisirung der Rente überhaupt, und aus der Lösung des Verhältnisses erwachsen, das bisher zwischen ihm und dem Verpflichteten bestand.

Will oder kann dagegen der Verpflichtete die Ablösung nicht durch baare Kapitalzahlung bewirken, so erfolgt dieselbe von Amtswegen durch die Rentenbank, welche alsdann — wie der dieserhalb abgefaßte besondere Gesetz-Entwurf näher festsetzt — dem Berechtigten ein Ablösungskapital in Rentenbriefen zum 20fachen Betrage der Rente überweist.

## 2. Gründe der Agrar-Commission.

Nach dem Vorschlage der Königlichen Regierung in diesem Paragraphen soll der Verpflichtete die festgestellten Ablösungs-Beträge, durch Baarzahlung des 18fachen Betrages, wenn solches im Ausführungstermine erfolgt, ablösen können und eventuell die Ablösung durch Vermittelung der zu errichtenden Landrentenbanken bewirkt werden.

Darüber sind sämmtliche Mitglieder der Agrar-Commission einverstanden, daß die Errichtung von Rentenbanken oder eines Surrogats derselben, vielleicht in Ueberweisung der Renten an landschaftliche Credit-Institute, das geeignetste Mittel ist, die Ablösung der Reallasten zu erleichtern.

Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben zwar der Berathung über den von der Königlichen Regierung eingebrachten Gesetz-Entwurf über die Errichtung der Rentenbanken vorbehalten, die Agrar-Commission hat jedoch geglaubt, schon hier die obige Erklärung abgeben zu müssen, weil der §. 64. auf diese Art der gänzlichen Lösung des Verhältnisses zwischen den Berechtigten und Verpflichteten hinweist. Ueber die Höhe des Ablösungssatzes für die Rentenbanken ist die definitive Beschlußnahme gleichfalls bis zur Berathung des Rentenbanken-Gesetzes ausgesetzt worden. Es sind jedoch mit Ausschluß von drei Mitgliedern, welche für Baarzahlungen den 18fachen und für die Rentenbanken den 18fachen Betrag der Rente als Kapital-Ablösungssatz angenommen wissen wollten, sämmtliche übrige 24 Commissionsmitglieder darin einverstanden gewesen und bei der Diskussion dieses Paragraphen davon ausgegangen, daß für die hier bezeichneten Fälle

der 20fache Betrag der Renten als Kapital in Rentenbriefen zu gewähren sei.

Dagegen sind die Commissionsmitglieder über die Beibehaltung des 18fachen Betrags der Rente als Kapital-Ablösungssatz für Baarzahlungen verschiedener Ansicht gewesen. Ein Theil verlangte dieselbe. Dagegen wurde auf der einen Seite von drei Mitgliedern die Annahme des 16fachen Betrages der Rente, auf der andern Seite von 12 Mitgliedern die Feststellung des 20fachen Betrags begehrt. Es hat jedoch schließlich, nach Verwerfung der entgegenstehenden Abänderungs-Anträge, die Commission mit 17 gegen 10 Stimmen sich für die unveränderte Beibehaltung des ersten Alinea des §. 64. entschieden.

Für die Feststellung des 18fachen Betrages der Rente als Kapital-Ablösungssatz wurde angeführt, daß dieser Satz sogar für Ablösungen gegen Rentenbriefe im Paderbornschen festgestellt sei. Wenn dort die Entschädigung in dieser Art auch nur auf Antrag des Berechtigten stattfinde, so sei sie doch fast durchgängig beantragt, weil die Berechtigten sehr wohl erkannten, daß in der baldigen und definitiven Lösung ihres Verhältnisses zu den Verpflichteten den Anforderungen der Zeit Rechnung getragen werde. Es wurde ferner behauptet, daß die Rechtsbeständigkeit der Abgaben doch immer eine schwankende sei. In den bereits festgestellten Renten könne die Entschädigung für Lasten enthalten sein, welche jetzt unentgeltlich aufgehoben würden, mitunter auch für solche, welche die Pflichtigen nach ihrem natürlichen Rechtsgefühl nicht als begründete anerkannten, wie dies z. B. bei den Entschädigungen für einen Theil von ungemessenen Diensten oder für Dienste, welche seit Jahrhunderten nicht mehr in natura geleistet, aber nach ihrem Naturalwerthe in Rechnung gestellt worden, der Fall sei. Diese Rücksicht erfordere gebieterisch die schleunige Lösung dieses Verhältnisses, und dies werde dadurch erreicht, daß man durch Feststellung eines geringeren Ablösungssatzes für Baarzahlungen die Letztere begünstige. Es könne aber endlich auch nicht zugestanden werden, daß der von der Königlichen Regierung vorgeschlagene Ablösungsbetrag mit Nachtheilen für die Berechtigten verbunden sei. Denn einmal würden diese in der Regel im Stande sein, die Kapitalien zur Ausführung von Meliorationen zu benutzen und dadurch noch höhere als die landesüblichen Zinsen zu erlangen, und anderentheils würden dadurch die Berechtigten der ferneren Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche in einzelnen Landestheilen sehr bedeutend, überhoben, auch von Remissions-Ansprüchen, welche bei Unglücksfällen der Verpflichteten erhoben würden, befreit. Diesen Gründen schlossen sich auch diejenigen Mitglieder der Commission an, welche den 16fachen Betrag der Rente als Kapital-Ablösungssatz festgestellt wissen wollten.

Dagegen wurde zur Begründung der Annahme des 20fachen Betrages der Rente, als Kapital-Ablösungssatzes, behauptet, daß nachdem durch die angenommenen billigen Ablösungssätze dafür gesorgt sei, daß der Jahreswerth der abzulösenden Prästationen dem wirklichen Nutzungswerth der Berechtigungen entsprechend ermittelt werde, es nur als ein gewaltsamer Eingriff in ein unbezweifeltes Eigenthum des Berechtigten angesehen werden könne, wenn sich der Letztere mit einem Kapitale begnügen solle, welches ihm nicht mehr eine dem Jahreswerthe entsprechende Rente mit Sicherheit gewähre. Bei der Ablösung zum 18fachen Betrage würden den Hypothekengläubigern die Sicherheiten geschmälert, durch die Kapitalskündigungen der Letzteren die Berechtigten großen Gefahren ausgesetzt und auf Kosten der Letzteren die Besitzer der größeren bäuerlichen Stellen begünstigt, de-

ren individuelle Bedürfnisse dies nicht dringend erforderten; denn die durchschnittliche Wohlhabenheit der größeren Eigenthümer sei notorisch. Das, was man für diesen geringen Ablösungssatz anführe, sei nicht zutreffend, denn einmal könne man den Zinsfuß nirgend höher als 5 Procent anschlagen, wenn man sich nicht auf gewagte Geschäfte einlassen wolle und anderentheils würde in der Regel der Berechtigte die Ablösungs-Kapitalien zur Abstoßung von Schulden verwenden müssen. Außerdem sei aber auch in den meisten Landestheilen die Erhebung der Renten mit Kosten nicht verbunden gewesen und ein Erlaß von Renten nicht gefordert, am wenigsten ein solcher Anspruch rechtlich begründet worden.

Anmerkung. Der Zusatz zu diesem Paragraph:
„Will der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung" u. s. w.
ist von den Kammern beschlossen. Die dafür hervorgehobenen Gründe bestehen wesentlich in folgenden:
weil der Verpflichtete eher dazu schreiten würde, Baarzahlung zu leisten, dadurch Geld in Circulation komme, was dem Verkehr häufig entzogen, und das Risiko bei der Rentenerhebung (Ausfälle u. s. w.) vermindert würde; der Berechtigte aber jedenfalls vollständige Entschädigung nach den Grundsätzen des Gesetzes erhalte.

## §. 65.

Ist ein Grundstück außerhalb einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung oder Ablösung oder ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mittelst eines vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrages gegen Entrichtung eines Kanons oder Zinses und anderer Leistungen zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum überlassen worden, so finden die Bestimmungen der §§. 63. und 64. keine Anwendung.

Es kann vielmehr in einem solchen Falle der Kanon oder Zins, sowie der Geldwerth der übrigen etwa noch stipulirten Leistungen nach Abrechnung des Geldwerthes der Gegenleistungen, zum 20fachen Betrage und zwar auf den Antrag des Berechtigten, nur durch Vermittelung der Rentenbanken und auf den Antrag des Verpflichteten nur durch Baarzahlung desselben nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung abgelöst werden. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier aufeinanderfolgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 5 Procent jährlich zu verzinsen.

Uebrigens finden auch hier die Vorschriften der §§. 53. 55. und 56. Anwendung.

Ausgeschlossen von den Bestimmungen der §§. 64. und 65.

bleiben die Realkasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen. Die Bestimmung über deren künftige definitive Ablösung bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten; bis zu diesem Zeitpunkte werden die nach dem gegenwärtigen Gesetz ermittelten Geldrenten direkt an die gedachten Institute entrichtet.

Anmerkung. Der Entwurf dieses Paragraphen lautet dahin: „Ausgenommen von den Bestimmungen des §. 64. bleibt derjenige Kanon oder Zins, welcher für die Ueberlassung eines Grundstückes zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum in einem vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrage stipulirt worden ist.

Ein solcher Kanon oder Zins kann nur auf Antrag des Verpflichteten durch Baarzahlung des 20fachen Betrages nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung abgelöst werden. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier aufeinander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen."

## 1. Motive.

Früher war eine Bestimmung beabsichtigt, daß auch Erbpächter, Erbzins- und Zinsbesitzer an der Erleichterung durch Ablösung mit dem 18fachen Betrage oder durch Ablösung vermittelst der Rentenbank dann Theil nehmen sollten, wenn der von ihnen zu entrichtende Kanon oder Zins weniger als 100 Rthlr. beträgt. Die Besitzer größerer, zu Erbpacht oder Erbzins ausgethaner Güter und Vorwerke glaubte man nur deshalb ausschließen zu müssen, weil sich diese in der Regel in einer gesicherten Lage befinden, und bei ihnen überhaupt von einem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniß, dessen Lösung das Gesetz hauptsächlich bezweckt, nicht die Rede ist. Allein eben dieser Grund liegt auch vor, wenn Grundstücke gegen einen weniger als 100 Rthlr. betragenden Zins zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum ausgethan sind, wie dies namentlich in der neueren Zeit häufig vorgekommen ist. In solchen Fällen ist zu einer Lösung des vertragsmäßig eingegangenen Verhältnisses wider den Willen des Verpflichteten kein Grund vorhanden, und zwar um so weniger, als nach Artikel 40. der Verfassungs-Urkunde auch künftighin Verträge, durch welche das Eigenthum an Grundstücken gegen einen festen ablöslichen Zins verliehen wird, gestattet bleiben sollen. Es kam daher nur darauf an, bei einem solchen Kanon oder Zins überhaupt den Ablösungssatz mit dem gegenwärtig üblichen Zinsfuß und mit dem künftig zur Anwendung kommenden Ablösungs-Gesetz in Einklang zu bringen. Dies ist in dem vorliegenden Paragraphen geschehen.

## 2. Gründe der Agrar-Commission.

Das erste Alinea des §. 65. hat in der Agrar-Commission zu mehrfachen Bedenken Anlaß gegeben. Darin sind sämmtliche Mitglieder einverstanden gewesen, daß für Grundstücke, welche ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses gegen Vorbehalt eines Kanons oder Zinses überlassen worden, die zum §. 64. angeführten Momente für die Ablösung zum 18fachen Betrage nicht obwalten und daher für solche die Feststellung einer Ausnahme von der Regel des §. 64. gerechtfertigt ist.

Ebenso ist darüber kein Zweifel gewesen, daß für solche Fälle die Ausnahme nicht, wie es in der Regierungs-Vorlage geschehen ist, auf den Kanon oder Zins beschränkt, sondern auch auf die etwaigen übrigen Leistungen aus demselben Vertrage ausgedehnt werden muß.

Denn es würde in dem Falle, wenn in einem Erbpachts- oder Erbzinsvertrage neben dem Kanon oder Zins auch noch andere Leistungen stipulirt worden und mit diesen nach §. 60. Gegenleistungen kompensirt werden sollen, zweifelhaft sein, ob zunächst mit den Letzteren nach der Regierungs-Vorlage (§. 64.) zum 18fachen Betrage (§. 65.) ablösbaren Kanon oder Zins kompensirt werden muß, in beiden Fällen aber ein ganz verschiedenes Resultat erlangt werden. Auch erscheint es nicht angemessen, am wenigsten aber gerechtfertigt, Leistungen aus einem und demselben Vertrage nach verschiedenen Sätzen zur Ablösung zu bringen.

Hienach hat daher die Kommission eine Abänderung des ersten Alinea des §. 65. um so mehr für erforderlich erachtet, als die jetzige Fassung desselben auch die gegen Rente regulirten Stellen treffen könnte, für diese aber unter allen Umständen die Anwendung des §. 64. des Entwurfs gewahrt werden soll. Diese Absicht hat die Kommission noch besonders dadurch außer Zweifel gestellt, daß sie das von einem Mitgliede gestellte Amendement, im ersten Alinea hinter dem Worte: Verträge, einzuschalten:

„oder Regulirungs-Rezesse bis zum Jahre 1830"

mit 22 gegen 1 Stimme verworfen hat.

Um jene Gesichtspunkte aufrecht zu erhalten und gleichzeitig die nachtheiligen Folgen zu beseitigen, welche aus der Unsicherheit des Rechtsbegriffes der Zinsgüter entstehen können, ist von einem Mitgliede vorgeschlagen worden, von der Anwendung des §. 64. auszuschließen:

1) unbedingt die Erbpachts-, Erbzins- und Eigenthumsgüter, welche nach Einführung des Edikts vom 9. Oktober 1807 durch einen schriftlichen Vertrag gegründet worden sind, und

2) von den vor Einführung des Edikts vom 9. Oktober 1807 durch einen schriftlichen Vertrag gegründeten Erbpachts-, Erbzins- und Eigenthumsgütern nur diejenigen, welche an Kanon oder Zins und anderen Leistungen jährlich mehr als 50 Rthlr. zu entrichten haben.

Dieser Antrag, zu welchem die Unter-Amendements gestellt waren, statt 50 Rthlr. zu setzen 25 Rthlr. eventuell 10 Rthlr., wurde durch die Behauptung zu rechtfertigen gesucht, daß im 17ten u. 18ten Jahrhundert unter den Einflüssen des damals ausgedehnten lassitischen und noch nicht vollständig beseitigten Lehnsverhältnisses sogenannte Erbpachts- und Erbzinsverträge abgeschlossen worden seien, welche Ausflüsse des früheren Feudalverhältnisses in sich aufgenommen hätten. Mit Sicherheit lasse sich annehmen, daß seit Einführung des Edikts vom 9. Oktober 1807, welche gleichzeitig den Lehns- und Fideikommißbesitzern die Vererbpachtung von Grundstücken erleichtert habe, dergleichen feudalistische Verhältnisse nicht begründet worden seien. Die seit dieser Zeit geschlossenen Verträge würden daher unter allen Umständen von der Anwendung des im §. 64. festgestellten Princips auszuschließen sein. Von den vor dieser Zeit abgeschlossenen Erbpachts- oder Erbzinsverträgen könnten dagegen mit einiger Sicherheit nur diejenigen als reine Erbpachts- oder Erbzinsverträge bezeichnet werden, in welchen ein verhältnißmäßig hoher Kanon oder

Zins stipulirt worden, wie dies namentlich bei den im vorigen Jahrhundert erfolgten vielen Vererbpachtungen von Domainen, von Kirchen- und Pfarr-, sowie Kämmereigütern der Fall sei.

Die Majorität der Commission hat jedoch den obigen Antrag und mit diesem auch die gestellten Unter-Amendements mit 13 gegen 10 Stimmen abgelehnt, indem dieselbe von der Ansicht ausging, daß eine Unterscheidung zwischen den vor und resp. nach Einführung des Edikts vom 9. Oktober 1807 errichteten Erbschafts- und Zinsverträgen in diesem Edikt noch nicht eine genügende Rechtfertigung finde und daher dieselbe immer eine willkürliche sei.

Nach dem zweiten Alinea dieses §. 65. soll ein solcher Kanon oder Zins nur auf den Antrag des Verpflichteten durch Baarzahlung des 20fachen Betrages abgelöst werden können. Ein Mitglied wollte statt des 20fachen Betrages überall den 25fachen Betrag und ein anderes den letzten als Regel und ausnahmsweise den 20fachen Betrag für die Fälle festgesetzt wissen, wenn der Kanon oder Zins jährlich 5 Thaler oder weniger betrage. Es sind diese Anträge jedoch fast einstimmig verworfen worden, weil die landesüblichen Zinsen 5 Procent betragen und danach der Ablösungssatz normirt werden muß.

Ferner ist von einem Mitgliede unter der Begründung, daß auch hier rechtsgültig abgeschlossene Verträge über die Höhe des Kapital-Ablösungssatzes aufrecht erhalten werden müßten, der Antrag gestellt worden, in der ersten Zeile dieses Alinea hinter den Worten „des Verpflichteten" einzuschalten: „wenn die Verträge ein anderes nicht bestimmen."

Dagegen machte ein anderes Mitglied unter Bezugnahme auf die Vorschriften der §§. 52. und 55. und die zu denselben angegebenen Motive den Vorschlag, am Schlusse dieses Alinea hinzuzufügen: „Uebrigens finden auch hier die Vorschriften der §§. 52. und 55. Anwendung."

Die Commission hat jedoch den zuerst erwähnten Antrag mit 14 gegen 8 Stimmen abgelehnt, dagegen den zuletzt erwähnten Zusatz fast einstimmig angenommen.

Endlich wurde von einem Mitgliede geltend gemacht, daß die Ausschließung der in Rede stehenden Geldbeträge von der Uebernahme auf die Rentenbanken sich darauf gründe, daß durch die Letztere möglicherweise der Berechtigte benachtheiligt werden könne. Dieser Grund falle weg, wenn der Berechtigte selbst es in seinem Interesse finde, die Vermittelung der Land-Rentenbanken in Anspruch zu nehmen und diesen den Vorzug vor dem Fortgenusse der festgestellten Renten zu geben. Dies werde namentlich in Betreff der Erbpächter von den kleinen Stellen der Fall sein und auch diesen die Aussicht begründen, an den Wohlthaten der gegenwärtigen Gesetzgebung Theil zu nehmen. Eine zu große Belastung der Rentenbanken sei hierbei nicht zu besorgen, da einestheils die Zahl solcher Stellen nicht übermäßig groß sei und anderentheils auch im Gesetz über die Errichtung der Rentenbanken einer solchen durch Feststellung eines Termins, bis zu welchem die Ablösung durch die Rentenbanken stattfinden solle, vorgebeugt werden könne.

Hierauf wurde der Antrag gegründet, statt der Worte: „nur auf den Antrag des Verpflichten durch Baarzahlung des 20fachen Betrages" zu setzen:

„kann zum 20fachen Betrage und zwar auf den Antrag des Berechtigten nur durch Vermittelung der Rentenbanken und auf

den Antrag des Verpflichteten nur durch Baarzahlung desselben"
u. s. w.

Dieser Antrag ist denn auch von der Commission einstimmig angenommen worden.

Nach dem Vorstehenden hat die Commission sich über folgende Fassung des §. 65. vereinigt und erlaubt sich solche der zweiten Kammer zur Genehmigung zu empfehlen:

„Ist ein Grundstück außerhalb einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung oder Ablösung ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mittelst eines vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrages gegen Entrichtung eines Kanons oder Zinses und anderer Leistungen zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum überlassen worden, so finden die Bestimmungen des §. 64. keine Anwendung.

Es kann vielmehr in solchem Falle der Kanon oder Zins, sowie der Geldwerth der übrigen etwa noch stipulirten Leistungen nach Abrechnung des Geldwerths der Gegenleistungen zum 20fachen Betrage und zwar auf Antrag des Berechtigten nur durch Vermittelung der Rentenbanken, auf den Antrag des Verpflichteten aber nur durch Baarzahlung desselben nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung abgelöst werden.

Der Verpflichtete ist in diesem Falle befugt, das Kapital in vier aufeinanderfolgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist ab gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 5 Procent jährlich zu verzinsen.

Uebrigens finden auch hier die Grundsätze der §§. 52. und 55. Anwendung."

Anmerkung 1. Der Schlußsatz dieses Paragraphen wegen der den Kirchen, Pfarren ꝛc. zuständigen Reallasten ist von den Kammern beschlossen, weil von allen Seiten die Prediger und Geistlichen dagegen remonstrirten und ihre Existenz durch die unveränderte Annahme des Gesetz-Entwurfs und dessen Anwendung auf die ihnen zuständigen Einnahmen gefährdet, sowie das Vermögen der milden Stiftungen dem Untergange gewidmet erklärten. Die Kammern glaubten hierauf Rücksicht nehmen und die vollständige Ablösbarkeit dieser Reallasten einem besonderen Gesetze vorbehalten zu müssen, indem sie für jetzt nur die Verwandelung dieser Lasten in Geldrenten feststellten, was füglich geschehen könne, weil das Princip des Gesetzes dadurch nicht umgestoßen werde.

Anmerkung 2. Der Ausdruck: „ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen-Verhältnisses" dürfte zu mancherlei Streitigkeiten Veranlassung geben, da sich aus den bestehenden Verhältnissen oft schwer wird erkennen lassen, ob ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß von dem Gutsherrn beabsichtigt war.
Ein solches Abhängigkeitsverhältniß ist in der Regel nur aus dem alten Feudalsystem abzuleiten und also auch nur als ein Ausfluß desselben anzusehen. Es dürfte daher in den Fällen, in welchen seit dem Verfall dieses Systems Grundstücke ausgethan sind, wenn das Gegentheil nicht erwiesen werden kann, anzunehmen sein, daß ein solches Abhängigkeitsverhältniß nicht habe begründet werden sollen.

## §. 66.

Bei Ablösung der Reallasten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes findet weder eine Ermäßigung der Abfindung we-

gen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzulegenden Grundsteuern, noch auch eine Umschreibung der von den berechtigten Grundstücken für die abgelösten Reallasten zu entrichtenden Steuern auf die verpflichteten Grundstücke statt.

Dagegen bewendet es bis zur Ausführung der Ablösung bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Verpflichteten auf eine Vergütung dieser Grundsteuern oder auf einen Abzug von den Leistungen wegen der gedachten Grundsteuern.

Tit. IV. des Gesetzes vom 21. April 1825, Nr. 938. (Gesetz-Sammlung 1825, S. 74.)

Tit. IV. des Gesetzes von demselben Tage, Nr. 939. (Gesetz-Sammlung 1825, S. 94.)

Tit. IV. des Gesetzes von demselben Tage, Nr. 940. (G.-S. 1825, S. 112.) §. 2. des Gesetzes vom 18. Juni 1840, über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes ꝛc. im Fürstenthum Siegen (Gesetz-Sammlung 1840, S. 151.).

§. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse im Herzogthum Westphalen (Gesetz-Sammlung 1840, S. 153.).

§. 16. und folg. des Nassauischen Gesetzes vom 10. und 14. Februar 1809.

Ist bei einer Verwandlung in Rente oder bei einer Ablösung durch Kapital in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 127. der Ordnung vom 13. Juli 1829, wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche ehemals zum Königreiche Westphalen ꝛc. gehört haben (Gesetz-Sammlung 1829, S. 65.), des §. 131. der Ordnung vom 18. Juni 1840, wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen (Gesetz-Sammlung 1840, Seite 156.) und des §. 107. des Gesetzes vom 4. Juli 1840, wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen (Gesetz-Sammlung 1840, S. 195.), bereits eine Ermäßigung der Abfindungsrente oder des Abfindungskapitals wegen der Grundsteuern eingetreten, so können dergleichen Renten, sowie die Zinsen von solchen Abfindungskapitalien, auch wenn die Bedingungen des §. 52. des gegenwärtigen Gesetzes vorhanden sind, dennoch nur in dem Falle nach Maaßgabe des §. 64. des gegenwärtigen Gesetzes abgelöst werden, wenn der Rente oder dem Kapital derjenige Betrag wieder hinzugerech-

net wird, welcher bei der Verwandlung oder Ablösung wegen der Grundsteuer in Abzug gebracht worden ist. Will sich der Verpflichtete dies nicht gefallen lassen, so findet auf die vorgedachten Zinsen das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung; die vorgedachten Ablösungsrenten können aber in einem solchen Falle nur mit ihrem 25fachen Betrage durch Kapitalzahlung auf Antrag der Verpflichteten abgelöst werden.

Eine solche Kapitalablösung erfolgt nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier aufeinanderfolgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Rthlr. betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 4 Procent jährlich zu verzinsen.

### 1. Motive.

Der §. 66. berührt zunächst nur die westlichen Landestheile; seine Rechtfertigung erfordert ein näheres Eingehen auf die dortigen Verhältnisse.

Das Gesetz über die Grundsteuern im vormaligen Königreich Westphalen vom 18. August 1808 verordnete:

Art. 4. „In jedem Jahre wird von der Regierung eine Grundsteuer ausgeschrieben, und der Betrag derselben, sowohl an Hauptsteuer als an Zulags-Centimen, durch das Finanzgesetz bestimmt u. s. w."

Art. 5. „Die Grundsteuer wird in verhältnißmäßiger Gleichheit auf alles Grundeigenthum nach Maaßgabe des steuerbaren reinen Einkommens und ohne alle weiteren Ausnahmen, als diejenigen, welche weiter unten u. s. w. gestattet werden, veranlagt."

Art. 59. „Die Schätzung des steuerbaren Einkommens und die Besteuerung der Grundstücke aller Art, sollen ohne Rücksicht auf die Renten, Grundzinsen und andere Prästationen, welche davon in Früchten oder baarem Gelde geleistet werden müssen, geschehen. Den Grundbesitzern, welche Renten und andere beständige Prästationen zu entrichten haben, bleibt indessen vorbehalten, nach Verhältniß der Grundsteuer, davon ihren Gläubigern einen Abzug zu machen, jedoch unbeschadet der Vollziehung der Verträge, wodurch stillschweigend oder ausdrücklich solche Käufer die Entrichtung der öffentlichen Abgaben übernommen haben, oder welche mit Beifügung irgend einer anderen Klausel geschlossen worden sind, woraus die Uebereinkunft der Parteien hervorgeht, daß die öffentlichen Abgaben dem Rentepflichtigen, außer der Rente und der Prästation zur Last bleiben sollen."

Art. 60. „Dieser Abzug soll überhaupt nicht stattfinden bei den sogenannten Meiergütern und anderen Gütern dieser Art, deren Besitzer nach den alten Gesetzen und Gewohnheiten verpflichtet sind, die Steuern außer den darauf haftenden Renten noch besonders zu entrichten; es wäre denn, daß hierüber zwischen dem Gutsherrn und dem Meier oder dem Inhaber eine andere Uebereinkunft getroffen worden wäre."

Durch das Dekret vom 31. Mai 1812, die Grundsteuern betreffend, wurde in dem Königreich Westphalen die Grundsteuer auf 20 Procent oder den fünften Theil des reinen Ertrags des steuerbaren Grundeigenthums bestimmt und im Art. 5. angeordnet:

„In Gemäßheit des Art. 59. des Gesetzes vom 18. August 1808 soll von jetzt an der Unterschied aufhören, welcher bisher in verschiedenen Theilen des Königreichs in Rücksicht der Erhebung der Grundsteuer zwischen den mit Renten, Grundzinsen und anderen Natural- oder Geld-Prästationen beschwerten und den mit solchen Abgaben nicht beschwerten Grundstücken stattgefunden hat.

Die Pflichtigen sollen die Grundsteuer ganz bezahlen und den Eigenthümern der Prästationen den fünften Theil derselben in Abzug zu bringen ermächtigt sein, jedoch nur in den Fällen, wo in Gemäßheit der Art. 59. und 60. des Gesetzes vom 18. August 1808, dieser Abzug gemacht werden darf.“

In den französischen Departements gründete sich das Abzugsrecht der Rentepflichtigen auf Art. 35. des Dekrets vom 9. December 1811, welches im Wesentlichen aus dem gedachten westphälischen Gesetze von 1808 entnommen ist.

Im Großherzogthum Berg endlich ist die französische Grundsteuer durch ein ausdrückliches Gesetz nicht eingeführt; sie bestand jedoch faktisch ebenso wie in dem ehemaligen Königreich Westphalen und den französischen Departements, und es ist die Gültigkeit der hierauf bezüglichen Gesetze in den letztgedachten Landestheilen auch in dem Großherzogthum Berg niemals bezweifelt worden.

Das Gesetz vom 25. September 1820 über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den sämmtlichen vorgedachten Landestheilen, erkannte im Wesentlichen die Bestimmungen der oben gedachten westphälischen Gesetze an, indem es §. 29. verordnete:

„Ueberall, wo die unter der französischen, königlich westphälischen oder bergischen Herrschaft eingeführte Grundsteuer-Verfassung bei den bäuerlichen Besitzungen noch besteht, sind die Bauern befugt, von allen aus dem bäuerlichen Verhältniß in Naturalien oder in Gelde zu entrichtenden Leistungen, dem Berechtigten den fünften Theil im Abzug zu bringen. Jedoch darf dieser Abzug niemals mehr, als die von dem Bauer bezahlte Grundsteuer selbst betragen, auch steht es dem Gutsherrn frei, den wirklichen Reinertrag des Bauerguts nachzuweisen, und wenn sich daraus ergiebt, daß die Grundsteuer weniger als ein Fünftel dieses reinen Ertrages beträgt, auch den Abzug in demselben Verhältniß zu vermindern.“

§. 30. „Der im §. 29. bestimmte Abzug soll ebenso bei allen Zehnten stattfinden, ohne Unterschied, ob dieselben bei einem gutsherrlichen Verhältniß, oder auf einem andern Grunde beruhen.“

Der §. 32. enthielt nun die Ausnahmen, in welchen der Fünftel-Abzug nicht stattfinden sollte, nach Maaßgabe des westphälischen Gesetzes, und fügte nur in Bezug auf Renten, welche an die Stelle zufälliger Rechte getreten und auf Dienste eine Ausnahme bei, welche übrigens sowohl der Praxis als den Worten der gedachten fremdherrlichen Gesetze entsprach.

Das Gesetz vom 25. September 1820 wurde in Folge mehrfacher, namentlich auch Seitens der Berechtigten über den Fünftel-Abzug laut

gewordener Klagen einer Revision unterworfen, aus welcher die drei Gesetze vom 21. April 1825 für das ehemalige Königreich Westphalen, das Großherzogthum Berg und die französisch-hanseatischen Departements hervorgingen. In dem Titel IV. dieser Gesetze sind fast völlig gleichlautende, allein sehr komplizirte Bestimmungen über die Grundsteuer und deren Vertheilung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten enthalten.

Dieselben gehen hauptsächlich auf die Verhältnisse vor Einführung der fremdherrlichen Steuergesetze zurück, und es wird durch sie die Befugniß der Verpflichteten zum Fünftel-Abzug zur Ausnahme, während sie nach den fremdherrlichen Gesetzen und dem Gesetze vom 25. September 1820 die Regel bildete.

Diese Vorschriften haben niemals sich des Beifalls der betreffenden Landestheile zu erfreuen gehabt, wie zur Genüge aus den mehrfach darüber geführten Beschwerden von Privatpersonen und Gemeinden, sowie aus den Petitionen der rheinischen Landtage hervorgeht, die namentlich eine unbedingte Ausdehnung des Fünftel-Abzuges auf alle Zehntpflichtigen forderten.

Auch neuerlich noch sind häufig Anträge auf eine solche allgemeine oder wenigstens erweiterte Ausdehnung der Befugniß zum Fünftel-Abzug gemacht.

Andererseits ist aber gegen die in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf in Aussicht gestellte Kapitalisirung der Ablösungs-Rente mit dem 18fachen statt des bisherigen 25fachen Betrages nirgends größerer Widerspruch erhoben worden, als in den westlichen Landestheilen, und namentlich in der Provinz Westphalen.

Wenn nun auch im Allgemeinen die Behauptung nicht zugegeben werden kann, daß die Berechtigten in diesen Landestheilen genöthigt worden seien, den Verpflichteten erheblich größere Opfer zu bringen, als den Berechtigten in den übrigen Landestheilen zugemuthet worden sind, so kann wenigstens der Einwand nicht in Abrede gestellt werden und unberücksichtigt bleiben, daß bereits durch die Einwirkung der fremdherrlichen Gesetze die gutsherrliche oder feudale Natur der Abgaben und Leistungen der bäuerlichen Stellenbesitzer jener westlichen Provinzen fast völlig beseitigt worden ist, daß ferner dergleichen Abgaben dort schon ein Gegenstand des freien Verkehrs geworden sind, und sich zum großen Theil nicht mehr in den Händen der ursprünglich berechtigten Gutsherren, sondern in denen von milden Stiftungen, Gemeinden und Privatpersonen befinden, welche deren Acquisition als das sicherste Mittel zu einer günstigen Anlegung ihrer Kapitalien betrachtet haben. Deshalb sind denn auch von dorther gegen die in dem Promemoria vom 10. Juni v. J. projektirte Ablösung mit dem 18fachen Betrage der Rente eine Menge von Klagen eingegangen. Am lebhaftesten haben sich in dieser Beziehung die städtische Verwaltung des Waisenhauses und der Armen-Anstalten zu Soest geäußert. Sie veranschlagen den durch das projectirte Ablösungs-Gesetz der Kämmerei und den Armen-Anstalten drohenden Kapitalsverlust auf 45,000 Rthlr., den Verlust einzelner Bürger der Stadt aber auf mehr als 100,000 Rthlr. und heben dabei hervor, daß die Ausfälle in den städtischen Einnahmen von den Einwohnern wieder aufzubringen seien, obgleich diese zum großen Theil in viel schlechteren Vermögens-Umständen sich befänden, als die Besitzer der ländlichen Grundstücke. Um

so weniger sei ein Grund vorhanden, den Letzteren mit dem wohlerworbenen Eigenthum der Stadt und ihrer Bürger ein Geschenk zu machen.

Es darf hier ferner nicht unbemerkt bleiben, daß in den westlichen Landestheilen Seitens der Verpflichteten bisher noch keine Klagen über die Höhe des bisherigen Ablösungssatzes laut geworden sind. Wohl aber wird vielseitig von dorther die Gestattung des Fünftel-Abzugs von den Geld- und Natural-Abgaben, namentlich von den Natural-Fruchtzehnten, als ein dringendes Bedürfniß dargestellt.

Die Frage, ob dieser Fünftel-Abzug in der Regel rechtlich gefordert werden könne, ist zwar bei den Vorberathungen über die Gesetze vom 21. April 1825 von der damals mit der Revision des Gesetzes vom 25. September 1820 beauftragten Commission mit großer Gründlichkeit untersucht und erwogen worden; eine Uebereinstimmung der Meinungen unter den Mitgliedern der Commission hat jedoch nicht herbeigeführt werden können. Daß wenigstens die Billigkeit in den meisten Fällen für die Gestattung des Fünftel-Abzugs spricht, kann offenbar nicht verkannt werden. Erwägt man aber, daß die Vorschriften der Gesetze vom 21. April 1825 über diesen Gegenstand nun schon seit 24 Jahren zur Anwendung gekommen, und in diesem Zeitraume der größte Theil der bei der Frage betheiligten Grundstücke ohne Rücksicht auf die Befugniß zu diesem Fünftel-Abzuge in die Hände ihrer jetzigen Besitzer übergegangen ist, so leuchtet ein, daß, wenn man erst gegenwärtig diese Befugniß den Verpflichteten einräumen wollte, die dadurch beabsichtigte Wohlthat nicht mehr denjenigen, welche ursprünglich Anspruch darauf hatten, sondern meistens solchen zu Theil werden würde, denen kein Anspruch darauf zusteht.

Der Versuch einer Ausgleichung unter den gegenwärtigen und den früheren Besitzern der verpflichteten Grundstücke würde aber offenbar zu den größten Weiterungen führen.

Es leuchtet ferner ein, daß, wenn man neben dem Fünftel-Abzuge auch noch eine Kapitalisirung mit dem 18fachen statt des bisherigen 25fachen Betrages gestatten wollte, die Berechtigten auf das Aeußerste gefährdet, ja zum großen Theil zu Grunde gerichtet werden würden.

Endlich ist aber auch klar, daß der Fünftel-Abzug mit der jetzt beabsichtigten Einrichtung von Rentenbanken durchaus nicht zu vereinigen ist, indem durch diese das Verhältniß zwischen dem Verpflichteten und dem Berechtigten sogleich gelöst, die Rente fortan nicht mehr an den Berechtigten, sondern an die Bank entrichtet, aber auch allmälich amortisirt werden und nach einer gewissen Reihe von Jahren ganz aufhören soll, wo alsdann jeder Grund zu einem Abzug von derselben wegfällt.

Bei Erwägung aller dieser Umstände erschien es am angemessensten, mit der jetzt beabsichtigten erleichterten Ablösung der Renten durch Erlegung entweder ihres 18fachen Betrags in baarem Gelde oder ihres 20fachen Betrags in Rentenbriefen zugleich alle weiteren Ansprüche der Verpflichteten auf den Fünftel-Abzug für beseitigt zu erklären. Es wird hierdurch nicht nur für die Berechtigten in den westlichen Landestheilen die Härte, welche sonst das neue Ablösungsgesetz und der darin bestimmte geringere Ablösungssatz für sie allerdings haben würde, wesentlich gemildert, sondern auch den Verpflichteten nicht zu nahe getreten. Denn während diese bisher bei einer Kapital-Ablösung den 25fachen Betrag der Rente erlegen mußten, hiervon aber ein Fünftel wegen der Grundsteuer zurückbe-

halten zu können verlangten, wird ihnen das Letztere schon jetzt bei der Ablösung durch die Rentenbank gewährt, indem sie hier fortan nur den 20fachen Betrag der Rente durch einstweilige Fortzahlung derselben zu verzinsen und allmälich zu amortisiren brauchen. Wählen sie aber statt der Ablösung durch die Rentenbank die sofortige baare Zahlung des Ablösungskapitals, so stellt sich dies für sie noch günstiger, indem sie alsdann nur das 18fache der Rente zu erlegen brauchen, und mithin auf die von ihnen fortzuzahlende Grundsteuer nicht blos 20, sondern 28 Procent der Rente ersetzt erhalten.

Ein ähnliches Verfahren, wie das vorliegend in dem Entwurf gewählte, ist schon in dem Gesetze vom 22. September 1839, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein u. s. w. (Gesetz-Sammlung 1840 S. 6.) angewandt worden, indem auch dort (§§. 11. seq. a. a. O.) den Verpflichteten ohne Unterschied ein Fünftel der statt ihrer Real-Abgaben ermittelten Rente erlassen, hierdurch aber jeder Anspruch auf einen Abzug oder eine Vergütung wegen der Grundsteuern für beseitigt erklärt wurde.

Dies sind die Gründe, auf welchen die im Eingange des §. 66. ausgesprochene Vorschrift beruht, daß bei Ablösung der Reallasten (nach den Grundsätzen dieses neuen Ablösungsgesetzes) fernerhin eine Ermäßigung der Abfindung wegen der dem verpflichteten Grundstück auferlegten Grundsteuer nicht stattfinden solle. Bis zur Ausführung dieser Ablösung mußten aber, — wie es in dem nächstfolgenden Satze des Paragraphen bestimmt ist — die in den westlichen Landestheilen wegen des Fünftel-Abzugs bestehenden Vorschriften aufrecht erhalten bleiben. Endlich aber war es nothwendig, auch Bestimmungen für diejenigen Fälle in jenen Provinzen zu treffen, in denen nach den bisherigen Ablösungsgesetzen eine Regulirung der Ablösungsrente oder eines verzinslichen Ablösungskapitals bereits eingetreten, und hierbei den Verpflichteten eine Grundsteuer-Vergütung durch Ermäßigung jener Rente oder jenes Kapitals schon gewährt worden ist. Es leuchtet ein, daß solchen Verpflichteten nicht gestattet werden kann, die ermäßigte Rente oder die Zinsen des ermäßigten Kapitals durch Erlegung ihres nur 18fachen Betrages abzulösen, weil ihnen sonst zum Nachtheil der Berechtigten eine doppelte Ermäßigung für die Grundsteuerpflicht zu Theil werden würde. Rücksichtlich ihrer war daher der Zusatz in dem Gesetz erforderlich, daß falls sie eine Ablösung nach den Bestimmungen des Letzteren vornehmen wollen, zuvor ihrer Rente oder dem von ihnen verzinsten Ablösungskapital derjenige Betrag wieder hinzugesetzt werden müsse, welcher davon bisher wegen der Grundsteuer in Abzug gebracht worden ist. Will sich ein solcher Verpflichteter dies nicht gefallen lassen, so folgt von selbst, daß er auf die Erleichterungen des vorliegenden neuen Gesetzes nicht Anspruch machen, sondern eine definitive Entlassung von seiner Rente oder von den Zinsen des Ablösungskapitals nur nach den bisher geltend gewesenen Gesetzen fordern kann.

## 2. Gründe der Agrar-Commission.

Die im §. 66. enthaltene Bestimmung hat die Agrar-Commission durch die von der Königlichen Regierung in den eingereichten Motiven

ausführlich dargelegten Gründe für vollständig gerechtfertigt erachtet. Dieselbe hat sich deshalb derselben einstimmig angeschlossen.

Nur zum letzten Alinea dieses Paragraphen ist zu bemerken, daß dasselbe nunmehr einer andern Fassung bedarf, weil der §. 65. des Gesetz-Entwurfes eine Abänderung erlitten hat und daher eine Bezugnahme auf denselben nicht mehr stattfinden kann.

Die Agrar-Commission beantragt daher, demselben folgende Fassung zu geben:

„Eine solche Kapitals-Ablösung erfolgt nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier aufeinanderfolgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Rthlr. betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 4 Procent jährlich zu verzinsen.“

Anmerkung 1. Im §. 16. des Nassauischen Gesetzes vom 10. und 14. Februar 1809 wird der Belastete verpflichtet, die Steuer von den auf seinem Gute haftenden Lasten zu entrichten, gleichzeitig aber zum Abzuge des Steuerbetrages von der Abgabe an den Berechtigten für befugt erklärt.

Anmerkung 2. Hienach werden also im Züllichau-Schwiebuser Kreise, sowie in Schlesien in Betreff der auf Diensten ꝛc. radicirten Grundsteuern bei Ablösung der Reallasten fernerhin weder Ermäßigung der Abfindungen noch Umschreibungen der Steuern stattfinden.

## Tit. XI.

### Feststellung der Normal-Preise und Normal-Marktorte.

### §. 67.

Zur Feststellung der Normal-Preise und Normal-Marktorte (cf. §§. 10. 12. 21. 23. bis 25. 30. 57.) werden von der Auseinandersetzungs-Behörde angemessene Distrikte bestimmt. Für jeden solchen Distrikt wird eine Commission gebildet, welche aus mehreren nach §. 68. zu erwählenden sachkundigen Eingesessenen des Distrikts und einem von der Auseinandersetzungsbehörde ohne Stimmrecht zu ernennenden Vorsitzenden besteht. Die Commission macht auf Grund der von ihr vorzunehmenden Ermittelungen der Auseinandersetzungs-Behörde Vorschläge über die in dem Distrikte zu bildenden Preisbezirke, über die Normal-Preise für jeden dieser Bezirke, sowie über die anzunehmenden Normal-Marktorte.

Die Auseinandersetzungs-Behörde bestätigt diese Vorschläge oder entscheidet, wenn die Commissionsmitglieder sich nicht haben einigen können. Gegen diese Entscheidung steht den Mitgliedern der Commission der Rekurs an das Revisions-Collegium für Landeskultursachen zu, welchen sie innerhalb drei Wo-

chen vom Tage der Publikation bei der Auseinandersetzungs-Behörde einzulegen haben. Das Revisions-Collegium entscheidet endgültig.

§. 68.

Bei der Wahl der aus den Distrikts-Eingesessenen zu entnehmenden Mitglieder der Commission ist nach folgenden Regeln zu verfahren:

1) die Zahl dieser Personen wird zur einen Hälfte von den verpflichteten Grundbesitzern, zur andern Hälfte von den Berechtigten gewählt;
2) umfaßt der Distrikt nur Einen landräthlichen Kreis, so wird in jeder Gemeinde desselben, unter Leitung des Gemeindevorstandes, von den Besitzern der mit Reallasten behafteten Grundstücke ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner des Kreises werden alsdann von dem Kreisvorstande zusammenberufen, und unter dem Vorsitze desselben erwählen die von ihnen Erschienenen nach dem Ermessen der Auseinandersetzungs-Behörde zwei oder mehrere Mitglieder für die Distrikts-Commission.

   Die Berechtigten im Kreise dagegen erwählen, unter dem Vorsitze des Kreisvorstandes, unmittelbar eine eben solche Zahl von Commissions-Mitgliedern;
3) umfaßt der Distrikt mehrere landräthliche Kreise, so werden in jedem derselben, sowohl von Seiten der Verpflichteten als der Berechtigten, zwei Mitglieder für die Commission auf dem unter Nr. 2. bezeichneten Wege erwählt;
4) alle diese Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen nach Maaßgabe des Wahlreglements vom 31. Mai 1849 wegen der Wahl der Abgeordneten;
5) die Prüfung und Bestätigung der Wahlen gebührt der Auseinandersetzungs-Behörde;
6) auf diese Behörde geht auch das Recht zur Wahl der Commissions-Mitglieder für diejenige Partei über, welche die Wahl verweigert oder solche unterlassen hat.

§. 69.

Von zehn zu zehn Jahren ist in dem §. 67. bezeichneten Wege eine Revision der festgestellten Normal-Preise und Normal-Marktorte vorzunehmen.

§. 70.

Die erwählten Mitglieder der Distrikts-Commissionen erhalten Reise- und Zehrungskosten aus der Staatskasse: 1 Rthlr. 15 Sgr. Tagegelder und an Reisekosten 10 Sgr. pro Meile.

Die Distrikts-Eingesessenen haben wegen der Behufs der Wahl der Mitglieder der Distrikts-Commissionen gemachten Reisen und sonstigen Auslagen keinen Anspruch auf Vergütung.

§. 71.

In der Regel kommen die Markt- und Normal-Preise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem der zur Ablieferung der Abgabe oder der zur Leistung der Verpflichtung bestimmte Ort belegen ist. Ist dieser nicht bestimmt, oder muß die Abgabe oder Leistung an verschiedenen Orten abgeliefert oder verrichtet werden, so kommen die Markt- oder Normal-Preise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem das verpflichtete Grundstück belegen ist.

§. 72.

Sollten in einzelnen Distrikten Leistungen und Abgaben, für deren Ablösung nach dem gegenwärtigen Gesetze Normalsätze festgestellt werden sollen, gar nicht mehr, oder doch nur in sehr geringem Umfang vorkommen, so kann mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten in solchen Distrikten die Festsetzung von Normal-Preisen unterbleiben.

Kommt es in solchen Distrikten auf eine Abschätzung an, so erfolgt diese durch Schiedsrichter.

## Dritter Abschnitt.

## Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Behufs der Eigenthums-Verleihung.

§. 73.

Die Vorschriften dieses dritten Abschnitts treten an die Stelle des Edikts vom 14. September 1811, über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Gesetz-Sammlung 1811, S. 281.) sowie des Gesetzes vom 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im

Großherzogthum Posen u. s. w. (Gesetz-Sammlung 1823, S. 49.) sie finden daher nur Anwendung in denjenigen Landestheilen, in welchen das gedachte Edikt oder das gedachte Gesetz bisher gegolten haben.

§. 74.

Der Regulirung Behufs der Eigenthums-Verleihung unterliegen alle vor Einführung des Edikts vom September 1811 oder vor Verkündung der Kabinets-Ordre vom 6. Mai 1819 (Gesetz-Sammlung 1819, S. 153.) in den betreffenden Landestheilen bestehend gewesenen ländlichen, ihren Besitzern nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten zugehörenden Stellen, welche entweder zu lassitischen Rechten nach Maaßgabe der §§. 626. u. folg. Tit. 21. Th. I. Allgemeinen Landrechts zur Kultur oder Nutzung ausgethan, oder mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, beiderlei Stellen jedoch nur insofern, als sie entweder zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrecht verliehen sind, daß im Fall der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgte.

Alle dergleichen Stellen sind regulirungsfähig, ohne Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit (ob sie Ackernahrungen oder Dreschgärtnerstellen u. s. w. mit Mühlen, Schmieden, Krügen verbunden sind oder nicht); ferner ohne Rücksicht darauf, wem das Eigenthum zusteht, und ob sie auf bäuerlichen oder anderen Grundstücken gegründet sind.

Regulirungsfähig sind hiernach nicht: die ohne Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen und Grundstücke, sowie die den Haus-, Forst-, Hütten- und Wirthschaftsbeamten, Dienstboten oder Tagelöhnern, Hütten- und Bergwerksarbeitern mit Rücksicht auf dieses Verhältniß zur Benutzung überlassenen Stellen und Grundstücke, gleichgültig, ob dieselben Ackernahrungen waren oder nicht.

§. 75.

Außer den im §. 74. bezeichneten Stellen sind, insofern sie vor den dort genannten Zeitpunkten schon bestanden, auch regulirungsfähig:

a) im Großherzogthum Posen, im Kulm- und Michelauischen

Kreise und im Landgebiete der Stadt Thorn diejenigen Stellen, welche entweder als sogenannte emphyteutische Güter auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen, oder als Zeitpachtgüter besessen werden, beiderlei Arten ohne Rücksicht darauf, ob sie der Gutsherrschaft dienst- oder abgabenpflichtig sind, jedoch nur dann, wenn deren Besitzer in Steuer- oder sonstigen amtlichen Verzeichnissen, Urbarien, Prästationstabellen, in Verleihungsbriefen oder Contrakten als Leute bäuerlichen Standes (**Stan chlopski**) oder die Besitzungen selbst als solche, die von Leuten bäuerlichen Standes besessen werden, mit gemein-, provinziell- oder ortsüblichen Benennungen bezeichnet sind;

b) in der Provinz Preußen die auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen verliehenen emphyteutischen Güter.

1. Motive.

In den nach dem Tilsiter Frieden dem Preußischen Staate verbliebenen Provinzen war früher ein sehr bedeutender Theil des bäuerlichen Grundbesitzes Eigenthum des Gutsherrn, welcher die Grundstücke an bäuerliche Wirthe zur Nutzung verlieh. Gesetzliche Normen über die Bedingungen der Verleihung fehlten, und der bäuerliche Stand hätte daher durch allmälige gutsherrliche Einziehungen seiner Grundstücke verschwinden können, wenn nicht in vielen Gegenden durch Herkommen ein erbliches Nutzungsrecht der bäuerlichen Wirthe sich ausgebildet hätte, und die Staatsgewalt ein Interesse bekommen hätte, für die Erhaltung der bäuerlichen Stellen zu sorgen.

Als sich nämlich die neuern Steuerprincipien zu entwickeln begannen, und eine an den Staat dauernd zu entrichtende Grundsteuer üblich wurde, waren die bäuerlichen Besitzungen die vorzugsweise steuerpflichtigen Grundstücke. Da die Rittergüter in Ansehung der ihnen obliegenden Abgaben meistens fixirt waren, und durch die Einziehung bäuerlicher Grundstücke sich dieser Betrag nicht erhöhte, so wurde der willkürlichen Einziehung der Letzteren gesetzlich Einhalt gethan, und zugleich die Verpflichtung der Gutsherren festgestellt, die bäuerlichen Wirthe in kontributionsfähigem Zustande zu erhalten, und deren Steuern und andere öffentliche Leistungen zu vertreten.

Diese Verhältnisse, worüber die §§. 626. bis 650. Tit. 21. Theil I. des Allgemeinen Landrechts handeln, und Tit. VII. Theil II. die nähere Entwickelung hinsichtlich der Reallasten enthalten, wurden durch das Edikt vom 14. September 1811 für die Provinzen, aus denen damals die Monarchie bestand, aufgefaßt, und es war dort durch die §§ 3. und 35. dieses Gesetzes allen erblichen sowohl, als nicht erblichen Inhabern derjenigen bäuerlichen Grundstücke, welche der Gutsherr nicht einziehen durfte, sondern mit Personen des Bauernstandes besetzt erhalten mußte, ein Anspruch auf Verleihung des vollen Eigenthums verliehen; im §. 46. a. a. O. wurden nur diejenigen Landleute ausgenommen, welche nur wenige Morgen besaßen und Handdienste leisteten.

Diese sehr umfassenden Bestimmungen des Edikts vom 14. September 1811 wurden indessen durch die Deklaration vom 29. Mai 1816, Art. 4. wesentlich beschränkt, indem darin nur diejenigen Höfe für regulirungsfähig erklärt wurden, bei welchen sich gleichzeitig folgende Merkmale finden:

a) daß ihre Hauptbestimmung ist, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren, (wobei zugleich als entscheidendes Merkmal einer Ackernahrung bezeichnet wurde: die Leistung von Spanndiensten oder das Halten von Spannvieh);
b) daß sie in den Steuerschlägen der Provinz überhaupt als bäuerliche Besitzungen katastrirt sind;
c) daß sie in den Normaljahren der Provinz, nämlich in den Marken und Pommern schon am 15. Februar 1763, in Schlesien vor dem 14. Juli 1749, in Ostpreußen und den Aemtern Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch-Eylau vor dem Jahre 1752, in Westpreußen und Ermland vor dem Jahre 1774 mit besondern bäuerlichen Wirthen besetzt, und
d) bei Publikation des Edikts vom 14. September 1811 noch mit der Verpflichtung für den Gutsbesitzer belastet waren, dieselben mit besonderen Wirthen besetzt zu erhalten.

Ausgeschlossen von der Regulirungsfähigkeit wurden hiernach in den Artikeln 5. und 7. der Deklaration ausdrücklich die sogenannten Dienstetablissements, die auf Vorwerksland gegründeten, die nicht katastrirten oder erst nach den Normaljahren etablirten Stellen, ferner diejenigen Höfe, zu deren Einziehung die Genehmigung der Regierung ertheilt war, und die in Kultur gegebenen oder verpachteten Pfarr- und Kirchenländereien und Pfarrbauerhöfe.

Mit ähnlichen Modifikationen der Regulirungsfähigkeit wurden nach dem Befreiungskriege das Edikt von 1811 und dessen Deklaration durch die Verordnung vom 18. November 1819 in den Kottbusser Kreis, und durch das Gesetz vom 21. Juli 1819 in die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg eingeführt.

Erheblicher ward durch die Verordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetz-Sammlung S. 79.) die Regulirungsfähigkeit der kleineren bäuerlichen Stellen für einen großen Theil Oberschlesiens, namentlich für den Bezirk der Oberschlesischen Landschaft mit Einschluß des Ujester-, Halts- und des Kreuzburger Kreises beschränkt.

Es wurden davon ausgeschlossen alle in der siebenten Abtheilung des Katasters eingetragenen Stellen, mit Ausnahme derjenigen, zu welchen wenigstens 25 Morgen mittlerer Bodenklasse gehören, und die gleichzeitig

a) entweder nach dem Kataster, oder nach älteren, vor dem Edikt von 1811 geschlossenen Verträgen u. s. w. zu Spanndiensten verpflichtet sind,
b) oder für welche die Entschädigung des Gutsherrn sofort in ungetheilter Kapitalsumme entrichtet werden kann.

Für die Provinz Posen, die mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelauischen Kreis und das Landgebiet der Stadt Thorn, wo die Leibeigenschaft durch die Herzoglich Warschauische Regierung aufgehoben war, wurde durch die Kabinets-Ordre vom 6. Mai 1819 (Gesetz-Sammlung S. 153.)

bestimmt, daß die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe an den ihnen zur Kultur und Nutzung eingeräumten Stellen und die Befugniß der Gutsherren zu ihrer Entsetzung, soweit darüber in besonderen Verträgen nicht anderweitige Bestimmungen getroffen sind, lediglich nach dem §. 15. der Patente vom 9. November 1816, wegen Wiedereinführung der Preußischen Gesetzgebung, und den §§. 629. u. folg. Tit. 21. Th. I. des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen und Entsetzungen der bäuerlichen Wirthe außer den hierin bestimmten Fällen blos auf den Grund gutsherrlicher Kündigung nicht zulässig sein sollten.

Der §. 15. der gedachten Patente enthält nun die Bestimmung, daß die nicht erblichen Bauern und Landleute als persönlich völlig frei die ihnen überlassenen Grundstücke in Nutznießung haben und dafür bestimmte Prästationen abführen, die Bezugnahme auf den angeführten Abschnitt des Allgemeinen Landrechts über die zur Kultur ausgesetzten Grundstücke weist unmittelbar auf das sogenannte lassitische Verhältniß hin.

Hiernächst erging für diese Landestheile das Regulirungs-Gesetz vom 8. April 1823, wodurch zur Eigenthums-Verleihung die damaligen Inhaber von bäuerlichen Ackernahrungen verstattet wurden, welche diese Nahrungen als Zeitpächter oder Zeitemphyteuten mit oder ohne Befugniß, nach Ablauf der im Kontrakt bestimmten Frist die neue Verleihung zu fordern oder als Laß-Besitzer im Sinne des §. 626. u. folg. Tit. 21. Th. I. Allg. Landrechts zu erblichen oder nicht erblichen Rechten rechtmäßig besaßen. Der Begriff der Ackernahrung wurde auch hier an die Merkmale oder Leistung des Spanndienstes oder des Haltens von Zugvieh geknüpft. Für bäuerlich wurde diejenige Ackernahrung erklärt, welche

a) zu den schon 1772 und 1773 in Besitz genommenen Landestheilen gehörig, in den während dieses Besitzes aufgenommenen Steuerrollen zur bäuerlichen Hufensteuer oder doch als Danniker, Rataier u. s. w. zu Schutzgeld veranschlagt sind;

b) oder bei Publikation des Gesetzes vom 8. April 1823 mit Diensten zur Bewirthschaftung eines herrschaftlichen Gutes belastet waren, oder als zur Kultur ausgesetzte Güter im Sinne des Allgemeinen Landrechts (Laßgüter) zu erblichen oder nicht erblichen Rechten besessen wurden;

c) oder bei einer Fläche von 200 Morgen und weniger, zwar frei von Diensten, aber als sogenannte emphyteutische Güter auf bestimmte Zeit, Geschlechtsfolgen und selbst auf Zeitpacht besessen wurden, insofern eines der drei nachfolgenden Merkmale stattfand, daß

1) die Besitzer solcher Stellen in amtlichen Verzeichnissen oder in Verträgen als Leute bäuerlichen Standes oder die Besitzungen selbst als solche, die von Leuten bäuerlichen Standes besessen werden, mit provinziell oder örtlich üblichen Benennungen bezeichnet waren, z. B. als Bauern, Hüfner, Meier, Gärtner, Kossäthen, Danniker, Rataier und den entsprechenden polnischen Namen,

2) die Stellen sowohl zur Zeit der Bekanntmachung der Herzoglich Warschauischen Verfassungs-Urkunde vom 22. Juli 1807, als

in der Person des vorhergehenden Wirthes von einem erbunterthänigen besessen wurden,

3) die Stellen zur Zeit der Bekanntmachung der Herzoglich Warschauischen Verordnung vom 21. Dezember 1807 wegen näherer Bestimmung über die Folgen der Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf die oben Lit. b. erwähnte Weise besessen wurden.

Ausgenommen von der Regulirung waren diejenigen Bauerhöfe, welche bereits vor Publikation der Verordnung vom 6. Mai 1819 eingegangen, oder erst nachher gegründet waren, desgleichen diejenigen, zu deren Einziehung die Landes-Polizeibehörde bereits vor der Publikation des Gesetzes vom 8. April 1823 die Genehmigung ertheilt hatte.

Die Deklaration vom 10. Juli 1836 führte einige Beschränkungen ein, indem sie den Begriff der Ackernahrung von den Merkmalen der Spanndienstpflicht, des bisherigen gewöhnlichen Haltens eines Gespanns von 2 Pferden oder Ochsen, oder eines Landbesitzes von 25 Morgen Gerstland zweiter Klasse abhängig machte. Ferner wurden alle Stellen von der Regulirung ausgeschlossen, welche zu den schon 177²/₃ von Preußen in Besitz genommenen Landestheilen gehörig, erst nach Aufnahme der Steuerrollen auf Vorwerksland errichtet worden sind, desgleichen die nach jener Zeit zu regulirungsfähigen Stellen zugelegten Vorwerksländereien. Auch Haus- und Wirthschaftsbeamte und Dienstboten des Gutsherrn, welche bäuerliche Ackernahrungen als Besoldungen, Dienstemolumente oder Dienstlohn zur Benutzung besitzen, wurden von der Eigenthums-Verleihung ausgeschlossen, desgleichen Müller, Schmiede, Krüger und andere Gewerbtreibende, welchen bäuerliche Ackernahrungen zur Vergütung für gewerbliche Verrichtungen verliehen sind, endlich auch diejenigen Ackernahrungen, welche mit einer gewerblichen Anlage in Verbindung bleiben müssen, um in der bisher üblichen Betriebsart der Letzteren keine Störung herbeizuführen.

Für das Landgebiet von Danzig wurde durch das Gesetz vom 8. April 1823, das Edikt vom 14. September 1811 und die Deklaration vom 29. Mai 1816 mit der näheren Bestimmung über die Regulirungsfähigkeit eingeführt, daß nur bäuerliche Ackernahrungen, d. h. Nahrungen, von welchen Spanndienste zu leisten waren, oder deren Besitzer bisher gewöhnlich zur Bewirthschaftung Zugvieh gehalten hatten und bei denen solches fortdauernd erforderlich war, zur Regulirung verstattet wurden, insofern sie entweder

a) in den aufgenommenen Steueranschlägen und Steuerrollen zur bäuerlichen Hufensteuer oder doch als Danniker und Rataher u. s. w. zu Schutzgeld veranschlagt, oder

b) bei der Verkündigung des Gesetzes entweder

1) mit Diensten zur Bewirthschaftung eines herrschaftlichen Gutes belastet waren, oder

2) als sogenannte emphyteutische Güter auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen mit oder ohne Befugniß, nach Ablauf der Frist die Verlängerung des Kontrakts fordern zu können oder als zur Kultur ausgesetzte Güter (Laßgüter) im Sinne des §. 626. u. folg. Tit. 21. Th. I. Allgem. Landrechts, sei es zu erblichen oder nicht erblichen Rechten, oder zeitpachtweise von Leuten bäuerlichen Standes besessen wurden.

Diese gesetzlichen Beschränkungen der Regulirungsfähigkeit neben der Lockerung des alten Bandes zwischen den Inhabern der kleinern ländlichen nicht eigenthümlichen Stellen und ihren Gutsherren öffnete der Umgestaltung des bestehenden Verhältnisses einen willkürlichen Spielraum. Von manchen Gutsherren ist derselbe zweckmäßig benutzt und sie haben das Verhältniß so geordnet, wie es ihrer durch die Aufhebung der Spanndienste nöthig gewordenen neuen Wirthschaftseinrichtung entsprach. Vielfältig aber ist der Erfolg auch ein ganz unerwünschter gewesen. Die Aecker, welche die kleinen bäuerlichen Wirthe, wenn auch mit mangelhafter Einsicht, doch mit der, dieser Klasse von Landwirthen eignen Sorgsamkeit bebaut hatten, wurden von den Gutsherren zu ihren Vorwerken eingezogen, zu deren kräftigen Bewirthschaftung es ihnen schon vorher an dem nöthigen Betriebskapital gefehlt hatte. Ihre Wirthschaften hätten der intensiven, nicht der extensiven Hebung bedurft, sie blieben daher mangelhaft, kränkeln oft jetzt noch mehr als zuvor, und bieten den auf Beschäftigung bei ihnen angewiesenen, in den Tagelöhnerstand getretenen kleinen Stellenbesitzern nicht die gesicherte Gelegenheit zum fortlaufenden Verdienst, welcher zum Bestehen dieses Standes nothwendig ist.

Das Gemeinwohl erfordert, dem weiteren Umsichgreifen dieser Mißstände ein Ziel zu setzen. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die Einziehung der bäuerlichen Stellen da, wo sie den neuen Zuständen wirklich entsprach, bereits erfolgt ist, wo aber noch kleine uneigenthümliche Stellen bestehen, erscheint ihre Erhaltung zum Wohl des Ganzen erforderlich. Sollen aber die Inhaber derselben ihre Kräfte in der Kultur der Grundstücke frei entwickeln können, so müssen sie Eigenthümer derselben werden und den bisherigen Grundherren muß eine angemessene Entschädigung für die Dienste und andere Leistungen werden, welche sich mehr und mehr als unverträglich mit jedem neuen Aufschwunge in der Landwirthschaft und mit jedem Fortschritte in den Sitten der arbeitenden Volksklasse zeigen würden.

Alle diese Gründe machen sich hauptsächlich in den östlichen Theilen der Monarchie fühlbar. Nur durch die Erweiterung der Regulirungsfähigkeit kann in diesen Provinzen die Erhaltung der kleineren ländlichen Stellen gesichert werden, welche den Besitzlosen das Aufsteigen in die Klasse der Besitzenden erleichtern und den Boden eines als Mitglied in der Kette des Ganzen unentbehrlichen Standes bilden.

In einzelnen Landestheilen wird dadurch zugleich der zweifelhafte und störende Streit: ob die Stellen schon Eigenthum der Inhaber und ob sie erblich sind oder nicht? geschlichtet werden.

Was die übrigen vorstehend nicht namhaft gemachten Landestheile betrifft, so kommt in ihnen, namentlich in dem Herzogthum Sachsen und dem am rechten Elbufer belegenen Theile des Regierungsbezirks Magdeburg das Verhältniß eines nicht eigenthümlichen zur Regulirung sich eignenden bäuerlichen Grundbesitzes gar nicht vor, und in den früher zum Königreich Westphalen, dem Großherzogthum Berg und zu den französischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen ist dieses Verhältniß, wo es bestand, unter dem Einfluß der fremdherrlichen Gesetzgebung längst beseitigt.

Eben so wenig besteht ein solches Verhältniß noch in Neuvorpommern. Die frühere Erbunterthänigkeit ist dort bereits durch das schwedische Gesetz vom 4. Juli 1816 aufgehoben. Da sämmtliche erbunter-

thänige bäuerliche Wirthe keine erblichen Rechte an den von ihnen bewirthschafteten Grundstücken hatten und wegen der Eigenthums-Verleihung an sie jenes Gesetz nichts verordnete, so verblieben die Grundstücke freies Eigenthum der Gutsherren und sind von denselben seitdem beliebig zur eigenen Bewirthschaftung eingezogen, oder nach Gefallen in Zeitpacht ausgethan. Ein mehr als vierzigjähriger Zeitraum hat daher in diesem Landestheile die Verhältnisse dergestalt für das unbeschränkte Eigenthum des Gutsherrn an den Grundstücken, welche nicht in Erbpacht gegeben oder verkauft worden sind, herausgebildet, daß ein Einschreiten der Gesetzgebung hiergegen unzulässig erscheint, und deshalb auch von den darüber befragten Behörden dieses Landestheiles durchaus widerrathen worden ist.

Aus diesen Gründen sind in dem §. 73. des Entwurfs die weiterhin folgenden Vorschriften dieses Abschnitts nur auf diejenigen Landestheile beschränkt worden, in welchen bisher das Edikt vom 14. September 1811 und das für die Provinz Posen ergangene Gesetz vom 8. April 1823 Anwendung gefunden haben.

Was nun diese weiteren Vorschriften anbetrifft, so gewährt die obige Darstellung der in diesen ebengedachten Landestheilen gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Regulirungsfähigkeit ein anschauliches Bild der Schwierigkeiten, mit welchen die Gesetzgebung bei Aufstellung dieses Begriffs und derjenigen Merkmale zu kämpfen gehabt hat, nach welchen die der freien Verfügung des Gutsherrn vorzubehaltenden, von der Regulirung auszuschließenden Grundstücke von denjenigen gesondert werden sollen, welche als zur Regulirung und Eigenthums-Verleihung geeignet zu erachten sind. Diese Schwierigkeiten entsprangen hauptsächlich aus dem Umstande, daß die frühere Gesetzgebung das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in seinen Details nicht zum Gegenstande ihrer Einwirkung gemacht und dieses Verhältniß sich vielmehr nur gewohnheitsrechtlich in kleineren Distrikten, ja selbst oft ganz lokal, mithin höchst verschiedenartig ausgebildet hatte. Wo auf diesem Wege die Erblichkeit des Besitzes sich festgestellt hatte, war die legislative Aufgabe leichter zu lösen; bei dem nicht erblich gewordenen Besitze war dagegen die Gränze zwischen einer zur freien Disposition des Gutsherrn stehenden und einer stets wiederum an einen bäuerlichen Wirth zu verleihenden Stelle schwerer zu ziehen, und die Gesetzgebung mußte hier hauptsächlich mit großer Vorsicht verfahren, um der Gefahr zu entgehen, mit offenbarer Verletzung der Rechte der Gutsherren, selbst die von demselben zu einem bloßen Pacht- oder Miethsverhältniß an bäuerliche Besitzer ausgethanen Grundstücke für regulirungsfähig zu erklären.

War es aber schon bei dem Erlaß der früheren Regulirungsgesetze schwierig, die Merkmale der Regulirungsfähigkeit scharf zu bestimmen, so erhöht sich diese Schwierigkeit jetzt, wo es sich, um den Anforderungen der Zeit und Erfahrung zu genügen, darum handelt, den Unterschied zwischen größeren und kleineren, spanndienstpflichtigen und handdienstpflichtigen Stellen hinsichtlich der Regulirungsfähigkeit aufzuheben. Denn abgesehen davon, daß bei diesen kleineren Stellen der Unterschied zwischen einem reinen Miethes- oder Pachtverhältniß und dem gutsherrlichen lassitischen an und für sich schwerer zu erkennen, so kommt noch hinzu, daß durch die neuere Gesetzgebung selbst größere Verwickelungen entstanden sind, indem durch die Verordnung vom 14. Februar 1808 für Ost-

und Westpreußen, vom 27. März 1809 für Schlesien und vom 9. Januar 1810 für die Marken und Pommern die Einziehung der nicht erblichen bäuerlichen Grundstücke unter gewissen Bedingungen gestattet wurde, auch durch die Deklaration vom 29. Mai 1816, Art. 76. und 101. die nicht erblichen Nahrungen den Gutsherren zur freien Verfügung gestellt wurden, ferner das Gesetz vom 8. April 1823, in den §§. 99. und 100. zwar die Einziehung der eigentlichen bäuerlichen Ackernahrungen im Gegensatze der Dienstfamilienstellen untersagte, den kleinen nicht erblichen Stellen aber keinen Schutz gewährte und zugleich im §. 5. die vor der Publikation der Kabinets-Ordre vom 6. Mai 1819 eingezogenen und die nachher gegründeten Bauernahrungen für nicht regulirungsfähig erachtete.

Wenn es nun auf der einen Seite keinem Bedenken unterliegen konnte, diejenigen Stellen, welche der Gutsherr auf Grund der bisher gültigen Gesetze wirklich eingezogen, von der Regulirungsfähigkeit auszuschließen, so durfte doch, wenn die wohlthätige Absicht des Gesetzes nicht gänzlich verfehlt werden sollte, diese Ausschließung nicht auf diejenigen Stellen ausgedehnt werden, welche von dem Gutsherrn nach den gesetzlichen Bestimmungen zwar eingezogen werden konnten, aber in der Wirklichkeit nicht eingezogen, sondern wie früher anderweit besetzt worden sind.

Es erschien ferner unbedenklich, die nicht zu erblichen Rechten, sondern nur auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit, aber doch im lassitischen Verhältniß besessenen Stellen der Regulirung zu unterwerfen, wenn man nicht gerade die Mehrzahl derjenigen Stellen, bei welchen sich das Bedürfniß der Regulirung, namentlich in Schlesien und Polen, am dringendsten herausgestellt hat, hätte ausschließen wollen, während auf der andern Seite reine Zeitpachtverhältnisse der Regulirung weder unterworfen werden können noch sollen.

Auf diesen Grundsätzen beruhen die §§. 74. und 75. des Gesetz-Entwurfs. Die Fassung des §. 74., über welche hauptsächlich die betreffenden Provinzial-Behörden zu Rathe gezogen worden sind, wird zwar voraussichtlich bei der Anwendung in concreto nicht alle Zweifel über den Begriff und den Umfang der Regulirungsfähigkeit lösen und es wird namentlich in manchen Fällen, in denen die Eigenthums-Verleihung von Stellen gefordert wird, die nur zu einem zeitweisen Nutzungsrecht verliehen sind, oft schwierig sein, darzuthun und zu entscheiden, ob — wie der Gesetz-Entwurf es bedingt — diese Stellen dergestalt verliehen worden,

„daß im Falle der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgte."

Abgesehen aber davon, daß diese Schwierigkeiten sehr häufig ihren Grund in der über das faktische Verhältniß obwaltenden Ungewißheit haben werden, die das Gesetz zu beseitigen offenbar ganz außer Stande ist, so dürfte es auch bei der unendlichen Mannigfaltigkeit, in der sich diese bäuerlichen Besitzverhältnisse in den verschiedenen Gegenden gestaltet haben, für den Gesetzgeber ganz unmöglich sein, durch Aufstellung spezieller Merkmale in abstracto die Gränzen der Regulirungsfähigkeit bestimmter und zutreffender zu bezeichnen, als es in dem vorliegenden Paragraphen geschehen ist. Man muß vielmehr dem Richter vertrauen, daß er, eingehend in den Geist des ganzen Gesetzes, diese allgemeiner gehaltene Vorschrift in dem gegebenen Falle richtig zu deuten und zu unter-

scheiden wissen wird, ob dem Besitz des fraglichen Grundstücks ein bloßes Zeitpachts- oder Dienstverhältniß, oder ein zur Eigenthums-Verleihung berechtigendes lassitisches zum Grunde liegt.

## 2. Gründe der Agrar-Commission.

Die Agrar-Commission hat sich mit der Königlichen Regierung aus den Gründen, welche von derselben in ihren dem Gesetz-Entwurfe beigegebenen Motiven entwickelt worden sind, dahin einverstanden erklärt, daß zur Vermeidung von Zweifeln die im dritten Abschnitte enthaltenen Regulirungs-Vorschriften ausdrücklich auf diejenigen Landestheile beschränkt werden, in welchen die Regulirungs-Edikte vom 14. September 1811 und 2. April 1823 bisher gegolten.

Dagegen hat bei einigen Mitgliedern der im §. 74. aufgestellte Begriff der Regulirungsfähigkeit Bedenken erregt. In Betreff der Fassung des ersten Alinea sind die Commissionsmitglieder übereinstimmend der Ansicht gewesen, daß zweckmäßig der Inhalt des §. 74. durch Einschaltung der Worte hinter den Worten „unterliegen alle“

„vor Einführung des Edikts vom 14. September 1811 oder vor Verkündigung der Kabinets-Ordre vom 6. Mai 1819 in den betreffenden Landestheilen bestehend gewesenen“

aufzunehmen und statt der Bestimmung, „welche entweder nach Maaßgabe der §§. 626. u. folg. Tit. 21. Th. I. des Allgemeinen Landrechts zur Kultur ausgethan,“ zu setzen:

„welche entweder zu lassitischen Rechten nach Maaßgabe der §§. 626. u. folg. Tit. 21. Th. I. des Allgemeinen Landrechts zur Kultur oder Nutzung ausgethan,“

auch den Schlußsatz des ersten Alinea: „Ein solches Herkommen ist in der Regel u. s. w.“ wegzulassen ist. Der zuletzt erwähnte Schlußsatz kann zu erheblichen Verletzungen führen und ist zur rechtlichen Begründung der lassitischen Qualität einer Stelle nicht geeignet. Die Einschaltung der Worte „zu lassitischen Rechten,“ so wie der „oder Nutzung“ ist aber deshalb für zweckmäßig erachtet worden, weil jener Ausdruck ein juristisch-technischer geworden und der Zusatz der letzten Worte den Zweifel beseitigen wird, als ob die bereits kultivirten Stellen, wenn sonst die Requisite vorhanden sind, von der Regulirung hätten ausgeschlossen werden sollen.

Die oben erwähnten Bedenken sind aus den Worten hergeleitet worden, „beiderlei Stellen jedoch nur insofern als sie u. s. w.“ Von einem Mitgliede wurde geltend gemacht, daß, nachdem die Verpflichtung zur Wiederbesetzung der noch nicht regulirten Stellen fast überall aufgehoben sei, in der gebrauchten Bezeichnung kein charakteristisches Merkmal der Regulirungsfähigkeit einer Stelle erkannt werden könne und daher jene zu Mißdeutungen Anlaß gebe, und hierauf der Antrag gestützt, statt jener Worte zu setzen:

„letztere jedoch nur in dem Falle, wenn sie jetzt zu erblichen Rechten besessen werden.“

Die Majorität hat jedoch jene Bedenken nicht getheilt, vielmehr unter Verwerfung dieses Antrages sich für die Beibehaltung des Gesetz-Entwurfes in Betreff dieses Punktes entschieden, indem die Regierungsvor-

lage mit der seitherigen Gesetzgebung im Einklange stehe und hier eine Ausdehnung der Letzteren auf die kleinen Stellen beabsichtigt werde.

Gegen das dritte Alinea des §. 74. ist erinnert worden, daß auch die durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen von der Regulirung auszuschließen seien, weil in Betreff dieser auf Grund der in der Deklaration vom 29. Mai 1816 erfolgten Aufhebung der Wiederbesetzungspflicht der Gutsbesitzer eine Vereinigung mit der Besitzung des Gutsherrn (Consolidation) erfolgt sei und die hierdurch begründeten Rechte dem Letzteren nicht entzogen werden könnten. Dieser Ansicht ist auch die Majorität der Commission beigetreten und dieselbe hat daher und in Berücksichtigung der Bergwerksverhältnisse in Oberschlesien, folgende Fassung des dritten Alinea bei der zweiten Kammer in Antrag zu bringen beschlossen:

> „Ausgeschlossen von der Regulirung bleiben die durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen und Grundstücke, sowie die den Haus-, Forst-, Hütten- und Wirthschaftsbeamten, Dienstboten oder Tagelöhnern, Hütten- und Bergwerksarbeitern mit Rücksicht auf dieses Verhältniß zur Benutzung überlassenen Stellen und Grundstücke, gleichgültig, ob dieselben Ackernahrungen waren oder nicht."

Zu §. 75. sub a. ist von einigen Mitgliedern der Commission die Bemerkung gemacht worden, daß nicht sämmtliche angegebene Namen Kategorien von Stellenbesitzern bezeichnen. Namentlich werden in einigen Gegenden unter „Ratayer" die Pferde- oder Ochsenknechte und unter „Komorniks" die eigentlichen herrschaftlichen Tagelöhner verstanden.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel hat die Majorität der Commission es deshalb für zweckmäßig erachtet und stellt bei der zweiten Kammer den Antrag, den Satz:

> „Zu den Bezeichnungen dieser Art gehören u. s. w." bis zu den Worten „zagrodnik, chalupnik u. s. w."

wegzulassen.

Der §. 76. fällt wegen der oben vorgeschlagenen anderweiten Fassung des §. 74. weg.

Anmerkung. Der §. 76. des Entwurfs lautete dahin: Die Besitzer derjenigen Stellen, welche nach Einführung des Edikts vom 14. September 1811 oder nach Verkündung der Kabinets-Ordre vom 6. Mai 1819 (G.-S. 1819, S. 153.) in den betreffenden Landestheilen neu gegründet worden sind, haben keinen Anspruch auf Eigenthums-Verleihung nach dem gegenwärtigen Gesetze.

## §. 76.

Der Anspruch auf Eigenthums-Verleihung steht demjenigen zu, der das zum Eigenthum zu verleihende Grundstück aus eigenem Recht besitzt. Es haben daher z. B. Interimswirthe oder diejenigen, welche die Stelle vom eigentlichen Wirth gepachtet oder geliehen haben, keinen solchen Anspruch.

Von demjenigen, welcher das Grundstück zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 (Gesetz-Sammlung 1848, Seite 276.) aus eigenem Recht besessen hat, wird vermuthet, daß er der rechtmäßige Besitzer sei. Bei den bisher nicht

zu erblichen Rechten besessenen Stellen kann diese Vermuthung in Ansehung der aus der Zeit vor Verkündung des gedachten Gesetzes herrührenden Ansprüche nur durch Urkunden entkräftet werden.

§. 77.

Ist zur Zeit der Besitzerledigung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze noch zu regulirenden Stelle Niemand mehr vorhanden, dem ein Anspruch auf Eigenthums-Verleihung zustände, so hört die Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Wiederbesetzung der Stelle auf, und die Gutsherrschaft kann über die Stelle unbeschadet der Rechte dritter Personen frei verfügen.

§. 78.

Alle diejenigen, welche auf Grund eines früheren oder des gegenwärtigen Gesetzes Ansprüche auf regulirungsfähige, von ihnen oder ihren Erblassern früher besessene Stellen, oder Entschädigungsansprüche wegen deren Entziehung herleiten wollen, müssen diese Ansprüche bis zum 1. Januar 1852 bei der Auseinandersetzungs-Behörde des Bezirks, in welchem die Stelle liegt, anmelden, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt sein sollen.

In der Provinz Posen, in den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten des Kulm- und Michelauischen Kreises, sowie in dem Landgebiete der Stadt Thorn, verbleibt jedoch die Bestimmung des §. 1. des Gesetzes vom 8. Februar 1846 (Gesetz-Sammlung 1846, S. 219.) wegen der schon mit dem 1. Januar 1849 eingetretenen Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen in Kraft. Auf die im §. 2. des eben gedachten Gesetzes bezeichneten Stellen dagegen findet die oben bestimmte mit dem 1. Januar 1852 eintretende Präklusion Anwendung.

§. 79.

Von dem Zeitpunkte ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz Gesetzeskraft erlangt, wird in Ansehung aller nach demselben zu regulirenden Stellen, auch wenn deren Besitzer noch vor erfolgter Regulirung versterben, das Recht auf Regulirung dergestalt vererbt, als wenn die Stellen selbst bereits Eigenthum dieser Besitzer gewesen wären.

Motive.

Diese Vorschriften bezwecken lediglich eine Verminderung der Prozesse und die baldige Herbeiführung eines vollkommen gesicherten Zustandes des Besitzers; sie gründen sich hauptsächlich auf die aus der Erfahrung hervorgegangenen Vorschläge der betreffenden Auseinandersetzungs-Behörden.

§. 80.

Bei der Regulirung kommen in Betracht:

a) An Rechten der Gutsherrschaft:
   1) das Eigenthumsrecht;
   2) die Hofwehr;
   3) das Recht auf Dienste, Geld- oder Natural-Abgaben und Leistungen aller Art, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind;
   4) die gesetzlich ablösbaren Servitute auf den bäuerlichen Grundstücken.

b) An Rechten der Stellenbesitzer:
   1) der Anspruch auf Unterstützung bei Unglücksfällen;
   2) die Verpflichtung der Gutsherrschaft, den Stellenbesitzer, wenn derselbe unvermögend wird, bei den öffentlichen Abgaben und Leistungen zu vertreten;
   3) die Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, sowie zur Verabfolgung von Bauholz;
   4) sämmtliche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbaren Leistungen der Gutsherrschaft;
   5) alle gesetzlich ablösbaren Berechtigungen auf den Grundstücken der Gutsherrschaft, als Weide-, Brennholz-, Streu-Berechtigungen u. s. w.

§. 81.

Bei der Frage über die zur Stelle gehörigen Ländereien, sowie über die derselben gegen die Gutsherrschaft zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen wird der zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 9. October 1848 (G.-S. S. 276.) vorhanden gewesene Besitzstand als der rechtmäßige vermuthet. Diese Vermuthung kann nur durch Urkunden entkräftet werden.

§. 82.

Ohne Entschädigung dafür leisten zu dürfen, erhält

a) der Stellenbesitzer das Eigenthumsrecht und die Hofwehr (§. 80. a. 1. und 2.)

b) die Gutsherrschaft die Befreiung von den Verpflichtungen zur Unterstützung in Unglücksfällen und zur Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Leistungen (§. 80. b. 1. u. 2.)

§. 83.

Der Werth der §. 80. Lit. b. Nr. 3. angegebenen Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, sowie zur Verabfolgung von Bauholz, muß nach dem jährlichen Durchschnittsbetrage dieser Verpflichtungen abgeschätzt und in Ermangelung einer Vereinigung durch Schiedsrichter festgestellt werden.

Ebenso wird auch der Werth der nach §. 80. a. 4. und b. 5. aufzuhebenden Grundgerechtigkeiten ermittelt und in Mangel einer Einigung durch Schiedsrichter festgestellt.

Für Distrikte, in welchem nach dem Ermessen der Distrikts-Commissionen hierzu ein Bedürfniß vorhanden ist, können von den Letzteren unter Zuziehung von Sachverständigen Normalsätze in Betreff der, der Ablösungsberechnung zum Grunde zu legenden Positionen festgestellt werden.

§. 84.

Der Jahreswerth der §. 80. b. 4. bezeichneten Verpflichtungen der Gutsherrschaft, sowie der §. 80. a. 3. angegebenen Verpflichtungen der Stellenbesitzer, wird nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des gegenwärtigen Gesetzes ermittelt.

Von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämmtlichen Verpflichtungen des Stellenbesitzers wird die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämmtlichen Verpflichtungen der Gutsherrschaft in Abzug gebracht. Ergiebt sich hiernach ein von dem Stellenbesitzer zu entrichtender Ueberschuß, so erfolgt dessen Ablösung nach Vorschrift des §. 64.

Uebersteigt der jährliche Geldbetrag der Verpflichtungen der Gutsherrschaft den jährlichen Betrag der Verpflichtungen des Stellenbesitzers, so braucht der Gutsherr einen solchen Ueberschuß nicht zu vergüten. Der Stellenbesitzer muß sich vielmehr mit der Kompensation der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen begnügen.

Diese Kompensation findet jedoch bei den Stellen, deren Besitzer einen Antheil an der Erndte geniessen (Mandel, Garben) nicht statt, sondern es muß diesen auch der Ueberschuß vergütet werden.

§. 85.

Der Stellenbesitzer ist jedenfalls zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der zu leistenden Abfindung ein Drittel des Reinertrages der Stelle verbleibe und daß mithin, soweit es hierzu erforderlich, die Abfindung des Berechtigten vermindert werde.

Zur Ermittelung dieses Reinertrages der Stelle wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, sowie aller ihr zustehenden Berechtigungen hat, durch Schiedsrichter in Pausch und Bogen festgestellt. Alsdann werden vier Procent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerth aller ablösbaren Reallasten der Stelle nach Abzug der nach den §§. 59. und 60. zu berücksichtigenden Gegenleistungen zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar, von welchem das Drittel dem Stellenbesitzer verbleibt.

Es wird daher der Werth der nach §. 80. b. 5. ablösbaren Berechtigungen erst nach Ermittelung der bei Berücksichtigung der Prästationsfähigkeit von dem Stellenbesitzer noch zu zahlenden Rente in Abzug gebracht.

§. 86.

Liegen die zu den bäuerlichen Stellen gehörigen Grundstücke im Gemenge mit den gutsherrlichen Grundstücken, so muß eine zweckmäßige Zusammenlegung von Amtswegen nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung erfolgen. Bei einer solchen Gemeinheitstheilung können auch die keiner Gemeinheit unterliegenden Grundstücke einer nach den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts zu regulirenden Stelle wider den Willen des Besitzers derselben in den Auseinandersetzungsplan gezogen und der Umlegung unterworfen werden.

§. 87.

Das Eigenthumsrecht an der Stelle geht mit dem Termine, an welchem die Regulirung ausgeführt wird, auf den Stellenbesitzer über. Dieses Recht erstreckt sich auf die Stelle und deren Zubehör, zu welchem Letzteren auch das auf den Grundstücken der Stelle stehende Holz zu rechnen ist. Die Ausführung der Regulirung ist von der nach §. 86. zu bewirkenden Auseinandersetzung unabhängig und darf durch Letztere nicht aufgehalten werden.

Die Ausübung der Hütung auf den in gemischter Lage be-

ländlichen Grundstücken ist bis zur Ausführung dieser Zusammenlegung erforderlichen Falls durch ein Interimistikum zu ordnen.

Anmerkung. Da hier bestimmt ist, daß die Ausführung der Regulirungen nach den damit verbundenen Gemeinheitstheilungen nicht aufgehalten werden soll, die Renteablösung durch Vermittelung der Rentenbanken aber von der Bestätigung der Regulirungsrezesse abhängig ist, so werden die Behörden und Commissarien die Regulirungsverhandlungen von denen der Gemeinheitstheilung möglichst getrennt zu halten, jedenfalls aber dafür zu sorgen haben, daß Erstere schleunigst durch Rezeßbestätigung beendigt werden.

§. 88.

Das Eigenthumsrecht des Stellenbesitzers erstreckt sich auch auf die Fossilien, insofern solche nach den Landes- oder Provinzial-Gesetzen dem Eigenthümer des Bodens zustehen.

Die von der Gutsherrschaft vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes auf bäuerlichen Gründen aufgeschlossenen mineralischen Lagerstätten, Erzförderungen und Gruben, Kalk- und Steinbrüche, sowie Thon-, Lehm-, Mergelgruben und Torfstiche verbleiben der Gutsherrschaft, vorbehaltlich der dem Stellenbesitzer zu gewährenden, durch Schiedsrichter festzustellenden Entschädigung für die ihm entzogene Benutzung und die Verschlechterung der Bodenfläche.

In den Rechtsverhältnissen in Bezug auf diejenigen Erbkure und Mitbaurechte, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits erworben sind, wird durch dasselbe nichts geändert.

In allen anderen nicht aus den hier zu regulirenden Eigenthumsverhältnissen herzuleitenden Beziehungen verbleibt es bei den Bestimmungen der Berggesetzgebung.

§. 89.

Die Gutsherrschaft behält die ausschließlich von ihr benutzten, auf den Grundstücken der Stelle befindlichen Gebäude, z. B. die zu Tagelöhnerwohnungen benutzten. Sie ist aber verpflichtet, sich die Versetzung dieser Gebäude auf ihren Grund und Boden gefallen zu lassen, wenn der Stellenbesitzer solche verlangt und die Kosten dazu herzugeben bereit ist.

Eine gleiche Versetzung, und zwar auf Kosten der Gutsherrschaft, ist der Stellenbesitzer zu fordern berechtigt, wenn die Gutsherrschaft einen Neubau dieser Gebäude vornehmen will.

Die Baustelle fällt, wenn eine Versetzung erfolgt, dem Stellenbesitzer unentgeltlich zu.

Anmerkung. Es kommen Fälle vor, daß die Gutsherren einzelne Stu-

hen in den Gehöften der Stellenbesitzer zu hemuhen befugt sind. Da in Betreff solcher das Gesetz keine Bestimmungen enthält, so wird anzunehmen sein, daß den Gutsherren durch Ausführung der Regulirungen diese Befugniß hat entzogen werden sollen.

## §. 90.

**Mit der Anbringung der Provokation auf Regulirung hört die Verpflichtung der Gutsherrschaft auf, Verluste an der Hofwehr zu ersetzen. Dagegen dauern alle übrigen Verpflichtungen beider Theile bis zum Ausführungstermine fort.**

### I. Motive.

Was die Auseinandersetzung zwischen den Gutsherren und den regulirungsfähigen Stellenbesitzern anlangt, von welcher die vorliegenden Paragraphen handeln, so ist der Entwurf von den komplizirten Grundsätzen, welche hierüber das Edikt vom 14. September 1811 aufgestellt hatte, abgegangen und hat sich vielmehr den einfacheren und natürlicheren Principien des Posenschen Regulirungs-Gesetzes vom 8. April 1823 angeschlossen, indem er im Wesentlichen bestimmt hat, daß zuvörderst einerseits

> der Stellenbesitzer das bis dahin der Gutsherrschaft zustehende Eigenthumsrecht an der ganzen Stelle und deren Pertinenzien, sowie an der Hofwehr,

andererseits aber

> die Gutsherrschaft die Befreiung von den Verpflichtungen zur Unterstützung des Stellenbesitzers in Unglücksfällen und zur Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Leistungen,

ohne Entschädigung dafür leisten zu dürfen, erhalten solle, daß aber demnächst alle übrigen gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen beider Theile, ebenso wie bei eigenthümlich besessenen Stellen abgelöst und vergütet werden sollen.

Diese einfachere Art der Auseinandersetzung, bei der von einer Theilung der zu der lassitischen Stelle gehörenden Ländereien zwischen dem Gutsherrn und dem Stellenbesitzer, wie sie das Edikt vom 14. September 1811 in der Regel verlangt, nicht die Rede ist, erscheint nicht nur um deshalb nothwendig, weil es sich gegenwärtig hauptsächlich nur noch um die Regulirung kleinerer bäuerlicher Besitzungen handelt, bei denen eine solche Landtheilung meist unpraktisch, ja selbst unausführbar sein würde, sondern sie hat auch, im Vergleich mit den Principien jenes Edikts, noch den Vorzug, daß durch sie eine größere Uebereinstimmung zwischen den Entschädigungen in Ansehung der eigenthümlich und der nicht eigenthümlich besessenen Stellen erreicht, auch bei den Stellen der letzteren Art der Unterschied zwischen den erblich und den nicht erblich besessenen fast gänzlich beseitigt und hierdurch die Auseinandersetzung und die dabei zu gewährende Abfindung dem zur Zeit bestehenden Zustande entsprechender wird. Denn die materiellen Vortheile und Nachtheile sind für den Gutsherrn ganz gleich, er möge die Dienste, Zinsen u. s. w. beziehen von Stellenbesitzern, die zu Eigenthum, oder von solchen, die nicht zu Eigenthum besitzen, oder er möge die Ausübung von Hütungs-, Holzungs- oder andern Servituten auf seinen Ländereien den Besitzern eigenthümlicher oder nicht eigenthümlicher bäuerlicher Stellen gestatten müs-

sei. Ebenso ist für den Verpflichteten zur Aufbringung der Leistungen an den Gutsherrn gleiche Anstrengung erforderlich, und die Ausübung jener Servitut-Berechtigungen gewährt ihm gleichen Genuß, er mag seine Stelle eigenthümlich oder nicht eigenthümlich, erblich oder nicht erblich besitzen.

Die möglicherweise hierbei aufzuwerfende Frage, ob die bisher regulirungsfähigen Stellenbesitzer, welche nach dem Edikt vom 14. September 1811, wenn sie erblich besaßen, in der Regel ein Drittel, wenn sie aber nicht erblich besaßen, die Hälfte ihrer Stellen an die Gutsherrschaft abtreten mußten, nicht vielleicht nach den Grundsätzen des Gesetz-Entwurfs schlechter zu stehen kommen würden? läßt sich freilich im Allgemeinen mit einiger Zuverlässigkeit weder bejahen noch verneinen, da die einzelnen Fälle zu verschiedenartig gestaltet sind, und oft schon geringe Abweichungen in den faktischen Verhältnissen zu sehr abweichenden Resultaten bei der Auseinandersetzung führen. Erwägt man aber, daß nach dem Edikte bisher der regulirende Wirth sämmtliche auf der angetheilten Stelle haftenden Kommunal- und Societäts-Lasten und außerdem noch Hülfsdienste übernehmen mußte, daß dem Gutsherrn freistand, auf Gewährung einer Super-Normal-Entschädigung anzutragen, wobei auf die Prästationsfähigkeit gar keine Rücksicht genommen wurde, so erscheint es wohl fast gewiß, daß die neuen Grundsätze des Gesetz-Entwurfs und namentlich der des §. 85. (jetzt 84.), nach welchem dem regulirenden Stellenbesitzer unbedingt ein Drittel des Reinertrags der Stelle frei bleiben soll, eine größere Gewähr gegen Ueberbürdung solcher Besitzer bieten, als es das Edikt thut.

Wünschenswerth wäre es allerdings gewesen, wenn in dem Regulirungsverfahren gleich alle gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen zur Veranschlagung, Kompensation und Entschädigung hätten gebracht werden können und wenn nicht, wie es in dem Gesetz-Entwurf bestimmt ist, die Servitut-Berechtigungen dabei ausgeschlossen und zur besonderen Entschädigung verwiesen wären.

Allein diese Bestimmung des Entwurfes ist durch das Bedürfniß der zu regulirenden kleineren Stellen in den meisten Provinzen geboten; sie bestehen in der Regel aus wenigen Morgen, und ihre Besitzer können sich auf denselben nicht im Nahrungsstand erhalten, wenn ihnen nicht für die den Stellen zustehenden Hütungs- und Streuberechtigungen bei deren Aufhebung eine Entschädigung in Land gewährt wird. Daß dieses in der Regel geschehen soll, bestimmt deshalb schon die Gemeinheitstheilungs-Ordnung. Um so weniger war ein Grund vorhanden, von dieser bereits bestehenden Vorschrift in dem Entwurfe abzugehen. Nur in Beziehung auf die Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Verabfolgung von Bauholz, welche allerdings in der Regel nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zur Aufhebung würde kommen müssen, konnte und mußte eine Ausnahme eintreten; indem einestheils zum Ersatz dieser Berechtigung eine Land-Entschädigung der Natur der Sache nach nicht erforderlich ist, anderentheils aber auch diese Berechtigung mit der Eigenthums-Verleihung in so unmittelbarem Zusammenhange steht, daß eine Trennung beider Auseinandersetzungen nicht zulässig erscheint.

Wenn vielleicht in einzelnen Distrikten, z. B. in Oberschlesien, wo der Umfang der bisher nicht regulirungsfähigen Stellen bis zu 25 Morgen Mittelboden steigen kann, das Bedürfniß einer Land-Entschädigung für die Servitut-Berechtigungen nicht so allgemein hervortritt, vielmehr für einen

Theil dieser Stellenbesitzer bei der Regulirung die Kompensation aller Berechtigungen und Verpflichtungen und eine hierdurch herbeigeführte Verminderung der Regulirungsrente vortheilhafter sein möchte, so kann doch die Gesetzgebung auf solche ganz speciellen Verhältnisse keine besondere Rücksicht nehmen, muß es vielmehr den ausführenden Behörden überlassen, in solchen Fällen vergleichsweise oder durch schiedsrichterlichen Spruch eine den Verhältnissen entsprechende Auseinandersetzung herbeizuführen.

Die speciellen Bestimmungen der §§. 87. bis 90. sind zum größten Theil aus den bisherigen Gesetzen wieder mit aufgenommen worden, da sie sich als zweckmäßig bewährt haben.

### 2. Gründe der Agrar-Commission.

Der Gesetz-Entwurf der Königlichen Regierung hat in dem §. 81. u. folg. (jetzt 80. u. folg.) die im Regulirungs-Edikte vom 14. September 1811 aufgestellten Normen zur Auseinandersetzung zwischen dem Gutsherrn und den Stellenbesitzern verlassen und schließt sich den Regulirungs-Principien im Gesetze für das Großherzogthum Posen vom 8. April 1823 dahin an, daß die gegenseitigen Leistungen sofort zur Grundlage bei der gutsherrlichen Entschädigung angenommen werden sollen.

Gegen diese Bestimmung ist der Antrag des Abgeordneten von Richthofen gerichtet, welcher der Agrar-Commission zur Begutachtung überwiesen worden ist und in dem Antragsteller selbst in der Commission seinen Vertheidiger gefunden hat. Nach diesem Vorschlage soll die gutsherrliche Entschädigung unter Kompensation aller gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen auf die Hälfte des Reinertrags der zu regulirenden Stelle festgesetzt und diese durch Baarzahlung, Pfand- oder Rentenbriefe gewährt werden. Die Motive zu diesem Antrage sind dem von dem oberschlesischen Verein zur Förderung der Interessen des Grundbesitzes eingesandten, an sämmtliche Abgeordneten mitgetheilten Entwurfe eines Special-Gesetzes für Oberschlesien, betreffend die Eigenthums-Verleihung an die Nutznießer bisher nicht eigenthümlicher bäuerlicher Stellen, vorangestellt. Außerdem ist mit Rücksicht darauf, daß die Emanation eines Special-Gesetzes für Oberschlesien nicht befürwortet werden könne, zur Begründung jenes Antrages noch angeführt worden, daß einestheils das Auseinandersetzungs-Verfahren nach jenem Antrage wesentlich vereinfacht werde und Prozesse über Theilnehmungsrechte und deren Umfang schon im Voraus abgeschnitten würden; anderentheils aber auch die vorgeschlagenen Auseinandersetzungs-Normen eben so gerecht als billig seien. Vergegenwärtige man sich den Ursprung des Verhältnisses, so könne wohl nicht bezweifelt werden, daß die Ansprüche der Stellenbesitzer auf Eigenthums-Erwerbung einer strengrechtlichen Begründung entbehren und die Gesetzgebung, wenn sie solche anerkannte, in das Privat-Eigenthum tief eingeschnitten habe. Außerdem sei es gewiß die Absicht der Kontrahenten bei der ursprünglichen Verleihung gewesen, den Umfang der Lasten nach dem Werthe der Stellen zu bestimmen, in diesem Falle würde daher unter Kompensation der Leistungen und Berechtigungen der gesammte Reinertrag der verbleibenden Stelle als gutsherrliche Entschädigung um so mehr gewährt werden müssen, als die veränderten Rechtsverhältnisse auch dem Gutsherrn zu Gute kommen müßten. Sei dies aber richtig, so beruhe es gewiß in der Billig-

fei, wenn dem Stellenbesitzer die Hälfte des Reinertrags der Stelle belassen, und dadurch dessen künftige Prästationsfähigkeit außer allem Zweifel gestellt werden solle.

Die Agrar-Commission hat jedoch diesen Antrag mit 18 gegen 3 Stimmen abgelehnt und sich für die Beibehaltung des in der Regierungsvorlage ausgesprochenen Princips erklären zu müssen geglaubt.

Die Majorität ist hiebei von der Ansicht geleitet worden, daß, wenn auch zugegeben werden müsse, daß in dem obigen Antrage eine wesentliche Erleichterung des Auseinandersetzungs-Verfahrens begründet werde, die Annahme des Antrages doch zu der wohl nicht unbegründeten Besorgniß Anlaß gebe, daß die Anwendung jener Normen mit erheblichen Nachtheilen für den Stellenbesitzer verbunden sei. Der Umfang und die Belastung der Stellen in den verschiedenen Landestheilen, ja sogar in den Kreisen und einzelnen Ortschaften sei so verschieden, daß man nicht im Voraus annehmen könne, daß der Werth der Stellen und deren Berechtigungen in einem gleichen Verhältnisse zu dem Werth der Leistungen stehe; es lasse sich sogar nicht einmal übersehen, ob auch nur bei einer zu regulirenden Stelle die Voraussetzungen jenes Antrages zutreffend seien. Es könne aber auch nicht zugegeben werden, daß die Ansprüche der zu regulirenden Stellen so prekärer Natur seien, als es von dem Antragsteller vermeint werde. Wenigstens den erblichen Stellenbesitzern gegenüber sei das Eigenthumsrecht des Gutsherrn ohne nutzbaren Werth und könne für den Letztern keinen Anspruch auf Entschädigung begründen, wenn die bei §. 2. des Gesetz-Entwurfes angenommenen Grundsätze konsequent durchgeführt werden sollten. Bei jenen Stellenbesitzern lasse sich daher der rechtliche Anspruch auf eine genaue Berechnung des Werths der gegenseitigen Leistungen nicht wegleugnen und eine solche sei auch nicht mit Nachtheilen für den Gutsherrn verbunden.

Dagegen hat die Agrar-Commission in einer andern Beziehung von dem Gesetz-Entwurfe der Königlichen Regierung abweichen zu müssen geglaubt. Während nach dem Letzteren (§. 86.) die gegenseitigen Grundgerechtigkeiten, und zwar einerseits die gutsherrlichen Servitute auf den bäuerlichen Grundstücken, und andererseits die Servitute der Stellenbesitzer auf den gutsherrlichen Grundstücken, in einem besonderen Verfahren zur Ausgleichung gebracht werden sollen, hat die Agrar-Commission fast einstimmig die gleichzeitige Ausdehnung der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirung auf die Auseinandersetzung wegen jener gegenseitigen Berechtigung für nothwendig erachtet. Denn einestheils beruhen die Letzteren auf demselben Rechtsverhältnisse, als wie die nach der Ablösungs-Ordnung ablösbaren Reallasten, und anderntheils ist jene Ausdehnung insofern in dem beiderseitigen Interesse begründet, als dadurch eine [illegible] Ermäßigung der Entschädigungsrente herbeigeführt wird. Es wird daher bei der zweiten Kammer hierdurch beantragt, im §. 81. sub a. (jetzt §. 80.) unter einer neuen Nummer einzuschalten:

„4) die gesetzlich ablösbaren Servitute auf den bäuerlichen Grundstücken,"

und sub b. gleichfalls unter einer neuen Nummer:

„5) alle ablösbaren Berechtigungen auf allen Grundstücken der Gutsherrschaft als Weide-, Brennholz-, Streu-Berechtigungen u. s. w."

Die Bestimmung des §. 82. (jetzt §. 81.) ist in der Agrar-Commission einstimmig als eine gerechtfertigte anerkannt worden. Außerdem ist noch ein Zusatz zu diesem Paragraphen dahin:

„Diese Ungewißheit kann nur durch Urkunden entkräftet werden,"
beantragt und auch diesen mit 17 Stimmen gegen 9 angenommen worden.

Die Minorität hat gegen diesen Zusatz geltend gemacht, daß durch denselben das Recht selbst von dem Zufalle der Existenz eines bestimmten Beweismittels abhängig gemacht werde und dies schon an sich in Betreff der erblichen Stellenbesitzer und der schon jetzt regulirungsfähigen bäuerlichen Wirthe, aber auch noch deshalb bedenklich und gefährlich sei, weil denselben dadurch Rechte entzogen würden, welche ihnen nach der Lage der Gesetze unbestritten zuständig wären.

Die Majorität der Commission hat diese Bedenken jedoch nicht getheilt, vielmehr jenen Zusatz zur Beseitigung von Zweifeln, welche aus der seitherigen Gesetzgebung entlehnt werden können und zur Verhütung vieler in ihrem Endresultate höchst zweifelhafter Prozesse, für nothwendig erachtet.

Zur Beschränkung des Gesetz-Entwurfs ist von einem Mitgliede der Antrag gestellt, an Stelle der Worte:

„muß nach dem jährlichen Durchschnittsbetrage dieser Verpflichtungen" zu setzen: „muß nach dem zur Zeit der Eigenthums-Verleihung vorliegenden wirthschaftlichen Bau- und Reparatur-Bedürfniß einmal für alle Zeiten,"

und dadurch zu begründen gesucht worden, daß der Besitzer einer zu regulirenden Stelle außer der unentgeltlichen Erwerbung des Eigenthums an den Gebäuden höchstens nur noch die einmalige Instandsetzung der Letzteren verlangen könne, eine Verpflichtung des Gutsherrn zur ferneren Unterhaltung der Gebäude aber rechtlich nicht bestehe. Es ist jedoch dieser Antrag mit 17 gegen 4 Stimmen verworfen worden, weil nach der Ansicht der Majorität die Voraussetzung, daß dem Gutsherrn eine besondere Entschädigung für das Eigenthum in den Gebäuden gebühre, nach dem im §. 83. (jetzt §. 82.) angenommenen Grundsatze unrichtig ist und der Anspruch des Stellenbesitzers auf Bau- und Reparaturholz deshalb einer speciellen Werthsermittelung bedarf, weil in gleicher Weise auch der Werth der Leistungen des Stellenbesitzers zur Ausgleichung gebracht wird.

Außerdem hat die Agrar-Commission mit Rücksicht auf die zum §. 81. (jetzt §. 80.) beschlossene Erweiterung hier die Aufnahme der Bestimmungen über die Ablösung der Servitute für erforderlich erachtet und für diese, wie für die Abgeltung der Bauholzberechtigung, die Ermittelung von Normalsätzen für statthaft gehalten, wenn nach dem Ermessen der Distrikts-Commissionen hierzu ein Bedürfniß vorhanden sein sollte. Zur Erreichung dieses Zweckes sind zwei Vorschläge gemacht worden. Der erste geht dahin, an Stelle des §. 84. folgende Bestimmung zu treffen:

„Der Jahreswerth der §. 81. a. 4. und b. 5. angegebenen Berechtigungen wird in der Regel nach Normal-Preisen bestimmt. (§. 61.)

Bei Festsetzung dieser Normal-Preise ist in Ansehung der sub a. 4. angegebenen Berechtigungen hauptsächlich auf den Umfang und die Beschaffenheit der diesen Berechtigungen unterliegenden bäuerlichen Grundstücke, in Ansehung der sub b. 5. angegebenen Berechtigungen dagegen auf das Bedürfniß der bäuerlichen Stellen Rücksicht zu nehmen.

Dieses Bedürfniß wird bei den Forst-Servituten nach dem Umfange der Stellen und die Werbungskosten nach der Entfernung der Forsten; bei den Hütungsberechtigungen nach der nach dem

Umfange und der Bodenqualität der Stelle zu haltenden Vieh- stücke und nach dem ortsüblichen Hütungszinse für ein Stück Vieh zu bemessen sein.

Sollte in einzelnen Distrikten die Festsetzung von solchen Normal-Preisen überhaupt nicht ausführbar erscheinen, so ist der Jahreswerth dieser Berechtigungen durch Schiedsrichter festzustellen."

Der zweite Vorschlag geht dahin, dem §. 84. der Regierungsvorlage [illegible] Zusatz anzunehmen:

„Ebenso wird auch der Werth der nach §. 81. a. 4. und b. 5. aufzuhebenden Grundgerechtigkeiten ermittelt und im Mangel einer Einigung durch Schiedsrichter festgestellt.

Für Distrikte, in welchen nach dem Ermessen der Distrikts-Commissionen hierzu ein Bedürfniß vorhanden ist, können von den [illegible] unter Zuziehung von Sachverständigen Normalsätze in Betreff der bei Ablösungs-Berechnung zum Grunde zu legenden Positionen festgestellt werden."

Von diesen beiden Vorschlägen hat die Agrar-Commission den zuletzt [illegible] mit 19 gegen 2 Stimmen adoptirt und beschlossen, denselben der zweiten Kammer zur Annahme zu empfehlen. Die Majorität ist hierbei von der Ansicht geleitet worden, wie sich nicht im Voraus annehmen lasse, daß an allen Orten der Bedarf der bäuerlichen Wirthe an Holz, Streu, Weide und dergleichen gedeckt worden sei oder gewährt werden könne und daher die Voraussetzung des ersten Vorschlages nicht [illegible] anzuerkennen sei. Durch den zweiten und angenommenen Vorschlag wird bezweckt, den Auseinandersetzungs-Commissarius in den Stand zu setzen, die Entschädigungs-Berechnung ohne Zuziehung von Sachverständigen anlegen zu können und dadurch die schnelle Durchführung der Geschäfte zu erleichtern. Welche Positionen für die einzelnen Auseinandersetzungen festgestellt werden müssen, um jenen Zweck zu erreichen, dies wird Gegenstand einer Instruktion sein müssen. Hier genügt es, zum Nachweise der Ausführbarkeit einer solchen Bestimmung auf die Erläuterungen zum §. 14. in diesem Berichte zu verweisen.

Anmerkung. Bemerkt wird, daß, wie sich auch aus dem Gesetze (§. 83.) ergiebt, der zweite Vorschlag von den Kammern angenommen worden ist.

Zum ersten Alinea dieses Paragraphen ist zu bemerken, daß die Schlußworte desselben: „und einschließlich des nach §. 84. (jetzt 83.) festgestellten Betrages" hier wegfallen müssen, weil vor dieser Ablösungsbestimmung zunächst eine Vorschrift wegen der Kompensation der gegenseitigen Leistungen gegeben werden muß. Eine solche Bestimmung hat die Agrar-Commission in folgendem Zusatze erkannt, welcher als zweites Alinea einzuschalten ist:

„Von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämmtlichen Verpflichtungen des Stellenbesitzers wird die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämmtlichen Verpflichtungen der Gutsherrschaft in Abzug gebracht.

Ergiebt sich hiernach ein von dem Stellenbesitzer zu entrichtender Ueberschuß, so erfolgt dessen Ablösung nach Vorschrift des §. 64."

Die Agrar-Commission beantragt daher die Annahme dieses Zusatzes.

Außerdem ist von einem Mitgliede der Commission in Antrag gebracht worden, der vorstehenden Bestimmung nachfolgenden Zusatz anzufügen:

„Uebersteigt der jährliche Geldbetrag der Verpflichtungen der Gutsherrschaft den jährlichen Geldbetrag der Verpflichtungen des Stellenbesitzers, so braucht der Gutsherr einen solchen Ueberschuß nicht zu vergüten. Der Stellenbesitzer muß sich vielmehr mit der Kompensation der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen begnügen.“

Zur Motivirung dieses Antrages wurde angeführt, daß das eigenthümliche Verhältniß der zu regulirenden Stellen eine solche Festsetzung rechtfertige. Bei der Gründung und Verleihung der Letzteren seien die Leistungen des Besitzers nach dem Umfange und Ertrage der Grundstücke und Berechtigungen der Stelle abgemessen worden, und eine richtige Werthsermittelung der gegenseitigen Leistungen könne daher niemals zu dem Resultate führen, daß schon der Werth der gegenseitigen Leistungen als gleich anzunehmen sei, am wenigsten aber zu dem Resultate, daß der Gutsherr nicht allein alle Ansprüche auf das Eigenthum an der Stelle ohne Entschädigung aufzugeben, sondern auch außerdem noch eine Entschädigung an den Stellenbesitzer zu zahlen habe.

Werde dennoch in einzelnen Fällen ein hiervon abweichendes Resultat durch weitläuftige Abschätzungen und Berechnungen gefunden, so könne ein solches nur auf irrthümliche Schätzungs- und Rechnungs-Positionen beruhen, und es erfordere daher mindestens die Billigkeit, durch Annahme der vorgeschlagenen Zusatzbestimmung den Gutsherrn vor solchen Verletzungen zu schützen.

Von der andern Seite wurde gegen den Antrag protestirt und behauptet, daß die Voraussetzung desselben nicht überall zutreffe, die Richtigkeit derselben nicht erweislich sei. Der Werth der gegenseitigen Leistungen zur Zeit der Gründung einer Stelle könne nicht mehr ermittelt werden; es sei aber eine durchaus willkürliche Annahme, daß überall die Höhe der Lasten dem Werthe der Berechtigungen und Nutzungen entsprechend festgesetzt worden sei. Es lasse sich wohl denken, daß zuweilen auch nach der Ansicht des Gutsherrn der Stellenbesitzer habe begünstigt werden sollen. In einem solchen Falle habe der Gutsherr auch seither dem Werthe nach mehr geleistet als empfangen, und der Stellenbesitzer werde dann durch jene Zusatzbestimmung in Folge der Regulirung schlechter gestellt, als seine Lage ohne Dazwischenkunft der Letzteren gewesen sei. Solche Nachtheile habe auch die bisherige Gesetzgebung vermieden; namentlich sei im Regulirungs-Edikt vom [illegible] April 1823, welches gleichfalls die gegenseitigen Leistungen zur Grundlage der Auseinandersetzung mache, die beantragte Bestimmung nicht enthalten; und man müsse sich daher gegen die Letztere um so mehr erklären, als die Besorgniße vor unrichtigen Abschätzungen durch die Anwendung von Normal-Preisen beseitigt würden, auch eine gleiche Verpflichtung des Gutsbesitzers zur Vergütung eines Ueberschusses den Eigenthümern der Stellen gegenüber bereits im §. 61. festgestellt sei.

Unter Erwägung der vorstehend entwickelten Gründe und Gegengründe hat die Agrar-Commission den obigen Antrag mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt und danach zur Befürwortung nicht geeignet erachtet.

Das zweite Alinea dieses Paragraphen bezweckt die Feststellung des höchst wichtigen Grundsatzes, daß die Stellenbesitzer im prästationsfähigen Zustande auch nach der Ablösung verbleiben sollen. (cf. die obigen Erläuterungen zum §. 63.)

Gegen dies Princip, sowie gegen die Bestimmung, daß hier[illegible]

auch eine Ermäßigung der festen Geldabgaben eintreten sollen, sind keine Erinnerungen gemacht worden.

Dagegen ist in Betreff der Art der Ermittelung des Reinertrags der Stelle und der Berechnung des freizulassenden Drittels von einem Mitgliede geltend gemacht worden, daß das Letztere lediglich von dem Reinertrage der Stelle, wie solche nach der Auseinandersetzung sich gestalten werde, zu berechnen sei, da nach erfolgter Aufhebung der Servituten dem Stellenbesitzer nicht noch ein Drittel des Reinertrags der Servitute freigelassen werden könne, weil er diesen Reinertrag überhaupt nicht mehr habe. Es wurde deshalb der Antrag gestellt, hinter den Worten „jedoch mit der Modifikation Anwendung, daß," einzuschalten:

„der gemeine Kaufwerth der Stelle ohne Rücksicht auf die bisherigen Berechtigungen und Verpflichtungen zwischen Gutsherrschaft und Stellenbesitzer festgestellt wird u. s. w."

Die Agrar-Commission hat jedoch diesen Antrag mit großer Stimmenmehrheit abgelehnt, weil der Stellenbesitzer dadurch, daß jetzt nach der angenommenen Abänderung des §. 81. (jetzt §. 80.) die Berechtigungen desselben auf den gutsherrlichen Grundstücken zur Aufhebung und deren Werth zur Kompensation mit dem Werthe der Abgaben gebracht werden sollen, nicht schlechter gestellt werden könne, als wenn ihm Letztere für jetzt belassen und in einem besonderen Verfahren abgegolten würden.

Das Letztere wird dann der Fall sein, wenn man nach dem obigen Antrage den Reinertrag der Stelle berechnen wollte. Indem daher die Commission der Ansicht ist, daß demselben ein Drittel des Reinertrages der Servitute auch nach der Auseinandersetzung unter allen Umständen verbleiben muß, hält es dieselbe für zweckentsprechend, dem zweiten Alinea dieses Paragraphen eine präzisere Fassung zu geben und dadurch etwaige Zweifel wegen der Art der Berechnung des freizulassenden Drittels zu beseitigen. Diese anderweitige Fassung beantragt die Agrar-Commission in nachstehender Art:

„Der Stellenbesitzer ist jedenfalls zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der zu leistenden Abfindung ein Drittel des Reinertrags der Stelle verbleibe, und daß mithin, soweit es hierzu erforderlich, die Abfindung des Berechtigten vermindert werde.

Zur Ermittelung dieses Reinertrages der Stelle wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, sowie aller ihr zu stehenden Berechtigungen hat, in Pausch und Bogen festgestellt. Alsdann werden 5 Procent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerthe aller ablösbaren Reallasten der Stelle zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar, von welchem das Drittel dem Stellenbesitzer verbleibt.

Es wird daher die für Servitute dem Gutsherrn an den Stellenbesitzer zu leistende Vergütung erst nach Ermittelung der bei Berücksichtigung der Prästationsfähigkeit von Letzterem noch zu zahlenden Rente mit dieser kompensirt."

Anmerkung. Hierbei wird bemerkt, daß der Schlußsatz dieses §. 84.:

„Diese Kompensation findet jedoch bei den Stellen, deren Besitzer einen Antheil an der Erndte genießen u. s. w."

bei der Berathung in den Kammern angenommen ist, weil in solchen Fällen anzunehmen sei, daß die Stellenbesitzer, die meistens jetzt erst regulirungsfähig

werden, weil auf die Einnahmen aus dem Antheile an der [illegible] angewiesen wären und ihr Bestehen durch die Kompensation würde gefährdet, der Werth ihrer Stellen aber oft um die Hälfte würde vermindert werden. Jedenfalls würden aber dadurch Verletzungen von den kleinen Besitzern abgewendet.

Ferner, daß der Vorschlag der Commission in nachstehender Art:

„der Stellenbesitzer ist jedenfalls zu fordern berechtigt u. s. w."

als §. 86. bei der Berathung in den Kammern angenommen ist.

Die beiden ersten Sätze dieses Paragraphen bedürfen einer Abänderung, weil dieselben in den §§. 81. und 84. (jetzt 80. und 83.) umgestaltet worden sind. Gegen den Inhalt des übrigen Theils dieses Paragraphen sind keine Erinnerungen gemacht worden, und die Agrar-Commission beantragt daher, an Stelle der beiden ersten Sätze des §. 86. zu setzen:

„Liegen die zu den bäuerlichen Stellen gehörigen Grundstücke im Gemenge mit den gutsherrlichen Grundstücken, so muß eine zweckmäßige Zusammenlegung von Amtswegen nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung erfolgen. Bei einer solchen u. s. w."

Die Bestimmung des §. 87. hat in der Agrar-Commission zu Bedenken keinen Anlaß gegeben. Es ist zwar von einem Mitgliede beantragt worden, hinter den Worten „zu rechnen ist" einzuschalten:

„der Gutsherr ist von Publikation dieses Gesetzes ob das Holz sich anzueignen nicht mehr befugt."

Die Commission hat jedoch diesen Antrag abgelehnt, weil das Nutzungsrecht des Stellenbesitzers schon jetzt auf das Holz auf den zur Stelle gehörigen Grundstücken sich erstreckt und jener Zusatz daher die Bedeutung jenes Nutzungsrechtes in Zweifel stellen könnte.

Der Schlußsatz dieses Paragraphen ist für den Fall nicht für ausführbar erachtet worden, wenn ein bei der Regulirung auszugleichendes gutsherrliches Aufhütungsrecht auf bäuerlichen Grundstücken erst mit der Ausführung des Verfahrens über die Zusammenlegung der Grundstücke aufgehoben werden soll.

Um die Absicht des Gesetzes zu erreichen, wird für einen solchen Fall ein Interimistikum zu reguliren, dies aber hier anzuordnen sein. Die Agrar-Commission beantragt daher zum §. 87. folgenden Zusatz anzunehmen:

„Die Ausübung der Hütung auf den in gemischter Lage befindlichen Grundstücken ist bis zur Ausführung dieser Zusammenlegung erforderlichen Falls durch ein Interimistikum zu ordnen."

Zum ersten Alinea des §. 88. sind Abänderungen nicht vorgeschlagen worden. Dagegen hat die Commission beschlossen, mit Rücksicht auf die Bergwerksverhältnisse in Schlesien bei der zweiten Kammer eine Abänderung des zweiten Alinea dieses Paragraphen in nachstehender Art in Antrag zu bringen:

„Die von der Gutsherrschaft vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes aufgedeckten Erzförderungen und Gruben, Kalk- und Steinbrüche, Mergel- und Lehmgruben oder Torfstiche, desgleichen die ihr für schon gemuthete Steinkohlen-, Braunkohlen- und Galmei-Gruben bisher zustehenden Erbkux- und das Mitbaurecht an diesen Gruben verbleiben derselben, doch muß der Stellenbesitzer für die ihm entgehende Benutzung der

Bodenfläche von der Gutsherrschaft und resp. Gewerkschaft entschädigt werden."

Auch Seitens des Commissarius der Königlichen Regierung ist gegen diese Abänderung nichts erinnert worden.

Anmerkung. Diese Bestimmungen entsprechen den bereits in Art. 71. Decl. vom 29. Mai 1816, enthaltenen wegen der schon aufgedeckten Gruben und Torfstiche.

## Vierter Abschnitt.
## Allgemeine Bestimmungen.

### §. 91.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig.

Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, einem Grundstücke von jetzt ab nicht auferlegt werden.

Die auferlegte feste Geldrente ist der Verpflichtete, nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung, mit dem 20fachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher 30 Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen, und ein höherer Ablösungsbetrag als der 25fache der Rente nicht stipulirt werden; ersteres gilt auch von den in den §§. 53. bis 55. gedachten Renten.

Vertragsmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderlaufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrags.

### §. 92.

Die Kündigung von Kapitalien, welche einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher 30 Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen werden. Kapitalien, welche auf einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit angelegt sind, und bisher Seitens des Schuldners unkündbar waren, können von jetzt ab, sobald 30 Jahre seit der Verkündung dieses Gesetzes verflossen sind, mit einer sechsmonatlichen Frist Seitens des Schuldners gekündigt werden.

Diese Bestimmungen finden auf sämmtliche Kredit-Institute keine Anwendung.

### 1. Motive.

Diese Bestimmungen beruhen auf den Vorschriften des Artikel 40. der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 und dienen zu deren näherer Ausführung. Die Festsetzung des 30jährigen Zeitraums während dessen die Ablösung von Geldrenten und die Kündigung hypothekarischer Kapitalien ausgeschlossen werden darf, ist aus der in der Rheinprovinz geltenden französischen Gesetzgebung entnommen.

Die Beschränkung des für neu aufzuerlegende feste Geldrenten vertragsmäßig zu bestimmenden Ablösungssatzes auf das 25fache der Rente war deshalb erforderlich, weil sonst durch die Stipulation höherer Ablösungssätze die Ablösbarkeit, der Verfassung zuwider, indirekt ausgeschlossen werden könnte.

### 2. Gründe der Agrar-Commission.

Nach dem dritten Alinea dieses Paragraphen soll ein höherer Ablösungs-Betrag, als der 25fache der Rente, nicht stipulirt werden dürfen. Von einem Mitgliede ist der Antrag gestellt worden, statt des „25fachen“ zu setzen: „20fachen,“ weil dieser Betrag im gegenwärtigen Gesetze als maaßgebend angenommen worden ist. Die Commission hat jedoch diesen Antrag abgelehnt, weil derselbe die Willensfreiheit der Interessenten zu sehr beschränken würde.

Wenn auch die hier aufgestellte Bestimmung gerechtfertigt erscheint, weil dieselbe eine Umgehung der Vorschrift des §. 91. verhindert, so ist hierdurch das Bedenken angeregt worden, daß dieselbe auch die landschaftlichen Pfandbriefe einer Kündigung unterwerfen könne, auch einer gleichen Gefahr die künftigen Rentenbriefe ausgesetzt seien. Dieses Bedenken ist zwar nicht allseitig getheilt worden, die Agrar-Commission hat jedoch mit 13 gegen 5 Stimmen beschlossen, zur Beseitigung jener Bedenken die Annahme folgenden Zusatzes zum §. 92. hierdurch in Antrag zu bringen:

„Diese Bestimmungen finden auf sämmtliche Kredit-Institute keine Anwendung.“

Anmerkung. Der Zusatz im §. 91.:

„ersteres gilt auch von den in den §§. 53. bis 55. gedachten Renten“ ist bei der Berathung in den Kammern aus dem Grunde angenommen, weil es in Consequenz der Bestimmungen in den §§. 53. bis 55. geschehen mußte.

### §. 93.

Wenn bei Zerstückelung von Grundstücken die darauf haftenden, den Bestimmungen des §. 64. unterliegenden Reallasten weder durch Kapital, noch nach den Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über Errichtung von Rentenbanken abgelöst werden, so bleiben für solche Reallasten das Hauptgrundstück und die Trennstücke in solidum verhaftet.

Dagegen ist der Berechtigte hinsichtlich solcher Renten, welche den Bestimmungen des §. 64. nicht unterliegen (§§. 53. bis 55. 65. 66. und 91.) verpflichtet, sich eine Vertheilung dieser Renten auf die Trennstücke nach Verhältniß des Werths derselben gefallen zu lassen.

Er ist jedoch zu fordern berechtigt, daß diejenigen Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung jährlich unter 4 Thaler betragen, durch Kapitalszahlungen Seitens des Pflichtigen abgelöst werden.

Der §. 2. des Edikts vom 14. September 1811, wegen Beförderung der Landeskultur, und der §. 2. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen (Gesetz-Sammlung 1840, S. 153.), soweit er diesen Bestimmungen entgegen ist, werden aufgehoben.

Motive.

Bei Zerstückelung von Grundstücken ist wegen Vertheilung solcher Reallasten, welche durch die Rentenbank abgelöst werden können, keine besondere Bestimmung erforderlich, indem es sowohl dem Berechtigten als dem Verpflichteten freisteht, die Ablösung durch die Rentenbank herbeizuführen; eine Vertheilung solcher Reallasten vor deren Verwandlung in Geldrente und vor Ueberweisung der Letzteren an die Rentenbank würde daher eine überflüssige Weiterung sein. Wie es aber bei Zerstückelung von Grundstücken zu halten, auf welchen Renten für die Rentenbank haften, darüber ist das Erforderliche in dem Gesetzes-Entwurf über die Rentenbanken enthalten.

Dagegen waren rücksichtlich solcher Reallasten, welche nicht durch die Rentenbanken abgelöst werden können, besondere Bestimmungen erforderlich, da der §. 29. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 durch das gegenwärtige Gesetz mit aufgehoben wird und die Bestimmungen des §. 2. des Kultur-Edikts vom 14. September 1811 nicht ausreichen.

Es sind daher hier die wesentlichen Bestimmungen der beiden vorerwähnten Gesetzesstellen wieder aufgenommen worden.

Anmerkung 1. Der Zusatz in Betreff Westphalens ist durch die erste Kammer beschlossen.

Anmerkung 2. Hiernach wird anzunehmen sein, daß die Auseinandersetzungs-Behörden auch in denjenigen Fällen von Parzellirungen, die unabhängig von Ablösungen, Regulirungen und Gemeinheitstheilungen vorkommen, und in denen die Vertheilung der Rente streitig wird, sowie wenn von den Interessenten auf diese Vertheilung provocirt wird, competent sind.

§. 94.

Auf Ablösung oder auf Regulirung ist sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete anzutragen befugt.

§. 95.

Die Provokation auf Ablösung Seitens des Berechtigten muß sich stets auf die Ablösung aller Reallasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften. Sind mit den Provokaten Grundbesitzer einer anderen Gemeinde zum Natural-Fruchtzehnt oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seine Provokation zugleich

auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten richten.

In denjenigen Landestheilen, in welchen der dritte Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes anwendbar ist, muß, wenn der Berechtigte provocirt, der Antrag zugleich auf Ablösung und auf Regulirung in dem vorstehend gedachten Umfange gerichtet werden.

Die Provokation auf Ablösung Seitens des Verpflichteten muß sich stets auf sämmtliche, seinen Grundstücken obliegende Reallasten erstrecken.

Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig.

Die auf Grund der Verordnung vom 20. Dezember 1848, (Gesetz-Sammlung 1848, S. 427.) vorläufig durchgeführten Ablösungen und Regulirungen in der Provinz Schlesien sind von Amtswegen in endgültige umzuleiten.

**Motive.**

In den früheren Entwürfen war eine Vorschrift in Aussicht gestellt, daß wenn in einer Gemeinde von Seiten auch nur Eines Berechtigten oder Verpflichteten auf Ablösung eines Dienstes oder einer Abgabe angetragen worden sei, die Ablösung aller in dieser Gemeinde vorkommenden Abgaben und Leistungen von Amtswegen vorgenommen werden solle.

Dieser Grundsatz, der allerdings eine schnellere und minder kostspielige Durchführung der Ablösungen zu erzielen geeignet wäre, hat von mehreren Seiten Beifall gefunden, und es ist sogar verlangt worden, ihn dahin zu erweitern, daß die Ablösungen überall von Amtswegen vorzunehmen, oder dieselben wenigstens, sobald darauf provocirt wird, stets mit den Gemeinheitstheilungen von Amtswegen zu verbinden seien.

Von anderen Seiten ist dagegen eine derartige Vorschrift entschieden als unzweckmäßig und die Willensfreiheit der Betheiligten verletzend angefochten worden. Namentlich ist dies von den Auseinandersetzungs-Behörden solcher Provinzen geschehen, in welchen häufig in ein und derselben Gemeinde die zu Reallasten Verpflichteten mehreren Berechtigten gegenüber stehen und sogar in der Regel von einem und demselben Grundstücke an verschiedene Berechtigte Abgaben u. s. w. zu leisten sind.

Es läßt sich auch in der That nicht verkennen, daß zwischen solchen Grund-Abgaben und Leistungen verschiedener Verpflichteter an verschiedene Berechtigte kein innerer Zusammenhang besteht, und daß z. B. kein Grund obwaltet, weshalb, wenn A. eine Abgabe an den B. ablösen will, nunmehr auch C. und D., welche mit dem A. an einem Orte wohnen, ihre Abgaben und Leistungen an den E. und F. u. s. w. ablösen sollen. Abgesehen hiervon hat es auch erhebliche Schwierigkeiten, eine Ablösung gegen den Willen des Berechtigten und des Verpflichteten vorzunehmen; auch würde für solche Fälle ein ganz neues Contumacial-Verfahren geschaffen werden müssen.

In Erwägung dieser Bedenken hat der vorliegende Entwurf im §. [illegible] den Mittelweg eingeschlagen, daß die Provokation auf Ablösung Seitens

eines Berechtigten sich stets auf Ablösung aller Reallasten erstrecken solle, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften, und daß bei einer gemeinschaftlichen Verhaftung dieser Grundstücke mit denen einer anderen Gemeinde auch diese Letzteren in das Ablösungsverfahren mit hineingezogen werden sollen. Auf diese Weise wird eine zu weit gehende Beschränkung der Willensfreiheit der Interessenten vermieden und theilweise wenigstens der Zweck erreicht, die Auseinandersetzungen rascher und mit minderen Kosten durchzuführen.

Anmerkung 1. Der Zusatz zum §. 95. wegen Schlesien ist von den Kammern beschlossen, weil überall endgültige Resultate schon nach Anweisung der provisorischen Verordnung vom 20. Dezember 1848 §. 16. herbeigeführt werden müssen. Cf. Nachtrag-Bericht der Agrar-Commission (S. 1313. Bd. III. der stenogr. Berichte.)

Anmerkung 2. Der Zusatz wegen Feststellung eines Präklusiv-Termins zur Anbringung einer Provokation ist von der ersten Kammer verworfen.

Anmerkung 3. Da nach §. 65. die Reallasten an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen in Geldrenten verwandelt, wenn auch für jetzt nicht durch Kapital abgelöset werden sollen, so folgt, daß in den Fällen des §. 95. die Provokation auf Ablösung rc. auch den Antrag auf Verwandelung jener Abgaben in feste Geldrenten enthalten muß.

## §. 96.

In Beziehung auf die Kommunalverhältnisse und die Grundsteuern treten außer den Vorschriften des §. 66. durch die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes keine Veränderungen ein. Es bleibt vielmehr die Regulirung dieser Verhältnisse der künftigen Gemeinde-Ordnung und den Gesetzen über die Grundsteuern vorbehalten.

Anmerkung. Diese Bestimmungen gelten nur, was wohl zu beachten ist, für die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und die Ablösungen.

## §. 97.

Die Ablösbarkeit der Reallasten, sowie die Regulirungsfähigkeit der noch nicht zu Eigenthum besessenen Stellen, ist ohne Rücksicht auf früher darüber abgegebene Willenserklärungen, auf Verjährung oder früher darüber ergangene Judikate, lediglich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

## §. 98.

Den bei einer Ablösung oder Regulirung Betheiligten bleibt es freigestellt, auch über eine andere Art der Auseinandersetzung als die in den Abschnitten II. und III. bestimmte sich zu vereinbaren.

Insbesondere bleibt ihnen auch unbenommen, eine bestimmte Abfindung in Land vergleichsweise festzustellen.

§. 99.

Das gegenwärtige Gesetz findet, insoweit nicht in demselben ausdrücklich eine Ausnahme angeordnet wird, auf vergangene Fälle keine Anwendung. Aus der unentgeltlichen Aufhebung der im Abschnitt I. genannten Rechte und Pflichten kann von denen, zu deren Gunsten sie erfolgt ist, ein Einwand gegen die Nachtheile nicht entnommen werden, welche rechtlich mit gewissen Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, insofern diese Handlungen oder Unterlassungen vor Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 sich ereigneten. Eben so wenig begründen jene Bestimmungen des Abschnitts I. einen Einwand gegen Zahlung der bis zu dem genannten Tage fällig gewordenen Rückstände, noch einen Anspruch auf Erstattung oder Entschädigung.

In den Landestheilen, für welche die drei Gesetze vom 21. April 1825, (Nr. 938. 939. und 940. der Gesetz-Sammlung für 1825) erlassen sind, können jedoch auch die vor Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 entstandenen Ansprüche aus den nach §. 2. Nr. 1. und 4. des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie durch Vertrag oder rechtskräftiges Erkenntniß bereits festgestellt sind.

Rückstände, welche den doppelten Betrag der jährlichen Rente nicht übersteigen, können, insofern beide Theile einig sind, nach näherer Bestimmung des Rentenbank-Gesetzes, der Rentenbank überwiesen werden.

Anmerkung. Es werden die Kommissarien zweckmäßiger Weise allgemein anzuweisen sein, in Betreff der Rückstände die Interessenten zu belehren und in jeder Weise dahin zu wirken, daß sich dieselben über die Tilgung der Rückstände durch Vermittelung der Rentenbanken einigen.

§. 100.

Ist vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes in einer Auseinandersetzungssache der Rezeß bestätigt oder die Ablösung oder Regulirung in Ansehung aller oder einzelner Berechtigungen (Abschnitt I. bis III.) so weit gediehen, daß die Abfindung durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß, Anerkenntniß des Auseinandersetzungsplanes oder sonst rechtsverbindlich bereits festgestellt ist, so kann hiergegen aus dem gegenwärtigen Gesetze kein Einwand hergeleitet werden.

Dagegen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf alle noch nicht rechtsverbindlich festgestellten Verhältnisse anwendbar,

Ist aber in einer solchen Ablösung oder Regulirung ein Landtheilungsplan bereits ausgeführt, wenn auch noch nicht rechtsverbindlich festgestellt, so kann solcher auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr angefochten, sondern die Ausgleichung wegen der nach diesem Gesetze zu berechnenden Abfindung nur in einer nach den Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Rente bewirkt werden.

§. 101.

Die Bestimmungen des §. 95. finden auf alle noch anhängigen Regulirungen und Ablösungen Anwendung.

§. 102.

Die Bestimmungen des §. 47. sind auf alle bereits anhängigen Ablösungen von Besitzveränderungs-Abgaben anwendbar, in welchen die Abfindung noch nicht rechtsverbindlich festgestellt ist. (§. 100.)

1. Motive.

Der Entwurf hält in diesen Vorschriften im Wesentlichen den allgemeinen Rechtsgrundsatz fest, daß Gesetze keine rückwirkende Kraft haben, und wendet denselben nur mit geringen, durch die Natur der Sache gebotenen Modifikationen auf die durch das gegenwärtige Gesetz berührten Verhältnisse an.

Allerdings kann es in mancher Beziehung als ein Uebelstand betrachtet werden, daß diejenigen, welche im Vertrauen auf die bisherigen Ablösungs- und Regulirungs-Gesetze sich bereits auseinandergesetzt haben, anders hierbei beurtheilt worden sind, als es in Ansehung derjenigen geschehen wird, welche sich künftighin auseinandersetzen werden, und daß namentlich Verpflichtete, welche bereits abgelöst haben, nicht selten vielleicht eine höhere Entschädigung als die künftig Ablösenden und sogar Entschädigungen für jetzt unentgeltlich aufgehobene Lasten fortentrichten müssen. Indessen treten ähnliche Mißverhältnisse mehr oder weniger bei jeder Abänderung materieller Gesetze ein, und sie sind daher auch hier nicht zu vermeiden. Ist eine früher geschehene Abfindung in Kapital oder Land erfolgt, so leuchtet von selbst ein, daß sie nicht wieder rückgängig gemacht werden kann. Ist dagegen die Abfindung durch Verwandlung in Rente geschehen, so würde die Letztere zwar in solchen Fällen, in denen sie ausschließlich für eine durch das gegenwärtige neue Gesetz *unentgeltlich* aufgehobene Last stipulirt worden ist, für fortan wegfallend *erklärt* werden können; in anderen Fällen dagegen, in welchen eine solche Rente in Verbindung und Zusammenrechnung mit der für andere, jetzt nicht unentgeltlich aufgehobene Leistungen festgestellt worden ist, oder in welchen es sich allein um Ablösung von Leistnngen der letzteren Art handelte, für welche jedoch das jetzige Gesetz dem Berechtigten eine geringere Abfindung als das frühere zugesteht, wie z. B. bei den Laudemien würde offenbar eine Ausgleichung große Schwierigkeiten haben, und zu der höchst bedenklichen Folge führen, daß alsdann mehr oder weniger alle vor dem

Erscheinen des neuen Gesetzes geschlossenen, längst in rechtskräftigen Wirksamkeit bestehenden Ablösungs-Verträge und Rezesse, auf den Antrag irgend eines der Betheiligten einer Revision und Abänderung unterworfen werden müßten. Eine solche, durch die Gesetzgebung selbst herbeigeführte Vernichtung bestehender Vertrags-Verhältnisse würde eine so gefahrdrohende und Mißtrauen erweckende allgemeine Erschütterung des bestehenden Rechtszustandes zur Folge haben, daß selbst diejenigen Einzelnen, denen jetzt dadurch geholfen werden soll, mehr oder weniger mit darunter leiden würden. Ihr eigenes Interesse gebietet es daher, von einer solchen Maaßregel Abstand zu nehmen und es ist dies bei Abfassung des Entwurfs um so mehr geschehen, weil darin auch denjenigen, welche rezeßmäßig bereits zur Zahlung einer bestimmten, nach den bisherigen Normen berechneten Ablösungs-Rente verpflichtet sind, und hierzu auch ferner verpflichtet bleiben, die Erleichterungen ebenfalls geboten werden, welche bei einer Kapital-Ablösung durch den im §. 64. bestimmten geringeren Ablösungssatz oder durch die Mitwirkung der Rentenbank für alle übrigen später Ablösenden eintreten.

### 2. Gründe der Agrar-Commission.

Zur Bestimmung dieses Paragraphen hat ein Mitglied der Commission erinnert, daß das Sistirungs-Gesetz vom 9. Oktober 1848 bereits alle Prozesse über die Einforderung der nach Abschnitt I. ohne Entschädigung aufgehobenen Abgaben und Leistungen sistirt und dadurch in Aussicht gestellt habe, daß eine Nachforderung solcher Abgaben seit der Publikation jenes Gesetzes ausgeschlossen werden würde. Wenn es auch hier dahingestellt bleiben könne, ob nicht schon durch die Publikation der Verfassungs-Urkunde jene Lasten unbedingt aufgehoben worden, so müsse doch jene im Gesetze selbst enthaltene Zusicherung gewährt werden. Es ist deshalb beantragt worden, an Stelle der Worte: „gegen Ansprüche auf Rückstände" zu setzen:

> „gegen Ansprüche auf die bis zur Publikation des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 fällig gewordenen Rückstände."

Diesem Antrage ist auch die Commission mit 15 gegen 5 Stimmen beigetreten.

Ferner ist beantragt worden, am Schlusse des §. 99. einen Zusatz dahin aufzunehmen:

> „Ist jedoch eine durch das gegenwärtige Gesetz unentgeltlich aufgehobene Berechtigung allein oder nach einer speziellen Berechnung in Rente verwandelt, so hört die Verpflichtung zur Zahlung der Letzteren mit der Verkündigung dieses Gesetzes auf. In allen übrigen Fällen bewendet es bei den durch Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse festgesetzten Abfindung."

Die Commission hat jedoch diesen Antrag mit 15 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Zur Begründung des obigen Antrags wurde angeführt, daß durch den Rente-Verwandlungs-Vertrag nichts weiter als das Zahlungsmittel geändert worden sei. Der eigentliche Rechtsgrund der Verpflichtung habe keine Umschaffung erlitten, vielmehr sei die ursprüngliche Verpflichtung noch fort und fort der Rechtsgrund für die zu entrichtende Rente. Dies ergebe die Vorschrift des §. 38. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, nach welcher die Renten nur das Surrogat der abge-

selben Berechtigungen bilden und dasselbe Vorzugsrecht behalten, das den Abgaben und Leistungen selbst zugestanden habe. Wenn jetzt der Rechtsgrund der Verpflichtung wegfalle, so müsse damit auch die Rente selbst wegfallen.

Von der Majorität der Commission wurde dagegen behauptet, daß durch die Ablösung einer Verbindlichkeit gegen Rente allerdings eine Novation begründet werde. Deshalb habe auch der §. 170. der Verordnung vom 20. Juni 1817 Einwendungen aller Art gegen Ablösungs-Rezesse ausgeschlossen. Wollte man den obigen Antrag annehmen, so würde man dem Gesetze rückwirkende Kraft beilegen, und die Wirkungen einer solchen Maaßregel würden im höchsten Grade verderblich sein und die seit Jahren umgeschaffenen Verhältnisse in ihren Grundlagen erschüttern.

Ein fernerer Zusatz ist von einem Mitgliede dahin beantragt worden:

„Nach dem Großherzoglich hessischen Gesetze vom 6. November 1809 §. 19. ist dem Verpflichteten 1/20 Zusatz der jährlichen Leistung dafür auferlegt, daß der Berechtigte die Hoffnung zum Heimfall aufgeben und sich die Zersplitterung gefallen lassen mußte. Bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse muß da, wo noch keine Ablösung stattgefunden, dieses 1/20 fortfallen."

Es ist jedoch auch dieser Antrag mit großer Stimmenmehrheit abgelehnt worden, weil auch in den hier bezeichneten Fällen bereits eine Umgestaltung der Verhältnisse stattgehabt habe und daher für jene die bei dem vorigen Antrage von der Minorität geltend gemachten Gründe Platz greifen müßten.

Endlich ist nachfolgender Zusatz zum §. 99. in Antrag gebracht worden:

„In den Landestheilen, für welche die drei Gesetze vom 21. April 1825, Nr. 938. 939. und 940. der Gesetz-Sammlung, erlassen sind, können jedoch auch die vor dem 9. Oktober 1848 entstandenen Ansprüche aus den nach §. 2. Nr. 1. und 4. des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehobenen Rechte nur dann geltend gemacht werden, wenn sie durch Vertrag oder Erkenntniß bereits festgestellt sind.

Diesen Antrag hat die Agrar-Commission für gerechtfertigt erachtet und mit 15 gegen 5 Stimmen angenommen.

Der §. 78. des Gesetzes vom 21. April 1825, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse u. s. w. in den Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen gehört haben, bestimmt nämlich, daß die Bauerlehen, d. h. solche Güter, bei welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem gutsherrlichen und lehnsherrlichen Verhältniß zusammengesetzt sind, nicht nach den über die Lehen, sondern nach den über die bäuerlichen Grundstücke ertheilten Vorschriften zu beurtheilen sind. Dieselbe Bestimmung enthalten der §. 58. des Gesetzes von demselben Tage für die zu dem ehemaligen Großherzogthume Berg gehörigen Landestheile und der §. 56. des Gesetzes von demselben Tage für die zu den vormals französischen Departements gehörigen Landestheile.

Die Auslegung der angeführten Paragraphen ist bisher eine sehr streitige gewesen. Die Streitigkeiten sind theils darüber entstanden, ob in den einzelnen Fällen Grundstücke unter den gedachten Begriff eines

Bauernlehens oder unter den Begriff eines andern Lehens fallen, theils darüber, welche Succession hinsichts der Bauerlehen stattfinde und ob und in welcher Art ein Heimfallsrecht dabei vorkomme?

Das Bedürfniß zu einer Deklaration jener Bestimmung ist schon längst erkannt worden.

Durch die Bestimmungen §. 2. Nr. 1. und 4. dieser Gesetzesvorlage ist eine Deklaration für die Zukunft entbehrlich gemacht. Dagegen würden nach §. 99. des vorliegenden Entwurfs dergleichen Lehen zurückgefordert werden können, wenn ein Heimfallsrecht bei ihnen nachzuweisen ist und das Ereigniß, wodurch der Heimfall herbeigeführt wurde, vor dem 9. Oktober 1848 eingetreten ist. Es ist schon erwähnt, daß die Beantwortung der hier zur Sprache kommenden Fragen zweifelhaft und bei den verschiedenen Spruchbehörden verschieden ausgefallen ist. In der Wirklichkeit hat sich die Sache so gestaltet, daß die in Rede stehenden Grundstücke mit anderen vermischt und seit einer langen Reihe von Jahren gemeinschaftlich besessen und nach den Vorschriften des gemeinen Rechts vererbt worden sind, daß sie getheilt und verkauft sind, ohne daß Seitens des sogenannten Lehnsherrn Ansprüche erhoben sind. Erst in neuerer Zeit sind dergleichen Ansprüche von diesen oder von solchen Personen, welche dergleichen Forderungen auf Spekulation erworben haben, erhoben worden. Die hierüber entstandenen Prozesse haben bei der großen Unsicherheit ihres Ausganges sehr nachtheilig auf die Besitzverhältnisse in den betreffenden Gegenden eingewirkt.

Mit Rücksicht auf den faktischen Zustand würde es keinem erheblichen Bedenken unterliegen, daß die Deklaration der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten der Besitzer von Lehen der gedachten Art erfolgen muß. Eine solche Deklaration würde den Erfolg haben, daß auch aus der Vergangenheit keine Ansprüche mehr erhoben werden können, wenn sie nicht schon rechtsverbindlich feststehen. Da es hier nur noch darauf ankommt, die Deklaration für die Vergangenheit zu geben, weil der Gegenstand für die Zukunft durch die Bestimmungen §. 2. Nr. 1. und 4. erledigt ist, so erscheint es zweckmäßig, von einer besondern Deklaration der in Rede stehenden Gesetzesstellen Abstand zu nehmen und den praktischen Erfolg einer solchen Deklaration dadurch zu erreichen, daß die in dem vorgeschlagenen Zusatz enthaltenen Bestimmungen in das zu erlassende Gesetz aufgenommen werden.

Im §. 2. sub 1. des Gesetz-Entwurfes ist zwar von allen Lehen mit Ausnahme der Thronlehen die Rede, während die Zweifel eigentlich nur hinsichts der Bauerlehen bestehen. Der Begriff des Bauerlehens ist aber, wie erwähnt, ein zweifelhafter, und die diesfälligen Zweifel müssen ebenfalls beseitigt werden. Da in den gedachten Landestheilen bei Ritterlehen Fälle, wie sie hier berücksichtigt werden sollen, kaum vorkommen können und auf alle Lehen, welche nicht zu den Ritterlehen gehören, die in Rede stehenden Bestimmungen der gedachten drei Gesetze vom 21. April 1825 Anwendung finden dürften, so kann es nicht bedenklich sein, die zu erlassenden Zusatz-Bestimmungen auf alle Lehen in den gedachten Landestheilen zu erstrecken.

Der Zusatz zu diesem Paragraphen wegen der Rückstände ist beschlossen, weil solcher der Bestimmung des §. 10. des Rentenbanken-Gesetzes entspricht.

§. 103.

Der Anspruch auf die nach der Deklaration vom 29. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung 1816, S. 154.) zu gewährende höhere als die Normal-Entschädigung fällt fort, wenn diese höhere Entschädigung bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes nicht schon durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß, Anerkennung des Auseinandersetzungsplans oder sonst rechtsverbindlich festgestellt ist. Es bewendet in diesem Falle, sowohl dem Berechtigten als dem Verpflichteten gegenüber, lediglich bei der festgestellten Normal-Entschädigung.

Der Anspruch auf geringere als die Normal-Entschädigung wird nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erledigt; doch bleibt auch hierbei der Artikel 68. der Deklaration vom 29. Mai 1816 außer Anwendung.

Motive.

*Diese* Bestimmung enthält anscheinend eine Beeinträchtigung der Be*rechtigten.* Da jedoch der gegenwärtige Gesetz-Entwurf im Allgemeinen *auf* den Standpunkt des Regulirungs-Edikts vom 14. September 1811 zurückkommt, namentlich aber die Prästationsfähigkeit der pflichtigen Stellen wieder festhält, so ist hiervon eine nothwendige Folge, daß die erst durch die Deklaration vom 29. Mai 1816 eingeführte Supernormal-Entschädigung, welche jenen Grundsatz beseitigt, überall wegfallen mußte, wo sie nicht bereits rechtsverbindlich festgestellt worden.

Anmerkung. Dieser und der §. 112. enthalten beachtungswerthe Ausnahmen in Betreff der §. 1. aufgehobenen Gesetze. Die für die bäuerlichen Wirthe ungünstige Bestimmung des Art. 68. der Decl. vom 29. Mai 1816 bleibt indessen jedenfalls aufgehoben.

§. 104.

Der Termin zur Ausführung der Auseinandersetzung wird, wenn die Interessenten sich über denselben nicht vereinigen, durch die Auseinandersetzungs-Behörde bestimmt.

§. 105.

Für das in diesem Gesetz §§. 11. 14. 17. 30. 31. 44. 63. 72. 83. 85.-88. angeordnete schiedsrichterliche Verfahren gelten die §§. 32. u. folg. der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebs in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen u. s. w. (Gesetz-Sammlung 1834, S. 96.) gegebenen Vorschriften.

Die Kammern haben sich für diesen im Entwurf nicht vorhandenen Paragraphen entschieden, weil die in der Verordn. v. 30. Juni 1834 angeordnete Form des schiedsrichterlichen Verfahrens durchaus zweckmäßig und

angemessen erscheint und die jetzige Ausdehnung des Verfahrens Vorschriften über die Ausführung desselben erforderlich machte.

§. 106.

Die Kosten der Regulirungen und Ablösungen, ausschließlich der Prozeßkosten, sind zur einen Hälfte von den Berechtigten, zur andern Hälfte von den Verpflichteten zu tragen. Mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete haben zu den sie betreffenden Kosten nach Verhältniß des Werths der abgelösten Reallasten und Gegenleistungen beizutragen.

§. 107.

Die Kosten in noch anhängigen Auseinandersetzungen und Prozessen über Berechtigungen, Abgaben und Leistungen, welche in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unentgeltlich wegfallen, werden, insoweit sie nicht bereits bezahlt sind, niedergeschlagen.

Diese Bestimmungen wegen der Kosten entsprechen theils den bisher gültig gewesenen Gesetzen, theis sind sie in Folge der Aufhebung mehrerer Berechtigungen ohne Entgeld nöthig geworden.

§. 108.

Die General-Commissionen und landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen sind befugt, mit der Besorgung einzelner, zum Auseinandersetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte, und selbst mit der vollständigen Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungen, jeden Staats- und Gemeinde-Beamten zu beauftragen, welchen sie dazu für geeignet halten. Diese Beamten sind verpflichtet, sich innerhalb ihres Amtsbezirks solchen Aufträgen zu unterziehen und überkommen wegen dieser Geschäfte gleiche Rechte und Pflichten, wie die beständigen Commissarien der Auseinandersetzungsbehörden. Die von ihnen innerhalb der Grenzen ihres Auftrags aufgenommenen Verhandlungen haben diejenige Kraft, welche im §. 55. der Verordnung vom 20. Juni 1817 den Protokollen der Special-Commissarien beigelegt worden ist.

Die Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse kann mit der nämlichen Wirkung, wie vor einem als Richter befähigten Justizbeamten oder vor einem Notar, auch vor einem jeden von der General-Commission oder der landwirthschaftlichen Regierungsabtheilung mit diesem Geschäfte beauftragten Staats- oder Gemeinde-Beamten erfolgen. Die beschränkende Vorschrift des §. 43. der Verordnung vom 30. Juni 1834 wird aufgehoben.

Anmerkung. Ueber den Diätensatz und den Betrag der Reisekosten, welche den zu beauftragenden Staatsbeamten bewilligt werden dürfen, enthält das Gesetz keine Bestimmungen. Da indessen zu erwarten steht, daß bei Gelegenheit der bevorstehenden Revision des Kosten-Regulativs für die Auseinandersetzungs-Behörden, auch Bestimmung darüber ergehen werde, so werden den Beamten qu. bis dahin die Diäten und Reisekosten in Gemäßheit des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 und der Instruktion vom 10. Juni 1836 bewilligt werden müssen.

## §. 109.

Die Legitimation jedes bei einem Auseinandersetzungs-Geschäft sich meldenden Interessenten, dessen Besitztitel im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt worden, ist als geführt zu erachten:

a) wenn demselben von der betreffenden Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitze, oder wenn er eine auf die Erwerbung des Eigenthums davon lautende öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist,

b) wenn dabei die übrigen Theilnehmer des Geschäfts die Legitimation nicht bestreiten und

c) nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung der Auseinandersetzung (Ausführungsgesetz vom 7. Juni 1821, §. 12., Verordnung vom 30. Juni 1834, §. 25.) und Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthums-Prätendenten bis zur Rezeß-Vollziehung kein Anderer bei dem Special-Commissarius oder bei der Auseinandersetzungs-Behörde Besitzansprüche erhoben hat.

Wer sich nach Ablauf des in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Termins bis zur Rezeßvollziehung als Besitzer meldet und legitimirt, muß Alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpunkt seiner Meldung mit dem nach dem obigen Litt. a. und b. vorläufig legitimirten Inhaber des Grundstücks festgestellt worden ist.

Der Hypothenrichter darf die Eintragung des von den Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezesses in das Hypothekenbuch nicht versagen, auch wenn der Rezeß mit einem andern als dem eingetragenen Besitzer abgeschlossen, bei der Bestätigung aber von der Auseinandersetzungs-Behörde bescheinigt ist, daß die Legitimation der noch nicht titulirten Besitzer in obiger Weise ergänzt sei.

## §. 110.

Die besondere Bekanntmachung der Kapital-Abfindungen an

die eingetragenen Gläubiger und an die sonstigen Realberechtigten fällt weg:

a) insoweit die Kapital-Abfindungen zu den Einrichtungskosten erforderlich sind;

b) bei anderweiten Verwendungen in die Substanz des berechtigten Gutes oder zur Abstoßung prioritätisch eingetragener Kapitalposten, ohne Rücksicht darauf, wie hoch sich die eingetragenen Schulden oder Kapital-Abfindungen belaufen.

Ob und wie weit die Verwendung in einer, die Gläubiger und Realberechtigten des berechtigten Guts sicherstellenden Weise erfolgt ist, hat die Auseinandersetzungs-Behörde allein, nach ihrem Ermessen, zu prüfen;

c) wenn die Kapitals-Abfindung nur 20 Thaler oder weniger beträgt;

d) wegen der Geld-Entschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungs-Arbeiten;

e) wegen derjenigen Kapitals-Abfindungen, welche nach dem Gesetze über die Errichtung von Rentenbanken an den Berechtigten

aa. von den Verpflichteten für Renten oder Renten-Antheile unter einem Silbergroschen,

bb. von der Rentenbank für die über den Nennwerth der ausgehändigten Rentenbriefe überschießenden Beträge (Kapitalspitzen)

gezahlt werden müssen.

Die unter c. d. e. gedachten Abfindungsgelder erhält der Berechtigte, wenn er zugleich im Hypothekenbuch eingetragener Besitzer ist, zur freien Disposition, und ist insbesondere auch deren Verwendung in das Lehen, Fideikommiß, Erbzinsgut rc. nicht zu kontrolliren.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni 1835, §. 9. — der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829, §. 103. — der Ablösungs-Ordnung vom 18. Juni 1840, §§. 100. 101. — des Ablösungsgesetzes vom 4. Juli 1840, §§. 74. 75. und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, §. 152. werden aufgehoben.

§. 111.

Eine jede Bekanntmachung wegen Kapitals-Abfindungen ist

nur an diejenigen Gläubiger und Realberechtigte zu richten, welche im Hypothekenbuche des berechtigten Gutes eingetragen sind. Eine Ermittelung und Benachrichtigung ihrer nicht eingetragenen Erben, Cessionarien oder Rechtsnachfolger ist nicht erforderlich, wird vielmehr durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt, welche eintreten muß, wenn der eingetragene Creditor todt oder seinem Aufenthaltsorte nach unbekannt oder nicht mehr Besitzer der Forderung ist. Sollte in diesen Fällen die Ermittelung und besondere Benachrichtung des zeitigen Besitzers der Forderung ohne Schwierigkeit zu bewirken sein, so steht es der Auseinandersetzungs-Behörde frei, diesen Weg, statt der öffentlichen Bekanntmachung einzuschlagen.

Anmerkung. Ad §§. 109. und 111. Dürfte es zweckmäßig sein, um Kosten möglichst zu ersparen, die Commissarien anzuweisen, daß sie die Fälle der nöthigen öffentlichen Bekanntmachungen sammeln und alsdann mit einem Male zum Drucke befördern. Mehrere an einem und demselben Orte wohnende Commissarien müssen sich deshalb zusammenthun.

## §. 112.

Außer den abändernden Bestimmungen der §§. 106. bis 111. bleiben vorläufig die übrigen, das Kostenwesen und das Verfahren sowie die Rechte dritter Personen regelnden, bestehenden, gesetzlichen Bestimmungen und die hierauf bezüglichen Vorschriften der oben im §. 1. genannten bisherigen Gesetze in Kraft, insoweit sie nicht durch dieses und das Gesetz vom heutigen Tage über die Errichtung von Rentenbanken ausdrücklich abgeändert sind.

Anmerkung. Die §§. 108. bis 112. enthalten Bestimmungen über die Ausführung von agrarischen Auseinandersetzungen und bezwecken eine Erleichterung derselben. Solche sind von beiden Kammern zweckmäßig befunden.

## §. 113.

Mit dem Zeitpunkt der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes verliert das Gesetz vom 9. Oktober 1848

betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, so wie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse (Gesetz-Sammlung 1848, Seite 276.)

in Ansehung aller derjenigen Verhandlungen und Prozesse seine Wirksamkeit, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, die nach dem gegenwärtigen Gesetz geordnet werden sollen.

Ueber die Mühlen-Abgaben und die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf dieselben bleiben die näheren Bestimmungen einem besondern Gesetze vorbehalten.

Bei der Sistirung der Ablösungs-Verhandlungen und Prozesse über die Mühlen-Abgaben behält es einstweilen sein Bewenden.

Anmerkung. Die Sistirung der Verhandlungen über die Mühlen-Abgaben ist inzwischen durch das Gesetz vom 11. März 1850 aufgehoben.

§. 114.

Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes in dem Regierungsbezirk Stralsund wird der General-Commission zu Stargard übertragen. Es kommen hierbei, in Beziehung auf das Verfahren, das Kostenwesen und die Rechte dritter Personen, dieselben gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung, welche in dem bisherigen Geschäftsbezirk der gedachten Behörde gelten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 2. März 1850.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz. von Stockhausen.

---

## Anmerkungen.

Ad §. 33. Die abweichende Bestimmung, daß hier sowie ad §. 58. bei event. Ermittelung des Werths gewerblicher ꝛc. Abgaben ꝛc. Sachverständige statt Schiedsrichter zugezogen werden sollen, hat wohl ihren Grund nur darin, daß oft weitläuftige Berechnungen zuvor zugelegt werden müssen und eine wiederholte sorgfältige Prüfung durch andere Sachverständige in zweiter Instanz hat möglich erhalten werden sollen.

Ad §§. 36. u. folg. wird nicht außer Acht zu lassen sein, daß in Folge der vielfältig angebrachten Provokationen (namentlich Seitens des Fiscus) auf Ablösung der Laudemien ꝛc. nunmehr die Ablösung nach §. 95. sofort auf die Ablösung aller Reallasten auszudehnen sein wird. Es dürfte zweckmäßig sein und im Sinne und Geiste des Gesetzes liegen, wenn zu dem Ende die Provokanten zur speziellen Angabe der sämmtlichen Reallasten unter der Verwarnung aufgefordert werden, daß die Kosten der in Folge später erst vorgebrachter Angaben nothwendig werdenden Verhandlungen den Provokanten allein würden auferlegt werden. Außerdem wird es nothwendig sein, mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 47. die Commissarien von dem bei den Behörden nur bekannten Tage der angebrachten Provokation, Behufs Feststellung des Zeitpunktes, von welchem ab die zu ermittelnde Ablösungsrente entrichtet werden muß, in Kenntniß zu setzen.

Ad §. 52. Hiernach werden auch die Verabredungen wegen Feststellung des Ablösungssatzes der Kapitalisirung zu 4 Prozent bei steigenden und fallenden Getreiderenten bei der Ablösung, resp. Ueberweisung an die Rentenbanken zu ignoriren sein.

Ad §. 56. dürfte es zweckmäßig sein, die Commissarien allgemein anzuweisen, daß sie die Interessenten darüber befragen, ob sie die Ablösung durch Vermittelung der Rentenbanken beantragen wollen.

Die Prüfung in Betreff des Reinertrages kann wohl nur allein von der Auseinandersetzungs-Behörde ausgehen.

Ad §. 62. Es ist hier also (in Uebereinstimmung mit §. 84.) die Vergütigung eines Plus bei Berechnung der Dienste und Gegenleistungen für diese auf Seiten des Verpflichteten und zwar in Land bestimmt, während in Bezug auf die übrigen Reallasten die Ablösung nur durch Rente resp. Kapital geschehen soll (den Fall gütlicher Einigung natürlich ausgenommen). Es wird daher auch hier genau zu unterscheiden sein, welche Gegenleistungen gerade für die Dienste stipulirt worden sind.

Ad §. 65. Der Ausdruck: „ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses" dürfte zu mancherlei Streitigkeiten Veranlassung geben, da sich aus den bestehenden Verhältnissen oft schwer wird erkennen lassen, ob ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß von dem Gutsherrn beabsichtigt war.

Ein solches Abhängigkeitsverhältniß ist in der Regel nur aus dem alten Feudalsystem abzuleiten und also auch nur als ein Ausfluß desselben anzusehen. Es dürfte daher in den Fällen, in welchen seit dem Verfall dieses Systems Grundstücke ausgethan sind, wenn das Gegentheil nicht erwiesen werden kann, anzunehmen sein, daß ein solches Abhängigkeitsverhältniß nicht habe begründet werden sollen.

Ad §. 66. Hiernach werden also im Züllichau-Schwiebuser Kreise, sowie in Schlesien, in Betreff der auf Diensten 2c. radicirten Grundsteuern bei Ablösung der Reallasten fernerhin weder Ermäßigung der Abfindungen noch Umschreibungen der Steuern stattfinden.

Ad §. 85. Der letzte Satz des §. 85. ist nicht sofort verständlich. Bei näherer Untersuchung ergiebt sich indessen, daß der Werth der Berechtigungen des Verpflichteten ad §. 80. b. 3. von der Abfindung des Berechtigten in Abzug gebracht werden soll, nachdem diese, unter Berücksichtigung der Prästationsfähigkeit des Verpflichteten, ermittelt worden war.

---

Der Commissions-Bericht und die Verhandlungen der zweiten Kammer über das Ablösungs- und Regulirungs-Gesetz sind abgedruckt im dritten Bande der stenographischen Berichte Fol. 1286. 1347. 1371. 1399. 1419. 1439. 1459. 1479. [illegible]. [illegible]. [illegible]. und im vierten Bande Fol. 2739. 2769. und [illegible]. 2c.

Die der ersten Kammer finden sich Fol. 2447. 2473. 2491. 2515. 2531. 2553. 2567. 2621. 2633. 2667. und 2835. 2c.

# Gesetz
über
# die Errichtung von Rentenbanken.
**Vom 2. März 1850.**

---

**Wir Friedrich Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

## Errichtung von Rentenbanken und deren Bestimmungen.

### §. 1.

Zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Ablösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten soll in jeder Provinz *eine* Rentenbank errichtet werden.

Die für die Reinprovinz zu errichtende Rentenbank erstreckt ihre Wirksamkeit nur auf die am rechten Rheinufer belegenen Theile der Provinz, und kann mit der Rentenbank in der Provinz Westphalen vereinigt werden.

### §. 2.

Die Ablösung durch die Rentenbanken erfolgt, sobald die Reallasten in feste Geldrenten verwandelt worden sind, dadurch, daß die Bank den Berechtigten gegen Ueberlassung der Geldrente für das zu deren Ablösung erforderliche Kapital durch zinstragende, allmälig zu amortisirende Schuldverschreibungen (Renten-

briefe) abfindet, die Rente aber alsdann von dem Verpflichteten so lange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmäligen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist. Sobald diese Amortisation vollendet ist, hört die Verbindlichkeit des Belasteten zur Entrichtung der Rente ganz auf.

§. 3.

Der Staat garantirt die Erfüllung der durch das gegenwärtige Gesetz den Rentenbanken auferlegten Verpflichtungen und wird diese Banken mit dem erforderlichen Betriebsfonds versehen.

1. Motive.

In den Motiven des mit dem vorstehend bezeichneten gleichzeitig vorgelegten Gesetz-Entwurfs, betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc. ist das dringende Bedürfniß dargethan, den ländlichen Grundbesitz von den auf ihm ruhenden Reallasten zu befreien und das in dieser Beziehung noch bestehende Abhängigkeits-Verhältniß der bäuerlichen Wirthe zu den bisherigen Gutsherren völlig und zwar möglichst schnell zu lösen. Zugleich ist dort der Weg angegeben, auf welchem jene Reallast in feste Geldrenten verwandelt, diese aber durch Kapitalisirung und Baarzahlung des Kapitals definitiv aufgehoben werden können.

Dies allein genügt aber zu dem Zweck noch nicht. Die Gesetzgebung muß noch auf ein Mittel Bedacht nehmen, eine solche völlige und schnelle Lösung des Verhältnisses auch in solchen Fällen möglich zu machen, in welchen es dem Verpflichteten an dem nöthigen Gelde fehlt, die Zahlung des Ablösungs-Kapitals zu bewirken.

Diese Aufgabe ist es, mit welcher sich der vorliegende Gesetz-Entwurf beschäftigt.

Beim ersten Anblick könnte es am natürlichsten erscheinen, wenn man solchen des Geldes zu den Ablösungen bedürfenden bäuerlichen Realverpflichteten nur eine zuverlässige Gelegenheit verschaffte, auf ihre Grundstücke hypothekarische Darlehne gegen Zinsen vorgestreckt zu erhalten, wenn man also zu dem Ende in den altländischen Provinzen die dort schon bestehenden ritterschaftlichen Credit-Anstalten gesetzlich verpflichtete, auch Bauergüter mit Pfandbriefen zu beleihen, oder wenn man, falls dies unausführbar sein sollte, sowohl in diesen als in den übrigen Provinzen, für welche das neue Ablösungsgesetz bestimmt ist, andere ähnliche Credit-Anstalten für den bäuerlichen Grundbesitz errichtete.

Dieser Weg ist auch in der That von mehreren Seiten empfohlen, ja in der neuesten Zeit in einigen Provinzen bereits angebahnt worden, es wird indessen weiter unten näher dargethan werden, daß derselbe dem hier zu erreichenden Zweck minder entsprechend ist, als der in dem vorvorliegenden Gesetz-Entwurf empfohlene — der Errichtung von „Rententilgungs-Anstalten" oder „Rentenbanken" — ein Weg, der schon im Jahre 1832 in dem Königreich Sachsen und späterhin auch von der preußischen Regierung für einzelne, einer solchen Hülfe damals dringend bedürfende Landestheile, namentlich im Jahre 1835 für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, 1839 für die Graf-

schaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, sowie 1845 für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis mit sehr gutem Erfolge eingeschlagen werden ist.

Der Zweck und das Ziel solcher Rentenbanken ist — wie ihn der §. 2. des vorliegenden Gesetz-Entwurfs im Umriß angiebt —

„die Ablösung der in feste Geldrente verwandelten Reallasten dadurch zu bewirken, daß die Bank dem Berechtigten gegen Ueberlassung der Geldrente für das zu deren Ablösung erforderliche Kapital durch zinstragende, allmälig zu amortisirende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfindet, die Rente aber alsdann von dem Verpflichteten so lange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmäligen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist. Sobald die Amortisation vollendet ist, hört die Verbindlichkeit des Entlasteten zur Entrichtung der Rente ganz auf."

Zur Ergänzung dieses Bildes ist jedoch aus dem §. 23. des Gesetz-Entwurfs noch hinzuzufügen:

„daß dem Verpflichteten freisteht, während der Amortisations-Periode außer der von ihm fortzuentrichtenden Rente auch noch zu allen Zeiten Kapitalzahlungen in jeder beliebigen, auch der kleinsten Summe zu leisten und hierdurch die Amortisation schneller herbeizuführen."

Bevor die einzelnen Bedingungen dargelegt werden, unter denen nach dem Entwurfe die Ablösung der Renten durch die neu zu errichtenden Banken geschehen soll, namentlich:

a) der Betrag der von den Verpflichteten an die Rentenbank fortzuzahlenden Renten,
b) die Größe der den Berechtigten in Rentenbriefen zu gewährenden Abfindung,
c) der Zinssatz der Rentenbriefe,
d) das von diesem Zinssatz abhängende jährlich zur Amortisation der Rentenbriefe zu verwendende Quantum,
e) die Dauer der Amortisations-Periode und
f) die Garantie für die Verpflichtungen der Rentenbanken,

erscheint es angemessen, in diesen Beziehungen historisch einen kurzen Blick auf die bereits bestehenden Institute dieser Art und auf deren Erfolge, so weit solche bekannt sind, zu werfen.

Im Königreich Sachsen ist die „Landrenten-Bank" am 1. Januar 1834 zu einer Zeit, in der der landesübliche Zinsfuß $3\frac{1}{2}$ Procent, der der dortigen Staatspapiere aber 3 Procent betrug, ins Leben getreten. Sie bezweckt die Ablösung aller gutsherrlich-bäuerlichen Lasten und Abgaben, mit Ausnahme der baaren Geldzinsen, zugleich aber auch der durch Ablösung von Servituten entstandenen Renten, ohne Unterschied, ob dieselben Rittergütern oder bäuerlichen Besitzungen zustehen. Der Verpflichtete entrichtet die volle Rente an die Bank; diese aber gewährt dafür dem Berechtigten als Abfindung den 25fachen Betrag der Rente in Rentenbriefen, verzinst die Letztern mit $3\frac{1}{2}$ Procent und verwendet die überschießenden $\frac{1}{2}$ Procent der Rente zur Amortisation der Rentenbriefe, welche, wenn von dem Verpflichteten keine Kapital-Abschlagszahlungen erfolgen, in 55 Jahren vollendet wird. Der Staat garantirt die Verbindlichkeit der Bank und trägt deren Verwaltungskosten.

Auf diese Weise sind in Sachsen, nach den darüber eingegangenen Erkundigungen, bis zum Monat Juni 1846 etwa zehn und eine halbe Million in Rentenbriefen ausgegeben und man glaubt, daß bis zum 1. April 1851, von welchem Tage ab nach einem am 21. Juni 1846 erlassenen Gesetze, keine fernern Ablösungen durch die Bank mehr geschehen, vermuthlich aber dann auch nicht mehr nothwendig sein werden, die Summe aller Rentenbriefe höchstens bis auf 15 Millionen steigen wird. Der Courswerth der Rentenbriefe hat sich bald nach ihrer ersten Ausgabe bis zu 5, ja in Ansehung kleiner Appoints bis zu 7 Procent über pari gehoben. Ausfälle an den von den Verpflichteten in sehr verschiedenen Beiträgen zu entrichtenden Rente waren bis zu dem oben genannten Zeitpunkt bei der Rentenkasse gar nicht vorgekommen, die Garantie des Staats mithin niemals zur Wirksamkeit genöthigt. Die jährlichen Verwaltungskosten hatten sich bei der damals schon sehr beträchtlichen Ausdehnung des Geschäfts bis auf 17,000 Rthlr. gesteigert, von denen 8000 Rthlr. auf die Tantieme fielen, welche für die Erhebung der Renten den Orts- und Bezirkseinnehmern mit resp. 4 und 2 Pfennigen vom Thaler bewilligt sind. Im Jahre 1845 hatte die Kasse nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten schon einen reinen Gewinn von etwa 20,000 Rthlrn. durch Zwischennutzung ihrer Bestände, verspätete Zinserhebung ꝛc. angesammelt.

Nach dem Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter vom 8. August 1836 (Gesetz-Sammlung 1836, S. 235.) haben die Verpflichteten nur $\frac{3}{4}$ der abzulösenden Geldrente an die Kasse fort zu entrichten; $\frac{1}{4}$ derselben wird ihnen sogleich erlassen; unter gewissen Voraussetzungen werden die Verpflichteten sogar noch etwas mehr erleichtert. Die Berechtigten erhalten von der Kasse den 18fachen Betrag der ganzen Rente in Rentenbriefen, die bis zur Amortisation mit 4 Procent verzinst werden. Zu dieser Amortisation verwendet die Kasse denjenigen Theil der empfangenen Renten, welcher zu jener Verzinsung der Rentenbriefe nicht erforderlich ist, und einen aus der Staatskasse ihr zufließenden jährlichen Zuschuß von 1 Procent des Betrages der ausgegebenen Rentenbriefe. Mit diesem Mittel erfolgt die Amortisation in 41 Jahren. Der Staat leistet Garantie für die Tilgungskasse und trägt die Kosten der Verwaltung. So viel bekannt, sind die Operationen des Institutes, ungeachtet dieselben nur auf Provokation der Berechtigten vor sich gehen durften, von dem besten Erfolge bisher begleitet gewesen und die Ablösungen selbst durch Kapitalzahlung rasch erfolgt.

Ganz ähnlich sind die Grundsätze der durch das Reglement vom 9. April 1845 (Gesetz-Sammlung 1845, S. 410.) gestifteten Tilgungskasse für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis. Sie weichen von denen der Paderborner Kasse nur darin ab, daß die Berechtigten bei ihr als Abfindung statt des 18fachen das 20fache der Rente in Rentenbriefen erhalten, daß aber dagegen diese Briefe bis zur Amortisation nicht mit 4, sondern mit $3\frac{1}{2}$ Procent verzinst werden. Die Dauer der Amortisationsperiode ist auf 43 Jahre berechnet.

Bei der Wittgensteinschen Tilgungskasse endlich, welche durch das Gesetz vom 22. Dezember 1839 (Gesetz-Sammlung 1840, S. 6.) zur Ablösung der den standesherrlichen Häusern Wittgenstein-Berleburg

und Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, von ihren Untersassen gebührenden Abgaben, Zehnten ꝛc. errichtet ist, zahlen die Verpflichteten $^{9}/_{10}$ der Rente zur Kasse; die Berechtigten aber erhalten als Abfindung den 25fachen Betrag der Rente, nach Abzug von 3 Procent für Ausfälle und Verwaltungskosten, in Rentenbriefen, welche mit 4 Procent verzinst werden. Der Staat garantirt das Geschäft und schießt zum Tilgungsfonds so viel zu, daß die Amortisation binnen 41 Jahren vollendet ist.

Außer den vorstehend genannten, schon wirklich ins Leben getretenen Renten-Tilgungs-Anstalten sind — um auch dies historisch hier noch zu erwähnen — schon früher einige andere projektirt worden.

Im Jahre 1839 trugen die Stände der preußischen Ober-Lausitz auf Errichtung einer Rentenbank an, die sich von der Königlich Sächsischen nur darin unterscheidet, daß die Rentenbriefe mit $3\frac{1}{2}$ Procent verzinst, in 71 Jahren amortisirt und die Verwaltungskosten aus den Renten und durch besondere Beiträge der Verpflichteten aufgebracht werden sollten. Die Garantie wollten die Stände selbst übernehmen.

Auch von den Ständen der Provinzen Schlesien und Posen ward im Jahre 1845 auf Errichtung von Rentenbanken angetragen. Die Staatsregierung war auch geneigt hierauf einzugehen, und es wurde im Jahre 1846 zunächst ein Gesetz für Schlesien vorbereitet, nach welchem die Renten von den Verpflichteten voll gezahlt, die Berechtigten mit dem $22\frac{1}{2}$fachen Betrage in Rentenbriefen abgefunden, letztere mit $3\frac{1}{2}$ Procent verzinst und die Verwaltungskosten aus den Mitteln des Instituts getragen werden sollten. Die Amortisations-Periode hätte hierbei $55\frac{1}{2}$ Jahr gedauert. Das Projekt kam indessen nicht zur Ausführung, da bekanntlich der im Jahre 1847 versammelte Vereinigte Landtag sich gegen die Garantirung solcher Rentenbanken durch den Staat erklärte.

Endlich ist noch, als der Entwerfung des vorliegenden Gesetzes zunächst vorhergegangen, des im vorigen Jahre der Versammlung zur Vereinbarung der Staatsverfassung vorgelegten Promemoria vom 10. Juni 1848 zu erwähnen, in welchem für alle Landestheile der Monarchie, denen das neue Ablösungsgesetz gegeben werden sollte, die Errichtung von Rentenbanken in Aussicht gestellt war, bei denen den Verpflichteten $^{1}/_{10}$ der Rente erlassen, den Berechtigten eine Abfindung zum 18fachen Betrage in vierprocentigen Rentenbriefen gewährt, diese Rentenbriefe in 41 Jahren amortisirt und endlich die Garantie, sowie die Verwaltungskosten vom Staate übernommen werden sollten.

Bei diesen damals verheißenen Bedingungen ist der jetzt abgefaßte Gesetz-Entwurf zum größten Theil stehen geblieben und nur in dem einen Punkte abgewichen, daß nämlich die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen nicht auf das 18fache, sondern auf das 20fache bestimmt, in Folge dessen die Dauer der Amortisations-Periode bis auf 56 Jahre verlängert werden soll. Diese Abweichung ist aus folgenden Gründen geschehen:

Daß bei dem gegenwärtig landüblichen Zinsfuß von 5 Procent dem Berechtigten in der Regel das 20fache der Rente als Abfindung für dieselbe gebührt, leuchtet von selbst ein und ist auch in den Motiven des Gesetz-Entwurfs über die Ablösung der Reallasten ꝛc. anerkannt. Wenn gleichwohl der §. 64. eben dieses Entwurfs dem Berechtigten zumuthet, sich bei einer Baarzahlung des Ablösungs-Kapitals mit dem 18fachen zu begnügen, weil er durch die Ablösung auch vor Verlusten, die ihm durch

Ausfälle an den Renten entstehen können, gesichert und von den Kosten der Renteneinziehung befreit wird, so sind dies Gründe, die offenbar da nicht in das Gewicht fallen, wo die Ablösung nicht baar, sondern in vierprocentigen, vielleicht erst nach langen Jahren zur Amortisation gelangenden Rentenbriefen erfolgt. Wer für 100 Rthlr. Rente 1800 Rthlr. baares Kapital erhält, kann durch dessen Ausleihung zu dem jetzigen Zinsfuß von 5 Procent sogleich eine Rente von 90 Rthlrn. wieder erwerben, bekommt er dagegen 1800 Rthlr. in Rentenbriefen, so gewähren ihm diese eine jährliche Rente von nur 72 Rthlrn., und wenn er die Rentenbriefe veräußern will, um über das Kapital zu disponiren, so droht ihm hierbei vielleicht ein noch größerer Verlust, da nicht zu erwarten steht, daß diese Papiere den Pari-Cours sobald erreichen werden. Derjenige Realberechtigte, dessen Gut unverschuldet ist, wird diesen Verlust durch Aufbewahrung der Rentenbriefe bis zur Besserung des Courses oder bis zur Ausloosung und Amortisation derselben vermeiden können. Wer aber auf seinem berechtigten Gut Schulden hat, wird, da deren Sicherheit durch eine solche Ablösung gleichfalls gefährdet scheint, selbst durch gerichtliche Deposition der in Rentenbriefen empfangenen Abfindung vor Kündigungen Seitens seiner Gläubiger sich nicht immer schützen können, vielmehr durch solche oft genöthigt werden, die Rentenbriefe zum Tages-Course unter ihrem Nennwerthe zu verkaufen und mithin jenen Verlust am Kapital zu erleiden.

Nachtheilen dieser Art, welche leicht den Ruin vieler Gutsbesitzer und eine allgemeine Erschütterung des Realkredits zur Folge haben könnten, muß das Gesetz möglichst vorbeugen und es scheint daher unerläßlich, das Ablösungs-Kapital, wenn es in Rentenbriefen gegeben wird, nicht auf das 18fache, sondern auf das 20fache zu bestimmen, eine Erhöhung, die vielleicht nicht einmal immer ausreicht, den Berechtigten mit demjenigen gleichzustellen, der das 18fache baar erhält.

Uebrigens empfiehlt sich diese Steigerung der Ablösungssumme bei Ablösungen, die nicht baar, sondern durch die Rentenbank geschehen, auch noch dadurch, daß sie die Verpflichteten anspornen wird, alle Kräfte aufzubieten, um die Ablösung lieber auf die für sie wohlfeilere Art durch baares Kapital zu bewirken, was die doppelt wohlthätige Folge einer schnelleren Durchführung der Ablösungen überhaupt und eine Verminderung der Masse der auszugebenden Rentenbriefe haben wird.

Diese nothwendige Abweichung von dem in dem Promemoria vom 10. Juni v. J. verheißenen Bedingungen der Ablösung durch die Rentenbank hat aber zugleich die unvermeidliche Folge, daß nun auch an den andern dort aufgestellten Bedingungen nicht unverändert festgehalten werden konnte. Entweder mußte jetzt der den Verpflichteten in Aussicht gestellte Erlaß eines Zehntheils der Rente wegfallen, oder der auf 4 Procent projektirte Zinsfuß der Rentenbriefe ermäßigt, oder endlich die auf 41 Jahr berechnete Dauer der Amortisations-Periode verlängert werden. Die Wahl konnte hier nicht zweifelhaft sein. Von dem Zehntel-Erlaß durfte um deshalb nicht abgegangen werden, weil es nothwendig erscheint, durch ihn den ärmeren Verpflichteten, welche nicht im Stande sind, ihre Jahreslasten durch Baarzahlung des 18fachen Werths derselben mit einem Male abzulösen und die eben deshalb, selbst wider ihren Willen, an die Rentenbank gewiesen, hier aber zur allmäligen Erlegung des 20fachen Werths derselben genöthigt werden, als Ersatz für diese Er-

schwerung der ihnen gestellten Bedingungen wiederum eine angemessene Erleichterung und namentlich eine solche zu gewähren, die ihren wohlthätigen Einfluß schon für die jetzigen Besitzer der verpflichteten Grundstücke, und nicht erst für deren spätere Nachkommenschaft äußert. Ohne die Maaßregel würde den neuen Gesetzen mit Recht der Vorwurf zu machen sein, daß sie den wohlhabenden Landmann vor dem minder wohlhabenden begünstigten. Eben so wenig erscheint eine Ermäßigung des Zinsfußes der Rentenbriefe etwa bis auf 3½ Procent zulässig, da hierdurch dem Berechtigten allzu große Opfer auferlegt werden würden. Es blieb mithin als einziger zulässiger Ausweg nur die im Gesetz-Entwurf gewählte Verlängerung der Amortisations-Periode übrig.

Daß diese jetzt über 41 Jahre hinaus bis zu 56 ansteigt ist allerdings ein Uebelstand, der aber dadurch wesentlich verringert wird, daß der Gesetz-Entwurf den Verpflichteten die Befugniß einräumt, zu jeder Zeit und in den kleinsten Summen Kapital-Abschlagszahlungen zur Rentenkasse zu leisten und hiedurch den Betrag ihrer Rente zu vermindern. Diese wohlthätige Einrichtung, durch welche die Rentenbank für den kleineren Landmann zugleich die Natur einer Sparkasse annimmt und ihm Gelegenheit und Antrieb giebt, alle seine kleinen Ersparnisse völlig kostenfrei nützlich anzulegen, berechtigt zu der Hoffnung, daß unter einigermaaßen günstigen Verkehrsverhältnissen die meisten Renten schon lange vor dem Ablauf jener 56jährigen Periode zur Tilgung gelangen werden.*)

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen, welche zur Rechtfertigung des Entwurfs in seinen Hauptprincipien dienen werden, möge, bevor zu der Motivirung der einzelnen Paragraphen übergegangen wird, hier nur noch eine kurze Darlegung der Gründe folgen, weshalb den Rentenbanken als Mittel zur Ablösung der Vorzug vor den, wie schon oben erwähnt wurde, von manchen Seiten zu diesem Zweck empfohlenen Credit-Anstalten gegeben werden mußte.

Daß in der jetzigen Zeit nicht daran gedacht werden kann, Credit-Anstalten derjenigen Art ins Leben zu rufen, welche, wie z. B. die in Kurhessen bestehende Landes-Credit-Kasse, den verpflichteten Grundbesitzern zum Zweck der Ablösung ihrer Reallasten baare Darlehen vorstrekken, bedarf keiner Ausführung. Bei dem jetzigen Stand der Geldverhältnisse müßten die Zinsen solcher Darlehne mindestens auf 5 Procent

---

*) Da es für die Beurtheilung der Sache nicht ohne Interesse sein wird, zu erfahren, wie sich die Dauer der Tilgungsperiode bei Veränderung oder anderer Kombination der Ablösungsbedingungen gestalten würde, so sollen hier einige solcher Kombinationen erwähnt werden.

Wollte man von dem Erlaß des Zehntels der Rente abstehen, die Berechtigten aber mit dem Zwanzigfachen der Rente in vierprocentigen Rentebriefen abfinden, so würde die Amortisation in 41 Jahren vollendet sein, mithin in eben der Zeit, als wenn man nach dem Promemoria vom 10. Juni v. J. den Verpflichteten das Zehntel der Rente erließe, den Berechtigten aber nur das 18fache der Rente in vierprocentigen Rentenbriefen gewährte.

Ließe man nicht bloß den Zehntel-Erlaß fort, sondern ermäßigte zugleich die Abfindung auf das 18fache in Rentenbriefen zu 4 Procent, so würde die Amortisation in 32½ Jahren beendet sein.

Würde die Abfindung des Berechtigten auf das 20fache bestimmt, der Zinsfuß der Rentenbriefe aber auf 3½ Procent herabgesetzt, so wäre die Dauer der Amortisations-Periode a) bei gleichzeitigem Erlaß des Zehntels 43 Jahre, b) ohne den Zehntel-Erlaß aber 35 Jahre.

gestellt werden, eine Erleichterung des Verpflichteten träte also durch das Geschäft weder augenblicklich, noch auch für die Zukunft ein. Es könnte sich jetzt vielmehr nur darum handeln, ob etwa solche Anstalten für den vorliegenden Zweck angemessener sein möchten, welche, wie es die in den alten Provinzen bestehenden landschaftlichen Creditvereine thun, zinstragende Creditpapiere (Pfandbriefe) auf ihren Namen ausstellen und dieselben an die einzelnen, diesen beitretenden Grundbesitzer gegen prioritätische Verpfändung der Besitzungen derselben ausleihen, sich aber dagegen von diesen Schuldnern nicht blos die Zinsen jener Papiere, sondern in der Regel noch einen Zuschuß für die Verwaltungskosten und zuweilen auch zu einem Amortisationsfonds zahlen lassen. Ein solcher Weg ist zum Theil gegenwärtig von zwei der bestehenden Pfandbriefs-Institute angebahnt.

Die ostpreußische Landschaft wird, abweichend von ihren bisherigen Grundsätzen fortan nach der durch die Allerhöchste Ordre vom 4. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung 1849, S. 182.) ihr ertheilten Genehmigung jedes, zu einer selbstständigen Ackerwirthschaft sich eignende ländliche Grundstück, welches mindestens 500 Rthlr. werth ist, in ihren Verband aufnehmen und mit Pfandbriefen beleihen. Diese objective Beschränkung der Wirksamkeit beweist allein schon zur Genüge, daß durch dieses Institut die projectirten Rentenbanken, welche ohne Unterschied allen, selbst den kleinsten bäuerlichen Grundbesitzungen zur Ablösung der Reallasten verhelfen sollen, nicht ersetzt werden.

Beachtenswerther in diesen Beziehungen sind die Anerbietungen, welche die schlesische Landschaft den bäuerlichen Grundbesitzern jetzt gemacht hat. Sie will nach dem durch die Allerhöchste Ordre vom 11. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung a. a. O. S. 183.) genehmigten Regulativ, solche bäuerliche Grundstücke bepfandbriefen, die eine nutzbare Bodenfläche von mindestens 1 Morgen haben und einen Credit von wenigstens 20 Rthlr. rechtfertigen, also (da der Credit bis zur Hälfte des Werths gegeben wird) überhaupt wenigstens 40 Rthlr. werth sind. Den Besitzern dieser Grundstücke, wenn sie den landschaftlichen Credit zur Ablösung ihrer Reallasten benutzen wollen, bietet die Landschaft eine Summe in sogenannten „neuen landschaftlichen Pfandbriefen“ bis zur vollen Höhe des gesetzlich festzustellenden Ablösungskapitals, und zwar nach der Wahl der Darlehns-Empfänger, entweder in vierprocentigen oder in $3\frac{1}{2}$procentigen Pfandbriefen; sie fordert dagegen von ihnen

a) die Zahlung von resp. $4\frac{2}{3}$ oder $4\frac{1}{6}$ Procent jährlicher Zinsen der Darlehnssumme in halbjährlichen Raten,

b) die Rückzahlung des Darlehns nach einer beiden Theilen zustehenden sechsmonatlichen Kündigung,

c) die Erlegung eines Kostenbetrages von $\frac{1}{2}$ Procent des Darlehns und von einem Thaler zur Landschaftskasse.

Eine Amortisation der Pfandbriefe ist nicht in Aussicht gestellt. Von den $\frac{2}{3}$ Procent, welche die Schuldner über den Betrag der Pfandbriefszinsen hinauszahlen, wird $\frac{1}{2}$ Procent zur Ansammlung eines Sicherheitsfonds und $\frac{1}{6}$ Procent zu den Verwaltungskosten verwendet.

Auch diese Anerbietungen der schlesischen Landschaft gewähren aber bei Beförderung des Ablösungsgeschäfts nicht gleich große Vortheile, wie es die jetzt projektirten Rentenbanken thun.

Dem Verpflichteten, welcher z. B. 50 Rthlr. jährlicher Rente bei der Rentenbank ablösen will, wird hiervon unter völliger Auflösung seines bisherigen Schuldverhältnisses zu dem Berechtigten sogleich ⅒ erlassen; er zahlt fortan der Bank nur noch 45 Rthlr. oder 4½ Procent des dem Berechtigten in Rentenbriefen von der Bank ausgestellten Ablösungs-Kapitals von 1000 Rthlr., gewinnt die Befugniß, zu jeder Zeit durch beliebige Kapital-Abschlagszahlungen auch selbst in den kleinsten Summen seine jährliche Rente allmälig zu vermindern, und wird jedenfalls spätestens in 56 Jahren von seiner Verpflichtung an die Bank vollständig entlastet.

Bei der schlesischen Landschaft dagegen hat ein solcher Verpflichteter, außer den Kosten der Bepfandbriefung, wenn er sich vierprocentige Pfandbriefe ausfertigen läßt, an Zinsen des (dem 18fachen seiner bisherigen Rente gleichkommenden) Pfandbriefs-Kapitals von 900 Rthlr. jährlich 4⅔ Procent zu entrichten; diese betragen zwar nur 42 Rthlr., also 3 Rthlr. weniger als was er der Rentenbank zu zahlen hätte; er bleibt aber nach wie vor durch eine auch noch so lange Fortzahlung dieser Zinsen Schuldner der Landschaft für das Kapital, ist sechsmonatlicher Kündigung desselben ausgesetzt und kann seinerseits auch nur in diesen Fristen (und zwar mit dem Erfolg einer Zinsverminderung nur in Beträgen von 20 Rthlr.) kündigen; was aber der Hauptnachtheil ist, er wird durch den Empfang der 900 Rthlr. Pfandbriefe nicht unbedingt in den Stand gesetzt, sein Schuldverhältniß zu dem Renteberechtigten zu lösen, muß vielmehr zu diesem Zweck die Pfandbriefe, zu deren Annahme an Zahlungsstatt nach dem Nennwerth der Berechtigte nicht verpflichtet ist, verkaufen und wenn sie, was wenigstens für die ersten Jahre höchstwahrscheinlich ist, unter Pari stehen, die Differenz zwischen dem Cours und dem Nennwerthe baar zuzahlen.

Das Ganze ist daher ein Geschäft, welches, abgesehen von den damit verbundenen Weitläuftigkeiten der hypothekarischen Eintragung der Pfandbriefe, mit einem für den kleineren Landmann ganz ungeeigneten Risiko verknüpft ist, und eine endliche Entlastung für ihn doch nicht einmal herbeiführt.

Mag daher die Erweiterung der landwirthschaftlichen Creditvereine und die Aufnahme der bäuerlichen Grundstücke in dieselben in anderer Beziehung immerhin sehr nützlich und heilsam für die Letztern sein und deshalb jede Beförderung Seitens der Staatsregierung verdienen, Behufs der Ablösung der bäuerlichen Reallasten dagegen wird dieses Mittel nie einen gleichen Nutzen leisten, wie die in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf projektirten Rentenbanken. Ueberdies erscheint dasselbe schon deshalb für diesen Zweck minder praktisch und durchgreifend, weil einmal nur in den östlichen, nicht in den westlichen Provinzen Pfandbriefs-Creditvereine bestehen und weil ferner der Staat weder diesen Vereinen die Mitaufnahme der bäuerlichen Grundbesitzer gebieten, noch auch diese Letzteren, wenn sie wirklich Pfandbriefe auf ihre Stellen aufgenommen und erhalten haben, dazu zwingen kann, dieselben gerade nur zur Ablösung ihrer Reallasten zu verwenden.

## 2. Gründe der Agrar-Commission.

Der Gesetz-Entwurf, betreffend die Ablösung der Reallasten rc.,

enthält die Bestimmungen, nach welchen in Zukunft die auf dem Grundbesitz haftenden dinglichen Lasten ohne alle Ausnahme in feste Geldrenten verwandelt werden sollen. Hierdurch allein wird jedoch das von allen Seiten als dinglich bezeichnete Bedürfniß, nämlich:

das bestehende Abhängigkeits-Verhältniß der Abgaben-Pflichtigen zu den Empfangs-Berechtigten und zwar möglichst schnell dergestalt zu lösen, daß sie, sobald die Auseinandersetzung erfolgt und die Rente festgestellt ist, in gar keine weitere Berührung mit einander kommen,

noch nicht befriedigt.

Wenn ferner der §. 64. des Gesetz-Entwurfes über die Ablösung der Reallasten rc. darauf hinweist, auf welchem Wege sich der Pflichtige von der auf ihm ruhenden Last der Rentenzahlung für immer befreien kann, so mußte die Gesetzgebung noch Mittel und Wege ausfindig zu machen suchen, mittelst welcher es dem Verpflichteten möglich gemacht wird, sich seiner Verpflichtungen innerhalb bestimmter Zeiträume völlig auch dann zu entledigen, wenn es ihm beim Abschluß der Auseinandersetzung an dem nöthigen Gelde fehlt, die Baarzahlung des Ablösungs-Kapitals zu bewirken, zugleich aber auch dem Berechtigten die gewisse Aussicht zu verschaffen, innerhalb bestimmter Fristen den baaren Kapitalswerth seiner Renten unverkürzt zu erhalten.

Die Erreichung dieser Zwecke hat sich der vorgelegte Gesetz-Entwurf, betreffend die Errichtung von Rentenbanken rc., zum Ziel gesetzt. Nach dem diesem Entwurf zum Grunde liegenden Hauptgedanken soll durch in jeder Provinz zu errichtende Rentenbanken die Ablösung der in feste Geldrente verwandelten Reallasten, insofern sie nicht durch sofortige Baarzahlung erfolgen kann, dadurch bewirkt werden:

daß die Banken dem Berechtigten gegen Ueberlassung der Geldrenten für das zu deren Ablösung erforderliche Kapital durch zinstragende, allmälig zu amortisirende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfinden; die Renten dagegen von dem Pflichtigen so lange fortbeziehen, als dies zur Zahlung der Zinsen an die Berechtigten und zur allmäligen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich wird, mit der Vollendung der Amortisation aber jede weitere Verbindlichkeit der Pflichtigen zur Rentenzahlung aufhört.

Damit sollen nun aber noch außerdem dem Pflichtigen Mittel geboten werden, so viel in seinen Kräften steht, auf die Abkürzung der Amortisations-Periode selbst einzuwirken, und es soll demselben hiernach freistehen:

während dieser Periode außer der von ihm zu entrichtenden Rente, zu allen Zeiten Kapitalzahlungen in jeder beliebigen, wenn auch auf ein Minimum beschränkten kleinsten Summe zu leisten, sonach die Bankanstalten als eine Art von Sparkassen nebenbei zu benutzen und hiernach den Zeitpunkt, von welchem ab er gar keine Renten mehr zu zahlen hat, nach seinem Belieben schneller herbeizuführen.

Jede Einrichtung nun, welche dieses Ziel auf dem einfachsten, sichersten und schnellsten Wege zu erreichen strebt, wird als das zweckmäßigste Mittel betrachtet werden müssen, durch welches der oben bezeichnete Zweck erlangt und herbeigeführt werden kann, und die Commission hat hiernach zuförderst die Frage zur Berathung gezogen:

schaften Wittgenstein-Wittgenstein, und Wittgenstein-Berleburg, sowie 1845 für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis mit sehr gutem Erfolge eingeschlagen worden ist.

Der Zweck und das Ziel solcher Rentenbanken ist — wie ihn der §. 2. des vorliegenden Gesetz-Entwurfs im Umriß angiebt —

> „die Ablösung der in feste Geldrente verwandelten Reallasten dadurch zu bewirken, daß die Bank dem Berechtigten gegen Ueberlassung der Geldrente für das zu deren Ablösung erforderliche Kapital durch zinstragende, allmälig zu amortisirende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfindet, die Rente aber alsdann von dem Verpflichteten so lange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmäligen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist. Sobald die Amortisation vollendet ist, hört die Verbindlichkeit des Entlasteten zur Entrichtung der Rente ganz auf."

Zur Ergänzung dieses Bildes ist jedoch aus dem §. 23. des Gesetz-Entwurfs noch hinzuzufügen:

> „daß dem Verpflichteten freisteht, während der Amortisations-Periode außer der von ihm fortzuentrichtenden Rente auch noch zu allen Zeiten Kapitalzahlungen in jeder beliebigen, auch der kleinsten Summe zu leisten und hierdurch die Amortisation schneller herbeizuführen."

Bevor die einzelnen Bedingungen dargelegt werden, unter denen nach dem Entwurfe die Ablösung der Renten durch die neu zu errichtenden Banken geschehen soll, namentlich:

a) der Betrag der vom den Verpflichteten an die Rentenbank fortzuzahlenden Renten,
b) die Größe der den Berechtigten in Rentenbriefen zu gewährenden Abfindung,
c) der Zinssatz der Rentenbriefe,
d) das von diesem Zinssatz abhängende jährlich zur Amortisation der Rentenbriefe zu verwendende Quantum,
e) die Dauer der Amortisations-Periode und
f) die Garantie für die Verpflichtungen der Rentenbanken,

erscheint es angemessen, in diesen Beziehungen historisch einen kurzen Blick auf die bereits bestehenden Institute dieser Art und auf deren Erfolge, so weit solche bekannt sind, zu werfen.

Im Königreich Sachsen ist die „Landrenten-Bank" am 1. Januar 1834 zu einer Zeit, in der der landesübliche Zinsfuß 3½ Procent, der der dortigen Staatspapiere aber 3 Procent betrug, ins Leben getreten. Sie bezweckt die Ablösung aller gutsherrlich-bäuerlichen Lasten und Abgaben, mit Ausnahme der baaren Geldzinsen, zugleich aber auch der durch Ablösung von Servituten entstandenen Renten, ohne Unterschied, ob dieselben Rittergütern oder bäuerlichen Besitzungen zustehen. Der Verpflichtete entrichtet die volle Rente an die Bank; diese aber gewährt dafür dem Berechtigten als Abfindung den 25fachen Betrag der Rente in Rentenbriefen, verzinst die Letztern mit 3½ Procent und verwendet die überschießenden ½ Procent der Rente zur Amortisation der Rentenbriefe, welche, wenn von dem Verpflichteten keine Kapital-Abschlagszahlungen erfolgen, in 55 Jahren vollendet wird. Der Staat garantirt die Verbindlichkeit der Bank und trägt deren Verwaltungskosten.

Auf diese Weise sind in Sachsen, nach den darüber eingegangenen Erkundigungen, bis zum Monat Juni 1846 etwa zehn und eine halbe Million in Rentenbriefen ausgegeben und man glaubt, daß bis zum 1. April 1851, von welchem Tage ab nach einem am 21. Juni 1846 erlassenen Gesetze, keine fernern Ablösungen durch die Bank mehr geschehen, vermuthlich aber dann auch nicht mehr nothwendig sein werden, die Summe aller Rentenbriefe höchstens bis auf 15 Millionen steigen wird. Der Courswerth der Rentenbriefe hat sich bald nach ihrer ersten Ausgabe bis zu 5, ja in Ansehung kleiner Appoints bis zu 7 Procent über pari gehoben. Ausfälle an den von den Verpflichteten in sehr verschiedenen Beiträgen zu entrichtenden Rente waren bis zu dem oben genannten Zeitpunkt bei der Rentenkasse gar nicht vorgekommen, die Garantie des Staats mithin niemals zur Wirksamkeit genöthigt. Die jährlichen Verwaltungskosten hatten sich bei der damals schon sehr beträchtlichen Ausdehnung des Geschäfts bis auf 17,000 Rthlr. gesteigert, von denen 8000 Rthlr. auf die Tantieme fielen, welche für die Erhebung der Renten den Orts- und Bezirkseinnehmern mit resp. 4 und 2 Pfennigen vom Thaler bewilligt sind. Im Jahre 1845 hatte die Kasse nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten schon einen reinen Gewinn von etwa 20,000 Rthlrn. durch Zwischennutzung ihrer Bestände, verspätete Zinserhebung rc. angesammelt.

Nach dem Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter vom 8. August 1836 (Gesetz-Sammlung 1836, S. 235.) haben die Verpflichteten nur $^3/_4$ der abzulösenden Geldrente an die Kasse fort zu entrichten; $^1/_4$ derselben wird ihnen sogleich erlassen; unter gewissen Voraussetzungen werden die Verpflichteten sogar noch etwas mehr erleichtert. Die Berchtigten erhalten von der Kasse den 18fachen Betrag der ganzen Rente in Rentenbriefen, die bis zur Amortisation mit 4 Procent verzinst werden. Zu dieser Amortisation verwendet die Kasse denjenigen Theil der empfangenen Renten, welcher zu jener Verzinsung der Rentenbriefe nicht erforderlich ist, und einen aus der Staatskasse ihr zufließenden jährlichen Zuschuß von 1 Procent des Betrages der ausgegebenen Rentenbriefe. Mit diesem Mittel erfolgt die Amortisation in 41 Jahren. Der Staat leistet Garantie für die Tilgungskasse und trägt die Kosten der Verwaltung. So viel bekannt, sind die Operationen des Institutes, ungeachtet dieselben nur auf Provokation der Berechtigten vor sich gehen durften, von dem besten Erfolge bisher begleitet gewesen und die Ablösungen selbst durch Kapitalzahlung rasch erfolgt.

Ganz ähnlich sind die Grundsätze der durch das Reglement vom 9. April 1845 (Gesetz-Sammlung 1845, S. 410.) gestifteten Tilgungskasse für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis. Sie weichen von denen der Paderborner Kasse nur darin ab, daß die Berechtigten bei ihr als Abfindung statt des 18fachen das 20fache der Rente in Rentenbriefen erhalten, daß aber dagegen diese Briefe bis zur Amortisation nicht mit 4, sondern mit $3^1/_2$ Procent verzinst werden. Die Dauer der Amortisationsperiode ist auf 43 Jahre berechnet.

Bei der Wittgensteinschen Tilgungskasse endlich, welche durch das Gesetz vom 22. Dezember 1839 (Gesetz-Sammlung 1840, S. 6.) zur Ablösung der den standesherrlichen Häusern Wittgenstein-Berleburg

und Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, von ihren Untersassen gebührenden Abgaben, Zehnten 2c. errichtet ist, zahlen die Verpflichteten $\frac{9}{10}$ der Rente zur Kasse; die Berechtigten aber erhalten als Abfindung den 25fachen Betrag der Rente, nach Abzug von 3 Procent für Ausfälle und Verwaltungskosten, in Rentenbriefen, welche mit 4 Procent verzinst werden. Der Staat garantirt das Geschäft und schießt zum Tilgungsfonds so viel zu, daß die Amortisation binnen 41 Jahren vollendet ist.

Außer den vorstehend genannten, schon wirklich ins Leben getretenen Renten-Tilgungs-Anstalten sind — um auch dies historisch hier noch zu erwähnen — schon früher einige andere projektirt worden.

Im Jahre 1839 trugen die Stände der preußischen Ober-Lausitz auf Errichtung einer Rentenbank an, die sich von der Königlich Sächsischen nur darin unterscheidet, daß die Rentenbriefe mit $3\frac{1}{2}$ Procent verzinst, in 71 Jahren amortisirt und die Verwaltungskosten aus den Renten und durch besondere Beiträge der Verpflichteten aufgebracht werden sollten. Die Garantie wollten die Stände selbst übernehmen.

Auch von den Ständen der Provinzen Schlesien und Posen ward im Jahre 1845 auf Errichtung von Rentenbanken angetragen. Die Staatsregierung war auch geneigt hierauf einzugehen, und es wurde im Jahre 1846 zunächst ein Gesetz für Schlesien vorbereitet, nach welchem die Renten von den Verpflichteten voll gezahlt, die Berechtigten mit dem $22\frac{1}{2}$fachen Betrage in Rentenbriefen abgefunden, letztere mit $3\frac{1}{2}$ Procent verzinst und die Verwaltungskosten aus den Mitteln des Instituts getragen werden sollten. Die Amortisations-Periode hätte hierbei $55\frac{1}{2}$ Jahr gedauert. Das Projekt kam indessen nicht zur Ausführung, da bekanntlich der im Jahre 1847 versammelte Vereinigte Landtag sich gegen die Garantirung solcher Rentenbanken durch den Staat erklärte.

Endlich ist noch, als der Entwerfung des vorliegenden Gesetzes zunächst vorhergegangen, des im vorigen Jahre der Versammlung zur Vereinbarung der Staatsverfassung vorgelegten Promemoria vom 10. Juni 1848 zu erwähnen, in welchem für alle Landestheile der Monarchie, denen das neue Ablösungsgesetz gegeben werden sollte, die Errichtung von Rentenbanken in Aussicht gestellt war, bei denen den Verpflichteten $\frac{1}{10}$ der Rente erlassen, den Berechtigten eine Abfindung zum 18fachen Betrage in vierprocentigen Rentenbriefen gewährt, diese Rentenbriefe in 41 Jahren amortisirt und endlich die Garantie, sowie die Verwaltungskosten vom Staate übernommen werden sollten.

Bei diesen damals verheißenen Bedingungen ist der jetzt abgefaßte Gesetz-Entwurf zum größten Theil stehen geblieben und nur in dem einen Punkte abgewichen, daß nämlich die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen nicht auf das 18fache, sondern auf das 20fache bestimmt, in Folge dessen die Dauer der Amortisations-Periode bis auf 56 Jahre verlängert werden soll. Diese Abweichung ist aus folgenden Gründen geschehen:

Daß bei dem gegenwärtig landüblichen Zinsfuß von 5 Procent dem Berechtigten in der Regel das 20fache der Rente als Abfindung für dieselbe gebührt, leuchtet von selbst ein und ist auch in den Motiven des Gesetz-Entwurfs über die Ablösung der Reallasten 2c. anerkannt. Wenn gleichwohl der §. 64. eben dieses Entwurfs dem Berechtigten zumuthet, sich bei einer Baarzahlung des Ablösungs-Kapitals mit dem 18fachen zu begnügen, weil er durch die Ablösung auch vor Verlusten, die ihm durch

Ausfälle an den Renten entstehen können, gesichert und von den Kosten der Renteneinziehung befreit wird, so sind dies Gründe, die offenbar da nicht in das Gewicht fallen, wo die Ablösung nicht baar, sondern in vierprocentigen, vielleicht erst nach langen Jahren zur Amortisation gelangenden Rentenbriefen erfolgt. Wer für 100 Rthlr. Rente 1800 Rthlr. baares Kapital erhält, kann durch dessen Ausleihung zu dem jetzigen Zinsfuß von 5 Procent sogleich eine Rente von 90 Rthlrn. wieder erwerben, bekommt er dagegen 1800 Rthlr. in Rentenbriefen, so gewähren ihm diese eine jährliche Rente von nur 72 Rthlrn., und wenn er die Rentenbriefe veräußern will, um über das Kapital zu disponiren, so droht ihm hierbei vielleicht ein noch größerer Verlust, da nicht zu erwarten steht, daß diese Papiere den Pari-Cours sobald erreichen werden. Derjenige Realberechtigte, dessen Gut unverschuldet ist, wird diesen Verlust durch Aufbewahrung der Rentenbriefe bis zur Besserung des Courses oder bis zur Ausloosung und Amortisation derselben vermelden können. Wer aber auf seinem berechtigten Gut Schulden hat, wird, da deren Sicherheit durch eine solche Ablösung gleichfalls gefährdet scheint, selbst durch gerichtliche Deposition der in Rentenbriefen empfangenen Abfindung vor Kündigungen Seitens seiner Gläubiger sich nicht immer schützen können, vielmehr durch solche oft genöthigt werden, die Rentenbriefe zum Tages-Course unter ihrem Nennwerthe zu verkaufen und mithin jenen Verlust am Kapital zu erleiden.

Nachtheilen dieser Art, welche leicht den Ruin vieler Gutsbesitzer und eine allgemeine Erschütterung des Realkredits zur Folge haben könnten, muß das Gesetz möglichst vorbeugen und es scheint daher unerläßlich, das Ablösungs-Kapital, wenn es in Rentenbriefen gegeben wird, nicht auf das 18fache, sondern auf das 20fache zu bestimmen, eine Erhöhung, die vielleicht nicht einmal immer ausreicht, den Berechtigten mit demjenigen gleichzustellen, der das 18fache baar erhält.

Uebrigens empfiehlt sich diese Steigerung der Ablösungssumme bei Ablösungen, die nicht baar, sondern durch die Rentenbank geschehen, auch noch dadurch, daß sie die Verpflichteten anspornen wird, alle Kräfte aufzubieten, um die Ablösung lieber auf die für sie wohlfeilere Art durch baares Kapital zu bewirken, was die doppelt wohlthätige Folge einer schnelleren Durchführung der Ablösungen überhaupt und eine Verminderung der Masse der auszugebenden Rentenbriefe haben wird.

Diese nothwendige Abweichung von dem in dem Promemoria vom 10. Juni v. J. verheißenen Bedingungen der Ablösung durch die Rentenbank hat aber zugleich die unvermeidliche Folge, daß nun auch an den andern dort aufgestellten Bedingungen nicht unverändert festgehalten werden konnte. Entweder mußte jetzt der den Verpflichteten in Aussicht gestellte Erlaß eines Zehntheils der Rente wegfallen, oder der auf 4 Procent projektirte Zinsfuß der Rentenbriefe ermäßigt, oder endlich die auf 41 Jahr berechnete Dauer der Amortisations-Periode verlängert werden. Die Wahl konnte hier nicht zweifelhaft sein. Von dem Zehntel-Erlaß durfte um deshalb nicht abgegangen werden, weil es nothwendig erscheint, durch ihn den ärmeren Verpflichteten, welche nicht im Stande sind, ihre Jahreslasten durch Baarzahlung des 18fachen Werths derselben mit einem Male abzulösen und die eben deshalb, selbst wider ihren Willen, an die Rentenbank gewiesen, hier aber zur allmäligen Erlegung des 20fachen Werths derselben genöthigt werden, als Ersatz für diese Er-

schwerung der ihnen gestellten Bedingungen wiederum eine angemessene Erleichterung und namentlich eine solche zu gewähren, die ihren wohlthätigen Einfluß schon für die jetzigen Besitzer der verpflichteten Grundstücke, und nicht erst für deren spätere Nachkommenschaft äußert. Ohne die Maaßregel würde den neuen Gesetzen mit Recht der Vorwurf zu machen sein, daß sie den wohlhabenden Landmann vor dem minder wohlhabenden begünstigten. Eben so wenig erscheint eine Ermäßigung des Zinsfußes der Rentenbriefe etwa bis auf 3½ Procent zulässig, da hierdurch dem Berechtigten allzu große Opfer auferlegt werden würden. Es blieb mithin als einziger zulässiger Ausweg nur die im Gesetz-Entwurf gewählte Verlängerung der Amortisations-Periode übrig.

Daß diese jetzt über 41 Jahre hinaus bis zu 56 ansteigt ist allerdings ein Uebelstand, der aber dadurch wesentlich verringert wird, daß der Gesetz-Entwurf den Verpflichteten die Befugniß einräumt, zu jeder Zeit und in den kleinsten Summen Kapital-Abschlagszahlungen zur Rentenkasse zu leisten und hiedurch den Betrag ihrer Rente zu vermindern. Diese wohlthätige Einrichtung, durch welche die Rentenbank für den kleineren Landmann zugleich die Natur einer Sparkasse annimmt und ihm Gelegenheit und Antrieb giebt, alle seine kleinen Ersparnisse völlig kostenfrei nützlich anzulegen, berechtigt zu der Hoffnung, daß unter einigermaaßen günstigen Verkehrsverhältnissen die meisten Renten schon lange vor dem Ablauf jener 56jährigen Periode zur Tilgung gelangen werden.*)

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen, welche zur Rechtfertigung des Entwurfs in seinen Hauptprincipien dienen werden, möge, bevor zu der Motivirung der einzelnen Paragraphen übergegangen wird, hier nur noch eine kurze Darlegung der Gründe folgen, weshalb den Rentenbanken als Mittel zur Ablösung der Vorzug vor den, wie schon oben erwähnt wurde, von manchen Seiten zu diesem Zweck empfohlenen Credit-Anstalten gegeben werden mußte.

Daß in der jetzigen Zeit nicht daran gedacht werden kann, Credit-Anstalten derjenigen Art ins Leben zu rufen, welche, wie z. B. die in Kurhessen bestehende Landes-Credit-Kasse, den verpflichteten Grundbesitzern zum Zweck der Ablösung ihrer Reallasten baare Darlehen vorstrecken, bedarf keiner Ausführung. Bei dem jetzigen Stand der Geldverhältnisse müßten die Zinsen solcher Darlehne mindestens auf 5 Procent

---

*) Da es für die Beurtheilung der Sache nicht ohne Interesse sein wird, zu erfahren, wie sich die Dauer der Tilgungsperiode bei Veränderung oder anderer Kombination der Ablösungsbedingungen gestalten würde, so sollen hier einige solcher Kombinationen erwähnt werden.

Wollte man von dem Erlaß des Zehntels der Rente abstehen, die Berechtigten aber mit dem Zwanzigfachen der Rente in vierprocentigen Rentebriefen abfinden, so würde die Amortisation in 41 Jahren vollendet sein, mithin in eben der Zeit, als wenn man nach dem Promemoria vom 10. Juni v. J. den Verpflichteten das Zehntel der Rente erließe, den Berechtigten aber nur das 18fache der Rente in vierprocentigen Rentenbriefen gewährte.

Ließe man nicht bloß den Zehntel-Erlaß fort, sondern ermäßigte zugleich die Abfindung auf das 18fache in Rentenbriefen zu 4 Procent, so würde die Amortisation in 32½ Jahren beendet sein.

Würde die Abfindung des Berechtigten auf das 20fache bestimmt, der Zinsfuß der Rentenbriefe aber auf 3½ Procent herabgesetzt, so wäre die Dauer der Amortisations-Periode a) bei gleichzeitigem Erlaß des Zehntels 43 Jahre, b) ohne den Zehntel-Erlaß aber 35 Jahre.

gestellt werden, eine Erleichterung des Verpflichteten träte also durch das Geschäft weder augenblicklich, noch auch für die Zukunft ein. Es könnte sich jetzt vielmehr nur darum handeln, ob etwa solche Anstalten für den vorliegenden Zweck angemessener sein möchten, welche, wie es die in den alten Provinzen bestehenden landschaftlichen Creditvereine thun, zinstragende Creditpapiere (Pfandbriefe) auf ihren Namen ausstellen und dieselben an die einzelnen, diesen beitretenden Grundbesitzer gegen prioritätische Verpfändung der Besitzungen derselben ausleihen, sich aber dagegen von diesen Schuldnern nicht blos die Zinsen jener Papiere, sondern in der Regel noch einen Zuschuß für die Verwaltungskosten und zuweilen auch zu einem Amortisationsfonds zahlen lassen. Ein solcher Weg ist zum Theil gegenwärtig von zwei der bestehenden Pfandbriefs-Institute angebahnt.

Die ostpreußische Landschaft wird, abweichend von ihren bisherigen Grundsätzen fortan nach der durch die Allerhöchste Ordre vom 4. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung 1849, S. 182.) ihr ertheilten Genehmigung jedes, zu einer selbstständigen Ackerwirthschaft sich eignende ländliche Grundstück, welches mindestens 500 Rthlr. werth ist, in ihren Verband aufnehmen und mit Pfandbriefen beleihen. Diese objective Beschränkung der Wirksamkeit beweist allein schon zur Genüge, daß durch dieses Institut die projectirten Rentenbanken, welche ohne Unterschied allen, selbst den kleinsten bäuerlichen Grundbesitzungen zur Ablösung der Reallasten verhelfen sollen, nicht ersetzt werden.

Beachtenswerther in diesen Beziehungen sind die Anerbietungen, welche die schlesische Landschaft den bäuerlichen Grundbesitzern jetzt gemacht hat. Sie will nach dem durch die Allerhöchste Ordre vom 11. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung a. a. O. S. 183.) genehmigten Regulativ, solche bäuerliche Grundstücke bepfandbriefen, die eine nutzbare Bodenfläche von mindestens 1 Morgen haben und einen Credit von wenigstens 20 Rthlr. rechtfertigen, also (da der Credit bis zur Hälfte des Werths gegeben wird) überhaupt wenigstens 40 Rthlr. werth sind. Den Besitzern dieser Grundstücke, wenn sie den landschaftlichen Credit zur Ablösung ihrer Reallasten benutzen wollen, bietet die Landschaft eine Summe in sogenannten „neuen landschaftlichen Pfandbriefen“ bis zur vollen Höhe des gesetzlich festzustellenden Ablösungskapitals, und zwar nach der Wahl der Darlehns-Empfänger, entweder in vierprocentigen oder in 3½ procentigen Pfandbriefen; sie fordert dagegen von ihnen

a) die Zahlung von resp. 4⅔ oder 4⅙ Procent jährlicher Zinsen der Darlehnssumme in halbjährlichen Raten,
b) die Rückzahlung des Darlehns nach einer beiden Theilen zustehenden sechsmonatlichen Kündigung,
c) die Erlegung eines Kostenbetrages von ½ Procent des Darlehns und von einem Thaler zur Landschaftskasse.

Eine Amortisation der Pfandbriefe ist nicht in Aussicht gestellt. Von den ⅔ Procent, welche die Schuldner über den Betrag der Pfandbriefszinsen hinauszahlen, wird ½ Procent zur Ansammlung eines Sicherheitsfonds und ⅙ Procent zu den Verwaltungskosten verwendet.

Auch diese Anerbietungen der schlesischen Landschaft gewähren aber bei Beförderung des Ablösungsgeschäfts nicht gleich große Vortheile, wie es die jetzt projektirten Rentenbanken thun.

Dem Verpflichteten, welcher z. B. 50 Rthlr. jährlicher Rente bei der Rentenbank ablösen will, wird hiervon unter völliger Auflösung seines bisherigen Schuldverhältnisses zu dem Berechtigten sogleich $\frac{1}{10}$ erlassen; er zahlt fortan der Bank nur noch 45 Rthlr. oder $4\frac{1}{2}$ Procent des dem Berechtigten in Rentenbriefen von der Bank ausgestellten Ablösungs-Kapitals von 1000 Rthlr., gewinnt die Befugniß, zu jeder Zeit durch beliebige Kapital-Abschlagszahlungen auch selbst in den kleinsten Summen seine jährliche Rente allmälig zu vermindern, und wird jedenfalls spätestens in 56 Jahren von seiner Verpflichtung an die Bank vollständig entlastet.

Bei der schlesischen Landschaft dagegen hat ein solcher Verpflichteter, außer den Kosten der Bepfandbriefung, wenn er sich vierprocentige Pfandbriefe ausfertigen läßt, an Zinsen des (dem 18fachen seiner bisherigen Rente gleichkommenden) Pfandbriefs-Kapitals von 900 Rthlr. jährlich $4\frac{2}{3}$ Procent zu entrichten; diese betragen zwar nur 42 Rthlr., also 3 Rthlr. weniger als was er der Rentenbank zu zahlen hätte; er bleibt aber nach wie vor durch eine auch noch so lange Fortzahlung dieser Zinsen Schuldner der Landschaft für das Kapital, ist sechsmonatlicher Kündigung desselben ausgesetzt und kann seinerseits auch nur in diesen Fristen (und zwar mit dem Erfolg einer Zinsverminderung nur in Beträgen von 20 Rthlr.) kündigen; was aber der Hauptnachtheil ist, er wird durch den Empfang der 900 Rthlr. Pfandbriefe nicht unbedingt in den Stand gesetzt, sein Schuldverhältniß zu dem Renteberechtigten zu lösen, muß vielmehr zu diesem Zweck die Pfandbriefe, zu deren Annahme an Zahlungsstatt nach dem Nennwerth der Berechtigte nicht verpflichtet ist, verkaufen und wenn sie, was wenigstens für die ersten Jahre höchstwahrscheinlich ist, unter Pari stehen, die Differenz zwischen dem Cours und dem Nennwerthe baar zuzahlen.

Das Ganze ist daher ein Geschäft, welches, abgesehen von den damit verbundenen Weitläuftigkeiten der hypothekarischen Eintragung der Pfandbriefe, mit einem für den kleineren Landmann ganz ungeeigneten Risiko verknüpft ist, und eine endliche Entlastung für ihn doch nicht einmal herbeiführt.

Mag daher die Erweiterung der landwirthschaftlichen Creditvereine und die Aufnahme der bäuerlichen Grundstücke in dieselben in anderer Beziehung immerhin sehr nützlich und heilsam für die Letztern sein und deshalb jede Beförderung Seitens der Staatsregierung verdienen, Behufs der Ablösung der bäuerlichen Reallasten dagegen wird dieses Mittel nie einen gleichen Nutzen leisten, wie die in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf projektirten Rentenbanken. Ueberdies erscheint dasselbe schon deshalb für diesen Zweck minder praktisch und durchgreifend, weil einmal nur in den östlichen, nicht in den westlichen Provinzen Pfandbriefs-Creditvereine bestehen und weil ferner der Staat weder diesen Vereinen die Mitaufnahme der bäuerlichen Grundbesitzer gebieten, noch auch diese Letzteren, wenn sie wirklich Pfandbriefe auf ihre Stellen aufgenommen und erhalten haben, dazu zwingen kann, dieselben gerade nur zur Ablösung ihrer Reallasten zu verwenden.

## 2. Gründe der Agrar-Commission.

Der Gesetz-Entwurf, betreffend die Ablösung der Reallasten &c.,

enthält die Bestimmungen, nach welchen in Zukunft die auf dem Grundbesitz haftenden dinglichen Lasten ohne alle Ausnahme in feste Geldrenten verwandelt werden sollen. Hierdurch allein wird jedoch das von allen Seiten als dinglich bezeichnete Bedürfniß, nämlich:

> das bestehende Abhängigkeits-Verhältniß der Abgaben-Pflichtigen zu den Empfangs-Berechtigten und zwar möglichst schnell dergestalt zu lösen, daß sie, sobald die Auseinandersetzung erfolgt und die Rente festgestellt ist, in gar keine weitere Berührung mit einander kommen,

noch nicht befriedigt.

Wenn ferner der §. 64. des Gesetz-Entwurfes über die Ablösung der Reallasten rc. darauf hinweist, auf welchem Wege sich der Pflichtige von der auf ihm ruhenden Last der Rentenzahlung für immer befreien kann, so mußte die Gesetzgebung noch Mittel und Wege ausfindig zu machen suchen, mittelst welcher es dem Verpflichteten möglich gemacht wird, sich seiner Verpflichtungen innerhalb bestimmter Zeiträume völlig auch dann zu entledigen, wenn es ihm beim Abschluß der Auseinandersetzung an dem nöthigen Gelde fehlt, die Baarzahlung des Ablösungs-Kapitals zu bewirken, zugleich aber auch dem Berechtigten die gewisse Aussicht zu verschaffen, innerhalb bestimmter Fristen den baaren Kapitalswerth seiner Renten unverkürzt zu erhalten.

Die Erreichung dieser Zwecke hat sich der vorgelegte Gesetz-Entwurf, betreffend die Errichtung von Rentenbanken rc., zum Ziel gesetzt. Nach dem diesem Entwurf zum Grunde liegenden Hauptgedanken soll durch in jeder Provinz zu errichtende Rentenbanken die Ablösung der in feste Geldrente verwandelten Reallasten, insofern sie nicht durch sofortige Baarzahlung erfolgen kann, dadurch bewirkt werden:

> daß die Banken dem Berechtigten gegen Ueberlassung der Geldrenten für das zu deren Ablösung erforderliche Kapital durch zinstragende, allmälig zu amortisirende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfinden; die Renten dagegen von dem Pflichtigen so lange fortbeziehen, als dies zur Zahlung der Zinsen an die Berechtigten und zur allmäligen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich wird, mit der Vollendung der Amortisation aber jede weitere Verbindlichkeit der Pflichtigen zur Rentenzahlung aufhört.

Damit sollen nun aber noch außerdem dem Pflichtigen Mittel geboten werden, so viel in seinen Kräften steht, auf die Abkürzung der Amortisations-Periode selbst einzuwirken, und es soll demselben hiernach freistehen:

> während dieser Periode außer der von ihm zu entrichtenden Rente, zu allen Zeiten Kapitalzahlungen in jeder beliebigen, wenn auch auf ein Minimum beschränkten kleinsten Summe zu leisten, sonach die Bankanstalten als eine Art von Sparkassen nebenbei zu benutzen und hiernach den Zeitpunkt, von welchem ab er gar keine Renten mehr zu zahlen hat, nach seinem Belieben schneller herbeizuführen.

Jede Einrichtung nun, welche dieses Ziel auf dem einfachsten, sichersten und schnellsten Wege zu erreichen strebt, wird als das zweckmäßigste Mittel betrachtet werden müssen, durch welches der oben bezeichnete Zweck erlangt und herbeigeführt werden kann, und die Commission hat hiernach zuförderst die Frage zur Berathung gezogen:

„ob die Errichtung von Rentenbanken, wie sie nach dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe eingerichtet werden sollen, das richtige und empfehlenswertheste Mittel zur Erreichung jenes Zwecks darbiete,“

oder

„ob andere noch zweckmäßigere Einrichtungen empfohlen werden können?“

Schon in den vorgelegten Motiven zu dem Gesetz-Entwurfe ist es hervorgehoben:

daß es beim ersten Anblick am natürlichsten erscheinen könnte und ausreichend sein würde, den Pflichtigen nur Gelegenheit zu verschaffen, auf ihre Grundstücke hypothekarische verzinsliche Darlehen vorgestreckt zu erhalten, um mittelst derselben den Kapitalswerth ihrer Reallasten den Berechtigten gegenüber mit einemmale abzulösen, und hierzu entweder die in einzelnen Provinzen schon vorhandenen Credit-Anstalten zu benutzen, oder andere ähnliche Credit-Anstalten für den bäuerlichen Grundbesitz zu errichten.

Zu dem, was sich aber hiergegen nach den gedachten Motiven sagen läßt, wurde noch Folgendes angeführt:

Wenn von einer Seite vorgeschlagen worden, daß in denjenigen Provinzen, in welchen bereits landschaftliche Credit-Anstalten bestehen, die Ablösung der Reallasten ohne Weiteres dadurch bewirkt werden solle: „daß Pfandbriefe auf Höhe der Ablösungssummen in dem Hypothekenbuche des berechtigten Gutes abgeschrieben und auf das Hypotheken-Folium des verpflichteten Grundstücks übertragen werden,“ so stehe dem, abgesehen davon, daß dieser Modus nicht durchweg anwendbar sein würde, das wesentliche Bedenken entgegen, daß den Pfandbrief-Inhabern eine Special-Hypothek zusteht, mithin einer Uebertragung der Pfandbriefe von den berechtigten Gütern auf die verpflichteten Grundstücke, eine Einwilligung der Pfandbriefs-Inhaber oder eine Kündigung der betreffenden Pfandbriefe vorausgehen müßte, Operationen, die, wenn sie auch überhaupt durchführbar sein sollten, doch sehr weitläuftig sein dürften und mancherlei Verwicklungen herbeiführen würden.

Man hat ferner vorgeschlagen, neu zu kreirende bäuerliche Pfandbriefe unter der Verpflichtung des Berechtigten, dieselben nach ihrem Nennwerth anzunehmen, als Ablösungsmittel zu benutzen.

Dies würde indessen wesentlich nichts Anderes sein, als was auch durch die Rentenbriefe bezweckt wird, und wenn nun zu erwägen sei: „daß die Errichtung von Rentenbanken sowohl dem Pflichtigen als dem Berechtigten Vortheile gewährten, welche Credit-Institute ihrer ganzen Natur nach nicht gewähren könnten,“ so werde man sich unbedingt für erstere entscheiden müssen.

Diese Vortheile beständen aber für die Pflichtigen darin, daß niemals das Ablösungs-Kapital von ihnen gefordert werden dürfe, ihnen eine gewisse Aussicht auf Amortisation ihrer ganzen Schuld gewährleistet werden könne und ihnen die möglichsten Erleichterungen für ihre Einzahlungen und schnellere Tilgung ihrer Schuld durch die Rentenbanken zu verschaffen sind.

Auf der andern Seite sei es durch die Rentenbanken möglich, daß die Berechtigten innerhalb bestimmter Fristen ihre ganze Abfin-

dung auf einmal erhielten, die Verzinsung der Kapitalswerthe bis dahin ihnen sicher gestellt werde, und endlich, was nicht hoch genug angeschlagen werden könnte, das ganze Verhältniß zwischen ihnen und den Pflichtigen auf einmal und vollständig gelöst werde.

Alles dieses sei durch Credit-Institute schon um deshalb nicht zu erreichen, weil hierbei der Pflichtige nicht blos Schuldner der Rente, sondern Schuldner eines Kapitals werde, zur Eingehung eines solchen Schuldverhältnisses aber wider seinen Willen durchaus nicht genöthigt werden könne. Erwäge man endlich, daß bereits Erfahrungen, wie sie im Königreich Sachsen und bei den Tilgungs-Kassen in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, ferner in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis, sowie bei der wittgensteinschen Tilgungs-Kasse gemacht worden, nur zu Gunsten der Rentenbanken sprechen, so müsse man zu der Ueberzeugung gelangen:

> daß sie das geeignetste Mittel darböten, um die bezeichneten Zwecke am sichersten zu erreichen und jede andere Einrichtung nicht dieselben oder noch größere Vortheile gewährten.

Aus diesen Gründen, welche in der Commission allseitig anerkannt worden, hat sich dieselbe denn auch einstimmig für das Princip der Rentenbanken entschieden und ihren weiteren Berathungen lediglich den vorgelegten Gesetz-Entwurf zum Grunde gelegt.

Zu demselben sind jedoch bereits von mehreren Abgeordneten der zweiten Kammer Abänderungs-Vorschläge eingereicht und der Agrar-Commission zur Berathung überwiesen worden, welche in ihren einzelnen Theilen, insofern der eine oder der andere sich Geltung verschaffen sollte, von dem wesentlichsten Einfluß auf die Hauptgrundsätze, auf welche der vorgelegte Gesetz-Entwurf sich stützt, sein würden, und die daher mit Letzterem zugleich einer sorgfältigen Prüfung in der Commission unterlegen haben.

Diese Abänderungs-Vorschläge lauten dahin:

I. Der von dem Abgeordneten Sattig und Genossen:

Die Kammer wolle beschließen:

„dem Gesetz-Entwurf über die Rentenbanken nach folgenden Grundsätzen abzuändern:

1) die Rentenbank gewährt dem Berechtigten $\frac{7}{8}$ des Abfindungs-Kapitals in Rentenbriefen und $\frac{1}{8}$ in zinslosen Rentenbankscheinen, welche gleichfalls durch die Rentenbank, jedoch nach den Rentenbriefen, zu tilgen sind;
2) der im §. 10. des Gesetz-Entwurfs ausgesprochne Erlaß von $\frac{1}{10}$ der Renten findet nicht statt; dasselbe wird vielmehr ebenfalls zur Amortisation verwandt;
3) dem Rentepflichtigen ist gestattet, die Kapitalzahlung zur Ablösung der Rente bei der Rentenbank in Rentenbriefen zum Nennwerth zu leisten."

II. Der von dem Abgeordneten Elwanger und Genossen:

Die Kammer wolle beschließen;

„daß das Rentenbank-Gesetz nach folgenden Grundsätzen abgeändert werde:

1) die dem Fiskus zustehenden Renten werden nach denselben Grundsätzen, welche für die Privatberechtigten gelten, auf die zu errichtende Land-Rentenbank übernommen.

2) Es werden von der Land-Rentenbank die Privat-Berechtigten durch Rentenbriefe Lit. A., der Fiskus durch Rentenbriefe Lit. B. abgefunden.
3) Zwischen diesen beiden Arten von Rentenbriefen findet nur der Unterschied statt, daß erst nach gänzlicher Amortisation der Rentenbriefe Lit. A. die Rentenbriefe Lit. B., welche bis dahin in den Händen des Fiskus und also außer dem Verkehr bleiben, zur Amortisation kommen.
4) Auch in den Fällen, wo der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des 18fachen Betrages wählt, ist der Berechtigte den 20fachen Betrag in Rentenbriefen zu verlangen befugt. Geschieht dies, so erfolgt die Baarzahlung des 18fachen Betrags Seitens des Verpflichteten (in dessen ihm nach dem zu erlassenden Ablösungs-Gesetz zustehender Befugniß nichts geändert wird) an die Rentenbank.
5) Es wird nur eine Rentenbank errichtet. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin und deren Geschäfte werden der Hauptverwaltung der Staatsschulden mit übertragen.
6) In den einzelnen Kreisen werden Rentenkassen errichtet. Diesen liegt ob: die Vereinahmung der Renten- und der Ablösungs-Kapitalien, die Führung der Rentenbücher, die Kapital-Ablösung der der Rentenbank schon überwiesenen Renten und die Vertheilung derselben bei Dismembrationen."

III. Ein nicht gedruckter Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten Langer und Genossen:

Die Kammer wolle beschließen:

„das Gesetz über Errichtung von Rentenbanken folgenderweise abzuändern:

1) Zu §. 16. den Zusatz: „Vom 1. Oktober 1851 ab müssen jedoch alle zur Ablösung kommenden Renten auf die Rentenbank überwiesen werden."
2) Zu §. 22. in der ersten Zeile: statt der Zahlen „56$\frac{1}{12}$ und 673" zu setzen: 26$\frac{1}{12}$ Jahren oder 313 Monaten rc."
3) Zu §. 29. statt der ersten Zeile zu setzen: „Diese Abfindung (§. 28.) wird zur Hälfte in verzinslichen Rentenbriefen nach deren Nennwerth, zur zweiten Hälfte in unverzinslichen Renten-Ablösungsscheinen, in Appoints zu 1, 5, 10, und 25 Rthr., welchen gleiche Rechte wie den Kassen-Anweisungen zuerkannt werden, und rc."
4) Zu §. 38. folgende Fassung anzunehmen: „Der Ueberschuß von 2$\frac{1}{2}$ Procent, welchen die Rentenbanken dadurch erhalten, daß sie $\frac{9}{10}$ der vollen Rente, also 4$\frac{1}{2}$ Procent der ganzen Ablösungs-Kapitalssumme einziehen, Letztere aber nur zur Hälfte mit 4 Procent einziehen, muß unvermindert zur Amortisation der Rentenbriefe verwendet werden."
5) Zu §. 40. den Zusatz hinzuzufügen: „Nachdem hiernach in 15 Jahren sämmtliche verzinsliche Rentenbriefe ausgeloost sind, kann die Rentenbank aufgelöst werden. Die volle Rente wird dann nach 11$\frac{1}{12}$ Jahren an die Staatskasse eingezahlt, durch welche für den vollen Betrag unverzinsliche

Renten-Ablösungsscheine eingezogen und unter gleicher Kontrolle, wie die Staatsschuld, vernichtet werden. Ist die ganze Summe eingezogen, so hört die Zahlung der Rente ganz auf."

Die in den Abänderungs-Anträgen des Abgeordneten Elwanger und Genossen unter Nr. 1. 2. 3. und 5. gemachten Vorschläge mußten von selbst auf die Erörterung der Vorfragen führen:

a) Ob der Errichtung einer Central-Rentenbank für den ganzen Staat in Berlin der Vorzug vor der Einsetzung von Provinzial-Rentenbanken, wie der Gesetz-Entwurf vorschlägt, zu geben sei, und

b) ob die Domainen-Einsassen, welche Renten an den Domainen-Fiskus zu entrichten haben, gleichfalls und zwar besonders um deshalb zu den Rentenbanken heranzuziehen sein würden, um die von jenen einzuzahlenden Amortisations-Beträge zunächst zur Tilgung der Rentenbriefe der Privat-Grundbesitzer zu verwenden.

Beide Fragen stehen nach der eigenen Ansicht des Herrn Antragstellers insofern miteinander in Verbindung, als derjenige Zweck, welcher bei einer bejahenden Beantwortung der zweiten Frage erreicht werden soll, am sichersten und einfachsten nur durch Errichtung einer Central-Rentenbank erlangt werden könne, und es wurde hiernach beantragt, über diese zweite Frage zuvörderst Beschluß zu fassen.

Zur Vertheidigung des Verlangens, daß die zur jährlichen Amortisation von sämmtlichen Rentepflichtigen, ohne Unterschied, ob dieselben an den Domainen-Fiskus oder an Privatgrundbesitzer Rente zu entrichten hatten, an die Rentenbanken zu zahlenden baaren Beträge zuvörderst zur Amortisation der für die Privatberechtigten auszufertigenden und mit Lit. A. zu bezeichnenden Rentenbriefe verwandt und erst nach gänzlicher Tilgung die fiskalischen Lit. B. zu bezeichnenden Rentenbriefe zur Amortisation gelangen sollen, wurde angeführt:

Es müsse jedes Mittel erwünscht scheinen, welches dazu diene, um sowohl im Interesse der Rentenbriefsempfänger, als auch im allgemeinen Interesse des Staatscredits, den künftigen Cours der Rentenbriefe auf Pari oder doch wenig darunter zu heben, da einmal die Angemessenheit der Abfindung der Berechtigten mit davon abhänge, wenn sie genöthigt wären, Rentenbriefe vor ihrer Ausloosung in baares Geld umzusetzen, der Staat aber die Garantie für die Rentenbriefe übernehmen solle.

Der gemachte Vorschlag biete nun gewiß ein solches Mittel dar, denn während auf der einen Seite die Lasten der Verpflichteten bei Ausführung desselben auch nicht im Mindesten vergrößert würden, da sie unter allen Umständen nur die festgestellten Rentenbeträge während einer und derselben Amortisations-Periode an die Rentenbank einzuzahlen hätten, so erlangten auf der andern Seite die Privat-Rentenbriefsbesitzer den gewiß erheblichen Vortheil, daß sie mit Sicherheit darauf rechnen könnten, um circa 16 bis 20 Jahr früher in den baaren Besitz ihrer Ablösungs-Kapitalien durch Ausloosung der Privat-Rentenbriefe, als dies nach dem Gesetz-Entwurf überhaupt möglich sei, zu gelangen.

Es werde nun nicht in Abrede gestellt werden können, daß eine Operation, mittelst welcher sich für die Privat-Rentenbriefe die Aussicht eröffne, in der möglichst kürzesten Frist zur Ausloosung und Realisirung durch Baarzahlung zu gelangen, auf ihren Cours wesentlich einwirke und

zu der Hoffnung berechtigte, für sie den Nennwerth auf dem Geldmarkte zu erreichen.

Aber auch im fiskalischen Interesse erscheine der Vorschlag vortheilhaft, da Fiskus dann nicht genöthigt sein würde, die eingehenden Baarzahlungen vorzugsweise zum Ankauf 3½procentiger Staatsschuldscheine zu verwenden, vielmehr um so länger im Genuß 4 Procent tragender Rentenbriefe bleibe, bis diese durch Ausloosung nach ihrem vollen Nennwerth zur Realisation kämen.

Entscheide man sich aber für diesen Vorschlag, dann sei auch eine Vereinigung der gesammten Rentenbankgeschäfte in einer Centralbank erforderlich, weil nur dann es möglich sei, die durch jene Operation beabsichtigte Begünstigung der Privat-Rentenbriefe für alle Provinzen des Staats verhältniß- und gleichmäßig durchzuführen, es werde auch die gesammte Verwaltung dadurch wesentlich vereinfacht, und nach Amortisation der Privat-Rentenbriefe könnten dann sämmtliche bis zum Ablauf der Tilgungsperiode noch laufenden Renten der Hauptverwaltung der Staatsschulden überwiesen werden.

Gegen diese Ausführung wurde jedoch eingewendet:

Es könne von vornherein nicht unbedingt zugegeben werden, daß durch eine derartige Einrichtung so wesentlich auf den Cours der Privat-Rentenbriefe und seine Hebung werde eingewirkt werden können; bei dem System der alljährlichen Ausloosung einer bestimmten Anzahl von Rentenbriefen sei es für die Besitzer derselben völlig ungewiß, ob ihre Rentenbriefe in den nächsten Jahren oder erst nach einer 30- bis 3[illegible]jährigen Periode zur baaren Auszahlung gelangen würden, schon deshalb aber gleichgültiger, ob diese Periode auch noch etwas länger dauere.

Der Cours solcher Papiere werde wohl vornämlich durch die Sicherheit des Unterpfandes, worauf sie basirt seien, durch die Höhe der Zinsen, welche sie gewährten, die prompte und sichere Zahlung der Letzteren, besonders aber auch dadurch bestimmt, ob sie voraussichtlich in der Mehrzahl in feste Hände übergehen und weniger ein Gegenstand des wechselnden Verkehrs auf dem Geldmarkt sein würden. Bei der großen Sicherheit, welche den Rentenbriefen durch den Gesetz-Entwurf gewährt würde, bei der Garantie des Staats und einer Verzinsung derselben mit 4 Procent, könne mit großer Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden, daß sie sehr bald ein solches Papier werden dürften, welches in feste Hände übergehen wird, zumal ein sehr großer Theil dieser Rentenbriefe zur Deposition und nicht in den öffentlichen Verkehr kommen wird.

Muß dies aber nach der ganzen Sachlage angenommen werden, dann dürfte es für den größten Theil der Rentenbriefs-Inhaber wünschenswerth sein, so lange als möglich in dem gesicherten Zinsgenuß von 4 Procent zu verbleiben, und gerade die längere Amortisations-Periode würde von ihnen vorgezogen werden.

Möchten aber auch alle diese Voraussetzungen, weil sie eben nur solche sind, für die Zukunft nicht zutreffen, so ständen doch dem gemachten Vorschlage die Bestimmungen der Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Gesetz-Sammlung pro 1820, Nr. 2. Fol. 9.) geradezu entgegen.

In dieser sei unter Nr. VII. unzweideutig wörtlich bestimmt:

Zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung (der Staatsschulden) überweisen wir hiermit:

1) die sämmtlichen Domainen- und Forst-Revenüen mit Rücksicht auf die Bestimmungen zu III.;
2) den Erlös aus den von jetzt ab nur gegen baares Geld zu bewirkenden Verkäufen von Staatsgütern oder Ablösungen von Domanial-Renten, Erbpachtsgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten ꝛc. und
3) die Salzrevenüen, so viel deren zur ausreichenden Ergänzung des Staatsschulden-Tilgungskassenbedarfs erfordert wird.

Die Einzahlung dieser Fonds geschieht von den Provinzial-Kassen unter Verantwortlichkeit der denselben vorgesetzten Behörden ohne die geringste Verkürzung in monatlichen Raten direct an die Staatsschulden-Tilgungskasse. Vom 1. Januar 1820 ab kann die Verausgabung vorstehender Intraden Seitens der Provinzialkassen nur durch Quittungen der oben genannten Kassen rechnungsmäßig justificirt werden.

Von demselben Zeitpunkt ab können nur die bei den nach 2. für Veräußerungen von Staatsgütern, Ablösungen ꝛc. zu leistenden Zahlungen als gültig anerkannt werden, welche von der in den folgenden Abschnitten näher zu bezeichnenden Staatsschulden-Verwaltungsbehörde bescheinigt werden.

Nach diesen Bestimmungen könne es auch nicht im Entferntesten in Zweifel gezogen werden, daß den Staatsgläubigern ganz unbedingt zugesichert und verbrieft worden:

> es solle jede gegen baares Geld stattfindende Veräußerung von Staatsgütern oder die Ablösung von Domanial-Renten, Erbpachtsgeldern und anderen Grundabgaben ꝛc. sofort und ohne die geringste Verkürzung vom 1. Januar 1820 ab nur zur regelmäßigen Tilgung der Staatsschulden verwendet werden.

Die von den Domainen-Einsassen jährlich einzuzahlenden und zur Amortisation bestimmten Rentenbeträge und die sonst etwa von ihnen zu leistenden baaren Kapitalseinzahlungen könnten aber gar nicht anders, wie als baare Geldzahlungen für den Wegfall ihrer Grundlasten betrachtet werden, die Staatsgläubiger seien unbestreitbar berechtigt, zu verlangen, daß diese Einzahlungen nur einzig und allein nach obigen gesetzlichen Bestimmungen sofort und unverkürzt verwendet und mit ihnen weder ganz noch theilweise, auch nur für eine gewisse Zeit, eine andere Verwendung vorgenommen werde, da sie ihnen ausdrücklich und speciell verpfändet seien.

Hieran dürfe im großen Interesse des allgemeinen Staatscredits nicht gerüttelt oder gedeutelt und dadurch das Vertrauen in die Redlichkeit der Zusicherungen, welche den Staatsgläubigern auf eine rechtsverbindliche Weise verbürgt worden, auch nicht im Entferntesten erschüttert werden, wenn auch die etwanigen Vortheile des gemachten Vorschlages noch evidenter nachgewiesen werden könnten, als dies bis jetzt, wo diese Vortheile mindestens zweifelhaft wären, geschehen sei.

Es sei daher die Tilgung der Domainenrenten mit denen der Privatrenten nicht zu vermengen, vielmehr die Amortisation beider, wie dies im Gesetz-Entwurfe geschehen, auseinander zu halten.

Diese Ansichten wurden auch von dem in der Commission anwesenden Herrn Finanz-Minister und den Herren Commissarien des landwirthschaftlichen Ministeriums auf das Entschiedenste vertreten und die Erklärung abgegeben, daß die Regierung aus den vorentwickelten Gründen sich dem gemachten Vorschlage nicht anschließen könne.

Die Commission hat hierauf die unter Nr. 1. 2. 3. enthaltenen Anträge des Herrn Abgeordneten Elwanger mit 18 gegen 6 Stimmen abgelehnt und empfiehlt der Kammer:

„die Beibehaltung des in dem Gesetz-Entwurf in dieser Beziehung aufgestellten Princips.“

Der gedachte Herr Antragsteller hat nun zwar seinen unter Nr. 5. gestellten Antrag wegen Errichtung einer Land-Rentenbank zurückgezogen, indessen ist derselbe anderweitig aufgenommen und sonach die oben sub a. bezeichnete Frage noch einer weitern Erörterung unterworfen worden.

Für die Errichtung einer Central-Rentenbank mit den erforderlichen Filial-Instituten in den Provinzen wurde angeführt:

Ebenso, wie der Gesetz-Entwurf über die Ablösung der Reallasten allgemeine Principien und Grundsätze für den ganzen Staat aufstelle und die verschiedene für einzelne Provinzen bestehende Gesetzgebung dieser Richtung beseitige, dadurch aber mit darauf hinwirke, die provinziellen Unterschiede zu verwischen, so würde auch eine Central-Rentenbank dazu beitragen, das noch bestehende gespannte Verhältniß zwischen Berechtigten und Verpflichteten sehr bald gänzlich verschwinden zu machen.

Es könne nicht fehlen, daß in einzelnen Landestheilen die Kapitalszahlungen schneller und in größern Massen eingehen würden wie in andern. Die Rentenbriefe derjenigen Banken, welche schneller amortisiren, würden schneller im Course steigen, während derselbe bei den langsamer amortisirenden Banken zurückbleiben würde.

Rentenbriefe desselben Nennwerths würden dadurch in den verschiedenen Provinzen zu verschiedenen Preisen zum Verkauf gelangen und die Berechtigten in der einen Verluste erleiden, während die der andern gewinnen.

Nur durch eine Central-Rentenbank könne ein möglichst gleichmäßiger Cours sämmtlicher Rentenbriefe erzielt werden, durch eine solche allein wäre die Amortisation in der Art durchzuführen, daß die bis zum Schluß des Halbjahres eingezahlten gesammten Ablösungs-Kapitalien nach Verhältniß des Nennwerths sämmtlicher von den Filialbanken ausgegebenen Rentenbriefe auf die einzelnen Provinzen vertheilt und in jeder ein entsprechender Theil der Rentenbriefe zur Ausloosung gebracht werde; den Filialbanken müsse dagegen die Ausstellung der Letztern, die Annahme der Renten und Kapitalien, so wie die Realisation der Coupons, überlassen bleiben, dergestalt jedoch, daß sie nur Organe der Central-Rentenbank bildeten, von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß der ausgegebenen Rentenbriefe, ihres Nennwerthes u. s. w. einsendeten und diejenigen Kapitalien, welche nicht zur Bezahlung der Coupons erforderlich sind, einsendeten.

Endlich sei zu erwägen, daß es einer in Berlin bestehenden Central-Rentenbank viel leichter werden würde, Gelder auf kurze Zeit vortheilhafter zu benutzen, wie in einer Provinzialstadt, daß ferner die Kosten beträchtlich geringer ausfallen würden, als bei der Errichtung besonderer Provinzial-Rentenbanken, und es endlich wohl ausführbar sein dürfte, die Verwaltung der Central-Rentenbank der Hauptverwaltung der Staatsschulden als ein Nebengeschäft mit zu übertragen.

Diesen Ausführungen wurde jedoch andererseits entgegengesetzt:

Wenn die gesammten Geschäfte, welche durch die Ueberweisung und Amortisation aller im Staat bereits bestehenden und in Folge des neuen

Ablösungsgesetzes noch zu kreirenden Ablösungsrenten nothwendig entstehen müßten, in einer Central-Behörde vereinigt werden sollten, so werde bei dem großen Umfang derselben und der Ausdehnung des Staates der Geschäftsgang in Bezug auf die Uebernahme der Renten auf die Bank ein außerordentlich schwerfälliger und zeitraubender werden, ohne daß man sich davon wirkliche praktische Vortheile so wenig im Interesse der Berechtigten als der Verpflichteten versprechen könne.

Für die überwiegende Mehrzahl der Pflichtigen werde für jeden Einzelnen ein besonderes Conto bei den Rentenbanken zu führen sein und dadurch, wenn dies bei der Centralbank geschehen sollte, schon allein ein sehr zahlreiches Personal für diese erforderlich werden, so daß, ganz abgesehen davon, daß die Hauptverwaltung der Staatsschulden eben nur ausschließlich mit dieser betraut ist, eine Vereinigung der Verwaltung der Central-Rentenbank mit dieser nicht ausführbar erscheine.

Sollten aber die Hauptgeschäfte von den Filialbanken in den Provinzen und namentlich von dieser auch die Führung der Specialkontos besorgt werden, dann würde eben diese mehr oder weniger die Stelle von Provinzial-Rentenbanken vertreten, und es sei kein durchgreifender Grund vorhanden, warum ihnen dann nicht auch noch die Ausloosung der zu amortisirenden Rentenbriefe übertragen werden solle.

Ob und inwiefern eine gleichmäßige Amortisation aller Rentenbriefe im ganzen Staat auf deren Cours einwirken werde, sei mindestens nach dem, was bereits oben bei Widerlegung des ersten Antrags ausgeführt worden, zweifelhaft, und wenn zugegeben sei, daß die baaren Einzahlungen in den einzelnen Provinzen sehr verschiedenartig ausgefallen und danach die Lösung der ganzen Verhältnisse in der einen früher, in der andern später eintreten könne, so sei doch grade hierbei die Nothwendigkeit einer Ausgleichung im ganzen Staate nicht einzusehen.

Ueberhaupt dürfe die Ansicht nicht festgehalten werden, daß man den Rentenbriefen den eigentlichen Charakter der Staatspapiere beizulegen habe; der Staat sichere nur deren regelmäßige Verzinsung und Amortisation, im Uebrigen aber blieben sie im Wesentlichen Schuldverschreibungen der Rentenbanken in den einzelnen Provinzen, den einzelnen Berechtigten in denselben gegenüber.

Es sei daher auch nur billig und gerecht, daß die etwanigen Vortheile, welche durch größere Baarzahlungen in der einen Provinz gegen die andere entstehen möchten, den einzelnen Betheiligten in dieser Provinz allein zu Gute kämen, ganz besonders aber erscheine es nicht gerechtfertigt, daß man durch ein solche Centralisation die in den Provinzen cirkulirenden Geldmittel wiederum mehr in der Hauptstadt vereinigen wolle, während man noch in neuester Zeit durch Errichtung von Filial-Anstalten der Hauptbank in Berlin, für eine erleichterte Cirkulation des Geldes im allgemeinen und wohlverstandenem Interesse des Verkehrs und Handels in den Provinzen gesorgt habe.

Eine wesentliche Kostenersparniß sei auch durch Errichtung einer Centralbank mit einer großen Menge von Filial-Anstalten nicht zu erwarten, und unter allen Umständen sei eine einfachere und zweckmäßigere Abwickelung der Sache durch die Einrichtung von Provinzial-Rentenbanken eine Erleichterung des Verfahrens für alle Betheiligten und ein rascheres und schnelleres Zusammenwirken der Auseinandersetzungs-Behörden mit der Verwaltung der Provinzial-Rentenbanken zu hoffen.

Die Vertreter der Regierung traten diesen Ansichten durchweg bei und führten ausdrücklich an, daß gerade dieser Gegenstand der sorgfältigsten Erwägung in allen Beziehungen bei den Vorberathungen über den Gesetz-Entwurf unterlegen habe und Seitens der Regierung man die Errichtung von Provinzial-Rentenbanken, als allen Interessen besonders entsprechend, nur befürworten könne.

Der Antrag der Errichtung einer Centralbank ist hiernach von der Commission mit 17 gegen 7 Stimmen abgelehnt worden, und dieselbe empfiehlt der Kammer:

„das Princip des Gesetz-Entwurfes in dieser Beziehung aufrecht zu erhalten."

Nach Beschlußnahme der Commission über diese Vorfragen erschien es zweckmäßig, zur Prüfung der einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfs überzugehen und an den betreffenden Stellen die Anträge der Herren Amendementssteller zur Erörterung zu bringen.

Gegen die Ueberschrift des Gesetzes sind in der Commission keine Bedenken gewesen, und zwar um so weniger, als sie dem, was darüber bei dem Ablösungs-Gesetz ausgeführt worden, vollkommen entspricht, somit aus denselben Gründen, wie dort das Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken in den auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheilen keine Anwendung finden kann; diese Ueberschrift wird daher der Kammer zur unveränderten Annahme empfohlen.

Wenngleich nach dem bereits Ausgeführten sich die überwiegende Majorität der Commission für die Errichtung von Provinzial-Rentenbanken entschieden hat und somit im Allgemeinen mit dem ersten Alinea des §. 1. sich einverstanden erklärte, so wurde doch darauf hingewiesen, daß in der Rheinprovinz, wo überhaupt die Thätigkeit der Rentenbanken nur auf dem rechten Rheinufer in Anspruch genommen werde, nach allen vorliegenden Nachrichten, verhältnißmäßig nur noch wenige Rentenbriefe kreirt werden dürften und sonach es selbstredend der Errichtung einer besonderen Rentenbank für diese Provinz wahrscheinlich nicht bedürfen würde, für diesen Fall aber es dem Ermessen der Verwaltung zu überlassen sei, die Rentenbankgeschäfte in der Rheinprovinz der für Westphalen zu errichtenden Rentenbank mit zu übertragen.

Mit Rücksicht hierauf wurde der Antrag gestellt, das zweite Alinea des §. 1. dahin zu fassen:

„Die für die Rheinprovinz zu errichtende Rentenbank erstreckt ihre Wirksamkeit nur auf die auf dem rechten Rheinufer belegenen Theile der Provinz und kann mit der Rentenbank der Provinz Westphalen vereinigt werden."

Dieser Antrag fand die allgemeine Zustimmung der Commission und wird hiernach die Annahme des §. 1. mit dieser Abänderung beantragt.

Der §. 2. würde eine andere Fassung erhalten müssen, wenn das in den Anträgen der Abgeordneten Sattig und Genossen unter Nr. 3. aufgestellte Princip:

daß entweder $^1/_3$, wie Erstere, oder die Hälfte des den Berechtigten zu gewährenden Ablösungs-Kapitals, wie Letztere wollen, in zinslosen Rentenbankscheinen, welche jedoch erst nach den Rentenbriefen zu tilgen sind, und nur der Ueberrest in verzinslichen Rentenbriefen gewährt werden sollte,

sich Geltung verschafft, und es mußte daher die nähere Erörterung desselben zuvörderst erfolgen.

Die Abgeordneten Sattig und Genossen finden die Begründung ihres Vorschlages darin:

> daß dadurch wesentlich eine so sehr wünschenswerthe kürzere Amortisations-Periode herbeigeführt werde, und sind der Ansicht, daß eine Vermehrung des zinslosen Papiergeldes um circa 12¼ Millionen Rthlr. weder im Sinken des Courses des Papiergeldes im Allgemeinen, noch überhaupt einen irgend wesentlichen Einfluß auf den Credit des Staates haben werde, indem für diese zinslosen Rentenscheine ganz sichere Unterpfänder vorhanden wären und ihre Wiedereinziehung in bestimmten Fristen mit vollkommener Sicherheit in Aussicht gestellt werden könne.

Hierbei ist jedoch zuvörderst übersehen, daß bei diesem Vorschlage die dem Domainen-Fiskus zustehenden Renten ganz außer Acht gelassen werden, und daß, wenn man diejenigen Pflichtigen, welche an jenen Renten zu zahlen haben, nicht schlechter in Bezug auf die Amortisations-Periode stellen will, auch hier noch circa 8 Millionen zinsloser Papiere zu kreiren sein würden.

Mit diesen müßten, wenn dies überhaupt ausführbar sein sollte, Staatsschuldscheine angekauft und diese vernichtet werden, um die dadurch ersparten Zinsen zum Ersatz der inzwischen ausfallenden Domainen-Renten, welche mit zur Amortisation der Privat-Rentenbriefe verwendet werden sollen, zu erhalten, wenn man nicht etwa der Finanz-Verwaltung zumuthen will, den Ausfall dieser Domainen-Renten zu übertragen und die zinslichen Rentenscheine bis zu ihrer künftigen Einziehung ad depositum zu nehmen, was aber den oben angeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 direkt widersprechen würde.

Sonach würde schon nach diesem Vorschlage eine Vermehrung des zinslosen Papiergeldes von mehr als 20 Millionen eintreten.

Nun ist aber weiter wohl zu bedenken, daß, wenn überhaupt diese zinslosen Rentenbriefe einen angemessenen Courswerth behalten sollen, dieser nur dadurch mit herbeigeführt werden könnte, daß der Staat die Verpflichtung übernähme, sie unter allen Umständen in seinen Kassen als baares Geld anzunehmen und sie erforderlichen Falls nach ihrem Nennwerth zu jeder Zeit zu realisiren.

Eine solche Verpflichtung wurde aber von der Finanz-Verwaltung auf das Bestimmteste abgelehnt und dabei von allen Seiten hervorgehoben, daß eine solche ungemeine Vermehrung des zinslosen Papiergeldes auf den gesammten Staatscredit und den Werth des schon jetzt vorhandenen Papiergeldes höchst verderblich einwirken werde und am wenigsten bei den jetzigen politischen Zuständen des Landes zu empfehlen sei; da nur zu leicht Momente eintreten könnten, wo die baaren Geldmittel des Staats nicht ausreichen dürften, um dem Andrange zur Realisirung der zinslosen Papiere zu genügen.

Alles dieses steht aber in noch bei weitem vergrößertem Maaßstabe dem Antrage der Abgeordneten Langer und Genossen entgegen, und diese Anträge haben daher auch in ihrer Commission von keiner Seite eine Unterstützung gefunden, vielmehr beantragt dieselbe:

> „die unbedingte Verwerfung derselben, danach aber die unveränderte Annahme des §. 2.“

Sollen überhaupt die Rentenbanken ihre Bestimmung vollständig erfüllen und die Rentenbriefe einen möglichst gesicherten, dem Nennwerth entsprechenden Cours erhalten, so sind die im §. 3. enthaltenen Bestimmungen unerläßlich.

Auch wird nach der allgemeinen Ansicht der Commission die darin ausgesprochene Staats-Garantie für die Erfüllung der den Rentenbanken auferlegten Verpflichtungen besonders nur eine moralische Wirkung haben und nicht zu befürchten sein, daß bei den Bestimmungen des §. 18. des Entwurfs jemals eine große Vertretung ausgefallener Renten eintreten wird, zumal auch nach §. 52. noch für ein subsidiäres Mittel zur Deckung solcher Renten vorgesehen ist.

Für diese Ansicht sprechen auch die Erfahrungen, welche im Königreich Sachsen in dieser Beziehung gemacht worden, wo bei einer Summe von 12 Millionen ausgegebener Rentenbriefe bis in neuester Zeit der Rückstand bei den auf die Rentenbank übernommenen Renten nicht mehr als überhaupt 374 Rthlr. betragen hat, die Commission kann daher nur die Annahme des §. 3. dringend empfehlen.

Anmerkung. Den hier geltend gemachten Principien ist die erste Kammer überall beigetreten. Die in derselben beschlossenen Abänderungen, welche demnächst auch von der zweiten Kammer angenommen worden, betreffen im Wesentlichen nur die Fassung einzelner Paragraphen.

## Ausführende Behörden.

### §. 4.

Die Festsetzung der an die Stelle der Reallasten tretenden Geldrenten, die Verhandlungen zwischen den Parteien über die Ueberweisung dieser Geldrenten an die Rentenbanken und die Entscheidung sowohl hierüber, als über die Höhe der den Berechtigten von der Rentenbank zu gewährenden Abfindung, liegt den Auseinandersetzungs-Behörden ob, welche nicht nur bei diesen Geschäften, sondern auch in der Folge, wenn es sich um die Frage handelt, ob und in wieweit der Berechtigte in der Disposition über die zu seiner Abfindung bestimmten Rentenbriefe oder über die bei deren Amortisation zur Auszahlung kommenden Kapitalien durch Rechte dritter Personen beschränkt ist, den bestehenden Gesetzen gemäß, die Rechte dieser Personen wahrzunehmen hat.

Alle übrigen bei den Operationen der Rentenbanken vorkommenden Geschäfte werden der für eine jede Provinz unter dem Namen „Direction der Rentenbank" einzusetzenden Verwaltungs-Behörde, so wie den zur Einziehung der directen Staatssteuern bestimmten Behörden nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes übertragen.

§. 5.

Jede Direction einer Rentenbank besteht aus einem Director und dem erforderlichen Hülfs- und Subaltern-Personal.

Die Directionen der Rentenbanken stehen unter der Ober-Aufsicht der Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten; sie sind den Regierungen und Auseinandersetzungs-Behörden koordinirt und führen ihre Geschäfte unter Mitwirkung und Kontrolle der Provinzial-Vertretung.

1. Motive.

Bei den für einzelne Kreise im Paderbornschen und im Eichsfelde schon bestehenden Tilgungskassen ist den Directionen derselben mit der eigentlichen Rentenbank-Verwaltung zugleich die Bearbeitung der jeder Uebernahme von Renten vorhergehenden Auseinandersetzung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten übertragen, so daß rücksichtlich dieser Geschäfte die Directionen an die Stelle der sonst kompetenten Auseinandersetzungs-Behörden getreten sind, und Letztere nur noch über die dabei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden haben. Diese Einrichtung gewährt zwar den Vortheil einer Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens; sie ist aber praktisch nur durchführbar bei jenen auf einen ganz kleinen Geschäftsbezirk beschränkten Instituten, nicht aber auch bei den gegenwärtig zu errichtenden Rentenbanken, deren jede ihre Wirksamkeit über eine ganze Provinz erstrecken soll, und von denen einzelne, namentlich die Rentenbanken für die Provinzen Preußen und Brandenburg, die Geschäftsbezirke mehrerer Auseinandersetzungs-Behörden zugleich umfassen werden. Bei einer solchen Ausdehnung des Ressorts würde die Verbindung des Ablösungs-Verfahrens mit dem eigentlichen Rentenbank-Geschäft in den Händen der Rentenbank-Direction nicht mehr zur Vereinfachung, sondern nur zu Weiterungen führen, überdies aber zugleich die nachtheilige Folge haben, daß die Auseinandersetzungs-Behörden fortan lediglich auf die Bearbeitung der Gemeinheitstheilungen beschränkt, von den Ablösungs-Geschäften aber ungeachtet der häufigen Berührung derselben mit den Gemeinheitstheilungen, ganz ausgeschlossen würden, was jedenfalls zu den größten Uebelständen führen könnte.

In Erwägung dieser Gründe hat der Gesetz-Entwurf den auch im Königreich Sachsen gewählten, der Natur der Sache entsprechenden Weg eingeschlagen und die Bearbeitung der Ablösungen bis zur definitiv erfolgten Festsetzung der an die Stelle der abgelösten Reallasten tretenden festen Geldrente lediglich den Auseinandersetzungs-Behörden überlassen, dergestalt, daß den Rentenbank-Directionen nur das Geschäft zufällt, jene festgesetzten Geldrenten, sofern sie nicht sofort durch baare Kapitalzahlung, sondern durch die Rentenbank abgelöst werden sollen, auf diese zu übernehmen und die dann weiter erforderlichen Operationen zu leiten.

Die am Schlusse des §. 5. vorgeschlagene Mitwirkung der Provinzial-Vertretung bei den Rentenbank-Geschäften hat lediglich den Grund, das Vertrauen des Publikums zu diesem wichtigen, die Interessen der meisten Einwohner der Provinz so nahe berührenden Institute zu erwecken. Es dürfte zu dem Ende genügen, diese Mitwirkung von Abgeord-

neten der Provinzial-Vertretung auf eine allgemeine Kontrolle darüber zu beschränken, daß die Rentenbank-Directionen ihren Verpflichtungen in Beziehung auf die Auslosung, Amortisation der Rentenbriefe und die gehörige Verwaltung der Kassengelder stets genügen. Die nähern Bestimmungen hierüber werden um so mehr einer besonderen Instruktion vorzubehalten sein, als bis jetzt über die Provinzial-Vertretung selbst gesetzlich noch nichts festgestellt ist.

2. Die Kammern haben den §. 4. unverändert angenommen, den Zusatz ad §. 5. in Betreff einer Kontrolle der Bank-Directionen durch die Provinzial-Vertretung aber folgend begründet:

„Bei dem §. 5. wurde von einer Seite der Antrag gestellt, im ersten Alinea hinter den Worten „aus einem Director" einzuschalten: „zwei Mitgliedern," welche aus der Provinzial-Vertretung bestimmt werden könnten, um die große Verantwortlichkeit, welche auf der Direction einer solchen Anstalt hafte, durch den kollegialischen Charakter derselben mehr sicher zu stellen.

Demnächst wurde aber auch darauf hingewiesen, daß es zweckmäßig erscheine, schon hier die Mitwirkung der Provinzial-Vertretung näher zu präcisiren, deshalb einmal der Antrag gestellt, statt des Wortes „Mitwirkung" im zweiten Alinea das Wort: „Kontrolle" zu setzen, sodann aber hinter dem Worte „Mitwirkung" die Worte: „und Kontrolle" einzuschalten.

Die Commission war in ihrer Majorität der Ansicht, daß es Sache der ausführenden Behörden sei, darüber zu bestimmen, in welcher Art und Weise die Geschäfte der Directionen der Banken zu führen seien und wodurch die ihnen obliegende Verantwortlichkeit am besten sicher zu stellen wäre, dagegen erscheine es allerdings zweckmäßig, der Provinzial-Vertretung bei ihrer allgemeinen Mitwirkung in Bezug auf die Geschäfte der Rentenbanken, zur Stärkung des öffentlichen Vertrauens in dieselben, schon im Gesetze eine Kontrolle dieser Geschäfte zu sichern, und sie hat sich daher mit 14 gegen 8 Stimmen dem letzten Abänderungsantrage angeschlossen und beantragt:

> „die Aufnahme der Worte „und Kontrolle" hinter dem Worte „Mitwirkung" im zweiten Alinea, mit dieser Abänderung aber die Annahme des ganzen §. 5."

## Reallasten, welche zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet sind.

### §. 6.

Welche Reallasten zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet sind, ist in dem Gesetze vom heutigen Tage, betreffend die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse (Abschnitt II. Titel X., Abschnitt III. §. 65. und Abschnitt IV. §. 99.) bestimmt. Ausgeschlossen von dieser Ablösung bleiben außer den in dem gedachten Gesetze (§§. 53. bis 55. 65. 66.) angegebenen Reallasten auch die nach dessen Verkündung neu auferlegten Gefällen (§. 91. a. a. O.).

§. 7.

Ausgeschlossen von der Ablösung durch die Rentenbanken bleiben ferner alle dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten; in Ansehung ihrer Ablösung ist im §. 64. des gegenwärtigen Gesetzes das Erforderliche bestimmt.

§. 8.

Die Uebernahme einer Rente auf die Rentenbank ist erst dann zulässig, wenn sämmtliche auf einem Grundstücke haftende, zur Ablösung durch die Rentenbank geeignete Reallasten in feste Geldrente verwandelt sind. Ist aber dies geschehen, so kann sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete die Ueberweisung der Geldrente an die Rentenbank Behufs der Ablösung verlangen, wenngleich die Auseinandersetzung in Ansehung der übrigen Grundstücke derselben Gemeinde noch nicht zum Abschluß gekommen ist (§. 95. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten rc. vom heutigen Tage).

1. Motive.

Zu §. 6. Die Motive zu diesem Paragraphen sind in denen zu dem Gesetz-Entwurf über die Ablösung der Reallasten bereits angegeben.

Zu §. 7. Den dem Domainen-Fiskus zu Abgaben rc. Verpflichteten sollen zwar nach §. 58. des Entwurfs in Beziehung auf die Ablösbarkeit der ihnen obliegenden Reallasten völlig eben dieselben Ansprüche gewährt werden, welche anderen Real-Verpflichteten durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumt worden sind; es leuchtet aber ein, daß es eine ganz unnöthige Operation sein würde, wenn der Domainen-Fiskus die ihm bei der Auseinandersetzung mit jenen Verpflichteten festgestellten Geldrenten den Rentenbanken überweisen und sich dafür von diesen durch zinstragende und allmälig zu amortisirende Rentenbriefe abfinden lassen wollte, da es vielmehr viel einfacher zum Ziele führt, wenn diese fiskalischen Renten unmittelbar zur Staatsschulden-Tilgungskasse eingezogen und den Verpflichteten gegenüber dort ebenso verrechnet werden, als bei der Rentenbank-Kasse. Aus diesem Grunde schließt §. 7. des Entwurfs die Ablösung der dem Domainen-Fiskus zustehenden Realrenten von der Einwirkung der Rentenbanken aus.

Zu §. 8. Es wird in Zukunft für beide Theile von großer Erheblichkeit sein, ob die Uebernahme der Rente auf die Rentenbank früher oder später erfolgt; man wird daher, obgleich der Berechtigte gegen alle Verpflichtete eines und desselben Orts zugleich provociren muß, doch nicht darauf bestehen können, daß auch nur Ein Rezeß zwischen ihm und sämmtlichen Verpflichteten angefertigt werde, indem diejenigen Verpflichteten, welche sich schnell mit dem Berechtigten einigen, Nachtheil dadurch erleiden würden, wenn sie den Ausgang der mit Andern entstandenen vielleicht langwierigen Prozesse abwarten sollten.

## 2. Gründe der Agrar-Commission.

Wenn der von ihrer Commission in Betreff des §. 65. des Gesetz-Entwurfs über die Ablösung der Reallasten gemachte Abänderungsvorschlag, nach welchem

> der dort bezeichnete Kanon oder Zins auf den Antrag des Berechtigten ebenfalls durch Vermittelung der Land-Rentenbanken zur Ablösung gestellt werden kann,

die Genehmigung der Kammer erhalten sollte, so muß auch in dem §. 6. des vorliegenden Entwurfs die Allegation des §. 65. jenes Gesetzes wegfallen, im Uebrigen aber haben sich gegen diesen Paragraphen, sowie gegen §§. 7. und 8. im Schooße der Commission keine Einwendungen erhoben, und es wird somit die Annahme derselben mit der eventuellen Wegstreichung des im §. 6. angezogenen §. 65. beantragt.

Anmerkung 1. Nach den Kammerverhandlungen (II. Kammer 71. Sitzung. Stenogr. Berichte Band 3, S. 1657. und I. Kammer 117. Sitzung. Stenogr. Berichte S. 2720.) ist beschlossen, den §. 6. so zu fassen:

> „Welche Reallasten zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet sind, ist in dem Gesetze vom heutigen Tage, betreffend die Ablösung von Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Abschnitt II. Titel X., Abschnitt III. §. 85 *) und Abschnitt IV. §. 99.) bestimmt. Ausgeschlossen von dieser Ablösung bleiben außer den in dem gedachten Gesetze §§. 53. 54. und 66. angegebenen Reallasten auch die nach dessen Verkündung neu aufgelegten Geldrenten (§. 91. a. a. O.)"

weil, nachdem in den §§. 56. (im Entwurfe §. 55.) und §. 65. des Ablösungs-Gesetzes dem Berechtigten die Befugniß auf Ablösung durch Vermittelung der Rentenbanken anzutragen, beigelegt worden, die §§. 56. und 65. hier im §. 6. nicht weiter erwähnt werden können.

Hieraus ergiebt sich, daß der §. 6. unrichtig abgedruckt ist, indem es statt: „(§§. 53. bis 55., 65., 66.)" heißen muß: „(§§. 53. 54., 66.)" was auch durch Vergleichung mit den Bestimmungen dieser Paragraphen bestätigt wird.

Anmerkung 2. Ad §. 8. Es dürfte zweckmäßig sein, die Commissarien anzuweisen, daß sie die mit Einzelnen zu Stande gekommenen Uebereinkommen, unter Berücksichtigung des §. 12. in Rezeßform bringen und diese alsdann ohne Aufenthalt zur Bestätigung einreichen.

## Feststellung der Renten Behufs deren Ueberweisung an die Rentenbank.

### §. 9.

Wenn bei einem Ablösungs-Verfahren der Verpflichtete erklärt, von der im §. 64. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten 2c. vom heutigen Tage ihm gegebenen Befugniß die an die Stelle der Reallasten tretende feste Geldrente durch Baarzahlung des Kapital-Betrages derselben abzulösen, keinen Gebrauch machen zu wollen, so hat die Auseinandersetzungs-Be-

*) Auch hier muß es ebenso wie im Texte des §. 6. statt: „§. 85." heißen: „§. 84.", weil der im Entwurfe mit 85. bezeichnete Paragraph jetzt der §. 84. geworden und dies bei dem Abdrucken des Gesetzes übersehen ist.

hörde die Ablösung der Geldrente durch die Rentenbank von Amtswegen zu veranlassen.

Will der Verpflichtete die Ablösung nach §. 64. a. a. O. durch Baarzahlung des 18fachen Betrages bewirken, der Berechtigte aber von der im vierten Satze des obengedachten §. 64. ihm eingeräumten Befugniß, den 20fachen Betrag in Rentenbriefen verlangen zu können, Gebrauch machen, so finden in solchem Falle die Vorschriften der §§. 59. bis 63. des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

In Ansehung derjenigen festen Geldabgaben, welche zwar zur Ablösung durch die Rentenbank geeignet sind, hinsichtlich welcher es aber zur Ermittelung ihres Jahres-Betrages, außer dem im §. 65. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten rc. vorgesehenen Falle, keiner weitern Auseinandersetzung bedarf (§§. 50. und 52. a. a. O.), kann sowohl von dem Berechtigten als von dem Verpflichteten in dem Falle der §§. 56. und 65. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten rc. aber nur von dem Berechtigten, auf Ablösung durch die Rentenbank bei der Auseinandersetzungs-Behörde angetragen werden.

1. Motive.

Die Bestimmung, daß die Ablösung durch die Rentenbank von Amtswegen erfolgen muß, sofern sich die Interessenten nicht über eine Kapital-Abfindung einigen, erscheint durch die schon mehrfach erwähnte Nothwendigkeit einer schleunigen und endlichen Lösung des auf gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen beruhenden Verbands zwischen den Gutsherren und den Verpflichteten gerechtfertigt. Eine Härte für diejenigen Interessenten, welche beiderseits eine Ablösung durch die Rentenbank nicht wünschen, liegt in dieser Bestimmung deshalb nicht, weil ihnen freisteht, durch Verabredung einer Kapital-Ablösung und Feststellung eines spätern Zahlungstermins für das Ablösungs-Kapital die Mitwirkung der Rentenbank auszuschließen.

Haftet auf einem Grundstück nur eine feste Geldabgabe, welche jedoch zur Uebernahme auf die Rentenbank qualificirt ist, so mußte den Interessenten ein besonderer Antrag auf Ablösung der Rente durch die Rentenbank gestattet werden, indem in solchen Fällen von einer Verwandlung in feste Geldrente nach Maaßgabe des Ablösungs-Gesetzes nicht mehr die Rede sein kann, die Auseinandersetzungs-Behörde mithin ohne besondern Antrag auf Ablösung durch die Rentenbank von solchen Renten gar keine Kenntniß erhalten würde.

2. Gründe der Agrar-Kommission.

Aus denselben Gründen, welche für die Streichung des §. 59. im Entwurf angeführt worden, bedarf es im [illegible] zweier Absätze, welche die [illegible] bewirkt werden, eines zweiten Absatzes hinter den Worten [illegible]

mittelung ihres Jahres-Betrages" die Worte: „außer dem im §. 56. des Ablösungs-Gesetzes vorgesehenen Falle" und ferner hinter den Worten: „als von den Verpflichteten" die Worte einzuschalten:

„in dem Falle des §. 65. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten aber nur von dem Berechtigten."

Mit diesen Zusätzen wird die Annahme des §. 9. von der Commission einstimmig beantragt.

Anmerkung. Die Abänderungen im letzten Absatz dieses Paragraphen sind bedingt durch die Annahme der §§. 56. und 65. des Ablösungs-Gesetzes. Der zweite Satz dieses Paragraphen ist durch die Annahme des §. 64. des Ablösungs-Gesetzes und der größern Vollständigkeit wegen nothwendig geworden.

## §. 10.

In allen Fällen, in welchen die Ablösung der Rente durch die Rentenbank erfolgt, hat der Verpflichtete nur neun Zehntheile der ermittelten vollen Geldrente (§. 64. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage) an die Rentenbank zu entrichten. Ein Zehntheil der Rente wird demselben vom Tage ihres Ueberganges auf die Rentenbank an erlassen.

Dem Verpflichteten steht jedoch auch die Wahl frei, ob er die volle Rente oder nur neun Zehntheile derselben künftighin an die Rentenbank entrichten will. — Auf die Höhe der Entschädigung des Berechtigten ist dieses aber ohne Einfluß, und es wird nur die Amortisations-Periode der Renten bei Einzahlung des vollen Betrages abgekürzt. Von der einmal getroffenen Wahl kann der Verpflichtete nicht wieder abgehen.

Diese dem Verpflichteten zustehende Befugniß, durch Entrichtung der vollen Rente die Amortisations-Periode abzukürzen, fällt jedoch weg, wenn der Rentenbank nach Vorschrift des §. 99. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten ꝛc. Rückstände überwiesen werden. Der Verpflichtete hat in diesem Falle noch eine besondere jährliche Rente, welche in dem 20sten Theil der Summe der Rückstände besteht, zur Tilgung der Letzteren an die Rentenbank zu entrichten.

### 1. Gründe der zweiten Kammer.

Zu dem §. 10. ist der Abänderungs-Vorschlag der Abgeordneten Sattig und Genossen, wie er oben unter Nr. 1. und 2. wörtlich angeführt ist, gestellt.

Nach demselben sollte jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Vorschlag, ⅛ der gesammten Rentenbriefe in unverzinslichen Rentenscheinen auszugeben, angenommen würde, der dem Verpflichteten zugesicherte Erlaß von 1/10 seiner Gesammtrente ganz wegfallen, damit durch

die Verbindung beider Vorschläge eine Verkürzung der Amortisations-Periode von 56$^{1}/_{12}$ Jahre auf 33$^{1}/_{3}$ Jahre erreicht werde.

Da die Commission das Ausgeben unverzinslicher Rentenscheine zu befürworten sich außer Stande sieht, die Antragsteller selbst aber beide Vorschläge als untrennbar bezeichnen, wenn ihr Zweck erreicht werden soll, so hätte es eines nähern Eingehens auf diesen Wegfall des Zehntel-Erlasses der Rente nicht weiter bedurft; es wurde jedoch in der Commission selbst der Antrag gestellt:

> „zwar nicht den Zehntel-Erlaß in §. 10. ganz zu streichen, wohl aber diesen Paragraph fakultativ dahin zu fassen, daß es der Wahl des Verpflichteten überlassen bleibe, ob er von diesem Erlaß Gebrauch machen oder sich zur Zahlung der vollen Rente ein für allemal verpflichten und dadurch für sich eine kürzere Amortisations-Periode herbeiführen wolle."

Zur Unterstützung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß, wie in den Motiven zum Gesetz-Entwurf angeführt, sich in den Fällen, wo die Verpflichteten von dem Zehntel-Erlaß keinen Gebrauch machen wollten, bei Aufrechthaltung der übrigen Bedingungen des Gesetz-Entwurfes, die Amortisations-Periode der Gesammtrente um 15$^{1}/_{12}$ Jahre abkürze und nur 41 Jahre daure.

Es liege nun in der That kein ausreichender Grund vor, warum man es nicht der Wahl der Verpflichteten überlassen wolle, sich für denjenigen Modus zu bestimmen, welchen sie für ihre Interessen am entsprechendsten hielten, zumal dadurch eine raschere Lösung des ganzen Verhältnisses möglich werde.

Es wurde nun zwar dagegen angeführt, daß bei einer solchen fakultativen Fassung des Gesetzes die Geschäfte der Rentenbanken sehr verwickelte und darum noch kostspieligere werden würden, da eine doppelte Buchführung nach den verschiedenen Amortisations-Perioden nicht zu umgehen sei, daß ferner besonders bei walzenden Grundstücken, wenn für die auf ihnen haftenden Renten bei dem einen eine andere Amortisations-Periode wie bei dem andern gelte und sich solche Grundstücke in der Hand eines Besitzers befänden, Verwirrungen und Verwechselungen fast unvermeidlich sein würden und der Pflichtige sehr bald selbst nicht werde übersehen können, wie er eigentlich mit seinen Verpflichtungen zur Rentenbank stehe, daß endlich dasjenige, was bezweckt werden solle, auch bei der unveränderten Beibehaltung der Bestimmungen im §. 10. zu erreichen sei, da es ja jedem Pflichtigen freistehe, alle Jahre außer seiner feststehenden Rente kleine Kapitalszahlungen zu machen und dadurch die Amortisations-Periode ganz nach seinem Gefallen abzukürzen, indem er dadurch Jahr für Jahr seine Rente verringern und sehr bald auf einen solchen Betrag zu reduciren vermöge, daß ihm ihre gänzliche Tilgung durch Kapital möglich werde; es erscheine daher bei weitem zweckmäßiger, sich für einen Grundsatz zu entscheiden und entweder den Zehntel-Erlaß als alleinige Regel für alle Pflichtige beizubehalten oder überhaupt für Alle davon zu abstrahiren, nicht aber verschiedene Amortisations-Perioden zuzulassen.

Die Majorität der Commission war jedoch der Ansicht, daß unter keinen Umständen der Wegfall des Zehntel-Erlasses zu befürworten sei, da gerade für eine sehr große Mehrzahl der Pflichtigen diese sofortige und dauernde, wenn auch kleine Erleichterung ihrer Lasten von sehr großem

Werth sein würde und der Abkürzung der Amortisations-Periode vorgezogen werden dürfte; dagegen erschienen aber auch die Einwendungen gegen eine fakultative Fassung des §. 10. nicht so erheblich, als daß nicht hierbei der eignen freien Entschließung der Pflichtigen ein geeigneter Spielraum gelassen werden solle, und es wurde sonach folgender Zusatz zum §. 10. in Vorschlag gebracht:

> „Dem Pflichtigen steht jedoch auch die Wahl frei, ob er die volle Rente oder nur $^{9}/_{10}$ derselben künftighin an die Rentenbank entrichten will. Auf die Höhe der Entschädigung des Berechtigten ist dieses aber ohne Einfluß, und es wird nur die Amortisations-Periode bei Einzahlung des vollen Betrages abgekürzt. Von der einmal getroffnen Wahl kann der Pflichtige nicht wieder zurückkehren."

Dieser Zusatz wurde von der Commission mit 13 gegen 10 Stimmen angenommen.

### 2. Gründe der ersten Kammer.

Im §. 10. wurde das erste und zweite Alinea einstimmig angenommen, jedoch die Aufnahme eines Zusatzes als drittes Alinea aus folgenden Gründen für nothwendig erachtet:

Im §. 9 des Ablösungs-Gesetzes ist die Bestimmung aufgenommen:

> „Renten-Rückstände, welche den doppelten Betrag der jährlichen Rente nicht übersteigen, können, insofern beide Parteien einig sind, nach näherer Bestimmung des Rentenbank-Gesetzes, der Rentenbank überwiesen werden."

Damit nun durch diese Ueberweisung sowohl die Sicherheit der Rentenbank, als die der postlocirten Realgläubiger nicht gefährdet werde, so kann nur das Zehntheil der Rente, welches nach der Bestimmung des ersten Alinea §. 10. dem Pflichtigen erlassen werden soll, zur Deckung der Rückstände benutzt werden, indem die Rente eines zweijährigen Leistungs-Rückstandes nie mehr als ein Zehntel der vollen Rente betragen kann. In dem Falle, wo ein Verpflichteter von der Ueberweisung der bemessenen Rückstände auf die Rentenbank Gebrauch macht, kann es jedoch demselben nicht in seine Wahl gestellt werden, nach Alinea 2. des §. 10. die volle Jahresrente Behufs früherer Amortisation zu zahlen, indem sonst das ihm bleibende freie Zehntel absorbirt würde und nicht zur Verzinsung und Amortisation des der Rentenbank überwiesenen Rückstandes verwendet werden könnte. Für eine höhere, als die auf dem Grundstücke ruhende volle Jahresrente ist jedoch dasselbe der Rentenbank nicht verhaftet.

So weit jedoch der hiernach (§. 10.) der Rentenbank zu überweisende Rentenbetrag nicht in vollen Silbergroschen besteht, darf derselbe der Rentenbank nicht überwiesen werden. Es müssen vielmehr dergleichen in Pfennigen bestehende Rententheile, sowie überhaupt Renten, welche nach Abzug eines Zehntheils, oder auch da, wo die volle Rente der Rentenbank überwiesen wird, unter Einem Silbergroschen betragen, ohne Einwirkung der Rentenbank von dem Verpflichteten durch Baarzahlung in Kapital

nach der Vorschrift im ersten Absatz des §. 64. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage abgelöst werden.

1. Motive.

Da die Renten, welche der Rentenbank überwiesen werden, in monatlichen Raten gezahlt werden sollen (§. 21.), so bildet 1 Silbergroschen oder 12 Pfennige den geringsten jährlichen Renten-Betrag, welchen die Rentenbank einziehen kann, weil sonst die monatlichen Raten in Bruchpfennigen bestehen würden. Es kann also z. B. von einer vollen Jahresrente von 2 Silbergroschen, da dieselbe nach Abzug eines Zehntheils (§. 10.) nur noch 1 Silbergroschen 9⁶⁄₁₀ Pfennige beträgt, nur 1 Silbergroschen auf die Rentenbank übernommen werden; die überschießenden 9⁶⁄₁₀ Pfennige muß der Verpflichtete durch Baarzahlung des 18fachen Kapital-Betrages von 14 Silbergroschen 5 Pfennige ablösen. Betrüge die volle Jahresrente 1 Silbergroschen 1 Pfennig, so würde dieselbe nach Erlaß eines Zehntheils nur noch 11⁷⁄₁₀ Pfennige betragen und also auch nicht einmal theilweise zur Ablösung durch die Rentenbank geeignet sein.

2. Gründe der Agrar-Commission.

Bei dem §. 11. wurde von einer Seite bemerklich gemacht, daß in den Gegenden, wo der walzende Grundbesitz vorherrschend sei, häufig der Fall vorkommen würde, daß bei einer großen Zahl solcher Grundstücke, die sich in der Hand eines Besitzers befänden, auf jedem einzelnen Grundstück doch nur Renten im Betrage unter einem Silbergroschen haften würden; wenn diese nun der Pflichtige alle, wie es §. 11. bestimme, durch Kapital ablösen solle, so könne er dadurch leicht in Verlegenheit gerathen. Für diese Fälle erscheine es daher als ein dringendes Bedürfniß, daß auch Renten im Betrage unter einem Silbergroschen auf die Rentenbank übernommen würden und sonach der Antrag gerechtigt: den §. 11. ganz zu streichen.

Dieser Antrag wurde jedoch von der Commission mit 21 gegen 2 Stimmen abgelehnt, indem die hervorgehobenen jedenfalls nur sehr ausnahmsweise vorkommenden Verhältnisse nicht von der praktischen Bedeutung erschienen, um die dadurch nothwendig entstehenden, auf Bruchtheile vom Silbergroschen sich erstreckenden Berechnungen und Kontoführungen bei der Rentenbank zu rechtfertigen; dagegen wurde wegen der vorgeschlagenen fakultativen Fassung des §. 10. zur Vermeidung jedes Mißverständnisses im §. 11. hinter den Worten: „welche nach Abzug eines Zehntheils“ die Einschaltung des Zusatzes:

„oder auch da, wo die volle Rente der Rentenbank überwiesen wird,“

für nothwendig erachtet, und die Commission beantragt mit diesem Zusatz die Annahme des §. 11.

§. 12.

In dem über die Ablösung oder Regulirung aufzunehmenden Rezeß sind zugleich die Ergebnisse der Auseinandersetzung zwischen dem Rentenpflichtigen und der Rentenbank (§. 10.), zwischen dem Ersteren und dem bisherigen Berechtigten (§§. 11. und

17.) und zwischen diesem und der Rentenbank (§. 28. u. folg.) festzustellen.

Die Rechte der Rentenbank werden von der Auseinandersetzungs-Behörde von Amtswegen wahrgenommen; der Zuziehung der Direction der Rentenbank bedarf es daher nicht.

§. 13.

Sind zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes die Reallasten eines Grundstücks bereits in feste Geldrente verwandelt, so wird, wenn die Letztere durch die Rentenbank abgelöst werden soll, über die im §. 12. gedachte Auseinandersetzung ein besonderer Rezeß aufgenommen.

Streitigkeiten, welche hierbei (§§. 6. 8. bis 13.) entstehen, sind in demselben Verfahren zu entscheiden, welches gesetzlich bei Ablösungen vorgeschrieben ist.

§. 14.

Die über das Verhältniß der Betheiligten zur Rentenbank abgeschlossenen Rezesse (§§. 12. und 13.) müssen stets von der Auseinandersetzungs-Behörde bestätigt und von dieser der Direction der Rentenbank in Ausfertigung mitgetheilt werden. Nur auf Grund eines solchen Rezesses darf eine Rente auf die Rentenbank übernommen werden.

§. 15.

Der Zeitpunkt, an welchem die Rente auf die Rentenbank übernommen und wann sie zum ersten Male an dieselbe entrichtet werden soll, wird von der Direction der Rentenbank bestimmt.

§. 16.

Die Uebernahme einer Rente auf die Rentenbank darf nur am 1. April oder am 1. Oktober geschehen.

§. 17.

Bis zu dem Zeitpunkt der Uebernahme muß, wenn die Ausführung der Auseinandersetzung früher eingetreten ist (§. 104. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten rc. vom heutigen Tage) die Rente von dem Verpflichteten unmittelbar an den bisherigen Berechtigten entrichtet werden.

Motive.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen werden zunächst am besten durch ein Beispiel erläutert werden.

Sehr häufig wird es vorkommen, daß auf einem verpflichteten Grundstück neben einer festen Geldabgabe noch andere Reallasten haften, die erst einer Verwandlung in feste Geldrente bedürfen. In solchen Fällen darf nun nicht etwa jene Geldabgabe vorweg und allein auf die Rentenbank überwiesen, sondern es muß vielmehr zuvor von der Auseinandersetzungs-Behörde auch die Verwandlung der übrigen Reallasten in Geldrente vorgenommen und berechnet werden, wieviel überhaupt das betreffende Grundstück jährlich an fester Geldrente noch zu entrichten hat. Dies erheischen nicht nur die Grundsätze des entworfenen Ablösungs-Gesetzes, nach welchen der Jahreswerth sämmtlicher Reallasten eines Grundstücks zusammengerechnet und von dieser Summe der Jahreswerth der etwaigen Gegenleistungen des Berechtigten in Abzug gebracht werden soll, sondern es erscheint auch um deshalb nothwendig, damit nicht von einem und demselben Grundstück zu verschiedenen Zeiten Renten auf die Rentenbank überwiesen werden und dasselbe daher an verschiedenen Stellen in den Rentenregistern vorkomme, wodurch Verwirrungen und Weitläuftigkeiten herbeigeführt werden würden.

Angenommen nun, die von dem Grundstück überhaupt noch zu entrichtende Jahresrente wäre auf 10 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf. ermittelt worden, und der Verpflichtete hätte erklärt, daß er nicht durch Kapital ablösen wolle, so muß in dem Ablösungs-Rezeß zugleich mit bestimmt werden,

1) daß der Verpflichtete als Ablösungssumme für die überschießenden 10 Pf. direkt an den Berechtigten 15 Sgr. zu zahlen habe;
2) daß der übrige Theil der Rente, nach Erlaß von $^1/_{10}$ desselben sich auf 9 Rthlr. 9 Sgr. ermäßige, und in monatlichen Raten mit 23 Sgr. 3 Pf. an die Rentenbank zu entrichten sei;
3) daß der Berechtigte von der Rentenbank eine Abfindung von 206 Rthlr. 20 Sgr. (nämlich den 20fachen Betrag der vollen Rente von 10 Rthlr. 10 Sgr. nach §. 28.) und zwar 200 Rthlr. in Rentenbriefen und 6 Rthlr. 20 Sgr. in baarem Gelde zu erhalten habe (§. 29.).*)

Es liegt ferner in der Natur der Sache, daß die ausgegebenen Rentenbriefe nur zu bestimmten Terminen verzinst, ausgeloost und vernichtet werden können, und es ergiebt sich hieraus, daß auch die Renten ebenfalls nur in bestimmten Terminen und zwar in denselben, in welchen die Verzinsung der Rentenbriefe erfolgt, von der Rentenbank übernommen werden können.

Wenn es nun auch der Rentenbank zur dringenden Pflicht gemacht werden muß, die ihr überwiesenen Renten sobald als möglich zu übernehmen, so kann doch nur ihr allein überlassen werden, den Termin wann dies geschehen kann und soll, zu bestimmen, indem Streitigkeiten der Parteien nach getroffener Festsetzung des Termins, ganz unvorhergesehene Ereignisse, reine Zufälligkeiten, worunter auch eine ganz ungewöhnliche Häufung der der Rentenbank zu überweisenden Renten in

*) Hat ein Berechtigter von mehreren Verpflichteten verschiedene Renten zu fordern, welche zugleich der Rentenbank überwiesen werden, so ist bei der Berechnung der Beträge, die er als Abfindung in Rentenbriefen und in baarem Gelde zu empfangen hat, nicht auf die für die einzelnen Renten ihm gebührenden Abfindungen, sondern vielmehr auf die Summe aller dieser Abfindungen zu achten.

einem bestimmten Termin zu rechnen, es der Rentenbank unmöglich machen können, die Uebernahme der Rente in dem von den Partheien oder der Auseinandersetzungs-Behörde bestimmten Terminen zu bewirken. Es würden hierdurch aber große Weiterungen zwischen den Interessenten und zwischen diesen und den Behörden herbeigeführt werden.

Dagegen ist den Interessenten unter allen Umständen nicht zuzumuthen, bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Rente auf die Rentenbank übergeht, das bisherige Verhältniß unter sich fortbestehen zu lassen. Es muß ihnen vielmehr freistehen, die Ausführung der Ablösung, oder mit andern Worten die Entrichtung der Geldrente anstatt der bisherigen Natural-Leistungen, unter sich nach Belieben oder nach Anordnung der Auseinandersetzungs-Behörde eintreten zu lassen.

Wenn also, um bei obigem Beispiel stehen zu bleiben, nach der Vereinigung der Partheien oder durch Entscheidung der Auseinandersetzungs-Behörde der Ausführungs-Termin auf den 1. Januar 1850 festgestellt worden wäre, so würde in den Rezeß noch mit aufzunehmen sein:

4) daß die Naturaldienste, Prästationen oder sonstigen Leistungen am 1. Januar 1850 aufhören, an diesem Termin die Ablösungssumme für die überschießenden Pfennige mit 15 Sgr. zu entrichten und von diesem Tage ab bis zur Uebernahme der Rente Seitens der Rentenbank die volle Rente mit 10 Rthlr. 10 Sgr. direkt an den Berechtigten zu entrichten sei.

Würde dann der Rezeß der Rentenbank z. B. im Anfang des Monats März 1850 zugehen, so würde es kein Bedenken haben, daß die Rentenbank die Rente noch am 1. April übernehmen und den Verpflichteten, sowie den Berechtigten vorher hiervon noch benachrichtigen könnte. Würde ihr dagegen der Rezeß erst in den letzten Tagen des März zugehen und die Uebernahme der Rente zum 1. April nicht mehr möglich sein, so würde sie erst am 1. Oktober erfolgen können und bis dahin die volle Rente von 10 Rthlr. 10 Sgr. für ¾ Jahre mit 7 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. direkt an den Berechtigten entrichtet werden müssen. Dieses Verfahren findet auch im Königreich Sachsen statt und hat sich dort als durchaus zweckmäßig bewährt.

Haften auf einem Grundstücke nur feste Geldabgaben so scheint es auf den ersten Blick, als könne die Einmischung der Auseinandersetzungs-Behörde gänzlich unterbleiben. Allein auch in diesem Fall ist die Prüfung, ob die Geldabgabe zur Ablösung durch die Rentenbank geeignet, ob wirklich keine andern durch die Rentenbanken ablösbaren Reallasten neben den Geldabgaben auf dem Grundstücke haften, ferner die Prüfung der Legitimation der Interessenten und die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen unbedingt erforderlich. Diese Geschäfte gehören jedenfalls zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörde und müssen vor Ueberweisung der Rente auf die Rentenbank zur Erörterung kommen. Da hiernach die Wirksamkeit der Auseinandersetzungs-Behörde auch bei Geldabgaben nicht entbehrt werden kann, so ist es gerechtfertigt, das Verfahren bei diesen dem Verfahren bei andern Reallasten anzupassen, was um so weniger ein Bedenken haben kann, als dadurch keine Weiterung entsteht, sondern in der Regel die Verhandlung über die eben erwähnten Prüfungen zugleich das Resultat der Auseinandersetzung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten und zwischen diesen und der Rentenbank enthalten, und mithin den Rezeß selbst mit vertreten können.

Eine Zuziehung der Rentenbank-Direction bei Aufnahme der Rezesse würde das Geschäft weitläuftiger machen und ist um deshalb entbehrlich, weil die in den Rezessen festzustellenden Rechte und Verpflichtungen der Rentenbank für jeden einzelnen Fall deutlich aus dem Gesetze hervorgehen und in Zahlen durch ein bloßes Rechnungs-Exempel darzustellen sind. Um jedoch ein in dieser Beziehung möglichst gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, war es nothwendig die Bestätigung der Rezesse, in denen Renten auf die Rentenbanken überwiesen werden, stets nur durch die Auseinandersetzungs-Behörden geschehen zu lassen, sie also den Regierungen, Consistorien und Gerichten, denen nach den bisherigen Gesetzen dergleichen Bestätigungen in gewissen Fällen noch gestattet sind, zu entziehen.

Anmerkung. Diese Paragraphen sind von beiden Kammern unverändert angenommen.

## Einziehung und Sicherstellung der Renten.

### §. 18.

Die an die Rentenbank abgetretenen Renten genießen bei Konkurrenz mit andern Verpflichtungen des belasteten Grundstücks dasselbe Vorzugsrecht, welches die Gesetze den Staatssteuern beilegen. Sie bedürfen keiner Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks, welches jedoch für die Dauer der Amortisations-Periode der Rentenbank verhaftet bleibt.

Diejenigen eingetragenen Reallasten, an deren Stelle die Renten getreten sind, werden im Hypothekenbuche kostenfrei gelöscht; dagegen wird in diesem Falle kostenfrei im Hypothekenbuche vermerkt, daß das Grundstück der Rentenbank rentenpflichtig ist.

Die Löschung wird von der Auseinandersetzungs-Behörde beantragt, sobald die Uebernahme der Rente von der Direction der Rentenbank und die Abfindung des Berechtigten erfolgt sind (§. 30.).

Motive.

Es leuchtet von selbst ein und ist auch schon in den Motiven zum §. 1. hervorgehoben, daß die Operationen der Rentenbank nur dann mit Erfolg durchgeführt werden können, wenn auf das richtige Eingehen der Rentenzahlungen stets mit Sicherheit zu rechnen ist. Hierzu genügt aber nicht blos, — was wohl in der Regel stets vorausgesetzt werden kann — daß das verpflichtete Grundstück überhaupt die Rente aufzubringen vermag, sondern es ist auch erforderlich, daß die Rentenbank mit ihrer Forderung nicht etwa andern Gläubigern des Grundstücks im Falle der Unzulänglichkeit der Mittel desselben, nachzustehen genöthigt sei. Um sie nun vor dieser Gefahr zu schützen, bestimmt der vorliegende Paragraph des Entwurfs, daß die Renten in Concurrenz mit andern Verpflichtungen des belasteten Guts dasselbe Vorzugsrecht genießen sollen, welches die Gesetze den Staatssteuern beilegen, d. h. mit andern Wor-

ten das Recht, allen übrigen Gläubigern in der Regel (mit Ausnahme gewisser älterer Rückstände) vorzugehen.

Diese Bestimmung des Entwurfs weicht allerdings von den bestehenden Gesetzen ab, welche zunächst nur festsetzen, daß die Ablösungsrente dasselbe Vorzugsrecht vor den hypothekarischen Gläubigern genieße, welches den durch sie abgelösten Abgaben und Leistungen zustand. (Conf. Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829, §. 91.)

Fragt man aber zunächst, welches Vorzugsrecht denn bisher gesetzlich solchen Abgaben und Leistungen beigelegt war, so ist die Antwort hierauf für die Provinzen, in denen die altpreußische Gesetzgebung gilt, hauptsächlich aus den §§. 357. und 393. Tit. 50. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und aus den §§. 48. u. folg. Tit. I. der Hypotheken-Ordnung zu entnehmen, welche bestimmen:

> daß alle beständig fortlaufenden Lasten und Abgaben, welche nach den Verfassungen des Orts, des Kreises oder der Provinz, von allen Grundstücken derselben Art an Kreiskassen, Kämmereien, Gutsherrschaften oder an Kirchen- oder Schulbediente zu entrichten sind, im Konkurse (wenigstens mit ihren zweijährigen Rückständen) unmittelbar hinter den Staatsabgaben, in der zweiten Klasse locirt werden, in dem Grundstück und dessen Werth aber allen eingetragenen Gläubigern vorgehen sollen, auch in das Hypothekenbuch nicht eingetragen zu werden brauchen.

Nach diesen Vorschriften haben daher unzweifelhaft die meisten der hier in Rede stehenden Reallasten und mithin auch die an ihre Stelle tretenden Ablösungsrenten schon jetzt vor allen hypothekarischen Forderungen ein solches Vorzugsrecht, wie es ihnen der §. 18. des Entwurfs zu verleihen bezweckt. Daß dies aber von allen Ablösungsrenten gelte, welche künftig auf die Rentenbank übergehen sollen, läßt sich freilich nicht behaupten, namentlich wird es bei denjenigen nicht der Fall sein, welche an die Stelle solcher Reallasten getreten sind, die ihrem Ursprunge oder ihrer Beschaffenheit nach nicht unter eine der in den obigen Vorschriften bezeichneten Kategorien zu bringen, z. B. nicht aus der Ortsverfassung herzuleiten sondern aus speciellen Rechtstiteln entstanden sind. Auch kann es vorkommen, daß Renten, die ursprünglich in der That jenen Kategorien angehörten, ihr gesetzliches Vorzugsrecht vor den übrigen hypothekarischen Forderungen des verpflichteten Grundstücks deshalb wieder verloren haben, weil die zur Erhaltung desselben im §. 38. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und im §. 3. des Gesetzes vom 29. Juni 1835 vorgeschriebene Eintragung in das Hypothekenbuch unterblieben oder nicht rechtzeitig erfolgt ist. Für Fälle dieser Art ändert daher allerdings der vorgeschlagene neue Grundsatz, welcher den auf die Rentenbanken übergehenden Renten ein gleiches Vorrecht wie den Staatssteuern beilegen will, den bestehenden Rechtszustand zum Nachtheil derjenigen Gläubiger, die sonst diesen Renten vorgehen würden.

Erwägt man aber, daß dergleichen Fälle gewiß nur sehr selten vorkommen, daß ferner der Nachtheil, welcher schon prioritätischen Gläubigern in ihren Rechten jedoch nur für den Fall eines Konkurses hier angedroht wird, sich dadurch wesentlich mildert, daß die Ablösungsrente durch ihre Ueberweisung an die Rentenbank zugleich ihrer Tilgung

entgegengeführt wird und daß mit dieser Letzteren, sobald sie eintritt, aller Nachtheil fortfällt; so dürfte es gerechtfertigt erscheinen, diesen Schritt hier zu thun, ohne welchen der Erfolg der Rentenbanken nicht genügend gesichert oder wenigstens die Gewährung der Staatsgarantie für dieselben höchst bedenklich sein würde.

Außer dieser materiellen Sicherheit des Rentenbankgeschäfts gewährt aber der gedachte, in den Eingangsworten des §. 18. aufgestellte Grundsatz auch noch den sehr wesentlichen formellen Nutzen einer großen Vereinfachung dieses Geschäfts. Erhielten die Renten nicht durch das Gesetz selbst ein solches unbedingtes Vorzugsrecht vor allen hypothekarischen Schulden des verpflichteten Guts, sondern verbliebe es dabei, daß ihnen nur dasjenige Vorrecht gebühre, welches die Abgaben und Leistungen, die sie vertreten, gehabt haben, so wäre zur Sicherung der Rentenbank stets eine Eintragung der Rente in das Hypothekenbuch unerläßlich, auch müßte natürlich die Rente nach erfolgter Tilgung dort wieder gelöscht werden. Es leuchtet von selbst ein, zu welchen unendlichen Weiterungen und Kosten ein solcher Verkehr der Rentenbank-Directionen mit den Hypotheken-Behörden führen würde. Wird dagegen der Grundsatz des Entwurfs adoptirt, so bedarf es gar keiner Eintragung der Rente in das Hypothekenbuch. Es genügt vielmehr, wenn diejenigen Reallasten, die dort etwa wirklich eingetragen stehen, nach ihrer Ueberweisung an die Rentenbank gelöscht und diese Ueberweisung dabei vermerkt wird. Bei andern Grundstücken, deren Reallasten nicht eingetragen sind, bedarf es, wenn die Letzteren als Rente auf die Rentenbank übergehen, nicht einmal eines Vermerks in das Hypothekenbuch hierüber, da ein jeder, der sich mit dem Besitzer des Grundstücks in ein Geschäft über dasselbe einlassen will, durch Erkundigung bei dem Steuer-Empfänger des Orts leicht erfahren kann, ob und mit welcher Rente das Grundstück für die Rentenbank belastet ist.

## 2. Gründe der Agrar-Commission.

Der §. 18. stellt die wichtigen, von der bisherigen allgemeinen Praxis und der bisherigen Gesetzgebung abweichenden Bestimmungen auf, daß einmal allen den Rentenbanken überwiesenen Renten die Natur der Staatssteuern insofern beigelegt wird, als sie bei einer Konkurrenz mit andern Verpflichtungen des belasteten Grundstückes dasselbe Vorzugsrecht wie die Staatssteuern genießen sollen, und sodann es fernerhin einer Eintragung der den Rentenbanken überwiesenen Renten in die Hypothekenbücher der belasteten Grundstücke nicht mehr bedürfen soll.

Die Commission hält diese Bestimmungen aus den von der Regierung angeführten Gründen ebensowohl für durchaus erforderlich, als auch nach keiner Seite hin bedenklich und verletzend, da durch die sofort beginnende Tilgung der der Rentenbank überwiesenen Renten der materielle Werth des belasteten Grundstücks von Jahr zu Jahr zum Vortheil der etwa eingetragenen Gläubiger verbessert und deren Sicherheit vermehrt wird.

Durch die erste der gedachten Bestimmungen erscheint nun aber auch in der That eine fernere Eintragung solcher Renten in die Hypothekenbücher nicht erforderlich, es wird dadurch eine wesentliche Vereinfachung des ganzen Geschäfts erreicht, und nur, um jeden Zweifel zu beseitigen, wurde noch der Antrag gestellt, dem ersten Alinea dieses Paragraphen hinter den Worten „des verpflichteten Grundstücks“ den Satz hinzuzufügen:

„bleiben jedoch für die Dauer der Amortisations-Periode der Rentenbank verhaftet."

Dieser Zusatz wurde und mit ihm der ganze §. 18. von der Commission einstimmig angenommen, und derselbe wird in dieser Fassung der Kammer zur Annahme empfohlen.

Anmerkung 1. Der Zusatz im zweiten Satze wegen der kostenfreien Löschung und Eintragung ist deshalb von den Kammern angenommen, weil es, wie aus der Bestimmung wegen der Kosten hervorgeht, in der Absicht des Gesetzes liegt, daß die Operationen der Rentenbanken überhaupt kostenfrei erfolgen sollen, die Eintragung der den Rentenbanken überwiesenen Renten, weil sie die Natur der Staatssteuern erlangen, nicht weiter nöthig erachtet ist und also die Eintragung wegen Verhaftung des Grundstückes und die Löschung der abgelösten eingetragenen Reallasten ebenfalls kostenfrei geschehen muß, wenn nicht die Besitzer von Grundstücken, auf welchen Reallasten eingetragen stehen, mit Kosten belastet werden sollen, von denen sein Nachbar frei bleibt.

Anmerkung 2. Die Agrar-Commission wollte in dem ersten Absatz dieses Paragraphen die Bestimmung hinzugefügt haben, daß die Renten für die Dauer der Amortisations-Periode der Rentenbank verhaftet bleiben, während in der Kammer das Amendement gestellt wurde, diese Bestimmung so zu fassen, daß das mit Renten belastete Grundstück der Rentenbank verhaftet bliebe. (Cf. II. Kammer-Verhandl. 3. Band, S. 1660.)

Wenngleich dieses Amendement abgelehnt und der Paragraph in der von der Kammer vorgeschlagenen Fassung von der I. Kammer (cf. I. Kammer-Verh. 117. Sitzung, S 2731.) angenommen worden, ist es dennoch in das Gesetz aufgenommen. Inzwischen dürfte dies gleichgültig sein, da, wie der Berichterstatter ganz treffend bemerkte, die Renten auf dem Grundstücke hafteten, also das Grundstück mit verhaftet sei, wenn die Renten der Rentenbank verhaftet wären; mithin durch das Amendement nur das erzielt wird, was auch aus der Fassung der Commission folgt.

## §. 19.

Gebäude, auf welchen Renten für die Rentenbank haften, müssen auf Verlangen der Direction der Rentenbank bei einer Feuerversicherungs-Gesellschaft bis zu dem, nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werth von dem Verpflichteten versichert werden. Der Verpflichtete kann hierzu von der Direction der Rentenbank durch administrative Exekution angehalten werden.

Die Direction der Rentenbank hat diejenigen Versicherungs-Gesellschaften, bei welchen ihrem Ermessen nach dergleichen Versicherungen erfolgen müssen, zu bestimmen und öffentlich namhaft zu machen.

## §. 20.

Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen Renten für die Rentenbanken haften, finden auf diese Renten die gesetzlichen Vorschriften über die Staatssteuern ebenfalls Anwendung.

Die Direction der Rentenbank kann jedoch verlangen, daß in solchem Fall Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der

Rente jährlich weniger als fünf Silbergroschen betragen, sofort durch Kapitalzahlung nach den Vorschriften des §. 23. abgelöst werden.

§. 21.

Die Renten werden in monatlichen Raten mit den Staatssteuern postnumerando erhoben.

In Ansehung ihrer Erhebung und Beitreibung hat die Direction der Rentenbank dieselben Berechtigungen, welche die Gesetze den Verwaltungs-Behörden bei Erhebung und Beitreibung der Staatssteuern beilegen.

1. Motive.

Zu §. 19. Die Nothwendigkeit einer Versicherung gegen Feuersgefahr in Ansehung der Gebäude, auf denen Renten für die Rentenbank haften, leuchtet ohne Weiteres ein; nicht minder aber auch das Bedürfniß, die Bank-Directionen gesetzlich zu autorisiren, die Besitzer solcher Gebäude im kürzesten Wege durch administrative Exekution zu solchen Versicherungen, bei denen stets Gefahr im Verzuge obwaltet, anhalten zu dürfen.

Zu §. 21. Die Jahresrenten werden in Sachsen und im Eichsfelde in vier Terminen, in den Paderbornschen Kreisen in sechs Terminen, zugleich mit der Grundsteuer durch die Steuereinnehmer erhoben. Wegen der Rückstände findet die Execution im Verwaltungswege statt. Alle diese Bestimmungen, welche sich in der Anwendung bewährt haben, sind im Wesentlichen auch in dem vorliegenden Entwurf beibehalten, und nur darin von ihnen abgewichen, daß zur Erleichterung der Verpflichteten die Einziehung der Rente in monatlichen Terminen vorgeschrieben ist.

2. Gründe.

Zum §. 19. wurde von einer Seite bemerklich gemacht, daß die darin den Directionen der Rentenbanken beigelegte Befugniß, diejenigen Versicherungs-Gesellschaften zu bestimmen, bei welchen nach ihrem Ermessen die Gebäude, auf welchen Renten für die Banken haften, gegen Feuersgefahr zu versichern sind, zur Vermeidung jeder Härte darauf einzuschränken sein dürfte:

daß den Directionen nur ein Widerspruch gegen Versicherungen bei notorisch unsicheren Versicherungs-Gesellschaften eingeräumt werde,

und ein dies bezweckender Abänderungs-Antrag gestellt.

Andererseits wurde im ersten Alinea hinter den Worten „bei einer" die Einschaltung der Worte: „vom Staate koncessionirten" beantragt.

Beide Anträge haben jedoch nicht die Zustimmung der Majorität der Commission erlangt, welche allgemein den §. 19. in der vorgeschlagenen Fassung für zweckentsprechend und nach keiner Richtung für bedenklich erachtete. Die Abänderungs-Anträge wurden mit 16 gegen 7 und resp. 15 gegen 8 Stimmen abgelehnt, und es wird die unveränderte Annahme des §. 19. beantragt.

Gegen §. 20. sind in der Commission Erinnerungen nicht gestellt, dagegen wurde zum ersten Alinea des §. 21. der Antrag gestellt:

„die Erhebung der Renten nicht in Monats- sondern in Quartalsraten festzustellen.“

Begründet wurde derselbe dadurch, daß es den Rentenpflichtigen weniger beschwerlich fallen würde, wenn sie nicht alle Monate Rente zu zahlen hätten, auch die Kosten der Zusammenbringung bei Quartalszahlungen minder groß wären.

Die Majorität der Commission theilte jedoch diese Ansicht nicht, ist vielmehr der Meinung gewesen, daß gerade durch die monatliche Abführung der Renten in Verbindung mit den sonst aufzubringenden Staatssteuern eine wesentliche Erleichterung für die Pflichtigen gefunden werden müsse, indem einmal kleinere Summen mit einemmale aufzubringen wären, die künftig ganz so wie die übrigen Steuern betrachtet und daher auch eben so prompt aufgebracht werden würden, endlich aber auch unmöglich eine Kostenvermehrung dadurch entstehen könne, da die Berichtigung der Renten eben mit den Steuern zu gleicher Zeit erfolgen solle und die etwas größere oder geringere Summe, welche am Steuerfälligkeits-Termin einzuzahlen sei, auf eine Kostenvermehrung keinen Einfluß üben könne. Die Commission hat daher den Antrag mit 19 gegen 3 Stimmen verworfen und stellt die unveränderte Annahme der §§. 20. und 21. anheim.

Anmerkung 1. Darüber, ob das Wort: „Gebäude“ im §. 19. auf alle Gebäude, also auch auf die Wirthschaftsgebäude förmlicher Landwirthschaften oder nur auf einzelne Gebäude von Bürgern oder Häuslern zu verstehen sei, enthält das Gesetz keine nähere Bestimmung. Die Auslegung des Gesetzes wird von der Rentenbank-Direction ausgehen müssen. Die Kammerverhandlungen bieten keinen Anhalt.

Anmerkung 2. Ad §. 20. ist zu bemerken, daß, mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 93. des Ablösungs-Gesetzes, bei solchen Parcellirungen die Auseinandersetzungs-Behörden nicht koncurriren.

## Tilgung der Renten.

### §. 22.

Der Verpflichtete wird entweder durch eine 56$^{1}/_{12}$ Jahre oder 673 Monate lang fortgesetzte Zahlung der Rente, wenn er sich bei Ueberweisung der Rente auf die Rentenbank für den Erlaß eines Zehntheils der vollen Rente, oder durch eine 41$^{1}/_{12}$ Jahre oder 493 Monate lang fortgesetzte Zahlung der vollen Rente, wenn er sich für diese erklärt hat (§. 10.), von der Verpflichtung zur ferneren Entrichtung der Rente vollständig befreit.

Auf die zur Tilgung der Rückstände der Rentenbank überwiesenen Renten finden die für volle Renten gegebenen Bestimmungen Anwendung.

### §. 23.

Dem Verpflichteten steht indessen frei, auch schon während

der im §. 22. angegebenen Zeiträume die Rente durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise zu tilgen.

Welche Summen in den verschiedenen Jahren der beiden Amortisations-Perioden zur Ablösung der verschiedenen Rentenbeträge erforderlich sind, ergiebt sich aus den unter A. und B., beigefügten Tabellen.

A. B.

Kapitalzahlungen sind jedoch stets nur erst dann zulässig wenn der Verpflichtete zuvor die bereits fälligen Rentenzahlungen geleistet hat. Eingehende Kapitalzahlungen müssen daher zunächst auf die noch rückständigen Rentenzahlungen verrechnet werden.

Rentenbeträge, die nicht in Silbergroschen sich abrunden, können nicht durch Kapitalzahlung abgelöst werden.

Rentenbeträge unter fünf Silbergroschen können nur dann durch Kapitalzahlung abgelöst werden, wenn die auf einem Grundstücke lastende Rente weniger als fünf Silbergroschen beträgt. Es muß jedoch in einem solchen Falle die Rente mit einem Male vollständig abgelöst werden.

§. 24.

Dergleichen Kapitalzahlungen (§. 23.) müssen nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung am 31. März oder am 30. September geleistet werden.

Der verminderte Rentenbetrag wird zum ersten Male an demjenigen Rentenzahlungs-Termine entrichtet, welcher auf die zur gehörigen Zeit erfolgte Kapitalzahlung zunächst folgt.

§. 25.

Will ein Rentenpflichtiger ohne vorherige Kündigung Kapitalzahlung leisten, so steht ihm diese zwar frei, allein es kann eine solche Zahlung nur so angesehen werden, als wenn sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächst folgenden 31. März oder 30. September erfolgt wäre. Wird eine Kapitalzahlung ohne vorhergegangene Kündigung am 31. März oder 30. September geleistet, so hat sie die Wirkung, als wenn sie an dem auf die Zahlung zunächst folgenden 30. September oder 31. März geleistet worden wäre.

§. 26.

Die Kündigungen und Kapitalzahlungen müssen bei der Direction der Rentenbank oder bei den von Letzterer zur Annahme

der Kündigungen und Kapitalzahlungen autorisirten Beamten erfolgen.

## §. 27.

Ueber jede Kapitalzahlung ertheilt die Direction der Rentenbank eine Quittung, in welcher zugleich ausgedrückt sein muß, wieviel die verminderte Rente künftig noch beträgt, und an welchem Termine dieselbe zum ersten Male zu entrichten ist. Nur durch eine solche Quittung wird der Verpflichtete bleibend entlastet.

### 1. Motive.

Zu §§. 22. und 23. Die bis auf $56\frac{1}{12}$ Jahr ausgedehnte Dauer der Tilgungsperiode ist bereits durch das oben im Eingang Gesagte motivirt. Die genaue Angabe dieses Zeitraums im Gesetze erschien zur Weckung des Vertrauens für die Anstalt besonders im Hinblick auf die bäuerlichen Interessenten angemessen.

Aber auch während der Tilgungsperiode mußte den Verpflichteten gestattet werden, die Renten durch Kapitalzahlungen ganz oder theilweise zu tilgen, und es mußten besonders in Rücksicht auf die ärmeren Stellenbesitzer die möglichst kleinsten Theil-Zahlungen zugelassen werden.

Im Königreich Sachsen beträgt die kleinste zulässige Theil-Zahlung 8 gGr. 4 Pf., bei der Tilgungskasse im Eichsfelde muß der abzulösende Rentenbetrag mindestens aus 5 Sgr. bestehen. Diese Vorschrift hat der Entwurf um so mehr beibehalten, als nach den in Sachsen gemachten Erfahrungen von dem Recht, noch geringere Rentenbeträge zu tilgen, fast niemals Gebrauch gemacht wird.

Zu §§. 24. bis 27. Die Kündigung muß, um zur gehörigen Zeit die Rentenregister berichtigen und die Summe der auszuloosenden Rentenbriefe bestimmen zu können, mindestens 2 Monat vor dem Termine der Ausloosung und mithin 6 Monate vor der wirklichen Zahlung des Kapitals (§§. 39. 41. und 42.) erfolgen. Es scheint indessen zur möglichsten Förderung des Tilgungsgeschäfts und mit Rücksicht auf den kleineren Grundbesitzer, der seine Geldmittel nicht immer schon 6 Monate vorher zu beurtheilen vermag, durchaus rathsam, auch jede ohne vorhergegangene Kündigung angebotene Kapitalzahlung anzunehmen. Die Rente kann jedoch in Folge einer solchen Zahlung erst mit dem nach dem Ablauf der Kündigungsfrist zunächst folgenden Zahlungs-Termin vermindert werden, weil dann erst die Verzinsung eines dem eingezahlten Kapitalsbetrag entsprechenden Rentenbriefs-Betrages aufhört, bis dahin also die Rente noch zur Zahlung der Rentenbriefs-Zinsen erforderlich ist.

### 2. Gründe der Agrar-Commission.

Zu diesem Abschnitt des Gesetz-Entwurfs müssen alle diejenigen Abänderungs-Vorschläge gerechnet und in Betracht gezogen werden, welche eine Abkürzung der Amortisations-Periode der Rente bezwecken, und es gehören hierher die Anträge der Abgeordneten Sattig und Genossen, oben unter Nr. I. 1. und 2. so wie die von Langer unter Nr. III, 2, 3, und 4. aufgeführt.

Es ist aber auch von vielen andern Seiten ausgesprochen worden, daß es nur im höchsten Maaße erwünscht sein würde, wenn durch ausführbare Vorschläge zu einer kürzeren Amortisations-Periode, als wie sie der §. 22. des Gesetz-Entwurfes in Aussicht stellt, dies möglich gemacht werden könnte.

Dieser Gegenstand und die zur Erreichung dieses Zweckes gestellten Anträge sind daher auch in der Commission einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden, als deren Endresultat sich Folgendes herausgestellt hat.

Eine kürzere Amortisations-Periode, als die dem Gesetz-Entwurf zum Grunde liegende, ist nur durch folgende Mittel herbeizuführen:

1) durch theilweise Ausgabe zinsloser Rentenscheine statt verzinslicher Rentenbriefe,
2) durch einen geringeren als den 20fachen Kapitalisirungs-Betrag der vollen Rente, welcher im §. 28. des Gesetz-Entwurfes als Norm aufgestellt wird,
3) durch Wegfall des Zehntel-Erlasses,
4) durch eine geringere als vierprocentige Verzinsung der Rentenbriefe.

Wenn es nun auch richtig ist, daß bei Annahme der Vorschläge unter Nr. 1. und 2. des Sattigschen Amendements sich die Amortisations-Periode auf $33\frac{1}{4}$ Jahre stellen, daß ferner, wenn man sich entschließen wollte, ein Viertel des Gesammtbetrages sämmtlicher kapitalisirten Renten in zinslosen Rentenscheinen auszugeben, es aber noch außerdem bei dem Zehntel-Erlaß verbleiben sollte, dann die Tilgungsperiode für sämmtliche verzinsliche Rentenbriefe und unverzinsliche Rentenscheine auf $33\frac{3}{4}$ Jahr erniedrigt würde, und endlich dieselbe noch weit mehr abgekürzt würde, wenn nach den Langerschen Vorschlägen die Hälfte der gesammten Kapitalbeträge der Renten in unverzinslichen Rentenscheinen ausgegeben werden sollte, so ist doch schon oben bei §. 2. des Gesetz-Entwurfes näher auseinandergesetzt, warum die Commission sich für das Projekt der Creirung zinsloser Rentenscheine nicht zu erklären vermag und ein solches der Kammer gegenüber nicht befürworten kann.

Nach §§. 28. und 32. des Gesetz-Entwurfes sollen die vollen Renten mit dem 20fachen Betrage kapitalisirt, über diesen Betrag Rentenbriefe ausgestellt und diese bis zu ihrer vollständigen Realisirung mit 4 Procent jährlich verzinst werden; hierdurch bedingt sich aber, in Verbindung mit dem Erlaß des zehnten Theils der vollen Rente, die im §. 22. ausgesprochene Dauer der Tilgungsperiode allein.

Würde nun beispielsweise die volle Rente mit dem 18fachen Betrage kapitalisirt, die Rentenbriefe nach dem Nennwerth mit 4 Procent verzinst, und verbliebe es bei dem Zehntel-Erlaß, so würde die Amortisations-Periode 41 Jahre dauern, fiele der Zehntel-Erlaß fort, so ermäßigte sie sich auf $32\frac{1}{4}$ Jahre.

Bliebe es bei der 20fachen Kapitalisirung, würden aber die Rentenbriefe nach ihrem Nennwerth nur mit $3\frac{1}{2}$ Procent jährlich verzinst, so würde die Tilgungsperiode bei dem Erlaß des Zehntels 43 Jahre, ohne denselben 35 Jahre dauern.

Die Commission ist nun aber schon bei Berathung des Ablösungs-Gesetzes von der Ansicht ausgegangen, daß nur allein aus den zu diesem Gesetz entwickelten Gründen der 20fache Betrag der vollen Rente bei de-

ren Kapitalisirung, Ueberweisung und allmäligen Tilgung durch die Rentenbanken als gerechtfertigt angenommen werden könnte, ein geringerer Kapitalisirungssatz aber bei den durch die Rentenbank zu tilgenden Renten sich durchaus nicht begründen ließe, und es fand daher auch ein in der Commission gestellter und auf die Kapitalisirung der den Rentenbanken zu überweisenden Renten mit dem 18fachen Betrage gestellter Antrag, welcher überdies zurückgezogen wurde, in der Commission durchaus keine Unterstützung, vielmehr ist dieselbe einstimmig der Ansicht, daß dieses Mittel zur Herbeiführung einer kürzeren Amortisations-Periode der Kammer nicht empfohlen werden könne.

Aber auch eine Herabsetzung des Zinsfußes der auszugebenden Rentenbriefe von 4 auf 3½ Procent vermag die Commission nicht zu befürworten, denn nicht nur, daß dann der Berechtigte bis zur Realisation der Rentenbriefe noch wieder ½ Procent an jährlichen Zinsen für jede Hundert Thaler Renten-Kapital weniger erhielte, so würde auch eine nothwendige Folge davon sein, daß, wenn 3½ procentige Rentenbriefe vor ihrer Ausloosung in Geld umgesetzt werden müssen, sie nur bedeutend unter ihrem Nennwerth zu realisiren sein würden, dadurch wesentliche Verluste für den Berechtigten entstehen müßten und somit einer solchen Maaßregel weder Rechts- noch Billigkeitsgründe zur Seite ständen.

Hiernach kann eine Abkürzung der Amortisations-Periode nur durch Wegfall des Zehntel-Erlasses erreicht werden, sie wird dann nach den Motiven des Gesetz-Entwurfes bei Beibehaltung der 20fachen Kapitalisirung der vollen Renten und vierprocentiger jährlicher Verzinsung der Rentenbriefe nach ihrem Nennwerth eine Dauer von 41 Jahren oder 492 Monaten haben, die Bestimmung hierüber aber aus den schon oben bei §. 10. angeführten Gründen nur fakultativ zu fassen sein, und die Commission erlaubt sich, den §. 22. in folgender Fassung zur Annahme vorzuschlagen:

> „Der Verpflichtete wird entweder durch eine 56¹/₁₂ Jahre oder 673 Monate lang fortgesetzte Zahlung der Rente, wenn er sich bei Ueberweisung der Rente auf die Rentenbank für den Erlaß von ¹/₁₀ der vollen Rente, oder durch eine 41¹/₁₂ Jahre, gleich 493 Monate, lang fortgesetzte Zahlung der vollen Rente, wenn er sich für diese erklärt hat (§. 10.), von der Verpflichtung zur ferneren Entrichtung dieser Rente vollständig befreit."

Es ist jedoch noch außerdem in der Commission ein Vorschlag in Anregung gebracht worden, nach welchem es jedem Pflichtigen freistehen solle, die Rentenbanken neben ihrer eigentlichen Bestimmung als Sparkassen in der Art zu benutzen, daß von dem Pflichtigen außer seiner fortlaufenden Rente noch außerdem ein zu zahlendes Kapital von bestimmter Höhe, durch Ansammlung von Zins zu Zins, als ein besonderer Amortisations-Fonds verwaltet und dadurch eine raschere Beendigung der Amortisations-Periode ermöglicht werde; zu diesem Zwecke wurde der Antrag gestellt, dem §. 22. als Zusatz hinzuzufügen:

> „Außerdem ist Jedem freigegeben, über die von ihm eingezogene Rentenzahlung hinaus, noch Einzahlungen, jedoch nicht unter 1 Rthlr. zu seinem Amortisationsfonds zu machen. Diese werden in gleicher Art verwaltet und verwendet, wie die regelmäßige Amortisation."

Dieser Vorschlag fand jedoch nicht die ausreichende Unterstützung

in der Commission, es wurde dagegen angeführt, daß, abgesehen von der sehr verwickelten Verwaltung des ganzen Kassengeschäfts der Rentenbanken, welche die Durchführung einer solchen Idee zur Folge haben müsse, der beabsichtigte Zweck im Wesentlichen durch die Bestimmungen im ersten Alinea des §. 23. auf eine einfachere Weise ebenfalls zu erreichen sei, denn wenn hiernach jedem Pflichtigen freistehe, außer seiner Rente zu jeder beliebigen Zeit noch Kapital-Abschlagszahlungen zu machen, so sei dadurch die Möglichkeit geboten, die Amortisations-Periode nach dem Willen und den Kräften des Pflichtigen sehr abzukürzen, bei jeder abschläglichen Kapitalzahlung vermindere sich die jährliche Rente, die dadurch erzielten Ersparnisse könne der Pflichtige zu neuen Kapitalzahlungen verwenden und dadurch nach seinem freien Belieben die Amortisations-Periode abkürzen.

Der ganze Unterschied bestehe nur darin, daß nach dem gemachten Vorschlage die gemachten Ersparnisse von der Rentenbank zusammen gehalten und durch dieselbe auf eine beschleunigtere Amortisation hingewirkt werden solle, während dies nach dem Gesetz-Entwurf durch den Pflichtigen, wenn er dies wolle, selbst geschehen müsse. Dies letztere sei jedenfalls vorzuziehen, und es könne einer Staatsanstalt, wie die Rentenbanken sein sollten, eine derartige Vermögens-Verwaltung für eine so große Anzahl von Pflichtigen, wie der Vorschlag beabsichtige, nicht zugemuthet werden, der Antrag ist sonach auch mit 19 gegen 7 Stimmen abgelehnt worden.

Bei dem §. 23. ist zuvörderst der dritte Abänderungs-Vorschlag der Abgeordneten Sattig und Genossen, dahin lautend:

„Dem Rentepflichtigen ist gestattet, die Kapitalzahlung zur Ablösung der Rente bei der Rentenbank in Rentenbriefen zum Nennwerth zu leisten,"

zu welchem in der Commission noch der Zusatz beantragt wurde:

„welche außer den jährlich zu amortisirenden Rentenbriefen sofort zu kassiren sind,"

zur Erörterung gezogen worden.

Es wurde anerkannt, daß die von den Antragstellern ihrem Vorschlage beigefügten Gründe allerdings sehr für die Annehmbarkeit des Vorschlages sprächen und der in den Motiven des Gesetz-Entwurfes allein dagegen aufgestellte Grund, daß, wenn Kapitalzahlungen durch Rentenbriefe nach dem Nennwerth gestattet würden, dann bei jeder Ausloosungs-Periode um so weniger Rentenbriefe durch Baarzahlung getilgt werden könnten, dies aber auf den Cours der Rentenbriefe möglicherweise nachtheilig einwirken könne, nicht von der Bedeutung erschiene, um nicht den Pflichtigen einen möglichen Vortheil durch Gewinnung der Coursdifferenz zuzuwenden, und die Commission entschied sich daher auch mit 17 gegen 9 Stimmen für die Annahme der obigen Vorschläge.

Bei der Berathung über den §. 58. des Gesetz-Entwurfes, welcher auch der Herr Finanz-Minister beiwohnte, mußte jedoch auf diesen Punkt um deshalb noch einmal eingegangen werden, weil hier festzustellen war, ob auch den Domainen-Rentenpflichtigen zu gestatten sei, etwanige Kapitalzahlungen nicht baar, sondern durch Rentenbriefe nach dem Nennwerthe zu leisten; und eine ausführliche Diskussion führte zu der Ueberzeugung, daß es bei dem frühern Beschlusse nicht verbleiben könne.

Darüber war man vollkommen einig, daß alles dasjenige, was ge-

setzlich den Privat-Rentenpflichtigen zugestehen sei, auch bei den Domainen-Rentenpflichtigen zur Anwendung kommen müsse, daß aber hinsichtlich der Letzteren, wegen der schon oben allegirten Bestimmungen des Staatsschuldentilgungs-Gesetzes vom 17. Januar 1820, bei Kapitalzahlungen von Renten nur von Baarzahlungen die Rede sein könne und es völlig unzulässig erscheinen würde, die zum Nennwerth als Kapitalsberichtigung eingezahlten Rentenbriefe bis zu ihrer Ausloosung zu deponiren, um dann erst den vollen Betrag zur Staatsschuldentilgung zu verwenden. Dies müsse aber geschehen, wenn nicht der Finanz-Verwaltung zugemuthet werden solle, die jedesmalige Coursdifferenz bei solchen Rentenbriefen zuzuschießen, die, um den Verpflichtungen, welche das Staatsschuldentilgungs-Gesetz der Verwaltung der Staatsschulden auferlege, nachzukommen, gleich nach ihrer Einzahlung nach ihrem vollen Nennwerth zur Schuldentilgung verwandt werden müßten, und es sei gar nicht abzusehen, welche Opfer dem Staat dadurch möglicherweise würden auferlegt werden.

Der Herr Finanz-Minister erklärte sich daher auf das Entschiedenste gegen den bereits gefaßten Beschluß der Commission, zugleich noch darauf hinweisend, daß, wenn es bei demselben verbleiben sollte, dies schon mit dem Princip, dessen Aufrechterhaltung die Commission bei Erörterung der beiden Vorfragen empfohlen habe, gewissermaaßen in Widerspruch stände.

Die Commission hat daher auch ihren ersten Beschluß, wegen Annahme des Sattig'schen Amendements Nr. 3., wieder aufgehoben und schließlich mit 14 gegen 10 Stimmen dessen Annahme abgelehnt.

Die von der Commission vorgeschlagenen Abänderungen der §§. 10. und 22. des Gesetz-Entwurfs bedingen aber auch eine Abänderung der Fassung der beiden ersten Alinea des §. 23., welche nun, jenem Paragraphen entsprechend, dahin lauten müssen:

> „Dem Verpflichteten steht indessen frei, auch schon während der im §. 22. angegebenen Zeiträume die Rente durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise zu tilgen.
>
> Welche Summen in den verschiedenen Jahren der beiden Amortisations-Perioden zur Ablösung der verschiedenen Rentenbeträge erforderlich sind, ergiebt sich aus den unter A. und B. beigefügten Tabellen."

Gegen die übrigen Alinea's des §. 23. sind, sowie gegen die Bestimmungen der §§. 24.—27. in der Commission Erinnerungen nicht gemacht, und es wird daher der §. 23. mit den gemachten Fassungs-Abänderungen, die §§. 24.—27. aber unverändert der Kammer zur Annahme empfohlen.

## §. 28.

Der Berechtigte erhält als Abfindung von der Rentenbank den 20fachen Betrag der vollen Rente (§. 10.) und eintretenden Falls außerdem den 20fachen Betrag der zur Tilgung von Rückständen der Rentenbank überwiesenen Rente, insoweit nicht nach §. 11. die Abfindung für die überschießenden Pfennige von dem Verpflichteten unmittelbar erfolgt ist.

§. 29.

Diese Abfindung (§. 28.) wird in Rentenbriefen nach deren Nennwerth, und soweit durch solche der von der Rentenbank zu leistende Abfindungsbetrag nicht vollständig gewährt werden kann (§. 32.), in baarem Gelde geleistet.

§. 30.

Die Abfindung des Berechtigten erfolgt zu demselben Zeitpunkt, an welchem die Rente auf die Rentenbank übernommen wird (§§. 15. und 16.).

§. 31.

Die gesammte Abfindung an Rentenbriefen und baarem Gelde wird demjenigen zugestellt, welchen die Auseinandersetzungs-Behörde als den berechtigten Empfänger bezeichnet (§ 4.).

Gründe.

Zu diesem Abschnitt war Nr. 4. der Abänderungs-Vorschläge des Abgeordneten Elwanger in Erwägung zu ziehen.

Er lautet:

„Auch in den Fällen, wo der Verpflichtete die Ablösung des 18fachen Betrages wählt, ist der Berechtigte den 20fachen Betrag in Rentenbriefen zu verlangen befugt.

Geschieht dies, so erfolgt die Baarzahlung des 18fachen Betrages Seitens der Verpflichteten (in dessen ihm nach dem zu erlassenden Ablösungs-Gesetz zustehender Befugniß nichts geändert wird) an die Rentenbank."

Der Herr Antragsteller führt zur Begründung seines Vorschlages aus, daß, wenn die Bestimmungen des §. 64. des Ablösungs-Gesetzes von der Kammer, so wie dies von der Agrar-Commission geschehen, unverändert angenommen werden sollten, dann doch Fälle eintreten könnten, wo diejenigen Berechtigten, welche durch Baarzahlungen den 18fachen Betrag der Rente annehmen müßten, gegen diejenigen, welche den 20fachen durch Rentenbriefe erhielten, sehr im Nachtheil sein würden, dieser Nachtheil aber um so größer werden müßte, wenn der Berechtigte über das Abfindungskapital nicht frei verfügen könne.

Vorzugsweise würden von diesen Nachtheilen die geistlichen Institute und milden Stiftungen betroffen werden, und es erscheine daher billig, daß der Staat diese Nachtheile abwende und die Verluste der Berechtigten in diesen Fällen decke.

Die Opfer, welche der Staat dadurch wahrscheinlich zu bringen haben werde, schlägt der Herr Antragsteller approximativ auf 45,000 Rthlr. jährlich oder während der Dauer der Amortisations-Periode von 56 Jahren auf 2,520,000 Rthlr. an, die aber in Betracht, daß hierdurch eine schnellere Beendigung der Geschäfte herbeigeführt werden dürfte, als nicht zu groß bezeichnet werden könnten.

Die Commission verkannte zwar im Allgemeinen nicht, daß solche

Verluste der Berechtigten bei Aufrechthaltung des §. 64. des Ablösungs-Gesetzes eintreten könnten und würden, dies sei aber schon bei Berathung des letzteren Gesetz-Entwurfes vielfach erwogen, und die Commission habe sich dennoch, wenn auch nur mit einer geringen Majorität, dahin ausgesprochen, daß im Großen und Ganzen die Annahme der 18fachen Kapitalisirung der Rente bei Baarzahlungen gerechtfertigt erscheine; sei dies der Fall, so könnte dessenungeachtet nicht wieder die Vermittelung des Staats zur Ausgleichung solcher Verluste beansprucht und die Finanz-Verwaltung mit neuen Lasten belegt werden, zumal sich in der That gar nicht übersehen lasse, wie groß diese Lasten sein würden, da sie von dem Umfange der baaren Kapitalzahlungen zum 18fachen Betrage und der Coursdifferenz der Rentenbriefe gegen ihren Nennwerth allein abhängig sei, hierfür sich aber gegenwärtig auch nicht einmal annähernde Ueberschläge machen ließen.

Der Herr Finanz-Minister erklärte Seitens der Regierung, daß die Finanz-Verwaltung sich auf das Entschiedenste gegen den gemachten Vorschlag aussprechen müsse und sich unter keinen Umständen zur Uebernahme von Lasten verstehen könne, deren möglicher Umfang gar nicht zu übersehen sei; der Antrag ist daher auch in der Commission mit 18 gegen 3 Stimmen abgelehnt worden; und da dieselbe sonst gegen die Bestimmungen der §§. 28. bis 31. nichts zu erinnern fand, so wird deren unveränderte Annahme empfohlen.

Anmerkung. Der Zusatz im §. 28. wegen des 20fachen Betrages der zur Tilgung von Rückständen überwiesenen Rente ist durch die Annahme des letzten Satzes des §. 99. des Ablösungs-Gesetzes geboten.

## Rentenbriefe und Zinscoupons.

### §. 32.

C. Die Rentenbriefe werden von der Direction der Rentenbank nach dem unter C. beiliegenden Schema, und zwar in Appoints von 1000 Rthlr., 500 Rthlr., 100 Rthlr., 25 und 10 Rthlr. ausgestellt und mit jährlich 4 Procent in halbjährigen Terminen, am 1. April und 1. Oktober, verzinset.

Den Inhabern der Rentenbriefe steht kein Kündigungsrecht zu.

### §. 33.

D. Mit jedem Rentenbriefe werden zugleich Zinscoupons auf achtjährige, vom 1. Oktober 1850 ab zu berechnende Perioden nach dem unter D. beiliegenden Schema ausgegeben.

### §. 34.

Nach dem Ablaufe jeder dieser Perioden (§. 33.) werden dem Vorzeiger des Rentenbriefes neue Zinscoupons auf einen gleichen Zeitraum ausgehändigt.

§. 35.

Der Betrag der fälligen Zinscoupons wird, gegen Ablieferung derselben, von der Kasse der Rentenbank baar ausgezahlt; auch werden diese fälligen Zinscoupons von allen Königlichen Kassen in Zahlung angenommen.

§. 36.

Die Zinscoupons verjähren binnen 4 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeitstermin folgenden letzten December.

§. 37.

Die Rentenbriefe können Behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositalgelder, sowie der Fonds öffentlicher Institute angekauft oder als Unterpfand angenommen werden.

1. Motive.

Zu §§. 28. bis 37. Die hier folgenden Grundsätze über die Abfindung der Berechtigten 2c. sind bereits oben im Eingange motivirt worden und es wird genügen, im Einzelnen nur noch einige erläuternde Bemerkungen hinzuzufügen.

In Sachsen werden die Rentenbriefe in Appoints zu 1000 Rthlr., 500 Rthlr., 100 Rthlr., 50 Rthlr., 25 Rthlr. und 12 Rthlr. 15 Sgr. ausgefertigt; soweit in solchen das Ablösungs-Kapital nicht vollständig gewährt werden kann, erhält der Berechtigte den Ueberrest von der Rentenbank baar gezahlt.

Früherhin wurden dergleichen sogenannte Kapitalspitzen von der Bank gar nicht übernommen; es zeigte sich jedoch bald das Unzweckmäßige dieser Bestimmung, indem die Verpflichteten häufig die Baarzahlung an den Berechtigten nicht leisten konnten und also ihr Verhältniß zu denselben nicht vollständig gelöst wurde. Das eben geschilderte, durch eine Verordnung vom 9. März 1837 eingeführte Verfahren hat sich dagegen vollständig bewährt.

Nach der Geschäfts-Anweisung der Eichsfelder Tilgungskasse vom 7. Juni 1845, §. 18. werden die ausgestellten Schuldverschreibungen (Rentenbriefe auf 5 Rthlr., wo möglich auch auf 25 Rthlr. oder ein Vielfaches dieses Betrages abgerundet. Die bei dieser Abrundung unter 5 Rthlr. sich ergebenden Beträge müssen durch Baarzahlungen, welche die Verpflichteten zu leisten haben, ausgeglichen werden. Der höchste Betrag der Schuldverschreibungen ist auf 500 Rthlr. festgesetzt.

Bei dem weit größeren Umfang, welchen eine Rentenbank für eine ganze Provinz, im Verhältniß zur Tilgungskasse für das Eichsfeld, haben wird, werden Rentenbriefe auch zu 1000 Rthlr. nicht entbehrt werden können; die Abstufungen nach unterhin sind willkürlich. Damit sich jedoch die Rentenbriefe nicht zu einem Umlaufsmittel im kleinen Ver-

kehr gestalten und die Zinsen nicht auf eine allzugeringe Summe herabsinken, so ist in dem Entwurf der niedrigste Betrag auf 10 Rthlr. festgestellt worden, von denen die Zinsen 12 Sgr. jährlich oder 1 Sgr. monatlich betragen.

Dem in Ansehung der Kapitalspitzen im Königreich Sachsen bestehenden Verfahren gebührt unstreitig der Vorzug vor dem im Eichsfeld vorgeschriebenen. Die zur Zahlung dieser Kapitalspitzen erforderliche Summe ist übrigens nicht bedeutend; in Sachsen hat sie seit Errichtung der Rentenbank nur den Betrag von 42,000 Rthlr. erreicht.

Die Zinsen der Rentenbriefe werden nach dem Reglement für das Eichsfeld alljährlich, in Sachsen dagegen halbjährlich gezahlt, weil man dort glaubt, daß diese terminsweise Zahlung günstig auf den Cours der Papiere wirke. Dies ist auch wohl nicht unbegründet und die halbjährige Zinszahlung um so mehr gewählt, weil sie auch bei den Staatspapieren stattfindet.

2. Gründe der Agrar-Commission.

Zu diesem Theil des Gesetz-Entwurfes wurden in der Commission folgende Abänderungs-Vorschläge beantragt:

1. Zum §. 32. hinter den Worten: „10 Thaler" einzuschalten: „und 5 Thaler," so daß hiernach die Rentenbriefe in Appoints von 1000 Rthlr., 500 Rthlr., 25 Rthlr., 10 Rthlr. und 5 Rthlr. ausgestellt werden sollen.

Dem Antrage wurde zwar entgegengestellt, daß dadurch, wenn Rentenbriefe in so kleinen Appoints zu 5 Rthlrn. in Umlauf gesetzt würden, für welche der jährliche Zinsbetrag nur in 6 Sgr. bestünde, dann nicht nur diese Appoints sich vollständig zu einem Umlaufsmittel im kleinen Verkehr gestalten und dadurch der Reiz und die Gelegenheit zu ihrer Fälschung wesentlich vermehrt werden würde, sondern auch die Umstände und Weitläuftigkeit bei der Erhebung so geringer Zinsbeträge ganz unverhältnißmäßig zu ihrem Betrage sich gestalten; indessen war die Majorität der Commission doch der Ansicht, daß gerade hierdurch dem ärmeren Theile der Bevölkerung Gelegenheit geboten würde, ihre geringen Ersparnisse zinsbar anzulegen, und dieser Vortheil überwiegend erscheine, weshalb sich denn auch die Commission, ungeachtet dem Vorschlage auch von Seiten der Herren Regierungs-Commissarien als nicht zweckmäßig widersprochen würde, mit 13 gegen 12 Stimmen für die Annahme des Vorschlages erklärte und die Annahme des so abgeänderten Paragraphen der Kammer empfohlen wird.

2. Zu §. 34. wurde hervorgehoben, daß es zweckmäßiger sei, wenn die Aushändigung neuer Zinscoupons auf Vorzeigung des letzten oder sogenannten Stichcoupons einer Zinsperiode, und nicht auf Vorzeigung des betreffenden Rentenbriefes, erfolge, weil dadurch die Weitläuftigkeit der jedesmaligen Entnahme sämmtlicher deponirten Rentenbriefe aus dem Depositum beim Ablauf der Zinsperioden zum alleinigen Zweck der Beschaffung neuer Zinscoupons vermieden und dies als ein genügender Grund erscheine, diese Einrichtung, welche auch bei andern Creditanstalten existire, auch bei den Rentenbanken einzuführen.

Wiewohl nun darauf hingewiesen wurde, welche unverhältnißmäßigen Kosten bei verloren gegangenen Stichcoupons entstehen würden, da es

bei solchen, um zu den neuen Zinscoupons zu gelangen, ganz des für verloren gegangene Rentenbriefe im §. 57. des Gesetz-Entwurfes vorgeschriebenen Verfahrens bedürfe, andererseits es auch zu einer besseren Kontrolle diene, wenn nach Ablauf einer jeden Zinsperiode die Rentenbriefe selbst den Banken vorgezeigt würden, so entschied sich doch die Commission mit 14 gegen 12 Stimmen für die Annahme dieser Abänderung.

3. In Betreff des dem Gesetz-Entwurfe beigelegten Schemas zu den Rentenbriefen hat sich die Commission dahin entschieden, daß die Rentenbriefe nur mit dem Königlichen Wappen und nicht auch mit dem der betreffenden Provinz zu versehen sein werden, zugleich werden die dem Gesetze beizufügenden Schemas für die Rentenbriefe und Coupons unter Lit. C. und D. zu rubriciren sein, da unter Lit. B. die nach §. 23. noch beizufügende Tilgungstabelle zu bezeichnen ist.

Anmerkung 1. Die Ausgabe von Appoints von 5 Rthlr. ist in den Kammern abgelehnt, weil dergleichen, wie gewöhnliches Papiergeld kursiren und der Verfälschung, wie dieses nur zu häufig, unterliegen würde. Gelangten nun dergleichen gefälschte Appoints in die Hände der kleinen Leute auf dem Lande, welche dergleichen zinstragende kleine Papiere aufzubewahren pflegten, so würden sie nicht nur dem Verkehre entzogen, sondern auch dadurch die Entdeckung der Verfälschung erschwert werden. Zur Ausgabe solcher Appoints sei auch kein Bedürfniß vorhanden, und endlich müßten dazu Zinscoupons nur auf ein Paar Silbergroschen lautend ausgegeben werden.

Anmerkung 2. Der Vorschlag ad §. 34., den Vorzeiger der Stichcoupons zur Empfangnahme neuer Zinscoupons zu berechtigen, ist abgelehnt aus den von der Minorität der Agrar-Commission hervorgehobenen Gründen. (Cf. II. Kammer-Verhandl. Band 3. S. 1671. der Stenogr. Berichte.)

## §. 38.

Der Ueberschuß von einem halben oder von einem Procent, welchen die Rentenbanken dadurch erhalten, daß sie je nach der Wahl der Verpflichteten entweder neun Zehntheile der vollen Rente, oder diese Letztere unverkürzt also entweder vier und ein halbes oder fünf Procent der zum 20fachen Betrage der vollen Rente ausgestellten Rentenbriefe einziehen, Letztere aber nur mit vier Procent verzinsen, muß unvermindert zur Amortisation der Rentenbriefe verwendet werden.

## §. 39.

Jede Rentenbank ist verpflichtet, halbjährlich so viel Rentenbriefe auszuloosen, als ihrem Nennwerth nach mit denjenigen Geldsummen bezahlt werden können, welche bis zum Schluß des Halbjahrs, in dem die Ausloosung erfolgt, nach §. 38. dem Amortisationsfonds aus den Rentenzahlungen zufließen und nach §. 24. an Ablösungs-Kapitalien eingezahlt werden müssen, oder nach §. 25. als am Schluß dieses Halbjahrs eingezahlt zu betrachten sind.

**In dem auf die erste Ausgabe von Rentenbriefen folgenden Jahre ist jedoch die Rentenbank an diese Verpflichtung zur Ausloosung noch nicht gebunden.**

### 1. Motive.

Die hier ausgesprochenen Grundsätze ergeben sich aus den im Eingang dieser Motive näher gerechtfertigten Principien über die zu bewirkende Amortisation von selbst.

Die Tilgung der ausgegebenen Rentenbriefe wird im Königreich Sachsen lediglich durch Ausloosung und Auszahlung des Kapitals nach dem Nennwerth, in den bei uns bereits bestehenden Tilgungs-Anstalten aber entweder durch Ausloosung oder durch Ankauf der Schuldverschreibungen aus freier Hand bewirkt.

Die letztere Maaßregel ist in Sachsen deshalb ausgeschlossen worden, um den Rentenbriefen einen höhern Cours und ein größeres Vertrauen im Publikum zu sichern.

Dieses Princip erscheint auch vollkommen richtig. Denn wenn die Aussicht vorhanden ist, daß ein Papier nach dem vollen Nennwerth eingelöst werden muß, und die Ausloosung mit jedem halbjährlichen Termin erfolgen kann, so wird sich mit dem Herannahen eines solchen Termins der etwa gesunkene Cours immer wieder heben. Jedenfalls erscheint es gerechter und der Würde einer solchen Anstalt entsprechender, wenn dieselbe ihren übernommenen Verpflichtungen vollständig nachkommt und selbst auch nur den Schein einer Cours-Speculation dabei vermeidet.

Zur Hebung des Courswerthes der Rentenbriefe trägt im Königreich Sachsen auch noch der Umstand bei, daß die Rentenbank verpflichtet ist, bei Kapitals-Ablösungen Rentenbriefe zum Nennwerth anzunehmen. Allein die Aufnahme einer solchen Vorschrift in den vorliegenden Gesetz-Entwurf würde mit den in den §§. 39. und 40. aufgestellten Grundsätzen nicht vereinbar sein und die Rentenbank oder deren Garanten erheblichen Gefahren aussetzen; denn wenn die Erstere halbjährlich stets soviel an Rentenbriefen ausloosen und zum Nennwerth baar einlösen muß, als dem Tilgungsfonds bis dahin zugeflossen und an Ablösungs-Kapitalien eingegangen ist, so müssen diese Beträge auch baar und nicht theilweise in Papieren von ihr eingenommen werden. Wollte man jene Ablösungen der Renten durch Rentenbriefe nach dem Nennwerth gestatten, so müßte den Rentenbanken auch nachgelassen werden, die auf diese Art eingegangenen Rentenbriefe ohne Weiteres mit zur Vernichtung zu bringen und mithin so viel weniger an Rentenbriefen auszuloosen. Ob aber eine Vorschrift dieser Art zur Hebung des Courses der Rentenbriefe beitragen würde, ist um deshalb sehr zweifelhaft, weil dadurch zugleich allen übrigen Inhabern von Rentenbriefen die Aussicht auf baldige Realisirung ihrer Forderungen durch deren Ausloosung beschränkt werden würde.

### 2. Gründe der Agrar-Commission.

Wegen der zu §. 10. des Entwurfes vorgeschlagenen Abänderung bedarf es auch einer anderen Fassung des §. 38., welche wie folgt beantragt wird:

„Der Ueberschuß von einem halben und resp. einem Procent, welchen die Rentenbanken dadurch erhalten, daß sie je nach der Wahl der Pflichtigen neun Zehntel der vollen Rente oder diese unverkürzt, also 4½ oder 5 Procent der zum 20fachen Betrage der vollen Rente ausgestellten Rentenbriefe einziehen, Letztere aber nur mit 4 Procent verzinsen, muß unvermindert zur Amortisation der Rentenbriefe verwandt werden.“

Mit dieser Fassung hat sich die Commission einverstanden erklärt.

§. 40.

Den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe wird der Nennwerth derselben baar ausgezahlt.

§. 41.

Die Ausloosungen der Rentenbriefe erfolgen in den Monaten Mai und November.

Die Zahlung auf die im Mai ausgeloosten Rentenbriefe wird an dem zunächst folgenden 1. Oktober, auf die im November ausgeloosten aber an dem zunächst folgenden 1. April und zwar aus der Kasse der Rentenbank gegen Zurücklieferung des ausgeloosten Rentenbriefs geleistet.

§. 42.

Nach jeder Ausloosung werden die ausgeloosten Rentenbriefe unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern, und ihres Betrages, sowie des Termins, an welchem ihre Auszahlung erfolgen soll, mit der Aufforderung an die Inhaber, öffentlich bekannt gemacht, an diesem Termine die Zahlung in Empfang zu nehmen. Diese Bekanntmachung ist drei Mal in die Amtsblätter der Provinz, in eine der in derselben erscheinenden Zeitungen und in den zu Berlin erscheinenden Preußischen Staats-Anzeiger einzurücken.

Die erste Einrückung in die Amtsblätter der Provinz muß in demselben Monat, in welchem die Ausloosung stattgefunden hat, und mindestens vier Monate vor dem Zahlungstage erfolgen.

§. 43.

Von dem zur Ausloosung der Rentenbriefe bestimmten Termine ab findet eine Verzinsung derselben nicht ferner statt.

§. 44.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeitstermin (§. 41.) folgenden letzten December.

§. 45.

Ist ein Rentenbrief nicht mehr zinsbar (§. 43.), so werden zwar die noch laufenden Zinscoupons desselben zur Zeit des in ihnen bestimmten späteren Fälligkeits-Termins von der Kasse der Rentenbank bezahlt; der Inhaber des Rentenbriefes aber muß sich, wenn er denselben Behufs Empfangnahme des Kapitals präsentirt, den Abzug des Betrages der fehlenden Coupons gefallen lassen.

§. 46.

Die ausgeloosten, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Rentenbriefe werden vernichtet.

§. 47.

Die Ausloosung und die Vernichtung der Rentenbriefe erfolgt öffentlich unter der Leitung der Direction der Rentenbank, im Beisein zweier Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars.

§. 48.

Die über die Vernichtung der Rentenbriefe aufgenommene Verhandlung wird öffentlich durch einmalige Einrückung in die Amtsblätter der Provinz und in eine in derselben erscheinende Zeitung bekannt gemacht.

Motive.

Die in dem §. 44. aufgenommene Bestimmung, daß die ausgeloosten Rentenbriefe binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren sollen, weicht zwar von den bestehenden Gesetzen ab, nach welchen zu einer solchen Verjährung der Kapitalschuld in der Regel ein dreißigjähriger Zeitraum erforderlich ist. Erwägt man aber, daß auf diese Weise die endliche Abwickelung des ganzen Rentenbank-Geschäfts sehr weit hinausgeschoben werden würde, was jedenfalls für die Staatsverwaltung sehr belästigend wäre, so erscheint jene Abkürzung der Verjährungsfrist, für welche auch die Analogie der auf 4 Jahre beschränkten Verjährungsfrist der Zinscoupons spricht, praktisch jedenfalls angemessen.

Die Verloosung und Vernichtung der Rentenbriefe, sowie die Vernichtung der Coupons, ist in dem Königreich Sachsen an keine bestimmtere Form gebunden. Es schien indessen zweckmäßig, in den §§. 47. und 48. des Entwurfs eine ähnliche Form dafür vorzuschreiben, wie solche in dem Reglement und der Instruktion für die Eichsfelder Tilgungskasse angeordnet ist.

Anmerkung. Die Kammern haben gegen diese Paragraphen nichts erinnert.

## Rechte dritter Personen.

### §. 49.

Was die Gesetze bei Ablösung der Reallasten in Beziehung auf dritte Personen bestimmen, findet auch bei Ablösung durch die Rentenbank Anwendung.

Die Abfindung durch Rentenbriefe wird hierbei einer Kapital-Abfindung gleich geachtet. Es treten jedoch folgende nähere Bestimmungen ein:

1) Der Verpflichtete wird durch Uebernahme der Rente auf die Rentenbank von jeder Verhaftung gegen dritte Personen in Ansehung dieser Rente und der dafür den Berechtigten gewährten Abfindung befreit.

2) Die landschaftlichen Credit-Institute, sowie das Königliche Credit-Institut in Schlesien, sind nicht befugt, in Folge von Ablösungen durch die Rentenbank Pfandbriefe zu kündigen. Es steht ihnen aber frei, die Ueberweisung eines, nach Maaßgabe des Betrages, um welchen sich die Sicherheit der Pfandbriefe durch die Ablösung vermindert hat, und unter Berücksichtigung der Appoints, in welchen die Pfandbriefe und die dem berechtigten Gute als Abfindung gewährten Rentenbriefe ausgestellt sind, zu bestimmenden Betrags des Letzteren zu verlangen.

   Diese Rentenbriefe werden von den Credit-Instituten aufbewahrt. Kommen dieselben zur Ausloosung, so muß das Credit-Institut einen entsprechenden Betrag an Pfandbriefen kündigen und die für die ausgeloosten Rentenbriefe eingehende Summe zur Berichtigung der gekündigten Pfandbriefe verwenden.

3) Der Berechtigte ist zu verlangen befugt, daß seine Abfindung, insoweit sie nicht von einem Credit-Institute in Anspruch genommen wird, zum gerichtlichen Depositum genommen werde, und in demselben auf unbestimmte Zeit bis zur Auszahlung des Nennwerths der Rentenbriefe nach erfolgter Ausloosung verbleibe.

4) Ist eine Aufbewahrung der Abfindung in der unter Nr. 2. und 3. angegebenen Art erfolgt, so bedarf es keiner weitern Maaßregel zur Sicherstellung der Rechte dritter Personen.

5) Ist das berechtigte Gut ein Lehn oder Fideikommiß, oder haben Hypotheken-Gläubiger oder sonstige Realberechtigte die Wiederherstellung ihrer geschmälerten Sicherheit verlangt, und erreicht der Courswerth der Rentenbriefe nicht deren Nennwerth, so kann der Besitzer des abgefundenen Gutes nicht zur Entrichtung der Differenz zwischen dem Cours- und dem Nennwerthe der Rentenbriefe, sondern nur zur Deposition der Letzteren in der unter Nr. 3. angegebenen Art angehalten werden.

Die Hypotheken-Gläubiger sind in diesem Falle nicht befugt, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu fordern.

6) Die bei den Kredit-Instituten und in den gerichtlichen Depositorien aufbewahrten Abfindungen bleiben hinsichtlich derjenigen eingetragenen Schulden und sonstigen Verpflichtungen, für welche die abgelösten Rechte mit verhaftet waren, Zubehör des abgefundenen Gutes.

7) Ist ein deponirter Rentenbrief ausgeloost oder dafür der Nennwerth eingezahlt, so finden auf diese nunmehr in baarem Gelde bestehende Abfindung die gesetzlichen Bestimmungen über Kapital-Abfindungen überall Anwendung, insoweit nicht unter Nr. 2. etwas Anderes verordnet worden.

1. Motive.

In Beziehung auf die Rechte dritter Personen müssen, wie dies auch in dem sächsischen Gesetz, sowie den Reglements unserer inländischen Tilgungskassen anerkannt ist, die Ablösungen durch die Rentenbank den Kapital-Ablösungen gleich geachtet werden. Zur Sicherung der Rentenberechtigten gegen unverschuldete Nachtheile erscheinen aber einige Modifikationen dieses Grundsatzes durch die Natur der jetzt zu errichtenden Rentenbank-Institute geboten.

Nach den bisherigen Gesetzen bleibt der Verpflichtete den Realgläubigern des berechtigten Gutes bis zur erfolgten gesetzlichen Verwendung des Ablösungs-Kapitals verhaftet und kann sich von dieser Verpflichtung nur durch gerichtliche Deposition des Ablösungs-Kapitals befreien. Künftig wird aber durch Uebernahme der Rente von Seiten der Rentenbank das Verhältniß zwischen dem bisherigen Berechtigten und Verpflichteten vollständig gelöst. Die Rentenbank tritt dem Berechtigten und dessen Gläubigern gegenüber ganz an die Stelle des Verpflichteten, und Letzterer muß daher nothwendig von aller Verhaftung gegen jene Personen frei werden. Dies ist unter Nr. 1. des vorliegenden §. 49. ausgesprochen.

Ferner macht die Möglichkeit eines Sinkens des Courswerthes der Rentenbriefe unter deren Nennwerth besondere Bestimmungen erforderlich. Aufgabe des Gesetzes ist hierbei, die berechtigten Gutsbesitzer, welche gezwungenerweise ihre Abfindung in Rentenbriefen annehmen müssen, gegen

die in Folge solcher Ablösungen Seitens ihrer Hypotheken-Gläubiger vorzunehmenden Kapital-Kündigungen, ohne Kränkung der Rechte der Letzteren, möglichst zu schützen und sie davor zu bewahren, die empfangenen, unter Pari stehenden Rentenbriefe wider Willen verkaufen zu müssen. Daß die Gläubiger nicht gezwungen werden können, den Rentenbrief nach dem Nennwerth anzunehmen, wenn der Courswerth ein geringerer ist, versteht sich von selbst. Eben so unzweifelhaft ist es, daß sie sowohl, als auch die bei dem berechtigten Gute betheiligten Lehnberechtigten oder Fideikommiß-Interessenten die Befugniß behalten müssen, von dem Besitzer des Gutes die Verwendung einer Summe in dasselbe zu verlangen, welche dem Nominalwerth der für die abgelösten Berechtigungen ausgefertigten Rentenbriefe gleichkommt. Dürften sie aber auch dann, wenn die Rentenbriefe unter Pari stehen, eine solche Verwendung dem Gutsbesitzer sofort zumuthen, so würde derselbe die Differenz zwischen dem Cours- und Nennwerth der Rentenbriefe aus seinem sonstigen Vermögen baar zuschießen müssen und hierdurch offenbar Schaden erleiden.

Da nun aber die Rentenbriefe im Laufe der Zeit jedenfalls zur Ausloosung und baaren Zahlung ihres Nennwerths kommen, so bleiben die Rechte der Gläubiger und der Lehns- und Fideikommißfolger vollständig gesichert, wenn die Rentenbriefe sicher aufbewahrt und bis zu ihrer Ausloosung als Pertinenzien des abgefundenen Gutes behandelt werden. Aus dieser Betrachtung sind die Bestimmungen unter Nr. 2. bis 6. des Entwurfs zunächst entsprungen.

Den landschaftlichen Credit-Instituten konnte hiernach ohne Bedenken die Befugniß entzogen werden, in Folge von Ablösungen durch Rentenbriefe Pfandbriefe zu kündigen. Diese Institute werden durch die in ihre Gewahrsam genommenen Rentenbriefe wegen des verringerten Werthes des ihnen verpfändeten Gutes vollständig gedeckt, und sie können mit den Rentenbriefszinsen sich für die Pfandbriefszinsen sofort bezahlt machen. Auch wird durch die Bestimmung unter 2. zugleich noch der Vortheil erreicht, daß ein großer Theil der Rentenbriefe gar nicht auf den Geldmarkt kommt, der Cours derselben also weniger gedrückt wird.

Haften auf dem berechtigten Gute keine Pfandbriefe oder werden die Rentenbriefe von dem Credit-Institut gar nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen, so kann es dem Gutsherrn aus mehrfachen Gründen erwünscht sein, die Benachrichtigung der Gläubiger von der erfolgten Abfindung in Rentenbriefen ausgesetzt zu wissen. Sofern die Letzteren sicher aufbewahrt werden, ist kein Grund vorhanden, irgend eine fernere Maaßregel zur Sicherstellung der Hypotheken-Gläubiger und sonstigen Realberechtigten zu veranlassen, und es sind daher die Bestimmungen unter Nr. 3. und 4. aufgenommen worden. Auch wenn auf Antrag des Gutsbesitzers die Benachrichtigung der Gläubiger erfolgt und ein solcher einen Anspruch auf Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit erhoben hat, oder das Gut Lehn oder Fideikommiß ist, in welchem Fall die Auseinandersetzungs-Behörde von Amtswegen für die Verwendung der Kapital-Abfindung in das Gut Sorge tragen muß, genügt es vollkommen, wenn die Abfindung in Rentenbriefen deponirt wird.

Ist in Folge der Ausloosung eines deponirten Rentenbriefes, oder in Folge einer Veräußerung des Rentenbriefes unter Zuzahlung der Dif-

ferenz zwischen dem Cours- und Rennwerthe, die Summe des Nennwerths des Rentenbriefes nunmehr in baarem Gelde vorhanden, so liegt es in der Natur der Sache, daß mit dieser baaren Abfindung ebenso wie mit jedem andern Ablösungs-Kapital verfahren werden muß. Hierauf bezieht sich die Bestimmung unter Nr. 7.

Daß die Rentenbriefe dem Gutsbesitzer zur freien Verfügung übergeben werden müssen, wenn entweder gar keine Schulden x. auf seinem Gute haften oder die eingetragenen Gläubiger sich auf die erfolgte Benachrichtigung nicht gemeldet haben, versteht sich von selbst.

## 2. Gründe der Agrar-Commission.

Die Commission war zwar im Allgemeinen mit den Motiven der Regierung, welche den Bestimmungen dieses Paragraphen zum Grunde liegen, und besonders auch damit einverstanden, daß die damit bezweckte Sicherung der Rentenberechtigten gegen unverschuldete Nachtheile, welche ihnen durch die ganze Natur dieser Einrichtung und der damit zu erreichenden Zwecke in Bezug auf ihre Schuldenverhältnisse erwachsen können, ganz unumgänglich erforderlich erschiene, indessen wurden doch noch von verschiedenen Seiten sowohl im Interesse der Rentenberechtigten als der Hypotheken-Gläubiger mehrere Bedenken über die Fassung der einzelnen Sätze des §. 49. zur Sprache gebracht und in dieser Beziehung folgende Abänderungs-Anträge vorgeschlagen:

„Zu Nr. 2. im zweiten Alinea hinter den Worten „eingehende Summe" das Wort „gleichzeitig" einzuschalten;

damit nicht der Pfandbriefs-Schuldner noch länger genöthigt sei, die Zinsen der abzulösenden Pfandbriefe zu bezahlen, während er selbst doch keine Zinsen für die ausgeloosten Rentenbriefe mehr erhielte.

Die Majorität hielt jedoch eine solche Vorsorge nicht für erforderlich und überhaupt es nicht für zulässig, in dieser Richtung in die Geschäftsbetreibung der Credit-Institute einzugreifen, und hat den Antrag mit 22 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Zu Nr. 3. wurde beantragt, daß statt der Worte:

„und in demselben auf unbestimmte Zeit bis zur Auszahlung des Nennwerthes der Rentenbriefe nach erfolgter Ausloosung verbleibe,"

folgende Fassung beliebt werden möge:

„und die Erledigung des Verwendungspunktes bis zur Auszahlung des Nennwerthes der Rentenbriefe nach erfolgter Verloosung ausgesetzt werde,"

damit kein Zweifel darüber obwalten könne, daß den bei Ausstellung der Rentenbriefe eingetragenen Hypotheken-Gläubigern, wenn während der Dauer der Deposition der Rentenbriefe das betreffende Gut zum Verkauf gestellt werden müßte, ein Pfandrecht auf diese Rentenbriefe zustehe, sie mit zur Masse gehören und ihre Mitverwendung zur Befriedigung der Gläubiger nicht etwa bis dahin abgelehnt werden könne, bis sie durch Ausloosung realisirt werden, eine Auslegung, welche durch die Worte „auf unbestimmte Zeit" wenigstens denkbar sei.

Die Majorität der Commission theilte jedoch diese Bedenken nicht, da eben die Nr. 3. und 4. des Paragraphen nichts weiter bezweckten, als daß bei einer gerichtlichen Deposition der Rentenbriefe von Amtswegen es weiterer Maaßregeln zur Sicherstellung dritter Personen nicht

bedürfe, und hat den gemachten Abänderungs-Vorschlag mit 20 gegen 5 Stimmen verworfen.

Wenn hiernach die Commission die unveränderte Annahme der Nr. 1. 2. 3. und 4. des §. 49. empfiehlt, so erlaubt sie sich dagegen eine vorgeschlagene und mit 16 gegen 9 Stimmen angenommene andere Fassung des zweiten Alinea der Nr. 5. dahin lautend:

„die Hypotheken-Gläubiger sind in diesem Falle nicht befugt, ihre Kapitalien vor der kontractmäßig feststehenden Frist aufzukündigen"

der Kammer zur Annahme zu empfehlen, um hierdurch jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß einmal die Hypotheken-Gläubiger aus den in Folge der Errichtung der Rentenbanken nothwendig werdenden Operationen allein eine rechtliche Veranlassung zur Kündigung ihrer Kapitalien nicht herzuleiten befugt sind, sodann aber es auch unter allen Umständen bei den gesetzlichen und kontractmäßig feststehenden Kündigungsfristen sein Bewenden behalte.

Ebenso hat ein Antrag, die Nr. 6. des §. 49. dahin zu fassen:

„die bei den Credit-Instituten und in den gerichtlichen Depositorien aufbewahrten Abfindungen bleiben hinsichtlich derjenigen eingetragenen Schulden und sonstigen Verpflichtungen, für welche die abgelösten Rechte mit verhaftet waren, Zubehör des abgefundenen Gutes"

die Zustimmung der Commission mit 20 gegen 5 Stimmen erhalten, um dadurch jeden Anspruch der auf dem berechtigten Gute eingetragenen Gläubiger nach erfolgter Ablösung der Lasten an das Aequivalent für diese Lasten, da es ihnen nicht mehr mit verpfändet werden kann, ein für allemal zu beseitigen.

Gegen die Nr. 7. des §. 49. ist eine Erinnerung nicht aufgestellt, und es wird die Annahme des ganzen Paragraphen mit den vorgeschlagenen beiden Abänderungen beantragt.

Dagegen glaubt die Commission nach nochmaliger Berathung dem von den Abgeordneten von Beughem zum zweiten Alinea der Nr. 5. des §. 49. gestellten Abänderungs-Vorschlag, nach welchem dasselbe lauten soll:

„die Hypothekengläubiger sind in diesem Fall nicht befugt, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu fordern"

den Vorzug vor der Fassung des Gesetz-Entwurfes und dem von der Commission im ersten Bericht beantragten Abänderungs-Vorschlag geben zu müssen.

Denn der Zweck dieser Bestimmung in der Gesetz-Vorlage ist unzweifelhaft gewesen, es zu verhindern, daß die Festsetzung des §. 441. Tit. 20. Theil I. des Allg. Landrechts, dahin lautend:

Dagegen hat aber auch der Gläubiger das Recht, wenn der Besitzer der Sache durch erhebliche Verringerung ihrer Substanz seine Sicherheit schmälert, seine Befriedigung noch vor der Verfallzeit zu fordern,

nicht etwa bei den Ablösungen der Renten mittelst Rentenbriefe, vor Realisirung der Letzteren durch Ausloosung, zur Anwendung gebracht werde.

Es hat sonach nicht die Kündigungsfrist und die Befugniß zur Kündigung innerhalb der in den Obligationen festbestimmten Zeiträumen, sondern das Recht

1) entweder vor der kontractmäßigen Verfallzeit, oder

2) bei Darlehen auf Kündigung vor erfolgter Kündigung und Ablauf der Kündigungsfrist (Verfallzeit) cf. §. 761. u. folg. Tit. 11. Th. I. des Allg. Landr.

auf Grund des §. 441. Tit. 20. Th. I. Befriedigung zu verlangen, beschränkt werden sollen.

Die von dem Abgeordneten von Beughem vorgeschlagene Fassung paßt daher auf beide Fälle, und es wird durch dieselbe in dem Eintreten der kontractmäßigen Verfallzeit nichts geändert.

Anmerkung 1. Der Zusatz ad 2. dieses Paragraphen wegen des Königl. Credit-Instituts für Schlesien ist von der ersten Kammer ausgegangen, weil die Bestimmungen des Paragraphen auch für dieses Institut maaßgebend sein würden.

Anmerkung 2. Daß die Niederlegung der Coupons mit den Rentenbriefen nothwendig sei, weil sonst keine vollständigen Dokumente deponirt würden, ist bei Berathung des §. 49. ad 2. vom Referenten der ersten Kammer und vom Herrn Finanz-Minister ausgesprochen; das Amendement aber:

„die Coupons werden bei jedem eintretenden Fälligkeits-Termine dem Berechtigten kostenfrei zurückgegeben"

abgelehnt.

Anmerkung 3. Ad §. 49. 7. ist unbedingt anzunehmen, daß die Auseinandersetzungs-Behörden die Verwendung der ausgeloosten Rentenbriefs-Kapitalien zu überwachen haben werden.

## Lösung des Verhältnisses zwischen den bisher Berechtigten und Verpflichteten.

### §. 50.

Von dem Zeitpunkte ab, in welchem eine Rente von der Rentenbank übernommen und der Berechtigte durch Letztere abgefunden wird (§§. 15. 16. und 30.), hören alle gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den bisher Berechtigten und Verpflichteten in Bezug auf diese Rente und diejenigen Reallasten, an deren Stelle die Rente getreten, völlig auf.

Nur wegen der Rückstände bleiben dem bisher Berechtigten seine Rechte vorbehalten.

Gründe der Agrar-Commission.

Während gegen das erste Alinea des §. 50. keine Bedenken obwalteten, wurde dagegen von einer Seite in der Commission der Antrag gestellt, das zweite Alinea zu streichen und statt dessen folgenden Satz aufzunehmen:

„Renten oder Dienste, sowie überhaupt alle Leistungen, welche durch die Ablösungs-Gesetze in Rente verwandelt werden können, werden, sofern die Pflichtigen mit denselben im Rest sind, von der Rentenbank, jedoch nur für die letzten beiden Jahre, in der Art übernommen, daß der berechnete Betrag derselben in Rentenbriefen verabreicht und dem Pflichtigen die Rente für diesen Mehrbetrag ebenso wie für seine sonstigen Verpflichtungen auferlegt wird."

Begründet wurde dieser Vorschlag dadurch, daß durch die Zeitereignisse der letzten Jahre in einzelnen Theilen des Staats die Pflichtigen mit ihren Abgaben vielfach im Rückstande geblieben und diese Reste mitunter so hoch angelaufen sein würden, daß ihre Beitreibung zum Theil für die jetzigen Besitzer pflichtiger Stellen die nachtheilige Folge haben würde, daß sie sich im Besitz derselben nicht würden erhalten können, dies könne aber vermieden werden, wenn diese Reste als eine Kapitalsforderung des Berechtigten betrachtet, ihm dafür Rentenbriefe überwiesen würden und der Pflichtige die Verzinsung derselben, gleich wie die übrigen Renten, für das Wegfallen seiner Reallasten übernehme.

Eingewendet wurde dagegen, daß, wenn eine solche Bestimmung gesetzlich festgestellt würde, dies nur zu leicht die Folge haben würde, daß von vielen Pflichtigen bis zur Ablösung ihrer Reallasten ihre jetzigen gutsherrlichen Abgaben nicht mehr bezahlt werden würden und hierdurch nicht nur dem Berechtigten neue Verlegenheiten bereitet, sondern auch eine Masse von Streitigkeiten und neue Zerwürfnisse herbeigeführt, der Rechtszustand und das Rechtsbewußtsein in den Massen des Volkes noch mehr wie bisher erschüttert werden würde; man möge es daher lieber der freien Vereinigung der Parteien überlassen, bei künftiger definitiver Feststellung der von pflichtigen Grundstücken zu übernehmenden Gesammtrente, auch über etwanige Reste ein angemessenes Abkommen zu treffen, wozu das gegenseitige Interesse beide Theile von selbst führen würde, und ungeachtet Seitens der Finanzverwaltung dem Antrage nicht widersprochen worden ist, so hat die Majorität dennoch seine Annahme mit 21 gegen 4 Stimmen abgelehnt, und beantragt die unveränderte Annahme des §. 50.

Anmerkung. In der 86. Sitzung der zweiten Kammer ist zum §. 50. ein Amendement des Abgeordneten Schwartz angenommen, nach welchem statt des Schlußsatzes: „Nur wegen der Rückstände bleiben dem bisher Berechtigten seine Rechte vorbehalten,“ gesagt werden soll, daß die Rückstände aus den Jahren $18^{48}/_{49}$ durch Vermittelung der Rentenbanken ebenfalls getilgt werden sollen. Dieses Amendement ist aber in der ersten Kammer nicht genehmigt, weil es mit Rücksicht auf die Aufnahme desselben, seinem wesentlichen Inhalte nach, in dem §. 99. des Ablösungs-Gesetzes bereits seine Erledigung gefunden habe.

## Steuer-Umschreibung.

### §. 51.

Die Ablösung durch die Rentenbank begründet nicht die Nothwendigkeit einer neuen Vertheilung der Grundsteuer (Steuer-Umschreibung).

### Motive.

In einigen Landestheilen, namentlich in Schlesien, werden die Dienste, Grundzinsen und sonstigen Prästationen, welche die bäuerlichen Wirthe den Gutsherrschaften zu leisten haben, von diesen Letzteren versteuert. Wenn daher eine Ablösung durch Kapital stattfindet, so geht das Objekt, auf welchem die Steuer ruhte, verloren, und es folgt hieraus nothwendig, daß im Interesse des Steuer-Fiskus in solchen Fällen derjenige Betrag der Steuer, welchen die Gutsherrschaft von den zur Ablösung gekommenen Prästationen zu entrichten hatte,

dem berechtigten Gute ab und der verpflichteten Stelle zugeschrieben werden, dagegen aber die Letztere für diese neu übernommene Steuer entschädigt werden mußte, was in der Art bewerkstelligt wurde, daß von dem Ablösungs-Kapital der 25fache Betrag der auf die verpflichtete Stelle übertragenen Steuer in Abzug gebracht wurde.

Dieses Verfahren verursachte viele Weiterungen, indem nicht immer deutlich aus den Katastern ersehen werden konnte, mit welcher Summe die abgelöste Prästation versteuert war. Da nun, wie schon erwähnt, die Steuer-Umschreibung lediglich im Interesse des Fiskus erfolgte, durch deren Wegfall aber weder der Berechtigte noch der Verpflichtete einen Nachtheil erleiden, so war es um so unbedenklicher, diesen Wegfall in Vorschlag zu bringen, als durch die in Aussicht stehende neue Regulirung der Grundsteuer auch der Fiskus gegen etwanige Ausfälle der Grundsteuern in Folge der Ablösungen gesichert werden wird.

## Reservefonds.

### §. 52.

Diejenigen Summen, welche die Direction der Rentenbank durch zinstragende Benutzung ihrer Kassenbestände oder durch Verjährung von Zinscoupons und ausgeloosten Rentenbriefen (§§. 36. 44.) gewinnt, werden zu einem Reservefonds angesammelt.

### §. 53.

Der Reservefonds ist zur Deckung etwaniger Ausfälle an Renten bestimmt.

Reicht derselbe hierzu nicht aus, so wird das Fehlende vom Staate zugeschossen.

Dagegen fallen dem Staate auch die nach gänzlicher Beendigung der Ablösungsgeschäfte durch die Rentenbank in dem Reservefonds verbleibenden Bestände zu.

#### Gründe der Agrar-Commission.

Mit den in §. 52. und 53. enthaltenen Bestimmungen über die Bildung eines Reservefonds aus den Zwischen-Nutzungen und Verjährungen von Zinscoupons erklärt die Commission sich einverstanden, indem durch den Reservefonds mögliche Ausfälle zunächst gedeckt werden und die Garantie des Staats um so weniger beansprucht wird.

Daß dem Staate in Gemäßheit des §. 53. nach gänzlicher Beendigung der Ablösungsgeschäfte durch die Rentenbank die im Reservefonds verbleibenden Bestände zufallen, erscheint dadurch gerechtfertigt, daß die Kosten der Verwaltung, welche von nicht unbedeutendem Betrage sind, vom Staate getragen werden.

## Kosten.

### §. 54.

Die durch Errichtung und Verwaltung der Rentenbanken entstehenden Kosten übernimmt der Staat.

Die den Rentenbank-Directionen übertragenen Geschäfte genießen die Stempel- und Portofreiheit.

§. 55.

Auf die durch Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes bei den Auseinandersetzungs-Behörden entstehenden Kosten finden die Bestimmungen des Kostenregulativs vom 25. April 1836 und der in Beziehung auf dasselbe erlassenen Instruction vom 16. Juni 1836 Anwendung.

Anmerkung. Wieviel die Kosten, welche durch Errichtung und Verwaltung der Rentenbanken entstehen, unter Hinzurechnung der erforderlichen Betriebsfonds ungefähr betragen werden, ist in einem besonderen Promemoria zu veranschlagen versucht, dessen Abdruck indessen hier nicht veranlaßt ist, weil dasselbe ohne Werth für die Auslegung des Gesetzes erscheint.

## Schließung der Rentenbanken.

§. 56.

Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bleibt es vorbehalten, künftig eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf Ablösungen durch die Rentenbanken nicht weiter stattfinden dürfen.

Motive.

Der aufgenommene gesetzliche Vorbehalt wegen der Schließung der Rentenbanken ist sowohl im Interesse des Staats als der Berechtigten und Verpflichteten erforderlich. Das Interesse des Staats erheischt es, daß die von ihm übernommene Garantie nicht auf unbestimmte Zeiten ausgedehnt werde. Im Interesse der Berechtigten und Verpflichteten, sowie Behufs der vollständigen Ausführung des dem Ablösungs-Gesetz vorliegenden Zwecks, ist es begründet, daß zu geeigneter Zeit eine Frist bestimmt werde, nach deren Ablauf die Ablösung der Reallasten durch die Rentenbank nicht mehr erfolgen kann. Durch diese Maaßregel wird die Anberaumung eines Präklusiv-Termins für die Ablösung der Reallasten um so entbehrlicher.

## Aufgebot und Amortisation verlorener Rentenbriefe.

§. 57.

Wenn ein Rentenbrief angeblich verloren gegangen ist, und an dessen Stelle die Ausfertigung eines anderen verlangt wird, so findet folgendes Verfahren statt:

1) Der angebliche letzte Inhaber des Rentenbriefes muß dessen Verlust und die Umstände, unter denen solcher sich ereignet hat, der betreffenden Provinzial-Rentenbank-Direction anzeigen.

2) Vermag der Anzeigende die gänzliche Vernichtung des Rentenbriefes auf eine für die Direction der Rentenbank nach deren Ermessen überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm an Stelle des vernichteten ein anderer Rentenbrief von gleichem Betrage ausgefertigt.

In allen anderen Fällen muß der verlorene Rentenbrief zuvor öffentlich aufgeboten und gerichtlich amortisirt werden.

3) Zu dem Ende hat die Direction der Rentenbank unter specieller Bezeichnung des Rentenbriefes und Benennung des angeblichen letzten Inhabers den Verlust und die Umstände, unter denen solcher geschehen sein soll, öffentlich mit der Aufforderung bekannt zu machen: daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei ihr melde. Diese Bekanntmachung wird einmal in die Amtsblätter der Provinz und in zwei in der Provinz erscheinde Zeitungen eingerückt, und ist, falls der Verlierer nicht eine besondere Bekanntmachung verlangt, mit einer der im §. 42. gedachten öffentlichen Bekanntmachungen zu verbinden.

4) Meldet sich binnen Jahresfrist nach der Einrückung der Bekanntmachung (Nr. 3.) in die Amtsblätter Niemand als Inhaber des angeblich verlorenen Rentenbriefes, und kommt derselbe während dieser Zeit auch sonst nicht zum Vorschein, so wird dem Verlierer hierüber von der Direction der Rentenbank eine Bescheinigung ertheilt.

5) Auf Grund dieser Bescheinigung kann der Verlierer bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die betreffende Provinzial-Rentenbank ihren Sitz hat, das weitere Aufgebot und die Amortisation des Rentenbriefes in Antrag bringen.

6) Das Gericht hat hierauf einen Ediktaltermin anzusetzen und denselben unter Angabe

a) des Buchstaben, der Nummer und des Betrages des angeblich verlorenen Rentenbriefes,

b) des Namens des angeblichen Verlierers, mit der Aufforderung öffentlich bekannt zu machen,

daß ein Jeder, der an den Rentenbrief ein Anrecht zu haben vermeint, sich bei dem Gerichte spätestens in dem Ediktaltermine melden und sein Recht nach-

weisen möge, widrigenfalls der Rentenbrief für erloschen erklärt, und dem Verlierer ein neuer in dessen Stelle ausgefertigtwerden solle.

Beträgt der Rennwerth des Rentenbriefes 25 Rthlr. oder weniger, so wird der Ediktaltermin durch einmalige Einrückung in die Amtsblätter der Provinz und in eine in derselben erscheinende Zeitung bekannt gemacht und so weit hinaus bestimmt, daß vom Tage der Einrückung in die Amtsblätter an gerechnet bis zum Termin mindestens sechs Wochen frei bleiben.

Beträgt der Nennwerth des Rentenbriefes 100 Rthlr., so muß der Ediktaltermin zweimal durch die gedachten öffentlichen Blätter bekannt gemacht und dergestalt hinausgerückt werden, daß zwischen der ersten Einrückung in die Amtsblätter und dem Termin mindestens sechs Monate vergehen.

Bei Rentenbriefen von 500 oder 1000 Rthlr. muß die Bekanntmachung des Termins dreimal nicht nur durch jene Blätter sondern zugleich durch den in Berlin erscheinenden Preußischen Staats-Anzeiger erfolgen und mindestens eine einjährige Frist zwischen der ersten Einrückung in die Amtsblätter und dem Termin verlaufen.

7) Meldet sich auf die Ediktalcitation oder auch schon vorher in Folge der unter Nr. 3. angeordneten Bekanntmachung ein Inhaber des Rentenbriefes, so muß der Streit zwischen ihm und dem angeblichen Verlierer gerichtlich erörtert und entschieden werden.

8) Hat sich dagegen Niemand in dem Ediktaltermin gemeldet und ist auch der Rentenbrief nicht zum Vorschein gekommen, so faßt das Gericht das Präklusions- und Amortisations-Erkenntniß ab und verkündet solches durch Zustellung einer Ausfertigung an den Verlierer, sowie durch Aushang einer solchen an der Gerichtsstelle.

9) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden, was anzunehmen ist, wenn binnen vier Wochen nach erfolgtem Aushange Niemand Einwendungen bei dem Gerichte dagegen erhoben hat, wird dessen Inhalt durch die Amtsblätter der Provinz und durch eine in derselben erscheinende Zeitung einmal bekannt gemacht, zugleich aber

eine mit dem Attest der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Erkenntnisses der Direction der Rentenbank mitgetheilt, welche alsdann dem Verlierer an Stelle des amortisirten einen anderen Rentenbrief von gleichem Betrage mit den dazu gehörenden, bis dahin von der Rentenbank noch nicht ausgegebenen Zinscoupons zustellt.

10) Die durch das Aufgebotsverfahren bei der Direction der Rentenbank und dem Gerichte entstehenden Kosten hat der Verlierer zu tragen.

11) Wegen verlorener oder vernichteter Zinscoupons ist ein Amortisationsverfahren so wenig, als eine Klage auf Zustellung anderer Coupons an Stelle der verlorenen oder vernichteten zulässig.

Wenn jedoch die Vernichtung der Zinscoupons der Direction der Rentenbank überzeugend nachgewiesen wird, so kann dieselbe andere Coupons an Stelle der vernichteten ausantworten.

Motive.

Das hier vorgeschriebene Verfahren für das Aufgebot und die Amortisation verloren gegangener Rentenbriefe ist im Wesentlichen den bestehenden Vorschriften über das Aufgebot von Staatspapieren nachgebildet. Diese letzteren Vorschriften hier geradezu für anwendbar zu erklären, war deshalb nicht zulässig, weil in ihnen zum Theil auf die Vorschriften der Allgemeinen Preußischen Gerichts-Ordnung Bezug genommen wird, während der vorliegende Gesetz-Entwurf auch auf Landestheile Anwendung finden soll, in welchen diese Gerichts-Ordnung nicht Gesetzeskraft hat.

## Besondere Bestimmungen.

a) Für diejenigen Landestheile, in welchen bereits Renten-Tilgungskassen bestehen.

§. 58.

Die für einzelne Landestheile über die Errichtung von Renten-Tilgungskassen früher bereits ergangenen gesetzlichen Vorschriften, nämlich:

a) das durch die Kabinets-Ordre vom 20. September 1836 bestätigte Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter vom 8. August 1836 (Gesetz-Sammlung 1836, Seite 235.);

b) das Gesetz vom 22. Dezember 1839, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein (Gesetz-Sammlung 1840, S. 6.);

c) das durch die Kabinets-Ordre vom 18. April 1845 bestätigte Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis vom 9. April 1845 (Gesetz-Sammlung 1845, Seite 410.) sowie das durch die Kabinets-Ordre vom 6. Juli 1846 genehmigte Regulativ wegen Erleichterung der Domainen-Prästantiarien in den vorerwähnten drei Kreisen bei Abtragung und Ablösung ihrer Domanial-Leistungen vom 14. Juni 1846,

bleiben, mit Ausnahme der durch das Gesetz über die Ablösung der Reallasten 2c. vom heutigen Tage aufgehobenen §§. 33. und 35. des unter b. gedachten Gesetzes, auch nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes in den Landestheilen, für welche sie gegeben sind, nur insoweit in Kraft, als sie den nachstehenden Bestimmungen nicht zuwiderlaufen:

1) An der Stelle der Vorschriften der Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 und 13. Juli 1829, auf welche in den unter a. bis c. gedachten Specialgesetzen verwiesen ist, sind künftig die Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Ablösung der Reallasten 2c., in Anwendung zu bringen; es wird daher der jährliche Geldwerth der nach dem gedachten Ablösungsgesetz ablösbaren Reallasten fortan stets nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt.

2) Die Bestimmung im §. 3. des Reglements vom 8. August 1836, (siehe oben unter a.) und im §. 2. des Reglements vom 9. April 1845 (siehe oben unter c.):

„daß die Ablösung durch die Tilgungskasse nur stattfinde, wenn der Berechtigte darauf anträgt,"

wird aufgehoben, und das Recht zum Antrage auf eine solche Ablösung auch dem Verpflichteten, jedoch nur für den Fall beigelegt, wenn derselbe diesen Antrag auf Ablösung sämmtlicher hierzu geeigneten Reallasten seines Grundstücks richtet.

3) Die Vorschrift im §. 2. des Reglements vom 9. April 1845 (siehe oben unter a.):

„daß der Antrag stets auch auf Ablösung des Schaf-Aufhütungs-, Pferch- und Milchnutzungsrechts erstreckt werden muß"

wird aufgehoben.

4) Das Reglement vom 9. April 1845 für die Kreise Heiligenstadt ꝛc. (siehe oben unter e.) wird dahin abgeändert, daß

α) die künftig auszugebenden Schuldverschreibungen der Tilgungskasse alljährlich bis zur Amortisation nicht mit drei und einem halben, sondern mit vier Procent dem Empfangs-Berechtigten zu verzinsen;

β) daß das aus der Staatskasse jährlich zuzuschießende eine Procent des Betrages der ausgegebenen Schuldverschreibungen (§. 7. des gedachten Reglements) mit einem halben Procent zur Erhöhung der Zinsen der Inhaber der Schuldverschreibungen von drei und einem halben auf vier Procent, und mit einem halben Procent zur Amortisation der Schuldverschreibungen zu verwenden;

γ) die nach §. 12. des Reglements von den Pflichtigen unverändert mit drei und drei viertel Procent des zum 20fachen Betrage kapitalisirten Geldwerthes ihrer nach dem Gesetz über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage festzustellenden und zu entrichtenden Renten fortan nicht in dem Zeitraum von 43 Jahren, sondern nach Ablauf eines Zeitraums von 56½ Jahren erlöschen;

δ wenn der Pflichtige die Tilgung der Rente vor Ablauf des zuletzt angegebenen Zeitraums ganz oder theilweise herbeizuführen wünscht, so kann er solche durch Baarzahlung der in der beigefügten Tabelle A. für jedes Jahr berechneten Ablösungsbeträge bewirken. Die dem Reglement vom 9. April 1845 beigefügte Tabelle findet daher nur bei Ablösung solcher Renten Anwendung, welche der Tilgungskasse bereits

vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes rechtsverbindlich überwiesen sind.

5) Das Reglement vom 8. August 1836 für die Kreise Paderborn ꝛc. (siehe oben unter a.) wird, wie folgt, abgeändert:

α) diejenigen Pflichtigen, welche sich den Bestimmungen im §. 14. Nr. 1. und 2. des gedachten Reglements unterworfen haben, sind an dieselben nicht ferner gebunden. Es behält aber bei den §§. 14. und 15. des Reglements ihnen zugesicherten Vortheilen sein Bewenden;

β) dieselben Vortheile kommen denjenigen, welche künftig nach Maaßgabe des Reglements ihre Reallasten ablösen, sowie denjenigen, welche bereits Renten an die Tilgungskasse entrichten, den Bestimmungen des §. 14. Nr. 1. und 2. sich jedoch nicht unterworfen haben, zu Statten. Bei diesen letzten Pflichtigen beginnt die verminderte Rentenzahlung von vier und einem sechstel auf vier Procent, sowie die Amortisations-Periode von 41 Jahren mit dem auf die Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes zunächst folgenden Rentenzahlungs-Termin.

6) Die Bestimmungen der §§. 18. 19. und 20. des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die Renten, welche den bereits bestehenden Tilgungskassen (siehe oben unter a. b. c.) zustehen, sowie auf die Gebäude, worauf solche Renten haften, und die Bestimmungen der §§. 37. und 37. des gegenwärtigen Gesetzes auf die Schuldverschreibungen dieser Tilgungskassen künftighin ebenfalls Anwendung.

7) Die in den §§. 39. und 40. des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind auch für die mehrgedachten Tilgungskassen dergestalt maaßgebend, daß die zur Tilgung zu bringenden Schuldverschreibungen stets durch Ausloosung bestimmt werden müssen. Der Ankauf derselben durch die Tilgungskassen ist nicht gestattet.

8) Was im §. 49. des gegenwärtigen Gesetzes in Bezug auf die Rechte dritter Personen verordnet worden, findet

bei Abfindungen durch Schuldverschreibungen der bestehenden Tilgungskassen gleichfalls Anwendung.

9) Den Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt es überlassen, die Funktionen der bestehenden Tilgungskassen (siehe oben unter a. b. c.) den Provinzial-Rentenbanken, resp. den Auseinandersetzungs-Behörden zu überweisen.

10) Die Vorschriften des Reglements vom 8. August 1836 und 9. April 1845, nebst den vorstehenden, diese Reglements ergänzendrn Bestimmungen finden in den betreffenden Distrikten auch auf die dem Königlichen Domainen-Fiskus zustehenden Reallasten insoweit Anwendung, als es sich um Festsetzung der Höhe der Rente, deren Tilgung und Ablösung und endlich um die den Tilgungskassen in Beziehung auf solche Renten eingeräumten Rechte handelt.

Dagegen werden auch hier Schuldverschreibungen für den Königlichen Domainen-Fiskus nicht ausgestellt.

### 1. Motive.

Die bei uns bereits bestehenden Tilgungskassen sind lediglich für solche Distrikte errichtet worden, in welchen damals eine unverhältnißmäßige Belastung oder eine große Armuth der Verpflichteten stattfand. Es sind den dortigen Verpflichteten daher Erleichterungen und Beihülfen Seitens des Staats verheißen und gewährt worden, welche den Verpflichteten der übrigen Landestheile nicht in gleichem Maaße zugewendet werden können. Soweit die Verwandlung der Reallasten in Renten nach den bisherigen Reglements dieser Tilgungskassen bereits stattgefunden hat, muß natürlich auch die fernere Behandlung und Tilgung dieser Renten in Gemäßheit eben dieser Vorschriften fortgeführt werden. Aber auch in Ansehung der noch nicht regulirten Reallasten jener Gegenden haben die Betheiligten einen begründeten Anspruch darauf, daß ihnen die durch die bisherigen Reglements der Tilgungskassen verheißenen Vorschriften nicht wieder entzogen werden. Consequenter Weise würden sie sich dagegen auch gefallen lassen müssen, daß bei der Verwandlung ihrer Reallasten in feste Geldrenten nicht die erleichternden Grundsätze des neuen Ablösungs-Gesetzes, sondern die der bisherigen Ablösungs-Gesetze, auf welche in den Reglements hingewiesen ist, zur Anwendung gebracht würden.

Dies würde aber den Uebelstand herbeiführen, daß diese bisherigen Ablösungs-Gesetze lediglich in diesen kleinen Distrikten fortbestehen müßten, was einem Hauptzweck der neuen Gesetzgebung, der Herstellung gleichmäßiger Ablösungs-Grundsätze in allen Landestheilen, zuwiderlaufen würde.

### 2. Gründe der Agrar-Commission.

In dem Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ab-

lösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter des Regierungsbezirks Minden vom 8. August 1836 ist nach den Bestimmungen der §§. 11. bis 15. in Bezug auf die Pflichtigen eine Unterscheidung insofern gemacht worden, daß

1) diejenigen, welche sich den Beschränkungen des §. 11. dieses Reglements unterwerfen, nur während der Dauer von 41 Jahren die Höhe des Betrages der Schuldverschreibungen mit 4 Procent zu verzinsen hatten und dann von jeder weiteren Zahlung entbunden waren, da die Amortisation derselben durch Zuschüsse aus Staatsmitteln nach §. 6. erfolgt, dagegen
2) diejenigen, welche sich diesen Beschränkungen §. 14. Nr. 1. und 2. nicht unterwerfen, den Betrag der Schuldverschreibungen mit 4½ Procent an die Tilgungskasse zu verzinsen hatten und sich von dieser fortlaufenden Zinszahlung nur durch die Erlegung eines dem 20fachen Betrage der Renten gleichkommenden Kapitals, wenn auch in Stückzahlungen, befreien konnten.

Das Reglement zur Beförderung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis des Regierungsbezirks Erfurt vom 9. April 1845 enthält dagegen folgende hier in Betracht kommende Bestimmungen:

1) wenn der Berechtigte die Ablösung der ihm zustehenden Abgaben und Leistungen durch die Tilgungskasse beantragte, so mußte er sich mit dem 20fachen Kapitalisirungsbetrage des festgestellten jährlichen Geldwerths dieser Abgaben und Leistungen begnügen und diesen Betrag als Schuldverschreibungen der Tilgungskasse annehmen;
2) diese Schuldverschreibungen erhielt er mit 3½ Procent bis zu ihrer Amortisation verzinst;
3) die Pflichtigen hatten den Gesammtbetrag ihrer kapitalisirten jährlichen Renten mit 3¾ Procent 43 Jahre lang zu verzinsen und waren dann von jeder weiteren Zahlungsverpflichtung befreit;
4) um die Amortisation herbeizuführen, wurde jährlich ein Procent von dem Betrage der ausgegebenen Schuldverschreibungen aus der Staatskasse überwiesen.

Das Gesetz vom 22. Dezember 1839 hat endlich die Verhältnisse der standesherrlichen Untersassen in den beiden Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein, wegen Ablösung der an die standesherrlichen Häuser zu entrichtenden Geld- und Natural-Abgaben, Zehnten und sonstigen Prästationen, schon dahin definitiv geregelt, daß die Pflichtigen vom 1. Oktober 1840 ab nur noch 41 Jahre lang vier Fünftel des festgestellten jährlichen Geldwerths der abgelösten Prästationen an die Tilgungskasse zu entrichten haben, woran auch jetzt nichts weiter zu ändern sein wird.

Dagegen hat sich die Commission einstimmig über folgende Hauptgrundsätze geeinigt und empfiehlt sie der Kammer zur Annahme:

1) Insofern die Ablösung der Reallasten in den gedachten Landestheilen nicht bereits nach den Vorschriften der Verordnungen vom 8. August 1836 und 9. April 1845 erfolgt ist, werden für die Zukunft auch in diesen Landestheilen nur die Vorschriften des neuen Ablösungs-Gesetzes, wie es noch schließlich nach Durchlaufung der legislativen Stadien festgestellt werden wird, maaßgebend sein können.
2) In Berücksichtigung dessen, und weil dann es nicht mehr im Wil-

len des Berechtigten steht, die Ablösung der Reallasten durch die Tilgungskasse zu verlangen, sondern diese unter allen Umständen nach den Vorschriften des neuen Ablösungs-Gesetzes erfolgen muß, es auch nur der Gerechtigkeit entspreche, daß in denjenigen Landestheilen, wo nach der Verordnung vom 9. April 1845 die Schuldverschreibungen nur mit 3½ Procent verzinst wurden, die auf Grund des neuen Ablösungs-Gesetzes auszustellenden Schuldverschreibungen ebenfalls, wie in allen übrigen Landestheilen, mit 4 Procent zu verzinsen sind;

3) daß hiernach von dem nach §. 7. der gedachten Verordnung Seitens der Staatskasse zur alleinigen Tilgung jährlich beizutragenden einen Procent der auszugebenden Schuldverschreibungen ein halbes Procent zur Erhöhung der Verzinsung von 3½ auf 4 Procent für die Berechtigten verwendet, das andere halbe Procent aber zur Amortisation verwendet und sonach auch hier eine Amortisations-Periode von 56½ Jahr festgestellt werde;

4) die Pflichtigen in diesen Landestheilen nach wie vor nur 3¾ Procent des mit dem 20fachen Betrage kapitalisirten jährlichen Gesammtwerthes ihrer Leistungen, wie sich derselbe auf Grund der Vorschriften des neuen Ablösungs-Gesetzes herausstellen wird, als jährliche Rente an die Rentenbanken abführen sollen, die Amortisations-Periode aber für sie künftig ebenfalls statt 43 Jahr auf 56½ Jahr verlängert werde und sonach, da sie 3¾ Procent zahlen, der Staat 1 Procent zuschießt, zur Verzinsung für die Berechtigten 4 Procent, zur Amortisation ½ Procent verwandt werden sollen, dann das annoch vorhandene ¼ Procent wie bisher auf die Kosten gerechnet wird;

5) die Pflichtigen in den Landestheilen, in welchen die Verordnung vom 8. August 1836 Geltung hat, sowohl in der Zinszahlung als in der Amortisations-Periode mit gänzlicher Beseitigung der Beschränkungen im §. 14. dieser Verordnung gleich zu stellen sind;

6) diejenigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetz-Entwurfs, welche zweckmäßig auch auf diese Landestheile angewendet werden können, ausdrücklich noch in diesem Paragraphen zu bezeichnen.

Diesen Grundsätzen ist auch der Herr Finanz-Minister, insoweit dadurch die Finanzverwaltung berührt wird, beigetreten, und die Commission bringt hiernach die veränderte Fassung des §. 59. in Vorschlag, welche von den Kammern im Wesentlichen angenommen ist.

Der Berichterstatter der Agrar-Commission der zweiten Kammer hob noch besonders Folgendes hervor:

Im Allgemeinen aber ist es der Zweck dieses Paragraphen, daß die Betheiligten in denjenigen Landestheilen, wo bereits Tilgungskassen bestehen, nämlich in dem Paderbornschen und dem Eichsfelde in keiner Beziehung schlechter gestellt werden sollen, als die übrigen Betheiligten, welche durch das Ablösungs-Gesetz, welches Sie votirt haben, jetzt betroffen werden. Es sind dabei die in jenen Landestheilen bestehenden Bestimmungen für die Tilgungskassen mit Zustimmung des Hrn. Finanz-Ministers, der bei der Berathung gegenwärtig war, so angeformt worden, daß, ohne die Lasten der Pflichtigen zu erhöhen, sie dennoch der Wohlthaten, welche das neue Ablösungs-Gesetz bietet, theilhaftig werden und, umgekehrt, die Berechtigten da, wo ihnen die Rente nach dem neuen Ablösungs-Gesetz festgestellt wird, ebenfalls nicht schlechter gestellt

werden, wie die Berechtigten in den übrigen Provinzen des Staates. Dies sind die Haupt-Grundsätze, welche leitend gewesen sind, dem ganzen §. 58. eine andere Fassung zu geben. Es sind dann zu gleicher Zeit diejenigen Bestimmungen, welche in jenen Landestheilen gelten, wo diese besonderen Tilgungskassen bestehen, im §. 58. erwähnt worden, insoweit sie durch das gegenwärtige Rentenbank-Gesetz abgeändert werden sollen. Aus dem eingebrachten Amendement entnehme ich, daß beantragt worden ist, in Nr. 4. des von Ihrer Commission neu gefaßten Artikels die unter Lit. α. β. γ. δ. aufgeführten Bestimmungen zu streichen. Wenn dies aber geschehen sollte, so würde der Zweck, welchen die Commission gehabt hat, und welcher, wie ich hoffe, von der hohen Kammer gutgeheißen wird, wieder verloren gehen.

Soweit ich mich des Amendements aus dem einmaligen Vorlesen erinnere, beantragt es die Streichung dieser Lit. Diese enthalten aber die Bestimmung, daß die künftig auszugebenden Schuldverschreibungen der Tilgungskasse für die Kreise Heiligenstadt u. s. w. alljährlich bis zur Amortisation nicht mit 3½ Procent, sondern mit 4 Procent dem Empfangsberechtigten verzinst werden sollen. Sie stellen also in dieser Beziehung den Berechtigten, der nun unter allen Umständen sich den Bedingungen des neuen Ablösungs-Gesetzes unterwerfen muß, ebenso wie alle übrigen Berechtigten in den übrigen Theilen des Staates gleich, und zwar nicht etwa durch eine größere Belastung der Pflichtigen, sondern dadurch, daß das ½ Procent, welches hier dem Berechtigten zugestanden wird, aus dem schon jetzt von dem Staate alljährlich jener Tilgungskasse überwiesenen 1 Procent von dem Betrage sämmtlicher von der Tilgungskasse kapitalisirter Renten dazu verwendet wird. Das sagt auch gleich der zweite Absatz zu Nr. 4., daß eben von diesem von dem Staate zuzuschießenden 1 Procent ½ Procent zur Gleichstellung der Berechtigten und demnach ½ Procent zur Amortisation der Rentenbriefe verwandt wird, wie dies auch in den übrigen Theilen des Staates geschieht.

Der dritte Satz bestimmt nun zwar allerdings, daß die Amortisations-Periode der Verpflichteten von 43 auf 56 Jahre, also um 13 Jahre sich verlängert, allein warum geschieht dies? Es hat dies nicht Bezug auf die jetzt schon kapitalisirten Renten, auf die jetzt schon der Eichsfeldischen Rentenbank überwiesenen Renten; diese gehen ruhig in ihrer Amortisations-Periode fort und haben nur 43 Jahre fortzuzahlen, von dem Tage der Ueberweisung an. Es bezieht sich das lediglich auf diejenigen Renten, die nach dem neuen Ablösungs-Gesetz, also mit allen Vortheilen, die darin dem Verpflichteten zugewandt sind, abgelöset werden, und es haben die Verpflichteten im Eichsfeldischen den Vortheil, daß sie eben nur 3½ Procent für die Rente zu zahlen haben, und die Amortisation und das ½ Procent für die Berechtigten wird aus der Staatskasse zugegeben, und darum können sie, in Berücksichtigung, daß ihre Renten niedriger sind und sie sonst noch weniger zahlen als die übrigen Verpflichteten im Staate, in Folge ihnen früher gemachter Versprechung es sich gefallen lassen, daß sie in dieser Beziehung mit allen übrigen Verpflichteten des Staates gleichgestellt werden. Ich bin daher der Ansicht, daß das, was die Commission Ihnen für das Eichsfeld vorgeschlagen, nur im Interesse beider Theile ist, und daß Ihnen nicht empfohlen werden kann, auf das gestellte Amendement einzugehen; viel-

mehr glaube ich, daß der Zweck, den die Commission gehabt hat, die möglichste Gleichmäßigkeit in diesem Theile der Gesetzgebung im ganzen Staat hervorzubringen, nur erreicht wird, wenn der §. 58. so von ihnen angenommen wird, wie ihn Ihre Commission vorgeschlagen hat.

3. Gründe der ersten Kammer.

§. 58. (im Entwurfe §. 59.) umfaßt die Vorschriften über Anwendung dieses Gesetzes auf diejenigen Landestheile, in welchen bereits Renten-Tilgungs-Anstalten bestehen. Aus den von den Commissarien der Regierung gegebenen Erläuterungen, sowie aus den im Bericht der Agrar-Commission der zweiten Kammer entwickelten Gründen, denen ein mit den Verhältnissen der westphälischen Tilgungskasse vertrautes Commissionsmitglied vollständig beitrat, erklärte die Commission um so mehr mit diesen Aenderungen sich einverstanden, als die Vortheile des Rentenbank-Gesetzes mit den früher in jenen Landestheilen bestehenden Verordnungen über die Renten-Tilgung durch dieselben in Einklang gebracht werden, ohne die in jenen Verordnungen gewährten Rechte sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten zu verletzen.

b) Für die Fälle, in denen die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen durch Vermittelung des Staates erfolgt (siehe oben §. 9.).

§. 59.

Wenn der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des 18fachen Betrages der Rente bewirken will, der Berechtigte aber die Abfindung zum 20fachen Betrage in Rentenbriefen verlangt (§. 64. des Gesetzes über Ablösung der Reallasten rc. vom heutigen Tage), so muß der Berechtigte diese Erklärung vor Abschluß des Rezesses abgeben und es ist dieselbe in Letzteren mit aufzunehmen.

§. 60.

Erfolgt die Erklärung des Berechtigten (§. 59.) in den Monaten Januar bis Juni, so muß die Baarzahlung am 1. Oktober desselben Jahres in eine von dem Finanz-Ministerium zu bezeichnende Königliche Kasse bewirkt werden.

Wird dagegen die Erklärung des Berechtigten in den Monaten Juli bis Dezember abgegeben, so muß die Einzahlung am 1. April des darauf folgenden Jahres an die gedachte Kasse erfolgen.

§. 61.

Der Berechtigte erhält seine Entschädigung durch die betreffende Provinzial-Rentenbank mit dem 20fachen Betrage der vol-

len Rente in Rentenbriefen, jedoch nur insoweit, als dieser Betrag durch Rentenbriefe unter Berücksichtigung der zulässigen Appoints (§. 32.) gewährt werden kann. Kapitalsbeträge unter neun Thaler müssen daher von dem Berechtigten in baarem Gelde, ohne einen Zuschuß von der Staatskasse, angenommen werden.

§. 62.

Die Ablösungs-Kapitalien, soweit sie dem Berechtigten nicht baar gezahlt werden (§. 61.), werden zur Tilgung von Staatsschulden, und zwar zunächst der durch das Gesetz vom 25. April 1848 gegründeten fünfprocentigen Anleihe verwendet.

Der Staat ist verpflichtet, der Rentenbank alljährlich vier und ein halbes Procent der ausgegebenen Rentenbriefe (§. 61.) in halbjährigen Raten, und zwar während 56 $^1/_2$ Jahren von der Ausstellung eines jeden Rentenbriefes gerechnet, zu entrichrichten; es sei denn, daß durch ein Gesetz eine Vermehrung des Tilgungsfonds Behufs früherer Amortisation der Rentenbriefe bestimmt wird.

§. 63.

Der Verpflichtete wird durch Zahlung des Ablösungs-Kapitals an die Staatskasse (§. 60.) von jeder Verpflichtung gegen den bisherigen Berechtigten sowie gegen dritte Personen in Beziehung auf das Ablösungs-Kapital und die Reallasten, an deren Stelle dasselbe getreten, befreit.

## Domainen-Renten.

§. 64.

Auf diejenigen Renten, welche sonst nach §. 6. und 8. zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet wären, aber dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehen, sollen die Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maaßgabe angewendet werden, daß diese Renten je nach der Wahl der Pflichtigen (§. 10.) durch Fortentrichtung von neun Zehntheilen ihres vollen Betrages zur Staatskasse nach Ablauf eines 56 $^1/_2$ resp. 41 $^1/_2$ jährigen Zeitraums erlöschen, daß den Pflichtigen freisteht, auch während dieser Zeiträume dergleichen Renten nach den Vorschriften des §. 23. ganz oder theilweise durch Kapital-

zahlung abzulösen, und daß bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen solche Domainen-Renten haften, die im §. 29. aufgestellten Grundsätze maaßgebend sind.

Ueber die Ausführung dieser Bestimmungen hat der Finanz-Minister ein neues Reglement zu erlassen.

Ob und inwieweit die Vorschriften des Artikels VII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 über die Behandlung des Staatsschuldenwesens mit Rücksicht auf die vorstehend getroffenen Bestimmungen zu modificiren, bleibt der Erwägung bei künftiger Revision jenes Gesetzes vorbehalten.

§. 65.

Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Anordnungen gebühren Unseren Ministern für die Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 2. März 1850.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz. von Stockhausen.

1. Motive.

Ad §. 64. Zu dem, was schon bei §. 7. in Bezug auf die Ablösung der Reallasten der Domainen-Einsassen bemerkt worden, ist zur Erläuterung der Vorschriften dieses Paragraphen nur noch hinzuzufügen, daß die Vorschrift des §. VII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 über die Behandlung des Staatsschuldenwesens, nach welcher die Ablösung von Domainen-Renten nur gegen baares Geld und gegen Quittungsleistung der Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde geschehen darf, in Folge der abweichenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetz-Entwurfs vielleicht einer Modifikation zu unterwerfen sein wird, worauf in dem letzten Alinea des Paragraphen hingedeutet ist.

2. Gründe der Agrar-Commission.

Ad §. 64. Nach dem, was oben bei §. 23. des Gesetz-Entwurfes ausgeführt worden, findet die Commission nur wegen der vorgeschlagenen Fassung des §. 10. auch hier eine andere Fassung für erforderlich, sonst aber gegen den Inhalt dieses Paragraphen nichts zu erinnern.

Diese Fassung wird dahin vorgeschlagen, daß das erste Alinea lautet, wie folgt:

„Auf diejenigen Renten, welche sonst nach §. 6. zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet wären, aber dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehen, sollen die Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes insoweit angewendet werden, daß diese Renten je nach der Wahl der Pflichtigen (§. 10.) durch Fortentrichtung von neun Zehntheilen ihres vollen Betrages oder des unverkürzten vollen Betrages zur Staatskasse nach Ablauf eines 56¹/₁₂ resp. 41jährigen Zeitraums erlöschen ꝛc."

auch erscheint es logischer, den §. 58. (jetzt §. 64.) erst hinter dem §. 59. (jetzt §. 58.) folgen zu lassen und sonach die Nummern beider Paragraphen zu wechseln. Beide Abänderungen werden hiernach bei der Kammer zur Annahme beantragt.

3. Nachtrag zu dem Berichte der Agrar-Commmission.

Die zweite Kammer hat bei der Berathung des Ablösungs-Gesetzes über die Reallasten ꝛc. auf den Antrag des Abgeordneten v. Patow einen Zusatz zu §. 64. des gedachten Gesetzes in folgender Fassung angenommen:

„Will der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des 18fachen Betrages bewirken, so steht dem Berechtigten dennoch frei, die Abfindung zum 20fachen Betrage der Jahresrente in Rentenbriefen zu verlangen. Wählt der Berechtigte diese Abfindung, so leistet der Verpflichtete die Baarzahlung des 18fachen Betrages an die Staatskasse, welche dagegen die dem Verpflichteten nach Maaßgabe des Gesetzes wegen Errichtung von Rentenbanken obliegenden Zahlungen an die Rentenbank zu leisten hat.

Das Nähere bestimmt das Rentenbank-Gesetz."

Zur Zeit als dieser Beschluß von der Kammer gefaßt wurde, hatte die Agrar-Commission ihre Berathungen über das Rentenbank-Gesetz bereits beendet und den Bericht für das Plenum hierüber erstattet, jedenfalls bedurfte aber das Rentenbank-Gesetz in Folge dieses Beschlusses noch einer Ergänzung, und die Agrar-Commission wurde von der Kammer beauftragt, hierzu geeignete Vorschläge zu machen.

Als ferner bei der inzwischen vorgenommenen Plenarberathung über das Rentenbank-Gesetz, die Kammer bis zum §. 9. des letztern Gesetzes vorgeschritten war, wurde von dem Abgeordneten von Patow ein Abänderungs-Vorschlag zu diesem Paragraphen dahin lautend eingebracht:

Die Kammer wolle beschließen:

in Gemäßheit des zu §. 64. des Ablösungs-Gesetzes gefaßten Beschlusses im §. 9. des Rentenbank-Gesetzes zwischen Alinea 1. und 2. folgenden Satz einzuschalten:

„Dasselbe muß geschehen, wenn der Verpflichtete zwar von der Befugniß der Ablösung durch Baarzahlung Gebrauch macht, der Berechtigte aber die Ablösung durch die Rentenbank vorzieht. In diesem Falle ist das von dem Verpflichteten einzuzahlende Ablösungs-Kapital, insoweit der Berechtigte nach §. 11. dasselbe anzunehmen gehalten ist, der am Sitz der Rentenbank befindlichen Regierung zu überweisen, welche dagegen in Ansehung der für den Berechtigten auszufertigenden Rentenbriefe, der Rentenbank gegenüber, in diejenigen Verpflichtungen und

Befugnisse eintritt, welche sonst dem Verpflichteten resp. obgelegen und zugestanden haben würden."

In der 71. Sitzung der Kammer wurde jedoch beschlossen, die Diskussion über den §. 9. und das dazu gestellte Amendement auszusetzen und Letzteres ebenfalls an die Agrar-Commission zur näheren Erwägung in Verbindung mit den Vorschlägen, welche in Folge des zu §. 64. des Ablösungs-Gesetzes angenommenen Zusatzes zu machen wären, zurückzugeben.

Ebenso ist aber auch die endliche Beschlußnahme über die §§. 49. 50. und 58. des Gesetz-Entwurfes über die Rentenbanken um deshalb ausgesetzt worden, weil zu denselben mehrere Abänderungs-Vorschläge in der 72. Sitzung der Kammer eingebracht wurden, die sich noch nicht gedruckt in den Händen der Herren Abgeordneten befanden.

Die Agrar-Commission hat nun bei ihren nachträglichen Berathungen über den von ihr in Bezug auf den §. 64. des Ablösungs-Gesetzes beschlossenen Zusatz und den v. Patowschen zu §. 9. des Rentenbank-Gesetz-Entwurfes gemachten Antrag auch die vorbezeichneten Abänderungs-Vorschläge in nochmalige Erwägung gezogen und beehrt sich der zweiten Kammer das Resultat ihrer Berathungen und die darauf gestützten Anträge zur weiteren Beschlußnahme wie folgt, vorzulegen.

Die Commission ist zuförderst fast einstimmig der Ansicht gewesen, daß durch den von dem Abgeordneten v. Patow beantragten Zusatz zum §. 9. des Rentenbank-Gesetz-Entwurfs der Gegenstand, um den es sich handelt, nicht vollständig seinem ganzen Umfange nach erledigt würde, weil abgesehen davon, daß von einer Ablösung durch die Rentenbanken doch nur dann die Rede sein kann, wenn statt der durch die Baarzahlungen des 18fachen Betrages gänzlich erloschenen und weggefallenen Renten erst wieder solche bestimmte auf Grundstücken haftende Renten, deren Valuta den Rentenbanken überwiesen werden können, ermittelt und festgestellt werden müßten, es doch noch außerdem mehrfacher Bestimmungen bedarf, um den Zweck und den Sinn des zu §. 64. des Ablösungs-Gesetzes angenommenen Zusatzes im Interesse der Berechtigten ganz zu erreichen, zugleich aber auch bestimmte Normen über die Verwendung der zur Staatskasse gemachten Baarzahlungen aufzustellen, ferner solche Einrichtungen zu treffen, um die möglichen Opfer, welche der Staat hierbei zu bringen haben wird, so eng als möglich zu begränzen, endlich aber das eigentliche Wesen und die Geschäfte der Rentenbanken zur vollständigeren Uebersicht und Kontrolle als eine für sich bestehende abgesonderte Einrichtung, wie sie der Gesetz-Entwurf beabsichtigt, möglichst aufrecht zu erhalten.

Es wird daher Seitens der Commission die Verwerfung des v. Patowschen Zusatzes zu §. 9. des Gesetz-Entwurfs beantragt und dagegen vorgeschlagen: die §§. 1. bis 59. des Rentenbank-Gesetz-Entwurfes, wie sie schließlich bereits theils von der Kammer angenommen, theils in Bezug auf die §§. 9. 49. 50. und 59. noch angenommen werden dürften, als den „Ersten Abschnitt" des Gesetzes zu bezeichnen und demselben einen zweiten Abschnitt, in einer der weiter unten vorzuschlagenden Fassungen, hinzuzufügen, damit der erste Abschnitt alles dasjenige in ununterbrochener Folgereihe enthalte, was sich auf die Einrichtung und Geschäfte der Rentenbanken und der von ihnen auszustellenden wirklich fundirten Rentenbriefe bezieht, während der zweite Abschnitt nur diejenigen

Bestimmungen enthalten soll, welche die Ausführung der Festsetzungen in dem zu §. 64. des Ablösungs-Gesetzes angenommenen Zusatze in sich begreifen.

Dagegen wird zur größeren Vollständigkeit zwischen dem ersten und zweiten Alinea des §. 9. Seitens der Commission folgender Zusatz zur Annahme beantragt:

„Will der Verpflichtete die Ablösungen dagegen nach §. 64. a. a. O. durch Baarzahlung des 18fachen Betrages bewirken, der Berechtigte aber von der im letzten Satz des obgedachten §. 64. ihm eingeräumten Befugniß, den 20fachen Betrag in Rentenbriefen verlangen zu können, Gebrauch machen, so finden in solchem Falle die Vorschriften des zweiten Abschnitts des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung."

Außerdem wird aber auch in dem zweiten Alinea des §. 9. des Gesetz-Entwurfs bei dem bereits früher von der Commission beantragten Abänderungs-Antrage in der 6. Zeile nicht nur der §. 65., sondern auch der §. 55. (jetzt §. 56.) des Ablösungs-Gesetzes wegen des zu demselben angenommenen Zusatzes allegirt werden müssen.

Was nun die der Agrar-Commission gestellte Aufgabe betrifft, über die Aus- und Durchführbarkeit der angenommenen Bestimmung zu §. 64. des Ablösungs-Gesetzes angemessene Vorschläge der Kammer zu machen, so haben deshalb unter Zuziehung des Herrn Finanz-Ministers und des Commissarius des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten ausführliche Erörterungen stattgefunden, und es sind dabei die verschiedenartigsten Ansichten hervorgetreten.

Nachdem jedoch ein besonders von der Commission bestellter Ausschuß die verschiedenen Vorschläge in nähere Erwägung gezogen und der von einem Commissions-Mitgliede gestellte Antrag:

„der Kammer zu berichten, daß das zum §. 64. des Ablösungs-Gesetzes angenommene v. Patowsche Amendement nicht ausführbar erscheine und sonach die weitere Bestimmung der Kammer zu gewärtigen sei,"

mit 15 gegen 3 Stimmen abgelehnt worden, so sind schließlich zwei in ihren Grundzügen verschiedene Vorschläge aufgestellt und in der Commission zur Diskussion gebracht worden.

Der erste dieser Vorschläge ist wesentlich darauf basirt: daß es erforderlich erscheine, den angenommenen Zusatz zu §. 64. möglichst wörtlich zur Ausführung zu bringen und daher solche gesetzliche Bestimmungen zu treffen, daß im Falle der Baarzahlung des 18fachen Betrages an die Staatskasse die Renteberechtigten auch durch wirkliche 4 Procent Zinsen tragende Rentenbriefe, welche ebenfalls in 56$\frac{1}{12}$ Jahren zur Amortisation gelangen, abgefunden werden müßten und daher, um solche Rentenbriefe zu fundiren, den Provinzial-Rentenbanken ein entsprechender Theil von Domainen-Renten zu überweisen sei.

Bei dem zweiten Vorschlage ging man dagegen von der Ansicht aus, daß der Sinn und Zweck jenes angenommenen Amendements doch nur der gewesen sei: die Berechtigten in den Fällen, wo der Verpflichtete die Baarzahlung des 18fachen Betrages seiner Jahresrente wählt, jene aber nicht frei über das Kapital disponiren können, vor Verlusten zu schützen und sie den Berechtigten, welche ihre Abfindung durch Rentenbriefe empfangen, im Wesentlichen gleich zu stellen; dieser Zweck aber

auch, und zwar, was besonders zu beachten, voraussichtlich mit geringeren Opfern für die Staatskasse, wie bei dem ersteren Vorschlage, dann erreicht werde, wenn gesetzliche Bestimmungen dahin erlassen würden, daß die Entschädigung des Berechtigten, in dem oben vorausgesetzten Falle, entweder durch von der Finanzverwaltung aufzukaufende Rentenbriefe oder durch neu zu kreirende, auf die Staatskasse zu fundirende und von der Hauptverwaltung der Staatsschulden auszustellende und zu amortisirende Schuldverschreibungen, welche ebenfalls bis zu ihrer Tilgung 4 Procent Zinsen tragen, gewährt werde.

Zur Unterstützung und Begründung des ersten Vorschlages ist von den Vertheidigern desselben Folgendes angeführt worden: Wortsinn und Absicht der zu §. 64. des Ablösungs-Gesetzes angenommenen Bestimmungen ließen eine andere Auslegung, als daß der Berechtigte einen Rentenbrief erhalten solle, welcher alle die Eigenschaften und Wirkungen haben müsse, die den nach dem Rentenbank-Gesetz auszugebenden Rentenbriefen beigelegt sind, nicht zu; namentlich erscheine die Interpretation ausgeschlossen, daß der Berechtigte mit einem neu zu kreirenden Staatsschuldschein abgefunden werden könne, weil hiermit die Intention der angenommenen gesetzlichen Bestimmung nicht erreicht werde, indem ein solcher Staatsschuldschein, insofern derselbe den Schwankungen derartiger Papiere unterliegt, den stabilen Werth nicht haben könne, welchen ein auf Grundrenten fundirter Rentenbrief jederzeit behalten wird.

Schon hiernach erscheine es unzulässig, den Berechtigten durch einen Staatsschuldschein abzufinden.

Es bleiben demnach nur zwei Wege offen, auf welchen die Berechtigten mittelst wirklicher Rentenbriefe abgefunden werden könnten, nämlich:

a) ihnen gegen Ueberweisung des 18fachen baaren Ablösungsbetrages, einen der angenommenen Gesetzesstelle entsprechenden und vom Staat angekauften Rentenbrief zu geben, oder aber

b) gegen Ueberweisung von Domainen-Renten, durch Vermittelung der Rentenbanken, ihnen Rentenbriefe von diesen ausstellen zu lassen.

Der erst bezeichnete Weg dürfte nach der angenommenen Fassung des §. 64. nicht derjenige sein, welcher hat eingeschlagen werden sollen, denn wenn dort festgesetzt ist:

1) daß der Berechtigte seine Abfindung in Rentenbriefen verlangen kann,

2) die Staatskasse diejenigen Zahlungen, welche dem Verpflichteten obgelegen haben würden, an die Rentenbank zu leisten habe,

3) das Nähere durch das Rentenbank-Gesetz bestimmt werden solle,

so erscheine es unzweifelhaft, daß das ganze Geschäft durch Vermittelung der Rentenbanken hat abgemacht werden sollen, daß es also nicht in der Absicht gelegen hat, durch den Staat Rentenbriefe aufkaufen zu lassen, um damit den Berechtigten abzufinden.

Es scheine also nur der zuletzt bezeichnete Weg einzuschlagen zu sein, und es wäre nur zu prüfen, ob sich hierbei nicht eben unübersteigliche Hindernisse entgegenstellen dürften.

Als solche Hindernisse wären folgende bezeichnet worden:

A. Es werde Schwierigkeiten haben, die an die Rentenbanken zu überweisenden Domainen-Renten auszusondern, auch würden sich vielleicht nicht in allen Provinzen, z. B. Westphalen, hinreichende Domainen-Renten zu diesem Zwecke finden.

Möge es nun auch zugegeben werden, daß es den Verwaltungs-Behörden einige Schwierigkeit verursachen werde, solche Domainen-Renten auszusondern, welche sich zur Ueberweisung eigneten, so könne doch nicht anerkannt werden, daß diese Schwierigkeiten unüberwindlich, ja daß sie nur sehr erheblich sein würden.

Um den von den Domainen-Renten handelnden §. 58. des Gesetz-Entwurfes zur Ausführung zu bringen, bedürfe es der Regulirung der Domainen-Renten ebenso, wie der Renten der Privatberechtigten.

Bei Regulirung dieser Renten werde es sich aber sofort ergeben, welche derselben baar und welche durch allmälige Amortisation zur Ablösung kommen würden.

Diese Letzteren würden nun diejenigen sein, welche sich zur Ueberweisung an die Rentenbanken Behufs Ausführung des §. 64. des Ablösungs-Gesetzes, insoweit sich das Bedürfniß dazu herausstelle, eignen würden.

Da nun die Rentenbanken wissen müßten, welchen Gesammtbetrag von Renten sie gegen Ueberweisung des baaren Ablösungs-Kapitals bedürfen, so werden sie hierüber den Domainen-Verwaltungen so zeitig eine Nachweisung zu geben im Stande sein, daß Letztere füglich einen entsprechenden Rentenbetrag aussondern und in dem Augenblick überweisen können, in welchem sie dafür die baare Valuta erhalten, was dann zugleich die Wirkung hätte, daß auch die Rentenbanken zur selben Zeit die Rentenbriefe ausstellen und ebenso den bisherigen Verpflichteten die Bescheinigung der bewirkten Ablösung ertheilen könnten.

Die Voraussetzung, daß in einzelnen Provinzen nicht hinreichende, zur Ueberweisung geeignete Domainen-Renten vorhanden sein dürften, sei nur eine Vermuthung und durch nichts bewiesen; möchte dieselbe aber auch in einzelnen Fällen zutreffen, so würde eine Einrichtung nicht schwierig sein, wonach die Vermittelung durch die Rentenbank einer benachbarten Provinz bewirkt würde.

B. Ein ferneres Hinderniß der Ueberweisung von Domainen-Renten an die Rentenbanken werde in dem Gesetze über das Staatsschulden-Tilgungswesen und namentlich in dem Umstande gesucht, daß diese Renten den Staatsgläubigern verpfändet seien.

Ein solches Hinderniß sei indessen in Wirklichkeit nicht vorhanden. Nach der Gesetz-Vorlage steht nämlich den Domainen-Rentepflichtigen die Ablösung der Domainen-Renten zum 18fachen Betrage ebenso zu, wie denjenigen, welche anderen Berechtigten verhaftet sind.

Einer derartigen Ablösung von Domainen-Renten können sonach die Staatsgläubiger nicht widersprechen.

Wenn aber die Domainenpflichtigen in dieser Weise ablösen könnten, so stände auch jedem Dritten das Recht zu, statt ihrer die Ablösung durch baare Zahlung des Ablösungs-Kapitals zu bewirken und zwar nach ausdrücklicher Vorschrift der §§. 49. und 50. Tit. 16., Th. I. des Allg. Landr., die da anordnen:

> Unter eben den Umständen, wo der Gläubiger von seinem Schuldner selbst Zahlung anzunehmen verbunden sein würde, kann er die Annahme derselben von einem Dritten, welcher statt des Schuldners zahlen will und in der Verwaltung seines Vermögens nicht eingeschränkt ist, nicht verweigern.

Soweit der Gläubiger dergleichen Zahlung von einem Dritten anzunehmen schuldig ist, soweit ist er auch demselben seine Rechte an den Schuldner abzutreten verpflichtet.

Hiernach dürfte es nicht zweifelhaft erscheinen, daß die Ablösung der Domainen-Renten zum 18fachen Betrage nicht blos durch den Pflichtigen, sondern auch durch Dritte zulässig sein würde.

Dürfte hiermit die Möglichkeit sowie die Zulässigkeit der Ueberweisung von Domainen-Renten nachgewiesen sein, so ließe sich auch für die Nützlichkeit einer solchen Operation folgendes anführen:

1) Es werde dadurch dem Zwecke des §. 64. des Ablösungs-Gesetzes vollständig entsprochen; dieser gehe dahin, dem Berechtigten statt des 18fachen Betrages einen 20fachen durch einen Rentenbrief zu verschaffen, welchem, weil gegründet auf hypothekarisch fundirte Renten und weil mit der Valuta Staatsschulden bezahlt, somit aber in den Nutzen des Staates verwendet eine eben so große, wegen des letzteren Umstandes vielleicht eine größere Sicherheit gegeben ist, als den nach dem vorliegenden Gesetz-Entwurf zu emanirenden Rentenbriefen überhaupt, und welcher, da er von den Fatalitäten der staatlichen Konjunkturen nicht mehr als jedes andere Privatschuld-Dokument berührt werden wird, gegen Kapital- und Zinsen-Verluste vollständig schützt, was bei Staatspapieren überall nicht in dem Maaße der Fall sein wird, weshalb deren Werth stets ein mehr relativer sein muß.
2) Der Finanzverwaltung werde damit der Zweck der Verwendung der dadurch erzielten Einnahme, nämlich die Tilgung von Staatsschulden, direkt vorgezeichnet, jene Einnahme sonach ihrer discretionairen Verwaltung entzogen, was ihr nur selbst angenehm sein könne, insofern sie dadurch etwanigen Einwendungen gegen diese Verwaltung entgeht.
3) Wenn die Staatskasse für das erhaltene Ablösungs-Kapital eine entsprechende amortisationsfähige Rente von 4½ Procent überweise, so werde dieselbe dadurch nicht nachtheiliger gestellt, als wenn neue, 4 Procent Zinsen tragende Staatsschuldscheine ausgestellt werden, zu deren Amortisation außerdem jährlich ½ Procent einzuzahlen sei.
4) Durch das vorgeschlagene Projekt unterliege weder das Rentenbank-Gesetz, noch dasjenige über das Staatsschuldenwesen einer principiellen Aenderung.

Außerdem dürfte zu berücksichtigen sein, daß der Staat durch die Ausführung des §. 64. nach diesen Grundsätzen erhebliche Verluste nicht zu erleiden haben würde, weil die Fälle, wo die Verpflichteten baar ablösen würden, nicht eben sehr häufig vorkommen dürften, weil ferner viele Berechtigte die angebotene Baarzahlung annehmen werden.

Es dürfte sonach keine Veranlassung vorliegen, ein neues Staatsschuldenwesen einzurichten, welches überall seine Bedenklichkeiten in Rücksicht auf den Staatscredit haben wird, im vorliegenden Falle aber um so mehr, als die Höhe der neu zu kreirenden Schulden sich nicht übersehen lasse.

Dagegen sei der Procentverlust, welchen der Staat erleiden wird, wenn er amortisationsfähige Renten à 4½ Procent für 90 Rthlr. baares Ablösungs-Kapital überweist, wohl zu übersehen, denn er betrage, wenn mit Letzterem Staatsschuldscheine getilgt werden, 1 Procent.

Auf die vorstehenden Ausführungen gestützt, wurde nun die Fassung des zweiten Abschnittes des Gesetz-Entwurfes in folgender Art vorgeschlagen:

Zweiter Abschnitt.

§. 60. (jetzt §. 59.) Wenn der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des 18fachen Betrages bewirken will, der Berechtigte aber seine Abfindung zum 20fachen Betrage in Rentenbriefen verlangt (§. 64. des Ablösungs-Gesetzes vom heutigen Tage), so muß der Berechtigte diese Erklärung vor Abschluß des Rezesses abgeben und es ist dieselbe in Letzteren mit aufzunehmen.

§. 61. (jetzt §. 60.) Erfolgt die Erklärung des Berechtigten (§. 60.) in den Monaten Januar bis Juni, so muß die Baareinzahlung am 1. Oktober desselben Jahres in eine von dem Finanz-Ministerium zu bezeichnende Königl. Kasse geschehen. Wird dagegen die Erklärung des Berechtigten in den Monaten Juli bis Dezember abgegeben, so muß die Einzahlung am 1. April des darauf folgenden Jahres erfolgen.

§. 62. (jetzt §. 61.) Der Berechtigte erhält seine Abfindung nach erfolgter Einzahlung des Ablösungs-Kapitals (§. 61.) durch die betreffende Provinzial-Rentenbank in Rentenbriefen (§§. 32. bis 48. und 57.) zum 20fachen Betrage der ihm zustehenden Rente, jedoch nur insoweit, als dieser Betrag in Appoints der Rentenbanken gewährt werden kann. Kapitalsbeträge unter neun Thaler müssen daher von dem Berechtigten in baarem Gelde ohne einen Zuschuß Seitens des Staats angenommen werden.

§. 63. (jetzt 62.) Die Ablösungs-Kapitalien, soweit sie der Berechtigte nicht baar anzunehmen verpflichtet ist (§. 62.), werden an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abgeführt und von dieser nach Maaßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 über die Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Renten verwendet.

Der betreffenden Rentenbank muß daher gleichzeitig und noch vor Ausstellung der Rentenbriefe (§. 62.) der zur Verzinsung und Amortisation derselben erforderliche Betrag (§. 38.) in Domainen-Renten überwiesen werden.

§. 64. Nur solche Domainen-Renten, von welchen bereits feststeht, daß der Rentepflichtige von seiner Befugniß, die Ablösung durch Baarzahlung des 18fachen Betrages zu bewirken, keinen Gebrauch machen will, welche aber den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes unterliegen, und deren Tilgungs-Periode noch nicht begonnen hat (§. 59.), können der Rentenbank überwiesen werden.

§. 65. Sind solche Renten (§. 64.) nicht disponibel, so ist der Staat das Ablösungs-Kapital von der Einzahlung ab (§. 61.) bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die Rentenbriefe ausgestellt werden können (§. 63.), dem Berechtigten mit 4½ Procent zu verzinsen verpflichtet.

§. 66. Dem Finanz-Minister soll es freistehen, sich einen angemessenen Betrag in Rentenbriefen zum Zweck der Abfindung von Berechtigten (§§. 60. 61. und 62.) dadurch zu verschaffen, daß er die Ablösung von Domainen-Renten durch Vermittelung

von Rentenbanken unmittelbar beantragt. Die so beschafften Rentenbriefe sind bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden bis zu ihrer künftigen Ausloosung und Tilgung zu deponiren, können aber auch außerdem mit Berücksichtigung der Bestimmung im §. 63. zu der in Rede stehenden Abfindung der Privatberechtigten durch Rentenbriefe verwendet werden.

§. 67. Die Vorschriften über Einziehung, Sicherstellung und Tilgung der Renten (§. 18. bis 27.) finden auch auf die den Rentenbanken überwiesenen Domainen-Renten Anwendung.

§. 68. Bis zur Einzahlung des Ablösungs-Kapitals an die Königliche Kasse (§. 61.) muß, wenn die Ausführung der Auseinandersetzung früher eingetreten ist, die Rente von dem Verpflichteten unmittelbar an den bisherigen Berechtigten entrichtet werden.

Der Verpflichtete wird dagegen durch Zahlung des Ablösungs-Kapitals an die Königliche Kasse von jeder Verpflichtung gegen den bisherigen Berechtigten, sowie gegen dritte Personen, in Beziehung auf das Ablösungs-Kapital und die Reallasten, an deren Stelle dasselbe getreten, befreit.

§. 69. Soweit vorstehend nicht etwas Anderes verordnet worden, kommen die Vorschriften des ersten Abschnitts auch bei Ablösungen nach dem gegenwärtigen Abschnitt zur Anwendung.

§. 70. Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen gebühren Unseren Ministern für die Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Dagegen ist zur Unterstützung des zweiten Vorschlages angeführt worden: Zwar könne nicht in Abrede gestellt werden, daß in dem zu §. 64. des Ablösungs-Gesetzes angenommenen Zusatz allerdings bestimmt sei: es könne der Berechtigte in dem dort vorausgesetzten Falle seine Abfindung zum 20fachen Betrage der Jahresrente in Rentenbriefen verlangen und von wirklichen Rentenbriefen nur dann die Rede sein, wenn dieselbe auf Grundrenten, deren Valuta den Rentenbanken überwiesen werden, fundirt wären, und ebenso müsse zugegeben werden, daß die Berechtigten, welche genöthigt würden, von jener gesetzlichen Bestimmung Gebrauch zu machen, eben durch die Annahme des gedachten Zusatzes, mit den Berechtigten, deren Verpflichtete von einer Baarzahlung durch den 18fachen Betrag ihrer Jahresrente keinen Gebrauch machen wollen oder können, haben gleichgestellt werden sollen.

Indessen würde Letzteres auch dann der Fall sein, wenn die Berechtigten, statt solcher Rentenbriefe, Schuldverschreibungen des Staats erhielten, welche deren Verzinsung zu 4 Procent und deren gleichartige Tilgung wie die der Privat-Rentenbriefe durch den gesammten Staatscredit garantirt, sowie durch die Verwendung der eingezahlten Kapitalien zur Abstoßung bestehender Staatsschulden, voraussichtlich einen niedrigeren Cours nicht haben dürften, als die übrigen Privat-Rentenbriefe, für welche der Staat ebenfalls die Garantie übernehme.

Es sei hierbei überhaupt weniger auf die möglichen Courschwankungen dieser Papiere als darauf Gewicht zu legen, daß dem Berechtigten die Mittel geboten werden sollten, bei Verschuldungen durch die Rentenablösung nicht in Verlegenheit zu kommen und bei baaren Kapitalszahlungen Zuschüsse zu machen, wenn er über jene nicht frei dispo-

nirgen könne, dies werde aber vollständig erreicht, wenn er Staatsschuld-Verschreibungen erhalte, deren prompte und sichere Verzinsung ihm durch den Staat garantirt sei, und welche gleich den Privat-Rentenbriefen so lange deponirt bleiben, bis der Berechtigte den vollen Nennwerth derselben im Wege der regelmäßigen Tilgung und innerhalb derselben Zeiträume ausgezahlt erhielte, wie jeder andere Rentenbrief-Besitzer.

Daß nur dieser Zweck durch den angenommenen Zusatz zu §. 64. habe erreicht werden sollen, gehe aus den im Plenum der Kammer herbeigeführten Diskussionen unzweideutig hervor, andererseits sei aber auch bei diesen mehrfach und ausdrücklich hervorgehoben worden, daß es nicht die Absicht der Kammer gewesen sei, durch die in Rede stehende Operation dem Staate unter allen Umständen neue und wesentliche Opfer aufzulegen, vielmehr wäre ausdrücklich ausgeführt worden, daß durch die Baarzahlungen des 18fachen Betrages an die Staatskasse diese in den Stand gesetzt werden würde, durch zweckmäßige finanzielle Operation jeden Verlust für den Staat nicht nur zu vermeiden, sondern vielleicht sogar dadurch noch ein vortheilhaftes Geschäft zu machen.

Sollte nun aber die Ausführung des §. 64. nach dem ersten Vorschlage erfolgen, dann stehe es unbestritten fest, daß die Staatskasse für jede 90 Rthlr. baar erhaltenes Kapital, welche, sobald dafür Domainen-Renten überwiesen werden müßten, der Hauptverwaltung der Staatsschulden sofort zur Tilgung von Staatsschuldscheinen zu überweisen seien, sehr wenig mehr als 3½ Procent Zinsen bei dem jetzigen Course der Staatsschuldscheine erspare, dagegen aber 4½ Procent zur Verzinsung und Amortisation des Rentenbriefes von 100 Rthlr., welcher für das erhaltene Kapital auszustellen sei, verausgaben müsse.

Hier sei also von Hause aus ein fortdauernder Verlust für die Staatskasse in Aussicht gestellt, welcher sich fortsteigere, je mehr von den Baarzahlungen mit dem 18fachen Betrage Gebrauch gemacht werden dürfte.

Ganz anders stelle sich aber die Sache, wenn in Stelle der erhaltenen Baarzahlungen neue Staatsschuld-Verschreibungen ausgestellt, diese mit 4½ Procent bis zu ihrer Amortisation verzinst und die eingegangenen baaren Gelder z. B. zur Tilgung der fünfprocentigen Anleihe verwendet werden könnten, dann sei es möglich, daß der Staat bei der ganzen Operation gar keinen Verlust erleide, und schon diese Möglichkeit lege die Verpflichtung im allgemeinen Staatsinteresse auf, dem zweiten Vorschlage den Vorzug zu geben.

Es sei aber auch ferner zu bedenken, daß schon aus dem Grunde, weil vor der Hand gar nicht übersehen werden könne, ob von der nach §. 64. den Berechtigten und Verpflichteten zugestandenen Befugniß jemals ein ausgedehnter Gebrauch gemacht werden würde, der Finanz-Verwaltung insofern freier Spielraum zu lassen sei, ob es nicht dem finanziellen Interesse des Staates unter gewissen Umständen mehr entspräche, Rentenbriefe aufzukaufen und sie zur Abfindung der Berechtigten zu verwenden, was dann der Ausstellung von neuen Schuldverschreibungen vorzuziehen sein würde, wenn es sich nur um verhältnißmäßig geringe Summen handele.

Wenn nun auch ferner zuzugeben sei, daß es nicht geradezu unzulässig und unausführbar sein dürfte, durch Ueberweisung von Domainen-Renten an die Rentenbank den ersten Vorschlag durchzuführen, ob-

gleich die aus den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 16. §§. 49. und 50. hergeleiteten Rechtfertigungsgründe den Staatsgläubigern gegenüber nicht als für den vorliegenden Fall vollkommen passend und zutreffend erachtet werden könnten, so sei es doch immer mißlich, in dieser Art und Weise willkürlich und zum Nutzen einzelner Klassen der Staatsbürger über die den Staatsgläubigern verpfändeten Revenüen des Staats zu disponiren und dadurch möglicherweise den Staatscredit zu erschütttern; wolle man aber auch hiervon absehen, so sei doch so viel gewiß, daß die ganze Operation nach dem ersten Vorschlage mit sehr vielen Weitläuftigkeiten und Schwierigkeiten verknüpft sei, ja es sei ein Fall denkbar, nach welchem ein Zeitpunkt eintreten könne, wo er gar nicht mehr durchführbar sei.

Letzteres würde dann der Fall sein, wenn sämmtliche Domainen-Renten eher regulirt und mit ihren Tilgungs-Perioden (§. 59. des Gesetz-Entwurfs) begonnen hätten, bevor die Regulirung aller Privatrenten vollendet sei; dieser Fall sei gar nicht unwahrscheinlich, und dann würde es ganz an solchen Renten fehlen, welche den Rentenbanken überwiesen werden könnten.

Aus diesen Gründen hat sich denn auch die Commission, nachdem auch der Finanz-Minister sich mehr für den zweiten Vorschlag ausgesprochen, in ihrer Majorität für das darin ausgesprochene Princip erklärt, und nachdem noch ein in der Commission gestellter Antrag dahin lautend:

„die eingezahlten Ablösungs-Kapitalien werden zur Tilgung der durch das Gesetz vom 25. April 1848 gegründeten fünfprocentigen freiwilligen Anleihe verwendet, und der Rentenberechtigte wir dagegen nach der Wahl der Finanz-Verwaltung entweder durch aufzukaufende Rentenbriefe, wenn diese unter dem Nennwerth stehen, oder durch neu zu creirende vierprocentige Staatsschuldpapiere abgefunden.

mit 12 gegen 6 Stimmen angenommen worden, hat sich die Commission mit überwiegender Majorität für den Vorschlag folgender Bestimmungen entschieden und erlaubt sich dieselben der Kammer zur Annahme zu empfehlen:

Zweiter Abschnitt.

§. 60. Wenn der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des 18fachen Betrages bewirken will, der Berechtigte aber seine Abfindung zum 20fachen Betrag in Rentenbriefen verlangt (§. 64. des Ablösungs-Gesetzes vom heutigen Tage), so muß der Berechtigte diese Erklärung vor Abschluß des Rezesses abgeben, und es ist dieselbe in Letzteren mit aufzunehmen.

§. 61. Erfolgt die Erklärung des Berechtigten (§. 60.) in den Monaten Januar bis Juni, so muß die Baarzahlung am 1. Oktober desselben Jahres in eine von dem Finanz-Minister zu bezeichnende Königl. Kasse bewirkt werden.

Wird dagegen die Erklärung des Berechtigten in den Monaten Juli bis Dezember abgegeben, so muß die Einzahlung am 1. April des darauf folgenden Jahres an die gedachte Kasse erfolgen.

§. 62. Die eingezahlten Ablösungs-Kapitalien werden zur Tilgung der durch das Gesetz vom 25. April 1848 gegründeten fünfprocentigen freiwilligen Anleihe verwendet, und der Rentenberechtigte wird dagegen nach der Wahl der Finanz-Verwaltung

entweder durch aufzukaufende Rentenbriefe, wenn diese unter dem Nennwerthe stehen, oder durch neu zu kreirende vierprocentige Staatsschuld-Verschreibungen abgefunden.

§. 63. Diese Schuldverschreibungen werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden nach dem beiliegenden Schema sub Lit. E. und die mit diesen Schuldverschreibungen auszugebenden Zinscoupons nach dem beiliegenden Schema sub Lit. F. ausgestellt.

§. 64. Zur Amortisation dieser ausgestellten Schuldverschreibungen muß alljährlich mindestens ½ Procent des Nennwerths derselben, sowie die ersparten Zinsen der getilgten Verschreibungen verwendet werden.

Sämmtliche Schuldverschreibungen müssen daher spätestens in 56¹/₁₂ Jahren, vom Schluß der Rentenbanken an gerechnet (§. 56.), zur Amortisation kommen.

Die Amortisation erfolgt halbjährlich, und es müssen die zur Amorsation gelangenden Schuldverschreibungen lediglich durch Ausloosung bestimmt werden.

§. 65. Die Bestimmungen der §§. 17. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 40. 41. 43 44. 45. und 50. des ersten Abschnitts finden auch auf die Schuldverschreibungen Anwendung, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Zahlung derselben und deren Coupons nicht von den Rentenbanken, sondern von denjenigen Behörden bewirkt wird, welchen die Auszahlung ausgeloofter Staatsschuldscheine und deren Coupons obliegt.

In Beziehung auf die Form der Bekanntmachung der ausgeloosten Schuldverschreibungen, der Ausloosung und Vernichtung, sowie in Beziehung auf das Verfahren bei dem Verlust einer Schuldverschreibung und der dazu gehörigen Coupons, finden die Vorschriften, welche bei den Staatsschuldscheinen gelten, Anwendung.

Die erste Einrückung der zur Ausloosung gekommenen Schuldverschreibungen in die öffentlichen Blätter muß in demselben Monat, in welchem die Ausloosung stattgefunden hat (§. 41.) und zwar in den Preußischen Staats-Anzeiger mindestens 4 Monat vor dem Zahlungstage, erfolgen.

§. 66. Der Berechtigte erhält den 20fachen Betrag der ihm gebührenden Rente (§. 64. des Ablösungs-Gesetzes vom heutigen Tage) nur insoweit, als dieser Betrag durch Rentenbriefe oder Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der zulässigen Appoints (§§. 32. und 65.) gewährt werden kann.

Kapitalsbeträge unter 9 Rthlr. müssen daher von dem Berechtigten in baarem Gelde, ohne einen Zuschuß Seitens des Staats, angenommen werden.

§. 67. Der Verpflichtete wird durch Zahlung des Ablösungs-Kapitals an die Staatskasse (§. 61.) von jeder Verpflichtung gegen den bisherigen Berechtigten, sowie gegen dritte Personen, in Beziehung auf das Ablösungs-Kapital und die Reallasten, an deren Stelle dasselbe getreten, befreit.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen §. 49. Nr. 2. bis 7., §§. 31. und 51. des ersten Abschnitts auch auf die Ablösungen durch Schuldverschreibungen (§. 62.) Anwendung.

§. 68. Die von den Königlichen Kassen, welche zur Em-

pfangnahme der baar eingezahlten Ablösungs-Kapitalien autorisirt sind, ausgestellten Quittungen über die baar und richtig erfolgte Einzahlung sind genügend, um auf Grund derselben die Löschung der hypothekarisch eingetragenen Renten und Reallasten zu beantragen, und diese Löschung muß auf Grund derselben bewirkt werden.

§. 69. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen gebühren Unseren Ministern für die Finanzen und landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die nachträglich gemachten Abänderungs-Vorschläge zu §§. 9. und 49. des ersten Abschnitts des Gesetz-Entwurfs sind als Anlage beigefügt.

Berlin den 8. Januar 1850.

---

In der 86. Sitzung (conf. Seite 1999. und folg. der stenographischen Berichte) wurden die Gründe der Agrar-Commission lebhaft bekämpft und namentlich ausgeführt:

a) daß unter Renten nicht allein Grundrenten zu verstehen seien, und die Sicherheit der Rentenbriefe dadurch nicht gefährdet werde, daß solche auch zum Theil auf Zahlungen aus der Staatskasse und nicht allein auf Grundrenten basirt werden;

b) daß mit Annahme des Vorschlages derselben die Consequenz aus der Annahme des §. 64. des Ablösungs-Gesetzes, nach welchem der Berechtigte die Ablösung durch Vermittelung der Rentenbanken zum 20fachen Betrage in Rentenbriefen verlangen kann, aufgegeben, und hier Berechtigte durch neu zu kreirende Staatsschuldscheine, dort Berechtigte durch Rentenbriefe, welche auf Renten basirt seien, also unbedingt eine größere Sicherheit böten, abgefunden werden sollten.

Dies hatte zur Folge, daß in Consequenz des §. 64. des Ablösungs-Gesetzes und der Annahme des §. 9. dieses Gesetzes in seiner jetzigen Fassung das voraufgestellte System der Agrar-Commission verlassen wurde und sind demgemäß die §§. 59. bis 63. des Rentenbanken-Gesetzes in ihrer jetzigen Fassung von der ersten Kammer in Vorschlag gebracht und von der zweiten Kammer um so mehr unverändert angenommen worden, als sie die ausführenden Maaßregeln und Bestimmungen in Betreff des im §. 64. des Ablösungs-Gesetzes angenommenen Grundsatzes und über die Verwendung der zur Staatskasse gelangenden Baarzahlungen enthalten, und sie anerkennen mußte, daß die von ihr früher beliebte Fassung zur Ausführung des v. Patow'schen Amendements bedeutenden formellen Bedenken unterliege (cf. Aeußerung des Regierungs-Commissarius in der 117. Sitzung der ersten Kammer. Fol. 2724 der stenographischen Berichte). Der Bericht der Agrar-Commission der zweiten Kammer, welcher die Annahme der Vorschläge der ersten Kammer empfahl, lautet dahin:

Der gedachte Gesetz-Entwurf, wie er nach den Beschlüssen der zweiten Kammer sich gestaltet hat, ist von dem Plenum der ersten Kammer in ihrer Sitzung am 15. dieses Monats berathen und nur mit einigen von den Beschlüssen der zweiten Kammer abweichenden Veränderungen angenommen worden.

Nachdem derselbe an denjenigen Abänderungen, welche die erste

Kammer für zweckmäßig erachtet hat, dem Präsidium der zweiten Kammer unterm 16. d. Mts. zugegangen, ist er der Agrar-Commission zur Vorberathung überwiesen worden.

Letztere hat stattgefunden, und die Commission beehrt sich, der hohen Kammer hierüber nachstehenden Bericht zu erstatten:

Die von der ersten Kammer vorgenommenen Abänderungen beziehen sich in keiner Weise auf die dem Gesetz-Entwurf zum Grunde liegenden Principien, diese sind vielmehr durchweg ganz nach den Beschlüssen der zweiten Kammer beibehalten, und die erste Kammer hat sich ihnen überall durch ihre Beschlüsse angeschlossen.

Wenn dessenungeachtet in den §§. 6. 9. 10. 18. 21. 22. 28. 49. und 60. (jetzt 64.) des Gesetz-Entwurfes Abänderungen beliebt, die §§. 51. und 61. ganz gestrichen und unter 59. 60. 61. 62. und 63. dem Entwurf fünf neue Paragraphen hinzugefügt worden sind, so sind alle diese Abänderungen Weglassungen und Zusätze, wie eine Vergleichung ihrer Zusammenstellung mit dem Gesetz-Entwurf, so wie er von der zweiten Kammer beschlossen und angenommen war, ergiebt, nur als Fassungs-Veränderungen zu betrachten, welche dadurch herbeigeführt und nothwendig geworden sind, daß

1) der von der zweiten Kammer dem Gesetz-Entwurf neu hinzugefügte §. 51. wegen der zweijährigen Rückstände von Abgaben, welche unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls durch die Rentenbanken zur Ablösung gebracht werden können, indessen seinem wesentlichen Inhalte nach, in das Gesetz wegen Ablösung der Reallasten selbst unter Nr. 99. übernommen worden ist, hier also wegfallen konnte und danach die §§. 6. 10. 22. und 28. einige Fassungs-Aenderungen erleiden mußten;

2) die erste Kammer es vorgezogen hat, die Bestimmungen wegen des von der zweiten Kammer zu §. 9. angenommenen v. Patow-schen Amendements in Bezug auf diejenigen Fälle, wo der Berechtigte bei Ablösung Seitens des Verpflichteten zum 18fachen Betrage es vorzieht, statt des baaren Kapitals die Entschädigung in Rentenbriefen zum 20fachen Betrage zu empfangen, in ununterbrochener Folgenreihe durch fünf neue Paragraphen zusammenzufassen, ohne daß auch hierbei die von der zweiten Kammer leitenden Grundsätze verlassen worden wären.

Dies hat Fassungs-Veränderungen bei den §§. 18. und 21. so wie die Streichung des §. 61. 62. und 63. zur Folge gehabt;

3) endlich sind im zweiten Alinea des §. 49. Nr. 2. in der ersten Zeile hinter dem Worte: „Credit-Institute" noch die Worte eingeschaltet worden: „sowie die Königlichen Credit-Institute in Schlesien", und weiterhin ist statt: „dem landschaftlichen Credit-Institut gesetzt worden: „den Credit-Instituten" ebenso ist im §. 60. (jetzt 64.) statt des Wortes: „insoweit" gesagt worden: „mit der Maaßgabe", wodurch nur eine präcisere Fassung bezweckt worden.

Es haben sich nun gegen diese Fassungs-Abänderungen in der Agrar-Commission Bedenken geltend gemacht, und da im Uebrigen sämmtliche bei Berathung des Gesetz-Entwurfes in der zweiten Kammer leitend gewesene Grundsätze unverändert geblieben sind, so empfiehlt die Commission der hohen Kammer:

ihre Zustimmung zu den von der ersten Kammer angenomme-

nen Abänderungen zu ertheilen und danach die Annahme des ganzen Gesetz-Entwurfes, wie er aus den Berathungen und nach den Beschlüssen der ersten Kammer hervorgegangen und sich gestaltet hat, auszusprechen.

Der Bericht der Agrar-Commission der ersten Kammer, welcher sich Fol. 2711. und folg. der stenographischen Berichte vorfindet, läßt sich über diese Abänderungs-Vorschläge dahin aus:

In §. 9. wurde das erste Alinea unverändert angenommen.

Das zweite und dritte Alinea gaben zu einer längeren Debatte Veranlassung, es enthalten dieselben das von dem Abgeordneten v. Patow in der zweiten Kammer eingebrachte Amendement des Inhalts:

in Gemäßheit des zu §. 64. des Ablösungs-Gesetzes gefaßten Beschlusses im §. 9. des Rentenbank-Gesetzes zwischen Alinea 1. und 2. folgenden Satz einzuschalten:

„Dasselbe muß geschehen, wenn der Verpflichtete zwar von der Befugniß zur Ablösung durch Baarzahlung Gebrauch macht, der Berechtigte aber die Ablösung durch die Rentenbank vorzieht.

In diesem Falle ist das von dem Verpflichteten einzuzahlende Ablösungs-Kapital, insoweit nicht der Berechtigte nach §. 11. dasselbe anzunehmen gehalten ist, der am Sitze der Rentenbank befindlichen Regierung zu überweisen, welche dagegen in Ansehung der für den Berechtigten auszufertigenden Rentenbriefe, der Rentenbank gegenüber, in diejenigen Verpflichtungen und Befugnisse eintritt, welche sonst dem Verpflichteten resp. obgelegen und zugestanden haben würden."

Dieses Amendement war der Agrar-Commission der zweiten Kammer nochmals zur näheren Erwägung überwiesen, von dieser abgelehnt, im Plenum jedoch angenommen worden.

Da dieser Beschluß der zweiten Kammer das Princip der Rentenbanken wesentlich berührt, so hielt Ihre Agrar-Commission es für ihre Pflicht, denselben in reifliche Erwägung zu ziehen. Der Nachtrag zum Berichte der zweiten Kammer, sowie die bezüglichen stenographischen Berichte, lieferten zu diesem Behuf ein reichliches Material.

In der Agrar-Commission der zweiten Kammer waren gegenüber dem v. Patowschen Verbesserungs-Antrage noch zwei in ihren Grundzügen verschiedene Vorschläge zur Berathung gestellt worden, um die Ausführung des mehrerwähnten Beschlusses zu §. 64. des Ablösungs-Gesetzes auf eine dem Interesse des Staates wie der Berechtigten möglichst entsprechende Weise zu verwirklichen. Der erste dieser Vorschläge ist wesentlich darauf basirt: daß es erforderlich erscheine, den angenommenen Zusatz zu §. 64. möglichst wörtlich zur Ausführung zu bringen und daher solche gesetzliche Bestimmungen zu treffen, daß im Fall der Baarzahlung des 18fachen Betrages an die Staatskasse die Rentenberechtigten auch durch wirkliche 4 Procent Zinsen tragende Rentenbriefe, welche ebenfalls in 56$^1/_{12}$ Jahren zur Amortisation gelangen, abgefunden werden müßten, und daher, um solche Rentenbriefe zu fundiren, den Provinzial-Rentenbanken ein entsprechender Theil von Domainen-Renten zu überweisen sei.

Bei dem zweiten Vorschlage war man dagegen von der Ansicht ausgegangen, daß der Sinn und Zweck jenes angenommenen Amendements doch nur der gewesen: die Berechtigten in den Fällen, wo der Verpflich-

ten die Baarzahlung des 18fachen Betrages seiner Jahresrente wählt, jene aber nicht frei über das Kapital disponiren können, vor Verlusten zu schützen und sie den Berechtigten, welche ihre Abfindung durch Rentenbriefe empfangen, gleichzustellen; dieser Zweck aber auch, und zwar, was besonders zu beachten, voraussichtlich mit geringeren Opfern für die Staatskasse wie bei dem ersteren Vorschlage dann erreicht werde, wenn gesetzliche Bestimmungen darüber erlassen würden, daß die Entschädigung des Berechtigten in dem oben vorausgesetzten Falle entweder durch von der Finanzverwaltung aufzukaufende Rentenbriefe, oder durch neu zu kreirende, auf die Staatskasse zu fundirende und von der Hauptverwaltung der Staatsschulden auszustellende und zu amortisirende Schuldverschreibungen, welche ebenfalls bis zu ihrer Tilgung 4 Procent tragen, gewährt werde.

Diese beiden Vorschläge sowie das v. Patowsche Amendement wurden von der Commission einer näheren Prüfung unterworfen.

Für das v. Patowsche Amendement wurde geltend gemacht: Durch die in demselben enthaltene Bestimmung, daß die Regierung, der Rentenbank gegenüber, in die Verpflichtungen und Befugnisse des Verpflichteten eintritt und die Abfindung des Berechtigten auch in diesem Falle in Rentenbriefen erfolgt, wird die Ausführung des Zusatzes zu §. 64. des Ablösungs-Gesetzes auf dem einfachsten Wege bewirkt, indem die gesammte Operation durch die Rentenbank erfolgt und ein Unterschied zwischen den Rentenbriefen, welche auf den Grundstücken der Verpflichteten fundirt sind, und denen, für welche die Regierung als Verpflichteter eintritt, nicht stattfindet. Es wird auf den Cours der Rentenbriefe nicht ungünstig einwirken, wenn auch ein Theil derselben, der muthmaaßlich nicht ein bedeutender sein wird, nicht auf Grundrenten fundirt ist. Ueberdies ist dieser Vorschlag bereits von der zweiten Kammer angenommen, und auch im Interesse der Förderung der Annahme des Gesetzes erscheint es zweckmäßig, diesem Beschlusse beizutreten.

Gegen den v. Patowschen Vorschlag wurde angeführt: Die in demselben enthaltene Bestimmung, fundirte und unfundirte Rentenbriefe zu vermischen, widerspricht der im §. 2. und 18. des Gesetz-Entwurfs enthaltenen Grundidee der Rentenbanken, wonach die Rente von dem verpflichteten Grundstück bis zu deren Tilgung forterhoben wird, welches für diesen Zeitraum der Rentenbank verhaftet bleibt. Durch den Beschluß der zweiten Kammer werden fundirte und nicht fundirte Rentenbriefe gemeinschaftlich ausgefertigt, beträgt nun die Summe der nicht fundirten ein Zehntel des Gesammtbetrages der Rentenbriefe, so ist ein Zehntel jedes ausgefertigten Rentenbriefes nicht fundirt, und es tritt für diesen Betrag keine andere Sicherheit, als die Garantie des Staates ein. Ob diese Abweichung von dem Grundprincip der Rentenbank und der Mangel einer vollständig fundirten Sicherheit auf den Cours der Rentenbriefe im Allgemeinen nicht nachtheilig wirken werde, ist nicht zu verbürgen. Es ist daher vorzuziehen, das Princip der Rentenbanken rein zu erhalten und auf einem andern Wege die Entschädigung der Berechtigten in dem gedachten Falle zu bewirken.

Der sub 1. bezeichnete Vorschlag: die Berechtigten von Seiten des Staats durch Domainen-Rentenbriefe zu entschädigen, fand in der Commission lebhafte Unterstützung. Es wurde hervorgehoben, daß überhaupt ein durchgreifender Grund nicht vorwalte, die Ablösung der Domainen-

Renten auf andere Weise, als die der Privatrenten zu behandeln. Auch im Königreich Sachsen werden die Domainen-Renten der Rentenbank überwiesen. Durch diese Ueberweisung würden die fiskalischen Rentämter überflüssig, es würden daher Ersparungen für die Staatskasse eintreten. Der Zweck, Domainen-Rentenbriefe nicht auf den Geldmarkt gelangen zu lassen, werde dadurch erreicht, wenn die ausgefertigten Domainen-Rentenbriefe bei der Staatsschulden-Tilgungskasse deponirt würden. Die Ausfertigung von Domainen-Rentenbriefen sei auch anräthlich, weil, wenn sie unterbliebe, nach erfolgter Tilgung der Domainen-Renten ein Objekt für die dann ausfallende Staatsrevenüe nicht mehr vorhanden sei.

Würde diese Maaßregel ausgeführt, so könnte dann den Berechtigten für diejenigen Rentenbriefe, welche der Staat gegen Empfangnahme des baaren 18fachen Betrages der Renten zu gewähren hätte, Domainen-Rentenbriefe übergeben werden, welche ebenfalls die Eigenschaft der Fundirung besäßen, also den Privat-Rentenbriefen gleichständen. Auf diese Weise würde dem Berechtigten die Entschädigung unverkümmert gewährt. Eine Verletzung der Verbindlichkeiten gegen die Staatsgläubiger könne nicht behauptet werden, da die an den Staat eingezahlte baare Valuta zur Tilgung fünfprocentiger Staatspapiere verwandt werden könne, wodurch dem Staat kein Verlust erwächse und die Staatsschuld in gleichem Verhältniß, als die Summe der an die Berechtigten überwiesenen Rentenbriefe beträgt, wieder getilgt würde. Die Deponirung der Domainen-Rentenbriefe bei der Staatsschulden-Tilgungskasse steht mit der Bestimmung des Staatsschulden-Gesetzes: „daß die eingezahlten baaren Ablösungs-Kapitalien von Domainen-Renten zur unmittelbaren Tilgung der Staatsschuld verwandt werden sollen," nicht in Widerspruch, indem die Rentenbriefe vermöge der Auslossung zur baaren Realisirung gelangen und dann zur Einlösung von Staatsschulden verwandt werden können.

Gegen diese Ansicht wurde eingewendet: Die vorgeschlagene Maaßregel steht im Widerspruch mit dem Gesetz vom 17. Januar 1820 über die Tilgung der Staatsschulden. Die Domainen sind den Staatsgläubigern verpfändet, und es ist in jenem Gesetz bestimmt, daß alle für Ablösung von Domainen-Renten eingehenden Zahlungen direkt zur Tilgung der damaligen Staatsschuld verwendet werden sollen. Jenes Gesetz würde demnach in Bezug auf die Domainen-Renten eine Aenderung erfahren müssen, was nicht anzurathen ist. Die Ausfertigung von Rentenbriefen für die sämmtlichen zur Ablösung gelangenden Domainen-Renten und deren Deponirung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse ist darum bedenklich, weil der Fall denkbar ist, daß bei einem eintretenden dringenden Bedürfniß dieser vorhandene Fonds zu augenblicklichen außerordentlichen Staatszwecken verwandt werden könnte, wofür die Erfahrung in manchen Ländern die Beispiele liefere.

Daß die Berechtigten auf diese Weise am vollständigsten entschädigt würden, muß zugegeben werden, dagegen ist es fraglich, ob immer so viele Domainen-Renten zur Ablösung gelangt sein werden, um die hinreichende Anzahl von Rentenbriefen für den Bedarf der Privaten zu gewähren, wenn sehr viele Privatrenten durch baare Abzahlung getilgt würden. Es ist der Fall möglich, daß in einer Provinz, wo viele Domainen sind, die Rentenbriefe ausreichen, während sie in einer andern Provinz fehlen; es müßten dann die Rentenbriefe der einen Provinz an die Rentenbank einer andern überwiesen werden, wodurch große Weit-

Weitläufigkeiten entstehen würden. Die Ansicht, daß, wenn die abgelösten Domainen-Renten nicht als ein reelles Pfand in Rentenbriefen deponirt würden, das Aequivalent für die wegfallenden Domainen-Renten verschwinde, beruht auf einem finanziellen Irrthum. Von den Domainen-Renten werden nach dem Rentenbank-Gesetz vier Fünftel als Revenüen fortbezogen, ein Zehntel wird den Pflichtigen erlassen, ein Zehntel wird zum Tilgungsfonds verwandt, welcher, da keine Rentenbriefe zu amortisiren sind, zur Tilgung der Staatsschuld verwandt wird und nach $56\frac{1}{12}$ Jahren dieselbe um den Betrag des die wegfallenden Domainen-Renten repräsentirenden Kapitals vermindert.

Der Vorschlag, die Berechtigten im Sinne des Zusatzes zu §. 64. des Ablösungs-Gesetzes durch besonders zu kreirende vierprocentige Staatspapiere zu entschädigen, wurde von einigen Mitgliedern der Commission bekämpft, weil, wenn auch zugegeben werden müsse, daß die Grundidee der Rentenbanken dadurch vollständig gewahrt werde, doch die Entschädigung der Berechtigten in neu zu kreirenden, nicht fundirten Staatspapieren eine minder vollständige als durch Rentenbriefe nach dem von Patowschen Vorschlage oder durch Domainen-Rentenbriefe sein werde, daß der Zweck dieses von der Kammer genehmigten Vorschlages die Berechtigten, welche zur Annahme des 18fachen Betrages durch Baarzahlung genöthigt würden, mit denjenigen gleichzustellen, welche den 20fachen Betrag in Rentenbriefen erhielten, dadurch zum Theil vereitelt würde.

Die Commissarien der Regierung erklärten sich dahin, daß sie den im Alinea 2. und 3. des Paragraphen enthaltenen v. Patowschen Vorschlag allerdings mit dem Princip der Rentenbanken nicht übereinstimmend betrachten könnten, indem die Reinheit desselben durch die Vermischung fundirter und unfundirter Rentenbriefe verletzt würde; ein bestimmtes Urtheil darüber zu fällen, ob durch diese Vermischung der Cours der Rentenbriefe im Allgemeinen gedrückt werden dürfte, sei im Voraus nicht zu bestimmen. Der Plan, durch Domainen-Rentenbriefe abzufinden, unterliege zwar manchem Bedenken, sei jedoch ausführbar und würde sich durch eine den Bestimmungen des Staatsschulden-Gesetzes nicht widersprechende Modifikation dieses Gesetzes mit demselben in Einklang bringen lassen. Dem Bedenken über die vorräthige Ausfertigung und Deponirung der Domainen-Rentenbriefe bei der Staatsschulden-Kasse würde dadurch begegnet werden können, daß nur die Nummern jener Rentenbriefe registrirt und nur so viele zur Ausfertigung gelangten, als eben zur Abfindung der Berechtigten erforderlich wären. Eine bezügliche Abänderung des Gesetzes von 1820 könne jedoch nicht sofort und unter Zustimmung der Kammern erfolgen.

Der letzte Vorschlag der Abfindung durch besondere verzinsliche Staatspapiere, erscheine als der einfachste und klarste, obwohl eine Bürgschaft dafür nicht gegeben werden könne, ob eine Cours-Differenz zwischen diesen nicht fundirten, sondern blos auf der Staatsgarantie beruhenden Papieren und den wirklichen Rentenbriefen eintreten könnte.

Nach der gepflogenen Erörterung und Vergleichung der drei verschiedenen Vorschläge vereinigten sich die abweichenden Meinungen in der Ansicht, daß es bei der den Kammern noch kurz bemessenen Zeit und bei dem dringenden Bedürfniß, das Rentenbank-Gesetz als die nothwendige Folge und Ergänzung des Ablösungs-Gesetzes mit diesem zugleich noch während der gegenwärtigen Diät zur Vollendung zu bringen

höchst räthlich sei, dem Beschlusse der zweiten Kammer in diesem Punkte sich anzuschließen, indem durch dessen Ablehnung, insofern die zweite Kammer dieser Abänderung nicht beitreten sollte, eine Verzögerung entstehen könnte, welche möglicherweise die Annahme des Gesetzes während der jetzigen Diät verhindern könnte. Wenn auch, wie allgemein erkannt wurde, eine Abweichung von dem reinen Princip der Rentenbanken in diesem Beschluß liege, so sei dies Bedenken doch mehr ein formelles als ein reelles, indem eine Herabdrückung des Courses der Rentenbriefe schwerlich eintreten werde, da die Staatsgarantie sämmtliche Rentenbriefe, fundirte und nicht fundirte, einschließe, welche Letztere doch immer nur einen sehr geringen Theil der ganzen Summen bilden würden; die Entschädigung der Berechtigten durch Domainen-Rentenbriefe werde dadurch nicht ausgeschlossen, indem die Regierung vielleicht selbst Veranlassung nehmen würde, die Ueberweisung der Renten des Domainen-Fiskus der Rentenbank zu übertragen und einen Theil jener Renten zu obigem Zweck zu verwenden. Zu diesem Behufe einigte die Commission auf den Antrag eines Mitgliedes sich in dem Beschlusse:

durch einen zu §. 64. des Ablösungs-Gesetzes zu stellenden Zusatz der Regierung die Ausführung dieser Maaßregel zu erleichtern.

Wegen des nunmehr angenommenen Beschlusses der zweiten Kammer in Bezug auf die Ausführung des zu §. 64. des Ablösungs-Gesetzes gestellten Zusatzes erachtete es die Commission für erforderlich, in Bezug mehrerer durch diesen Zusatz nothwenig gewordenen formellen Bestimmungen hinter §. 59. (58.) einige Paragraphen einzuschalten, in welchen die nähern Modalitäten über jene Ausführung aufzunehmen sein werden, indem dieselben in dem Entwurf der zweiten Kammer theils nicht enthalten, theils nicht vollständig genug aufgenommen sind.

Die Commission beschloß:

In dem §. 9. auf diese näheren Bestimmungen zu verweisen.
Alinea 2. und 3. des §. 9. zu streichen.

Dagegen wurden die Worte:

„Will der Verpflichtete die Ablösung nach §. 64. a. a. O. durch Baarzahlung des 18fachen Betrages bewirken, der Berechtigte aber von der im letzten Satz des eben gedachten §. 64. ihm eingeräumten Befugniß, den 20fachen Betrag in Rentenbriefen verlangen zu können, Gebrauch machen, so finden in solchem Fall die Vorschriften der §. 59. bis 63. Anwendung“ von der Commission einstimmig als Alinea 2. angenommen, Alinea 4. nunmehr als Alinea 3. einstimmig genehmigt und der §. 9. in dieser veränderten Fassung angenommen, in welcher ihn die Commission der Kammer zur Annahme empfiehlt.

Die Zusatz-Paragraphen 56. bis 63. enthalten formelle Bestimmungen, von welchen die Commission nicht glaubte, daß sie einer speciellen Berathung bedürfen würden; sie betreffen nur ausführende Maaßregeln.

---

Die Commissions-Berichte und Kammer-Verhandlungen über das Rentenbank-Gesetz sind zu finden in den stenographischen Berichten der zweiten Kammer: Band 3. Seite 1631. 1657. 1660. 1671. 1991. 2965. u. folg.; der ersten Kammer: Seite 2720. 2734. 2738 u. folg.

# Anlagen A. B. C. D.

**A.**

# Ta

## zum §. 23. des Gesetzes über die

### Für die Amortisations-

| Tilgung eines mit 4 Procent verzinslichen Kapitals von 100 Rthlr. durch eine jährliche Rente von 4½ Procent. (§. 38.) | | | | Demnach und in Gemäßheit des Gesetzes bank zu entrichtende | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nach Jahren | treffen von der sodann fälligen Rente auf Zinsen | auf Kapital | und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen | Im Laufe des Jahres | von 10 Rthlr. | | | von 5 Rthlr. | | | von 1 Rthlr. | | |
| | Rth. | Rth. | Rth. | | Rth. | Sgr. | Pf. | Rth. | Sgr. | Pf. | Rth. | Sgr. | Pf. |
| 0 | — | — | 100,00000 | 1 | 222 | 6 | 8 | 111 | 3 | 4 | 22 | 6 | 8 |
| 1 | 4,00000 | 0,50000 | 99,50000 | 2 | 221 | 3 | 4 | 110 | 16 | 8 | 22 | 3 | 4 |
| 2 | 3,98000 | 0,52000 | 98,98000 | 3 | 219 | 28 | 8 | 109 | 29 | 4 | 21 | 29 | 10 |
| 3 | 3,95920 | 0,54080 | 98,43920 | 4 | 218 | 22 | 7 | 109 | 11 | 4 | 21 | 26 | 3 |
| 4 | 3,93757 | 0,56243 | 97,87677 | 5 | 217 | 15 | 1 | 108 | 22 | 7 | 21 | 22 | 6 |
| 5 | 3,91507 | 0,58493 | 97,29184 | 6 | 216 | 6 | 1 | 108 | 3 | 1 | 21 | 18 | 7 |
| 6 | 3,89167 | 0,60833 | 96,68351 | 7 | 214 | 25 | 7 | 107 | 12 | 9 | 21 | 14 | 7 |
| 7 | 3,86734 | 0,63266 | 96,05085 | 8 | 213 | 13 | 5 | 106 | 21 | 8 | 21 | 10 | 4 |
| 8 | 3,84203 | 0,65797 | 95,39288 | 9 | 211 | 29 | 6 | 105 | 29 | 9 | 21 | 5 | 11 |
| 9 | 3,81572 | 0,68428 | 94,70860 | 10 | 210 | 13 | 11 | 105 | 6 | 11 | 21 | 1 | 5 |
| 10 | 3,78834 | 0,71166 | 93,99694 | 11 | 208 | 26 | 6 | 104 | 13 | 3 | 20 | 26 | 8 |
| 11 | 3,75988 | 0,74012 | 93,25682 | 12 | 207 | 7 | 1 | 103 | 18 | 7 | 20 | 21 | 8 |
| 12 | 3,73027 | 0,76973 | 92,48709 | 13 | 205 | 15 | 10 | 102 | 22 | 11 | 20 | 16 | 7 |
| 13 | 3,69948 | 0,80052 | 91,68657 | 14 | 203 | 22 | 5 | 101 | 26 | 3 | 20 | 11 | 3 |
| 14 | 3,66746 | 0,83254 | 90,85403 | 15 | 201 | 26 | 11 | 100 | 28 | 6 | 20 | 5 | 8 |
| 15 | 3,63416 | 0,86584 | 89,98819 | 16 | 199 | 29 | 3 | 99 | 29 | 7 | 19 | 29 | 11 |
| 16 | 3,59953 | 0,90047 | 89,08772 | 17 | 197 | 29 | 2 | 98 | 29 | 7 | 19 | 23 | 11 |
| 17 | 3,56351 | 0,93649 | 88,15123 | 18 | 195 | 26 | 9 | 97 | 28 | 4 | 19 | 17 | 8 |
| 18 | 3,52605 | 0,97395 | 87,17728 | 19 | 193 | 21 | 10 | 96 | 25 | 11 | 19 | 11 | 2 |
| 19 | 3,48709 | 1,01291 | 86,16437 | 20 | 191 | 14 | 4 | 95 | 22 | 2 | 19 | 4 | 5 |
| 20 | 3,44658 | 1,05342 | 85,11095 | 21 | 189 | 4 | 1 | 94 | 17 | — | 18 | 27 | 5 |
| 21 | 3,40444 | 1,09556 | 84,01539 | 22 | 186 | 21 | — | 93 | 10 | 6 | 18 | 20 | 1 |
| 22 | 3,36062 | 1,13938 | 82,87601 | 23 | 184 | 5 | 1 | 92 | 2 | 6 | 18 | 12 | 6 |
| 23 | 3,31504 | 1,18496 | 81,69105 | 24 | 181 | 16 | 1 | 90 | 23 | — | 18 | 4 | 7 |
| 24 | 3,26764 | 1,23236 | 80,45869 | 25 | 178 | 23 | 11 | 89 | 11 | 11 | 17 | 26 | 5 |
| 25 | 3,21835 | 1,28165 | 79,17704 | 26 | 175 | 28 | 6 | 87 | 29 | 3 | 17 | 17 | 10 |
| 26 | 3,16708 | 1,33292 | 77,84412 | 27 | 172 | 29 | 7 | 86 | 14 | 10 | 17 | 9 | — |
| 27 | 3,11377 | 1,38623 | 76,45789 | 28 | 169 | 27 | 2 | 84 | 28 | 7 | 16 | 29 | 9 |

# belle

## Errichtung von Rentenbanken.

### Periode von 56¹/₁₂ Jahren.

ist das Ablösungs-Kapital für eine an die Renten-Rente. (§. 10.)

| von 25 Sgr. | | | von 20 Sgr. | | | von 15 Sgr. | | | von 10 Sgr. | | | von 5 Sgr. | | | von 1 Sgr. | | | Bemerkungen.*) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | |
| 18 | 15 | 7 | 14 | 24 | 5 | 11 | 3 | 4 | 7 | 12 | 3 | 3 | 21 | 1 | — | 22 | 3 | *) s. unten. |
| 18 | 12 | 9 | 14 | 22 | 3 | 11 | 1 | 8 | 7 | 11 | 1 | 3 | 20 | 7 | — | 22 | 1 | |
| 18 | 9 | 11 | 14 | 19 | 11 | 10 | 29 | 11 | 7 | 9 | 11 | 3 | 20 | — | — | 22 | — | |
| 18 | 6 | 11 | 14 | 17 | 6 | 10 | 28 | 2 | 7 | 8 | 9 | 3 | 19 | 5 | — | 21 | 11 | |
| 18 | 3 | 9 | 14 | 15 | — | 10 | 26 | 3 | 7 | 7 | 6 | 3 | 18 | 9 | — | 21 | 9 | |
| 18 | — | 6 | 14 | 12 | 5 | 10 | 24 | 4 | 7 | 6 | 2 | 3 | 18 | 1 | — | 21 | 7 | |
| 17 | 27 | 2 | 14 | 9 | 8 | 10 | 22 | 3 | 7 | 4 | 10 | 3 | 17 | 5 | — | 21 | 6 | |
| 17 | 23 | 7 | 14 | 6 | 11 | 10 | 20 | 2 | 7 | 3 | 5 | 3 | 16 | 9 | — | 21 | 4 | |
| 17 | 20 | — | 14 | 4 | — | 10 | 18 | — | 7 | 2 | — | 3 | 16 | — | — | 21 | 2 | |
| 17 | 16 | 2 | 14 | — | 11 | 10 | 15 | 8 | 7 | — | 6 | 3 | 15 | 3 | — | 21 | 1 | |
| 17 | 12 | 2 | 13 | 27 | 9 | 10 | 13 | 4 | 6 | 28 | 11 | 3 | 14 | 5 | — | 20 | 11 | |
| 17 | 8 | 1 | 13 | 24 | 6 | 10 | 10 | 10 | 6 | 27 | 3 | 3 | 13 | 7 | — | 20 | 9 | |
| 17 | 3 | 10 | 13 | 21 | 1 | 10 | 8 | 3 | 6 | 25 | 6 | 3 | 12 | 9 | — | 20 | 7 | |
| 16 | 29 | 4 | 13 | 17 | 6 | 10 | 5 | 7 | 6 | 23 | 9 | 3 | 11 | 10 | — | 20 | 4 | |
| 16 | 24 | 9 | 13 | 13 | 10 | 10 | 2 | 10 | 6 | 21 | 11 | 3 | 10 | 11 | — | 20 | 2 | |
| 16 | 19 | 11 | 13 | 9 | 11 | 10 | — | | 6 | 20 | — | 3 | 10 | — | — | 20 | — | |
| 16 | 14 | 11 | 13 | 5 | 11 | 9 | 27 | — | 6 | 18 | — | 3 | 9 | — | — | 19 | 10 | |
| 16 | 9 | 9 | 13 | 1 | 9 | 9 | 23 | 10 | 6 | 15 | 11 | 3 | 7 | 11 | — | 19 | 7 | |
| 16 | 4 | 4 | 12 | 27 | 5 | 9 | 20 | 7 | 6 | 13 | 9 | 3 | 6 | 10 | — | 19 | 4 | |
| 15 | 28 | 8 | 12 | 22 | 11 | 9 | 17 | 3 | 6 | 11 | 6 | 3 | 5 | 9 | — | 19 | 2 | |
| 15 | 22 | 10 | 12 | 18 | 3 | 9 | 13 | 8 | 6 | 9 | 2 | 3 | 4 | 7 | — | 18 | 11 | |
| 15 | 16 | 9 | 12 | 13 | 5 | 9 | 10 | — | 6 | 6 | 8 | 3 | 3 | 4 | — | 18 | 8 | |
| 15 | 10 | 5 | 12 | 8 | 4 | 9 | 6 | 3 | 6 | 4 | 2 | 3 | 2 | 1 | — | 18 | 5 | |
| 15 | 3 | 10 | 12 | 3 | 1 | 9 | 2 | 4 | 6 | 1 | 6 | 3 | — | 9 | — | 18 | 2 | |
| 14 | 27 | — | 11 | 27 | 7 | 8 | 28 | 2 | 5 | 28 | 10 | 2 | 29 | 5 | — | 17 | 11 | |
| 14 | 19 | 11 | 11 | 21 | 11 | 8 | 23 | 11 | 5 | 25 | 11 | 2 | 28 | — | — | 17 | 7 | |
| 14 | 12 | 6 | 11 | 16 | — | 8 | 19 | 6 | 5 | 23 | — | 2 | 26 | 6 | — | 17 | 4 | |
| 14 | 4 | 9 | 11 | 9 | 10 | 8 | 14 | 10 | 5 | 19 | 11 | 2 | 24 | 11 | — | 17 | — | |

| Tilgung eines mit 4 Procent verzinslichen Kapitals von 100 Rthlr. durch eine jährliche Rente von 4½ Procent. (§. 38.) | | | | Demnach und in Gemäßheit des Gesetzes ... bank zu entrichtende | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nach Jahren | treffen von der sodann fälligen Rente auf Zinsen Rth. | treffen von der sodann fälligen Rente auf Kapital Rth. | und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen Rth. | Im Laufe des Jahres | von 10 Rthlr. Rth. | Sgr. | Pf. | von 5 Rthlr. Rth. | Sgr. | Pf. | von 1 Rthlr. Rth. | Sgr. | Pf. |
| 28 | 3,05832 | 1,44168 | 75,01621 | 29 | 166 | 21 | 1 | 83 | 10 | 6 | 16 | 20 | 1 |
| 29 | 3,00065 | 1,49935 | 73,51686 | 30 | 163 | 11 | 1 | 81 | 20 | 7 | 16 | 10 | 1 |
| 30 | 2,94067 | 1,55933 | 71,95753 | 31 | 159 | 27 | 2 | 79 | 28 | 7 | 15 | 29 | 9 |
| 31 | 2,87830 | 1,62170 | 70,33583 | 32 | 156 | 9 | 1 | 78 | 4 | 6 | 15 | 18 | 11 |
| 32 | 2,81343 | 1,68657 | 68,64926 | 33 | 152 | 16 | 7 | 76 | 8 | 4 | 15 | 7 | 8 |
| 33 | 2,74597 | 1,75403 | 66,89523 | 34 | 148 | 19 | 8 | 74 | 9 | 10 | 14 | 26 | — |
| 34 | 2,67581 | 1,82419 | 65,07104 | 35 | 144 | 18 | 1 | 72 | 9 | — | 14 | 13 | 10 |
| 35 | 2,60284 | 1,89716 | 63,17388 | 36 | 140 | 11 | 7 | 70 | 5 | 10 | 14 | 1 | 2 |
| 36 | 2,52696 | 1,97304 | 61,20084 | 37 | 136 | — | 1 | 68 | — | — | 13 | 18 | — |
| 37 | 2,44803 | 2,05197 | 59,14887 | 38 | 131 | 13 | 3 | 65 | 21 | 8 | 13 | 4 | 4 |
| 38 | 2,36596 | 2,13404 | 57,01483 | 39 | 126 | 21 | — | 63 | 10 | 6 | 12 | 20 | 1 |
| 39 | 2,28059 | 2,21941 | 54,79542 | 40 | 121 | 23 | — | 60 | 26 | 6 | 12 | 5 | 4 |
| 40 | 2,19182 | 2,30818 | 52,48724 | 41 | 116 | 19 | 2 | 58 | 9 | 7 | 11 | 19 | 11 |
| 41 | 2,09949 | 2,40051 | 50,08673 | 42 | 111 | 9 | 1 | 55 | 19 | 7 | 11 | 3 | 11 |
| 42 | 2,00347 | 2,49653 | 47,59020 | 43 | 105 | 22 | 8 | 52 | 26 | 4 | 10 | 17 | 3 |
| 43 | 1,90361 | 2,59639 | 44,99381 | 44 | 99 | 29 | 7 | 49 | 29 | 10 | 10 | — | — |
| 44 | 1,79975 | 2,70025 | 42,29356 | 45 | 93 | 29 | 7 | 46 | 29 | 9 | 9 | 11 | 11 |
| 45 | 1,69174 | 2,80826 | 39,48530 | 46 | 87 | 22 | 4 | 43 | 26 | 2 | 8 | 23 | 3 |
| 46 | 1,57941 | 2,92059 | 36,56471 | 47 | 81 | 7 | 8 | 40 | 18 | 10 | 8 | 3 | 9 |
| 47 | 1,46259 | 3,03741 | 33,52730 | 48 | 74 | 15 | 2 | 37 | 7 | 7 | 7 | 13 | 6 |
| 48 | 1,34109 | 3,15891 | 30,36839 | 49 | 67 | 14 | 7 | 33 | 22 | 3 | 6 | 22 | 5 |
| 49 | 1,21474 | 3,28526 | 27,08313 | 50 | 60 | 5 | 6 | 30 | 2 | 9 | 6 | — | 7 |
| 50 | 1,08333 | 3,41667 | 23,66646 | 51 | 52 | 17 | 9 | 26 | 8 | 11 | 5 | 7 | 9 |
| 51 | 0,94666 | 3,55334 | 20,11312 | 52 | 44 | 20 | 10 | 22 | 10 | 5 | 4 | 14 | 1 |
| 52 | 0,80452 | 3,69548 | 16,41764 | 53 | 36 | 14 | 6 | 18 | 7 | 3 | 3 | 19 | 5 |
| 53 | 0,65671 | 3,84329 | 12,57435 | 54 | 27 | 28 | 3 | 13 | 29 | 2 | 2 | 23 | 10 |
| 54 | 0,50297 | 3,99703 | 8,57732 | 55 | 19 | 1 | 10 | 9 | 15 | 11 | 1 | 27 | 2 |
| 55 | 0,34309 | 4,15691 | 4,42041 | 56 | 9 | 24 | 8 | 4 | 27 | 4 | — | 29 | 6 |
| 56 | 0,17682 | 4,32318 | 0,09723 | | | | | | | | | | |

Bemerkungen. Nach den vier ersten Kolonnen dieser Tabelle wird überhaupt jedes mit 4 Procent verzinsliche Kapital durch eine, in jährlichen Terminen postnumerando zahlbare Rente von 4½ Procent in 56½ Jahren getilgt. Da die Rechnung beispielsweise 100 Rthlr. Kapital angenommen hat, so drücken ihre Resultate überall Procente des Kapitals aus. Nachdem nun 56 Jahre hindurch die Rente gezahlt worden ist, bleiben von dem Kapitale noch

ist das Ablösungs-Kapital für eine an die Renten-
Rente. (§. 10.)

| von 25 Sgr. | | | von 20 Sgr. | | | von 15 Sgr. | | | von 10 Sgr. | | | von 5 Sgr. | | | von 1 Sgr. | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rthl. | Sgr. | ₰ | Rthl. | Sgr. | ₰ | Rthl. | Sgr. | ₰ | Rthl. | Sgr. | ₰ | Rthl. | Sgr. | ₰ | Rthl. | Sgr. | ₰ | |
| 13 | 26 | 9 | 11 | 3 | 5 | 8 | 10 | 1 | 5 | 16 | 8 | 2 | 23 | 4 | — | 16 | 8 | |
| 13 | 18 | 5 | 10 | 26 | 9 | 8 | 5 | 1 | 5 | 13 | 4 | 2 | 21 | 8 | — | 16 | 4 | |
| 13 | 9 | 9 | 10 | 19 | 10 | 7 | 29 | 10 | 5 | 9 | 11 | 2 | 19 | 11 | — | 16 | — | |
| 13 | — | 9 | 10 | 12 | 7 | 7 | 24 | 5 | 5 | 6 | 4 | 2 | 18 | 2 | — | 15 | 8 | |
| 12 | 21 | 5 | 10 | 5 | 1 | 7 | 18 | 10 | 5 | 2 | 7 | 2 | 16 | 3 | — | 15 | 3 | |
| 12 | 11 | 8 | 9 | 27 | 4 | 7 | 13 | — | 4 | 28 | 8 | 2 | 14 | 4 | — | 14 | 10 | |
| 12 | 1 | 6 | 9 | 19 | 2 | 7 | 6 | 11 | 4 | 24 | 7 | 2 | 12 | 4 | — | 14 | 5 | |
| 11 | 21 | — | 9 | 10 | 9 | 7 | — | 7 | 4 | 20 | 5 | 2 | 10 | 2 | — | 14 | — | |
| 11 | 10 | — | 9 | 2 | — | 6 | 24 | — | 4 | 16 | — | 2 | 8 | — | — | 13 | 7 | |
| 10 | 28 | 7 | 8 | 22 | 11 | 6 | 17 | 2 | 4 | 11 | 5 | 2 | 5 | 9 | — | 13 | 2 | |
| 10 | 16 | 9 | 8 | 13 | 5 | 6 | 10 | 1 | 4 | 6 | 8 | 2 | 3 | 4 | — | 12 | 8 | |
| 10 | 4 | 5 | 8 | 3 | 6 | 6 | 2 | 8 | 4 | 1 | 9 | 2 | — | 11 | — | 12 | 2 | |
| 9 | 21 | 7 | 7 | 23 | 3 | 5 | 24 | 11 | 3 | 26 | 8 | 1 | 28 | 4 | — | 11 | 8 | |
| 9 | 8 | 3 | 7 | 12 | 7 | 5 | 16 | 11 | 3 | 21 | 4 | 1 | 25 | 8 | — | 11 | 2 | |
| 8 | 24 | 5 | 7 | 1 | 6 | 5 | 8 | 8 | 3 | 15 | 9 | 1 | 22 | 11 | — | 10 | 7 | |
| 8 | 10 | — | 6 | 20 | — | 5 | — | — | 3 | 10 | — | 1 | 20 | — | — | 10 | — | |
| 7 | 25 | — | 6 | 8 | — | 4 | 21 | — | 3 | 4 | — | 1 | 17 | — | — | 9 | 5 | |
| 7 | 9 | 4 | 5 | 25 | 6 | 4 | 11 | 7 | 2 | 27 | 9 | 1 | 13 | 10 | — | 8 | 9 | |
| 6 | 23 | 2 | 5 | 12 | 6 | 4 | 1 | 11 | 2 | 21 | 3 | 1 | 10 | 8 | — | 8 | 1 | |
| 6 | 6 | 3 | 4 | 29 | — | 3 | 21 | 9 | 2 | 14 | 6 | 1 | 7 | 3 | — | 7 | 5 | |
| 5 | 18 | 9 | 4 | 15 | — | 3 | 11 | 3 | 2 | 7 | 6 | 1 | 3 | 9 | — | 6 | 9 | |
| 5 | — | 6 | 4 | — | 4 | 3 | — | 3 | 2 | — | 2 | 1 | — | 1 | — | 6 | — | |
| 4 | 11 | 6 | 3 | 15 | 2 | 2 | 18 | 11 | 1 | 22 | 7 | — | 26 | 4 | — | 5 | 3 | |
| 3 | 21 | 9 | 2 | 29 | 5 | 2 | 7 | 1 | 1 | 14 | 8 | — | 22 | 4 | — | 4 | 6 | |
| 3 | 1 | 3 | 2 | 13 | — | 1 | 24 | 9 | 1 | 6 | 6 | — | 18 | 3 | — | 3 | 8 | |
| 2 | 9 | 10 | 1 | 25 | 11 | 1 | 11 | 11 | — | 27 | 11 | — | 14 | — | — | 2 | 10 | |
| 1 | 17 | 8 | 1 | 8 | 1 | — | 28 | 7 | — | 19 | 1 | — | 9 | 6 | — | 1 | 11 | |
| — | 24 | 7 | — | 19 | 8 | — | 14 | 9 | — | 9 | 10 | — | 4 | 11 | — | 1 | — | |

0,09723 Procent

zu tilgen, und bei der Voraussetzung, daß dies nach ½ Jahr geschehe, kommen dazu noch halbjährige Zinsen mit . . . . . . 0,00195 „

daher denn alsdann . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 0,09918 Procent

von der Rente zu bezahlen sind. Dies ist $= \frac{9918}{450000}$ der jährlichen Rente, mithin der Betrag für 8 Tage, und wenn dieselbe in mindestens monatlichen Raten zu zahlen ist, so sind zur Tilgung des Kapitals überhaupt 56$\frac{1}{12}$ jährliche oder 673 monatliche Rentenzahlungen erforderlich.

B.

# Ta

## zum §. 23. des Gesetzes über die

### Für die Amortisations-

| Tilgung eines mit 4 Procent verzinslichen Kapitals von 100 Rthlr. durch eine jährliche Rente von 5 Procent. (§. 38.) | | | | Demnach und in Gemäßheit des Gesetzes bank zu entrichtende | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nach Jahren | treffen von der sodann fälligen Rente auf | | und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen | Im Laufe des Jahres | von 10 Rthlr. | | | von 5 Rthlr. | | | von 1 Rthlr. | | |
| | Zinsen Rthl. | Kapital Rthl. | Rthl. | | Rthl. | Sgr. | ₰ | Rthl. | Sgr. | ₰ | Rthl. | Sgr. | ₰ |
| 0 | — | — | 100,00000 | 1 | 200 | — | — | 100 | — | — | 20 | — | — |
| 1 | 4,00000 | 1,00000 | 99,00000 | 2 | 198 | — | — | 99 | — | — | 19 | 24 | — |
| 2 | 3,96000 | 1,04000 | 97,96000 | 3 | 195 | 27 | 7 | 97 | 28 | 10 | 19 | 17 | 9 |
| 3 | 3,91840 | 1,08160 | 96,87840 | 4 | 193 | 22 | 8 | 96 | 26 | 4 | 19 | 11 | 3 |
| 4 | 3,87514 | 1,12486 | 95,75354 | 5 | 191 | 15 | 3 | 95 | 22 | 7 | 19 | 4 | 6 |
| 5 | 3,83014 | 1,16986 | 94,58368 | 6 | 189 | 5 | — | 94 | 17 | 6 | 18 | 27 | 6 |
| 6 | 3,78335 | 1,21665 | 93,36703 | 7 | 186 | 22 | — | 93 | 11 | — | 18 | 20 | 2 |
| 7 | 3,73468 | 1,26532 | 92,10171 | 8 | 184 | 6 | 1 | 92 | 3 | 1 | 18 | 12 | 7 |
| 8 | 3,68407 | 1,31593 | 90,78578 | 9 | 181 | 17 | 2 | 90 | 23 | 7 | 18 | 4 | 9 |
| 9 | 3,63143 | 1,36857 | 89,41721 | 10 | 178 | 25 | — | 89 | 12 | 6 | 17 | 26 | 6 |
| 10 | 3,57669 | 1,42331 | 87,99390 | 11 | 175 | 29 | 8 | 87 | 29 | 10 | 17 | 18 | — |
| 11 | 3,51975 | 1,48025 | 86,51365 | 12 | 173 | — | 10 | 86 | 15 | 5 | 17 | 9 | 1 |
| 12 | 3,46055 | 1,53945 | 84,97420 | 13 | 169 | 28 | 5 | 84 | 29 | 3 | 16 | 29 | 10 |
| 13 | 3,39897 | 1,60103 | 83,37317 | 14 | 166 | 22 | 5 | 83 | 11 | 2 | 16 | 20 | 3 |
| 14 | 3,33493 | 1,66507 | 81,70810 | 15 | 163 | 12 | 6 | 81 | 21 | 3 | 16 | 10 | 3 |
| 15 | 3,26832 | 1,73168 | 79,97642 | 16 | 159 | 28 | 7 | 79 | 29 | 4 | 15 | 29 | 10 |
| 16 | 3,19905 | 1,80095 | 78,17547 | 17 | 156 | 10 | 6 | 78 | 5 | 3 | 15 | 19 | 1 |
| 17 | 3,12702 | 1,87298 | 76,30249 | 18 | 152 | 18 | 2 | 76 | 9 | 1 | 15 | 7 | 10 |
| 18 | 3,05210 | 1,94790 | 74,35459 | 19 | 148 | 21 | 3 | 74 | 10 | 8 | 14 | 26 | 2 |
| 19 | 2,97418 | 2,02582 | 72,32877 | 20 | 144 | 19 | 9 | 72 | 9 | 10 | 14 | 14 | — |
| 20 | 2,89315 | 2,10685 | 70,22192 | 21 | 140 | 13 | 4 | 70 | 6 | 8 | 14 | 1 | 4 |
| 21 | 5,80888 | 2,19112 | 68,03080 | 22 | 136 | 1 | 10 | 68 | — | 11 | 13 | 18 | 2 |
| 22 | 2,72123 | 2,27877 | 65,75203 | 23 | 131 | 15 | 1 | 65 | 22 | 7 | 13 | 4 | 6 |
| 23 | 2,63008 | 2,36992 | 63,38211 | 24 | 126 | 22 | 11 | 63 | 11 | 6 | 12 | 20 | 4 |
| 24 | 2,53528 | 2,46472 | 60,91739 | 25 | 121 | 25 | — | 60 | 27 | 6 | 12 | 5 | 6 |
| 25 | 2,43670 | 2,56330 | 58,35409 | 26 | 116 | 21 | 3 | 58 | 10 | 7 | 11 | 20 | 1 |
| 26 | 2,33416 | 2,66584 | 55,68825 | 27 | 111 | 11 | 4 | 55 | 20 | 8 | 11 | 4 | 2 |
| 27 | 2,22753 | 2,77247 | 52,91578 | 28 | 105 | 24 | 11 | 52 | 27 | 6 | 10 | 17 | 6 |

**belle**

**Errichtung von Rentenbanken.**

**Periode von 41 1/12 Jahren.**

ist das Ablösungs-Kapital für eine an die Renten-Rente. (§. 10.)

| von 25 Sgr. Rtlr. | Sgr. | Pf. | von 20 Sgr. Rtlr. | Sgr. | Pf. | von 15 Sgr. Rtlr. | Sgr. | Pf. | von 10 Sgr. Rtlr. | Sgr. | Pf. | von 5 Sgr. Rtlr. | Sgr. | Pf. | von 1 Sgr. Rtlr. | Sgr. | Pf. | Bemerkungen.*) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 16 | 20 | — | 13 | 10 | — | 10 | — | — | 6 | 20 | — | 3 | 10 | — | — | 20 | — | *) s. unten. |
| 16 | 15 | — | 13 | 6 | — | 9 | 27 | — | 6 | 18 | — | 3 | 9 | — | — | 19 | 10 | |
| 16 | 9 | 10 | 13 | 1 | 10 | 9 | 23 | 11 | 6 | 15 | 11 | 3 | 8 | — | — | 19 | 7 | |
| 16 | 4 | 5 | 12 | 27 | 6 | 9 | 20 | 8 | 6 | 13 | 9 | 3 | 6 | 11 | — | 19 | 5 | |
| 15 | 28 | 9 | 12 | 23 | — | 9 | 17 | 3 | 6 | 11 | 6 | 3 | 5 | 9 | — | 19 | 2 | |
| 15 | 22 | 11 | 12 | 18 | 4 | 9 | 13 | 9 | 6 | 9 | 2 | 3 | 4 | 7 | — | 18 | 11 | |
| 15 | 16 | 10 | 12 | 13 | 6 | 9 | 10 | 1 | 6 | 6 | 9 | 3 | 3 | 4 | — | 18 | 8 | |
| 15 | 10 | 6 | 12 | 8 | 5 | 9 | 6 | 4 | 6 | 4 | 3 | 3 | 2 | 1 | — | 18 | 5 | |
| 15 | 3 | 11 | 12 | 3 | 2 | 9 | 2 | 4 | 6 | 1 | 7 | 3 | — | 9 | — | 18 | 2 | |
| 14 | 27 | 1 | 11 | 27 | 8 | 8 | 28 | 3 | 5 | 28 | 10 | 2 | 29 | 5 | — | 17 | 11 | |
| 14 | 20 | — | 11 | 22 | — | 8 | 24 | — | 5 | 26 | — | 2 | 28 | — | — | 17 | 7 | |
| 14 | 12 | 7 | 11 | 16 | 1 | 8 | 19 | 6 | 5 | 23 | — | 2 | 26 | 6 | — | 17 | 4 | |
| 14 | 4 | 10 | 11 | 9 | 11 | 8 | 14 | 11 | 5 | 19 | 11 | 2 | 25 | — | — | 17 | — | |
| 13 | 26 | 10 | 11 | 3 | 6 | 8 | 10 | 1 | 5 | 16 | 9 | 2 | 23 | 4 | — | 16 | 8 | |
| 13 | 18 | 6 | 10 | 26 | 10 | 8 | 5 | 1 | 5 | 13 | 5 | 2 | 21 | 8 | — | 16 | 4 | |
| 13 | 9 | 11 | 10 | 19 | 11 | 7 | 29 | 11 | 5 | 9 | 11 | 2 | 20 | — | — | 16 | — | |
| 13 | — | 11 | 10 | 12 | 8 | 7 | 24 | 6 | 5 | 6 | 4 | 2 | 18 | 2 | — | 15 | 8 | |
| 12 | 21 | 6 | 10 | 5 | 3 | 7 | 18 | 11 | 5 | 2 | 7 | 2 | 16 | 3 | — | 15 | 3 | |
| 12 | 11 | 9 | 9 | 27 | 5 | 7 | 13 | 1 | 4 | 28 | 9 | 2 | 14 | 4 | — | 14 | 11 | |
| 12 | 1 | 8 | 9 | 19 | 4 | 7 | 7 | — | 4 | 24 | 8 | 2 | 12 | 4 | — | 14 | 6 | |
| 11 | 21 | 1 | 9 | 10 | 11 | 7 | — | 8 | 4 | 20 | 5 | 2 | 10 | 3 | — | 14 | — | |
| 11 | 10 | 2 | 9 | 2 | 1 | 6 | 24 | 1 | 4 | 16 | 1 | 2 | 8 | — | — | 13 | 7 | |
| 10 | 28 | 9 | 8 | 23 | — | 6 | 15 | 3 | 4 | 11 | 6 | 2 | 5 | 9 | — | 13 | 2 | |
| 10 | 16 | 11 | 8 | 13 | 6 | 6 | 10 | 2 | 4 | 6 | 9 | 2 | 3 | 5 | — | 12 | 8 | |
| 10 | 4 | 7 | 8 | 3 | 8 | 6 | 2 | 9 | 4 | 1 | 10 | 2 | — | 11 | — | 12 | 2 | |
| 9 | 21 | 9 | 7 | 23 | 5 | 5 | 25 | 1 | 3 | 26 | 9 | 1 | 28 | 4 | — | 11 | 8 | |
| 9 | 8 | 5 | 7 | 12 | 9 | 5 | 17 | 1 | 3 | 21 | 5 | 1 | 25 | 8 | — | 11 | 2 | |
| 8 | 24 | 7 | 7 | 1 | 8 | 5 | 8 | 9 | 3 | 15 | 10 | 1 | 22 | 11 | — | 10 | 7 | |

| Tilgung eines mit 4 Procent verzinslichen Kapitals von 100 Rthlr. durch eine jährliche Rente von 5 Procent. (§. 38.) | | | | Demnach und in Gemäßheit des Gesetzes … bank zu entrichtende … | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nach Jahren | treffen von der sodann fälligen Rente auf Zinsen Rthlr. | Kapital Rthlr. | und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen Rthlr. | Im Laufe des Jahres | von 10 Rthlr. Rthlr. | Sgr. | Pf. | von 5 Rthlr. Rthlr. | Sgr. | Pf. | von 1 Rthlr. Rthlr. | Sgr. | Pf. |
| 28 | 2,11663 | 2,88337 | 50,03241 | 29 | 100 | 1 | 11 | 50 | 1 | — | 10 | — | 2 |
| 29 | 2,20130 | 2,99870 | 47,03371 | 30 | 94 | 2 | — | 47 | 1 | — | 9 | 12 | 2 |
| 30 | 1,88135 | 3,11865 | 43,91506 | 31 | 87 | 24 | 11 | 43 | 27 | 5 | 8 | 23 | 6 |
| 31 | 1,75660 | 3,24340 | 40,67166 | 32 | 81 | 10 | 4 | 40 | 20 | 2 | 8 | 4 | — |
| 32 | 1,62687 | 3,37313 | 37,29853 | 33 | 74 | 17 | 11 | 37 | 8 | 11 | 7 | 13 | 9 |
| 33 | 1,49194 | 3,50806 | 33,79047 | 34 | 67 | 17 | 5 | 33 | 23 | 9 | 6 | 22 | 9 |
| 34 | 1,35162 | 3,64838 | 30,14209 | 35 | 60 | 8 | 6 | 30 | 4 | 3 | 6 | — | 10 |
| 35 | 1,20568 | 3,79432 | 26,34777 | 36 | 52 | 20 | 10 | 26 | 10 | 5 | 5 | 8 | 1 |
| 36 | 1,05391 | 3,94609 | 22,40168 | 37 | 44 | 24 | 1 | 22 | 12 | 1 | 4 | 14 | 5 |
| 37 | 0,89607 | 4,10393 | 18,29775 | 38 | 36 | 17 | 10 | 18 | 8 | 11 | 3 | 19 | 9 |
| 38 | 0,73191 | 4,26809 | 14,02966 | 39 | 28 | 1 | 9 | 14 | — | 11 | 2 | 24 | 2 |
| 39 | 0,56119 | 4,43881 | 9,59085 | 40 | 19 | 5 | 5 | 9 | 17 | 9 | 1 | 27 | 7 |
| 40 | 0,38363 | 4,61637 | 4,97448 | 41 | 9 | 28 | 6 | 4 | 29 | 3 | — | 29 | 10 |
| | 0,19898 | 4,80102 | 0,17346 | | | | | | | | | | |

**Bemerkungen.** Nach den vier ersten Kolonnen dieser Tabelle wird überhaupt jedes mit 4 Procent verzinsliche Kapital durch eine, in jährlichen Terminen postnumerando zahlbare Rente von 5 Procent in 41 bis 42 Jahren getilgt. Da die Rechnung beispielsweise 100 Rthlr. Kapital angenommen hat, so drücken ihre Resultate überall Procente des Kapitals aus. Nachdem nun 41 Jahre hindurch die Rente bezahlt worden ist, bleiben von dem Kapitale noch

| ist das Ablösungs-Kapital für eine an die Renten-Rente. (§. 10.) | | | | | | | | | | | | | | | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von 25 Sgr. | | | von 20 Sgr. | | | von 15 Sgr. | | | von 10 Sgr. | | | von 5 Sgr. | | | von 1 Sgr. | | | |
| Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. | |
| 8 | 10 | 2 | 6 | 20 | 2 | 5 | — | 1 | 3 | 10 | 1 | 1 | 20 | — | — | 10 | — | |
| 7 | 25 | 2 | 6 | 8 | 2 | 4 | 21 | 1 | 3 | 4 | 1 | 1 | 17 | — | — | 9 | 5 | |
| 7 | 9 | 7 | 5 | 25 | 8 | 4 | 11 | 9 | 2 | 27 | 10 | 1 | 13 | 11 | — | 8 | 9 | |
| 6 | 23 | 4 | 5 | 12 | 8 | 4 | 2 | — | 2 | 21 | 4 | 1 | 10 | 8 | — | 8 | 2 | |
| 6 | 6 | 6 | 4 | 29 | 2 | 3 | 21 | 11 | 2 | 14 | 7 | 1 | 7 | 4 | — | 7 | 6 | |
| 5 | 18 | 11 | 4 | 15 | 2 | 3 | 11 | 4 | 2 | 7 | 7 | 1 | 3 | 10 | — | 6 | 9 | |
| 5 | — | 9 | 4 | — | 7 | 3 | — | 5 | 2 | — | 3 | 1 | — | 2 | — | 6 | — | |
| 4 | 11 | 9 | 3 | 15 | 5 | 2 | 19 | 1 | 1 | 22 | 8 | — | 26 | 4 | — | 5 | 3 | |
| 3 | 22 | — | 2 | 29 | 7 | 2 | 7 | 2 | 1 | 14 | 9 | — | 22 | 5 | — | 4 | 6 | |
| 3 | 1 | 6 | 2 | 13 | 2 | 1 | 24 | 11 | 1 | 6 | 7 | — | 18 | 4 | — | 3 | 8 | |
| 2 | 10 | 2 | 1 | 26 | 1 | 1 | 12 | 1 | — | 28 | 1 | — | 14 | — | — | 2 | 10 | |
| 1 | 17 | 11 | 1 | 8 | 4 | — | 28 | 9 | — | 19 | 2 | — | 9 | 7 | — | 1 | 11 | |
| — | 24 | 10 | — | 19 | 11 | — | 14 | 11 | — | 9 | 11 | — | 5 | — | — | 1 | — | |

0,17346 Procent zu tilgen, und bei der Voraussetzung, daß dies nach ½ Jahr geschehe, kommen dazu noch halbjährige Zinsen mit....... 0,00347 „ daher denn alsdann ............................ 0,17693 Procent zu bezahlen sind. Dies ist = $\frac{17693}{500000}$ der jährlichen Rente, mithin der Betrag für 13 Tage, und wenn dieselbe in mindestens monatlichen Raten zu zahlen ist, so sind zur Tilgung des Kapitals überhaupt 41 ⅟₁₂ jährliche oder 493 monatliche Rentenzahlungen erforderlich.

C.

## Schema zum Rentenbrief.

(Königliches Wappen.)

Litt. A. № ......

**1000 Rthlr.**

Eintausend Thaler in Preußisch Courant werden dem Inhaber dieses Rentenbriefes von der auf Grund des Gesetzes vom ..ten ........ unter Garantie des Staats errichteten Rentenbank für die Provinz .......... nach erfolgter Auslosung in Gemäßheit des gedachten Gesetzes baar ausgezahlt und bis dahin jährlich mit vier Procent in halbjährigen Terminen am 1sten April und 1sten Oktober verzinst.

Der Rentenbank ist die Valuta in Renten überwiesen worden.

........ den ..ten ......... 18..

Direction der Rentenbank für die Provinz .......

D.

## Schema zum Coupon.

Eingetragen ꝛc. ꝛc.

VIII. (VII. VI. ꝛc.) Zinscoupon des Rentenbriefes Litt... № ..

...... Rthl. ...... Sgr. ...... Pf.

buchstäblich ꝛc. halbjährige Zinsen des Rentenbriefes Litt.... № ... werden dem Inhaber dieses am 1sten April 18.. (1sten Oktober 18..) von der Kasse der Rentenbank für die Provinz ........ baar ausgezahlt.

........ den ..ten ......... 18..

Direction der Rentenbank für die Provinz .......

Dieser Zinscoupon wird ungültig, wenn derselbe nicht bis zum 31. Dezember 18.. bei der Kasse der Rentenbank zur Erhebung des Geldbetrages eingereicht worden ist.

# Gesetz,

betreffend

## die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze.

**Vom 2. März 1850.**

---

**Wir Friedrich Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für diejenigen Landestheile, in welchen die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 Gesetzeskraft hat, was folgt:

### Artikel 1.

Nachfolgende Berechtigungen:

1) zur Gräserei und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art;
2) zum Pflücken des Grases und des Unkrauts in den bestellten Feldern (zum Krauten);
3) zum Nachrechen auf abgeerndteten Feldern, sowie zum Stoppelharken;
4) zur Nutzung fremder Aecker gegen Hergebung des Düngers;
5) zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Aecker (zu Deputat-Beeten);
6) zum Harzscharren;
7) zur Fischerei in stehenden oder fließenden Privatgewässern;
8) zur Torfnutzung;

sind, sofern sie auf einer Dienstbarkeit beruhen, auf den Antrag sowohl des Berechtigten, als des Verpflichteten, nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, selbstständig ablösbar.

1. Motive.

Die durch das Gesetz vom 9. Oktober 1848 erfolgte Sistirung derjenigen Gemeinheitstheilungs-Sachen, bei denen aus der Anwendung der §§. 86. 94. und 114. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 Streit obwaltete, macht den schleunigen Erlaß eines die erwähnten Vorschriften abändernden Gesetzes nothwendig. Bei dieser Gelegenheit ist zugleich auf einige andere Modifikationen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und deren Ergänzungen Bedacht zu nehmen, welche durch die gesammelten Erfahrungen und die veränderten Zeitverhältnisse geboten werden. Zu dem Zwecke ist der vorstehende Gesetz-Entwurf gefertigt worden, dessen einzelne Bestimmungen auf folgenden Motiven beruhen:

Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 beschränkt das Recht, eine Auseinandersetzung zu verlangen, auf gewisse im §. 2. derselben näher bezeichnete Arten von Gemeinheiten. Andere Arten der gemeinschaftlichen Benutzung des Grundeigenthums können nach §. 142. a. a. O. nur gelegentlich beseitigt werden, sofern ihre Fortdauer dem Zwecke einer Auseinandersetzung hinderlich ist. Zwar legen allerdings die Weide-, Mast-, Holz- und Streuberechtigungen, sowie die Berechtigungen zum Plaggen-, Heide-, und Bültenhiebe, mit deren Aufhebung die Gemeinheitstheilungs-Ordnung sich beschäftigt, der Landeskultur die schwersten Fesseln an, deren Lösung die Agrar-Gesetze sich zunächst zur Aufgabe zu stellen hatten. Allein mit dem Fortschreiten der Land- und Forstwirthschaft hat sich das Bedürfniß geltend gemacht, auch noch andere, zwar minder wichtige, aber darum nicht weniger nachtheilige Lasten und Berechtigungen des Grundeigenthums auf den einseitigen Antrag der Belasteten oder Berechtigten selbstständig zur Ablösung bringen zu können, weil auch sie die Dispositions-Befugniß des Eigenthümers hemmen und häufig außer Verbindung mit den erwähnten Weide- und Forstberechtigungen stehend, zu einer gelegentlichen Aufhebung nicht geeignet sind.

Um dieser wohl begründeten Forderung zu entsprechen, sollen die Grundsätze der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf die im Art. 1. des vorliegenden Gesetz-Entwurfs aufgezählten Servituten ausgedehnt werden. Dabei ist man von der Ansicht ausgegangen, daß eine allgemeine Gestattung der zwangsweisen Ablösung aller auf dem Grundeigenthum ruhenden Dienstbarkeiten weder zulässig noch erforderlich ist. Denn die Entziehung nothwendiger Servituten, ohne welche ein Grundstück ganz oder theilweise unbrauchbar werden könnte, wie Wegegerechtigkeiten, Verschaffung der Vorfluth, darf nicht gestattet werden. Eben so wenig ist auf Beseitigung von Berechtigungen hinzuwirken, welche auf die Befriedigung eines anderweitig nicht zu deckenden Bedürfnisses, oder auf die Gewährung des in der Gegend nicht zu ersetzenden Materials für Errichtung von Gebäuden oder für einen Gewerbebetrieb berechnet sind, wie z. B. das Recht, auf fremden Grundstücken das Heu zu trocknen, Flachs zu rösten, Sand,

Lehm, Kalk, Mergel, Thon zu graben und Steine zu brechen. Dem Eigenthümer eines, mit dergleichen Lasten beschwerten Grundstücks ist durch die §§. 166. und 174. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, welche sich auf alle Arten ländlicher Grundgerechtigkeiten beziehen, ein Mittel geboten, die Regulirung und zulässige Einschränkung der Nutzung des Berechtigten herbeizuführen; eine weiter gehende Befugniß zu Befreiung seines Eigenthums kann ihm aber ohne Beeinträchtigung, des Berechtigten, wenn dieser sein Recht nicht aufzugeben freiwillig bereit ist, nicht eingeräumt werden. Andere Nebennutzungen fremden Eigenthums, z. B. die Befugniß zum Sammeln von Pilzen, Beeren, Schwämmen, Haselnüssen, Bucheckern, zum Wachholderschlagen, Aufstellen von Bienenstöcken, Aehrenlesen sind, abgesehen davon, daß sie in der Regel nicht auf einem wirklichen Rechte, sondern auf bloßer Vergünstigung beruhen, zu wenig werthvoll, als daß wegen ihrer der Provokat den Belästigungen und Kosten eines selbstständigen Auseinandersetzungs-Verfahrens ausgesetzt werden dürfte; auch sind dieselben nicht so schädlich für den Belasteten, daß in Betreff ihrer die durch §. 142. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung gegebene Befugniß zur gelegentlichen Aufhebung nicht als genügend zu betrachten wäre. Dagegen stehen die soeben geltend gemachten Gründe der unabhängigen Ablösung der im Art. 1. des Entwurfs benannten Berechtigungen nicht nur nicht im Wege, sondern die nothwendige Fortdauer dieser Dienstbarkeiten, für welche den Berechtigten ein vollständiger Ersatz gewährt werden kann, ist auch als ein großes Hinderniß eines wirksamen Schutzes des Eigenthums und der Kultur-Verbesserung vom Grund und Boden anzusehen, mit welchem die Unannehmlichkeiten des Separations-Geschäfts nicht in Vergleich zu stellen sind.

Die Gräserei-Berechtigung, welche namentlich in Schlesien häufig vorkommt und gewöhnlich auf Grabenrändern, Wegen und Rainen in den Feldern oder in den Forsten ausgeübt wird, führt dieselben Nachtheile mit sich, wie die Weide-Gerechtigkeit, von welcher sie sich nur darin unterscheidet, daß die Werbung des Grases nicht unmittelbar durch das Vieh, zu dessen Nahrung dasselbe bestimmt ist, sondern durch Menschenhände erfolgt. Das Bedürfniß einer selbstständigen Ablösbarkeit dieses Rechts ist schon früher von den schlesischen Provinzialständen geltend gemacht, und es ist in Folge dessen bereits in dem Landtags-Abschiede für die schlesischen Stände vom 30. Dezember 1831 der Antrag auf Ablösung der Gräserei-Berechtigung Seitens des Besitzers des verpflichteten Grundstücks für zulässig erklärt worden. Allein diese Bestimmung ist theils ihrer dunklen Fassung halber, theils weil sie dem bei der Ablösung gleichfalls sehr betheiligten Berechtigten die Provokations-Befugniß nicht gewährt, theils endlich, weil sie sich nur auf eine einzelne Provinz beschränkt, nicht für ausreichend zu betrachten, und muß deshalb allgemein ausgedehnt werden.

Das Recht zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf fremden Ländereien oder Privatgewässern ist dem Eigenthümer in der beliebigen Veränderung der Bewirthschaftungsart der belasteten Grundstücke hinderlich, nöthigt ihn, dem Berechtigten das Betreten seiner Ländereien zu gestatten, verringert den Ertrag der Fischerei in denjenigen Gewässern, auf denen die Servitut ausgeübt wird und macht eine pflegliche Behandlung des Rohrs, welche sehr lohnend werden kann, unmöglich. Dem Berechtigten wird es auf der andern Seite leicht, sich durch

die ihm zu gewährende Abfindung einen Ersatz für den Verlust der Nutzung zu verschaffen, da Schilf, Binsen und Rohr hauptsächlich zur Düngung, Feuerung oder zum Decken der Dächer verwendet werden, aber zum Theil nur als schlechte Aushülfsmittel für diese Zwecke anzusehen sind, auch der Gebrauch des Rohrs zum Dachdecken als feuergefährlich zu hintertreiben ist.

Die Befugniß zum Pflücken von Gras und Unkraut in bestellten Feldern, Krauten genannt, hat an sich für den Berechtigten einen geringen und bei Veranschlagung der darauf zu verwendenden Arbeitskraft fast gar keinen Werth; dagegen ist das Recht für den Belasteten im höchsten Grade nachtheilig, weil bei dessen Ausübung, abgesehen von der dadurch gewährten Gelegenheit zu Diebstählen, die Beschädigung der Feldfrüchte beinahe unvermeidlich ist.

Die Berechtigung zum Nachrechen auf abgeerndteten Feldern, vermöge deren der Eigenthümer der Erndte einen Theil der Halmfrüchte für den Berechtigten, welcher dieselben mit dem Rechen sammelt, auf dem Felde liegen lassen muß, führt zu vielen unangenehmen Verwickelungen zwischen den Partheien, deren Beseitigung sehr wünschenswerth ist.

Das in einigen Gegenden übliche Stoppelharken, oder das Ausreißen der Stoppeln zum Verbrennen ist dem Feldfruchtbau sehr schädlich, weil dadurch dem Acker nicht allein der in den Stoppeln enthaltene Düngungsstoff entzogen, sondern gewöhnlich auch eine Menge des auf das Feld gebrachten Düngers herausgerissen wird. Ohne die Aufhebung dieses Rechts ist eine erfolgreiche Verbesserung der Wirthschaft auf den damit belasteten Grundstücken nicht denkbar.

Nicht selten ist es den kleinen Grundbesitzern gestattet, den in ihren Wirthschaften nicht zu verwendenden Dünger auf das Land der größeren Grundbesitzer zu bringen und davon die erste Frucht oder auch wohl die beiden ersten Früchte zu beziehen. Die Unablösbarkeit dieses Rechtes zur Nutzung fremder Aecker gegen Hergebung des Düngers erscheint eben so nachtheilig für den Berechtigten als für den Belasteten, wenn der Erstere Gelegenheit findet, sich die Benutzung von Acker zu verschaffen, auf welchem er den selbstgewonnenen Dünger vollständig verwerthen kann, oder wenn der Letztere seine Düngerproduktion dergestalt zu vermehren im Stande ist, daß dieselbe zur Bestellung seiner sämmtlichen Felder hinreicht.

Die dauernde Verpflichtung zur Gewährung von Deputatbeeten stört die Schlageintheilung des Belasteten, während der Berechtigte dadurch verhindert ist, das Deputatland nach seinen Kräften zu kultiviren und die darauf zu bauenden Früchte zu bestimmen.

Das Recht zum Harzscharren gehört zu den gefährlichsten Wald-Nebennutzungen, weil es selbst bei der größten Vorsicht, welche die Berechtigten nicht anzuwenden pflegen, durch die bei seiner Ausübung erfolgende Verletzung der Bäume deren Absterben nach sich zieht. Eine geregelte Forstwirthschaft erheischt unbedingt die Ablösung dieser Servitut.

Die Fischerei-Gerechtigkeit in Privatgewässern ist schon in dem Edikte wegen Verschaffung der Vorfluth vom 15. Oktober 1811 alsdann für ablösbar erklärt, wenn die Ablassung des Wassers durch einen offenbar überwiegenden Vortheil für die Bodenkultur oder Schifffahrt bedingt wird. Auch sind die Fischerei-Berechtigten nach §. 18.

des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 zu einem Widerspruche gegen Bewässerungs-Anlagen nicht befugt, sondern dürfen nur Ersatz des ihnen daraus entstandenen Schadens verlangen. Ebenso müssen sich dieselben, nach den Fischerei-Ordnungen für die Provinz Posen vom 7. März 1845 und für die Binnengewässer der Provinz Preußen von demselben Tage, gegen Entschädigung für die ihnen daraus entstehenden Nachtheile, die Errichtung neuer Anlagen gefallen lassen, von welchen ein überwiegender Vortheil für die Schifffahrt oder Bodenkultur oder für gewerbliche Unternehmungen zu erwarten ist. Diese Vorschriften sind zwar an sich zweckmäßig, sie genügen aber den Anforderungen der Landeskultur nicht; vielmehr erscheint es im Interesse der Letzteren nothwendig, die Fischerei-Gerechtigkeit in Privatgewässern, sofern sie auf einer Dienstbarkeit beruht, ganz allgemein, sowohl auf Antrag des Berechtigten, als des Verpflichteten, für ablösbar zu erklären. Denn so lange die Fischerei in Privatgewässern den Eigenthümern der Letzteren nicht ausschließlich zusteht, ist eine pflegliche Behandlung der Fischerei, welche aus national-ökonomischen Gründen erstrebt werden muß, nicht zu erzielen. Eben so wenig ist während des Bestehens einer fremden Fischerei-Gerechtigkeit die Schilf-, Binsen- und Rohrnutzung in den Privatgewässern auf denjenigen Ertrag zu bringen, deren dieselbe fähig ist. Desgleichen wird der Eigenthümer des Wassers durch die Fischerei-Gerechtigkeit an solchen, unter Umständen sehr vortheilhaften Dispositionen, welche die Fischerei beeinträchtigen, gehindert, z. B. an der Einrichtung einer Schifffahrt auf demselben, dem Einwerfen von Schutt und Erde in einen See rc. Außerdem werden durch die Fischerei-Berechtigten die Besitzer der an die Gewässer gränzenden Grundstücke oft sehr belästigt, indem sie den Berechtigten den Zugang über ihre Ländereien, das Auswerfen der Netze auf den Ufern, das Anlegen der Kähne an denselben u. dergl. gestatten müssen. Der Vortheil, welchen die Berechtigten aus der Fischerei in fremden Privatgewässern beziehen, ist dagegen in der Regel ein sehr untergeordneter, indem sich die Nutzung meistens nur auf den eigenen Bedarf der Berechtigten erstreckt oder, wenn auch der Verkauf der Fische nicht untersagt ist, doch aus diesem nur ein geringfügiger Nebenverdienst erwächst, so daß also für die Berechtigten mit höchst seltenen Ausnahmen, durch die Ablösung des Fischereirechts eine beachtenswerthe Veränderung in ihren Lebensverhältnissen nicht entsteht. Zum Beweise dafür, daß sich ein Bedürfniß zur Ablösung der Fischerei-Berechtigung bereits fühlbar gemacht hat, möge übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß die Stände der Mark Brandenburg und Nieder-Lausitz schon auf dem Landtage im Jahre 1845 um Vorlegung eines darauf bezüglichen Gesetzes gebeten haben und daß die achte Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtages ebenfalls eine darauf gerichtete Petition zu befürworten beschlossen hat.

Seitdem der Torf zu einem bedeutenden Handelsgegenstande geworden ist und die Torfstiche nach wirthschaftlichen Grundsätzen eingerichtet werden, dürften die Torfläger die nämliche Aufmerksamkeit der Landeskultur-Gesetzgebung in Anspruch nehmen, wie die Forsten. Daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, die Ablösung der auf einer Dienstbarkeit beruhenden Berechtigung zur Torfnutzung auf einseitigen Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten nachzulassen.

Uebrigens ist im Art. 1. des Entwurfs nur von der Ablösung sol-

cher Rechte die Rede, welche gegen fremde Grundstücke ausgeübt werden. Die meisten derselben sind nur als Servituten denkbar. Das Gräsereirecht kann zwar auch als Ausfluß gemeinschaftlichen Eigenthums des Grundstücks den Gegenstand einer Auseinandersetzung bilden; wo dies der Fall ist, wird aber immer gleichzeitig eine Weidegemeinschaft stattfinden, zufolge deren die Separation schon durch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 für zulässig erklärt ist. Die Berechtigungen zur Nutzung von Schilf, Binsen, Rohr und zur Fischerei in Privatgewässern können ebenfalls auf gemeinschaftlichem Eigenthume dieser Gewässer beruhen; indeß ist die Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf die Theilung dieser Gemeinheiten nicht auszudehnen, weil die Gewässer sich gewöhnlich in Natur nicht theilen lassen und sich zur Gestattung einer zwangsweisen Auseinandersetzung mit Hülfe anderer Entschädigungsmittel noch kein Bedürfniß kundgegeben hat. Von der Theilung gemeinschaftlicher Torfmoore wird im Art. 2. des Entwurfs gehandelt.

2. Bericht der Agrar-Commission.

Obgleich schon durch die ältere Gesetzgebung und namentlich durch die für Schlesien erlassene Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 14. April 1771, ferner durch die Bestimmungen des vierten Abschnitts Tit. 17., Thl. I. des Allg. Landr., sowie der im Tit. 43. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften, dahin gestrebt wurde, die gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke zum Besten der allgemeinen Landeskultur soviel als möglich aufzuheben, so genügten doch dieselben den Anforderungen der Neuzeit nicht mehr, vielmehr bedurfte es ausgedehnter gesetzlicher Bestimmungen:

für die Theilung von ländlichen Grundstücken, deren volles Eigenthum mehreren Personen zugleich in ungetheilter Weise zusteht, und die Auseinandersetzung über einzelne, mehreren Berechtigten zustehende Nutzungsarten an Grundstücken, welche sich im Eigenthume eines Einzelnen befinden.

Dies erfolgte unter Aufhebung der oben erwähnten älteren Gesetze durch die Gemeinheitstheilungs- und Ausführungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821, die für alle Provinzen der Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht eingeführt ist, gesetzliche Kraft haben.

Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 beschränkt das Recht, eine Auseinandersetzung zu verlangen, auf gewisse im §. 2. derselben näher bezeichnete Arten von Gemeinheiten. Andere Arten der gemeinschaftlichen Benutzung können nach §. 142. a. a. O. nur gelegentlich, sofern ihre Fortdauer dem Zwecke einer Auseinandersetzung hinderlich ist, beseitigt werden, und endlich mußte, nach den §§. 4. 24. und 25. des Gesetzes, die Gemeinheitstheilung auf den Antrag eines oder mehrerer Theilnehmer stattfinden.

Dasselbe Gesetz enthält ferner folgende Bestimmungen:

§. 86. Wenn einseitige Dienstbarkeits-Berechtigte auf Auseinandersetzung antragen, so müssen sie sich jede dem Belasteten beliebige Entschädigungsart, sie sei Land, Rente oder Kapital, gefallen lassen.

§. 94. Hat jedoch ein Dienstbarkeits-Berechtigter auf Auseinandersetzung angetragen, so hängt es von der Wahl des Belasteten ab, ob er ihn nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit,

oder nach dem Vortheil, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will.

§. 114. Die Ablösung der auf der Forst haftenden Grundgerechtigkeiten kann auch der Berechtigte unter den §§. 86. und 94. bemerkten Einschränkungen verlangen.

Das nach §§. 4. 24. und 25. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung jedem einzelnen Theilnehmer beigelegte Provokationsrecht erlitt zunächst eine Beschränkung durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Juni 1828, nach welcher, bei dem Widerspruch der Provokaten, der Einleitung einer Separation einstweilen und bis zu anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen Anstand gegeben werden mußte, wenn nicht der vierte Theil der Interessenten, nach den Theilnehmungs-Rechten veranschlagt, die Gemeinheitstheilung beantragte; jedoch sollte das Provokationsrecht der Gutsherrschaften dadurch nicht beschränkt werden.

Die Anordnungen dieser Allerhöchsten Kabinets-Ordre wurden durch die Festsetzungen des Gesetzes vom 28. Juli 1838,

über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen,

außer Wirksamkeit gesetzt, und die Bestimmungen dieses Gesetzes blieben mit Ausnahme der Provinz Westphalen, der zu der Rheinprovinz gehörigen Kreise Duisburg und Rees, sowie derjenigen Landestheile, für welche das Gesetz vom 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bestand, für alle übrigen Landestheile, in welchen die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 überhaupt Geltung hatte, maaßgebend; während es in den bezeichneten Landestheilen bis zum Jahre 1848 bei den Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Bezug auf das Provokationsrecht sein Bewenden behielt.

Inzwischen hatten sich bei den schwebenden Gemeinheitstheilungen vielfache Prozesse über die Anwendung der §§. 86. 94. und 114. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung entwickelt, zugleich hatte sich die Meinung immer mehr Geltung verschafft, daß diese gesetzlichen Bestimmungen, als in der That für die einseitigen Dienstbarkeits-Berechtigten rechtsverletzend, sich nicht länger würden aufrecht erhalten lassen, und daß endlich Veranlassung vorliege, die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juli 1838 auch auf die Provinz Westphalen auszudehnen.

Wenn nun überhaupt in Folge der Ereignisse des vergangenen Jahres sich die Nothwendigkeit herausgestellt hatte, die ganze Agrar-Gesetzgebung des Staates einer Revision zu unterwerfen, bis dahin aber alle Prozesse, welche ihren Ursprung in solchen Bestimmungen der Agrar-Gesetze hatten, deren Abänderung voraussichtlich eintreten mußte, zu sistiren, so wurden unter andern auch in dem Sistirungs-Gesetz vom 9. Oktober 1848 folgende Bestimmungen aufgenommen:

§. 2. Nr. 4. Es werden sistirt die Gemeinheitstheilungs-Sachen, insofern Streit aus der Anwendung der §§. 86. 94. und 114. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 obwaltet, und die darüber schwebenden Prozesse.

§. 3. Die Verordnung über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen vom 28. Juli 1838 — §. 1. bis incl. 7. — findet auch auf die Provinz Westphalen Anwendung.

Eine unmittelbare Folge dieser Bestimmungen war, daß einer gro-

ßen Zahl von bereits eingeleiteten Gemeinheitstheilungen zum Nachtheil der allgemeinen Landeskultur nicht Fortgang verschafft und solche Anträge auf Auseinandersetzungen, bei welchen jene Paragraphen zur Sprache kamen, vorläufig zurückgewiesen werden mußten.

Hiernach war es dringend erforderlich, sobald als möglich solche gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, welche jene Anstände beseitigen, und da zugleich sich vielfach herausgestellt hatte, daß mit dem Fortschreiten der Land- und Forstwirthschaft es nothwendig erscheine, auch noch andere, zwar minder wichtige, aber darum nicht weniger nachtheilige Lasten und Berechtigungen des Grundeigenthums auf den einseitigen Antrag der Belasteten oder Berechtigten selbstständig zur Ablösung zu bringen, so hat die Regierung Sr. Majestät hierin Veranlassung gefunden, den vorliegenden Gesetz-Entwurf bei der zweiten Kammer einzubringen, welche ihre Commission für Agrar-Verhältnisse mit der Prüfung und Berichterstattung über denselben beauftragt hat.

Erstere ist erfolgt, und die Commission beehrt sich, der Kammer ihre Ansichten und Anträge zu dem Gesetz-Entwurfe in nachstehender Art vorzutragen.

Die Commission ist einstimmig der Ansicht, daß es einer Ergänzung und Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze bedarf, und sonach mit der Ueberschrift des Gesetz-Entwurfes einverstanden; sie schlägt daher der Kammer die unveränderte Annahme derselben vor.

Zu dem Inhalt des Gesetz-Entwurfes selbst übergehend, bestimmt der Artikel 1.

> „daß außer den im §. 2. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bezeichneten Arten von Gemeinheiten noch acht speciell genannte verschiedene Kategorieen von Gemeinheiten, sofern sie auf einer Dienstbarkeit beruhen, auf den Antrag sowohl des Berechtigten, als des Verpflichteten, nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 selbstständig ablösbar sein sollen."

Ueber die Ablösbarkeit dieser verschiedenen Arten von Servitut-Berechtigungen stellten sich in der Commission zwei gerade entgegengesetzte Meinungen heraus; während Einstimmigkeit darüber vorhanden war:

> daß die sub. 4. 5. 6. und 8. bezeichneten Kategorieen aus den in den Motiven des Gesetz-Entwurfs enthaltenen Gründen ganz unzweifelhaft selbstständig auf einseitigen Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten zur Ablösung kommen müßten,

wurde in Bezug auf die unter Nr. 1. 2. 3. und 7. aufgeführten Servitut-Berechtigungen von einer Seite Folgendes gegen die Ablösbarkeit derselben eingewendet:

Es werde sich insbesondere bei der Gräserei-Nutzung, dem Krauten, dem Nachrechen und dem Stoppelharken in vielen Fällen nicht wohl ermitteln lassen, ob diese Nutzungsarten auf einer Servitut, auf einem andern Rechtstitel, oder auf einer ursprünglich bittweisen Verstattung beruhen, und schon die Erledigung dieser Vorfrage werde Anlaß zu Prozessen geben. Sodann würde auch in den Fällen, wo diese Nutzungen auf Grund einer Servitut ausgeübt werden, in der Regel weiter fraglich sein, ob die Servitut einzelnen berechtigten Grundstücken oder den

Gemeinden als solchen zustehe. Das Letztere dürfte in der Regel der Fall sein, indem nicht angenommen werden könnte, daß diese unbedeutenden Gerechtigkeiten Zubehörungen eines anderen Grundstücks wären, vielmehr den Gemeinden als solchen zuständen und von denselben durch den ärmeren Theil der Gemeinde-Mitglieder vorzugsweise benutzt würden.

In allen diesen Fällen würde aber anderweitig die Feststellung Schwierigkeiten haben, in welcher Art die Gemeinde als solche, oder deren einzelne Mitglieder, oder Klassen derselben an der Benutzung der für die Ablösung gegebenen Entschädigung Theil hätten.

Alle diese Fragen würden aber bei ihrer Erörterung unter den Betheiligten, und namentlich in den ärmeren Klassen der ländlichen Bevölkerung, eine Aufregung hervorrufen, deren Vermeidung zur Zeit wohl räthlich erscheine.

In der Sache selbst aber, so möge man doch wohl bedenken, daß jene Nutzungsarten ihrem Wesen nach vorzüglich nur einen Gewinn für die ärmeren und ärmsten Klassen der ländlichen Bevölkerung darböten und daß man sie diesen daher nicht entziehen solle, ohne sie zugleich in die Lage zu versetzen, daß sie dieselben auch entbehren könnten.

Die Nutzung der Gräserei, des Krautens, Nachrechens und Stoppelharkens sei darum für den ärmeren Theil der ländlichen Bevölkerung von so großer Bedeutung, weil derselbe dadurch in den Stand gesetzt würde, sich ein Stück Milchvieh zu halten, dadurch der Familie ein gesundes Nahrungsmittel zu verschaffen, ferner den Dünger zu einigen Ackerbeeten oder Gartenland zu bekommen und durch alles dieses sich mehr in einer sittlichen Selbstständigkeit, nicht abhängig von dem Mitleide Anderer, zu erhalten.

Auf der anderen Seite gewinne der mit solchen Servituten belastete Grundstücksbesitzer durch deren Ablösung wenig oder gar nichts, er werde sich das an den Wegen, auf Rainen oder Grenzen stehende Gras doch nicht aneignen können, da ihm die Werbung mehr koste, als der Werth des Grases betrage, das Krauten werde er auch künftig, wenn er ein guter Landwirth sei, und zwar für Geld, bewirken lassen müssen und dabei an den Feldfrüchten denselben Schaden zu erleiden haben, als wenn dasselbe von dazu Berechtigten ausgeübt werde; ganz dasselbe gelte aber von dem Nachrechen und Stoppelharken.

Ganz besondere Bedenken errege ferner die Gestattung der Ablösbarkeit der Fischerei-Berechtigungen.

Abgesehen davon, daß auch bei diesen mehrentheils das oben Gesagte gelte, so sei auch zu erwägen, daß dieselben nicht zur Gewinnung der eigenen Lebensnahrung, sondern auch vielfach als Gewerbe betrieben würden, bei welchem die Berechtigten nicht blos den relativen Werth der Fische, sondern auch ihre eigene Arbeitskraft, die wesentlich hier das Betriebs-Kapital bilde, auf eine angemessene Weise verwertheten.

Nur wenn man dem Berechtigten bei Aufhebung seiner Berechtigung auch wieder gewisse Aussicht auf Arbeit zu gewähren vermöchte, die eben so nachhaltig lohne, als sein früheres Gewerbe, würde er gerecht entschädigt werden können. Dies sei aber besonders in den Gegenden, wo Fischerei hauptsächlich als Gewerbe betrieben werde, kaum möglich und die Ablösungs-Ordnung lege auch dem Verpflichteten nicht die Pflicht auf, dafür zu sorgen, daß der bisherige Berechtigte für verlorenen Arbeitsverdienst hinreichend entschädigt werde.

Aus allen diesen Gründen erscheine es gerechtfertigt, die unter Nr. 1. 2. 3. und 7. im Art. 1. aufgeführten Kategorieen von Servituten von der Ablösbarkeit auf einseitigen Antrag auszuschließen.

Dem wurde jedoch von der überwiegenden Majorität der Commission entgegengesetzt:

Im Allgemeinen sei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die gegenwärtigen Verhältnisse sowie der ganze Zustand der Land- und Forstwirthschaft, es zum unabweislichen Bedürfniß machen, jedes Hemmniß der freien Dispositions-Befugniß des Eigenthümers von Grundstücken zu beseitigen, um dadurch den größeren wie den kleineren Grundbesitzer in den Stand zu setzen, nach freiem Willen über seinen Besitzstand zu verfügen. Dies könne aber nur dadurch erreicht werden, daß man auf die möglichst baldige Aufhebung aller und jeder auf dem Grundbesitz haftenden Dienstbarkeiten, insofern sie nicht eben in nothwendigen Servituten oder in solchen Berechtigungen beständen, für welche sich ein vollständiger Ersatz nicht feststellen lasse, hinwirke.

Zu Letzteren wären die im Art. 1. benannten Berechtigungen nicht zu zählen; so lange sie als wirkliche Servituten auf dem Grundbesitz hafteten, müßten sie mehr oder weniger störend auf die freie Dispositions-Befugniß des Eigenthümers einwirken und dadurch die volle Ausnutzung der Grundstücke hindern, zugleich sei nicht zu bezweifeln, daß den Servitut-Berechtigten dafür eine ausreichende Entschädigung dergestalt gewährt werden könne, daß dieselbe ihrem bisherigen Nutzungsertrage entspräche.

Von selbst verstehe es sich, daß überhaupt nur von einer Ablösung dieser Nutzungen, namentlich der Gräsereien, des Krautens, Nachrechens Stoppelharkens die Rede sein könne, wenn sie als ein wirkliches Recht, als ein Servitut ausgeübt würden; wo dies zweifelhaft sei oder bestritten werden sollte, da könne allerdings über das Bestehen des Rechts selbst und seines Umfanges nur im Wege richterlicher Entscheidung befunden werden; dies müsse aber auch dann geschehen, wenn gar keine Ablösung statifände, und schon jetzt habe es an Prozessen darüber, ob jene Nutzungen in Folge bloßer Vergünstigungen oder in Folge eines wirklichen Rechts auszuüben wären, nicht gefehlt.

Noch mehrere wären deshalb entstanden, weil die Besitzer belasteter Grundstücke in Folge der fortschreitenden größeren Kultur des Grund und Bodens vielfach versucht hätten, die Servitut-Berechtigten auf die engsten Grenzen der Ausübung ihres Rechts einzuschränken, und gerade hierin sei mit eine Quelle der Spannung zu suchen, welche in neuester Zeit zwischen größeren und kleineren ländlichen Grundbesitzern geherrscht habe, so daß auch in dieser Beziehung eine möglichst vollständige Sonderung der sich einander gegenüberstehenden Interessen von belasteten und verpflichteten Grundstücken höchst wünschenswerth erscheine.

Hierzu komme, daß in Folge bestehender Servituten, welche zu den im Art. 1. bezeichneten Nutzungsarten gehörten, viele Flächen nicht zu dem Werth ausgenutzt werden könnten, den sie bei einer freien Benutzung Seitens des Eigenthümers unbedenklich gewähren würden, mithin durch ihre Ablösung die Landeskultur nur gefördert werde, daß ferner ihr Bestehenbleiben demoralisirend auf die Ausübenden wirke, da sie nur allzuviel Gelegenheit darböten, bei ihrer Ausübung sich widerrechtliche Uebergriffe zu erlauben; in den meisten Fällen aber gerade durch die Ablösung dieser Berechtigungen das Mittel geboten werde, den Berechtigten zu

einem Landbesitz zu verhelfen, bei dessen künftiger Bewirthschaftung er seine Arbeitskraft viel zweckmäßiger und höher zu verwerthen vermöge, als bei der zeitverschwendenden Ausübung der Servitute.

Was insbesondere die Ablösbarkeit der Fischerei-Gerechtigkeit beträfe, so sei zu erwägen, daß sie zuvörderst nur in stehenden und fließenden Privatgewässern stattfinden solle, hier aber zum größten Theil nur als eine nicht bedeutende Nebennutzung der an diesen Gewässern angrenzenden Grundstückbesitzern vorkomme, durch welche gleichfalls der Eigenthümer des Wassers sehr oft an vortheilhaften Dispositionen über dasselbe auf das Empfindlichste gehindert werde. Da, wo ganze Ortschaften die Fischerei als Gewerbe betrieben, geschehe dies in der Regel in großen fiskalischen Gewässern, in der See und in öffentlichen Strömen und beruhe dann auf feststehenden Erb- oder Zeitspachts-Verhältnissen, welche durch diese Ablösungen gar nicht berührt würden.

Dies Alles wohl erwogen, hat sich denn auch die Commission mit 14 gegen 1 Stimme für die Ablösbarkeit der in Artikel 1. Nr. 1. 4. 5. 6. und 8., und mit 13 Stimmen gegen 2 für die der sub 2. 3. und 7. aufgeführten Berechtigungen entschieden.

Andererseits wurde der Antrag gestellt, dem Artikel 1. noch eine weitere Ausdehnung zu geben und demselben hinzuzufügen, daß folgende Berechtigungen selbstständig ablösbar sein sollten:

> „Heutrocknen, Flachsröthen, Sand-, Lehm-, Kalk-, Mergel-, Thongraben, Steinbrechen, Wachholderschlagen und Aufstellen von Bienenstöcken,"

endlich aber am Schluß zu sagen:

> „sowie überhaupt alle einem Dritten auf dem Grundeigenthum eines Anderen zustehende Berechtigungen sind, sofern sie u. s. w."

Zur Begründung wurde angeführt, daß die in den Motiven zum Gesetz-Entwurf aufgeführten Gründe nicht haltbar erschienen; Wege-Gerechtigkeiten und Verschaffung von Vorfluth könnten wohl nicht als wahre Servituten betrachtet werden, vielmehr erschiene die Letztere mehr als eine zur Förderung der Landeskultur erfolgende Expropriation und Erstere als eine auf Grund von Verträgen erfolgte Eigenthums-Abtretung, alle übrigen vorstehend bezeichneten Berechtigungen könnten aber als nothwendige Servituten nicht anerkannt werden. Wo ihr Werth für den Berechtigten so bedeutend sei, daß die zu ihrer Ablösung erforderlichen Mittel mit dem Gewinn der Verpflichteten in keinem Verhältnisse stehe, werde der Antrag auf Ablösung selbstredend unterbleiben, wo ferner der Vortheil des Ganzen die Beibehaltung solcher Servituten zu erheischen scheine, z. B. Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche zu Wegebauten rc., trete die Befugniß, ungemessenen Forderungen Einzelner selbst durch Expropriationen zu begegnen, jedem Mißbrauch zum Schaden des Ganzen entgegen, wo endlich eine Berechtigung nicht lästig und dabei gering an Werth sei, könne man es um so eher dem Willen der Betheiligten überlassen, ob sie eine Ablösung beantragen wollen oder nicht. Dagegen erscheine eine Beschränkung der Befugniß, auf Ablösung anzutragen, unter keinen Umständen gerechtfertigt.

Gegen diese Ausführung wurde jedoch bemerkt, es sei wesentlich zu unterscheiden zwischen solchen Grundgerechtigkeiten und Realberechtigungen, die nur einen Antheil an den Nutzungen des Grundstücks ge-

währen, und solchen, die mit einer theilweisen Vernichtung der Substanz verbunden sind, also in einem Antheile am vollen Eigenthum bestehen.

Erstere müßten unbedingt ablöslich gemacht werden, um die freie Disposition über den Grundbesitz im Landeskultur-Interesse herbeizuführen; dies bezwecke auch der vorliegende Gesetz-Entwurf, und wenn ganz unbedeutende Nebennutzungen fremden Eigenthums, z. B. die Befugniß zum Sammeln von Pilzen, Beeren, Schwämmen, Haselnüssen, zum Wachholderschlagen, Aufstellen von Bienenstöcken, nicht ausdrücklich im Artikel 1. mit aufgenommen worden, so finde dies seine Rechtfertigung darin, daß gerade diese Nutzungen in der Regel nicht auf einem wirklichen Rechte, sondern auf bloßen Vergünstigungen beruhten, und daß, wo das Erstere der Fall sein sollte, schon der §. 142. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung ausreichende Mittel darbiete, sie in Verbindung mit anderen Auseinandersetzungen zur gelegentlichen Aufhebung zu bringen.

Dagegen scheine es im Interesse der Landeskultur nicht erforderlich, auch die Real-Berechtigungen ablöslich zu machen, welche ein theilweises Vernichten der Substanz mit sich führen, weil hier der Werth der zu gewinnenden Subterranea den landwirthschaftlichen Ertrag der Erdoberfläche bei weitem überwiege und, nachdem erstere entnommen sind, selten ein zur landwirthschaftlichen Benutzung noch geeignetes Grundstück zurückbleibt.

Es sei ferner zu erwägen, daß es nicht nur in den allgemeinsten Fällen sehr schwer, sondern völlig unmöglich sein würde, hierfür angemessene Ablösungs-Grundsätze aufzustellen, da die Ermittelung der vorhandenen Masse solcher Untergrunds-Nutzungen einerseits und des Werths der Benutzung andererseits unüberwindliche Hindernisse entgegenstellten. Endlich aber böten die gesetzlichen Bestimmungen der §§. 166. und 174. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, dahin lautend:

> §. 166. Jeder Eigenthümer mit Dienstbarkeiten belasteter Grundstücke und jeder Miteigenthümer von Gemeingründen kann begehren, daß die Theilnehmungsrechte der Dienstbarkeits- und Mitberechtigten auf ein bestimmtes Maaß festgesetzt und danach die Benutzung geordnet werde.
>
> §. 174. Die in den §§. 29. 80. und 81. Tit. 22. Theil I. des Allgemeinen Landrechts bestimmten Grundsätze finden auf alle Arten von ländlichen Grundgerechtigkeiten Anwendung,

vollkommen ausreichende Mittel dar, eine Regulirung und zulässige Einschränkung der Nutzungen solcher Berechtigungen herbeizuführen, mittelst deren jeder Nachtheil für die Landeskultur bei deren Ausübung beseitigt werden könne.

Es wurden daher die beantragten Zusätze zu Art. 1. von der Commission mit 12 gegen 3 Stimmen verworfen, und dieselbe beantragt sonach bei der Kammer die unveränderte Annahme des Art. 1.

Der Referent der Agrar-Commission spricht sich über die dem Gesetz-Entwurfe zum Grunde liegenden Principien wie folgt aus:

Im verflossenen Jahr ist durch das Gesetz vom 9. Oktober 1848 ausgesprochen worden, daß alle Streitigkeiten und Prozesse, welche in Folge der Auslegung der §§. 86. und 94. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 etwa anhängig sein möchten, sistirt werden sollten. Der Grund zu dieser

Sistirung lag darin, daß man die vielfachen Beschwerden, welche gegen die in den §§. 86. und 94. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 enthaltenen Bestimmungen erhoben sind, für begründet erachtete, und daß man ernstlich darauf Bedacht nehmen wollte, die Beschwerden, welche gegen diese Bestimmungen von Seiten der Verpflichteten vielfach erhoben waren, zu beseitigen. Zu gleicher Zeit wurde in demselben Gesetze das Gesetz vom 28. Juli 1838, welches die Provokations-Befugniß auf Gemeinheitstheilungen in gewisse Grenzen einschränkte, was aber nicht in allen Theilen der Monarchie Anwendung hatte, auch auf die Provinz Westphalen ausgedehnt.

Die Folge dieser gesetzlichen Bestimmung, wie sie im Gesetz vom 9. Oktober 1848 enthalten, war die, daß mehrere Gemeinheitstheilungen keinen Fortgang haben konnten; es war sonach die Aufgabe der Gesetzgebung, die im Großen und Ganzen für den National-Wohlstand und das Beste der ländlichen Bevölkerung gewiß nur wohlthätigen Gemeinheitstheilungen wieder unbehindert ihren Fortgang nehmen zu lassen.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch den Entwurf des Gesetzes, welcher Ihnen gegenwärtig zur Berathung vorliegt. Es sind mit der Beseitigung der Hindernisse, welche in den §§. 86. und 94. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung gefunden worden, jedoch noch andere Zwecke verbunden, und zwar einmal, daß die Ausdehnung der Ablösbarkeit von Servituten vermehrt worden ist.

Wenn im §. 2. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 die Ablösbarkeit von Nutzungen, die auf dem Grundeigenthume hafteten, beschränkt worden, so sollen jetzt auch solche Servituten, die erweislichermaaßen nur zum Nachtheil für die verbesserte Kultur dienen können, ebenfalls beseitigt werden, und es ist dies der erste Theil des Gesetzes, welcher sich damit beschäftigt. Es ist demnächst auch noch ein anderer Grundsatz, der in das Gesetz aufgenommen worden ist, nämlich der Grundsatz wegen Kapitalisirung derjenigen Renten, die aus der Ablösung von Servituten entstehen, und zwar ist diese, abweichend von den früheren gesetzlichen Bestimmnngen, jetzt ebenfalls auf den 20fachen Betrag solcher Renten festgestellt worden. Im Uebrigen sind aber bei der Kapitalisirung und Ablösung solcher Renten die früheren gesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten.

Es ist endlich das Gesetz vom 28. Juli 1838 auf alle Theile des Staats, in welchen die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 Geltung hat, ausgedehnt worden. Es sind dies die drei wesentlichen Grundprincipien, welche bei diesem Gesetze zur Geltung gebracht werden sollen. Außerdem sind noch einzelne untergeordnete Bestimmungen über die Feststellung der Theilnahmsrechte bei Servituten in dem Gesetze enthalten, und endlich ist auch noch wegen des Kostenpunktes, wie er bei der Gemeinheitstheilungs-Ordnung festgestellt werden soll, in dem Gesetz-Entwurf vorgesehen worden. Immer werden es aber die schon erwähnten drei nächsten Haupt-Grundprincipien sein, nämlich inwieweit die Ablösbarkeit von Servituten auszudehnen sei, inwieweit die Bestimmungen in §§. 86. und 94. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu beseitigen sind, und endlich, ob es zweckmäßiger erscheint, das Gesetz vom 28. Juli 1838 auf alle Theile des Staats, wo die Gemeinheitstheilungs-Ordnung Geltung hat, auszudehnen. Ich sage, diese drei Grundprincipien werden es sein, mit welchen sich die allgemeine Discussion des Gesetzes, sofern die hohe Kammer auf eine solche eingehen will, zu beschäftigen haben wird. Die übrigen Bestimmungen werden mehr oder weniger sich regeln müssen, je nachdem diese Grundprincipien zur Geltung gebracht werden.

Anmerkung. Auf Fischereien in gemeinschaftlich besessenen Seen finden die Bestimmungen des Gesetzes also keine Anwendung.

## Artikel 2.

**Auf die Theilung von Torfmooren, welche sich bereits vor der Einführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni**

**1821 im gemeinschaftlichen Eigenthume befunden und seitdem darin erhalten haben, werden die Vorschriften dieser Ordnung ebenfalls ausgedehnt.**

1. Motive.

Die Separation der im gemeinschaftlichen Eigenthume befindlichen Torfmoore muß aus denselben Gründen zugelassen werden, aus welchen die Theilung gemeinschaftlicher Forsten durch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung gestattet ist; da dieses Gesetz aber die Anwendbarkeit der in ihm enthaltenen Grundsätze auf die Theilung desjenigen gemeinschaftlichen Eigenthums beschränkt hat, welches vor Einführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung entstanden ist (cf. §. 165. a. a. O.), so erscheint es zur Erhaltung der Gleichmäßigkeit des Princips, und weil eine Abweichung davon Schwierigkeiten in der Ausführung bereiten würde, nothwendig, der Gemeinheitstheilung auch nur solche Torfmoore zu unterwerfen, die sich schon vor Einführung der Ordnung vom 7. Juni 1821 im gemeinschaftlichen Eigenthume befunden und bis jetzt darin erhalten haben.

2. Bericht der Agrar-Commission.

Zu Artikel 2. sind folgende Zusätze beantragt worden:

a) statt der Worte: „welche sich bereits" bis „erhalten haben", zu setzen: „welche sich bei Publikation dieses Gesetzes im gemeinschaftlichen nicht durch Verträge bereits geregelten Eigenthume befinden;"

b) ferner am Schluß des Artikels 2. hinzuzufügen: „Bei Ausführung der Theilung sind sofort die zur möglichsten Abwässerung der Torfmoore erforderlichen Einrichtungen zu treffen, und es hat jeder Miteigenthümer das Recht, die Ausführung dieser Einrichtung auf gemeinschaftliche, nach Verhältniß der Größe des Besitzes zu vertheilende Kosten zu fordern."

Der erste Abänderungs-Vorschlag wurde aus den dem Gesetz-Entwurf zu Art. 2. beigefügten Motiven für unzulässig erachtet, weil überhaupt eine Theilung von Torfmooren nur dann nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung erfolgen könne, wenn das gemeinschaftliche Eigenthum daran schon vor Einführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung bestand; ein erst nach deren Einführung entstandenes gemeinschaftliches Eigenthum aber nur nach den Bestimmungen des §. 165. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung aufzulösen sei.

Der zweite Zusatz erschien nach den hierüber bereits bestehenden Bestimmungen in den §§. 95.—97. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung überflüssig, und die Commission empfiehlt daher die unveränderte Annahme des Art. 2.

## Artikel 3.

**Insoweit bei einer Mehreren gemeinschaftlich zustehenden Berechtigung zur Gräserei oder zum Krauten oder Nachrechen auf abgeerndteten Feldern das Maaß und Verhältniß der Theilnahme aller oder einzelner Interessenten nicht durch Ur-**

kunden, Judikate oder Statuten bestimmt ist, soll dasselbe für deren berechtigte Besitzungen als ein gleiches behandelt werden.

In Ortschaften, wo der Futterbedarf der berechtigten Stellen überwiegend durch Grasschnitt beschafft wird, bleibt es den Besitzern der einzelnen Stellen gestattet, zu beweisen, daß sie in den letzten zehn Jahren vor Einleitung der Theilung in einem größeren, dem Viehstande oder der Fläche ihrer Stellen entsprechenden Maaße den Grasschnitt benutzt haben, und erfolgt alsdann die Theilung der Gräserei nach diesem Nutzungs-Verhältnisse.

1. Motive.

Obwohl die Grasschnitt-Berechtigung als ein Surrogat der Weide-Gerechtigkeit zu betrachten ist, und es deshalb nahe liegt, das nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten bestimmte Maaß und Verhältniß der Theilnahme mehrerer Interessenten in gleicher Weise, wie in den §§. 32. u. folg. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Hütung geschehen ist, nach dem Viehstande festzustellen, so ist doch zu erwägen, daß gerade der Grasschnitt allgemein von den Besitzern der kleinen, mit geringem Landbesitze versehenen Nahrungen am meisten benutzt wird, und diese bei Anwendung der Analogie der Weiderechte die geringste Abfindung erhalten würden. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich eine Vertheilung der Gesammt-Entschädigung für den Grasschnitt, in Ermangelung anderer schriftlicher Normen dafür, nach der Zahl der berechtigten Wirthschaften; ein Maaßstab, welcher sich um so mehr empfiehlt, als er ein Mittel zur Verbesserung der Lage der ärmeren ländlichen Bevölkerung an die Hand giebt. Eben diese Theilungs-Grundsätze erscheinen auch auf das Recht zum Krauten oder Nachrechen anwendbar.

2. Bericht der Agrar-Commission.

Bei Artikel 3. wurde folgender Verbesserungs-Antrag befürwortet, am Schlusse des Artikels hinzuzufügen:

„In Ortschaften, wo der Futterbedarf der berechtigten Stellen überwiegend durch Grasschnitt beschafft wird, bleibt es den Besitzern der größern Stellen gestattet, zu beweisen, daß sie in den letzten zehn Jahren vor Einleitung der Theilung in einem größeren, dem Viehstande oder der Fläche ihrer Stellen entsprechenden Maaße den Grasschnitt benutzt haben und erfolgt alsdann die Theilung der Gräserei nach diesem Nutzungs-Verhältnisse."

Die Commission erkannte zwar im Allgemeinen die für den Artikel 3. aufgestellten Motive als zutreffend an und erachtet sonach die Fassung dieses Artikels als zur Vermeidung von Prozessen über die Theilnehmungsrechte bei diesen Nutzungen zweckentsprechend, zugleich aber auch als eine besondere Rücksichtnahme auf die Verbesserung der Lage der ärmeren ländlichen Bevölkerung; indessen konnte doch auch der Umstand nicht außer Acht gelassen werden, daß in einzelnen Landestheilen sehr ausgedehnte Grasschnitt-Berechtigungen für ganze aus größeren und kleineren Grundstücks-Besitzern bestehenden Gemeinden bestehen, wo nach der bisherigen Observanz die Benutzung dieser Berechtigung sich wesent-

lich nach dem gesammten Futterbedürfniß der einzelnen Wirthschaften gerichtet hat, somit in diesen Fällen eine wesentliche Verletzung einzelner Berechtigten eintreten würde, wenn auch hier, in Ermangelung von Urkunden, Judikaten oder Statuten, das Theilnahmerecht an der Gräsereinutzung als ein gleiches für alle berechtigten Besitzungen angesehen werden sollte.

Für diese Ausnahmefälle hielt daher die Commission den erwähnten Zusatz vollständig für gerechtfertigt und beantragt bei der Kammer zwar die Annahme des Art. 3., jedoch mit dem vorstehend aufgeführten Zusatz.

Anmerkung. Nach dem Beschlusse der ersten Kammer ist im zweiten Satze statt: „den Besitzern der größeren Stellen" gesetzt worden: „den Besitzern der einzelnen Stellen", welche Fassungs-Aenderung das Motiv des Vorschlages dieses Zusatzes nur noch klarer herausstellt.

## Artikel 4.

Wenn der Umfang der auf einer Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr, zum Stoppelharken sowie zur Torfnutzung, nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten in anderer Weise festgestellt ist, so wird derselbe nach den Vorschriften der §§. 52. bis 55. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bestimmt, je nachdem die Berechtigungen die Düngung oder die Feuerung bezwekken; dabei kommen aber solche den Berechtigten gehörige Torfläger, welche zur Zeit der Anbringung des Ablösungs-Antrages noch nicht aufgedeckt sind, nicht in Betracht.

Mit dieser letzteren Maaßgabe finden die §§. 52. und 54. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auch auf Streu- und Brennholz-Berechtigungen in fremden Forsten Anwendung, wenn sich dieselben auf das Bedürfniß der Berechtigten beschränken und die Abrechnung der eigenen Düngerbereitungs- und Feuerungsmittel nicht ausdrücklich durch Urkunden, Judikate oder Statuten ausgeschlossen worden ist.

## Artikel 5.

Die Entschädigung für die Berechtigung zum Harzscharren, deren Werth übrigens nur nach demjenigen Nutzen zu bemessen ist, welchen die Ausübung dieses Rechts, bei Beobachtung der Forstpolizei-Gesetze, zu gewähren vermag, darf, wenn die Parteien sich nicht anders einigen, nur in Rente oder Kapital bestehen.

### 1. Motive.

Zu Art. 4. Um den Weitläuftigkeiten vorzubeugen, welche die Ermittelung des Umfangs der Dienstbarkeitsrechte zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr, zum Stoppelharken und zur Torfnutzung verursachen

möchte, wenn dieser Umfang nicht durch einen schriftlichen Titel feststeht, ist es nothwendig, darüber eine ausdrückliche Vorschrift zu ertheilen, und da die gedachten Servituten zu demselben Zwecke dienen, wie das Recht zum Plaggen-, Heide- oder Bültenhieb, so erscheint es am angemessensten, auch auf sie die für das oben genannte Recht ertheilten Vorschriften der §§. 52.—55. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für anwendbar zu erklären. Dabei wird es jedoch erforderlich, der Meinung entgegenzutreten, als müßte sich der Berechtigte auf seinen Bedarf den Vorrath an Torf, welcher sich etwa in unaufgedeckten Lägern auf seinem Grundstücke vorfinden möchte, abrechnen lassen. Denn eine solche Annahme würde nicht nur mit der wirklich stattgehabten Nutzung des Rechts unvereinbar sein, sondern auch zu einer reichhaltigen Quelle von Chikanen gemacht werden.

Unter den Spruchbehörden hat sich eine abweichende Ansicht darüber geltend gemacht, ob der §. 54. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf die Berechtigung zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb zu beschränken ist, oder ob derselbe einen allgemeinen Grundsatz ausspricht, der auch auf unbestimmte Brennholz-Berechtigungen zum Bedarf ausgedehnt werden muß, wenn nicht im einzelnen Falle etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist. Das Ober-Tribunal hat sich in mehreren Prozessen für das Letztere entschieden und demgemäß festgesetzt, daß der Brennholz-Berechtigte nur so viel Holz aus dem belasteten Forste zu entnehmen befugt sei, als er in seiner Wirthschaft nach Abrechnung der eigenen Feuerungsmittel gebraucht. Dieses Princip steht mit der Vorschrift des §. 15. Tit. 19. Th. I. des Allg. Landrechts, daß im Zweifel für diejenige Art der Einschränkung, welche dem Eigenthümer am wenigsten lästig ist, die Vermuthung eintritt, im Einklange, und muß daher als das richtige angesehen werden. Zur Vermeidung entgegengesetzter Erkenntnisse ist es wünschenswerth, den Grundsatz in den Artikel 4. des Gesetzes aufzunehmen. Da sich aber dasselbe Bedenken auch in Betreff der Anwendbarkeit des §. 52. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf Streuberechtigungen erheben könnte, so wird dieses gleichzeitig in dem nämlichen Sinne zu erledigen sein.

Zu Art. 5. Bei der Ausübung des Rechts zum Harzscharren werden häufig die Grenzen der Polizei-Gesetze überschritten. Um zu verhüten, daß die unerlaubte Ausdehnung der Nutzung einen Einfluß auf die Werthschätzung des Rechts äußere, erscheint es nothwendig, eine dem §. 140. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung entsprechende Vorschrift in den Entwurf aufzunehmen.

Da die Befugniß zum Harzscharren außer aller Beziehung zur Landwirthschaft steht, so darf es weder dem Berechtigten zugemuthet werden, sich für dieselbe durch Land abfinden zu lassen, noch kann man von dem belasteten Waldbesitzer verlangen, daß er für die Befreiung von dieser Dienstbarkeit einen Theil seines Grundeigenthums abtrete. Daher läßt sich die Zwangsentschädigung nur in Rente oder Kapital normiren.

## 2. Bericht der Agrar-Commission.

Die Bestimmungen der Art. 4. und 5. sind nach der einstimmigen Ansicht der Commission durch die Motive des Gesetz-Entwurfs genügend gerechtfertigt, und werden daher dieselben zur unveränderten Annahme empfohlen.

Von einer Seite wurde verlangt, hinter Art. 5. eine besondere Bestimmung des Inhalts einzuschalten:

„Keine der in den Artikeln 3. und 4. bezeichneten Nutzungen kann zu einem höheren Werth geschätzt werden, als ihre Ausübung bei Berücksichtigung der forst- und feldpolizeilichen Vorschriften zu gewähren vermag."

Die Majorität der Commission konnte sich jedoch von der Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung, die eben nur bei der Abschätzung des Werths für die Berechtigung des Harzscharrens der Natur der Sache nach erforderlich erscheint, nicht überzeugen, da es bei der Feststellung des Werths der Berechtigungen zur Gräserei, des Krautens, zum Nachrechen, der Nutzung von Schilf, Rohr, Binsen, Stoppelharken und der Torfnutzung, überall nur auf eine Schätzung der auf einer bestimmten Fläche vorkommenden Masse dieser Nutzungen und ihres Geldwerthes ankommt und dabei selbstredend auf etwanige vorgekommene Uebergriffe bei ihrer bisherigen Ausübung keine Rücksicht genommen werden kann; es ist daher die Aufnahme eines solchen Zusatz-Artikels mit 12 gegen 6 Stimmen von der Commission abgelehnt worden.

### Artikel 6.

Erfolgt die Aufhebung der Fischerei-Berechtigung bei Gelegenheit einer nach dem Gesetze wegen Beschaffung der Vorfluth vom 15. November 1811 vorzunehmenden Entwässerung, oder bei einer nach dem Gesetze über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 herzustellenden Bewässerungs-Anlage, so wird die Ablösung der Berechtigung auch in Zukunft nach den Vorschriften dieser Gesetze bewirkt. Ebenso behält es sein Bewenden bei den Bestimmungen der Fischerei-Ordnungen für die Provinz Posen vom 7. März 1845 und für die Binnengewässer der Provinz Preußen von demselben Tag, rücksichtlich der Ermittelung der den Fischerei-Berechtigten für solche Nachtheile, welche der Fischerei durch neue Anlagen zugefügt werden, zu gewährenden Entschädigung.

In allen andern Fällen wird der jährliche Reinertrag der Fischerei-Berechtigung in Privatgewässern durch das Gutachten Sachverständiger festgestellt, welche dabei den von dem Berechtigten in den letzten zehn Jahren vor Anbringung der Provokation durchschnittlich aus der Fischerei gezogenen Nutzen zu berücksichtigen haben. Der jährliche Reinertrag bildet den Maaßstab für die Höhe der Abfindung der Fischerei-Berechtigten, und diese ist, in Ermangelung einer anderweiten Einigung der Parteien, in Rente oder Kapital zu gewähren.

Hat der Belastete auf die Ablösung angetragen, so ist der Berechtigte außerdem zu verlangen befugt, daß ihm seine noch brauchbaren Fischereigeräthe gegen Ersatz des Werthes derselben von dem Provokanten abgenommen werden.

1. Motive.

Das Vorfluths-Edikt vom 15. November 1811, das Gesetz vom 28. Februar 1843 und die Fischerei-Ordnungen für die Provinzen Posen und Preußen vom 7. März 1845 enthalten Bestimmungen über die Ermittelung der Entschädigung des Fischerei-Berechtigten für die Aufhebung oder Beeinträchtigung seines Rechts durch Entwässerungs- oder Bewässerungs- und andere Anlagen. Eine Abänderung dieser Vorschriften für diejenigen Fälle, auf welche sie berechnet sind, kann nicht in Vorschlag gebracht werden, weil sie an sich ihren Zweck erfüllen und weil sie in Verbindung mit anderen Erörterungen zur Anwendung kommen, ein Herausreißen derselben deshalb das übrige damit im Zusammenhange stehende Verfahren stören würde.

Dagegen tritt überall, wo die Ablösung der Fischerei-Berechtigung selbstständig vorgenommen wird, das gewöhnliche Verfahren vor den Auseinandersetzungs-Behörden ein, und für dieses bedarf es der Ertheilung einer Vorschrift über die Art der Feststellung der dem Berechtigten zukommenden Abfindung. Bei der außerordentlichen Verschiedenartigkeit der Erträge der Fischereien läßt sich jedoch keine andere allgemeine Vorschrift geben, als daß der Reinertrag der Berechtigung in jedem einzelnen Falle durch Sachverständige zu schätzen ist, welche darauf hinzuweisen sind, daß sie für ihre Gutachten in der Höhe des Nutzens, den das Recht durchschnittlich in den letzten 10 Jahren wirklich gewährt hat, einen Anhalt finden werden.

Aus der Natur des Rechts und aus den zum Artikel 5. angeführten Gründen ergiebt sich von selbst, daß die gesetzliche Entschädigung für eine Fischerei-Berechtigung nur in Rente oder Kapital bestehen kann.

Es ist aber bei der Ablösung der Fischerei-Berechtigung noch die Eigenthümlichkeit zu berücksichtigen, daß die Ausübung des Rechts die Anschaffung vieler zum Theil werthvoller Geräthschaften erfordert, welche mit dem Wegfalle des Rechts nicht allein für den Besitzer unbrauchbar werden, sondern auch oft schwer und nur mit Verlust verkauft werden können. Sollte der Berechtigte, dessen Recht auf den Antrag des Belasteten aufgehoben wird, für diesen Fall keinen Ersatz erhalten, so würde ihm mittelbar ein Theil der ihm zukommenden Abfindung wieder entzogen werden, und er also nicht vollständig sein. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, ist in dem Entwurfe dem Berechtigten, falls er Provokat ist, die Befugniß beigelegt worden, die Uebernahme seiner Fischereigeräthe, soweit sie noch brauchbar sind, gegen Ersatz ihres Werths von dem Belasteten zu fordern. Wenn jedoch der Berechtigte sich den erwähnten Nachtheil dadurch, daß er auf Ablösung provocirt, selbst zuzieht, so kann ihm eine solche Begünstigung nicht zu Theil werden, vielmehr ist dann anzunehmen, daß der Vortheil, welchen er aus der Ablösung erwartet, den Verlust am Werthe der Fischerei-Geräthschaften ausgleicht.

## 2. Gründe der Agrar-Commission.

Bei dem Art. 6. wurden zum zweiten Satz desselben folgende Zusätze beantragt:

„Bei Ermittelung des Nutzens ist insbesondere in Rücksicht zu nehmen:

a) der Konsumtionswerth, welchen die Nutzung der Fischerei dem Berechtigten selbst gewährt hat;

b) der aus dem gewerblichen Betreiben derselben entstandene Vortheil.

Die auf den Betrieb der Fischerei verwendete Arbeit ist nur dann in Abzug zu bringen, wenn der Berechtigte den localen Verhältnissen nach Gelegenheit hat, sich anderen Verdienst zu verschaffen.“

Zur Unterstützung derselben wurde angeführt, daß in vielen Fällen die Fischerei-Berechtigung zugleich die Mittel darbiete, dem Berechtigten und seiner Familie die zu ihrer Ernährung erforderlichen Mahlzeiten zu gewähren und dabei gerade diejenigen Sorten von Fischen verwendet würden, deren Verkaufspreise mit ihrem Konsumtionswerthe in gar keinem Verhältniß ständen, der Letztere müsse daher bei Feststellung des jährlichen Reinertrages besonders berücksichtigt werden. Dasselbe gelte hinsichtlich der Vortheile, welche dem Berechtigten daraus erwüchsen, daß er seine Berechtigung gewerbsmäßig betreiben könne und dadurch die Aussicht habe:

a) durch Geschicklichkeit und Fleiß den Nutzen der Berechtigung zu erhöhen;

b) durch angemessene Behandlung seiner Berechtigung, namentlich durch temporaire Schonung der Fischerei, seinen Gewinn um viele Procente zu vermehren.

Gerade der letztere Vortheil würde künftig dem Belasteten allein zu Gute kommen und könne sonach bei Begutachtung des jährlichen Reinertrages einer Fischerei-Berechtigung nicht außer Acht gelassen werden.

Die Commission war jedoch in ihrer Majorität der Ansicht, daß, da das zweite Alinea des Art. 6. ausdrücklich festsetze, es solle der jährliche Reinertrag der Fischerei-Berechtigung in Privatgewässern lediglich durch das Gutachten Sachverständiger festgestellt werden, es auch in jedem besonderen Falle Sache dieser Sachverständigen sein werde und müsse, auf die jedesmal vorliegenden localen Verhältnisse gebührende Rücksicht zu nehmen und danach ihren Ausspruch über den wahren Reinertrag der Berechtigung zu normiren. Bestimmte für alle Fälle passende Regeln ließen sich hier gar nicht aufstellen, und da überall der wirklich aus der Fischerei gezogene Nutzen berücksichtigt werden müsse, so werde auch bei jedem einzelnen Specialfall zu beurtheilen sein, worin dieser Nutzen überhaupt bestanden habe; es wurden hiernach die beantragten Zusätze mit großer Majorität verworfen.

Gegen den ersten und dritten Satz des Artikels wurde von keiner Seite etwas erinnert, und die Commission empfiehlt hiernach die unveränderte Annahme des Art. 6.

Anmerkung. Es ist zwar bei den Kammer-Verhandlungen gegen den Schlußsatz wegen Ersatzes der Fischereigeräthe gesprochen, weil der Belastete dadurch gezwungen werde, doppelte Entschädigungen zu gewähren; indessen hat die Kammer doch diesen Schlußsatz beibehalten, weil nach Aufhebung der Be-

rechtigung die qu. Geräthe ihren Nutzen und Werth verlieren, und in vielen Gegenden, namentlich in Preußen, diese Geräthe oft den wesentlichsten Theil des Vermögens der Berechtigten ausmachen und diese Bestimmnng auch nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Belastete provocirt hat.

## Artikel 7.

Statt der nach Vorschrift der §§. 73. und 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 mit den Roggenpreisen steigenden und fallenden Rente soll bei denjenigen Gemeinheitstheilungen, in welchen erst nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes die Art der Entschädigung festgesetzt wird, eine feste Geldrente bestimmt werden. Eine Vereinigung der Parteien über andere als feste Geldrenten ist unzulässig.

## Artikel 8.

Die erst nach dem Eintritte der Rechtskraft des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Renten sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des 20fachen Jahresbetrages derselben ablösbar. Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier aufeinanderfolgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen; doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Procent jährlich zu verzinsen. Insoweit wird der §. 75. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 abgeändert.

Den Parteien steht es frei, sich über andere Zahlungs-Termine und einen anderen Ablösungssatz zu vereinigen; jedoch darf der Letztere nie den 25fachen Betrag der Jahresrente übersteigen. Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte auf Grund derselben nur den 25fachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.

### 1. Motive.

Zu Art. 7. Die Aenderungen, welche die Rente bei einer in Gemäßheit der §§. 73. 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung angelegten Berechnung nach den Roggenpreisen erleidet, sind erfahrungsmäßig so unbedeutend, daß sie in keinem Verhältnisse zu der sich alljährlich erneuernden Unbequemlichkeit der Betragsermittelung stehen. Dieser praktische Gesichtspunkt hat bereits bei der Abfassung der Ablösungs-Ordnungen vom 13. Juli 1829, vom 18. Juni und 4. Juli 1840 dahin geführt, die wandelbaren Geldrenten nicht unter die gesetzlichen Abfin-

bungsmittel aufzunehmen; ebenso sind dieselben dem Entwurfe der neuen Ablösungs-Ordnung fremd geblieben. Der erwähnte Grund und die Erwägung der Vortheile, welche eine Uebereinstimmung der gesetzlichen Entschädigungsmittel für Auseinandersetzungen aller Art mit sich bringt, würde allein hinreichen, um die festen Geldrenten auch bei Gemeinheitstheilungen zur Regel zu erheben. Es tritt aber noch eine andere Rücksicht hervor, welche es unerläßlich macht, daß die Regulirung der Gemeinheitstheilungs-Renten künftig nur auf feste Geldrenten erfolgen muß und es den Parteien nicht einmal mehr gestattet werden kann, sich über andere Renten zu einigen. Der Art. 40. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 hat nämlich verordnet:

> Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Behufs einer konsequenten Durchführung des hierin ausgesprochenen allgemeinen Princips ist in dem §. 91. des Entwurfs der neuen Ablösungs-Ordnung die Vorschrift aufgenommen worden:

> Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, einem Grundstücke von jetzt ab nicht auferlegt werden.

Wenn man mit diesem Grundsatze nicht in Widerspruch gerathen will, so muß der Möglichkeit, daß Grundstücke bei Gelegenheit von Gemeinheitstheilungen mit anderen Reallasten als festen Geldrenten belegt werden, ebenfalls entgegengetreten werden. Selbstredend kann jedoch diese Vorschrift keine rückwirkende Kraft haben und sich also nicht auf bereits regulirte Renten beziehen.

Zu Art. 8. Da der Zinsfuß im Verkehr jetzt 5 Procent beträgt und ein Fallen desselben nach den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen in der nächsten Zukunft nicht zu erwarten ist, da ferner der Entwurf zur Ablösungs-Ordnung den 20fachen Rentenbetrag als den höchsten gesetzlichen Ablösungssatz für Reallasten aufgestellt hat und eine Gleichmäßigkeit in der Ablösung von Renten für Gemeinheiten und Reallasten nothwendig ist, um die Kompensation der verschiedenen Renten möglich zu machen, so erscheint es zweckmäßig, bei der Abstoßung der Gemeinheitstheilungs-Renten durch Kapital an die Stelle des bisherigen 25fachen Betrages der Jahresrente den 20fachen treten zu lassen. Von diesem Grundsatze kann jedoch bei bereits konstituirten Gemeinheitstheilungs-Renten kein Gebrauch gemacht werden; in Betreff ihrer ist auch schon in den §§. 53. 54. des Entwurfs zur Ablösungs-Ordnung Bestimmung getroffen worden, bei welcher es bewenden muß.

Der Willkür der Parteien, den Ablösungssatz abweichend von der gesetzlichen Vorschrift zu bestimmen, ist insoweit eine Gränze zu setzen, als dadurch indirekt unablösbare Renten eingeführt werden könnten. In dieser Beziehung muß eine mit §. 91. des Entwurfs zur Ablösungs-Ordnung übereinstimmende Vorschrift gegeben werden.

Nach §. 75. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung ist zwar jeder Theil zur Ablösung der Rente durch Kapitalzahlung nach sechsmonatlicher Kündigung befugt; der Belastete aber, wenn die Kündigung von ihm ausgeht, ist verpflichtet, das Kapital in ungetrennter Summe zu entrichten, während ihm Stückzahlungen nur dann, wenn der Berechtigte die Ablösung verlangt, und zwar in Terminen, die bis

auf fünf Jahre vertheilt werden dürfen, gestattet sind. Soweit aus dieser Vorschrift durch Anwendung auf einzelne Fälle bereits Rechte erworben worden sind, muß es bei denselben natürlich sein Bewenden behalten. In Betreff der erst künftig festzustellenden Renten ist es dagegen wünschenswerth, dem Verpflichteten unter allen Umständen die Abstoßung der Renten durch Bewilligung von Theilzahlungen zu erleichtern, sowie wegen der Fristen und Höhe der Abschlagszahlungen die Normen des §. 65. des Entwurfs der neuen Ablösungs-Ordnung auch auf die Gemeinheitstheilungen zu übertragen.

2. Bericht der Agrar-Commission.

Die Zweckmäßigkeit der Bestimmungen im Artikel 7. wurde einstimmig anerkannt, und die Commission beantragt sonach dessen unveränderte Annahme.

Der erste Satz des ersten Alinea des Artikel 8. wurde ohne weitere Discussion von der Commission einstimmig angenommen, indem allseitig anerkannt wurde, daß nach dem in dem Entwurf der Ablösungs-Ordnung für Reallasten zur Geltung gekommenen Grundsatz:

> bei Kapitalisirung der Renten den 20fachen Betrag derselben als höchsten gesetzlichen Ablösungssatz anzunehmen,

es vollkommen gerechtfertigt erscheine, diesen Satz auch bei jetzt erst festzusetzenden Renten, welche bei Gemeinheitstheilungen als Entschädigung gegeben werden, festzuhalten, und danach den §. 75. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 zu modifiziren, während die schon jetzt beiden Theilen zustehende Befugniß zur Kündigung der Renten unter den beizubehaltenden Beschränkungen aufrecht zu erhalten sei.

Zu dem zweiten und dritten Satze dieses Alinea wurde von einer Seite hervorgehoben: daß es sehr oft für den Berechtigten wünschenswerth sein dürfte, das ganze Ablösungs-Kapital mit einem Mal in ungetrennter Summe und nicht in vier einjährigen Terminen zu erhalten; ein Mittel, dies zu erreichen, würde, ohne daß der Verpflichtete dadurch in Verlegenheit käme, in der Abzahlung solcher Ablösungs-Kapitalien mittelst Rentenbriefen der in Aussicht gestellten Land-Rentenbanken sich darbieten, wonach vorgeschlagen wurde, hinter dem Worte des dritten Satzes: „der jedesmalige Rückstand ist mit 5 Procent jährlich zu verzinsen", folgenden Zusatz einzuschalten:

> „Erklärt sich aber der Berechtigte bereit, die Ablösungssumme im 20fachen Betrage der Rente in Landrentenbriefen nach dem Nennwerth derselben anzunehmen, so ist der Verpflichtete zur derartigen Zahlung des Ganzen nach sechsmonatlicher Kündigung verpflichtet."

Dem wurde jedoch entgegengesetzt, daß gerade eine solche Bestimmung den Verpflichteten dann in die größte Verlegenheit setzen und zu Opfern nöthigen würde, wenn der Berechtigte hiernach die Ablösung in ungetrennter Summe durch Landrentenbriefe verlange und der Verpflichtete sich nicht in Besitz solcher befände, sondern genöthigt werde, sich solche zum Courswerth anzuschaffen. Voraussichtlich würde ein solches Verlangen Seitens des Berechtigten nur immer dann eintreten, wenn der Cours der Landrentenbriefe über Pari stände, niemals aber wenn sie unter ihrem Nennwerth auf dem Geldmarkt zu haben wären; daß in ersterem Falle der Verpflichtete gezwungen werden solle, dennoch die Zah-

lung des Kapitalswerthes der Entschädigung in ungetrennter Summe durch Landrentenbriefe nach ihrem Nennwerth zu leisten, dazu sei durchaus ein rechtlicher oder sonst ein durchgreifender Grund nicht vorhanden; wenn nun noch überdies nach Alinea 2. des Artikels 8. es den Parteien stets freistehe, sich über andere Zahlungsmodalitäten zu einigen, sofern nur nicht ein höherer als der 25fache Betrag der Jahresrente bei der Kapitalisirung angenommen, hierdurch aber eine Einigung, die Zahlung mittelst der künftig zu schaffenden Landrentenbriefe zu leisten, nicht ausgeschlossen werde, so erscheine der beantragte Zusatz zwar wohl im Interesse des Verpflichteten gefährlich, sonst aber zur bessern Lösung der Verhältnisse nicht geeignet.

Die Commission hat daher diesen Zusatz mit überwiegender Majorität abgelehnt und beantragt die unveränderte Annahme des ganzen Artikels 8.

Anmerkung. Aus Art. 8. folgt, daß mit Ausnahme des Falls des §. 54. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 auch die Gemeinheitstheilungs-Renten aus früherer Zeit dem Ablösungs- und Rentenbanken-Gesetze nicht unterliegen.

## Artikel 9.

Die dem Besitzer eines mit Dienstbarkeiten belasteten Grundstücks nach den §§. 19. 86. 94. und 114. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 eingeräumte Befugniß, für den Fall, daß der Dienstbarkeits-Berechtigte auf die Auseinandersetzung anträgt, die Art der zu gewährenden Entschädigung zu bestimmen und zu wählen, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit, oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus der Aufhebung der Dienstbarkeit erwächst, abfinden will, wird hiermit aufgehoben.

Bei den auf Forsten haftenden und nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung sowie nach dem vorliegenden Gesetze ablösbaren Dienstbarkeiten verbleibt jedoch dem Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Dienstbarkeits-Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will. Im letztern Falle darf jedoch die Höhe der Entschädigung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen.

### 1. Motive.

Nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung ist im Allgemeinen jeder Berechtigte nach dem Nutzungsertrage seiner aufzuhebenden Berechtigung und zwar der Regel nach in Land, wenn Letzteres aber in zweckmäßiger Weise nicht gewährt werden kann, in ablösbarer Rente abzufinden. Der Antrag auf Gemeinheitstheilung darf sowohl von dem Berechtigten als von dem Belasteten ausgehen. Bei

einseitigen Dienstbarkeitsrechten tritt jedoch eine Ausnahme von diesen Grundsätzen ein, sobald der Berechtigte auf Auseinandersetzung provocirt. In diesem Falle hat nämlich der Belastete die Wahl, ob er nach dem ihm aus der Aufhebung der Dienstbarkeit erwachsenden Vortheile oder nach dem Nutzungsertrage des Rechts und durch welches Abfindungsmittel er den Berechtigten entschädigen will. Der Vorschrift liegt die Absicht zu Grunde, den Besitzer des belasteten Grundstücks auf indirectem Wege vor unzeitigen Ablösungs-Anträgen zu schützen; sie führt aber eine Verletzung des Berechtigten herbei, welcher sich durch seine Wirthschafts-Einrichtungen zu dem Ablösungs-Antrage gedrängt sieht, indem er keinen vollen Ersatz für den Werth seines Rechts und die unzugängliche Abfindung nicht einmal in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise erhält.

Für einseitige Dienstbarkeiten, welche auf anderen als Forstgrundstücken haften, ist der Gegenstand von keiner besonderen Erheblichkeit, einmal, weil dergleichen Servituten gewöhnlich nicht isolirt dastehen, sondern auf Ländereien haften, die noch anderen Gemeinheiten unterworfen sind, und daher bei Gelegenheit von vollständigen Separationen zur Ablösung kommen, sodann weil bei ihnen praktisch kein Unterschied in dem Werthe ihres Nutzungsertrages und des Vortheils, welcher aus ihrer Aufhebung für den Belasteten entsteht, hervortritt. Von großer Wichtigkeit ist die Sache aber für Forst-Servituten, welche der Regel nach die alleinigen Gemeinheiten in den dem Fiskus oder den Besitzern größerer Güter gehörigen Wäldern bilden. Die Ausübung solcher Dienstbarkeiten, namentlich der Weide, oder der Raff- und Leseholz-Berechtigung, ist, wenn sie in den gesetzlichen Schranken gehalten werden kann, der hergebrachten Wirthschaftsart des Waldes häufig nicht nachtheilig; zur Verwerthung der Waldweide und des Raff- und Leseholzes fehlt es oft nach erfolgter Ablösung der Berechtigungen an hinreichender Gelegenheit, und der Nutzen einer durch die Ablösung der Servituten bedingten Verbesserung der Forstkultur springt nicht sofort in die Augen, sondern macht sich erst nach vielen Jahren bemerkbar. Deshalb sind die Sachverständigen leicht geneigt, eine für die Berechtigten sehr fühlbare Differenz zwischen dem Werthe des dem Waldeigenthümer aus der Beseitigung der Servitute erwachsenden Vortheils und dem Werthe des Nutzungsertrages der Servitut herauszurechnen, ohne daß es gelingen will, ihren Annahmen mit Erfolg zu begegnen, weil es fast unausführbar ist, den auf veränderte Zustände gegründeten, aus dem servitutfreien Forste künftig zu ziehenden Gewinn mit Sicherheit in Zahlen auszudrücken. Andererseits entschließen sich die Waldbesitzer aus Vorliebe für ihre Forsten nur ungern zu einer Landentschädigung, oder verweigern dieselbe in der Voraussetzung, daß die Berechtigten unter diesen Umständen von dem Ablösungs-Antrage zurücktreten, weil es in der Regel im Interesse der Letztern, namentlich der Besitzer kleiner Stellen liegt, durch Land abgefunden zu werden.

Wenngleich es nicht verkannt werden darf, daß der Forsteigenthümer durch die Ablösung der Dienstbarkeiten zu Opfern genöthigt wird, die ihm erst nach langer Zeit und nur bei einer sorgsamen Kultur vergütet werden, und daß es daher für ihn nicht gleichgültig ist, in welchem Momente er diese Opfer zu bringen hat, so muß doch auch eingeräumt werden, daß durch diese Umstände das Princip, wonach die Höhe und

die Art der dem Berechtigten zu gewährenden Entschädigung von dessen Stellung als Provokant oder Provokat abhängig gemacht wird, sich nicht rechtfertigen läßt. Sobald einmal die Ablösung eines Rechts erfolgt, muß für dasselbe eine vollständige und angemessene Abfindung gegeben werden, ohne Rücksicht darauf, wer die Auseinandersetzung veranlaßt hat. Bei weitem konsequenter würde es sein, nur dem Waldbesitzer und nicht dem Dienstbarkeits-Berechtigten die Provokations-Befugniß zu gestatten, indem es dadurch dem Ersten allein überlassen wird, seinen Forst erst dann von kulturwidrigen Lasten zu befreien, wenn er es seinem sonstigen Interesse entsprechend findet, Verbesserungen in der Waldwirthschaft vorzunehmen. Zu diesem Grundsatze ist die neuere französische Gesetzgebung zurückgekehrt, indem der Code forestier vom 21. Mai 1827 in Betreff der Holzungsrechte in Staatswaldungen nur dem Fiskus, nicht aber dem Nutzungs-Berechtigten die früher beiden Theilen zustehende Cantonnements-Klage eingeräumt hat. Allein die Conservirung der Forst-Servituten verdient, vom Standpunkte der allgemeinen Landeskultur aus, so wenig als vom sittlichen Standpunkte eine Begünstigung. Die Waldbesitzer selbst überzeugen sich täglich mehr von den Vortheilen der Befreiung des Grundeigenthums, und halten jetzt zum Theil mit ihren Ablösungs-Anträgen nur darum zurück, weil sie auf Provokation von Seiten der Berechtigten und dadurch auf billigere Auseinandersetzungs-Bedingungen hoffen. Die Berechtigten werden bei Ausübung der Dienstbarkeiten leicht zu Kontraventionen verleitet, wodurch sich ihr Rechtsgefühl in badauernswerther Weise abstumpft. Abgesehen davon werden sie aber durch das Fortbestehen der Servituten an einer zweckmäßigen Veränderung ihrer Wirthschaftseinrichtungen und an einer gewinnreichen Verwendung ihrer Arbeitskräfte gehindert. Aus diesen Gründen ist es nicht rathsam, den Dienstbarkeits-Berechtigten die Befugniß zu entziehen, auf Ablösung anzutragen, und es bleibt demnach nichts übrig, als die Ausnahmebestimmungen der §§. 86. 94. und 114. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Fall der Provokation des Dienstbarkeits-Berechtigten auf Auseinandersetzung aufzuheben.

Endlich spricht für diese Aufhebung auch noch die Thatsache, daß die neueren Grundsätze der Forstwirthschaft und deren sorfältige Ausführung eine Ausdehnung der Schonungen und des Holzbestandes in dem Maaße zur Folge haben, daß dadurch die Hütungsnutzung geschmälert wird. Den Berechtigten muß hiergegen ein Schutz durch Aufhebung der Beschränkung ihres Provokationsrechts gewährt werden.

## 2. Bericht der Agrar-Commission.

Bei Berathung des Art. 9. wurde von einer Seite auf die Gefahren hingewiesen, welche den größeren, besonders den Staatsforsten aus der Aufgebung des in den §§. 19. 86. 94. und 114. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung hinsichtlich der Abfindung der einseitig Dienstbarkeits-Berechtigten ausgesprochenen Princips, erwachsen können. Es wurde hervorgehoben, daß bei den ausgedehnten und zahlreichen Servituten, mit welchen insbesondere fiskalische Forsten mehrentheils belastet wären, durch eine Entschädigung nach dem Nutzen und Ertrage, welchen die Servitut jedem Besitzer gewähren kann und welche bedingungsweise in Land gewährt werden müsse, die Forsten leicht devastirt, ja wohl der Fall vorkommen könne, daß der Eigenthümer genöthigt sei, wenn nicht den

ganzen, so doch den größten Theil seines Waldes zur Abfindung des Servitut-Berechtigten zu verwenden und herzugeben, eine Gefahr, die selbst durch den im Art. 10. des Entwurfs vorgesehenen Entschädigungsmodus nicht genügend abgewendet werde. Es erscheine daher im Interesse einer Conservation der Forsten, bei einer Abänderung der §§. 19. 86. 94. und 114. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung angemessen: die Provokations-Befugniß, so wie dies in der neueren französischen Gesetzgebung ebenfalls geschehen sei, mindestens in Betreff der Holzungsrechte nur dem belasteten Forsteigenthümer zu gestatten.

Die Majorität der Commission hat sich jedoch unter vollständiger Anerkennung der dem Gesetz-Entwurfe beigefügten Motive für die Beibehaltung der unveränderten Fassung des Art. 9., weil dieser dem Princip der Gerechtigkeit entspricht, mit 14 gegen 5 Stimmen ausgesprochen und empfiehlt der Kammer die unveränderte Annahme desselben.

### 3. Auslassung des Referenten der Agrar-Commission.

Der Art. 9. des vorliegenden Gesetz-Entwurfes enthält allerdings ein sehr wichtiges Princip, welches zur Geltung gebracht werden soll. Er hebt den Unterschied, welcher bisher zwischen dem Provokanten und dem Provokaten bei einseitigen Dienstbarkeits-Berechtigungen bestand, vollständig auf. Einseitige Dienstbarkeitsrechte sind bekanntlich solche, wo einer eine Mitbenutzung auf dem Grundstücke eines Dritten hat, während Jener auf dem Grundstücke des Berechtigten keine Mitbenutzung auszuüben hat. Der nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung bestehende Unterschied bestand darin, daß, wenn der einseitig Dienstbarkeits-Berechtigte auf die Ablösung seines Dienstbarkeitsrechts provocirte, er sich dann einmal jede dem Belasteten beliebige Entschädigungsart, es mochte dieselbe in Land, Rente oder Kapital bestehen, gefallen lassen mußte, und das andere Mal, daß der Belastete die Wahl hatte; ob er den Berechtigten nach dem Vortheil, der ihm aus der Aufhebung der Servitute erwüchse, oder nach dem wirklichen wahren Nutzungswerthe der Servitute entschädigen wollte.

Umgekehrt, wenn der Belastete provocirte, stand ihm eine solche Wahl nicht zu. Der Art. 9. hebt nun die Berechtigung des Belasteten, daß ihm solche Wahl nicht zuständig sein solle, wenn der Berechtigte provocirt, vollständig auf, und stellt dabei nach der Auffassung der Commission, sowie auch der meinigen, auch wirklich die vollständige Gleichberechtigung zwischen diesen beiden Theilen her. Es ist zwar erwähnt worden, die Servitut-Berechtigung, namentlich in Forsten, könne man gar nicht als eigentliches Recht betrachten; sie wäre in früheren Zeiten, wo alle die Erzeugnisse, schlechte Holzsorten, Forstweiden und dergl. für den Besitzer der Forsten gar keinen Werth hatten, durch Vergünstigung der armen ländlichen Bevölkerung überlassen worden; im Laufe der Zeit wären sie durch die Verjährungsfrist fortgesetzt, und es könnte diese Berechtigung nur auf Verjährung begründet werden, ein eigentliches Recht sei es nicht, und es sei jetzt um so ungerechter, wenn man die Forstbesitzer zwingen wollte, diese Berechtigung nach dem Vortheile zu entschädigen, welchen den Berechtigten die Benutzung der Berechtigung wirklich gewährt hat. Ich halte diese Auffassung und Ausführung nicht für begründet. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß sie ursprünglich als wirkliche Forst-Servitute verliehen wurden. Ich schicke hierbei voraus, daß jetzt überall, wo

es zur Ablösung der Forstberechtigungen kommt, auch vorausgesetzt werden muß, daß diese Forstberechtigungen, nach der bestehenden Gesetzgebung, als wirkliches Recht in Anspruch genommen werden können. Worauf der Rechtstitel beruht, ob auf Urkunden oder auf dem Recht der Verjährung, wodurch bekanntlich auch Rechtstitel gebildet werden, muß dahingestellt bleiben. Ich setze aber voraus, daß alle zur Ablösung kommenden auch als wirkliche Rechte ausgeübt werden, und wenn das der Fall ist, so bin ich der Meinung, daß gewisse Verbindungen zwischen dem Ausüben dieser Berechtigung und den übrigen Verhältnissen, welche gewöhnlich zwischen dem Forstberechtigten und dem Forstbesitzer, als Gutsherrn, stattgefunden haben, auch heute noch stattfinden in der Art, daß in der Regel die Forstberechtigten dem Gutsherrn, als Eigenthümer der Forst, zu einer Menge von Leistungen verpflichtet sind, sei es, daß sie bestimmte Dienste zu leisten haben, sei es, daß sie überhaupt Reallasten, die auf der Stelle haften, dem Gutsbesitzer gegenüber zu entrichten verbunden sind.

Es war nur möglich, diese Lasten und diese Leistungen von den bäuerlichen Stellen zu erlangen, wenn man ihnen dafür ein genügendes Aequivalent bot. Es ist nur zu bekannt, daß sich in der Regel die Ablöhnungen, welche die Gutsherrschaften an diejenigen, die ihnen Dienste zu leisten hatten, sehr gering stellten und nach den damaligen landwirthschaftlichen Verhältnissen stellen mußten, daß sie ihnen aber dafür Natural- und namentlich Forstberechtigungen einräumten, die also wiederum nur ein Aequivalent gewesen sind für das, was der Gutsherr forderte.

Faßt man es von diesem Gesichtspunkt auf, und ich glaube, man muß es, so ist nicht einzusehen, wie deshalb soll ein Unterschied in der Berechtigung des Werthes gemacht werden, wenn der Berechtigte auf die Ablösung provocirt; für ihn hat diese Berechtigung immer den vollen Werth der Nutzung gehabt, für den Belasteten der Forsten mag vielleicht der Vortheil, welcher ihm aus der Bewirthschaftung und Benutzung des Waldes erwächst, nicht von der Bedeutung sein; aber dadurch, daß er von dem Forstberechtigten die Leistungen hat, ist er entschädigt worden, und es soll ihm nach dem Gesetze über die Reallasten eine bestimmte und angemessene Entschädigung werden. Es wird daher durch Artikel 9. nichts weiter festgestellt, als daß der gewiß nicht zu rechtfertigende Unterschied, wegen der Höhe der Entschädigung, je nachdem der Berechtigte oder Belastete provocirt, aufgehoben wird. Es ist nothwendig, in dieser Beziehung volle Freiheit herzustellen, es ist dies aber auch noch aus andern Rücksichten durchaus erforderlich. Durch die ganze agrarische Gesetzgebung sind alle wirthschaftlichen Verhältnisse im ländlichen Grundbesitz dergestalt verändert worden, daß sie zum großen Theile sich nicht mehr vereinigen lassen mit der Ausübung der Servituten.

Einmal sind die bäuerlichen Grundbesitzer völlig gesondert, jeder führt sein eigenes Wirthschaftssystem, das Hüten in gemeinschaftlichen Heerden ist aufgehoben, das Einzelhüten in den Forsten ist verboten, nichtsdestoweniger haben die bäuerlichen Grundbesitzer noch das Recht, in den Forsten zu hüten, sie können dasselbe aber nicht mehr ausüben, weil eine gemeinschaftliche Heerde nicht mehr existirt; sie haben sich oft in großen Entfernungen von den Forsten angebaut, die Forst ist ihnen gänzlich entlegen, sie können deshalb ihr Recht nicht mehr vollständig ausüben. Ebenso ist es in Bezug auf die Ausübung der Holzberechtigung; sind es Bauholz-Berechtigungen, so hebt sich der Unterschied,

denn es fällt der Werth der Nutzungen mit den Vortheilen, der dem Forsteigenthümer aus der eigenen Benutzung erwächst, gewiß zusammen; er wird den Werth des Bauholzes, welchen er zur Entschädigung hingiebt, sich dadurch ersetzen, daß er nun das Servitut-Bauholz selbst verkauft; nur bei Brennholz, und namentlich den schlechteren Sorten, ist dies nicht der Fall. Ich mache darauf aufmerksam, daß, wie die Erfahrung gelehrt, man gerade diese Berechtigung einzuschränken versucht hat, denn es war auch in Beziehung auf die Forstwirthschaft eine verbesserte Methode nöthig. Es könnte die Forstwirthschaft nicht mehr mit der Vernachlässigung betrieben werden, wie früher, wo das Holz fast gar keinen Werth hatte. Dadurch sind die unendlichen Klagen und Beschwerden des ärmeren Theils der ländlichen Bevölkerung laut geworden, daß sie immer mehr in der Ausübung ihrer Forstgerechtsame beschränkt würden, ein Vorwurf, der auch die Verwaltung der Staatsforsten getroffen, welche in der vergangenen Zeit in dieser Richtung sehr streng war.

Dadurch wurden nun unendlich viel Klagen und Beschwerden herbeigeführt. Die Berechtigten konnten sich aber nicht dazu entschließen, auf die Ablösung zu provociren, weil ihnen die gesetzliche Bestimmung entgegenstand, daß der Forsteigenthümer verlangen konnte, sie nur nach dem Vortheile zu entschädigen, der ihm aus der Ablösung erwuchs. Dazu kam nun, daß die Abschätzung dieses Vortheils auf so schwankenden Principien beruhte, daß die Forst-Techniker darüber die verschiedenartigsten Gutachten abgegeben haben. Es ist schwer anzugeben, wieviel ein Forst, der nicht mehr belastet ist, künftighin mehr an Holz tragen wird. Es liegt ferner schon in der ganzen Individualität der Forst-Techniker, daß sie diesen Vortheil aus dem Wegfall der Servituten immer sehr gering abschätzen. Dies ist auch in der That immer geschehen und es sind mir Fälle bekannt, wo die Berechtigten gezwungen waren, zu provociren, weil ihnen ihr Recht völlig zu Null gemacht wurde, durch die Beschränkungen, die ihnen der Eigenthümer aufbürdete, sich dann eine Entschädigung ergeben hat, die sich für einen Stellenbesitzer für das ganze Jahr höchstens auf anderhalb Thaler erstreckte, während nachweisbar ist, daß er nie etwas eingekauft hatte, sondern seine Befriedigung aus dem Servitute für seinen ganzen Feuerungsbedarf gefunden hatte. Ich glaube daher, nach welcher Richtung hin man auch den Art. 9. betrachten mag, so wird man zugeben müssen, es ist hier nicht die Rede von einer Beraubung des Eigenthums, sondern nur von der Gleichstellung beider Theile. Bisher lag es in der Hand des Forsteigenthümers, den Berechtigten möglichst zu beschränken, und wenn er dadurch gezwungen war, auf Ablösung zu dringen, so sagte er: ich will dir Land zur Entschädigung geben, was jener nicht annehmen konnte. Oder es wurde eine Berechnung aufgestellt, nach welcher der Berechtigte seine Berechtigung in Nichts aufgehen sah. Ich glaube, wenn wir darüber einig sind, daß solche Verhältnisse mit der ganzen agrarischen Gesetzgebung nicht mehr verträglich sind, daß auch in dieser Beziehung ein Jeder freier Eigenthümer seines Grundstückes sein muß, um frei darüber disponiren zu können. Denn dies ist noch nicht hoch genug angeschlagen, daß doch ein großer Theil der Forstbesitzer bis jetzt in ihrer freien Disposition über ihre Forsten wesentlich beschränkt war. Sie konnten nicht ausroden und das Land in Aecker und Wiesen umschaffen, wenn sie sich nicht von den

Servituten befreit hatten; sie konnten nicht Schonungen anlegen, wie sehr dies auch die Kultur ihrer Forsten forderte, um bessere Erträge zu erzielen — die Servituten standen ihnen entgegen — sie waren in ihrer freien Disposition über ihr Grundeigenthum beschränkt. Ich bin daher der Ansicht, daß allerdings der Art. 9. gerechtfertigt ist und daß, man möge von dem vergangenen Jahre denken, was man will, die Beschwerden über das Bestehen der gesetzlichen Vorschriften in den §§. 86. und 94. wirklich gegründet waren, und daß es an der Zeit ist, sie zu beseitigen.

---

Der bereits seiner Tendenz nach in der zweiten Kammer verworfene, in der ersten Kammer aber beschlossene Zusatz zum Art. 9. des Gesetz-Entwurfes, dahin lautend:

> „Bei den auf Forsten haftenden und nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, sowie nach dem vorliegenden Gesetze ablösbaren Dienstbarkeiten verbleibt jedoch dem Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Dienstbarkeits-Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will. Im letztern Falle darf jedoch die Höhe der Entschädigung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen",

stellt, wie der Bericht der Agrar-Commission der zweiten Kammer sagt, die Bestimmung des §. 94. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, welche ebenso wie die dem Provokaten ad §§. 19. 86. und 114. l. c. eingeräumten Befugnisse nach dem Beschlusse der zweiten Kammer ad Art. 9. aufgehoben werden sollte, in Bezug auf die einseitigen, auf Forsten ruhenden Dienstbarkeitsrechte wieder her und zwar dergestalt, daß für den Fall, wo die Ablösung solcher einseitigen Dienstbarkeitsrechte in Forsten von dem Berechtigten beantragt wird, der belastete Provokat nach wie vor die Wahl haben soll, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vortheil entschädigen will, welcher ihm, dem Belasteten, aus der Aufhebung der Dienstbarkeit erwächst.

Die Majorität der Commission war nun, sowie bei ihren früheren Berathungen über diesen Gesetz-Entwurf, entschieden der Ansicht, daß sich die längere Aufrechthaltung der Bestimmung des §. 94. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auch nur in Bezug auf einseitige Dienstbarkeits-Rechte in den Forsten nicht rechtfertigen lasse, sie hielt es nicht für nöthig, auf alle die Gründe, welche sich für und gegen die Aufhebung der Bestimmung dieses Paragraphen anführen lassen, noch einmal zurückzukommen, die übrigens nach beiden Richtungen hin in den Motiven der Regierung zum Gesetz-Entwurf, sehr ausführlich ausgeführt sind; vielmehr war man in der Commission der Ansicht: daß sich in dieser Beziehung nichts Neues anführen lasse, die Mehrzahl der Mitglieder derselben hielt auch, ebenso wie früher, die Gründe, welche für die Aufhebung des §. 94. sprechen, für bei weitem durchgreifender als die entgegengesetzten, und es wurde daher nur noch der Umstand zur nähern Erörterung gezogen, ob, wenn vielleicht durch die Nichtannahme des von der ersten Kammer zu Art. 9. beschlossenen Zusatzes das ganze Gesetz für jetzt nicht ins Leben treten sollte, dann die Nachtheile, welche durch die vollständige Beibehaltung der unveränderten Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und der Verord-

nung vom 28. Juli 1838 wegen der Beschränkung des Provokations-rechts auf Gemeinheitstheilungen in den Provinzen, wo diese Verordnung noch nicht Geltung hat, verbunden mit der Fortdauer der Sistirung von Prozessen in Gemeinheitstheilungs-Sachen, nach §§. 2. und 4. des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 doch zu überwiegend erschienen, um deshalb den von der ersten Kammer zu §. 9. des Gesetz-Entwurfes beschlossenen Zusatz dennoch auch der zweiten Kammer zur Annahme zu empfehlen?

Die Minorität der Mitglieder der Commission glaubte diese Frage bejahen zu müssen. Es wurde dafür angeführt, daß zum Nachtheil der allgemeinen Landeskultur, und gewiß auch nicht im Interesse sehr vieler Servitut-Berechtigten, die nach Art. 1. und 2. bezeichneten Gemeinheiten und Berechtigungen, wenn der Entwurf nicht zum Gesetz erhoben werden sollte, auch fernerhin fortbestehen bleiben müßten, daß ebenso die für die Servitut-Berechtigten in vielen Fällen erfahrungsmäßig sehr lästige Bestimmung des §. 86. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, nach welcher bei Ablösung einseitiger Dienstbarkeits-Berechtigungen dem Provokaten die Wahl freistehe, ob er die Entschädigung in Land, Rente oder Kapital gewähren wolle, fortdauern, in den Provinzen, wo die Verordnung vom 28. Juli 1838 nicht gelte, jeder einzelne Interessent einer Gemeinheit die Separation auch fernerhin, zur großen Belästigung aller Uebrigen, zu verlangen befugt sei, und die Bevorzugung der Rittergutsbesitzer sowie der Domainen- und Forstverwaltung, welche der §. 2. Nr. 3. der gedachten Verordnung ausspreche, bestehen bleibe, endlich aber, was vorzüglich bedauerlich erscheine, der Menge von sistirten Prozessen in Gemeinheitstheilungs-Sachen auch fürs Erste kein Fortgang verschafft werden könne, bevor nicht erst durch ein besonderes Gesetz die im §. 2. Nr. 4. des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 angeordnete Sistirung dieser Prozesse wieder aufgehoben worden, hierdurch aber die jetzt in diesen Sachen herrschende Rechtsunsicherheit, zum großen Nachtheil aller Betheiligten, auf ganz unbestimmte Zeit hin verlängert werde.

Die Majorität der Commission war jedoch der Ansicht, daß alle diese Gründe nicht durchgreifend genug erschienen, um eine Befürwortung des von der ersten Kammer zu Art. 9. gemachten Zusatzes zu rechtfertigen, die Gründe, welche für die Beseitigung des §. 94. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung sprechen und welche in dem Bericht der Agrar-Commission so vollständig entwickelt wären, daß nichts hinzuzufügen sei, erschienen so schlagend, daß man sich ihnen nur vollständig anschließen könne. Dies habe auch die zweite Kammer durch ihr früheres Votum, nach welchem sie lediglich der ursprünglichen Regierungs-Vorlage sich angeschlossen und den Art. 9. pure angenommen habe, bereits als das Richtige erkannt, und es könne sonach die Ueberzeugung der Majorität selbst durch die Betrachtung nicht verändert werden, daß möglicherweise bei Zurückweisung des von der ersten Kammer beschlossenen Zusatzes das ganze Gesetz für jetzt noch nicht ins Leben treten könne.

Ein überwiegendes Gewicht legte die Majorität der Commission auf den Umstand, daß, nachdem bereits die Agrar-Commission die unveränderte Annahme des Art. 9. des Regierungs-Entwurfes zu befürworten beschlossen hatte, dieselbe es für angemessen erachtet habe, gegen den Gesetz-Entwurf der Königlichen Regierung wegen Ablösung der Reallasten bei Berathung des Letztern in Antrag zu bringen, unter Abände-

rung des §. 90. u. folg. die Aufhebung der Forst-Berechtigungen der lassitischen Wirthe mit den Eigenthums-Verleihungen zu verbinden und dadurch die gänzliche Lösung des zwischen den Letztern und den Gutsherrschaften bestehenden Abhängigkeits-Verhältnisses zu erleichtern. Diesem Antrage habe unter Anderem auch die Voraussetzung zum Grunde gelegen, daß der gedachte Artikel 9. des Gesetz-Entwurfes angenommen werden würde, weil entgegengesetzten Falles die ablösbaren Reallasten jeder Zeit nach dem Nutzungsertrage abzuzahlen seien, die Forstberechtigungen aber, wenn solche einseitig seien und die Regulirung von dem bäuerlichen Wirthe provocirt werde, nur nach dem Vortheile der belasteten Forstbesitzer entschädigt würden.

Wenn jetzt die Bestimmungen der Ablösungs-Ordnung wegen der Dienstregulirungen angenommen worden, so sei es nicht zu rechtfertigen, wenn man die den Ersteren zum Grunde liegende Voraussetzung nicht erfülle, vielmehr beseitige, und es erscheine daher um so mehr unter allen Umständen wünschenswerth, diesen Gesichtspunkt zur anderweiten Erwägung der ersten Kammer zu stellen, als derselbe im Berichte der Agrar-Commission der ersten Kammer nicht berührt sei.

Die Commission hat hiernach mit 11 gegen 5 Stimmen die Verwerfung dieses Zusatzes beschlossen, ein Mitglied enthält sich der Abstimmung, und es wird hiernach der Antrag gestellt:

„die Kammer wolle beschließen, den von der ersten Kammer zu Art. 9. des Gesetz-Entwurfes beschlossenen Zusatz nicht anzunehmen."

Der Referent der Agrar-Commission hat sich darüber noch besonders dahin ausgesprochen: „Ihre Commission hat geglaubt, sich diesem Beschlusse der ersten Kammer nicht anschließen zu können. Sie ist nicht zurückgegangen auf alle die Gründe, welche sich für oder gegen die Aufhebung des §. 94. anführen lassen, und die bei der früheren Diskussion über den Gesetz-Entwurf in diesem hohen Hause auf das umständlichste erörtert worden sind, die auch außerdem wieder in dem Bericht der Agrar-Commission der ersten Kammer sehr ausführlich nach beiden Seiten hin aufgenommen worden sind. Sie hat geglaubt, daß es hier wesentlich nur auf die Frage ankäme, zu erwägen, ob, wenn die Annahme dieses von der ersten Kammer beliebten Zusatzes der hohen Kammer nicht empfohlen werden könnte und dann möglicher Weise der ganze Gesetz-Entwurf nicht ins Leben träte, die Nachtheile etwa dadurch entstehen möchten, daß die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, welchen die erste Kammer beigetreten ist, auch nicht zur Ausführung kämen, doch überwiegend sein dürften, gegenüber der Beibehaltung der Bestimmung des §. 94. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

Die Majorität Ihrer Commission hat sich jedoch nicht davon überzeugen können, daß selbst, wenn dieser Nachtheil einträte, nicht dennoch es vorzuziehen sei, den Beschluß der ersten Kammer abzulehnen. Sie hat namentlich darauf hingewiesen, daß auch bei dem Gesetz über die Ablösung der Reallasten nach den Beschlüssen, die überwiegend in beiden Kammern gefaßt worden sind, bei der Regulirung lassitischer Stellen die Ablösung der Forst-Servituten zu gleicher Zeit mit der Regulirung verbunden werden soll, und daß darin ein Widerspruch liegen würde, wenn man auf der einen Seite diejenigen Leistungen, welche die zu regulirenden Wirthe der Gutsherrschaft zu leisten haben, nach dem vollen Nutzen, den sie der Gutsherrschaft gewähren, zur Abschätzung bringe, es sich nicht

rechtfertigen ließe, wenn auf der anderen Seite diejenigen Gegenleistungen, welche in Nutzungen der Forstservitut-Berechtigten bestehen, nicht auch nach dem Nutzen, den die Berechtigten aus ihrer Ausübung gehabt haben, abgeschätzt würden. Gerade hierin ist ein wesentlicher Bestimmungsgrund Ihrer Commission gefunden worden, um sich gegen den angenommenen Zusatz der ersten Kammer zu erklären. Die Minorität Ihrer Commission dagegen hat zur Erwägung gestellt, daß wenn möglicher Weise der Gesetz-Entwurf dadurch, daß der Beschluß der ersten Kammer in diesem hohen Hause nicht angenommen würde, gar nicht ins Leben träte, dann auch die anderweitigen Vortheile, die der Gesetz-Entwurf den Verpflichteten gewährt, und die darin bestehen, daß erstens die in §§. 1. und 2. aufgeführten Servituten, welche bisher noch nicht ablösbar waren, auch fernerhin nicht ablösbar sein würden, gerade diese aber von der Art und Beschaffenheit sind, daß sie schon jetzt dem Berechtigten sehr oft verkümmert wurden, und er doch keinen Weg hatte, sich dafür eine angemessene Entschädigung zu verschaffen; daß ferner auch die Verordnung vom 28. Juli 1838 ebenfalls nicht in allen Provinzen würde zur Geltung gebracht werden können, da sie bekanntlich in einigen Provinzen noch nicht Gesetzeskraft hat; und daß endlich die große Zahl von Prozessen, welche in Folge des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 auch in Gemeinheitstheilungs-Sachen sistirt worden sind, wenn dabei die §§. 86. 94. und 114. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zur Sprache kommen, noch fortdauern würden, dadurch gerade eine große Rechtsunsicherheit hervorgebracht und die Berechtigten in der üblen Lage erhalten würden, in der sie sich theilweise durch die Sistirung der Prozesse befinden. Alle diese Gründe haben die Minorität Ihrer Commission dahin bestimmt, daß sie es allerdings noch für zweckmäßiger hielte, wenn §. 94. hinsichtlich der Forst-Servituten nach dem Beschlusse der ersten Kammer beibehalten würde, damit der Gesetz-Entwurf ins Leben treten könnte. Die Majorität ist dem nicht beigetreten, sie hat die von ihr angeführten Gründe und überhaupt auch die, welche im Allgemeinen für Aufhebung des §. 94. sprechen, für so überwiegend erachtet, daß die Commission Ihnen mit 11 Stimmen gegen 5 empfiehlt, den Beschluß der ersten Kammer zu verwerfen und den Zusatz zu Art. 9. nicht anzunehmen."

Nachdem indessen Herr Minister v. Manteuffel die Annahme des Beschlusses der ersten Kammer in folgenden Worten empfohlen hatte:

„Wie bereits erwähnt worden, hat die erste Kammer dem Gesetz-Entwurf, der gegenwärtig Ihrer Berathung, meine Herren, unterliegt, bis auf einen Hauptpunkt ihre Zustimmung ertheilt. Wesentlich abgeändert hat sie den §. 9. Diese Kammer hat zum §. 9. einen Zusatz angenommen, durch welchen für die Forst-Servituten die Bestimmung des §. 94. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 1821 wiederhergestellt wird, so daß der Servitut-Belastete, sofern er Provokat ist, nur den Vortheil zu ersetzen hat, der ihm durch die Ablösung gewährt wird. Ihre Commission ist der Ansicht, daß diesem Antrage nicht beizutreten sei. Ich kann mich indessen nicht mit dem Vorschlage Ihrer Commission nach den von ihr dafür angeführten Gründen einverstanden erklären; zwar habe ich noch die Ansicht, welche ich früher in diesem Hause vertreten habe, daß dieser Abänderung diejenige Wichtigkeit nicht beizulegen sei, welche ihr von gewissen Seiten gegeben wird, denn ich glaube, daß die Verhältnisse unter allen Umständen dahin drängen werden, daß die Provokationen auch

von den Besitzern der verpflichteten Grundstücke erfolgen. Nach meiner Ansicht würde es daher wünschenswerth gewesen sein, wenn in der ersten Kammer ein anderer Beschluß gefaßt worden wäre. Ich meine aber, man würde sich eine Illusion machen, wenn man annehmen wollte, daß die entgegegesetzte Ansicht, welche in der ersten Kammer eine so entschiedene Majorität gehabt hat, unter Umständen dort würde aufgegeben werden. Ich erkenne auch an, daß wesentliche Bedenken, namentlich wenn man nicht weiß, wie die Ausführung des Gesetzes sich gestalten möchte, gegen die Regierungs-Vorlage Platz greifen können. Ich sehe indeß hiervon ab und bitte Sie, vor allen Dingen zu erwägen, daß auch mit dem Zusatz der ersten Kammer das Gesetz einen wesentlichen Forschritt der Entwickelung unserer Landeskultur-Gesetzgebung enthält. In dem Art. 1. bis 6. wird eine Anzahl von Grundberechtigungen, welche bisher noch nicht ablösbar waren, ablösbar gemacht; im Art. 7. wird die nach den Roggenpreisen steigende und fallende Rente für die Gemeinheitstheilung abgeschafft; im Art. 8. wird für die Ablösung der Gemeinheitstheilungs-Renten von dem 25fachen Betrage auf das 20fache herabgegangen; im Art. 9. wird das Wahlrecht der Entschädigungsart in Land, Rente oder in Kapital, was dem Waldbesitzer als Provokaten nach dem §. 86. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zusteht, aufgehoben und die Berechnung zum Vortheil der Belasteten für ihre auf Forsten haftenden Gemeinde-Servituten abgeschafft; im Art. 14. und 15. wird das Verfahren wesentlich vereinfacht und abgekürzt; im Art. 18. wird endlich die jetzt noch bestehende Sistirung sämmtlicher Prozesse aufgehoben. Kann es wohl in der Absicht liegen, diese Sistirungen, welche nun schon über ein Jahr dauern, und, ich darf es aussprechen, zum großen Nachtheile der Landeskultur, noch ferner fortbestehen zu lassen? sollen die im §. 1. aufgeführten Grundberechtigungen noch ferner nicht ablöslich sein? sollen die Grundbesitzer die Gemeinheitstheilungs-Rente zum 25fachen Betrage ablösen, während sie für Dienste und Abgaben nur den 20fachen Betrag erhalten? Letzteres wäre nach meiner Ansicht eine offenbare Ungerechtigkeit.

Es ist die Absicht ausgesprochen und auch von dem Herrn Referenten in seinem gegenwärtigen Vortrage entwickelt worden, daß das Gesetz wegen Ablösung der Reallasten einen Grund abgiebt, den Zusatz der ersten Kammer zu verwerfen, weil bei Regulirung der Lassiten der Werth der Waldberechtigungen bei den Regulirungsrenten abgezogen werden soll; denn nach dem Zusatz der ersten Kammer müßten die Waldberechtigungen nach dem Vortheil der Waldbesitzer veranschlagt werden, sofern die Lassiten auf die Ablösung provociren.

Mir scheint indessen diese Argumentation nicht zuzutreffen. Die Waldberechtigungen der Lassiten werden bei der Regulirung in jedem Falle nach dem Nutzungsertrag, den die Lassiten davon hatten, abzuschätzen sein.

Der Ablösungs-Gesetz-Entwurf im §. 83. lautet wörtlich:

> Der Werth der §. 80. Lit. b. Nr. 3. angegebenen Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude sowie zur Verabfolgung von Bauholz, muß nach dem jährlichen Durchschnittsertrage dieser Verpflichtung abgeschätzt und in Ermangelung einer Vereinigung durch Schiedsrichter festgestellt werden. Ebenso (das heißt also nach dem Durchschnittsertrage) wird auch der Werth der nach §. 80. a. 4. und

b. 5. aufzuhebenden Grundgerechtigkeiten ermittelt und im Mangel einer Einigung durch Schiedsrichter festgestellt.

Außerdem würden schon deshalb die Berechnungen nach dem Vortheil der Belasteten bei den waldberechtigten Lassiten nicht Platz greifen, weil regelmäßig die Gutsherrschaft wechselseitige Servituten auf den Grundstücken der Lassiten hat, z. B. bei der Hütung, so daß, wenn dies Verhältniß zwischen dem Gutsherrn und den Lassiten überhaupt unter den Begriff Servituten gebracht werden soll, darin nie einseitige Servituten zu erkennen sein werden, auf welche der §. 94. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung sich bezieht.

Eine andere Berechnung scheint mir nach §. 83. des künftigen Ablösungs-Gesetzes ganz unmöglich, und der Inhalt des Paragraphen scheint mir keinen Grund herzugeben, um gegen den Vorschlag der ersten Kammer zu stimmen. Dagegen bin ich der Ansicht, daß die Rücksichten auf die anderen Bestimmungen des Ablösungs-Gesetzes es dringend nothwendig machen, den Erlaß des vorliegenden Gesetzes nicht aufzuhalten. Ich erlaube mir besonders, darauf aufmerksam zu machen, daß beide Gesetze, genau genommen, ein untrennbares Ganze bilden. Es wird unzulässig, erscheinen, den 25fachen Ablösungsfuß für die Gemeinheitstheilungen eintreten zu lassen, während bei den Ablösungen der Dienste und Abgaben der 18- und der 20fache Betrag zugelassen wird. Es scheint mir eben so unzulässig, für das Verfahren bei den Reallasten eine neue Bestimmung zu fassen, wie dies in dem §. 5. des Ablösungs-Gesetzes geschehen ist, ohne dieselben Bestimmungen auch auf die Gemeinheitstheilungen für anwendbar zu erklären, denn sehr häufig werden die Ablösungen und die Gemeinheitstheilungen zusammen bearbeitet. Die erste Kammer hat auch die Anwendung jener formellen Vorschriften auf die Gemeinheitstheilung im §. 15. des vorliegenden Gesetz-Entwurfs ausdrücklich ausgesprochen. Bei diesem engen Zusammenhange dieses Entwurfs mit dem Ablösungs-Gesetze muß ich dringend wünschen, daß die hohe Kammer die Krone n die Lage setzen möge, beide Gesetze gleichzeitig publiciren zu können. Diejenigen aber, welchen es schwer fällt, ihr früheres Votum zu ändern, mögen bedenken, daß es sich hier nicht darum handelt, bei der Ablösung ein neues Princip in die Gesetzgebung einzuführen, sondern daß dieser Grundsatz nach §. 94. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung seit dem Jahre 1821 gesetzlichen Bestand hat, und daß für die Ablösung einseitiger Wald-Servituten wenigstens das gewonnen wäre, daß die Wahl der Entschädigungsart Seitens der Waldbesitzer als Provokaten künftig wegfalle. Dringt die Ueberzeugung, daß es nützlich sei, auch das Princip des §. 94. für die Wald-Servituten aufzuheben, noch allgemeiner durch, nun, meine Herren, dann wird es Aufgabe der Gesetzgebung sein, hier abzuhelfen, und bekanntlich steht ja beiden Kammern das Recht der Initiative in der Gesetzgebung zu.

Ich bezweifle jedenfalls, daß die erste Kammer den Gesetz-Entwurf so wie er vorliegt, wenn Sie die Aenderung nicht annehmen, acceptiren dürfte. Dies ist eine Thatsache, und ich möchte Sie bitten, meine Herren, um das Bessere zu erreichen, das Gute nicht zu verhindern. Ich bin überzeugt, daß mit diesem Amendement, auch wenn das Amendement der ersten Kammer angenommen würde, für welches doch auch manche erhebliche Gründe sich anführen lassen, dennoch der Gesetz-Entwurf einen wesentlichen und vom Lande erwarteten Fortschritt enthält. Schließlich

erlaube ich mir nochmals darauf aufmerksam zu machen, welch ein Unheil es sein würde, wenn die Sistirung der Prozesse über Gemeinheitstheilungen durch ein Nichtzustandekommen des gegenwärtigen Gesetzes noch mehr verlängert würde."

Nachdem sich ferner der Referent der Agrar-Commission dahin ausgelassen hatte:

„Ich habe keinen Redner vernommen, welcher sich für den Antrag Ihrer Commission ausgesprochen und es ist namentlich der Hauptgrund welcher von der Commission für Verwerfung des Zusatzes der ersten Kammer angeführt worden ist, vom Ministertisch und der Tribüne aus widerlegt und angegriffen worden. Ich befinde mich dabei in der Lage, daß ich in der Minorität der Commission gewesen bin, die ungefähr dieselben Gründe, welche hier ausgesprochen sind, der Majorität gegenüber geltend gemacht hat. Die Minorität war auch der Meinung, daß die Bestimmungen des §. 94. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung bei Regulirung lassitischer Stellen nicht zur Anwendung kommen können. Nichtsdestoweniger bin ich verpflichtet, hier die Ansicht der Majorität der Commission zu vertreten. Ich glaube, daß allerdings, selbst so wie das Gesetz über die Reallasten gefaßt ist, man dennoch wohl veranlaßt sein könnte, darüber Zweifel zu erheben, ob es nicht doch in einzelnen Fällen möglich sein wird, gerade die Bestimmungen des §. 94. auf gewisse lassitische Verhältnisse in Anwendung zu bringen. Wie sich aber eben aus der Diskussion ergeben hat, sind die Ansichten darüber sehr getheilt. Ich muß es daher der Erwägung der hohen Kammer anheimstellen, welche Gründe sie für die durchschlagendsten erachtet; diejenigen, welche von der Majorität Ihrer Commission in dem Berichte niedergelegt sind, oder diejenigen, welche soeben dagegen angeführt sind. Ich meinerseits muß bei dem Antrage der Commission beharren," — wurde dieser Zusatz zum Art. 9. in der zweiten Kammer angenommen.

Dem Beschlusse der ersten Kammer liegt der Bericht der Agrar-Commission dieser Kammer zum Grunde, welcher dahin lautet:

Bei Art. 9. haben sich die meisten Zweifel erhoben.

Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 ertheilte im §. 19. und 114. auch dem einseitig Servitut-Berechtigten das Recht, auf Ablösung anzutragen, bestimmte jedoch für den Fall einer von diesem ausgehenden Provokation im §. 86.:

> daß er sich jede dem Belasteten beliebige Entschädigungsart, sie sei Land, Rente oder Kapital, gefallen lassen müsse,

und im §. 94.:

> daß es von der Wahl des Belasteten abhänge, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus der Aufhebung erwächst, entschädigen wolle.

Dieses dem Belasteten als Provokaten bisher in Bezug auf Art und Abschätzungsweise der Abfindung ertheilte Wahlrecht hat in der Ausführung manche Schwierigkeiten verursacht, und namentlich oft das Resultat herbeigeführt, daß die Berechtigten gegen ihren Wunsch von Ablösungs-Anträgen ganz abgestanden, oder dieselben, wenn der Provokat eine ihren Interessen nachtheilige Wahl traf, zurückgenommen haben, in welchem Falle nicht selten Prozesse über die Zulässigkeit der Zurücknahme der Provokation entstanden sind.

Wenn es nun gegenwärtig nach dem Vorschlage der Regierung aufgehoben werden soll, so hat die Commission im Einverständniß mit der zweiten Kammer einstimmig kein Bedenken gehabt, diese Aufhebung hinsichtlich der im §. 86. zur Wahl gestellten Art der Entschädigung durch die Motive der Regierungs-Vorlage für durchgreifend gerechtfertigt zu erachten.

Anders dagegen verhält es sich mit der erwähnten Aufhebung, soweit sie den §. 94. (resp. dessen Allegat im §. 19. und 114.) betrifft.

Hierbei traten sich in der Commission verschiedene Ansichten entgegen.

Nach der Ansicht eines großen Theiles der Mitglieder der Commission stellt sich die Sache folgendergestalt dar.

Es drängt hier nicht, wie bei den Reallasten eine politische Nothwendigkeit zur Auflösung des alten Verhältnisses, im Gegentheil sind weit eher politische Gründe nachzuweisen, welche eine Fortdauer der Servituten, besonders der Waldnebennutzungen, zum Vortheil des dadurch so wesentlich unterstützten Proletariats wünschenswerth machen.

Aus national-ökonomischem Gesichtspunkte hat die Gemeinheitstheilungs-Ordnung zwar den Grundsatz aufgestellt, daß die Zweckmäßigkeit der Aufhebung der Servituten zu präsumiren sei.

Bei den Dienstbarkeiten auf Feldern, Wiesen und Hütungen, in Bezug auf welche überhaupt jenes Wahlrecht keine erhebliche praktische Wichtigkeit hat, ist diese Präsumtion in der Regel richtig, sie muß aber für die meisten Fälle bestritten werden, soweit es sich um die Wald-Servituten handelt.

Die hohe Wichtigkeit der Erhaltung der Wälder, welche ohnehin schon in Folge der neueren Gesetzgebung der rücksichtslosen Abholzung von Seiten der Privateigenthümer Preis gegeben und über das richtige Maaß reducirt sind, wird nicht allein im Interesse der nächstliegenden Brenn- und Bauholz-Bedürfnisse des ganzen Volks, sondern auch im Hinblick auf Schifffahrt, Handel und Gewerbe täglich mehr erkannt.

Selbst in Bezug auf das Klima, Schutz der Thäler und Küsten, Deckung losen Bodens und ähnliche Dinge sind sichtbare Nachtheile der Niederschlagung der Forsten hervorgetreten.

Es ist daher nicht zulässig, noch mehr zu ihrer Verkleinerung beizutragen. Wenn man aber die Berechtigten unbedingt zur Ablösung nach dem Nutzungswerthe ihrer Servitut zuläßt, so werden sie so günstig gestellt, daß sie mit wenigen Ausnahmen auf Auseinandersetzung provociren und die Ablösung der Forst-Servituten für den Belasteten gewissermaßen zum Zwange machen werden. Nach einem solchen Maaßstabe wird mancher Wald kaum zur Abfindung für die darauf haftenden Dienstbarkeiten ausreichen, jedenfalls aber im Ganzen und Großen für die Berechtigten ein Dritttheil aller Wälder hergegeben werden müssen.

Gerade die ärmsten Klassen werden, da dann die Holzungen zu den ihnen früher gewährten Nutzungen nicht mehr ausreichen dürften, dieser verlustig gehen, und am Ende, wenn ihnen nicht mehr Gelegenheit zur rechtmäßigen Beschaffung ihres unabweislichsten Bedürfnisses gegeben wird, dasselbe entwenden oder offene Gewalt gegen die noch übrigen Forsten gebrauchen, worüber in einigen Landestheilen die entschiedensten Besorgnisse laut werden.

Der Waldbesitzer wird zur Ablösung der Servituten, welche ihm oft sehr wenig lästig gewesen, gedrängt und muß doch gleich nach deren

Aufhebung denselben Leuten — wenn auch unter veränderten Verhältnissen und gegen Bezahlung — den Wald zu gleichem Zweck wieder eröffnen, oder gar manche Nebennutzungen in Ermangelung einer Gelegenheit zur Verwerthung ganz ungebraucht lassen, wodurch das Nationalvermögen Abbruch erleidet.

Ist daher die beabsichtigte gesetzliche Bestimmung aus Gründen des Gemeinwohls nicht wünschenswerth, so erscheint sie auch noch ungerecht. Ueberhaupt sollten Servituten nur da aufgehoben werden, wo dies der Bodenkultur entschieden günstig ist. Ob dies in Bezug auf den Wald der Fall ist, kann vollständig nur dessen Besitzer übersehen.

Die Justiz-Behörden erklärten sich daher schon vor Emanation der Gemeinheitstheilungs-Ordnung dafür, daß die Provokation auf Ablösung nur dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks zustehen dürfe. Die Verwaltungs-Behörden gingen zwar weiter, aber sie beanspruchten für den Fall des Antrages von Seiten des Berechtigten zum Schutz des Belasteten das ihm damals ertheilte Wahlrecht.

Dieser Weg war der naturgemäße und allein richtige, denn es ist billiger, als daß derjenige, welcher seine Theilnahme an einer bestehenden Gemeinschaft kündigt, nicht nach dem Nutzen, den er bisher gehabt, sondern nach dem Vortheil abgefunden wird, welcher den übrigen Theilnehmern der Gemeinschaft aus seinem Ausscheiden entsteht, und die Servituten, welche großentheils in Folge mildherziger Zugeständnisse durch Verjährung entstanden sind, werden in den meisten Fällen ihrer rechtlichen Entstehung und jetzigen Bedeutung entsprechend entschädigt werden, wenn für dieselben so viel gewährt wird, als der aus der Aufhebung der Berechtigungen für den Waldbesitzer entstehende Vortheil werth ist.

Die Waldbesitzer beschränken nicht — wie oft behauptet wird — durch die jetzige sorgfältige Forstkultur die Servitut-Berechtigten mehr als sonst. Im Gegentheil führt die Wiederkultur mittelst Besamung aus der Hand und Pflanzung jetzt schneller zum Ziel, wodurch die Schonungszeit der einzelnen Flächen abgekürzt wird.

Eben so wenig kann zugegeben werden, daß anderweit die Forstbesitzer durch drückende Einrichtungen die Servitut-Berechtigten in der Benutzung ihrer Rechte dort bedrängten und sie dadurch zu dem Wunsche der Ablösung trieben. Einzelnen Unbilden, welche in allen Verhältnissen vorkommen, mag durch den Richter gesteuert werden, dagegen liegt keine Beeinträchtigung des Berechtigten darin, wenn man ihn auf dasjenige zurückführt, was ihm rechtlich nur zusteht.

Trifft der Servitut-Berechtigte selbst Einrichtungen in seiner Wirthschaft (z. B. Einführung von Stallfütterung ꝛc.), welche ihm die fernere Benutzung seiner Waldberechtigungen unnöthig oder unbequem machen, so liegt es in der Natur der Sache, daß er bei der von ihm verlangten Ablösung auch die Nachtheile tragen muß, welche aus seinen Handlungen hervorgehen.

Ob bei der Ermittelung des dem Belasteten entspringenden Vortheils einige Schwierigkeiten entstehen, darauf kann es weniger ankommen, als auf ein gerechtes Princip. Um indessen solche Schwierigkeiten zu umgehen und auf eine Praxis zu kommen, welche nach ihrer ganzen Richtung zu billiger Ausgleichung führen muß, wird es am zweckmäßigsten sein, den Grundsatz des §. 94. beizubehalten, aber die Ausführung Schiedsrichtern zu übertragen.

Dieser Auffassung stand in der Commission eine andere gegenüber, deren Vertheidiger die Aufhebung der meisten Servituten für eine politische Nothwendigkeit halten, weil nicht allein die Richtung der Zeit die Beseitigung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, aus welchem sie herrührten, verlangte, sondern auch der immer lebhafter werdende Wunsch des kleineren Grundbesitzers, möglichste Unabhängigkeit zu erreichen, nirgends mehr Befriedigung finde, als in der freiesten Bewegung seiner Kräfte in der eignen Wirthschaft, endlich aber die Beseitigung aller Verhältnisse, welche zwischen dem kleineren und größern Grundbesitzer Zwiespalt hervorrufen könnten, im politischen Interesse des Letztern läge.

Nach dieser mit den Motiven der Regierungs-Vorlage und der Majorität der zweiten Kammer im Einklang stehenden Meinung ist die Aufhebung der Grundgerechtigkeiten nicht minder aus national-ökonomischen Rücksichten sehr wünschenswerth.

Die Kultur des Bodens kann nur dann ihre vollkommenste Stufe erreichen, wenn der persönlichen Industrie des Besitzers nicht durch fremde Berechtigungen Schranken gesetzt sind, welche ihn an beliebigen neuen Einrichtungen hindern.

Die Freiheit muß auch hier die Regel, die Beschränkung derselben die selten eintretende Ausnahme sein.

Der Gesichtspunkt der Gemeinheitstheilungs-Ordnung ist daher in dieser Beziehung völlig treffend.

Was die Erhaltung der Wälder anbelangt so hat man von langer Zeit her das bevorstehende Eintreten eines bedenklichen Holzmangels bei uns besorgt, ohne daß diese Besorgniß sich wirklich realisirt hat.

Die Aufgabe ist, den Boden, welcher sich vorzugsweise zur Holzkultur eignet, dieser zu widmen und den übrigen, soweit er nicht für gewisse unabweisliche, namentlich gewerbliche Holz-Bedürfnisse, bestimmt werden muß, dem Landbau zu übergeben.

Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn man die freie Disposition walten läßt, und der Staat, die Korporationen sowie vermögende Privatpersonen den Waldboden in größeren Flächen möglichst an sich bringen, wie es schon geschiebt und noch mehr geschehen wird, wenn die bäuerlichen Prästationen aufhören werden, Gegenstand der Kapitals-Anlegung zu sein.

Im preußischen Staate wechselt guter und schlechter Boden in dem Maaße, daß ein Holzmangel nie zu besorgen ist, wenn nur der größte Theil des sogenannten unbedingten Holzbodens als Wald benutzt wird.

Klimatische und andere dem gemeinen Wohl gefährliche Nachtheile haben sich in unserem durchschnittlich ebenen Lande nur selten als Folgen der Entwaldung gezeigt.

Wo sie sich aber herausstellen, wird ihnen durch Ausnahmeregeln vorzubeugen, nie aber wegen solcher vereinzelter Fälle im Allgemeinen die freie Disposition zu hemmen sein.

Viele Wälder sind allerdings unpfleglich abgeholzt worden und werden noch jetzt in gleicher Weise niedergehauen, auf der anderen Seite erstehen aber auch viele neue Kulturen, welche sorgfältiger behandelt werden als zuvor. Man spart mehr als sonst mit dem Holze und es wird vieles Brennmaterial unter der Erde gesucht und gefunden.

Dadurch gleicht sich die Fläche, welche den Holzungen entzogen worden ist, in der Regel aus.

Die Entschädigung nach dem Nutzungsertrage der Servitut ist bei richtiger Veranschlagung aller gebührenden Abzüge keineswegs so vortheilhaft für die Berechtigten, daß dieselben, wenn sie nur nach diesem Maaßstabe Abfindung erhalten, nur mit wenigen Ausnahmen auf Abfindung antragen und dadurch dem Belasteten ein Art von Zwang zufügen werden.

Schon jetzt hat man — wiewohl oft nach langen Prozessen und nach Einholung der abweichendsten Gutachten Forstverständiger — den Vortheil, welcher dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes aus der Aufhebung der Servituten entsteht, in judicando meistens so hoch angeschlagen, als den Werth, zu welchem die Grundgerechtigkeiten genutzt worden sind.

Aber auch die Eigenthümer der Forsten haben sich bisher, wo der Berechtigte als Provokat auch nach dem Nutzungsertrage der Servitut abgefunden ward, dadurch, in Betracht der Steigerung der Holzpreise, nicht abhalten lassen, die Ablösung zu verlangen.

In der Provinz Posen ist die Mehrzahl der Forsten bereits auf Antrag ihrer Besitzer von Servituten befreit, ohne daß ein Drittheil oder auch nur ein annäherndes Bruchtheil derselben aufgeopfert werden mußte.

In Schlesien haben in neuerer Zeit auf Ablösung von Forstberechtigungen angetragen:

1) Belastete:

| | | |
|---|---|---|
| a) Fiskus bei . . . . . . . . . | 251,824 | Morgen Wald |
| b) Privatbesitzer bei . . . . . . . | 1,460,654 | „ „ |
| | 1,712,478 | Morgen Wald |
| 2) Berechtigte bei . . . . . . . . | 269,917 | „ „ |

so daß das Verhältniß, in welchem die Belasteten in den letzten Jahren provocirt haben, dasjenige, in welchem von den Berechtigten in derselben Periode provocirt ward, fast um das Sechsfache übersteigt.

Der Fall, daß ein ganzer Wald für die Servituten zur Abfindung hergegeben werden müßte, kann bei einer richtigen Anwendung der Gesetze nur dann vorkommen, wenn dessen Eigenthümer solches selbst verschuldet hat.

Wüsteneien und Sandschellen finden sich leider öfters da vor, wo früher Wälder standen, aber dies hat seinen Grund in der Regel in dem Leichtsinn und der Nachlässigkeit einzelner Waldbesitzer, mitunter auch in unvorsichtiger Theilung von Gemeinde-Waldungen, während es gewiß selten eine Folge von Forst-Ablösungen ist. Im Gegentheil sind viele Fälle nachzuweisen, wo auf den von Servituten befreiten Flächen Sandschellen und Blößen gedeckt und sorgfältig kultivirt werden.

Die Waldnebennutzungen gehen nach Ablösung der Servituten keineswegs verloren, vielmehr findet sich meist Gelegenheit, dieselben nach der Ablösung gegen Dienste und Heide-Einmiethe auszuthun, in welchem Falle sie der Forsteigenthümer, der sie jeden Augenblick, wo sie ihn hindern, einziehen kann, nirgends in der freien Disposition hemmen und nicht mehr wie bisher zu fortwährenden Ausschreitungen von Seiten der Berechtigten sowie zu dem gegenüberstehenden Streben des Belasteten, nach Beschränkung des Rechts, Raum geben.

Auf den Ursprung der Servituten kann, wenn einmal das Recht feststeht, nichts ankommen.

Größtentheils sind dieselben zwar nicht aus mildthätiger Nachsicht,

sondern aus einem ursprünglich gemeinschaftlichen Besitz, oder daraus hervorgegangen, daß der Eigenthümer des Waldes zu einer Zeit, wo dieser wenig Werth für ihn hatte, in seinem wohlverstandenen Interesse Waldberechtigungen gegen Prästationen einräumte, um — wie es z. B. in vielen Lokations-Urkunden deutscher Dörfer in der Provinz Posen ausdrücklich erwähnt wird — seine Einkünfte zu vermehren.

Wäre dem aber auch anders, so hat der Verkehr mit den Grundstücken die Sache längst ausgeglichen.

Die Gemeinschaft wird einmal als eine rechtlich bestehende vorgefunden. Sie ist in Folge der veränderten Verhältnisse für schädlich gehalten und deshalb beiden Theilen das Recht eingeräumt worden, ihre Aufhebung zu verlangen. Bei dieser müssen consequenterweise auch die Interessenten gleichgestellt werden, was aber nicht geschieht, wenn der Belastete, sobald er Provokat ist, hinsichtlich der Wahl der Entschädigungsart auf eine Weise in Vortheil gestellt wird, welche im umgekehrten Falle nicht stattfindet.

Die Grenzen, welche die Polizeigesetze mit Recht der Ausübung der Waldberechtigungen setzen, werden bei der steigenden Ordnung und Aufsicht strenger gehandhabt. So wenig dieß den Belasteten zu verargen ist, so ist es doch auch begreiflich, daß die Berechtigten ihre Nutzungen dadurch ungern geschmälert und die Blößen, welche sie früher beweiden konnten, ungern mit Holz sich bedecken sehen.

Daraus gehen oft die erbittertsten Prozesse über Umfang und Ausübung der Wald-Servituten hervor.

Kommt nun noch dazu, daß die Feldseparationen, denen sich die Berechtigten oft wider ihren Willen haben fügen müssen, die Verhältnisse so verändern, daß die Waldberechtigungen oft nicht mehr zu dem dadurch nothwendig gewordenen Wirthschaftssystem passen oder nach Auflösung der gemeinschaftlichen Heerden nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten ausgeübt werden können, so gebietet die Gerechtigkeit die Wegräumung jedes der Servitut-Ablösung bisher entgegengestandenen Hindernisses.

Dies ist um so mehr der Fall, als in vier Provinzen, in denen ganz oder theilweise das französische Gesetzbuch gegolten hat, mit Rücksicht auf dessen Artikel 691. erwerbende Verjährungen nur durch den fast unmöglichen Beweis begründet werden können, daß die Servitut während der zur Usucapion erforderlichen Zeit vor dem Jahre 1808 ausgeübt worden, wodurch zahllose, seit undenklicher Zeit genutzte Waldberechtigungen verloren gehen und selbstredend die Betheiligten in eine sehr bittere Stimmung gerathen.

Die einfachste Art, den Werth einer abzulösenden Servitut zu ermitteln, bleibt immer die Zugrundelegung des Nutzens, welchen sie bei ihrer Ausübung in den gesetzlichen Grenzen und nach Abzug des Werths der darauf verwendeten Arbeit dem Berechtigten gewährt hat.

Sie wird auch, als die für den Berechtigten entsprechendste darum allgemein beizubehalten sein, weil der Belastete nicht zu entschädigen ist, sondern zu entschädigen hat, und weil der Vortheil, welcher ihm aus der Aufhebung erwächst, in der Regel auf dasselbe hinauskommt, jedenfalls aber auch so sehr von Industrie, Konjunkturen und anderen individuellen resp. in die Zukunft hinübergreifenden Verhältnissen abhängt,

daß eine genaue und treffende Abschätzung desselben überhaupt, vorzüglich aber im schiedsrichterlichen Verfahren praktisch kaum ausführbar ist.

Die Vertheidiger der vorstehend entwickelten Ansicht halten die von der zweiten Kammer angenommene Bestimmung im Artikel 9. des Gesetz-Entwurfs für völlig entsprechend, und beantragen ihre Annahme.

Eine dritte, vermittelnde Meinung, welche in eventum bei vielen Mitgliedern der Commission Anerkennung fand, ging dahin, daß der Staat streng an dem Gesichtspunkte festhalten müsse, die Verhältnisse aus der Gemeinschaft, in welche sie jetzt verstrickt seien, in einer die Interessen des Berechtigten und Belasteten gleichmäßig befriedigenden Weise zu lösen.

Dies, meinte man, würde in dem Falle, wo ein einseitiger Servitut-Berechtigter auf Ablösung antrüge und der Belastete von derselben nur einen den Werth der Nutzung nicht erreichenden Vortheil habe, am Besten dadurch erreicht werden, daß eine zwischen dem Nutzungswerth und dem Aufhebungs-Vortheile mitten inne liegende Entschädigung festgesetzt werde.

Die Commission hat sich in ihrer Mehrheit der zuerst vorgetragenen Ansicht, zu welcher sich auch der von ihr als Forstverständiger berathend zugezogene Abgeordnete von Kathen bekannte, angeschlossen.

Sie geht dabei namentlich auch davon aus, daß der Forstbesitzer, welcher bisher verpflichtet gewesen ist, den Wald in einem die Dienstbarkeiten sichernden Zustande zu erhalten, ohnehin schon in eine üble Lage kommt, wenn die Servitut-Berechtigten — vielleicht gar einer nach dem andern — auf Ablösung antragen und ihn dadurch im Fall der Land-Abfindung nöthigen, immer aufs neue eine wohlgeordnete Schlageintheilung aufzugeben und mit Mühe, Kosten und schweren Opfern eine neue Ordnung in der Forst einzuführen.

Will man nun auch, wie es andere Gesetzgebungen fast nirgends gethan haben, dem Berechtigten die Befugniß einräumen, einseitig die Ablösung des bisherigen Verhältnisses zu verlangen und als Regel dessen Abfindung nach dem Werth seiner bisherigen Nutzungen gelten lassen, so muß dies doch dadurch bedingt bleiben, daß der Belastete in dem aus der Ablösung für ihn entspringenden Vortheile hinreichenden Ersatz für die Abfindung erhält.

Es kann sein, daß oft dieser Vortheil dem Nutzungswerthe der Berechtigung gleichkommt, aber oft wird dies, besonders bei Gebirgsforsten und in volksarmen Gegenden auch nicht der Fall sein, und dann giebt es kein anderes Mittel, den Belasteten vor sicherer Aufopferung zu schützen, als daß ihm freigestellt wird, die Abfindung bis auf den Werth des ihm durch die Ablösung erwachsenden Vortheils zu ermäßigen.

Diesen naturgemäß von der Gemeinheitstheilungs-Ordnung bewilligten Schutz des Belasteten aufzugeben, dazu liegt gerade jetzt um so weniger Grund vor, als schon das korrespondirende Schutzmittel des §. 86. aus Rücksichten für den Berechtigten aufgegeben wird.

Die Schwierigkeiten in der Ausführung können um so weniger bestimmend sein, ein an sich gerechtes Princip zu verlassen, als die Praxis diese Schwierigkeiten gewiß eben so leicht, wie viele andere überwinden wird, wenn sie sich erst mehr damit beschäftigt. Ueberdies werden die Belasteten selbst den umständlicheren Weg der Entschädigung nach ihrem Vortheil in der Regel erst dann einschlagen, wenn, wie es unläugbar

geschehen ist, der Nutzungswerth für den Berechtigten in unverhältnißmäßiger Höhe veranschlagt wird.

So bleibt der §. 94., selbst wenn er selten zur Ausführung kommt, ein Mittel, die Ansprüche des Berechtigten, dem Belasteten gegenüber, in den Grenzen der Billigkeit zu halten.

In Erwägung dieser Gründe hat die Commission mit 11 gegen 8 Stimmen beschlossen, der hohen Kammer zu empfehlen, dem Art. 9. folgenden Zusatz beizufügen:

„Bei den auf Forsten haftenden und nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung sowie nach dem vorliegenden Gesetze ablösbaren Dienstbarkeiten verbleibt jedoch dem Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Dienstbarkeits-Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will. Im letzteren Falle ist der Werth der Vortheile des Belasteten, in Ermangelung gütlicher Einigung, im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens (§§. 31. bis 34. der Verordnung vom 30. Juni 1834), jedoch niemals höher als der Nutzungswerth der Berechtigung, festzustellen."

Ein eventueller Vorschlag, welcher aus der oben erwähnten vermittelnden Ansicht entsprang und dahin ging, zum Art. 9. hinzuzufügen:

„In diesem Falle bildet der Werth der Nutzungen des Berechtigten, zusammengerechnet mit dem Werthe des dem Belasteten entstehenden Vortheiles, die Basis der Entschädigung, welche in der Hälfte des so gefundenen Gesammtbetrages besteht",

kam nach der Annahme des ersten Amendements nicht zur Abstimmung.

Die Commission erlaubt sich hiernach, auf Annahme des Art. 9. mit dem zuerst erwähnten Verbesserungs-Vorschlage anzutragen. —

Anmerkung. Es ist hierbei nur noch zu bemerken, daß der Vorschlag wegen der Schiedsrichter verworfen ist, nachdem sich der Regierungs-Commissar entschieden gegen die Annahme desselben ausgesprochen und ausgeführt hatte, daß bei solchen Ermittelungen mit der größten Sorgfalt vorgegangen werden müsse, bei schiedsrichterlichen Entscheidungen aber ein empfindliches Durchschneiden sehr häufig zu befürchten sein werde.

## Artikel 10.

Für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zur Weide, zur Gräserei, zum Mitgenuß des Holzes, zum Streuholen und zum Plaggen-, Heide- und Bültenhiebe ist, vorbehaltlich einer anderweitigen Einigung der Betheiligten, eine Entschädigung in Land nur dann zu geben und anzunehmen, wenn dasselbe zur Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist, und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag, als durch die Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag. Die Abfindung ist alsdann dem Berechtigten als Acker oder Wiese, unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten anzurechnen. Die darauf befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muß dieselben vor der Uebergabe des Landes, im Mangel

einer Einigung, nach der Bestimmung der Auseinandersetzungs-Behörde binnen einer Frist, welche drei Jahre nicht übersteigen darf, abräumen.

Bis zur vollständigen Abräumung und Uebergabe des Entschädigungs-Landes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

Für Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen ist jedoch der belastete Grundbesitzer befugt, die Entschädigung des Berechtigten in auch nur zur Holzzucht geeignetem bestandenem Forstlande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren, wenn Letztere zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet sind. In diesem Falle muß aber die Abfindungsfläche, wenn sie einen nur zur Hochwald-Wirthschaft geeigneten Holzbestand enthält, mindestens einen Umfang von dreißig Morgen haben.

Bei der Bestimmung der Lage der Abfindungsfläche findet insbesondere der §. 61. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 Anwendung.

In allen andern Fällen, namentlich auch in denen, welche der §. 77. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bezeichnet, ist für die genannten Berechtigungen eine Entschädigung durch Kapital oder Rente zu leisten und anzunehmen.

Die §§. 127. und 138. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung werden hierdurch aufgehoben.

1. Motive.

Der §. 127. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung schreibt vor, daß die Entschädigung für eine Holzberechtigung, wenn der Belastete auf die Ablösung anträgt, der Regel nach in Land, mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu leisten ist, wenn solches zu einer forstmäßigen Holznutzung oder zur vortheilhaften Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist.

Dieselbe Regel müßte, in Folge der Bestimmung des Art. 9. des Entwurfs, künftig auch dann maaßgebend sein, wenn der Berechtigte auf die Ablösung anträgt. Eine unbedingte Festhaltung derselben würde aber bei der voraussichtlichen großen Vermehrung der Provokationen auf Aufhebung von Forst-Servituten nicht minder den Berechtigten als dem allgemeinen Wohle gefahrbringend sein, weshalb eine Modifikation der Bestimmung unerläßlich ist. Die Ansichten der Sachverständigen darüber, unter welchen Verhältnissen und bei welcher Ausdehnung ein Stück Land zur forstmäßigen Holzbenutzung geschickt sei, sind nämlich sehr schwankend, da die Möglichkeit einer solchen Benutzung auch bei außerordentlich kleinen Flä-

chen absoluten Waldbodens nicht geläugnet werden kann. Deshalb würde dem Berechtigten, welcher für eine Servitut von auch nur geringem Werthe eine Abfindung in Forstland beansprucht, dieselbe schwer zu verweigern sein, und eben so wenig könnte er sich der Annahme einer solchen Entschädigung entziehen, wenn sie ihm vom Belasteten geboten wird. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß die Holzzucht mit Erfolg nur in größeren Waldungen betrieben werden kann, weil die Besitzer kleinerer Forstparzellen außer Stand sind, dieselben durch genügende Aufsicht vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen, wenn auch der ernstliche Wille zu einer wirthschaftlichen Kultur vorhanden sein sollte. Aus diesem Grunde sind die Abfindungen durch Forstland nicht geeignet, den Berechtigten auf die Dauer denjenigen Ertrag zu gewähren, zu welchem sie ihnen angerechnet werden; vielmehr verwandeln sie sich gewöhnlich nach dem Abtriebe der darauf befindlichen Holzbestände binnen kurzer Zeit in unnutzbare Sandsteppen. Während aber die Berechtigten durch den Waldboden auf diese Weise keine nachhaltige Entschädigung empfangen, wird der Holzkultur im Ganzen ein großes Areal entzogen und der an sich schon fühlbare Mangel an Brennmaterial vermehrt. Auch werden dadurch ausgedehnte Strecken Landes unwirthbar gemacht und die daran stoßenden fruchttragenden Grundstücke der Versandung ausgesetzt. Deshalb entspricht es dem Interesse der Berechtigten ebensowohl, als dem der Landeskultur, daß eine Abfindung durch Land für Holzberechtigungen nur für den Fall als gesetzliches Entschädigungsmittel bestimmt wird, wenn das Land als Acker oder Wiese brauchbar ist und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höhern Ertrag als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag.

Daß der Berechtigte auf die Veranschlagung einer solchen Abfindung als Forstland keinen Anspruch hat, sondern daß er sich das Land zu seinem wahren Werthe als Acker oder Wiese, nach Abzug der darauf zu verwendenden Kulturkosten, anrechnen lassen muß, liegt in der Natur der Sache und folgt aus der Vorschrift des §. 88. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung von selbst. Andererseits kann dem Berechtigten aber auch die Uebernahme des auf dem Entschädigungslande stehenden Holzes nicht und am wenigsten zugemuthet werden, daß er sich dieses Holz zu dem wirthschaftlichen Werthe, welchen dasselbe mit Rücksicht auf seine erst künftig eintretende Haubarkeit hat, anrechnen lasse. Denn da der Berechtigte, um bald zu dem Genusse der Landnutzung zu gelangen, genöthigt ist, das Holz sofort abzuräumen und zu versilbern, so würde er auf diese Weise nicht allein einen Theil seiner Entschädigung in Kapital statt in Land erhalten, sondern auch, sofern der Verkaufspreis des Holzes den wirthschaftlichen Taxwerth desselben nicht erreicht, eine unzulängliche Abfindung empfangen. Zwar trifft auch den Belasteten, welcher in die Nothwendigkeit versetzt wird, noch nicht haubares Holz einzuschlagen, ein Verlust, für welchen ihm bei der Abschätzung des Entschädigungslandes keine Vergütung zu Theil wird; allein der Ersatz für diesen Verlust ist darin zu suchen, daß das Forstland als Acker oder Wiese zu einem höhern Werthe angenommen wird, wie der Belastete es bisher als Theil seines Waldes genutzt hat.

Die Praxis hat die Vorschrift des §. 127. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung stets auf Abfindung für Streuberechtigungen ausgedehnt und da bei dieser dieselben Rücksichten für den Berechtigten und die Landeskul-

tur maaßgebend sind, wie bei der Entschädigung für Holzberechtigungen, so ist es unbedenklich, die Streurechte in den Artikel 10. mit einzuschließen.

Nach einer richtigen Interpretation des §. 138. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung darf die Landabfindung für eine Waldweide-Berechtigung in Acker, Wiese, Forst oder Weideland bestehen und das Weideland dem Berechtigten nur für den Fall als solches angerechnet werden, wenn es in dieser Eigenschaft einen höhern Ertrag, als bei der Benutzung zur Holzzucht, gewährt. Die nämlichen Gründe, welche es rathsam machen, für Holzberechtigungen keine Landentschädigung eintreten zu lassen, die wirthschaftlich am vortheilhaftesten zur Holzzucht zu verwenden ist, finden aber auch auf die Abfindung für Waldweide-Berechtigungen Anwendung. Forstland, welches als Weide höher zu verwerthen ist, wie zum Holzbau, ist im Allgemeinen sehr selten; wo es aber noch vorkommen sollte, da wird dessen Abtretung an den Berechtigten bei der immer größern Ausbreitung der Stallfütterung für den Letzteren keine dauernde Wirthschafts-Verbesserung erzeugen. Unter diesen Umständen erscheint die Einschränkung der Landabfindung für Forstweide-Berechtigungen auf solche Grundstücke, welche sich als Acker oder Wiese höher wie zur Holzzucht nutzen lassen, ebenfalls gerechtfertigt. Dasselbe muß aber auch in Betreff der Berechtigungen zur Waldgräserei und zum Plaggen-, Heide- und Bültenhiebe in Forsten gelten, da zwischen diesen und der Waldweide kein Unterschied obwaltet, welcher auf die Beurtheilung der Angemessenheit der Abfindungsmittel von Einfluß sein könnte.

Außerdem können nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und dem gegenwärtigen Gesetz-Entwurfe als Forst-Servituten nur noch die Mastgerechtigkeit und die Berechtigung zum Harzscharren Gegenstände einer selbstständigen Auseinandersetzung bilden; bei diesen Servituten bedarf es jedoch keiner Bestimmung über die Beschaffenheit der Landentschädigung, da für dieselben nach §. 117. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und nach Art. 5. des vorliegenden Entwurfs überhaupt keine Landabfindung zu gewähren ist.

Einer Vereinigung der Parteien, welche der Bestimmung des Art. 10. zuwiderläuft, soll übrigens kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, weil das Landeskultur-Interesse, aus welchem die Vorschrift wesentlich hervorgegangen ist, dennoch nicht vollständig geschützt, sondern durch nicht zu verhindernde freiwillige Dismembrationen von Forsten vereitelt werden kann.

## 2. Bericht der Agrar-Commission.

Zu dem Art. 10. wurden mehrere Verbesserungs-Vorschläge gemacht, und zwar wurde beantragt:

1) im ersten Alinea Seite 4. Zeile 2. des Entwurfes hinter den Worten: „wenn dasselbe" einzuschalten: „zur forstmäßigen Benutzung oder",
2) Zeile 3. die Worte: „und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag, als durch die Benutzung zur Holzzucht, zu gewähren vermag", zu streichen.
3) Zeile 6. hinter dem Worte „verbleiben" die Worte einzuschalten: „in diesem letzteren Falle",
4) im dritten Alinea die Allegation des §. 127. zu streichen.

Ferner im ersten Alinea statt der Worte „wenn dasselbe" bis „vermag" zu setzen:

# Die

# neuen Agrar-Gesetze

des




# Preußischen Staates.

Vom 2. und 11. März 1850.

Mit den

Motiven der Regierung und der Kammern

nebst Sachregister und Anmerkungen.

Herausgegeben

von

Herrmann Wulsten,

Königl. Regierungsrathe.

Frankfurt an der Oder.

Bei Koscky & Comp.

1850.

# Vorwort.

Das Ministerial-Reskript vom 12. März 1850 spricht die Erwartung aus, daß die mit Ausführung der neuen Preußischen Agrar-Gesetze beauftragten Beamten und Behörden mit Umsicht diese Ausführung handhaben, und zu dem Ende die Gesetze, unter Vergleichung mit ihren Motiven und den Kammerverhandlungen bei Berathung derselben gründlich studieren werden.

Um meinen verehrten Mitarbeitern an dem großen Werke der Entfesselung des Grundeigenthums von den, Fortschritt und Kultur hemmenden, Lasten und Einschränkungen, dieses Studium zu erleichtern, habe ich es unternommen, das reichhaltige, in den Motiven der Regierung zu den Gesetzen und in den stenographischen Berichten über die bei der Berathung derselben in den Kammern gepflogenen Verhandlungen, vorhandene Material zu sammeln und mit den Gesetzen abdrucken zu lassen. Auch habe ich ein Sachregister, um den Gebrauch des Buches zu erleichtern, ausgearbeitet und solches dem Werke angehängt. Die einzelnen, die Auslegung verschiedener Stellen betreffenden Anmerkungen rühren mehrentheils aus Besprechungen mit meinen hiesigen Collegen her und kann ich daher kein

weiteres Verdienst bei Herausgabe dieses Werks für mich in Anspruch nehmen, als dasjenige, was meinem Bestreben, Andern das Studium der Gesetze bequem zu machen, von denen zuerkannt werden möchte, welche die Motive und Kammerverhandlungen nicht stets bei der Hand haben können, oder welchen es an Muße fehlt, die Motive aus den weitläuftigen Verhandlungen zusammenzulesen.

Aber auch den betheiligten Grundbesitzern, deren Verhältnisse nach diesen Gesetzen geordnet werden sollen, hoffe ich, wird dieses Buch um so willkommener sein, als sie aus demselben ersehen können, aus welchen Gründen ihre Vertreter in den Kammern die Gesetze gerade so und nicht anders festgestellt haben und wird die allgemeine Kenntniß dieser Gründe viel dazu beitragen, unbegründete und zweifelhafte Ansprüche zu unterdrücken, die Auseinandersetzungen aber, was vor Allem wünschenswerth erscheint, bald zu beendigen.

Und so übergebe ich diese Zusammenstellung der Oeffentlichkeit mit dem Wunsche, sie möge dazu beitragen, das wahre Wohl der Grundbesitzer in unserm Vaterlande zu fördern.

Frankfurt a. O., im Mai 1850.

Wulsten.

# Inhalt.

(Die Ziffern hinter der Zeile bezeichnen den Paragraphen.)

Seite

„Wenn dasselbe entweder zur Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist, oder die den einzelnen Berechtigten zu gewährende Entschädigung einen so erheblichen Umfang hat, daß eine forstmäßige Benutzung des abgetretenen Landes erfolgen kann.“

Endlich wurde unter allgemeiner Aufrechthaltung des im §. 127. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung enthaltenen Grundsatzes ein Zusatz in folgender Art verlangt:

„Die Abfindungen in Forstgrundstücken sind jedoch auf diejenigen Fälle zu beschränken, wo sich die Berechtigten verpflichten, dieselben forstmäßig zu benutzen und wo eine derartige nachhaltige Benutzungsart den lokalen Verhältnissen entsprechend nach dem Gutachten Sachverständiger möglich ist.“

Sämmtliche Antragsteller gingen bei ihren Vorschlägen von der Ansicht aus, daß bei sehr bedeutenden und umfangreichen Holzberechtigungen Land das angemessendste Abfindungsmittel sei, wenn sich dasselbe auch nicht zu Acker oder Wiese, sondern nur zur forstlichen Benutzung eigne und daher nicht ausreichende Gründe vorlägen, die dieser Ansicht entsprechenden Bestimmungen des §. 127. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung aufzuheben.

Es könne zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß die Ansichten der Sachverständigen darüber, unter welchen Verhältnissen und bei welcher Ausdehnung ein Stück Land zur forstmäßigen Holznutzung geschickt sei, der Natur der Sache nach sehr schwankend wären, ja daß darüber eigentlich gar keine gleichmäßigen Grundsätze zu erlangen sind und daher auch die bisherigen desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen bei Ausführung der Abfindungen für Forstberechtigungen in der Regel unberücksichtigt geblieben wären.

Eben so wenig sei zu läugnen, daß auf Grund der bisherigen Abfindungsart für Forstberechtigungen viele Fälle vorgekommen, in welchen die überwiesenen Abfindungsflächen ohne Rücksicht auf ihre weitere forstmäßige Kultur abgeholzt und zum großen Nachtheil der Landeskultur in Sandsteppen umgewandelt worden.

Indessen werde hierdurch noch nicht die gänzliche Aufhebung der betreffenden Bestimmung des §. 127. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung gerechtfertigt. Gerade in den bedeutendsten Holzablösungs-Sachen werde häufig bald der Waldeigenthümer, bald der Servitut-Berechtigte nur eine Landentschädigung geben oder annehmen können. Bei sehr umfangreichen Abfindungen werde der Waldeigenthümer, wenn er Rente geben solle, da diese auch von dem Empfänger gekündigt werden dürfe, in die größte Verlegenheit wegen Beschaffung des Ablösungs-Kapitals gerathen, und in eine nicht minder üble Lage komme der Servitut-Berechtigte, dem es öfter unmöglich werden dürfte, sich den Ausfall von Holz nachhaltig anderweitig für die ihm überwiesene Rente zu verschaffen. Schon deshalb erscheine es dringend wünschenswerth, daß bei Ablösung der Holzberechtigungen die Möglichkeit der Landabfindung auch für den Fall nicht ausgeschlossen bleibe, wenn sich diese nicht zu Acker oder Wiese eignet.

Dies werde durch die Annahme der gemachten Verbesserungs-Vorschläge erreicht, und wenn bei denselben allerdings der Begriff der forstmäßigen Benutzung der Abfindungsflächen festgehalten werde, so werde doch auch dieser Begriff in jedem gegebenen Falle sich wohl näher bestimmen lassen.

Bei der Beurtheilung der forstmäßigen Benutzung komme es nämlich nicht grade auf die Möglichkeit des Holzertrages an sich, sondern besonders werde es auch darauf ankommen, ob der Besitzer der Abfindungsparzelle nach den in der Gegend obwaltenden Verhältnissen geeignet und geneigt sein würde, die Parzelle nachhaltig forstmäßig zu benutzen, und ob er mit Rücksicht auf den nothwendigen Forstschutz nachhaltig denselben Ertrag aus der Holznutzung der Abfindungsparzelle zu hoffen habe, den sie in ihrem früheren Zusammenhange mit dem ganzen Walde gewährte.

Wenn diese Gesichtspunkte festgehalten würden, so dürfte es in den einzelnen Fällen Sachverständigen nicht so schwierig werden, ein bestimmtes Urtheil darüber abzugeben, ob eine Abfindung in Land zur forstmäßigen Benutzung geeignet sei.

Endlich könnten aber auch den vorgekommenen Beispielen von unwirthschaftlichen und kulturwidrigen Behandlungen der aus Forstgrund bestehenden Abfindungsflächen eben so viele und noch mehrere Fälle, in welchen die früheren Servitut-Berechtigten ihre erhaltenen Forstgrundstücke tüchtig und wirthschaftlich kultiviren, entgegengesetzt werden.

Aus allen diesen Gründen empfehle sich ein Zusatz zu dem Art. 10., mittelst welches eine Abfindung durch Forstboden, wenn sich derselbe auch nicht zu Acker oder Wiese eigne, für zulässig erachtet und sonach die dahin einschlagende Bestimmung des §. 127. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung nicht aufgehoben werde.

Auf der andern Seite wurde jedoch diesen Gründen gegenüber ausgeführt, daß nach allen bisher darüber gemachten Erfahrungen mit wenigen Ausnahmen es dem Interesse der allgemeinen Landeskultur, der Erhaltung der Forsten und in den allermeisten Fällen auch dem der Forstservitut-Berechtigten wesentlich entspräche, wenn eine Landentschädigung für Forst-Servituten nur dann gegeben und angenommen werden dürfe, wenn dieselbe sich zur Benutzung als Acker oder Wiese eignet und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag, als durch die Benutzung zur Holzzucht, gewährt.

Es müsse daher dieser Grundsatz als die allgemeine Regel festgehalten werden, wodurch, wie auch der Art: 10. bestimme, für besondere Ausnahmefälle eine anderweitige Einigung der Betheiligten nicht ausgeschlossen werde, die dann auch immer vorausgesetzt werden dürfe, wo die Gesammtabfindung so bedeutend sei, daß sie nur durch ein großes Kapital oder einen dem entsprechenden Theil des belasteten Forstes mit den darauf befindlichen Holzbeständen gewährt werden könne.

In der überwiegendsten Zahl der Fälle würden aber da, wo die Abfindung durch Land, welches sich nicht zu Acker oder Wiese eignet, auch wie bisher dann noch angenommen werden müßte, wenn durch sachverständiges Gutachten festgestellt worden, es eigne sich zu forstmäßiger Benutzung, alle die Nachtheile für den Berechtigten fortdauern, welche die Motive des Gesetz-Entwurfs zu diesem Artikel überzeugend hervorheben, und eben dasjenige, was von der entgegengesetzten Seite zur Feststellung des Begriffs „einer forstmäßigen Benutzung“ für nothwendig erachtet worden, zeige recht deutlich, wie sehr gefährlich es für die Berechtigten sein würde, die Bestimmung der Abfindungsart von so allgemeinen und schwankenden Ansichten abhängig zu machen. Es könne keinem Bedenken unterliegen, daß bei einer richtigen Feststellung des Werthes der Forstservitut-Berechtigungen, welche nach den Bestimmungen des

Artikel 9. nunmehr keinem Zweifel mehr unterliegen könnten, die Berechtigten durch eine jährliche feste Geldentschädigung in den Stand gesetzt würden, sich den Ersatz für diese Berechtigungen nachhaltig und sicherer zu verschaffen, als wenn sie dafür ein Stück Forstland, welches sich nach der Meinung von Sachverständigen zur forstmäßigen Benutzung eigne, dennoch aber nicht in die übrigen wirthschaftlichen Verhältnisse der Empfänger passe, erhielten und sich durch dessen forstmäßige Bewirthschaftung die ihnen sonst ganz sichere jährliche Geldrente erst durch einen für sie immer unsicheren forstmäßigen Wirthschaftsbetrieb verschaffen sollten.

Ganz anders stelle sich das Verhältniß da heraus, wo eine Abfindung durch Land, welches sich zu einer vortheilhaften Benutzung als Acker oder Wiese eigne, gewährt werden könne, diese sei unter allen Umständen einer Abfindung durch Kapital oder Rente vorzuziehen, durch sie werde wirklich das Interesse der Bodenkultur auf anderen Seiten befördert, die Bestimmungen des Art. 10. wären sonach als ein wirkliches Beförderungsmittel der allgemeinen Landeskultur zu betrachten und wahrten im Großen und Ganzen das Interesse aller Betheiligten. Es wurden sonach alle gestellten Zusätze zu diesem Artikel abgelehnt, und die Commission entschied sich mit 12 gegen 4 Stimmen für die unveränderte Beibehaltung desselben.

### 3. Auslassung des Referenten der Agrar-Commission.

Was nun diesen Artikel betrifft, so handelt er wesentlich davon, in welcher Art und Weise die Entschädigung für den ermittelten Werth einer Holzberechtigung gegeben werden soll. Als Hauptgrundsatz ist in diesem Artikel angenommen, daß eine Enschädigung durch Land nur dann zu geben und anzunehmen sei, wenn dasselbe zur Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist. Wenn ein wirklicher Nutzen für die Landeskultur dadurch begründet werden soll und man dies ins Auge faßt, so wird man sich mit diesem Hauptprincip nur einverstanden erklären können. Wenn eine Entschädigung für eine Forstberechtigung im Interesse der Landeskultur, sobald sie in Land gegeben wird, wirklich vortheilhaft sein soll, so wird dies nur der Fall sein, wenn dieses Abfindungsland als Acker oder Wiese benutzt werden kann.

Es ist nun gesagt worden: aus der Vergangenheit hätte sich herausgestellt, daß man Forstboden als zu Acker oder Wiese umzuschaffen geeignet abgeschätzt, daraus jetzt aber Sandsteppen geworden wären, und es zeige sich nun, daß der so geschätzte Boden nicht als Acker benutzt werden könne. Nun, mir ist der Fall nicht speciell bekannt; es mag sein, daß ein solcher Mißgriff vorgekommen ist. Aber es kann eben auch nur ein Mißgriff gewesen sein, denn ein landwirthschaftlicher Sachverständiger, der nicht bei jedem Forstboden mit vollständiger Sicherheit zu beurtheilen vermag, ob dieser Boden sich nachhaltig zu Acker oder Wiese eignet, ist eben kein landwirthschaftlicher Sachverständiger. Ich glaube daher, daß es keinen Grund abgeben kann, wenn in einzelnen Fällen unrichtige Schätzungen vorgekommen sind. Im Allgemeinen wird man festhalten müssen, daß es immer die beste Abfindungsart ist, wenn die Abfindung als Acker oder Wiese genutzt werden kann, und daß dadurch auch namentlich der Besorgniß begegnet wird, es würden große Forstflächen ab-

getreten werden müssen, eine Masse Holz niedergeschlagen werden und eine Art von Devastation der Forsten eintreten.

Es wird dem am besten begegnet werden können, wenn es lediglich bei den Bestimmungen des §. 10. sein Bewenden behält.

Nichtsdestoweniger kann man nicht in Abrede stellen, daß es in einzelnen Fällen doch sehr wünschenswerth sein dürfte, wenn bei besonderen vorliegenden Verhältnissen eine Abfindung durch Forstboden mit den darauf befindlichen Holzbeständen für zulässig erachtet wird, besonders wenn die Abfindung, die der einzelne Berechtigte bekömmt, von einem gewissen Umfange der Fläche ist. Liegt sie zu gleicher Zeit zu seinem Wirthschaftshofe in der Art, daß er im Stande ist, den Forstschutz, die Aufsicht darüber mit Leichtigkeit auszuüben, so wird es nicht in Abrede gestellt werden können, daß eine solche Abfindung durch Forstboden in einzelnen Fällen sehr zweckmäßig sein dürfte, und man es geradezu nicht vollständig vertheidigen kann, wenn sie ganz ausgeschlossen wird.

Ich möchte daher auch in dieser Beziehung für meine Person, ungeachtet man in der Majorität Ihrer Commission der Ansicht war, der Art. 10. entspreche dem wahren Landeskultur-Interesse, wie er Seitens der Regierung vorgeschlagen war, am meisten, Ihnen doch zu bedenken geben mit Rücksicht auf das, was ich angeführt habe, ob nicht das Amendement Ambronn dennoch hier zu berücksichtigen wäre. Es heißt folgendermaaßen:

Die hohe Kammer wolle beschließen, am Schlusse des ersten Alinea des §. 10. hinzuzufügen:

> „für Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenuß des Holzes und zum Streuholen ist jedoch der belastete Grundbesitzer befugt, die Entschädigung des Berechtigten in auch nur zur Holzzucht geeignetem Lande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren. In diesem Falle muß aber die Abfindung mindestens einen Umfang von 30 Morgen haben."

Sie bemerken, meine Herren, daß es zuvörderst in die Wahl des Belasteten gelegt ist, ob er solche Abfindung geben will. Er soll die Abfindung immer nur geben mit der Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände. Zu gleicher Zeit ist eine Beschränkung gemacht worden, daß es nur dann stattfinden solle, wenn die Abfindungsfläche für den einzelnen Berechtigten einen gewissen Umfang hat.

Ich glaube, daß durch die Annahme dieses Amendements allerdings der Forstbesitzer von der Verlegenheit entbunden wird, in manchen Fällen zu bedeutende Abfindungs-Capitale oder Renten zu übernehmen, — daß ferner dadurch vermieden wird, daß junge, halbwüchsige Holzbestände oder dergleichen ohne Weiteres niedergeschlagen werden können, weil sie eben mit nach ihrem gegenwärtigen Holzwerthe als Entschädigung angerechnet werden müssen. Und ich glaube, daß, ungeachtet dessen es am zweifelhaftesten ist, ob gerade der hier angegebene Umfang von 30 Morgen der richtigste sein dürfte, Vieles für diesen Zusatz spricht. Ich glaube aber, daß bei einer solchen Bestimmung des Umfanges auch die Besorgniß, ob eine forstliche Nutzung wirklich zulässig sein würde, zum Theil beseitigt wird. Ich würde mich noch mehr für das Amendement aussprechen, wenn noch darin aufgenommen wäre, daß überhaupt eine solche Abfindung durch Forstland in einem richtigen Verhältniß zu den übrigen wirthschaftlichen Verhältnissen des Berechtigten stehen müsse, was ich

dahin verstehe, daß man ihm nicht zumuthe, eine halbe Meile oder noch weiter von seinem eigentlichen Wirthschaftshofe ein Stück Forstland anzunehmen — wenn es auch 30 Morgen groß ist, — sondern es muß auch zu den übrigen Wirthschaftsverhältnissen in der Art passen, daß es der Berechtigte forstwirthschaftlich benutzen kann. Wenn diese Bestimmung nun in dem Amendement enthalten wäre, so würde ich dasselbe unbedingt zur Annahme empfehlen; aber auch ohne dieselbe glaube ich, daß die Besorgniß, die ich hatte, man könnte solche Grundstücke überweisen, welche nicht forstmäßig zu benutzen wären, gehoben werden könne durch die Verpflichtung in der Special-Gesetzgebung, nicht solche Flächen zur Abfindung zu überweisen, welche nicht forstwirthschaftlich benutzt werden können. Ich würde also im Ganzen der hohen Versammlung die Annahme des Amendements Ambronn empfehlen.

Anmerkung 1. Der Zusatz in Betreff der Anwendbarkeit des §. 61. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bei Bestimmung der Lage der Abfindung ist vom Grafen v. Arnim beantragt, um Belästigungen des Waldbesitzers und daraus erwachsenden Störungen und Nachtheilen vorzubeugen und von den Kammern angenommen, nachdem der Referent der Agrar-Commission sich darüber dahin ausgelassen hatte:

„Ich finde in Bezug auf dieses Amendement weiter nichts als eine Beseitigung jeder Besorgniß, daß man eine unwirthschaftliche Abfindung, sei sie für den Berechtigten, der eben die Abfindung bekommen soll, als für den Belasteten, welcher die Entschädigung leisten soll, vermeiden will. Das ist nach meiner Meinung vollständig gerechtfertigt. Allerdings bin ich der Meinung, daß schon die Auseinandersetzungs-Behörde verpflichtet ist, wie auch von Seiten des Herrn Ministers bemerklich gemacht ist, eine Abfindung zu verhindern, die dem wirthschaftlichen Interesse beider Theile nicht entspricht, z. B. daß man mitten aus dem Walde ein Stück herausschneidet und auf der anderen Seite dem Berechtigten eine Abfindung giebt, die er gar nicht wirthschaftlich nutzen kann. Das steht schon dem allgemeinen Landes-Polizei-Interesse entgegen, welches eben die Auseinandersetzungs-Behörde zu wahren hat. Nichtsdestoweniger wird es zur Beruhigung der Betheiligten beitragen, wenn diese Bestimmung in dem Gesetze steht. Ich halte also diese Bestimmung für zweckmäßig und würde ihre Annahme empfehlen."

Anmerkung 2. Der Zusatz in Betreff der Zulässigkeit der Abfindung durch Forstgrundstücke von mindestens 30 Morgen, rührt von dem Abgeordneten Ambronn her und ist aus den vom Referenten der Agrar-Commission (siehe oben sub 3.) hervorgehobenen Gründen von der Kammer angenommen. Eine nähere Motivirung der Annahme von 30 Morgen bei Hochwaldwirthschaft ist in den stenographischen Berichten nicht weiter enthalten, als daß in der 115. Sitzung der ersten Kammer von dem Abgeordneten v. Kathen darüber bemerkt wurde:

„Man hat dabei im Auge gehabt, daß eine Hochwaldwirthschaft auf einer kleinern Fläche als 30 Morgen schwer ausführbar sei. Man hat andererseits nicht ausschließen wollen, daß kleinere Flächen, welche zu einer Niederwaldwirthschaft geeignet sind, abgegeben werden können; denn es liegt kein Bedenken vor, eine Abfindungsfläche selbst nur von einem Morgen zu gewähren, wenn sie zweckmäßig als Niederwald bewirthschaftet werden kann."

Anmerkung 3. Der Zusatz wegen der Interims-Rente ist für zweckmäßig erachtet, um Entschädigungs-Ansprüchen vorzubeugen und einen zweckmäßigen Uebergang bei Abfindung mittelst Forstflächen zu bereiten.

Anmerkung 4. Der §. 127. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bestimmte:

Die Entschädigung für eine Holzberechtigung ist, wenn der Belastete auf die Ablösung anträgt, der Regel nach in Land, mit Anrechnung der

darauf befindlichen Holzbestände zu leisten, wenn solches zu einer forstmäßigen Holzbenutzung, oder zur vortheilhaften Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist. Außer diesen Fällen und überhaupt in den Fällen des §. 77. ist der Berechtigte sie in Rente anzunehmen verpflichtet,

und §. 138. ib. bestimmte:

die Entschädigung der Weideberechtigten in Land wird ihnen in der Art angerechnet, wie Letzteres nach geschehener Abholzung bei dem Dasein der Stubben zur Weide geschickt ist, will aber der Eigenthümer die Weide als völlig raum abtreten, so muß er das Roden der Stämme und Ebenen der Löcher bewirken lassen, oder die diesfälligen Kosten dem abgefundenen Weideberechtigten ersetzen.

Der Artikel 10. des Gesetzes vom 2. März 1850 bestimmt dagegen:

A. In Betreff der Weide-, Gräserei-, Plaggen-, Heide- und Bültenhiebs-Berechtigungen:

1) daß die Abfindung nur alsdann in Land zu gewähren sei, wenn solches zur Benutzung als Acker und Wiese geeignet ist und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höhern Ertrag, als durch Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag, und wenn es in wirthschaftlicher Lage (conf. §. 61. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung) überwiesen werden kann;

2) daß die Abfindung aber in allen andern Fällen, also
   a) wenn das Land nicht zu Acker und Wiese geeignet ist,
   b) wenn es nachhaltig keinen höhern Ertrag als durch Benutzung zur Holzung gewährt,
   c) wenn der Berechtigte das Land nicht zu dem abgeschätzten Werthe benutzen kann,
   d) wenn er die Landentschädigung nicht in wirthschaftlicher Lage erhalten kann,
   e) wenn der Berechtigte durch Rente in den Stand gesetzt wird, sich die abgelösete Nutzung zu beschaffen,

durch Rente gewährt werden solle.

B. In Betreff der Holz- und Streuberechtigung:

1) daß die Abfindung nur alsdann in Land zu gewähren sei,
   a) wenn solches zur Benutzung als Acker und Wiese geeignet ist, einen höheren Ertrag gewährt und in wirthschaftlicher Lage überwiesen werden kann,
   b) wenn das vom Belasteten offerirte Forstland mit seinen Beständen zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet ist und bei Hochwaldwirthschaft mindestens einen Umfang von 30 Morgen hat;

2) daß die Abfindung in allen anderen Fällen aber in Rente zu gewähren sei, also
   a) wenn die Bedingungen sub B. 1. a. und b. nicht vorhanden, und
   b) wenn der Berechtigte durch die Rente in den Stand gesetzt wird, sich die abgelösete Holz- und Streunutzung zu beschaffen.

Hiernach, sowie mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikel 9. ist also nicht nur

a) die dem Belasteten nach §. 86. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 zuständige Wahl der Abfindungsart (Land, Rente oder Kapital) aufgehoben,

sondern auch

b) die im §. 127. l. c. und §. 138. aufgestellte Regel bei Abfindung von Holzberechtigten, resp. bei Abfindung von Weideberechtigten

wesentlich modificirt worden.

Da der Belastete übrigens befugt ist, die Entschädigung des Holzberechtigten in auch nur zur Holzzucht geeignetem bestandenen Forstlande, mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände, zu gewähren, wenn Letztere zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet sind, und außerdem bestimmt ist, daß die Abfindungsfläche, wenn sie einen nur zur Hochwaldwirthschaft geeig-

neten Holzbestand enthält, mindestens einen Umfang von 30 Morgen haben müsse, so entsteht die Frage:

welchen Umfang muß denn die Entschädigung in Forstland haben, welches einen nur zur Niederwaldwirthschaft geeigneten Holzbestand enthält?

Meistentheils wird zwar, da die zur Niederwaldwirthschaft geeigneten Hölzer, als Eichen, Buchen, Birken, Linden, Elsen ꝛc. theils auf lehmigem, theils Bruchboden gedeihen, und diese Bodenarten sich fast immer zur Benutzung als Acker oder Wiese eignen werden, der Belastete nicht darauf verfallen, diese Bodenarten nur als zur Holzzucht geeignetes Forstland anzurechnen, thut er es aber dennoch und es kommen Fälle vor, in welchen Brücher, die den Hochwasser- und Stauwasser-Ueberschwemmungen ausgesetzt oder die nicht zu entwässern und meistens nur nach Frostwetter zugänglich sind, nur als zur Holzzucht geeignetes Forstland anzusprechen und nur zur Niederwaldwirthschaft tauglich sind, so kann es keinem Bedenken unterliegen, anzunehmen, daß der Belastete, der gesetzlich ganz allgemein befugt erachtet ist, in Forstland die Abfindung zu gewähren, auch in solchen Fällen berechtigt sein muß, dergleichen Forstland zu offeriren.

Es bleibt alsdann, da das Gesetz hierüber keine Bestimmung enthält, nichts übrig, als durch einen Forstverständigen feststellen zu lassen,

a) von welchem Umfange die zur Abfindung des Berechtigten nöthige Fläche sein müsse und

b) ob solche zur nachhaltigen forstmäßigen Benutzung, mit Rücksicht auf die Holzbestände und die Art ihrer Bewirthschaftung geeignet sei,

und danach den Forstland-Abfindungsplan event. aber die Entschädigung ad §. 77. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Rente festzustellen.

## Artikel 11.

Die in den §§. 131. bis 137. und im §. 139. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 enthaltenen Bestimmungen über die Waldweide-Berechtigungen sind auch auf die Berechtigung zur Gräserei in Forsten anwendbar.

## Artikel 12.

Der §. 164. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, nach welchem neue Gemeinheiten, deren Aufhebung diese Ordnung bezweckt, nur unter gewissen Beschränkungen und nur durch schriftlichen Vertrag errichtet werden können, wird auf die nach Art. 1. des gegenwärtigen Gesetzes aufzuhebenden Gemeinheiten ausgedehnt. In Ansehung dieser Gemeinheiten wird daher der Lauf der erwerbenden Verjährung, wenn eine solche noch stattfinden könnte, mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, unterbrochen.

### 1. Motive.

Zu Art. 11. Die Ermittelung der Masse des mit der Sichel in Forsten zu gewinnenden Grases muß bei der Gleichartigkeit der Verhältnisse nach den nämlichen Regeln bewirkt werden, welche für die Ermittelung der Weidemasse bei der Ablösung von Waldweiderechten in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung aufgestellt worden sind.

Zu Art. 12. Da eine neue Bildung der nach Art. 1. dieses Ent-

wurfs für ablösbar erklärten Gemeinheiten für eben so kulturwidrig zu erachten ist, als eine solche Bildung der im §. 2. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung genannten Gemeinheiten, so erscheint es unbedenklich, dieselbe an die Beschränkungen des §. 164. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu knüpfen. Diese Beschränkungen dürfen aber ihre Wirksamkeit erst von dem Zeitpunkte ab äußern, in welchem der Entwurf Gesetzeskraft erhält.

2. Bericht der Agrar-Commission.

Gegen die Bestimmungen der Art. 11. und 12. sind im Schoße der Commission von keiner Seite Einwendungen erhoben worden, vielmehr werden dieselben der Kammer zur unveränderten Annahme empfohlen.

Artikel 13.

Die Verordnung vom 28. Juli 1838 über die Beschränkung des Provokationsrecht auf Gemeinheitstheilungen (Gesetz-Sammlung 1838, Seite 429.), welche durch §. 3. des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 (Gesetz-Sammlung 1848, Seite 278.) in die Provinz Westphalen eingeführt worden ist, soll fortan auch in den zu der Rheinprovinz gehörigen Kreisen Duisburg und Rees, in dem Großherzogthum Posen und den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauischen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn Anwendung finden.

Das im §. 2. Nr. 3. der gedachten Verordnung den Rittergutsbesitzern und der Domainen- und Forstverwaltung hinsichtlich der Beantragung von Separationen eingeräumte Vorrecht wird hiermit aufgehoben. Bereits eingeleitete Auseinandersetzungen können jedoch aus diesem Grunde nicht rückgängig gemacht werden.

1. Motive.

Nachdem die Verordnung vom 28. Juli 1838 durch das Gesetz vom 9. Oktober 1848 auf Westphalen ausgedehnt worden, liegt kein Grund mehr vor, dieselbe nicht in allen Landestheilen, in denen die Gemeinheitstheilungs-Ordnung gilt, zur Anwendung zu bringen. Die ausdrückliche Bezugnahme auf das Gesetz vom 9. Oktober 1848 empfiehlt sich um deswillen, weil die hier einschlagende Bestimmung in diesem übrigens transitorischen Gesetze künftig leicht übersehen werden könnte.

Unter Nr. 3. §. 2. der Verordnung vom 28. Juli 1838 ist aber dem Domainen-Fiscus und den Rittergutsbesitzern ein Vorzug eingeräumt worden, welcher mit der in der Verfassungs-Urkunde garantirten Gleichheit vor dem Gesetze nicht im Einklange steht. Diese Vorschrift muß deshalb aufgehoben werden.

2. Bericht der Agrar-Commission.

Während ferner die Commission mit den Bestimmungen des Artikel 13. im Allgemeinen sich einverstanden erklärte, wurde doch noch von ei-

mer Seite gewünscht, dem Schlußsatz des zweiten Alinea dieses Artikels eine andere Fassung zu geben und danach eine Beseitigung bereits eingeleiteter Auseinandersetzungen unter gewissen Umständen möglich zu machen.

Zu diesem Zwecke wurde vorgeschlagen, statt dieses Schlußsatzes Folgendes dem Artikel hinzuzufügen:

„Bereits eingeleitete Auseinandersetzungen können auf Antrag der Besitzer von mehr als $^{3}/_{4}$ der durch den Umtausch betroffenen Ländereien rückgängig gemacht werden, insofern nicht bereits die Uebergabe und Besitzergreifung der dem Umtausch unterworfenen Grundstücke erfolgt und dadurch eine Veränderung der wirthschaftlichen Verhältnisse herbeigeführt ist."

Begründet wurde dieser Antrag durch die Entwickelung der Ansicht, daß nicht in allen Provinzen des Staats die Beförderung der Gemeinheitstheilungen, besonders wenn damit ein Umtausch der im Gemenge befindlichen Grundstücke verbunden werde, wünschenswerth erscheine und diejenigen segensreichen Folgen habe, die wohl sonst von ihm erwartet würden, namentlich sei dies in einzelnen Theilen der westlichen Provinzen und vorzugsweise bei Separationen städtischer Feldmarken der Fall. Hier, wo der Grundbesitz einem beständigen Wechsel durch Veräußerungen und Erbschaften unterliege, gewährten die Separationen, verbunden mit dem Umtausch und der Zusammenlegung der Grundstücke, nur dem größeren Grundbesitzer, welchem dadurch die Möglichkeit gegeben sei, seinen Besitzstand zu arrondiren, Vortheile, dem kleineren Grundbesitzer nur Nachtheile. Bei ihm ständen in der Regel die sehr großen Kosten solcher Auseinandersetzungen in gar keinem Verhältniß mit dem Nutzen, welcher ihm daraus erwachsen könne; ja, es müßte behauptet werden, daß ein solcher für ihn gar nicht entstehe, indem abgesehen davon, daß er in der Regel als Folge einer Separation genöthigt werde, seine ganze Wirthschaftsweise zu ändern, für ihn die damit verbundene Umtauschung und Zusammenlegung des Besitzstandes von gar keiner Wirkung sei; da eben durch die häufigen Abverkäufe und Veräußerungen von Grundstücken dieser Zusammenhang bald wieder beseitigt und somit der ursprüngliche Zweck doch nicht erreicht werde.

Diese Uebelstände hätten sich in einzelnen Theilen der westlichen Provinzen bei bereits eingeleiteten Auseinandersetzungen fühlbar herausgestellt, und es sei daher wünschenswerth, ihre gänzliche Beseitigung auch jetzt noch möglich zu machen, und dieser Zweck solle durch den zu Artikel 13. in Antrag gebrachten Zusatz erreicht werden. Die überwiegende Majorität der Commission vermochte sich jedoch nicht von der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit eines solchen Zusatzes zu überzeugen, war vielmehr der Ansicht, daß es viel größere Uebelstände herbeiführen würde, wenn einmal eingeleitete Auseinandersetzungen durch die Ausdehnung der Verordnung vom 28. Juli 1838 auf alle Landestheile, wo sie bisher noch nicht Gesetzeskraft gehabt, rückgängig gemacht werden sollten, insofern mehr als $^{3}/_{4}$ der Theilnehmer dies verlangten. Schon im Allgemeinen wären von vielen Seiten Bedenken über die Zweckmäßigkeit der Verordnung vom 28. Juli 1838 überhaupt zur Sprache gebracht worden, denn es könne nicht bestritten werden, daß nichts mehr im allgemeinen Durchschnitt zur Hebung der Bodenkultur, zur Förderung eines verbesserten Wirthschaftsbetriebes aller ländlichen Grundstücke mit Einschluß der zu städtischen Feldmarken gehörigen und dadurch zur Hebung des Wohlstandes der

in dem neuen Artikel ausgesprochen wird, daß jeder Partei es freistehen soll, auf ein solches schiedsrichterliches Verfahren anzutragen und nicht weiter bestimmt wird, wie es gehalten werden soll, wenn die andere Partei sich dem nicht unterwerfen will. Diesem Nachtheil begegnet das Amendement des Abgeordneten Kette, und ich halte es deshalb für zweckmäßig und empfehlenswerth."

Anmerkung 2. Da hier ausdrücklich gesagt ist, daß die leitende Behörde über die Statthaftigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheiden solle, so ist anzunehmen, daß dies durch Dekretur und nicht durch förmliches Erkenntniß geschehen solle.

## Artikel 15.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten vom heutigen Tage (§§. 108. 109. 110. und 111.) in Betreff der Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörden in der Auswahl ihrer Commissarien und der Befugnisse der Letzteren, sowie in Betreff des Legitimationspunktes, der Wahrnehmung der Rechte dritter Personen und des Rechts, Ablösungs-Kapitalien zu verwenden, finden auch auf das Verfahren bei Gemeinheitstheilungen Anwendung.

Anmerkung. Dieser Artikel ist von der ersten Kammer hinzugefügt. Zweck desselben ist eine schnellere und minder kostspielige Förderung der Auseinandersetzungen und Separationen.

## Artikel 16.

Von den Kosten der Ablösung einseitiger Forst-Servituten werden die der Vermessung und Bonitirung des belasteten Waldes, insofern dieselben unvermeidlich sind, von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen.

Die übrigen Auseinandersetzungs-Kosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von der Auseinandersetzungs-Commission ermessen, und der Kostenpunkt von der General-Commission festgesetzt.

In anderen Gemeinheitstheilungs-Sachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung ebenso wie die übrigen Auseinandersetzungs-Kosten unter alle Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils vertheilt, welcher jedem Einzelnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Ist dieser Vortheil nicht zu ermitteln, so soll statt seiner der Werth des Theilnehmungsrecht zum Grunde gelegt werden.

Der §. 26. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821

wird insoweit, als dessen Inhalt mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels im Widerspruch steht, abgeändert.

## 1. Motive.

Die meisten Klagen über die Ausführung der Gemeinheitstheilungen beziehen sich auf ihre Kostspieligkeit. Für die Verringerung der Höhe der Kosten wird durch ein besonderes Gesetz Fürsorge getroffen werden. Hier handelt es sich darum, den Maaßstab der Kostenvertheilung unter die Interessenten in einer angemessenen Weise abzuändern. Bei der Ablösung einseitiger Forst-Servituten ist die Bestimmung des §. 26. des Ausführungs-Gesetzes vom 21. Juni 1821 ohne erhebliche Verletzung des Waldeigenthümers nicht anwendbar, indem ihn bei Festhaltung des Verhältnisses der Theilnahmerechte ein zu überwiegender Theil der Vermessungs- und Bonitirungs-Kosten trifft. Deswegen erscheint es zweckmäßiger und gerecht, die sämmtlichen Kosten der Forstservitut-Ablösungen zwischen dem Belasteten und den Berechtigten zu gleichen Beträgen zu theilen und die Berechtigten nach Verhältniß ihrer Theilnahmrechte zu der sie treffenden Hälfte beitragen zu lassen. Bei allen anderen Separationen kann ein Unterschied zwischen Vermessungs- und Bonitirungskosten einerseits, und sonstigen Auseinandersetzungs-Kosten andererseits nicht anerkannt werden, da sie alle zu dem nämlichen Zwecke aufzuwenden sind. Wenn sämmtliche Kosten nach Verhältniß des Vortheils, welcher den Interessenten aus der Auseinandersetzung erwächst, vertheilt werden, so hat sich Niemand darüber zu beschweren, daß er für den ihm durch das Gesetz zu verschaffenden Nutzen unverhältnißmäßige Aufwendungen machen müsse.

Zu Art. 15. und 16. bedarf es keiner weiteren Erläuterung.

## 2. Bericht der Agrar-Commission.

Gegen das erste Alinea des Artikel 14. des Gesetz-Entwurfs, dahin lautend:

> „die Kosten der Ablösung einseitiger Forst-Servituten werden zur einen Hälfte vom Besitzer des belasteten Waldes, zur anderen Hälfte von dem Berechtigten aufgebracht; mehrere Berechtigte haben unter einander zu dieser Hälfte nach Verhältniß der Theilnahmsrechte beizutragen,"

wurden mehrere Bedenken aufgestellt.

Es wurde angeführt, daß nach dieser Bestimmung der einseitig Forstservitut-Berechtigte auch die Hälfte aller Vermessungs- und Bonitirungskosten eines Forstes, er möge so groß sein, wie er wolle, wenn ihm auch in demselben eine verhältnißmäßig nur unbedeutende Servitut zustände, mitzutragen haben würde, sobald der Werth seiner Berechtigung nicht anders als im Wege einer speciellen Vermessung und Bonitirung festgestellt werden könnte.

Hierdurch würde aber nicht nur der Waldeigenthümer ganz ungewöhnlich und ohne allen rechtlichen Grund begünstigt erscheinen, sondern bei unbedeutenden Servituten könne auch der Kostenbeitrag zur Vermessung und Bonitirung des Forstes welcher hiernach von dem einseitigen Dienstbarkeits-Berechtigten beansprucht werde, den Werth der ganzen Abfindung, den er erhält, konsumiren oder wohl gar noch übersteigen.

Jede Vermessung und Bonitirung, sei es von Feld- oder Forst-Besitzungen, sei bei dem vorgeschrittenen Zustande der Land- und Forstwirthschaft für die ordnungsmäßige Bewirthschaftung, sowie für Kulturverbesserungen, jedem Besitzer fast unentbehrlich geworden, und sie bringe daher, wodurch sie auch veranlaßt werde, stets und unter allen Umständen dem Forsteigenthümer einen sehr wesentlichen, mit dem Zweck der Servituten-Ablösungen in gar keiner Verbindung stehenden Vortheil.

Sonach würde es völlig ungerechtfertigt erscheinen, daß dieser überwiegende Vortheil, welchen der Besitzer eines Forstes aus einer neuen Vermessung und Bonitirung desselben unwiderlegbar habe, bei Aufbringung der Vermessungs- und Bonitirungskosten nicht berücksichtigt werden sollte, wobei noch außerdem zu erwägen sei, daß durch diese neue Bestimmung die Provokationsbefugniß der Berechtigten, zumal der kleineren Leute, gänzlich vereitelt würde.

Es wurde daher beantragt:

„Das erste Alinea des Art. 14. (jetzt 16.) zu streichen und statt desselben im Wesentlichen die Bestimmungen des §. 26. des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821 bei der Ablösung von einseitigen Forst-Servituten aufrecht zu erhalten, danach aber folgende Fassung vorgeschlagen:

„Von den Kosten der Ablösung einseitiger Forst-Servituten werden die Vermessung und Bonitirung des belasteten Waldes, insofern dieselben unvermeidlich sind, von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen. Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von der Auseinandersetzungs-Commission ermessen und der Kostenpunkt von der General-Commission festgesetzt."

Die Commission erachtet die für diese Abänderung entwickelten Gründe als durchgreifend, zumal zur Beseitigung des Uebelstandes, daß neue Vermessungen und Bonitirungen von Forsten lediglich zum Zweck der Ablösung unbedeutender Waldberechtigungen Seitens der Servitut-Berechtigten beantragt werden dürften, ein geeignetes Mittel in der beantragten Ausdehnung des schiedsrichterlichen Verfahrens und seiner Kompetenzen zu finden sei; sie schloß sich daher in ihrer Majorität dieser Abänderung an und beantragt bei der Kammer deren Annahme.

Gegen die anderen beiden Alinea des Art. 14. (jetzt 16.) sowie gegen die Artikel 15. und 16. (jetzt 17. und 18.) haben sich in der Commission keine Bedenken erhoben, vielmehr wird deren unveränderte Annahme vorgeschlagen.

## Artikel 17.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden die vor dem Eintritt seiner Rechtskraft in Gemeinheitstheilungs-Sachen auf rechtsbeständige Weise erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Entschädigung und über das Kostenbeitrags-Verhältniß nicht geändert.

### Artikel 18.

Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, hört die durch §. 2. Nr. 4. des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 angeordnete Sistirung der Gemeinheitstheilungs-Sachen und der darüber schwebenden Prozesse wieder auf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 2. März 1850.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg.
von Manteuffel. von der Heydt. von Rabe. Simons.
von Schleinitz. von Stockhausen.

---

Der Commissions-Bericht und die Verhandlungen der Kammern finden sich in den stenographischen Berichten der zweiten Kammer: Seite 1589. 1597. 1606. 1626. u. folg.; der ersten Kammer: Seite 2892. u. folg.

# Gesetz,

betreffend

## die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.

**Vom 11. März 1850.**

---

**Wir Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Bei Beurtheilung der Frage:

Ob die auf einem Mühlengrundstücke haftenden Abgaben durch die Bestimmungen des §. 30. des Edikts vom 2. November 1810 (Gesetz-Sammlung, 1810, S. 86.) oder des §. 3. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehoben worden sind oder nicht,

kommen künftig die Bestimmungen der §§. 1. und 2. der Verordnung vom 19. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung 1832, S. 64.) nicht mehr zur Anwendung und bewendet es lediglich bei den allgemeinen Grundsätzen über die Beweisführung und Beweislast.

1. Motive.

Durch die Bestimmung des §. 38. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sind die in einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, wonach

die Anlage neuer und die Erweiterung und Veränderung vorhandener, auf die Konsumtion der Umgegend berechneter Getreide-Mahlmühlen von dem Bedürfnisse der Umgegend abhängig war,

aufgehoben worden.

Hierdurch sind vielseitige Beschwerden Seitens der Mühlenbesitzer hervorgerufen.

Dieselben haben in mannigfachen Petitionen ihre Anträge im Wesentlichen darauf gerichtet:

A. die Anlegung neuer Mühlen einer Beschränkung zu unterwerfen, und

B. Erleichterung in den auf Mühlengrundstücken haftenden Lasten zu gewähren.

Die Mühlenbesitzer finden sich durch die Errichtung einer namhaften Anzahl neuer Mühlen in ihrem Gewerbe beeinträchtigt, wie denn beispielsweise angeführt wird, daß in Schlesien seit dem Erscheinen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung bis zur Mitte des Jahres 1847 10 Dampf-, 117 Wasser- und 151 Windmühlen mit 398 Mahlgängen neu entstanden seien.

Wenn schon die Zunahme der Mühlen keinesweges gleichmäßig erfolgt ist, so äußern dagegen die großen neu erbauten Mühlen, namentlich die Dampfmühlen, durch die Versorgung einer weiten Umgegend mit ihren Fabrikaten eine Konkurrenz in höherem Grade, als dies früher bei Errichtung neuer Mühlen der Fall war.

Da nun auf den älteren Mühlen vielfach aus früherer Zeit herrührende Abgaben und Leistungen an den Domainen-Fiskus oder an andere Berechtigte ruhen, welche nicht selten von Erheblichkeit sind, so klagen die Besitzer derartiger Mühlen insbesondere, daß sie mit den unter günstigeren Bedingungen entstandenen Mühlen, welche mit verhältnißmäßig geringen Abgaben beschwert seien, nicht zu konkurriren vermögen.

Diese Klagen sind in mehreren Provinzen sehr allgemein, und wiewohl manche der Begründung entbehren mögen, so darf doch anerkannt werden, daß die Abgaben-Verhältnisse einer erheblichen Zahl der Mühlenbesitzer ein Einschreiten der Gesetzgebung rechtfertigen und erheischen.

Um die Beschwerden der Mühlenbesitzer genügend zu würdigen, ist es erforderlich, sich die Entstehung der Mühlenabgaben, den Gang der früheren die Mühlen betreffenden Gesetzgebung und die Lage derselben in verschiedenen Landestheilen vor Einführung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung zu vergegenwärtigen.

Die Rücksichten der Polizei auf die ersten Lebensbedürfnisse begründeten nach den früheren staatsökonomischen Begriffen eine besondere Ueberwachung des Gewerbes der Müller und gewährten in Verbindung damit einen Schutz gegen Beeinträchtigung. Insbesondere war den zur Bereitung von Mehl, Schrot ꝛc. bestimmten Mühlen durch Zuweisung einer Anzahl von Konsumenten, welchen die anderweite Anschaffung oder Zubereitung jener Mühlenfabrikate untersagt blieb, ein nahrhafter Gewerbebetrieb zugesichert.

Diese mit den Mühlen verbundenen Zwangsrechte, welche, wenn denselben alle Einwohner eines gewissen Bezirks oder wenigstens gewisse Klassen dieser Bewohner unterworfen waren, Bannrechte heißen (§§. 2. und 4. Tit. 23. Th. I. des Allgemeinen Landrechts) gewährte einen im Ganzen so reichlichen, gleichmäßigen, mit der Zunahme der Bevölkerung steigenden Fabrikationsgewinn, daß die Anlagen entsprechende jährliche Abgaben sehr wohl zu tragen vermochte.

Wo dergleichen Zwangs- und Bannrechte verfassungsmäßig bestanden oder verliehen werden konnten, finden sich daher auch Mühlenabgaben von mehr oder minderem Umfange, und wenngleich solche durch

die Gegenleistungen der Berechtigten bedingt sind, welche wegen der umfassenden Bauverbindlichkeiten der Mühlen- und Stauwerke, namentlich bei den gestiegenen Holzpreisen, mitunter den Betrag der Abgaben aufwiegen, so bilden sie dennoch häufig ein werthvolles Besitzthum der Berechtigten.

Mit einer Mühlenanlage konnte, wenn nicht ein Zwangs- oder Bannrecht, wenigstens ein Gewerbe-Exklusivrecht, d. h. die Berechtigung verbunden sein, andere Müller von dem Gewerbebetrieb innerhalb eines gewissen zur Mühle gehörigen Bezirks auszuschließen. Durch die Erschwerung, welche dadurch in Bezug auf die Bewohner jenes Bezirks hinsichtlich der Benutzung einer anderen Mühlenanlage entstand, äußerte ein derartiges Exklusivrecht eine den Zwangs- und Bannrechten nahe kommende Wirkung, während andererseits das gegen die Konsumenten gerichtete Zwangs- und Bannrecht, auch wenn damit nicht ausdrücklich ein Exklusivrecht gegen andere Gewerbtreibende innerhalb des Bezirkes verbunden war, dennoch faktisch deren Fernhaltung zur Folge hatte.

Die Aufhebung dieser mit den Mühlen verbundenen Berechtigungen mußte die bestehenden Verhältnisse wesentlich verändern.

Ueber den Gang und die Lage der Gesetzgebung in den verschiedenen Landestheilen vor Einführung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung und über die den Mühlenbesitzern für die Aufhebung ihrer früheren Berechtigungen gewährte Entschädigung ist nun Folgendes zu bemerken:

1. In den vormals französischen oder westphälischen Landestheilen sind jene Zwangs-, Bann- und Gewerbe-Exklusivrechte durch die fremdherrliche Gesetzgebung ohne Entschädigung aufgehoben und von der Aufhebung nur in den vormals hanseatischen Departements diejenigen Zwangs- und Bannrechte aufgenommen worden:

a) welche ursprünglich einer anderen Person, als dem Gutsherrn der Zwangspflichtigen zustanden,

b) für deren Gründung der Gutsherr dem Bannpflichtigen noch andere Vortheile als die bloße Erhaltung der Mühlen bewilligt hatte.

Die spätere preußische Gesetzgebung hat es hierbei überall belassen — siehe die Gesetze vom 21. April 1825 (§§. 39. 41. 60.) über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse und über die Realberechtigungen (Gesetz-Sammlung S. 83. 102.) — jedoch die soeben erwähnten nicht aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte auf den Antrag sowohl des Berechtigten als Verpflichteten gegen eine von dem Letzteren zu zahlende feste Geldrente für ablösbar erklärt.

Hinsichtlich derjenigen hier gedachten Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht eingeführt ward, entstand der Zweifel, ob die im Tit. 15. Th. II. des Allgemeinen Landrechts §. 242. enthaltene Bestimmung:

> Wenn in einem Orte oder Distrikte schon hinlänglich Mühlen zur Versorgung des Publikums vorhanden sind, so soll denjenigen, welche neue Mühlen nicht zum alleinigen Gebrauche, sondern vielmehr zum Abbruche der schon vorhandenen Mühlen anlegen wollen, die Erlaubniß dazu von der Landes-Polizeibehörde versagt werden,

da zur Anwendung zu bringen sei, wo der Mühlenzwang bei Einführung des Allgemeinen Landrechts bereits aufgehoben gewesen.

Durch die an die Minister des Innern und der Finanzen ergangene

Allerhöchste Ordre vom 18. Dezember 1833 wurde die Anwendbarkeit jener Bestimmung ausgesprochen, so daß seitdem bei Anlegung neuer Mühlen in diesen Landestheilen die Bedürfnißfrage zur Erörterung kam.

2. In dem Gebiete, welches nach dem Tilsiter Frieden bei der preußischen Monarchie verblieb, wurde, wie sogleich näher zu erwähnen, der Mühlenzwang durch die Edikte vom 29. März 1808 und 28. Oktober 1810 aufgehoben. Das Gewerbesteuer-Gesetz vom 2. November 1810 gab alle Gewerbe frei, machte deren Betrieb nur von der Lösung eines Gewerbescheins abhängig, und indem eine allgemeine Gewerbesteuer eingeführt ward, sollten alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, aufhören.

Was den Mühlenzwang insbesondere betrifft, so ward solcher

a) für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen Kreis durch das Edikt vom 29. März 1808 (Gesetz-Sammlung S. 217.) sammt dem Mühlenregal aufgehoben. Als Entschädigung soll nach diesem Edikte dem Zwangsberechtigten, Mühlen-Erbpächter oder Pächter, der Kanon oder die Pacht, oder überhaupt die Abgabe, welche von der Mühle für das Nutzungsrecht derselben bisher entrichtet worden, ganz oder zum Theil erlassen und dabei vermuthet werden, daß die Erlassung der ganzen Abgabe zur Entschädigung erforderlich sei. Dem Obereigenthümer oder Verpächter der Mühle sowohl, als den bisherigen Mahlpflichtigen, soll jedoch zu jeder Zeit der Beweis offen stehen, daß der Ausfall an dem Gewinnste des Müllers geringer sei, und wenn dieser Beweis geführt wird, ist dem Müller nur der wirkliche Ausfall zu vergüten. Für den Verlust des Berechtigten, durch den Erlaß der Abgabe sollten die bisherigen Mahlpflichtigen aufkommen.

Die Ausführung dieses Gesetzes erheischte, da der in Aussicht genommene Ersatz der Ausfälle durch die Mahlpflichtigen sehr ungenügend zu realisiren war, bedeutende Opfer bei den Domainen-Mühlen.

Aber auch bei den Privatmühlen traten mannigfache Verwickelungen ein, insbesondere dadurch, daß sich bei den Gerichten verschiedene Ansichten darüber geltend machten, ob das für die übrigen altländischen Provinzen ergangene Gesetz vom 28. Oktober 1810 auch auf Ostpreußen ꝛc. Anwendung finde oder nicht. Obgleich diesem Zweifel durch die Allerhöchste Ordre vom 23. September 1826 (Gesetz-Sammlung Seite 85.) ein Ziel gesetzt wurde indem Letztere in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Geheimen Obertribunals die Gesetzgebung über das Mühlenwesen als durch das Edikt vom 29. März 1808 für die darin bezeichneten Landestheile abgeschlossen erklärte, so ward dennoch hinsichtlich der Privatmühlen eine Vermittelung unter Zuschüssen aus der Staatskasse erforderlich, um mannigfache Differenzen zu beseitigen und Härten auszugleichen, insbesondere in den nicht bis zur Entscheidung des Geheimen Obertribunals gediehenen streitigen Fällen, wo die Erbpächter mit ihren Ansprüchen auf Erlaß des Kanons ꝛc., um deshalb rechtskräftig abgewiesen waren, weil die Gerichtshöfe der Provinz das Gesetz vom 28. Oktober 1810 für anwendbar erachtet hatten.

b) In den übrigen zu dem oben gedachten Gebiete gehörigen Landes-

theilen hob das Edikt vom 28. Oktober 1810 (Gesetz-Sammlung Seite 95.) den Mühlenzwang auf. Durch die Verordnung vom 15. September 1818 (Gesetz-Sammlung Seite 178.) wurde in Bezug auf eine zu gewährende Entschädigung festgestellt:

daß eine Verminderung der Einnahme der früher Berechtigten durch die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte nicht zu präsumiren und eine Entschädigung nur dann zu gewähren sei, wenn nachgewiesen werde

a) der Debit aus zehn Jahren, von 1796 bis 1805;
b) der Debit aus den vier Jahren 1811 und 1816 bis 1818;
c) daß der bei Vergleichung des Durchschnitts dieser beiden Normal-Perioden sich etwa ergebende Ausfall ohne Schuld des Berechtigten und nicht durch Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Fabrikats herbeigeführt, sondern lediglich als unmittelbare Folge der Aufhebung des Zwangsrechts anzusehen sei.

Der Beweis des Ausfalls am Ertrage soll durch genau geführte Bücher in deren Ermangelung aber durch andere Beweismittel, mit Ausnahme der Eides-Delation geführt werden. Die Entschädigung für einen solchen Ausfall trägt der Fiskus allein. Demgemäß sind denn in den gesetzlich begründeten Fällen Entschädigungen gewährt worden, deren Ertrag nach angestellter Ermittelung für die Provinzen Pommern, Schlesien, Brandenburg, einen Theil von Westpreußen und Sachsen, sich auf mehr als 1,800,000 Rthlr. belaufen hat.

Die Klagen der Mühlenbesitzer wurden hierdurch jedoch nicht beseitigt; sie fanden sich besonders darin beschwert, daß, abgesehen von der Schwierigkeit des gesetzlichen Nachweises über erlittene Ausfälle, das Entstehen neuer Mühlen mehr und mehr ihre Einnahmen schwäche und ihren Nahrungsstand bedrohe, daß die aus der Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte entstehenden Nachtheile vielfach erst nach Ablauf der Normaljahre hervorgetreten seien. Auch Seitens verschiedener Provinzialstände der älteren Provinzen war die Beschränkung von Mühlenanlagen in Antrag gebracht worden.

Es erging daher für die Landestheile, in denen das Edikt vom 2. Oktober 1810 Geltung hatte, die Allerhöchste Ordre vom 23. Oktober 1826 (Gesetz-Sammlung Seite 108.), welche festsetzte:

daß die Landes-Polizeibehörde den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle, die nicht auf das eigne Bedürfniß des Eigenthümers derselben, es sei ein Gutsherr, eine Korporation oder eine Gemeinde, beschränkt, sondern gleichzeitig oder ausschließlich auf fremde Mahlgäste berechnet ist, zu versagen befugt und verpflichtet sein soll, wenn die vor der Ertheilung der Genehmigung jederzeit zu veranlassende polizeiliche Ermittelung ergiebt, daß die in der Gegend schon vorhandenen Mühlen hinreichen, um das Bedürfniß der Anwohner vollständig zu befriedigen.

Ohne den bestehenden Mühlen ein Zwangsrecht oder ein Ausschließungsrecht anderer Gewerbetreibender beizulegen, sollte hierdurch einer den Nahrungsstand der Besitzer der vorhandenen Mühlen bedrohenden Konkurrenz bis dahin ein Ziel gesetzt werden, wo die Gewerbe-Gesetzgebung die Verhältnisse allgemein geordnet haben würde.

3. Im Großherzogthum Posen sind durch das Gesetz vom 13. Mai 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 59.) alle damals noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte aufgehoben, hinsichtlich der Leistung der Entschädigung aber die Bestimmungen der Verordnung vom 15. September 1818 auch auf Posen für anwendbar erklärt worden, mit der Maaßgabe jedoch, daß daselbst zur Begründung einer Entschädigungs-Forderung der Debit aus den beiden Perioden von 1816 bis 1825, und von 1834 bis 1837 nachgewiesen ist, und der Beweis des Nichtvorhandenseins einer Verschuldung auf seiner Seite von den Berechtigten nicht verlangt wird.

4. In den ehemals sächsischen Landestheilen einschließlich der beiden Lausitze gelten die sächsischen Generale vom 8. März 1811 und 12. August 1812, Letzteres für die Oberlausitz. Man legte Anfangs diese Verordnungen dahin aus, daß sie keine, die Erörterung der Bedürfnißfrage nicht allgemein anordnenden Vorschriften enthielten, und erachtete die bereits oben sub 1. angeführte Vorschrift des §. 242. Tit. 15. Theil II. Allgemeinen Landrechts, da das Landrecht nur eine subsidiäre Rechtsquelle bilde, für nicht anwendbar. Durch eine an den Finanzminister gerichtete Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1823 ward diese Ansicht jedoch als unrichtig bezeichnet und bestimmt, daß die Erörterung der Bedürfnißfrage eintreten müsse, insofern die Anlage nicht blos für das eigene Bedürfniß bestimmt sei, oder bei Anlegung von Mühlen von Seiten eines Patrimonial-Gerichtsherrn, sofern darauf noch anderes Gemahl, als das seiner Gerichts-Eingesessenen, gefördert werden solle.

5. In folgenden Theilen der Monarchie blieben die Zwangs- und Bannrechte von der Gesetzgebung unberührt:

in den ehemals nassauischen Landestheilen auf dem rechten Rheinufer des Regierungsbezirks Coblenz,

in der Stadt Wetzlar mit ihrem Gebiete,

in den ehemals zum Großherzogthum Hessen gehörigen Landestheilen, in dem Herzogthum Westphalen und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg,

im Fürstenthum Erfurt,

in Neu-Vorpommern.

Hiernach war also bei der Anlegung von Mahlmühlen die Erörterung der Bedürfnißfrage nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 23. Oktober 1826 und der Vorschrift des §. 242. Tit. 15. Theil II. des Allgemeinen Landrechts — deren Inhalt im Wesentlichen mit einander übereinstimmt — in der ganzen Monarchie erforderlich, mit Ausschluß:

a) der Landestheile auf dem linken Rheinufer,

b) derjenigen auf dem rechten Rheinufer, in welchen das Allgemeine Landrecht nicht Gesetzeskraft hat,

c) von Neu-Vorpommern, und

d) von Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und dem Marienwerderschen Kreise.

Es ergiebt sich hieraus, daß die Gesetze in Bezug auf das Mühlenwesen provinziell sehr verschieden waren, daß die Gesetzgebung in den einzelnen Landestheilen wesentlich, jedoch nicht gleichmäßig, in die früheren Verhältnisse eingegriffen und solche mannigfach umgestaltet hat, daß

nämentlich den Mühlenbesitzern für die durch die Gesetzgebung herbeigeführten Verluste in mehreren Provinzen Entschädigungen geleistet sind, wenngleich solche von den Betheiligten häufig ungenügend erachtet worden.

Auch das Entschädigungs-Gesetz vom 17. Januar 1845 zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung gewährt Entschädigung für die Aufhebung der bis dahin noch in einzelnen Landestheilen bestandenen Zwangs-, Bann- und Gewerbe-Exklusivrechte. Es sind aus der Staatskasse an dergleichen Entschädigungen in Folge jenes Gesetzes bis jetzt etwa 200000 Rthlr. gezahlt worden.

Zuvörderst mag an obige Darstellung die Erörterung in Betreff des Antrags zu A., die Anlegung neuer Mühlen einer Beschränkung zu unterwerfen, geknüpft werden.

Die Frage über Einführung oder Aufrechthaltung einer Erörterung des Bedürfnisses bei Anlegung neuer Mühlen ist bei Berathung über die Allgemeine Gewerbe-Ordnung in reifliche Erwägung gezogen. Die Gründe, aus denen man sich gegen eine solche legislative Maaßregel erklärt hat, sind im Wesentlichen folgende:

a) die Ermittelung, ob das Bedürfniß eine neue Mühlenanlage oder die Erweiterung einer vorhandenen gestatte, ist nach den gemachten Erfahrungen mit unübersteiglichen Schwierigkeiten verbunden, welche eine gerechte Ausführung unmöglich machen. Die Faktoren bei dieser anzustellenden Prüfung bestehen vornämlich in der Feststellung der vorhandenen Mahlkräfte einerseits, wie des Mehl- und Schrot-Bedarfs der Konsumenten andererseits. Für beide fehlt es an genügendem Anhalte, und die sachverständigen Gutachten geben nach den gemachten Erfahrungen meist zu den gegründetsten Ausstellungen Anlaß. Jene Ermittelungen setzen außerdem einen in seinen Grenzen bestimmten Bezirk voraus, um die Prüfung des Bedarfs für eine neue Mühle vorzunehmen. Bei der großen Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse sind jedoch auch hierfür erfahrungsmäßig allgemein gültige Normen nicht zu finden. Der Festsetzung irgend eines Umkreises, z. B. eines halbmeiligen, als eines natürlichen Mahlbezirks, steht der Umstand entgegen, daß diese bei den vorhandenen Mühlen, wie bei den neu zu errichtenden, so mannigfach ineinander greifen, daß durch die sorgfältigsten Erörterungen ein genügendes Resultat nicht zu erzielen ist. Das Verfahren verfällt daher einer Willkür, welche überall Beschwerden hervorruft;

b) da die Erörterung der Bedürfnißfrage, wenn sie nicht illusorisch sein soll, auch bei der Vermehrung oder Verbesserung der Betriebskräfte der vorhandenen Mühlen eintreten muß, so wird dadurch die Verbesserung der Mühlen und der Fortschritt der Industrie zum Nachtheile der Konsumenten, wie der Müller selbst, gehemmt;

c) die zum eigenen Bedarf der Unternehmer errichteten Mühlen, auf welchen nicht um Lohn gemahlen wird, unterliegen der Erörterung des Bedürfnisses nicht. Es entstanden Anlagen, welche, obwohl sie nicht für die Konsumenten des Mahlbezirks arbeiteten, dennoch durch den Mehlhandel nach entfernteren Orten eine oft sehr bedeutende, weithin fühlbare Konkurrenz begründeten. Hierdurch wurde

das Gesetz leicht umgangen, der Zweck, welcher der Erörterung des Bedürfnisses zum Grunde lag, vereitelt, die mit dem Verfahren verbundenen Weiterungen und Kosten standen daher mit dem endlichen Erfolge nicht in Verhältniß;

d) der Wiedereinführung der Bedürfniß-Erörterung durch die Allerhöchste Ordre vom 23. Oktober 1826 lag die Absicht zum Grunde, denjenigen Mühlenbesitzern Schutz zu gewähren, mit deren Mühlen ehemals Mahlzwangsrechte verbunden gewesen waren, für deren Aufhebung sie gar nicht, oder doch nicht vollständig entschädigt worden, oder welche mit erheblichen Grundabgaben belastet waren. Es würde daher nicht gerechtfertigt sein, für diejenigen Mühlenanlagen Schutz zu gewähren, welche erst in Folge der eingeführten Gewerbefreiheit, mithin in den alten Provinzen der Monarchie seit dem Jahre 1810, und in denjenigen, in welchen eine Zeitlang die fremdherrliche Gesetzgebung geherrscht hatte, seit Einführung der letzteren entstanden sind.

Die Unternehmer oder Erwerber von dergleichen Mühlenanlagen müssen die Folgen einer Konkurrenz erwogen haben, welche sie nach der bestehenden Verfassung zu erwarten hatten.

Eben so wenig können diejenigen Mühlen auf einen erneuten Schutz Anspruch machen, deren Besitzer für den Verlust der früheren Mahlzwangsrechte vollständig entschädigt worden sind, oder in Ermangelung eines Schaden-Nachweises keine Entschädigung beanspruchen konnten.

Dasselbe gilt von den Domainen-Mühlen, denen mit Rücksicht auf die Aufhebung des Mahlzwanges ein entsprechender Erlaß ihrer an den Domainen-Fiskus zu entrichtenden Grundabgaben zu Theil geworden.

Der Allerhöchsten Ordre vom 23. Oktober 1826 aber ist nur der Charakter eines Provisoriums beizulegen, um den Uebergang zu einer völligen Freigebung zu vermitteln, und daß die Zeit gekommen, jenes Provisorium endlich aufzuheben, dafür spricht die Erfahrung, insofern nach den statistischen Ermittelungen in den Jahren 1834—1840, während deren die gewerbliche Thätigkeit sich überall sehr entwickelte, die Vermehrung der Getreide-Mahlmühlen in den Provinzen Schlesien und Brandenburg, wo die Allerhöchste Ordre vom 23. Oktober Geltung hatte, gegenüber der Zunahme in der Rheinprovinz und in Ostpreußen, wo freie Konkurrenz bestand, wenig verschieden war. Nach Mahlgängen berechnet fand die Vermehrung in dem Verhältniß statt:

in Schlesien wie 1000 : 1034,
in Brandenburg wie 1000 : 1035,
in der Rheinprovinz wie 1000 : 1040,
in Ostpreußen, wo die Bevölkerungs-Verhältnisse eine etwas größere Zunahme erklären, wie 1000 : 1064;

e) Ein Schutzsystem für die Mühlen kann nicht füglich angenommen werden, wenn nicht im Allgemeinen das ältere System der möglichst gleichmäßigen Vertheilung des gewerblichen Gewinns wieder aufgenommen wird; eine Ausnahme bei diesem Gewerbe ist aber um so weniger gerechtfertigt, als von der freien Konkurrenz zu

erwarten steht, daß dem Publikum das erste und nothwendigste aller Lebensbedürfnisse, das Brod, dadurch wohlfeiler und besser beschafft wird.

Aus diesen Gründen entschied man sich bei Erlaß der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung dafür, von einer Erörterung des Bedürfnisses bei Anlegung neuer Mühlen abzusehen, dagegen für die Landestheile, in denen der Mahlzwang erst jetzt aufgehoben wurde, Entschädigung zu gewähren.

Diese Gründe sprechen, so beklagenswerth die Lage mancher Müller durch die eingetretene Konkurrenz geworden sein mag, in der That überwiegend gegen beschränkende Maaßregeln.

Den Angaben über die erhebliche Zunahme der Mühlen in Schlesien seit dem Erscheinen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung kann ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden, wenn andererseits in Betracht gezogen wird, daß seit dem Erlaß der Allerhöchsten Ordre vom 23. Oktober 1826 bis zum Jahre 1844 beispielsweise in Oberschlesien die Mahlgänge sich nur um 6½ Procent vermehrt hatten, während die Bevölkerung daselbst um 56 Procent gewachsen war.

Die erwähnte neuerlich eingetretene erhebliche Zunahme der Mahlgänge in Schlesien kann hiernach auch wohl darin ihre Erklärung finden, daß während der Geltung der Ordre vom 23. Oktober 1826 die Vermehrung der Mahlkräfte hinter dem Steigen der Bevölkerungen unverhältnißmäßig zurückgeblieben war. Vermöchte man genügende Normen für einen Schutz gegen übermäßige Konkurrenz zu ermitteln, welche eine gerechte Anwendung verbürgen könnten, so würden damit auf der anderen Seite zugleich Maaßregeln zur Sicherstellung des Publikums gegen Willkür, Uebervortheilung und Chikanen der Müller verbunden werden müssen, deren Durchführung nicht geringe Bedenken darbietet. Jedenfalls würde über ein Schutzsystem zu Gunsten der Mühlenbesitzer nur in Verbindung mit der Erörterung und Feststellung der Grundsätze Beschluß gefaßt werden können, welche für die gewerblichen Verhältnisse im Allgemeinen maaßgebend werden sollen.

Ist hiernach die Einführung der Bedürfniß-Erörterung bei neuen Mühlenanlagen nicht in Aussicht zu nehmen, so kann den Beschwerden der Mühlenbesitzer, ihrem zu B. gedachten Antrage gemäß, nur durch Erleichterung in den auf ihren Grundstücken haftenden Lasten Abhülfe geschafft werden. Hierbei ist zunächst des Antrages zu gedenken:

„der Staat möge die Abgabe durch Abfindung der Berechtigten beseitigen und das darauf zu verwendende Kapital von den Mühlenbesitzern durch Erhöhung der Gewerbesteuer aller Mühlen, unter Heranziehung auch der für das eigene Bedürfniß bestimmten bisher gewerbesteuerfreien Mühlen nach und nach wieder einziehen."

Abgesehen indessen davon, daß der Staatskasse bei den mannigfachen Ansprüchen und gesteigerten Ausgaben ein derartiger Aufwand zur Zeit nicht zugemuthet werden kann, welcher, obgleich als Vorschuß bezeichnet, dennoch voraussichtlich nicht unerhebliche Opfer erheischen würde, stehen einem solchen Vorschlage auch noch andere überwiegende Bedenken entgegen.

Die Vertheilung der aufzubringenden Beiträge würde mit großen Weiterungen verbunden sein, da sich in manchen Landestheilen mehr, in manchen weniger mit Abgaben beschwerte Mühlen vorfinden, mithin

die Grenzen für die zu Beiträgen verpflichteten Anlagen schwer zu bestimmen wären.

Für die Besitzer der auf den eigenen Bedarf beschränkten Mühlen, deren Anlegung schon nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts (§. 242. Tit. 15. Th. II.) einem Jeden freistand, würde ein ihnen aufzuerlegender Beitrag, da sie ein steuerbares Gewerbe nicht betreiben, den Charakter einer Vermögenssteuer zu Gunsten einer einzelnen Klasse von Gewerbetreibenden annehmen, und jene Besitzer würden dagegen mit vollem Rechte eben so lebhaft protestiren, wie diejenigen Gewerbetreibenden, deren Mühlenanlagen zwar nicht mit Abgaben, dagegen aber mit schweren Baulasten und mit Schulden behaftet sind, welche in vielen Fällen ungleich größere Opfer bedingen können, als die Aufbringung der Abgaben mancher Mühlen. Erwägt man, daß, wenn auch eine namhafte Anzahl der Mühlenbesitzer wegen verhältnißmäßig hoher Abgaben sich in bedrängter Lage befinden mag, andererseits auch die Zahl derer nicht gering ist, welche gegenüber den auf ihren Grundstücken haftenden Abgaben, theils ertragreiche Ländereien, theils Wasserkräfte von hohem Werthe besitzen, oder durch die Verpflichtung des Abgabe-Berechtigten der kostbaren Baulasten überhoben sind, so leuchtet es ein, wie wenig es mit der Gerechtigkeit verträglich wäre, die Besitzer derartiger Mühlen von ihren Abgaben zu befreien und auf Unkosten ihrer vielfach schwerer belasteter Gewerbsgenossen zu bereichern.

Dazu kommt, daß für die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte, welche während ihres Bestehens einen zur Tragung der Abgaben hinreichenden Gewinn sicherten, bedeutende Entschädigungen gewährt sind, daß die gezahlten Kapitalien bei einer namhaften Anzahl von Mühlen hingereicht haben würden, die auf Letzteren haftenden Abgaben ganz oder zum großen Theil zu kündigen, mithin jeder Grund der Beschwerde fehlt, wenn die Besitzer, statt sich mit den gewährten Mitteln eine Erleichterung ihrer Abgaben zu verschaffen, solche anderweit in ihren Nutzen verwendeten.

Unmöglich können in solchen Fällen der Staatskasse oder den übrigen Gewerbsgenossen nochmals Opfer angesonnen werden.

Abgesehen von anderen extremen Vorschlägen gehen demnächst vielfache Anträge dahin:

„eine Ermäßigung der auf den älteren Mühlen haftenden Abgaben und Leistungen, welche den Besitzern jetzt die Konkurrenz mit neuen weniger belasteten Mühlen unmöglich machen, eintreten zu lassen."

In welcher Art diese Ermäßigung herbeizuführen sein möchte, darüber sind die Betheiligten wesentlich von einander verschieden. Mehrseitige Vorschläge gehen dahin, die Werthe der auf den Mühlengrundstücken haftenden Abgaben und Leistungen mit denen der Gegenleistungen der Berechtigten zu vergleichen, Erstere insoweit, als sie durch Letztere aufgewogen werden, aufrecht zu erhalten, soweit aber der Werth der Abgaben und Leistungen die Gegenleistungen übersteigt, Erstere entweder ganz oder theilweise aufzuheben. In dieser Beziehung weichen die Vorschläge wiederum von einander ab, indem bald der Wegfall des ganzen überschießenden Werths der Abgaben und Leistungen, bald der Wegfall zur Hälfte, bald zu zwei Dritttheilen, letzterenfalls in der Weise beantragt wird, daß den Mühlenbesitzern ein Dritttheil verbleibt, ein Dritttheil ohne

Entschädigung fortfällt, für das noch übrige Dritttheil aber den Berechtigten eine Entschädigung aus der Staatskasse gewährt werden möge.

Man sucht diese Vorschläge darauf zu gründen, daß die Abgaben der Mühlen nach Einführung der Gewerbefreiheit und nach Aufhebung der ihnen früher zuständigen Befugnisse eines rechtlichen Grundes entbehrten, und daß dieselben nach dem Gewerbesteuer-Edikt nicht aufrecht erhalten werden könnten.

In dieser Beziehung ist zuvörderst hinsichtlich der auf den Mühlen haftenden Abgaben über die darauf bezüglichen Gesetze und deren Ausführung Folgendes zu bemerken:

Das Edikt über Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810 (Gesetz-Sammlung Seite 80) bestimmt im §. 30. wörtlich:

> alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, als: Konzessionsgeld, Nahrungsgeld von katastrirten Stellen, oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen, sie mögen alljährlich oder ein für allemal an Unsere Kassen, Kämmereien oder Grundherren entrichtet werden, hören mit Einführung der Gewerbesteuer auf,

und in Uebereinstimmung damit verordnete das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 §. 9. (Gesetz-Sammlung Seite 136.):

> daß gegen Entrichtung der darin festgesetzten Steuern alle bisherigen nicht darunter begriffenen Abgaben, namentlich (sub C. 3.) sämmtliche Gewerbe-, Patent- und Nahrungssteuern, welche in den seit dem 1. Januar 1813 wieder oder neu erworbenen Landestheilen bis dahin erhoben worden, aufhören sollten.

Es entstanden sehr bald nach dem Erscheinen des Edikts vom 22. November 1810 über dessen Anwendung Prozesse, namentlich in Schlesien, woselbst von vielen Grundstücken Abgaben entrichtet wurden, deren Bezeichnung als Gewerbe-, Schank-, Weber-, Mühlenzins &c. oder deren Beschaffenheit, im Vergleich mit dem Werthe der verliehenen Grundstücke, auf die gewerbliche Natur der Abgaben zu deuten schienen.

Die Entscheidungen der Gerichtshöfe fielen sehr verschieden aus.

Vergeblich suchte man durch Ministerial-Reskripte allgemein leitende Gesichtspunkte für die Beurtheilung der Natur solcher Abgaben zu gewähren.

Die Verwickelungen schienen dadurch eher gemehrt als gemindert. Das Geheime Obertribunal bemerkte in dem von ihm abgegebenen Gutachten, daß weder die Worte des Gesetzes, noch die Ungewißheit über die charakteristischen Kennzeichen einer Grundabgabe die Entscheidung zweifelhaft mache, sondern die Ungewißheit über die Natur der Abgabe selbst, ob diese nämlich für die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe entrichtet worden oder nicht. Dennoch hielt man es bei den auffallenden Verschiedenheiten der Grundsätze in den richterlichen Entscheidungen für ein Bedürfniß, durch eine gesetzliche Deklaration gewisse Merkmale und Rechtsvermuthungen festzusetzen, nach denen darüber entschieden werden könne, ob dergleichen mit Grundbesitz verbundene Abgaben für gewerbliche zu achten seien oder nicht.

Mit Berücksichtigung des von dem Geheimen Obertribunal bei seinen Entscheidungen befolgten Grundsatzes:

daß für Grundabgaben solche Abgaben zu erachten, welche auf einem Grundstücke selbst hafteten und von jedem Besitzer desselben entrichtet werden müßten, er möge das Gewerbe, zu welchem das Grundstück bestimmt sei, betreiben oder nicht,

erging demnächst die Deklaration vom 19. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 64.) — siehe Beilage — auf deren Inhalt im §. 3. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, als für alle Landestheile maaßgebend, verwiesen worden ist.

Die Mühlenbesitzer vermeinen nun, daß die Bestimmungen im §. 1. dieser Deklaration, wonach:

Abgaben, welche von jedem Besitzer des Grundstücks entrichtet werden müssen, es möge das Gewerbe, welchem es bestimmt ist, betrieben werden oder nicht, nicht zu den aufgehobenen gewerblichen Abgaben gehören,

insbesondere die Vorschrift des §. 2.

daß im Falle des Zweifels, ob die Abgabe eine Grundabgabe sei oder ob sie die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes betreffe, das Erstere vermuthet werde,

ihre Lage wesentlich verschlimmert habe. Sie verlangen daher einestheils eine Beseitigung dieser Deklaration, anderentheils suchen sie zu motiviren, daß die oben erwähnten Anträge auf Aufhebung der Reallasten auch auf diejenigen Grundstücke Anwendung finden müßten, in Betreff deren die Abgaben und Leistungen bereits durch rechtskräftige Erkenntnisse oder Verträge festgestellt seien, indem auf diese Festsetzungen jene ihnen nachtheiligen deklaratorischen Bestimmungen mitgewirkt hätten.

Es kann nicht darauf ankommen, alle einzelnen von den Betheiligten ausgegangenen Vorschläge einer näheren Erörterung zu unterziehen. Nur diejenigen Anträge scheinen einer Beleuchtung zu bedürfen, welche darauf gerichtet sind:

„den Begriff der gewerblichen Abgaben anderweit gesetzlich festzustellen und dadurch eine Ermäßigung der auf den Mühlengrundstücken haftenden Reallasten herbeizuführen.

Soweit hierbei die Absicht dahin geht, an Stelle der früher eventuell für das Vorhandensein einer Grundabgabe aufgestellten Rechtsvermuthung die Präsumtion einer die Berechtigung zum Gewerbebetrieb betreffenden Abgabe treten zu lassen, stehen einem solchen Verlangen eben die Gründe entgegen, welche für die Aufhebung der deklaratorischen Bestimmungen der Verordnung vom 19. Februar 1832 sprechen; es würde damit der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze wieder auf andere Weise verletzt werden.

Es kann aber auch überhaupt nicht gehofft werden, durch eine Deklaration die Streitigkeiten darüber:

ob Mühlenprästationen nach den Vorschriften des §. 30. des Edikts vom 2. November 1810 und §. 3. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehoben sind oder nicht,

auf eine gerechte Weise zu beseitigen.

Denn, wie schon das Geheime Obertribunal in dem oben erwähnten Gutachten vor dem Erlasse der Deklaration vom 19. Januar 1832 bemerkt hat, sind die Worte des Gesetzes und der Rechtsbegriff der Ab-

gaben, welche die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes betreffen, an sich vollkommen deutlich. Die Schwierigkeit beruht nur in der Anwendung des Gesetzes auf die speciellen Fälle, weil die thatsächliche Grundlage für die Beurtheilung, ob die Abgabe die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes betrifft oder nicht, selten bewiesen werden kann.

Die Verordnung vom 19. Januar 1832 hatte die Vorsicht gebraucht, im §. 1. ein Kriterium aufzustellen, in dessen Ermangelung erst die im §. 2. bezeichnete Rechtsvermuthung Platz greifen sollte. Dieses Auskunftsmittel hat sich aber als unpraktisch gezeigt, indem die Erfahrung vielmehr gelehrt hat, daß der Beweis über das Vorhandensein des Kriteriums eben so schwierig zu führen war, als der Beweis dafür, daß die Abgabe die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes betreffe.

Die Feststellung von Thatsachen kann nur der richterlichen Thätigkeit überlassen bleiben; sie darf nicht zum Gegenstande der Gesetzgebung gemacht werden.

Wenn der Vorschlag aber den Zweck hat, anknüpfend an die Bestimmungen des §. 30. des Edikts vom 2. November 1810 und des §. 3. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, betreffend die Aufhebung der Abgaben, welche für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe entrichtet werden, diese Gesetze dahin zu deklariren, daß durch solche alle diejenigen Mühlenabgaben haben beseitigt werden sollen, welche nicht als Aequivalent für die das belastete Mühlengrundstück bildenden Realitäten anzusehen, sondern als aus der Rücksicht auf den wahrscheinlichen Ertrag des auf der Mühle zu betreibenden Gewerbes hervorgegangen zu betrachten seien, so empfiehlt sich eine solche Maaßnahme weder aus dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit, noch aus dem der Zweckmäßigkeit, denn eine derartige Auslegung des Begriffs: Abgaben, welche für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe entrichtet werden, hält sich nicht in den Grenzen der bisherigen Gesetzgebung, sondern unterstellt denselben ganz neu eine Reihe von Abgaben, welche nach jenen Gesetzen dahin niemals gehört haben, vielmehr unzweifelhaft zu Recht bestehen. Die Mühlenbesitzer würden also dadurch nicht allein von einer Last befreit werden, welche ihnen die Gesetze von 1810 und 1845 abgenommen haben, sondern es würden dadurch Abgaben, auf welche sich jene Gesetze gar nicht bezogen, nämlich solche, welche der Rücksicht auf den muthmaßlichen Betrag des Gewerbes ihre Entstehung verdanken, neuerdings aufgehoben werden. Auch würde die hierin liegende Verletzung für die Berechtigten insofern keine gleichmäßige sein, als diese in denjenigen Landestheilen, in welchen die Abgaben für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe durch §. 3. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehoben worden sind, nach dem Entschädigungs-Gesetze de eodem für ihren Verlust einen Ersatz aus der Staatskasse erhalten, ein solcher aber den Berechtigten in den übrigen Landestheilen nicht zu Theil würde. Andererseits würde durch eine derartige Maaßregel der eigentliche Zweck, die überbürdeten Mühlenbesitzer in prästationsfähigem Stande zu erhalten, nicht erreicht, da eine gesetzliche Deklaration des Begriffs der Abgaben, welche für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe entrichtet werden, selbstredend nur in denjenigen Fällen von Einfluß sein könnte, in welchen nicht bereits durch rechtskräftiges Urtheil oder rechtsbeständiges Abkommen unwiderruflich festgestellt ist, daß sich unter den Mühlenprästationen keine derartigen Abgaben befinden. Dies ist aber schon für eine sehr über-

wiegende Zahl von Mühlen, und, wie angenommen werden kann, gerade für die vorzüglich belasteten geschehen, da die bedrängte Lage der Mühlenbesitzer dieselben am meisten veranlaßt haben wird, eine Abbürdung ihrer Lasten auf dem Rechtswege zu versuchen. Der Eintritt der Hülfe würde daher von dem zufälligen Umstande abhängig sein, ob die Frage über die gewerbliche Natur der Abgaben schon zum Austrage gebracht worden ist oder nicht, und der Nachlaß muthmaaßlich zum größeren Theil Mühlenbesitzer betreffen, welche sich in einer weniger ungünstigen Lage befinden.

Aus der obigen Darstellung der Verhältnisse der Mühlenbesitzer, wie aus den vorausgeschickten Erörterungen, ergeben sich die großen Schwierigkeiten, in denen sich die Gesetzgebung befindet, indem sie es übernimmt, den Beschwerden der Mühlenbesitzer gerecht zu werden. Sehr verschiedenartige Gesetze haben in die Verhältnisse der Mühlen eingegriffen und solche umgestaltet. Entschädigungen für die Aufhebung des Mühlenzwanges sind den Besitzern gewährt und nach dem Entschädigungs-Gesetz vom 17. Januar 1845 auch ferner noch zu leisten. Die große Mannigfaltigkeit, welche an und für sich hinsichtlich der Mühlen sowohl provinziell als für jede einzelne Anlage individuell bestanden hat, ist durch die Gesetzgebung noch erheblich vermehrt, und jeder anderweiten gesetzlichen Regulirung steht die Gefahr entgegen, die Betheiligten durchaus ungleich zu treffen.

Dies bestätigen auch die Anträge und Vorschläge der Betheiligten, welche in so auffallender Weise von einander abweichen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Mühlenbesitzer sich vielfach in einer sehr bedrängten Lage befinden und die Existenz einer großen Zahl derselben durch die in ihrer Nähe entstandenen neuen Mühlenanlagen bedroht wird. Dahin gehören namentlich die Besitzer von Wassermühlen mit geringen unregelmäßigen Wasserkräften, von Windmühlen, wenn dieselben außer dem Grund und Boden des Mühlen-Etablissements keine weiteren oder sehr geringe Ländereien besitzen, gleichwohl ihre Grundstücke mit bedeutenden Abgaben belastet sind. Während sie seither in Folge der Beschränkung der Konkurrenz durch den Betrieb ihres Gewerbes noch ihren Unterhalt fanden, gerathen sie, sobald der Betrag ihres bisherigen Gewerbetriebes durch neue Konkurrenten geschmälert wird, in die Gefahr, nicht mehr bestehen und ihren Verpflichtungen nicht mehr genügen zu können.

Andererseits darf indessen nicht unbeachtet bleiben, daß derartigen Mühlenbesitzern eine namhafte Anzahl anderer gegenüber steht, deren Etablissements die durch die Gewerbefreiheit entstandene Konkurrenz zu bestehen sehr wohl im Stande sind, welche im Besitz bedeutender Wasserkräfte, mitunter in Verbindung mit anderweiten erheblichen Erträgen, unter günstigen Verhältnissen den Gewinn ihres Gewerbes zur Vervollkommnung ihrer Anlagen und zur Ablösung ihrer Reallasten verwenden, oder sonst in wohlangelegten Ersparnissen der Vergangenheit sich genügende Mittel zum Fortbestehen gesichert haben, und daß hinwiederum auch andere, welche sich mit diesen in gleicher Lage befinden, jedoch den reichen Gewinn früherer Zeiten nicht in solcher Weise angelegt haben, in die Bedrängniß der Gegenwart lediglich selbst durch ihre wenig vorsorgliche Wirthschaft gerathen sind.

Inmitten dieser sich darbietenden Schwierigkeiten bei einer Regulirung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten entscheidet sich der vorgelegte Gesetz-Entwurf dafür:

die Bestimmungen der §§. 1. und 2. der Deklaration vom 19. Februar 1832 aufzuheben und in Anschluß an den, den Kammern bereits vorliegenden Gesetz-Entwurf über die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse den Mühlenbesitzern eine Erleichterung in den bestehenden Reallasten zu gewähren, welche geeignet ist, sie im prästationsfähigen Stande zu erhalten.

Obgleich im Allgemeinen der Grundsatz nicht anzuerkennen ist, daß Gewerbetreibende für die Nachtheile, welche ihnen in Folge der Gewerbefreiheit durch die Konkurrenten erwachsen, auf eine Entschädigung Anspruch haben, so befinden sich die Mühlenbesitzer doch in der eigenthümlichen Lage, welche eine besondere Berücksichtigung rechtfertigt. Dies ist auch von der bisherigen Gesetzgebung anerkannt, die Entschädigung, welche den Mühlenbesitzern durch das Gesetz vom 15. Oktober 1818 zu Theil geworden ist, hat insofern keine genügende Hülfe gewährt, als die demselben zu Grunde liegende Voraussetzung:

daß die Nachtheile für die gewerblichen Anlagen durch die Konkurrenz in den Jahren 1811 bis 1818 hervorgetreten seien,

nicht zutrifft, die Anlage neuer Mühlen vielmehr überwiegend in spätere Zeiten fällt. Hat der Staat ein wesentliches Interesse, daß die Mühlenbesitzer den Lasten, welche unter für sie günstigeren Verhältnissen übernommen und jetzt unerschwinglich geworden sind, nicht erliegen, so müssen diese Prästationen so weit verringert werden, als erforderlich ist, um das Bestehen der Besitzer der belasteten Grundstücke möglich zu machen. Liegt es gleichmäßig im Interesse der Berechtigten selbst, daß die ihnen verpflichteten Mühlen im prästationsfähigen Stande bleiben, so ist eine Herabsetzung der ihnen zustehenden Leistungen ohne Entschädigung aus Staatsmitteln gerechtfertigt.

Dies vorausgeschickt, findet sich zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs nur noch Folgendes zu bemerken:

Nach der obigen Darstellung des Ganges und Zustandes der Gesetzgebung in Betreff der Verhältnisse der Mühlenbesitzer liegt das Bedürfniß, eine Regulirung der Mühlenabgaben für die auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile vorzunehmen, eben so wenig vor, als dies hinsichtlich der Ablösung der Reallasten im Allgemeinen der Fall ist, und ebenso wie der diese Ablösung betreffende Gesetz-Entwurf die gedachten Landestheile ausschließt, ist dies für den gegenwärtigen Entwurf gerechtfertigt.

Zu §. 1. Wenngleich das Gewicht der gesetzlichen Bestimmung der §§. 1. und 2. der Deklaration vom 19. Februar 1832 auf die richterlichen Entscheidungen Seitens der Mühlenbesitzer vielfach überschätzt werden möchte, indem die den Mühlenbesitzern nachtheiligen Entscheidungen wohl häufig nicht sowohl gerade durch die Bestimmungen der Deklaration vom 19. Februar 1832 herbeigeführt, vielmehr auch die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles dabei entscheidend gewesen sind, so mag doch andererseits nicht verkannt werden, daß bei den Mühlengrundstücken, da die Verleihungs-Urkunden die Abgaben und Leistungen im Ganzen festzustellen pflegen, ohne die Rücksicht auf den Betrieb des Gewerbes besonders hervorzuheben, jene Bestimmungen im Allgemeinen den Abgabepflichtigen zum Nachtheile gereichen. Um daher bei dem seinem Theile zu verschränkenden Nachweise,

daß eine Abgabe für den Gewerbebetrieb entrichtet werde, oder die Natur einer Grundabgabe habe,

den Erörterungen und der Beurtheilung vollkommene Freiheit zu gewähren, alle diejenigen Thatsachen in Betracht zu ziehen, welche nach der Eigenthümlichkeit des Falles und der örtlichen Umstände geeignet sein können einen Schluß auf die Natur der Abgabe zu begründen, sind im §. 1. des Entwurfs die betreffenden Bestimmungen der Verordnung vom 19. Februar 1832 außer Kraft gesetzt. Dies mußte auch für die Fälle geschehen, in denen nach §. 3. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 auf jene Verordnung, welche daselbst in Bezug genommen wird, zurückzugehen ist.

Anmerkung 1. Die Verordnung vom 19. Februar 1832 lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Die Verschiedenheit der Ansichten, welche über die Natur grundherrlicher Abgaben bei Anwendung des §. 30. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2. November 1810 stattfindet, erfordert zur Beseitigung der dadurch entstehenden Ungewißheit der Rechte und zur Verhütung von Prozessen eine nähere Bestimmung, weshalb Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, nach erfordertem Gutachten unseres Staatsraths, verordnen:

§. 1. Abgaben, welche auf einem Grundstücke haften und von jedem Besitzer desselben entrichtet werden müssen, es möge das Gewerbe, zu welchem das Grundstück bestimmt ist, betrieben werden oder nicht, gehören nicht zu den Abgaben von Gewerben, welche nach §. 30. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2. November 1810 mit Einführung der Gewerbesteuer aufhören sollen.

§. 2. Wenn bei einer mit Grundbesitz verknüpften Abgabe nicht auszumitteln ist, ob sie eine Grundabgabe sei, oder ob sie die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes betreffe, so wird das Erstere vermuthet.

§. 3. Ist eine Abgabe gemischter Natur, so daß sie sich theils auf den Grundbesitz, theils auf einen Gewerbebetrieb bezieht, so bleibt die Absonderung bei mangelnder Einigung der Interessenten dem richterlichen Ermessen überlassen. Hat der Grundherr wegen einer solchen zu theilenden Abgabe Gegenleistungen an den Abgabenpflichtigen gehabt, so sollen bei der Absonderung diese Gegenleistungen berücksichtigt werden.

§. 4. Zu einem über die Natur der Abgabe entstehenden Prozesse soll, wenn der Verpflichtete von der ferneren Leistung derselben, als einer Gewerbe-Abgabe, entbunden wird, auf den Ersatz der vor Einleitung des Prozesses an den Berechtigten etwa geleisteten Abgabe nicht erkannt werden, es müßte denn die Zahlung entweder mit Vorbehalt oder in Folge einer durch Widerspruch gegen die Verpflichtung veranlaßten Exekution geleistet worden sein.

§. 5. In den seit Verkündigung des Gesetzes vom 2. November 1810 über die in Rede stehenden Abgaben ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen, imgleichen in den darüber seit jener Zeit unter den Betheiligten getroffenen rechtsgültigen Abkommen wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Februar 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Carl, Herzog von Mecklenburg.
von Schuckmann. Maaßen. von Kamptz.

Beglaubigt:
(gez.) Friese.

Anmerkung 2. Der §. 30. des Edikts vom 2. November 1810 lautet:

Alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, als Concessionsgeld, Nahrungsgeld von katastrirten Stellen, oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen, sie mögen alljährlich oder einmal für allemal an Unsere

Kassen, Kämmereien oder an Grundherren entrichtet werden, hören mit Einführung der Gewerbesteuer auf. (Gesetz-Sammlung Seite 86.)

Der §. 3. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 lautet:

Vorbehaltlich der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Gewerbesteuer, werden ferner aufgehoben: Alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit der Gewerbeberechtigung das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können. Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1832 zu beurtheilen. (Gesetz-Sammlung Seite 41.)

## 2. Bericht der Agrar- und der Gewerbe-Commission.

Das Mühlengewerbe erfreute sich in früherer Zeit in allen Provinzen des Staats eines besonderen Schutzes, theils durch die den Mühlen zustehenden Zwangs- und Bannrechte, kraft deren die Einwohner eines gewissen Distrikts ihr Getreide auf einer bestimmten Mühle mahlen zu lassen gehalten waren, theils durch die den Mühlen beigelegte Exklusivberechtigung, in Folge deren die Anlage neuer Mühlen für einen Ort oder für eine Gegend untersagt war.

Diese Bann- und Exklusivberechtigungen sind nach und nach in allen Provinzen aufgehoben worden.

Für die ehemals französischen, Großherzoglich bergischen und Königlich westphälischen Landestheile waren die in Rede stehenden Berechtigungen der Mühlen bei Einverleibung der gedachten Landestheile in den preußischen Staat resp. bei ihrer Wiedervereinigung mit demselben bereits aufgehoben.

Für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen Kreis erfolgte diese Aufhebung durch das Edikt vom 29. März 1808.

Für die übrigen damals zum preußischen Staat gehörigen Landestheile durch das Edikt vom 28. Oktober 1810.

Für die Provinz Posen durch das Gesetz vom 13. Mai 1833.

„ die ehemals sächsischen Landestheile,

„ die ehemals nassauischen Landestheile auf dem rechten Rheinufer,

„ die Stadt Wetzlar und Gebiet,

„ die ehemals zum Großherzogthum Hessen gehörigen Landestheile und für das Fürstenthum Erfurt

erfolgte die Aufhebung derartiger Zwangs-, Bann- und Exklusivberechtigungen durch die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

Für die unter der preußischen Regierung stattgefundene Aufhebung der Zwangs-, Bann- und Exklusivberechtigungen der Mühlen sind nach den dieserhalb erlassenen Gesetzen den Müllern Entschädigungen gewährt.

Für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerder Kreis sollten nach dem Edikt vom 29. März 1808 in der Regel die auf der Mühle haftenden Realabgaben wegfallen. Die Entschädigung des Abgabeberechtigten sollte durch die ehemals Mahlzwangspflichtigen gewährt werden.

In den anderen Provinzen, in welchen nach den angeführten Gesetzen die Zwangs-, Bann- und Exklusivberechtigungen aufgehoben sind,

hat der Staat die Entschädigung der Müller für diese Aufhebung nach den in den betreffenden Gesetzen aufgestellten Grundsätzen übernommen.

Diese Grundsätze betreffen einerseits die Höhe der Entschädigung, andererseits die Beweisführung des erlittenen Schadens.

In den Gesetzen vom 28. Oktober 1810 und vom 15. September 1818 wurden in ersterer Beziehung gewisse Normaljahre vor und nach Aufhebung der in Rede stehenden Berechtigungen festgestellt.

Der Gewerbebetrieb in diesen beiden Perioden sollte verglichen und die Verminderung desselben in der Periode nach Aufhebung des Mahlzwanges gegen den Gewerbebetrieb in der Periode vor Aufhebung des Mahlzwanges als Maaßstab für die zu gewährende Entschädigung angenommen werden.

Diese Normaljahre waren für die Landestheile, in welchen das Edikt vom 28. Oktober 1810 ergangen ist:

die Jahre von 1796 bis 1805 vor Aufhebung der in Rede stehenden Rechte und die Jahre 1811, 1816 bis 1818 nach Aufhebung derselben,

für die Provinz Posen:

die Jahre 1816 bis 1825 vor und die Jahre 1834 bis 1837 nach Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte.

Hinsichtlich der Beweisführung enthält das Gesetz vom 15. September 1818, welches für die vorerwähnten Landestheile gilt, die Bestimmung, daß eine Verminderung der Einnahmen des Müllers in Folge der in Rede stehenden Aufhebung nicht zu vermuthen sei. Derselbe hat nachzuweisen, daß der bei Vergleichung des Durchschnitts der beiden Normal-Perioden sich ergebende Ausfall ohne seine Schuld und nicht durch Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Fabrikats herbeigeführt, sondern lediglich eine unmittelbare Folge der Aufhebung des Zwangsrechts sei.

Nach §. 29. des mit der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erschienenen Entschädigungs-Gesetzes wird die Entschädigung für die durch die gedachte Gewerbe-Ordnung aufgehobenen Mühlen-, Zwangs- und Bannrechte folgendermaaßen festgestellt:

Es wird die Einwohner-Anzahl, welche der zwangs- oder bannpflichtige Bezirk 1844 hatte, ermittelt, und pro Kopf alljährlich eine halbe Metze Roggen nach den Durchschnittspreisen von 1815 bis 1844 als Vergütigung gewährt.

Der Staat hat in Folge des Entschädigungs-Gesetzes vom 15. September 1818 — 1,800,000 Rthlr. und in Folge des Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar 1845 — 200,000 Rthlr. als Entschädigung für aufgehobene Zwangs-, Bann- und Exklusiv-Gerechtsame gezahlt.

Es sind jedoch durch diese Entschädigungen die Klagen der Müller nicht beseitigt. Von denselben wurde geltend gemacht, daß der ganze Umfang des Nachtheils, den sie durch Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte erlitten, erst nach Ablauf der Normaljahre hervorgetreten und daß somit die auf bestimmte Normaljahre basirte Entschädigung eine ungenügende sei.

Um diesen Klagen zu begegnen, wurde für diejenigen Landestheile, für welche das Edikt vom 28. Oktober 1810 die Zwangs- und Bannrechte aufhob, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Oktober 1826 vorläufig und bis zur definitiven Regelung des Gegenstandes angeordnet:

daß die Landes-Polizeibehörde den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle zu untersagen befugt sei, die nicht auf das eigene Bedürfniß des Eigenthümers beschränkt, sondern auf fremde Mahlgäste berechnet ist, wenn die zu veranlassende polizeiliche Untersuchung ergiebt, daß die in der Gegend schon vorhandenen Mühlen hinreichen, um das Bedürfniß der Einwohner vollständig zu befriedigen. Für diejenigen Landestheile, in welchen zwar nicht das erwähnte Edikt vom 28. Oktober, wohl aber das Allgemeine Landrecht Gültigkeit hat, kam der mit der angezogenen Kabinets-Ordre übereinstimmende §. 242. Tit. 15. Th. II. des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung.

Hiernach war bis zum Erscheinen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bei Anlegung oder Veränderung von Mühlen die Erörterung der Bedürfnißfrage in der ganzen Monarchie erforderlich, mit Ausschluß

a) von Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und des Marienwerder Kreises;

b) der Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat.

Durch den §. 38. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sind die in Bezug genommenen Bestimmungen der Kabinets-Ordre vom 23. Oktober 1826 und des §. 242. Tit. 15. Th. II. des Allgemeinen Landrechts außer Kraft gesetzt.

Es ist somit jede Beschränkung in Bezug auf die Anlegung und Veränderung von Mühlen aufgehoben und das Mühlengewerbe der freien Konkurrenz zugänglich gemacht worden.

Seitdem sind die Klagen der Besitzer von alten Mühlen, welche mit Realabgaben belastet sind, häufiger und dringender geworden. Sie haben ihren Ausdruck in zahlreichen Petitionen gefunden, und es sind die mannigfachsten und verschiedenartigsten Vorschläge gemacht, wie diesen Beschwerden der Müller Abhülfe zu verschaffen sei. Den Gegenstand der Beschwerden dieser Müller bilden zwei Hauptpunkte:

die durch Aufhebung der Kabinets-Ordre vom 23. Oktober 1826 und des §. 242. Tit. 15. Th. II. des Allgemeinen Landrechts eröffnete vollständige freie Konkurrenz in dem Mühlengewerbe, und

die durch die Aufrechthaltung der Deklaration vom 19. Februar 1832 zum Nachtheile der Mühlenbesitzer fortbestehende Präsumtion darüber, ob eine auf einer Mühle ruhende Abgabe eine Gewerbeabgabe oder eine Grundabgabe sei.

Anlangend den ersteren Punkt, so ist das zu dessen Verständniß Erforderliche in der vorhergehenden Auseinandersetzung genügend hervorgehoben.

Es bleibt nur noch über den letzteren Punkt, d. h. über die Beschwerden gegen das angezogene Gesetz vom 19. Februar 1832, einiges zu bemerken.

Das Edikt vom 2. November 1810 bestimmt im §. 30.:

daß alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, mit Einführung der Gewerbesteuer aufhören sollen.

Das Gesetz vom 30. Mai 1830 über Einrichtung des Abgabenwesens setzte im §. 9. dasselbe fest.

Der §. 3. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hebt alle Abgaben auf, welche für den Betrieb eines Gewerbes zu entrichten sind.

Bald nach dem Erscheinen des Edikts vom 2. November 1810 entstanden bei vielen Mühlen Streitigkeiten darüber, ob die auf denselben haftenden Abgaben gewerblicher Natur seien und als solche wegfallen müßten oder nicht? Der Ausgang der Prozesse war in den verschiedenen Fällen ein sehr verschiedener. Der Begriff einer gewerblichen Abgabe war nicht zweifelhaft. Die Zweifel bestanden darin, ob in dem einzelnen Falle eine auf einer Mühle haftende Abgabe unter diesem Begriffe subsumirt werden könne oder nicht?

Zur Beseitigung dieser Zweifel wurde die Deklaration vom 19. Februar 1832 gegeben. Der §. 1. giebt den Begriff der Gewerbeabgaben negativ, und zwar in der Auffassung, welche ihm bisher schon der höchste Gerichtshof gegeben hatte.

Der §. 2. dieses Gesetzes setzt Folgendes fest:

> Wenn bei einer mit Grundbesitz verknüpften Abgabe nicht auszumitteln ist, ob sie eine Grundabgabe sei, oder ob sie die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes betreffe, so wird das Erstere vermuthet.

Durch diesen Paragraphen wurde eine rechtliche Präsumtion dafür aufgestellt, daß die auf den Mühlen haftenden Abgaben Grundabgaben und nicht Gewerbeabgaben seien. Auch nach dem Erscheinen dieser Deklaration sind vielfach Prozesse darüber geführt worden, ob eine auf einer Mühle haftende Abgabe eine Grundabgabe oder eine Mühlenabgabe sei. In der Regel sind sie zum Nachtheil der Müller entschieden worden.

Geht man nun auf eine nähere Prüfung der gedachten beiden Hauptbeschwerdepunkte, nämlich:

> die vollständige Freigebung des Mühlengewerbes und die Aufstellung der erwähnten Präsumtion,

ein, so muß anerkannt werden, einerseits, daß ein großer Theil der Besitzer älterer mit Abgaben hochbelasteter Mühlen sich in Folge der ganz freigegebenen Konkurrenz des Mühlengewerbes in einer sehr traurigen Lage befindet; andererseits, daß die in dem oben angezogenen §. 2. aufgestellte, die Müller benachtheiligende Präsumtion vom rechtlichen Standpunkte aus nicht begründet werden kann.

In Folge der angedeuteten Bedrängnisse der Müller und in Folge der wirklichen oder vermeintlichen Nachtheile, welche aus §. 2. der Deklaration vom 19. Februar 1832 in den vielen geführten Prozessen hervorgegangen sind, ist das Verhältniß zwischen den Berechtigten und den Besitzern alter Mühlen ein solches geworden, daß im Interesse des Staates und der Betheiligten ein Einschreiten im Wege der Gesetzgebung nothwendig erscheint.

Es fragt sich nun, von welchen Grundsätzen bei den betreffenden gesetzlichen Anordnungen ausgegangen werden soll?

Es ist schon oben angedeutet, daß in dieser Hinsicht in den vielen Petitionen verschiedene Vorschläge gemacht worden sind.

Es kann noch hinzugefügt werden, daß auch Seitens der Königlichen Regierung auf verschiedenen Wegen versucht ist, die gestellte Aufgabe zu lösen, daß aber überall große Schwierigkeiten und Bedenken hervorgetreten. Es würde zu weit führen, die einzelnen Vorschläge, die gemacht sind, hier auseinanderzusetzen; es genügt, die vier Hauptgrup-

pen, unter welche sich dieselben bringen lassen, im Allgemeinen zu charakterisiren.

Zu der ersten Gruppe gehören diejenigen Vorschläge, welche eine Verbesserung der Lage der sogenannten altzinspflichtigen Müller durch neue Beschränkungen hinsichts der Anlegung neuer Mühlen oder der Veränderung bestehender Mühlen bezwecken.

Abgesehen von den großen Schwierigkeiten, die näheren Modalitäten für solche Beschränkungen festzustellen, so würde der Aufschwung und der Fortschritt in einem Fabrikationszweig gehemmt, der die Beschaffung der nothwendigsten Lebensmittel sich zur Aufgabe gestellt hat.

Daß auf derartige Beschränkungen nicht eingegangen werden kann, liegt auf der Hand und ist in den Motiven des Regierungs-Entwurfes auf das Ueberzeugendste nachgewiesen.

Die zweite Gruppe umfaßt die Vorschläge, nach welchen von allen Mühlen eine Abgabe erhoben werden soll, um daraus die Besitzer belasteter alter Mühlen zu entschädigen.

Die Commission glaubte sich gegen diese Vorschläge aus den in der Regierungs-Vorlage entwickelten Gründen aussprechen zu müssen.

Die dritte Gruppe von Vorschlägen bilden diejenigen, nach welchen den Besitzern alter Mühlen ein Theil der darauf ruhenden Abgaben ohne Rücksicht auf den Ertrag aus dem Mühlenbetrieb erlassen werden soll.

Es soll danach festgestellt werden auf der einen Seite der Ertrag dessen, was der Berechtigte dem Mühlenbesitzer gewährt hat, z. B. Grundstücke, die zur Mühle gehören, oder noch gewährt, z. B. Bauholz u. s. w., auf der anderen Seite der Jahreswerth der von der Mühle an den Berechtigten zu leistenden Abgaben.

Soweit der Jahreswerth der Leistungen des Müllers den Jahreswerth der in Rechnung zu stellenden Gewährungen der Gutsherrschaft nicht übersteigt, sollen die Leistungen des Müllers fortdauern, jedoch vorbehaltlich der Ablösung derselben nach den Vorschriften des Ablösungs-Gesetzes. Der überschießende Betrag dagegen soll ganz oder aber doch eine bestimmte Quote desselben, welche nicht unter der Hälfte angegeben ist, wegfallen.

Die hierher gehörenden Vorschläge zerfallen wiederum in zwei Klassen, je nachdem die Frage darüber, ob die auf der Mühle haftende Abgabe Grund- oder Gewerbe-Abgabe sei, durch die vorzunehmende Regulirung ihre Erledigung finden soll oder deren Austrag im Wege Rechtens vorbehalten bleibt. Zwei in diese Gruppe fallende Anträge sind zu §. 5. der Regierungs-Vorlage gestellt worden, und werden dort näher erwähnt werden.

Die vierte Gruppe umfaßt diejenigen Vorschläge, welche davon ausgehen, daß über die Frage, ob es eine gewerbliche Abgabe oder Grundabgabe sei, jedem Theil der Weg Rechtens offen bleiben müsse, daß jedoch die Präsumtion des §. 2. des Gesetzes vom 19. Februar 1832 aufzuheben sei, und daß außerdem eine vollständige Aufhebung des Abgaben-Verhältnisses zwischen den Betheiligten nach Maaßgabe des Ablösungs-Gesetzes herbeizuführen und hierbei auf die Prästationsfähigkeit des Müllers Bedacht zu nehmen sei.

In diese Kategorie gehört die Regierungs-Vorlage.

Die Agrar-Commission hat sich in ihrer überwiegenden Mehrheit derselben anschließen zu müssen geglaubt.

Zu §. 1. dieser Vorlage wurde der in mehreren Petitionen gemachte Antrag:

„nicht blos die §§. 1. und 2. der Deklaration vom 16. Februar 1832 aufzuheben, sondern eine andere Präsumtion dahin aufzustellen, daß, wenn bei einer mit einer Mühle verbundenen Abgabe nicht ermittelt werden könne, ob sie eine Grundabgabe sei, oder ob sie für den Betrieb des Mühlengewerbes entrichtet werden müsse, das Letztere anzunehmen sei, sofern bei der ursprünglichen Verleihung ein Kauf- oder Erbstandsgeld gezahlt sei,"

in Erwägung genommen.

Die Commission war der Ansicht, daß sich eine solche Präsumtion zum Nachtheil der Berechtigten eben so wenig, als die im §. 2. a. a. O. zum Nachtheil der Müller aufgestellte Präsumtion rechtfertigen lasse.

3. Der Berichterstatter äußerte sich am Schlusse der allgemeinen Debatte folgendermaaßen:

„Die wesentlichen Bestimmungen des vorliegenden Gesetz-Entwurfes sind in den §§. 1. und 5. enthalten. Beide sind der Gegenstand lebhafter Angriffe gewesen, und es liegt mir ob, noch mit wenigen Worten den Standpunkt zu bezeichnen, den die Commission eingenommen hat.

Das Mühlengewerbe war in früheren Zeiten mit einem doppelten Schutz umgeben. Derselbe bestand theils darin, daß die meisten Mühlen den Mahlzwang übten, theils darin, daß neue Mühlen ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß, welche wiederum nicht ertheilt wurde ohne vorherige Erörterung der Frage, ob ein Bedürfniß zur Vermehrung von Mühlen für die Gegend vorhanden sei, nicht angelegt werden durften.

Die Gesetzgebung seit dem Jahre 1810 hat sowohl die Zwangsrechte als auch die gedachten Beschränkungen bei der Anlegung neuer Mühlen beseitigt. Durch die Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1845 hat diese Gesetzgebung ihre Vollendung erhalten. Für die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte wird Seitens des Staates eine Entschädigung gewährt. Es ist vielfach darüber Klage geführt worden, daß diese Entschädigung unzureichend sei, daß die Müller wesentlich beeinträchtigt werden dadurch, daß der Beweis ihnen sehr erschwert und daß die Entschädigung zu einer Zeit ermittelt wurde, wo der Schaden, den die Müller durch die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte erlitten haben, noch nicht vollständig zu übersehen war.

Die Commission hat geglaubt auf eine Erörterung dieser Fragen nicht eingehen zu dürfen. Sie ist der Ansicht gewesen, daß dem Staate in Beziehung auf die Aufhebung der früher stattgefundenen Beschränkung bei Anlegung neuer Mühlen keine rechtliche Verpflichtung zur Entschädigung obliege. Sie ist davon ausgegangen, daß der Staat nicht verpflichtet sein kann, die aus großen gewerblichen oder socialen Umwälzungen, welche in der Gesetzgebung berücksichtigt werden müssen, hervorgegangenen Nachtheile zu vergütigen. Die Commission glaubt, daß wenn dieser Grundsatz nicht festgehalten wird, die nothwendige Consequenz die sein würde, daß zuletzt ein jeder Staatsbürger wegen verringerter Einnahme oder vermehrter Ausgabe irgend eine Entschädigungs-Forderung zu machen hätte, daß aber auch wiederum ein Jeder zu der Entschädigungs-Forderung des anderen seinerseits etwas beizutragen hätte. Der Abgeordnete für Hirschberg hat uns von einer Million gesprochen, die noch zur Entschädigung

der Müller vorhanden sein soll. Mir ist nicht bekannt, ob der Herr Finanz-Minister noch eine solche Million für diese Zwecke vorräthig hat; was aber das von diesem Redner aufgestellte Rechenexempel betrifft, so beruht dasselbe auf einem Irrthum. Um deswillen ist auch die Behauptung des geehrten Abgeordneten, daß noch nicht 1½ Millionen ausreichen, um die Ansprüche der Müller zu befriedigen, unrichtig. Nach seiner Angabe würden 18,000 Mühlen zu berücksichtigen sein.

Im Durchschnitt beansprucht er für jede Mühle einen Erlaß von 75 Rthlr. jährlicher Rente. Unter diesen Voraussetzungen würde die jährliche den Müllern zu erlassende Rente 1,350,000 Rthlr. betragen. Hiernach würde der Staat nicht 1½ Millionen, sondern 27 Millionen, welche die Steuerpflichtigen aufzubringen hätten, als Entschädigung zu zahlen haben. Die Majorität der Commission ist dagegen der Ansicht gewesen, daß die Anforderungen der Müller auf eine anderweitige Regulirung ihrer Verhältnisse, den Berechtigten gegenüber, allerdings begründet sind. Sie geht davon aus, daß es unverkennbar sei, daß ein Theil der Mühlenabgaben mit Rücksicht darauf angelegt worden ist, daß der Müller auf sichere Einnahmen aus seinem Gewerbe rechnen konnte. In dem Edikte vom Jahre 1810 und in der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1845 sind ausdrücklich diejenigen Abgaben aufgehoben, die für den Betrieb des Gewerbes entrichtet werden müssen. Die Schwierigkeit besteht nun eben darin, in den einzelnen Fällen zu beurtheilen, welcher Theil der auf einer Mühle ruhenden Abgaben Gewerbeabgabe sei, und welcher Theil als Grundabgabe betrachtet werden müsse. Man ist von dem allgemeinen Gesichtspunkte ausgegangen, daß bei der ursprünglichen Verleihung oder Austhuung der Mühlen jedenfalls die Einkünfte, welche den Mühlenbesitzern (sei es aus dem Grundstücke, sei es aus dem Gewerbebetriebe) zufließen, so hoch gewesen sein müssen, daß der Müller bei dem Betriebe des Mühlengewerbes seine Existenz gefunden habe. In Ermangelung specieller Kriterien ist man bei Festhaltung des angedeuteten allgemeinen Gesichtspunktes der Ansicht gewesen, daß, wenn die Abgaben der Mühlen die Einkünfte derselben soweit absorbiren, daß dem Besitzer nicht mehr die nothwendigen Subsistenzmittel verbleiben, in der Regel ein Theil der Abgaben gewerblicher Natur sein werde. Man hielt es deshalb für gerechtfertigt, daß von den Einkünften, die das Mühlengrundstück gegenwärtig im Ganzen gewährt, dem Müller so viel belassen werden müsse, daß er subsistiren könne. Mit anderen Worten, man hat geglaubt, daß auch für die Prästationsfähigkeit gewährt werden müsse, daß der Anspruch der Prästationsfähigkeit, unter den veränderten Gewerbe-Verhältnissen, in Folge des Umstandes, daß die Berechtigten den verpflichteten Mühlenbesitzern den ihnen früher zu Theil gewordenen Schutz im Gewerbe, worauf die Abgabe zum Theil basirt war, nicht mehr gewähren konnte, sich hier, wenn auch aus anderen Gründen, ebenso wie für die Stellenbesitzer, in dem Ablösungs-Gesetze rechtfertigen lasse. Es muß nun allerdings die Frage aufgeworfen werden, wann das Vorhandensein der Prästationsfähigkeit anzunehmen ist? Eine Grenzlinie, wie sie hier gezogen werden muß, wird bis zu einem gewissen Grade stets willkürlich sein.

Die Majorität der Commission hat geglaubt, das Richtige zu treffen, wenn sie sich in dieser Beziehung dem Grundsatze anschließt der in dem Ablösungs-Gesetze aufgestellt ist, und dort die Billigung des hohen Hauses erhalten hat.

Wird dieser Grundsatz, der im §. 5. (jetzt §. 6.) ausgesprochen ist, angenommen, so würde sich die Sache dahin gestalten, daß zunächst zu ermitteln ist, ob die Prästationsfähigkeit vorhanden sei. Tritt, um diese Prästationsfähigkeit zu gewähren, eine Ermäßigung der bis jetzt von dem Mühlengrundstücke gezahlten Abgaben ein, so wird in vielen Fällen die Veranlassung zum Streit darüber, ob eine Abgabe eine Gewerbe- oder eine Grundabgabe sei, wegfallen. Denn derjenige Theil der Abgaben, der als Gewerbeabgabe betrachtet wird, würde bei der Aufstellung der Berechnung über die Ermittelung des Reinertrages nicht mehr in Rechnung kommen. Der Betrag, um welchen die Abgabe zu ermäßigen sein würde, um dem Müller ein Drittel des Reinertrages zu belassen, würde sich um so viel verringern. Für den Berechtigten ist es gleichgültig, ob die Ermäßigung aus dem einen oder aus dem andern Grunde eintritt, für ihn kommt es nur auf die Höhe der Ermäßigung an.

Die Folge dieser inneren Verbindung zwischen den §§. 2. und 5. des Entwurfs wird sein, daß die Regulirungen über die Ermittelung des Reinertrages mit deu Streitigkeiten, die darüber entstehen, ob eine Abgabe eine gewerbliche oder eine Grundabgabe ist, Hand in Hand gehen. Hierdurch wird die Möglichkeit gegeben, die entstandenen Streitigkeiten bei nur einiger Vergleichsgeneigtheit im gütlichen Wege zu beseitigen.

Wenn der Abgeordnete von Löwenberg der Ansicht ist, daß der Umstand, daß die Deklaration vom 19. Februar 1832 eine Präsumtion zum Nachtheile der Müller und zu Unrecht aufgestellt habe, bei der jetzigen Gesetzgebung und namentlich bei der Bestimmung des §. 5. nicht in Betracht kommen könne, so ist die Commission von dieser Ansicht nicht ausgegangen. Es wird allerdings die Beseitigung dieser Präsumtion und der Umstand, daß die Präsumtion bisher zum Nachtheil der Müller bestanden hat, bei der Bestimmung des §. 5. nicht allein maaßgebend sein, sondern die Bestimmungen des §. 5. sind aus dem von mir schon angedeuteten, allgemeinen Gesichtspunkte von der Commission für gerechtfertigt erachtet worden. Jedenfalls aber ist die Deklaration vom Jahre 1832 bei Aufstellung der Grundsätze, die nach dem §. 5. maaßgebend sein sollen, mit in Betracht zu ziehen.

Wenn die zum Nachtheil der Müller aufgestellte Präsumtion dem Berechtigten Vortheile gebracht hat, so liegt ihnen auch die Verpflichtung ob, zur Beseitigung der den Müllern betroffenen Nachtheile beizutragen. Ein alter Rechtssatz sagt, daß sich Niemand mit dem Schaden eines andern bereichern soll. Insoweit glaube ich, daß die Deklaration vom Jahre 1832 auch bei den Bestimmungen des §. 5. in Betracht kommt.

Anlangend die dem §. 5. zum Grunde liegende Berechnung, so ist die Behauptung aufgestellt, daß durch sie der §. 5. ganz illusorisch werde.

Der §. 5. zerfällt in zwei Theile; in dem ersten Theile ist der Hauptgrundsatz aufgestellt, daß den belasteten Mühlenbesitzern ein Drittheil des Reinertrages verbleiben müsse. In dem zweiten ist die Methode angegeben, nach welcher der Reinertrag ermittelt werden soll. Ich beschränke mich für jetzt in meinen Bemerkungen auf den ersten Theil, weil die Erörterung des zweiten Theiles zur speziellen Diskussion gehört. Ich behalte mir daher auch vor, auf die Erinnerungen, die von dem Abgeordneten für Hirschberg in Bezug auf die Art der Berechnung und in Bezug auf die Irrthümer, die dieser Berechnung zu Grunde liegen sollen, bei der speziellen Diskussion näher einzugehen.

Im Allgemeinen kann ich aber nicht zugeben, daß die Bestimmung, daß dem Müller der dritte Theil des Reinertrages verbleiben soll, ganz illusorisch sein wird; es hängt dies hauptsächlich von der Art und Weise ab, wie der Reinertrag ermittelt wird.

Wenn ihm wirklich ein Drittheil des Reinertrages verbleibt, d. h. desjenigen Ertrages, der nach Abzug des dem Müller und seiner Familie wegen der von ihm zu leistenden Arbeiten, zustehenden Unterhaltes, verbleibt, so dürfte seine Existenz allerdings gesichert sein.*)

### 4. Bericht der Commission der ersten Kammer.

Die Abgeordneten Robe und Denzin hatten einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Regulirung der auf Mühlen haftenden Abgaben, in Vorschlag gebracht, welcher mittelst Beschlusses der ersten Kammer vom 13. Oktober 1849 der unterzeichneten Commission zur Berathung und Berichterstattung überwiesen worden ist. Noch ehe sie sich konstituiren konnte, hatte die Staatsregierung aber den in der Ueberschrift genannten Gesetz-Entwurf bei der zweiten Kammer eingebracht. Die Commission beschloß daher bald nach ihrem Zusammentritte: die Berathung über jenen Antrag auszusetzen, bis von der zweiten Kammer über die Regierungs-Vorlage ein Beschluß gefaßt und derselbe der ersten Kammer zur gleichmäßigen Beschlußnahme zugegangen sein würde.

Dies ist mittelst Schreibens des Präsidenten der zweiten Kammer vom 18. Januar c. geschehen. Durch den Beschluß vom 26. Januar ist demnächst der Gesetz-Entwurf, wie er aus der zweiten Kammer hervorgegangen ist, der Commission für den Robe-Denzinschen Antrag ebenfalls überwiesen worden. Der Letztere von beiden Antragstellern zur Zeit allein noch der ersten Kammer angehörige Abgeordnete hat jedoch den Antrag unter dem Vorbehalte zurückgezogen, auf seinen Inhalt in Form von Amendements zu dem Gesetz-Entwurfe zurückzukommen, und es liegt der Commission sonach nur der Gesetz-Entwurf der Regierung in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung zur Prüfung vor.

Die in sehr bedeutender Anzahl eingegangenen und noch fortdauernd eingehenden Petitionen sind einem Commissions-Mitgliede zur speziellen Berichterstattung zugewiesen und bei der Diskussion in sorgfältige Erwägung gezogen worden.

Sie sind zum allergrößten Theile von den Besitzern der sogenannten altzinspflichtigen Mühlen fast aus allen Theilen des Staates, in denen die Gesetze von 1808 und 1810 gelten, ausgegangen und stimmen sämmtlich in der Klage über die Unzureichendheit des Gesetz-Entwurfes zur Abhülfe ihres allgemein behaupteten Nothstandes überein. Auch über die Veranlassung zu diesem Nothstande machen sich überall dieselben Hauptgründe geltend. Sie liegen danach

1) in der gewährten freien Konkurrenz des Mühlengewerbes,
2) in der unzureichend gewährten Entschädigung für das Bannrecht,
3) in der Deklaration vom 19. Februar 1832.

Sie suchen eine Abhülfe auf verschiedenem Wege herbeizuführen. Hauptsächlich sind es folgende, theils kumulative, theils alternative Vorschläge, von deren Annahme sie dieselbe erwarteten:

1) die Einführung einer Beschränkung hinsichts der Anlage neuer oder der Veränderung bestehender Mühlen;

*) Der hier bezeichnete §. 5. ist der jetzige §. 6. des Gesetzes.

2) die Gewähr einer Staats-Entschädigung in den mannigfachsten Modifikationen;
3) die Gewähr einer Entschädigung aller altzinspflichtigen Müller durch eine von allen Müllern zu erhebende Abgabe;
4) die unentgeltliche Aufhebung eines Theils der auf ihren Mühlengrundstücken haftenden Privatabgaben, insoweit dieselben für die aufgehobenen Befugnisse entrichtet werden, für deren Seitens des Berechtigten nicht mehr mögliche Gewähr sie ihnen auferlegt worden;
5) die Aufhebung der durch die Deklaration vom 19. Februar 1832 begründeten Vermuthung und die Aufstellung einer neuen Vermuthung für die Natur der Abgaben oder eines Theils derselben als aufgehobener Gewerbeabgaben:
6) die Beseitigung aller Streitigkeiten durch eine mit mannigfachen Modifikationen vorgeschlagene quotitative Theilung der Abgaben, entweder lediglich zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten, oder auch unter entschädigendem Eintritte des Staats für eine bestimmte Quote;
7) die Aufstellung eines dem Verpflichteten günstigeren Quoten-Verhältnisses in Bezug auf die Ermittelung der Prästationsfähigkeit, namentlich in der Freigebung der Hälfte des Werths des belasteten Grundstücks, dessen Ermittelung aber auch auf die verschiedenste Weise vorgeschlagen wird, nach der am meisten übereinstimmenden Meinung jedoch entweder den ursprünglichen oder für den Zustand der Grundstücke in dem Jahre 1810 oder doch im Jahre 1830 ohne Berücksichtigung aller seitdem eingetretenen Verbesserungen zur Grundlage haben soll;
8) ein Verfahren, welches die Ausgleichung mehr oder minder ausschließlich einer sehr verschiedenartig gebildeten schiedsrichterlichen Commission in die Hand giebt und derselben theils blos thatsächliche Ermittelungen, theils aber auch rechtliche Entscheidungen zuweisen soll;
9) die Rückwirkung des Gesetzes auf frühere Verträge und Judikate;
10) die Niederschlagung aller Rückstände.

Es muß anerkannt werden, und sowohl die Staatsregierung in den Motiven zu dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe als der Bericht der zweiten Kammer sprechen es aus:

> daß die eingetretene freie Konkurrenz unter Hinzutritt der neuen Erfindungen im Gebiete gerade dieser Industrie einen großen Theil der Besitzer älterer, mit Abgaben hoch belasteter Mühlen in eine sehr traurige Lage versetzt hat. Die Existenz einer großen Zahl derselben wird durch die in ihrer Nähe entstandenen neuen Mühlenanlagen bedroht. Dahin gehören namentlich die Besitzer der Wassermühlen mit geringen unregelmäßigen Wasserkräften und von Windmühlen, wenn dieselben außer dem Grund und Boden des Mühlen-Etablissements keine weiteren oder sehr geringe Ländereien besitzen, gleichwohl ihre Grundstücke mit bedeutenden Abgaben belastet sind. Während sie seither, in Folge der Beschränkung der Konkurrenz, durch den Betrieb ihres Gewerbes noch ihren Unterhalt fanden, gerathen sie, sobald der Ertrag ihres bisherigen Gewerbebetriebes durch neue Konkurrenten geschmälert wird, in die Gefahr, nicht mehr bestehen und ihren Verpflichtungen nicht mehr genügen zu können.

Das Verhältniß der Verpflichteten und Berechtigten gegen einander ist in Folge solcher Ursachen großentheils ein lange nicht mehr zufriedenstellendes. Die Prozesse über die streitige Natur der Mühlenabgaben haben seit Jahren überhand genommen. Insbesondere hat die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in dieser Beziehung nachtheilig gewirkt. Denn sie hob den Schutz wieder auf, welchen die Müller durch die Kabinets-Ordre vom 23. Oktober 1826 gegen neue Mühlenanlagen erlangt hatten. Seitdem mehrten sich ihre Beschwerden. Sie bildeten Vereine, um durch gemeinsames Wirken Abhülfe von der Gesetzgebung zu erlangen. Dem ersten Vereinigten Landtage vom Jahre 1847 wurde eine Petition aus Schlesien überreicht, welche die Wiedereinführung eines Schutzes durch Erörterung der Bedürfnißfrage oder eine Staats-Entschädigung beanspruchte.

Sowohl von Seiten der Staatsregierung als aus der Mitte der Volksvertretung sind seitdem mehrfache Versuche gemacht worden, dem zum großen Theil vorhandenen Uebelstande abzuhelfen.

Es ist von der Ersteren der National-Versammlung ein Gesetz-Entwurf vorgelegt worden, welcher in sehr komplizirter Weise die Angelegenheit zu reguliren versuchte. Auch von Mitgliedern der aufgelösten zweiten Kammer sind selbstständige, von verschiedenen Principien ausgehende Gesetz-Entwürfe zur Beschlußnahme gestellt worden. Sie sind jedoch sämmtlich nicht zur Berathung gelangt. — Der vorliegende Entwurf schlägt einen neuen Weg zur Lösung des Verhältnisses ein, indem er:

1) jede Entschädigung Seitens des Staats und jeden Gewerbeschutz durch Aufstellung der Bedürfnißfrage, sowie jede neue Verpflichtung der Gewerbegenossen zur Aufbringung einer Entschädigung, zurückweist, beschränkt er sich
2) darauf, die ungerechtfertigten Bestimmungen der Deklaration vom 19. Februar 1832 aufzuheben,
3) formell das Prozeß-Verfahren behufs Erörterung der streitigen Abgabennatur zu vereinfachen und zu beschleunigen,
4) den Berechtigten einen Erlaß auch der unstreitigen nicht aufgehobenen Grundabgaben anzumuthen, insoweit es nöthig ist, um den Verpflichteten in prästationsfähigem Stande zu erhalten,
5) die Ablösung der, nach Ausscheidung der für aufgehobene Gewerbeabgaben erkannten Lasten, auf den Mühlen haftenden Reallasten nach den erleichternden Grundsätzen des Gesetzes über die Ablösbarkeit der Reallasten in §. 2. anzuordnen und damit den Müllern auch die Vortheile des mäßigeren Ablösungssatzes und die übrigen Vortheile jenes und des Rentenbank-Gesetzes zu gewähren.

Es fragt sich: ob der hier eingeschlagene Weg der richtige ist? oder ob die Müller einen im Recht oder in der Billigkeit gegründeten Anspruch auf günstigere Bestimmungen der Gesetzgebung haben?

Daß der Staat zum Schutze der Müller die freie Konkurrenz von neuem beschränke, ist eine Forderung, welche in der Commission durch keinen darauf gerichteten Antrag eine Vertretung gefunden hat. Sie war aus den in den Motiven der Regierung angegebenen Gründen der Ansicht, daß:

1) die Einführung eines ausnahmsweisen Schutzsystems zu Gunsten eines Gewerbes ohne Verallgemeinerung dieses älteren Systems auf alle Gewerbe an sich nicht zulässig sei, daß
2) die gestattete freie Konkurrenz aber auch durch die Rücksicht auf

die nur so in ausgedehntester Weise zum Nutzen der Konsumenten eintretende Entwickelung aller Kräfte der Industrie und Ausbeutung aller neuen Erfindungen unabweislich geboten und die Gewähr des unmittelbarsten Lebensmittels in bester Qualität und zum wohlfeilsten Preise nur dann zu erwarten sei.

Schon im Edikte vom 20. März 1808 ist die Aufhebung der Zwangsrechte aus dem Gesichtspunkte motivirt:

> daß sie zum Drucke der Einwohner, insbesondere der unteren Volksklassen, gereichen, ohne daß es jemals gelingen kann, diese der Wohlfahrt des Landes und der heilsamen Vermehrung der Mühlen entgegenstehende Verfassung durch Polizei-Gesetze und sonstige nähere Bestimmungen unschädlicher zu machen.

Auch das Gewerbesteuer-Edikt vom 2. November 1810 erkennt in der Gewerbefreiheit die Aufhebung drückender Fesseln, wodurch das Gesammtwohl auf wirksame Weise gefördert werde.

Es muß anerkannt werden, daß der einzelne Gewerbetreibende aus dem oder jenem Systeme, welches der Staat in dieser Beziehung verfolgt, für sich keinen Anspruch auf Entschädigung gegen den Staat herleiten kann.

Es verhält sich mit der Gewähr oder der Verweigerung des Schutzes einzelner Gewerbe gegen innere Konkurrenz in dieser Beziehung nicht anders, als mit dem Schutz- oder Freizoll-System gegen das Ausland. Hier wie dort fehlt es dem Einzelnen an einem privatrechtlichen Titel zum Widerspruch gegen einen ihm nachtheiligen Systemswechsel. Der Staat folgt demselben nicht in Anerkennung des Rechts des Einzelnen, sondern, ganz unabhängig davon, in Festhaltung einer staatswirthschaftlich für heilsam erkannten Maaßregel.

Eine solche ist es auch nur, wenn nach dem Landrechte Th. II. Tit. 15. §. 242. die Anlegung neuer Mühlen auch da, wo Zwangsrechte nicht entgegenstehen, dann versagt werden soll, wenn in einem Orte oder Distrikte schon hinlänglich Mühlen zur Versorgung des Publikums vorhanden sind. Zur Anwendung kam bis zum 17. Januar 1845 diese Bestimmung nach der Kabinets-Ordre vom 18. Dezember 1833 auch in den vormals westphälischen, französischen Landestheilen, einschließlich der beiden Lausitze. Nicht ein besseres Recht gewährte den Müllern die Kabinets-Ordre vom 23. Oktober 1826, indem sie diesen durch das Edikt vom 28. Oktober 1810 aufgehobenen Grundsatz des Allgemeinen Landrechts, obwohl auch nicht in allen Provinzen, wo es galt, wieder einführte.

Es kommt nicht darauf an, daß jene Kabinets-Ordre sich keinesweges, wie in den Motiven des Entwurfs und im Bericht der Commission der zweiten Kammer zu Unrecht angedeutet ist, als eine blos vorläufige in die neue Regelung des Verhältnisses hinüberleitende ankündigt. Unter allen Umständen hatten die Müller weder nach der Kabinets-Ordre, noch dem Allgemeinen Landrechte ein gesetzliches Widerspruchsrecht gegen die Anordnungen der Administrativ-Behörden. Und hat daher auch der Grund zu dem Erlaß der Ersteren in dem Andrängen der Müller und den ihre Bitten zum Theil befürwortenden Anträgen der Behörden gelegen; die Unwiderruflichkeit dieses Schutzes konnten sie nicht voraussetzen, da ihnen ein besonderes Recht darauf nicht eingeräumt worden war und ihnen keine gesetzlichen Mittel zu Gebote standen, den Schutz für sich wirksam zu machen. In der Natur der Dinge aber liegt es, daß die fortschreitende Industrie mit ihren immer neuen Entdeckungen und Erfindungen

die alte überflügelt. Diesem Erfolge der Konkurrenz läßt sich nicht Halt gebieten, selbst nicht vollständig unter dem Schutze des ehemaligen Zwangsrechts. Denn in offenbarer Anwendung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, daß Privilegien im zweifelhaften Falle so erklärt werden müssen, wie sie am wenigsten zum Nachtheil eines Dritten gereichen und mit den Vorschriften des gemeinen Rechts und dem Haupt-Entzwecke des Staats am nächsten übereinstimmen, gestattete schon das Allgemeine Landrecht selbst dem Zwangsberechtigten keinen Widerspruch gegen die Anlegung einer Mühle anderer Art, als worauf sein Zwangsrecht gegründet ist (§. 242. Tit. 15. Th. II. l. c.). Selbst unter der Herrschaft der alten Gesetze hätten daher Konstruktion der amerikanischen Mühlen und die Benutzung des Dampfes ihre nachtheilige Wirkung auf die älteren Mühlen, wenn auch in geringerem Umfange, nicht verfehlt.

Eben so wenig konnte die Commission in dem früher bestandenen Zwangsrecht einen Titel zu einem jetzt zu erhebenden Entschädigungs-Anspruch an den Staat in erweiterterem als durch die gegenwärtige Gesetzgebung schon begründetem Umfange erkennen.

Allerdings bestimmt das Gesetz:

> daß der Staat durch lästigen Vertrag erworbene Privilegien aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls nur gegen hinlängliche Entschädigung wieder aufheben kann.

Dieser Grundsatz ist aber in den Gewerbegesetzen auch festgehalten.

Bei der Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte und der Einführung der Gewerbefreiheit war ein doppeltes Verhältniß zu beachten. Einmal der Vortheil, welchen das aufgehobene Bannrecht gewährte, und dann die Abgaben, welche für die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes auferlegt worden waren.

Was zunächst die Entschädigung für das Bannrecht anlangt, so hat die Ansicht über die Art ihrer Behandlung in den einzelnen Gesetzen sehr gewechselt.

1) Das Gesetz vom 29. März 1808 verpflichtete die Berechtigten zum ganzen oder theilweisen Erlaß der für das Nutzungsrecht der Mühle bisher an sie von dem Müller entrichteten Abgaben und die Mahlzwangspflichtigen zur Entschädigung der Berechtigten für den Verlust derselben.

Das Gesetz stellt die Vermuthung auf, daß der Erlaß der ganzen Abgaben zur Entschädigung erforderlich sei.

2) Das Gesetz vom 28. Oktober 1810 geht vom entgegengesetzten Grundsatze aus. In §. 2. den Satz aufstellend, daß Theorie und Erfahrung bewiesen, wie die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Regel keinesweges die Einnahmen der früher Berechtigten mindern, sondern bei der gewöhnlich vermehrten Konsumtion erhöhe, gestattete es keinen Entschädigungs-Anspruch, weder gegen die Verleiher der Zwangs- und Bannrechte, noch gegen die Zwangspflichtigen.

Den Eintritt eines Verlustes betrachtete es nur als eine in örtlichen Verhältnissen begründete Ausnahme, in welcher der Staat die Entschädigung leisten sollte.

Auch in Bezug auf die Ermittelung dieser Entschädigung blieb sich die Gesetzgebung in ihren Grundsätzen nicht treu.

Während das Edikt von 1808 eine allgemeine Vermuthung für,

das von 1810 eine allgemeine Vermuthung gegen die aus der Aufhebung der Zwangsrechte entstehenden Verluste aufstellte, folgte die Verordnung vom 15. September 1818, wegen der für Aufhebung des Mahl- und Getränkezwanges zu leistenden Entschädigungen, dem letzteren Grundsatze. Sie bestätigte im §. 1. ausdrücklich die Voraussetzung des §. 2. des Edikts vom 28. Oktober 1810 und verlangte demgemäß:

die Begründung eines Entschädigungs-Anspruchs durch solche örtliche Verhältnisse und den vollständigen Nachweis des Schadens, als einer unmittelbaren, ohne Schuld des Zwangsberechtigten und nicht durch Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Fabrikats herbeigeführten Folge der Aufhebung des Bannrechts.

Das Gesetz wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen vom 13. Mai 1833 behielt zwar im Allgemeinen das Princip der Gesetze von 1810 und 1818 bei, aber es verlangte zur Begründung des Ersatz-Anspruchs nicht mehr den Nachweis der Nichtschuld, sondern nur den des Schadens und gestattete nur den Gegenbeweis der Verschuldung des Berechtigten.

Für die ehemals sächsischen Landestheile,
" die ehemals nassauischen Landestheile auf dem rechten Rheinufer
" die Stadt Wetzlar und Gebiet
" die ehemals zum Großherzogthum Posen gehörigen Landestheile und das Fürstenthum Erfurt,
" Neu-Vorpommern,

wo die Zwangs- und Bannrechte, soweit sie hier noch bestanden, erst durch das Gesetz vom 17. Januar 1845 aufgehoben wurden, blieb das Princip der Staats-Entschädigung aufrechterhalten. Es enthielt eine den Müllern günstige Erweiterung. In §. 29. u. folg. des gleichzeitig erlassenen Entschädigungs-Gesetzes wird

ohne weiteren als den Nachweis des Zwangsbezirks-Umfangs dem Müller eine pro Kopf der zwangspflichtigen Einwohnerzahl mit ½ Metze Roggen jährlich und nach den Durchschnittspreisen von 1815 bis 1844 berechnete Entschädigung aus der Staatskasse im 25fachen Betrage zum Kapital festgestellt,

gewährt.

Es muß vollkommen zugegeben werden, daß die Bestimmungen der Gesetzgebung von 1810 bis 1818 und vielleicht zum Theil auch von 1833 die Realisirung des Entschädigungs-Anspruchs überaus erschwerten, ja in vielen Fällen unmöglich machten. Große Nachtheile sind einer großen Zahl von Müllern gewiß dadurch zugefügt worden. Aber eine Pflicht für den Staat, jetzt noch unmittelbar einzutreten, ist einmal nicht vorhanden, dann aber auch aus zwiefachem Grunde nicht durchzuführen.

Wenn es richtig ist, daß die Kabinets-Ordre vom 23. Oktober 1826 kein specielles Recht des Einzelnen auf Fortdauer dieses Schutzes begründete, und daß es auch während ihrer Dauer der Einwirkung des Einzelnen durch gesetzlich gebotene Mittel nicht möglich war, für sich diesen Schutz zu erzwingen, so kann es sich nur um diejenigen Mühlenbesitzer handeln, welche vor dem Jahre 1810 im Besitze von Mühlen waren, die noch jetzt in ihrer oder doch in der Hand ihrer Erben sind. Die fremden Erwerber solcher Mühlen nach dem Jahre 1810 müssen ebenso wie die späteren Erbauer von Mühlen die Folgen der Konkurrenz er-

mögen haben, die sie nach der bestehenden Verfassung zu erwarten hatten. Diejenigen Käufer oder Erbauer von Mühlen, welche sich unter der Geltung der Kabinets-Ordre vom 23. Oktober 1826 der rechtsirrthümlichen Ansicht hingegeben, daß ihnen dadurch ein privilegienartiger Schutz gewährt sei, — mag immerhin Veranlassung und Fassung der Kabinets-Ordre wohl eine solche Auffassung begünstigt haben, — können einen Entschädigungs-Anspruch durch einen solchen Rechtsirrthum niemals begründen. Sie müssen, wie jeder Staatsbürger, die Folgen des Wechsels der Gesetzgebung selbst tragen, welche spätere Erkenntniß des Besseren fortdauernd herbeiführt. Aber auch in jenen wenigen Ausnahmefällen läßt sich schon von dem finanziellen Standpunkte aus ein Anspruch an die so vielfach jetzt belastete Staatskasse zur Deckung eines Schadens nicht rechtfertigen, den die Gesetzgebung vor 40 Jahren durch ein unrichtiges Princip in einzelnen Fällen veranlaßt hat. Dazu kommt, wie in den Motiven der Regierung mit Recht hervorgehoben worden ist, daß bedeutende Entschädigungen bereits gewährt sind. Es würde zu den mannigfachsten, in keiner Hinsicht zufriedenstellende Resultate verbürgenden Verwickelungen führen, wenn ermittelt werden sollte, wo die gezahlte Entschädigung einen vollständigen Ersatz des Verlustes gewährt habe und wo nicht, und wo der auch vielleicht erwiesene Nachtheil wirklich in dem Verlust des Zwangs oder in anderen Umständen seinen Grund habe; Ermittelungen, die selbstredend um so schwieriger sind, je weiter entfernt der Zeitpunkt dieser Schadenermittelung von dem der behaupteten Schadenzufügung liegt.

Kann hiernach eine in solcher Weise eintretende unmittelbare Staats-Entschädigung für die Verluste nicht befürwortet werden, welche durch die Entziehung des Bannrechts entstanden sind oder sein sollen, so kann auch in der Uebernahme der auf diesen Mühlen haftenden Abgaben durch den Staat und durch Wiedereinziehung derselben mittelst einer Erhöhung der Gewerbesteuer von allen Mühlen oder in der Aufhebung aller dieser Abgaben; auch soweit sie keine bereits aufgehobenen Gewerbeabgaben sind, ein gerechtes Mittel zur Abhülfe der Beschwerden nicht gefunden werden.

Die Unausführbarkeit jener Dazwischenkunft des Staates in Verbindung mit einer Steuererhöhung ist in den Motiven der Regierung dargethan. Es wird auf sie Bezug genommen. Den Abgabe-Berechtigten kann aber ein Verlust der gedachten Art nicht zugemuthet werden.

Zwar ist behauptet worden, daß das Gesetz vom 28. Oktober 1810 ganz in Unrecht die Berechtigten den Regreßansprüchen der Zinspflichtigen entzogen habe, und daß daher das Princip der Gerechtigkeit nur wiederhergestellt werden würde, wenn man jenen Anspruch wieder freigäbe und den Berechtigten, die das Objekt der Verzinsung in Folge der Gesetzgebung nicht mehr zu gewähren vermöchten und darum den Zins verlieren müßten, den Regreß an den Staat offen ließe. Aber es beruht dies auf einer unrichtigen Auffassung.

Jene Bestimmung des §. 2. des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 war eine konsequente Folge der im Landrecht gegründeten Entschädigungspflicht des Staats und muß in Verbindung des §. 30. des Gesetzes vom 2. November 1810 und §. 9. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 erwogen werden.

Zwei Wege boten sich zur Erfüllung der Pflicht dar. Es konnte dem Verleiher des Zwangsrechts die Pflicht auferlegt werden, dem Ver-

pflichteten denjenigen Theil der Abgabe zu erlassen, welcher für das Zwangsrecht entrichtet wird, gleichgültig, ob dann der Staat den Ersteren entschädigt hätte oder nicht. Das Gesetz vom Jahre 1808 schlug diesen Weg ein. Aber es liegt am Tage, daß die Ermittelung dieses die Verleihung des Zwangsrechts betreffenden Theils in den meisten Fällen schwierig und nicht ohne Prozesse durchzuführen, eine Aufhebung aller auf der Mühle ruhenden Abgaben aber auch um so weniger zu rechtfertigen gewesen wäre, als die Entwerthung des Zwangs- oder Exklusivrechts in Folge der Gesetzgebung dem Erwerber desselben nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen keinen Anspruch auf Gewährleistung gegen den anderen Kontrahenten giebt, sondern als ein Zufall betrachtet werden muß, der den Eigenthümer trifft.

Sei dem aber wie ihm wolle, ein Vorwurf, daß der Staat den zweiten Weg einschlug, diese Entschädigungspflicht übernahm und konsequent also auch den Verleiher des Privilegiums den Ansprüchen der Abgabepflichtigen entzog, läßt sich nicht rechtfertigen und ist auch nicht darum begründet, weil die Entschädigungs-Grundsätze, wie anerkannt werden muß, nicht ausreichen. Warum auch der letztere Mangel jetzt keinen Entschädigungs-Anspruch weiter begründen und realisiren lasse, ist bereits oben ausgeführt.

Wenn hiernach aber der Staat die Verpflichtung an sich anerkannte, für die Entziehung des Privilegiums Entschädigung zu gewähren, so erkannte er doch für gerecht, die Abgaben ohne Entschädigung ihres Empfängers aufzuheben, welche die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes betreffen. Sie entsprechen entweder dem zugesagten fortdauernden Schutze dieses Betriebes oder beruhen auf einem Besteuerungs-Privilegium und müssen aufhören, im ersterem Falle, weil der Schutz nicht mehr gewährt, im letzeren Falle, weil eine Steuer nicht mehr entrichtet werden kann, wenn kein Steuerberechtigter da ist.

Auf diesen Grundsätzen beruht die Bestimmung des §. 30. des Gewerbe-Gesetzes vom 2. November 1810. Wie sich die spätere Gesetzgebung zu ihr verhalten, wie und aus welchen Gründen die Deklaration vom 19. Februar 1832 erlassen worden ist und nachtheilig eingewirkt hat, ist in den vorgenannten Druckschriften dargethan.

Die Mehrheit der Commission entschied sich aus den angeführten Gründen dafür, daß nur auf dem von dem Gesetz-Entwurfe eingeschlagenen Wege Hülfe zu bringen sei. Sie ist im Allgemeinen mit der Tendenz desselben einverstanden, und es konnte sich daher nur fragen, ob in Festhaltung derselben ihre Durchführung im Einzelnen noch einen weiteren Raum zur Abhülfe der Beschwerde rechtlich gestatte.

Bei den einzelnen Paragraphen wird dies näher erwogen werden.

Mit dem Titel des Gesetzes erklärt sich die Commission einstimmig einverstanden und empfiehlt ihn zur Annahme.

Anmerkung 1. Die Gesetze, die Mühlen betreffend, sind folgende:

1) Allg. Landr. Thl. II. Tit. 15. Abth. V. I. Tit. 23. Edikt vom 28. Oktober 1810.*) Gesetz vom 2. November 1810. Verordnung vom 15. September 1818. Kabinets-Ordre vom 23. Oktober 1826. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

*) Das Edikt vom 28. Oktober 1810 findet auf die seit 1814 mit Preußen vereinigten Provinzen keine Anwendung. Cf. Entscheidungen des Obertribunals vom 17. September 1847 (Bd. 15. Seite 498.).

2) Edikt vom 14. Februar 1772 für Schlesien;
3) für Westphalen: Dekrete vom 5. August 1808; vom 12. Februar 1810 (Bulletin des lois de 1808 et de 1810). Kabinets-Ordre vom 18. Dezember 1833.
4) für Berg: Dekrete vom 31. März 1809. (Bulletin des lois I. p. 342.). Kabinets-Ordre vom 18. Dezember 1833.
5) für die ehemaligen Hanseatischen und Lippe-Departements: Dekrete vom 15. und 28. März 1790, vom 2. und 17. März 1791 (Code général français VIII. p. 37. und 39.). Code Napoleon art. 538. und Verordnung vom 9. Ventose d. f. VI. (Code général français VIII. pag. 59.). Kabinets-Ordre vom 18. Dezember 1833.
6) für Ostpreußen und Lithauen incl. Ermeland und Marienwerderschen Kreis: Edikt vom 29. März 1808.
7) für Posen, Culm, Michelau, Thorn: Gesetz vom 13. Mai 1833.
8) für Sachsen, Ober- und Nieder-Lausitz: Generale vom 8. Mai 1811 (Codex Augusteus Abtheilung II. Seite 311. 3te Fortsetzung. Generale vom 13. August 1812 und vom 12. August 1812, in subsidium: das Allg. Preuß. Landrecht Thl. II. Tit. 15.
9) für die ehemaligen Nassauischen Landestheile: Verordnung vom 9. und 11. Dezember 1815 Nassauische Gesetz-Sammlung Band I. Seite 336.)
10) für Wetzlar, Herzogthum Westphalen, Grafschaft Wittgenstein und für Erfurt: Allg. Landr. Thl. II. Tit. 15. V. Abschnitt.
11) für Neu-Pommern und Rügen: das allgemeine deutsche Recht. (Zwangs- und Bannrechte existiren dort nicht.)

Anmerkung 2. 1. Die Vermuthung für die grundzinsliche Natur der Abgabe ist aufgehoben und die Gleichheit beider Theile in Betreff der Beweislast hergestellt.

Die §§. 3. und 5. der Einleitung zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung lauten:

Jeder Rechtsstreit setzt eine Thatsache voraus, aus welcher die streitige Befugniß oder Obliegenheit entspringen, oder worauf sie sich gründen soll.

In jedem Prozesse muß also vor allen Dingen untersucht werden, was für Thatsachen dabei zum Grunde liegen und wie sich dieselben nach der Wahrheit verhalten.

Der §. 16. der Einleitung zur Allg. Ger.-Ordn. verlangt, daß derjenige, dessen Anspruch sich auf eine geläugnete Thatsache gründet, schuldig sei, die Beweismittel für die Wahrheit der Thatsache anzugeben; wobei indessen nach §. 17. l. c. der Richter selbstständig auf Ermittelung der Wahrheit hinzuwirken befugt ist; und der §. 28. Tit. 13. Thl. I. A. G. O. bestimmt:

Sind keine andern rechtlichen Präsumtionen vorhanden, so giebt der Satz den Ausschlag: daß keine Thatsache und keine Veränderung vermuthet wird; und muß daher, wenn ein Klagepunkt oder Einwand blos in einem bestrittenen Fakto beruht, weshalb weder Beweismittel beigebracht werden können, noch besondere rechtliche Präsumtionen obwalten, ein solcher Klagepunkt oder Einwand verworfen werden. (Cf. übrigens Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 8. April 1843. Entscheidungen Band 8. S. 465.)

Die zur Begründung einer Klage vom Kläger, sowie zur Begründung eines Einwandes vom Beklagten behaupteten Thatsachen, müssen also von dem Behauptenden nachgewiesen werden.

Hiernach wird also z. B. der Gutsherr, falls er den Müller wegen rückständig gebliebener Abgaben verklagt, den Beweis der grundzinslichen Natur der Abgabe, schon um seine Klage zu substantiiren, zu führen haben, weil der §. 30. des Edikts vom 2. November 1810 und §. 3. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 diejenigen Abgaben, welche für den Gewerbebetrieb entrichtet werden, für erloschen erklärt haben; wogegen der Müller, welcher auf Erlaß der Abgabe, weil sie gewerblicher Natur sei, klagt, dies nachzuweisen ha-

den wird, da nach §§. 179. und 180. Tit. 7. Thl. I. des Allg. Landr. der Gutsherr als rechtmäßiger und redlicher Besitzer den Titel seines Besitzes anzugeben nicht schuldig ist.

In Bezug auf die Beweislast in Betreff der gemischten Natur der Abgabe hat der Plenarbeschluß des Geheimen Obertribunals vom 15. Februar 1847 folgende Grundsätze ausgesprochen:

a) Bei einer mit Grundbesitz verknüpften Abgabe braucht der Abgabenpflichtige zur Begründung des Anspruchs auf ganzen oder theilweisen Erlaß nicht nachzuweisen, daß der Zins für die ihm ertheilte Concession zum Gewerbebetriebe entrichtet worden; es genügt vielmehr, um die gewerbliche Natur des Zinses anzunehmen, daß der Zins den Gewerbebetrieb trifft — besteuert.

b) die Ausmittelung: ob die Abgabe sich theils auf den Grundbesitz, theils auf einen Gewerbebetrieb bezieht, wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Abgabe bei Veräußerung eines fertigen, vollständig ausgerüsteten Mühlenwerks von Seiten der mit der Mühlengerechtigkeit beliehenen Gutsherrschaft vorbehalten werde.

2. Einigen Anhalt zur Beurtheilung der Natur der Mühlenabgabe dürften folgende Momente darbieten:

I. Die Gutsherrschaften haben als die alleinigen Besitzer der Gewerbeberechtigungen auf dem Lande bei Ansetzung der Müller

a) nicht nur den Grund und Boden, mit dem Mühlengebäude, dem dazu gehörigen Areale, der Wasserkraft, den Berechtigungen zu Holz, Weide 2c., sondern auch

b) das Recht zum Betriebe des Gewerbes veräußert, und

c) um dasselbe nutzbarer zu machen, in der Regel ihre Hintersassen als Zwangsmahlgäste dem Müller überwiesen.

Hieraus muß unbedingt gefolgert werden, daß die auf einer Mühle haftenden Abgaben in den mehrsten Fällen nicht allein für den Grund und Boden 2c. sondern auch zugleich für den Gewerbebetrieb und die Zwangsberechtigung stipulirt sein können.

II. Läßt sich die Konstituirung der qu. Abgabe aus dem mit dem gutsherrlichen Verhältnisse verknüpft gewesenen Rechte zur Ausübung eines Regale, in Bezug auf den Betrieb des Mühlengewerbes herleiten, was namentlich in den Fällen Platz greifen dürfte, in welchen Müller die Gewerbeberechtigungen erst später zu ihren Grundstücken erworben haben, so würde die Abgabe wohl mit vollem Grunde als eine für den Gewerbebetrieb zu entrichtende erachtet werden müssen.

III. Wird nachgewiesen, daß bei einem etwanigen Stillstande der Mühle während längerer Zeit die qu. Abgabe gar nicht oder nur theilweise entrichtet worden, so dürfte auch hier, wenigstens theilweise die gewerbliche Natur der Abgabe zu folgern sein. (Cf. Schlesisches Archiv von Koch — Baumeister Band 3. Seite 363.)

IV. Geben die ersten Erwerbungs-Dokumente (Primordial-Urkunden, welche nur allein entscheidend sein können (cf. Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 5. April 1845. Entscheidungen Band 13. S. 335.) keine Auskunft darüber, ob und welcher Theil der Abgabe als Entschädigung für die Verleihung des Rechts zum Gewerbebetriebe und welcher für die sonstigen Realitäten, als Hof- und Baustellen, Gärten, Aecker, Wiesen, Hütungen und sonstige Grundgerechtigkeiten, sowie für die mit überlassene Wasserkraft stipulirt worden sei, so dürfte, wenn diese Realitäten bei Ansetzung des Müllers bereits vorhanden gewesen und als Pertinenzstücke der Mühle zu betrachten sind, in der Regel auf die gemischte Natur der Abgabe zu schließen sein.

V. Kann nachgewiesen werden, daß der ganze Ertrag des Grundstücks incl. Wasserkraft, abgesehen von dem Betriebe des Gewerbes, nicht einmal den Betrag der Abgabe und der Zinsen des bezahlten Kaufgeldes erreiche, so würde

die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß der Ueberschuß der Abgabe über den Ertrag des Grundstücks und der Zinsen des Kaufpretii als den Gewerbebetrieb belastend angesehen werden müßte. Cf. Plenar=Beschluß des Geheimen Obertribunals vom 15. Februar 1847 (Entscheidungen des Obertribunals Band 14. neue Folge Band 4. Seite 123—134.

VI. Der Behauptung, daß auf die Benennung nichts ankomme, kann in ihrer Allgemeinheit nicht beigetreten werden. Sie erscheint nur da gerechtfertigt, wo sich nachweisen läßt, daß die Interessenten mit einem Namen oder einer Bezeichnung einen unrichtigen Begriff verbunden haben, da muß denn allerdings aus den sich sonst ergebenden Merkmalen das wahre Rechtsgeschäft abgeleitet werden. Findet indessen die Bezeichnung, als die richtige einer gewerblichen Abgabe in den übrigen Umständen und Verhältnissen ihre hinreichende Bestätigung, dann muß die Abgabe auch als eine gewerbliche anerkannt werden. Cf. Tribunals=Urtel vom 24. November 1843 (Entscheidungen des Geheimen Obertribunals Band 9. S. 376. u. folg.)

VII. Mühlen=Metzkorn und Mästgelder sind Produkte der Mühle, da die Mästung des Viehes mit den Mehlabgängen (Kleie ꝛc.) geschieht, und der dafür stipulirte Geldzins ist als eine Gewerbeabgabe anzusehen. Urtel des Tribunals vom 18. Februar 1842 (Koch Schles. Archiv Band 5. Seite 450. u. folg.

VIII. Der Ausdruck: Zins für das Mahlen, Mühlenzins ist nicht entscheidend für die Annahme der gewerblichen Natur der Abgabe. Geh. Obertrib.=Urtel vom 28. Oktober 1834 (Koch Schles. Archiv Bd. 3. S. 380.) Geh. Obertrib.=Urtel vom 18. August 1847 (Rechtsfälle Bd. 2. S. 63.) und eben so wenig die Bezeichnung: Mühlenpacht. Rechtsfälle des Geh. Obertrib. vom 10. April 1847 und vom 29. Mai 1847 Band 1. S. 158. und S. 42. Cf. Erkenntniß vom 4 August 1847. (Rechtsfälle Band 2. S. 65.)

IX. Das Wort: beständiger erblicher Zins, verträgt sich nicht mit der gewerblichen Natur der Mühlenabgabe. Koch Schles. Archiv Bd. 2. S. 507.

X. Abgaben, welche in den dieselben betreffenden Dokumenten als Gewerbeabgaben bezeichnet werden, sind durch das Gewerbegesetz vom 2. November 1810 in der Regel für aufgehoben zu erachten, wenn auch das dafür verliehene Gewerberecht mit einem Grundstücke verbunden war, als derselben die Berechtigung zum Gewerbebetriebe beigelegt wurde. Cf. Erkenntniß des Geh. Obertrib. vom 24. November 1843 (Entscheidungen Band 9. S. 377. §. 770. Tit. 18. Thl. 1. Allg. Landr. und §. 3. der Deklaration vom 19. Februar 1832).

XI. Bei der Frage, ob Grundzins oder Gewerbezins ist die hypothekarische Eintragung einflußlos, weil sie keinen Rechtstitel giebt. Erkenntniß des Geh. Obertrib. vom 30. Juni und 6. Oktober 1847. Rechtsfälle des Geh. Obertrib. Band 2. Seite 30. Nr. 14. und Seite 283. Nr. 142. Ebenso unerheblich ist das Anerkenntniß des Zinses als Grundschuldigkeit, bei Gelegenheit der Dienstablösung, weil dasselbe hier nur als eine historische Angabe gilt, der Dienstablösung selbst fern liegt und über die Natur des Zinses sich nicht verbreitet. Auch der Bestätigung eines solchen Rezesses kann nicht etwa nach §. 170. Verordnung vom 20. Juni 1817 die Wirkung beigelegt werden, daß der Verklagte mit seinen Einwendungen aus der gewerblichen Natur der Abgabe nicht weiter zu hören sei. Auch der Umstand ist unerheblich, ob und wie lange die Abgaben geleistet worden; durch das Gesetz vom 2. November 1810 ist der frühere Erwerbstitel der Verjährung mit beseitigt und hat nach Emanation dieses Gesetzes nicht mehr beginnen können. Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. April 1823. Cf. Ergänzungen und Erläuterungen des Allg. Preuß. Landrechts von Gräff, Rönne ꝛc. Ausgabe de 1848 Band 2. S. 713.

XII. Es sind viele Fälle vorgekommen, in denen sich die Müller mit den Gutsherren wegen der Mühlenabgaben und der den Mühlen zuständigen Berechtigungen auseinandergesetzt und Erstere in der Regel eine feste Geldrente

übernommen haben; auch solche, in denen nur die bis dahin in natura abgegebene Mühlenpacht in eine feste Geldrente verwandelt worden ist, und entsteht hier die auch bereits bei den Berathungen des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 ad §. 100. in den Kammern (cf. oben Seite 130 u. folg. dieses Werks) angeregte Frage:

> ob in diesen durch Rezeß abgeschlossenen Sachen der aus der gewerblichen Natur der Abgabe hergeleitete Grund geltend gemacht und verlangt werden kann, daß über die Natur der in Rente verwandelten Abgabe jetzt noch entschieden werde?

Die Kammern haben durch Verwerfung des in der Agrar-Commission beantragten Zusatzes:

> „Ist jedoch eine durch das gegenwärtige Gesetz unentgeltlich aufgehobene Berechtigung allein oder nach einer speziellen Berechnung in Rente verwandelt, so hört die Verpflichtung zur Zahlung der Letztern mit der Verkündigung dieses Gesetzes auf. In allen übrigen Fällen bewendet es bei den durch Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse festgesetzten Abfindung,“

obgleich zur Begründung desselben ausgeführt war,

> daß durch den Rente-Verwandlungs-Vertrag nichts weiter als das Zahlungsmittel geändert worden sei. Der eigentliche Rechtsgrund der Verpflichtung habe keine Umschaffung erlitten, vielmehr sei die ursprüngliche Verpflichtung noch fort und fort der Rechtsgrund für die zu entrichtende Rente. Dies ergebe die Vorschrift des §. 38. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. Wenn jetzt der Rechtsgrund der Verpflichtung wegfalle, so müsse damit auch die Rente selbst wegfallen,

bereits zu erkennen gegeben und ist es in den Berichten der Agrar-Commission näher ausgeführt,

> daß dem Gesetze keine rückwirkende Kraft habe beigelegt werden sollen, und daß überhaupt durch die Ablösung einer Verbindlichkeit gegen Rente eine Novation begründet sei, weshalb auch der §. 170. der Verordnung vom 20. Juni 1817 Einwendungen aller Art gegen Auseinandersetzungs-Rezesse ausschließe.

Auch das Geheime Obertribunal hat bereits in dem Erkenntnisse vom 2. Oktober 1847 (Rechtsfälle Bd. 2. S. 270. Nr. 135.) und in dem Erkenntnisse vom 10. April 1847 (Rechtsfälle Bd. 1. S. 41. Nr. 21.) entschieden, daß die durch neuere Abkommen in's Leben gerufene Regulirung resp. Fixirung der Mühlenabgaben theils ad §. 405. Tit. 16. Thl. I. Allg. Landr. als Vergleich über zweifelhafte Abgaben, theils ad §. 454. l. c. als Novation zu betrachten sei.

Außerdem heißt es in dem Erkenntnisse des Geheimen Obertribunals vom 6. Oktober 1847 (Rechtsfälle Bd. 2. Seite 283):

> Habe jenes Verfahren auch nur die Umwandlung der Abgabe zum Gegenstand gehabt, so hätte Kläger bei demselben doch den Anspruch des Gutsherrn durch die Einrede ablehnen können, daß die Abgabe eine Gewerbeabgabe sei, und da er sie in jenem Verfahren nicht vorgebracht, so habe er sie verloren, und könne mithin auch auf Thatsachen welche jenem Einwande unterzulegen waren, nicht mehr die jetzige Klage stützen.

Inzwischen kann nicht in Abrede gestellt werden, daß es sehr zweifelhaft erscheint, ob in dem Betracht, daß die Deklaration vom 19. Februar 1832 (auf welche sich vornämlich die beiden erstern Entscheidungen stützen) nicht mit rückwirkender Kraft auf die seit dem 2. November 1810 geschlossenen Verträge über die Regulirung und Fixirung der Mühlenabgaben angewendet werden soll, nicht angenommen werden müsse, die in der Deklaration enthaltene Vermuthung solle bei Beurtheilung der Verhältnisse des Pflichtigen nicht entscheidend sein, sondern es solle hierbei lediglich auf den Inhalt der Verträge selbst zurückgegangen werden; und daß also, falls über die Natur der Abgabe Streit entsteht, der Richter diese nur nach dem Wortlaute und Sinne der Verträge zu entscheiden habe.

Da nun überdies aus §. 467. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts, welcher bestimmt:

> Ist die Novation gültig, so kann die neue Verbindlichkeit unter dem Vorwande, daß die alte nicht rechtsbeständig gewesen sei, nicht angefochten werden,

und aus §. 468. l. c., welcher lautet:

> Doch kann der Schuldner unter eben den Umständen, unter welchen die Rückforderung einer geleisteten Zahlung stattfindet, die zur Tilgung einer älteren eingeschrittene neue Verbindlichkeit widerrufen,

folgt, daß der durch die Novation Verpflichtete berechtigt ist, die neuere Verbindlichkeit zu widerrufen, wenn er ad §. 178 l. c. nachweiset,

a) daß er zur Erfüllung der alten Verbindlichkeit keine Verpflichtung hatte,
b) daß der Empfänger sich dadurch bereichert, und
c) daß er aus Irrthum erfüllt habe,

so kann, falls der Müller nachweiset, daß die Abgabe gewerblicher Natur und also ad §. 30. des Edikts vom 2. November 1810 erloschen sei, daß er sich also bei Uebernahme der an Stelle derselben stipulirten Rente in einem Irrthume befunden habe, von einer Verbindlichkeit der Novation für ihn wohl nicht die Rede sein.

Da es nun außerdem zweifelhaft ist, ob namentlich in denjenigen Fällen, in welchen statt des Naturalzinses nur ein fester Geldzins verabredet, also nur die Art der Zahlungsmittel verändert worden, eine Novation vorgenommen ist, (cf. §. 453. Tit. 16. Thl. I. Allg. Landr.) so ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit für den Richter, in jedem einzelnen Falle genau zu prüfen:

a) ob dergleichen Verträge, Rezesse ꝛc. als Vergleiche über zweifelhafte Rechte und Verpflichtungen oder als Novation rechtsgültig bestehend zu erachten, oder
b) ob in denselben rechtsverbindliche Anerkenntnisse der grundzinslichen Natur der Abgabe vorhanden sind.

Daß übrigens in den Fällen, in welchen über die Natur der Abgabe bereits rechtskräftig entschieden oder solche sonst in rechtsverbindlicher Weise festgestellt ist, die ergangenen Judikate, Verträge ꝛc. allein maaßgebend sind, folgt daraus, daß dem Gesetze keineswegs rückwirkende Kraft beigelegt ist. (Cf. §. 100. der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850.)

XIII. Die Grundsteuer-Kataster können nicht als vollgültige Beweismittel in Betreff der streitigen Natur der Abgabe angesehen werden. (Cf. Rechtsfälle Bd. 3. S. 411., Bd. 4. S. 221. und §. 159. Tit. 10. Thl. I. A. G. O.

XIV. Es fragt sich, ob die

a) in den alten Landestheilen seit dem Gesetze vom 28. Oktober 1810 und
b) in den seit 1815 hinzugekommenen seit der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 etwa verabredeten Mühlenabgaben für erloschene resp. ungültige Gewerbeabgaben zu erachten seien?

Das Geheime Obertribunal hat solches verneint. (Cf. Rechtsfälle Bd. 4. S. 7. u. S. 242.)

3. Der §. 3. der Deklaration vom 19. Februar 1832, welcher in Betreff der Feststellung des auf dem Gewerbebetriebe lastenden Theils der Abgabe, deren gemischte Natur erkannt worden ist, maaßgebend sein dürfte, setzt fest:

> daß die Sonderung der Grundabgabe von der Gewerbeabgabe dem richterlichen Ermessen überlassen werden solle, wobei denn auch die Gegenleistungen berücksichtigt werden müssen;

und wird der Richter unbedenklich, um einen einigermaaßen sichern Anhalt bei der Theilung zu gewinnen, Sachverständige zuzuziehen und sie mit ihrem Gutachten zu hören haben.

## §. 2.

Jeder Prozeß, in welchem die im §. 1. bezeichnete Frage streitig ist oder wird, hat die Wirkung, daß alle auf dem Grund-

stücke ruhenden, nicht als aufgehoben zu betrachtenden ablösbaren Reallasten nach den Grundsätzen des Gesetzes über Ablösung der Reallasten ꝛc. vom 2. d. M. sofort abgelöst werden müssen.

In Betreff aller derartigen Prozesse, sie mögen bereits anhängig sein oder erst künftig angestellt werden, tritt die Zuständigkeit der Auseinandersetzungs-Behörde ein.

## Motive.

Dieser Paragraph legt den Streitigkeiten wegen Aufhebung der auf Mühlengrundstücken haftenden Abgaben und Leistungen die Wirkung bei, daß die nach dem Ergebniß der vorzunehmenden Erörterungen fortbestehenden Lasten nach Maaßgabe der bereits der Kammer im Entwurfe vorgelegten Ablösungs-Ordnung abgelöst werden müssen, weil es als ein dringendes Bedürfniß anzusehen ist, daß das Verhältniß zwischen dem Verpflichteten und Berechtigten vollständig gelöst werde.

Den Auseinandersetzungs-Behörden, welche die Ablösungs-Ordnung auszuführen haben, denen auch die geeigneten Organe zu Gebote stehen, um die Regulirung nach dem gegenwärtigen Gesetze befriedigend durchzuführen, mußten daher auch die Streitigkeiten in Betreff der Mühlenabgaben und Leistungen überwiesen werden.

Nach dem Berichte der Agrar-Commission fand sich bei diesem Paragraphen nichts zu erinnern.

Anmerkung 1. So lange also in den bei den Gerichten abhängigen Prozessen die Natur der Abgabe nicht streitig geworden, oder so lange nicht auf Ablösung provocirt worden ist, bleibt die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden ausgeschlossen.

Anmerkung 2. Da hiernach die sämmtlichen ablösbaren Reallasten (cf. §. 6. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850) zur Ablösung gebracht werden sollen, so wird mit der Verhandlung über die Existenz und Ablösbarkeit der sonst neben der streitigen Mühlenabgabe etwa vorhandenen ablösbaren Reallasten, sowie mit der über die etwanigen Gegenleistungen nicht gewartet werden dürfen, bis der Streit über die Natur der Mühlenabgabe vom Königl. Revisions-Collegio entschieden ist; es erscheint vielmehr nothwendig und zweckmäßig, daß sofort damit vorgegangen, zunächst (cf. §. 3.) die gütliche Vereinigung der Parteien allen Fleißes versucht und wenn solche nicht glückt, die Instruktion über die streitig gewordene Existenz und Ablösbarkeit der sonstigen auf der Mühle haftenden Reallasten, Behufs Entscheidung erster Instanz neben der Verhandlung über die streitige Natur der Mühlenabgabe, deren Entscheidung einzig und allein dem Königl. Revisions-Collegio für Landeskultur-Sachen zu Berlin zusteht, vorgenommen werde.

## §. 3.

Sind die darüber, ob und inwieweit eine auf einem Mühlengrundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe sei oder für den Betrieb des Mühlengewerbes entrichtet werden müsse, entstehenden Streitigkeiten bei der Regulirung nicht gütlich zu beseitigen, so überreicht die Auseinandersetzungs-Behörde die spruchreif instruirten Akten mit ihrem Gutachten dem Revisions-Colle-

gium für Landeskultur-Sachen zur Entscheidung. Gegen den Ausspruch desselben findet weder ein ordentliches, noch ein außerordentliches Rechtsmittel statt.

Alle schon anhängige, noch nicht rechtskräftig entschiedene Prozesse gehen, wenn gegen das bereits ergangene Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt wird, ebenfalls an das Revisions-Collegium zur endgültigen Entscheidung auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes.

Nur die bei Verkündung dieses Gesetzes in der Revisions- oder Nichtigkeits-Instanz schwebenden Prozesse werden durch Entscheidung des Obertribunals zum Austrage gebracht.

Motive.

Die Besorgniß, daß nach Aufhebung der Deklaration vom Jahre 1832 die Frage, ob die Mühlenabgabe eine Gewerbe- oder eine Grundabgabe sei, häufig Gegenstand eines Prozesses werden dürfte und dadurch die Berufung der Betheiligten und eine vollständige Ordnung ihrer Verhältniße noch in weite Ferne geschoben werden möchte, wenn diese Prozesse dem gewöhnlichen Rechtsgange durch alle Instanzen überlassen würden, hat die erste Veranlassung gegeben, den Vorschlag eines schiedsrichterlichen Ausspruchs zu machen und so jene Besorgniß zu zerstreuen. (Cf. stenographische Berichte der zweiten Kammer B. 3. S. 1949.)

Da aber Schiedsrichter in der Regel nur in thatsächlichen Verhältnissen, aber nicht über die Natur eines Rechts füglich entscheiden können, so ist der Vorschlag gemacht, alle diese Prozesse zur sofortigen definitiven Entscheidung durch das Königl. Revisions-Collegium für Landeskultur-Sachen zu Berlin zu bringen; und ist dieser Vorschlag finaliter in der Fassung des §. 3. angenommen.*)

Anmerkung 1. Es frägt sich hierbei,

a) ob auch das Rechtsmittel der Restitution gegen Kontumazial-Erkenntnisse, falls solches ad §. 31. der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung de 1846 Fol. 300.) zu begründen ist,
b) ob die Nullitätsklage ad §. 2. Nr. 1. 3. 4. und 5. A. G. O. I. 16.
c) ob die Restitutionsklagen ad §§. 13.—16. l. c. und ad §. 17.—23. l. c.

zulässig seien?

Ad b. und c. wird wohl unbedingt zu bejahen sei, da diese Rechtsmittel nicht zu den ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln während des Prozesses gehören; ad a. ist es zweifelhafter, obgleich es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen zu haben scheint, auch dieses außerordentliche Rechtsmittel abzuschneiden.

Anmerkung 2. Es fragt sich, ob das Königl. Revisions-Collegium ad

---

*) Die erste Kammer hatte zwar in ihrer 119. Sitzung beschlossen, diesen Paragraphen zu verwerfen und die Entscheidung der qu. Streitfragen den gewöhnlichen Gerichten zu belassen; indessen hat sie, nachdem die zweite Kammer in ihrer Sitzung vom 20. Februar 1850 bei ihrem früheren Beschluße verblieben, weil die Abänderung des §. 3. nach dem Vorschlage der ersten Kammer in direkten und unzweifelhaften Widerspruch mit §. 2. des Gesetzes treten würde, in der 24. Sitzung am 22. Februar 1850 ihren früheren Beschluß wieder verlassen.

§. 4. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 auch in diesen ihm zur Entscheidung in erster und alleiniger Instanz übertragenen Sachen Urtelsgebühren ansetzen und von den Parteien einziehen lassen darf?

Diese Frage dürfte zu verneinen sein, weil diese Behörde an Stelle der Spruch-Collegien der Auseinandersetzungs-Behörden in erster Instanz zu entscheiden hat und diese nicht befugt sind, Urtelsgebühren in Ansatz zu bringen.

## §. 4.

Alle Ansprüche auf Befreiung von den auf Mühlengrundstücken haftenden Abgaben, welche darauf gegründet sind:

> daß die Abgaben durch die Bestimmungen des §. 30. des Edikts vom 2. November 1810 oder des §. 3. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung aufgehoben worden seien,

müssen, bei Verlust derselben, Seitens des Verpflichteten vor dem 1. Januar 1855 bei der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde angemeldet werden.

### Motive.

Die vorgeschriebene Präklusivfrist für den Antrag auf Regulirung in Betreff der noch nicht zum Prozeß gelangten, wie der darin befangenen Abgaben, ist nothwendig, damit durch eine baldige Regulirung der streitigen Abgaben dieser Quelle ununterbrochener Beschwerden der betreffenden Gewerbetreibenden endlich ein Ziel gesetzt werde.

Die Agrar- und Gewerbe-Commissionen haben hierbei, in Berücksichtigung der Bestimmung des Ablösungs-Gesetzes beschlossen, in der vorletzten Zeile statt des 1. Januar 1851 „den 1. Januar 1855" zu setzen (cf. stenographische Berichte der zweiten Kammer 83. Sitzung, Seite 1947. und S. 1969.; der ersten Kammer S. 2778.), und haben den vorgeschlagenen Termin genehmigt.

Anmerkung. Diese Anmeldung beabsichtigt, dem Müller ein Mittel zum Schutze gegen den Verlust des Einwandes, daß die qu. Mühlenabgabe als eine gewerbliche unentgeldlich aufgehoben worden sei, zu gewähren und wird sich daher der Müller, wie es auch bereits vorgekommen, eine Bescheinigung über die vor dem 1. Januar 1855 geschehene Anmeldung ausstellen lassen müssen.

## §. 5.

In allen Fällen, in welchen für den Verlust einer für den Gewerbebetrieb entrichteten Abgabe nach dem Entschädigungs-Gesetze zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eine Entschädigung aus der Staatskasse in Anspruch genommen werden kann, ist der betreffenden Regierung von dem Antrage auf Einleitung des Verfahrens Nachricht zu geben. Der Regierung bleibt in solchem Falle überlassen, zur Wahrnehmung des fiskalischen Interesses einen Anwalt zu bestellen, welcher bei allen Verhandlungen zugezogen werden muß.

## Motive.

Der §. 4. erwähnt nur die Fälle, in welchen für die Aufhebung gewerblicher Abgaben eine Entschädigung durch das Entschädigungs-Gesetz vom 17. Januar 1845 zugesichert ist, weil ein anderweiter Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse für den Verlust der bereits vor Publikation der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehobenen Abgabe-Berechtigungen nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Anmerkung. Da bei den Auseinandersetzungs-Behörden nicht bekannt sein kann, ob die ad §§. 4. 5. und 6. des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 angeordnete Präclusion mit den Entschädigungs-Ansprüchen eingetreten sei, so wird in allen bei den Auseinandersetzungs-Behörden jetzt anhängig werdenden Prozessen der Mühlen und bei Provokationen auf Ablösung, falls in letztern der Wegfall eines Theils der Abgabe, weil solche eine Gewerbeabgabe sei, gefordert werden sollte, der betreffenden Regierung Nachricht zu geben sein.

Die Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Frankfurt a. O. hat sich bereits dahin ausgesprochen, daß dergleichen Entschädigungs-Ansprüche überhaupt nur in den seit den Befreiungskriegen mit Preußen wieder vereinigten oder neu hinzugekommenen Landestheilen zulässig erschienen, was sowohl aus der Fassung des Gesetzes, als auch aus den oben angeführten Motiven schon zu folgern ist.

Uebrigens ist nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß nach §. 4. des Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar 1845 ein Anspruch auf Entschädigung nur alsdann berücksichtigt wird, wenn derselbe bis zum Schlusse des Jahres 1845 schriftlich bei der betreffenden Regierung angemeldet worden ist.

## §. 6.

Bei jeder Ablösung der auf einem Mühlengrundstücke haftenden Reallasten ist der Besitzer desselben zu fordern berechtigt, daß ihm ein Drittel des Reinertrages des Grundstücks verbleibe und daß, soweit es hierzu erforderlich, die Abfindung für die zur Ablösung kommenden Reallasten vermindert werde.

Stehen dem verpflichteten Mühlenbesitzer mehrere Berechtigte gegenüber, welche sich hiernach eine Verminderung ihrer Abfindung gefallen lassen müssen, so erfolgt die Verminderung nach Verhältniß der Größe der Abfindungen.

Der Reinertrag des Mühlengrundstücks wird in folgender Art ermittelt:

Es wird der gegenwärtige gemeine Kaufwerth, d. h. der Werth, welchen das Mühlengrundstück nebst allem Zubehör, nach seiner Wasserkraft, Lage, der zur Zeit der Abschätzung bestehenden Konkurrenz und anderen bestimmenden Umständen, in Erwägung aller auf ihm ruhenden Lasten und Abgaben, und aller ihm zustehenden Berechtigungen hat, in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter festgestellt.

Zu dem Werth wird die Entschädigung gerechnet, welche dem jetzigen oder einem früheren Besitzer des Mühlengrundstücks für Aufhebung damit etwa verbunden gewesener Zwangs- oder Bannrechte oder ausschließlicher Gewerbe-Berechtigungen, gewährt worden oder noch zu gewähren ist.

Alsdann werden vier Procent des so ermittelten Kaufwerths und der gedachten Entschädigung mit dem Jahreswerthe aller ablösbaren Reallasten des Mühlengrundstücks nach Abzug der nach §§. 59. und 60. des Gesetzes über Ablösung der Reallasten vom 2. d. Mts. zu berücksichtigenden Gegenleistungen zusammengerechnet. Die Summe davon stellt den Reinertrag des Grundstücks dar.

1. Motive.

In §§. 63. und 85. des Entwurfs zu dem Gesetze über Ablösung der Reallasten ꝛc. ist der Grundsatz angenommen, daß die Prästationsfähigkeit einer Stelle für gesichert zu erachten, wenn der Werth der auf ihr haftenden Reallasten zwei Drittheile des Reinertrages des Grundstücks, der sich nach dem gemeinen Kaufpreise bestimmt, nicht übersteigt. Derselbe Grundsatz läßt sich auch auf die mit Abgaben belasteten Mühlen anwenden. Der gegenwärtige gemeine Kaufpreis eines Mühlengrundstücks repräsentirt den Werth desselben unter Beachtung des Umstandes, daß wegen der Möglichkeit erhöhter Konkurrenz auf einen bestimmten Umfang des Gewerbebetriebs mit Gewißheit nicht zu rechnen ist. Sofern dem Besitzer der Mühlen nach Abrechnung der Lasten ⅓ des Werths frei bleibt, läßt sich annehmen, daß er sich im prästationsfähigen Zustande erhalten kann; bei einer stärkeren Belastung wird dies aber nicht der Fall sein. Demzufolge müssen die Mühlen-Prästationen, welche den Werth von ⅔ des belasteten Grundstücks übersteigen, auf das angegebene Maaß reducirt, und dieser Vortheil muß allen Mühlen zu Theil werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Abgaben in irgend welcher Art feststehen oder noch streitig sind.

Nach §. 63. des Entwurfs zur Ablösungs-Ordnung sollen feste Geldabgaben und Geld- und Getreide-Reluitions-Renten bei den zu Eigenthum, Erbzins- und Erbpachts-Renten besessenen Grundstücken nicht zu den einer möglichen Reduktion unterliegenden Reallasten gerechnet werden, auf regulirungsfähige Grundstücke ist diese Ausnahme im §. 85. ibid. nicht ausgedehnt. Es scheint auch bei den Mühlen am Orte zu sein, eine solche Ausnahme nicht zu machen, weil die Mühlenbesitzer sich überwiegend in einer hülfsbedürftigen Lage befinden, ein großer Theil ihrer Prästationen gerade in Geldabgaben besteht, viele Natural-Leistungen bereits in Renten verwandelt sind, und weil Geldabgaben und Reluitions-Renten die Prästationsfähigkeit der Mühlen nicht weniger als andere Lasten gefährden. Andererseits müssen dagegen Entschädigungs-Kapitalien, welche für Aufhebung einer Exklusivberechtigung oder des Mahlzwanges etwa dem jetzigen oder einem frühern Besitzer der Mühle gezahlt worden, oder zu zahlen sind, dem Kaufwerthe der Mühle hinzugerechnet werden, indem diese Kapitalien einen theilweisen Ersatz für die dem Etablissement durch die Gewerbefreiheit zugefügten Nachtheile bilden

und es die Schuld des Besitzers ist, wenn er die erhaltene Abfindung nicht zur Abstoßung der Reallasten verwendet, oder bei der Erwerbung des Mühlengrundstücks unbeachtet gelassen hat, daß für dasselbe zur Ausgleichung jener Nachtheile eine Abfindung bereits gewährt ist. Da die Ermittelung der Prästationsfähigkeit die Schätzung des Werths der Reallasten bedingt, so würde es unzweckmäßig sein, dieselbe nicht gleichzeitig zu einer Ablösung der Lasten, welche ohnehin begünstigt werden muß, zu benutzen. Deshalb soll jeder Prozeß über die Natur der Mühlenabgaben zugleich die Wirkung einer Provokation auf Ablösung der fortdauernden Reallasten der Mühle haben und die Herabsetzung zu hoher Lasten nur bei Gelegenheit einer Ablösung erfolgen.

2. Bericht der Agrar- und Gewerbe-Commission.

Zu §. 5. wurden folgende Abänderungen resp. Zusätze beantragt:

1) An die Stelle des §. 5. zu setzen:

„Die sämmtlichen auf Mühlengrundstücken haftenden Lasten und Abgaben sollen in der Art regulirt werden, daß zuvörderst der Werth der vom Müller zu leistenden Abgaben festgestellt wird.
Hiervon kommen in Abzug:
a) der Werth der Gegenleistungen des Berechtigten,
b) die Zinsen der etwa erhaltenen Entschädigung.
Das verbleibende Residuum wird halbirt. Die eine Hälfte fällt fort, die andere Hälfte verbleibt als fortbestehende Abgabe. Der Reinertrag des ursprünglich mit der Mühle verliehenen Areals, Gebäude ꝛc. bleibt bei Berechnung außer Betracht.“

2) Dem Artikel 5. folgende Fassung zu geben:

„Die sämmtlichen, gegenwärtig auf Mühlengrundstücken noch außer der Königlichen Gewerbesteuer ruhenden Lasten und Abgaben sollen in der Art regulirt werden, daß nach Abrechnung
1) der vom Berechtigten zu gewährenden Gegenleistungen,
2) vier Procent Zinsen des etwa erhaltenen Entschädigungs-Kapitals für aufgehobene Zwangs- und Bannrechte,
3) des Reinertrags des bei der ursprünglichen Verleihung des Mühlengrundstücks mit überwiesenen nutzbaren Grund und Bodens, als Aecker und Wiesen,
der noch übrigbleibende Theil zur Hälfte in Wegfall kommt. Hiervon hat der Berechtigte dem Verpflichteten ein Viertel ganz zu erlassen, ein Viertel dagegen wird dem Berechtigten vom Staate entschädigt.“

3) Der Reinertrag der Mühle wird folgender Art festgestellt:

Es wird der Jahreswerth aller ablösbaren Reallasten mit der Entschädigung zusammengerechnet, welche dem jetzigen oder einem früheren Besitzer des Mühlengrundstücks für Aufhebung damit etwa verbunden gewesener Zwangs- oder Bannrechte oder ausschließlicher Gewerbeberechtigungen gewährt werden oder noch zu gewähren ist. Vier Procent dieser Entschädigung werden mit den Reallasten zusammengerechnet, und es kommen hiervon die sämmtlichen Gegenleistungen incl. der sich aus Grund und Boden herausstellenden Rente in Abzug, wodurch der Reinertrag gebildet wird.

4) An Stelle des zweiten Alinea zu setzen:

„Der Reinertrag des Mühlengrundstücks wird durch Schiedsrichter in Pausch und Bogen festgestellt.

Zu demselben werden vier Procent der Kapitals-Entschädigung gerechnet, welche dem jetzigen oder einem früheren Besitzer des Mühlengrundstücks für Aufhebung damit etwa verbunden gewesener Zwangs- oder Bannrechte, oder ausschließlicher Gewerbeberechtigungen gewährt worden, oder noch zu gewähren ist; der so ermittelte Betrag bildet den zum Grunde zu legenden Gesammt-Reinertrag."

5) Am Schlusse des ersten Alinea zuzusetzen:

„Insoweit bei Berechnung des dem Besitzer eines Mühlengrundstücks hiernach freizulassenden Drittels des Reinertrags seines Grundstücks eine Verminderung der abzulösenden Reallasten nothwendig wird, erfolgt die Entschädigung des oder der Berechtigten zum 20fachen Betrage des durch die Verminderung entfallenen Rententheils Seitens der Staatskasse. Die Liquidirung an die Staatskasse und die Auszahlung des Entschädigungs-Betrags an die Berechtigten hat die Auseinandersetzungs-Behörde von Amtswegen zu übernehmen."

Die zu 1. und 2. gedachten Anträge gehen von einem wesentlich anderen Princip aus, als der Gesetz-Entwurf. Sie gehören zu der schon in der Einleitung dieses Berichts hervorgehobenen dritten Gruppe.

Es sollen auf Seiten der Gutsherrschaft blos in Rechnung gestellt werden nach dem Antrage zu 1:

a) der Werth der Gegenleistungen, welche der Gutsherrschaft obliegen,
b) die Zinsen des Entschädigungs-Kapitals, welches der Müller für Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte hat.

Gegen diesen Antrag wurde geltend gemacht, daß es rein willkürlich sei, auf Seiten der Gutsherrschaft blos den Jahreswerth der Gegenleistungen und die Zinsen des Entschädigungs-Kapitals in Rechnung zu stellen. Hiernach würde z. B. bei einer Mühle, mit welcher Ländereien verliehen sind, deren Ertrag den Werth der Leistungen des Müllers übersteige, die Abgabe des Müllers dessenungeachtet um die Hälfte ermäßigt werden müssen.

Die Commission war der Ansicht, daß ein solches Verfahren eben so ungerecht, als unbillig sein würde.

Der Antrag sub 2. mildert zwar die Unbilligkeit des Antrags sub 1. insofern als er zu Gunsten der Gutsherrschaft auch den Ertrag der mit der Mühle verliehenen Ländereien in Rechnung stellt, im Wesentlichen gilt aber das zu 1. Gesagte auch hier.

Beide Anträge sind mit sehr überwiegender Stimmenmehrheit verworfen worden.

Bei der Berathung über den im §. 5 ausgesprochenen Grundsatz, daß dem Mühlenbesitzer ⅓ des Reinertrages des Mühlengrundstücks verbleiben solle, wurde von einer Seite zuvörderst überhaupt in Abrede gestellt, daß die hiernach eintretende Ermäßigung der Entschädigung des Berechtigten gerechtfertigt sei. Von einer Präſtationsfähigkeit bei Mühlen könne überhaupt nicht die Rede sein. Die bisherige Gesetzgebung kenne nur eine Präſtationsfähigkeit bei bäuerlichen Stellen, nicht aber bei gewerblichen Anlagen, zu denen die Mühlen gehören.

Die Bestimmung über die Gewährung eines Drittels des Reiner-

trages sei mithin eben so neu, als willkürlich. Man gebe zu, daß ein großer Theil der Müller sich in einer sehr gedrückten Lage befinde, dies sei aber nicht die Schuld der Berechtigten, sondern es sei die Folge der durch das Gewerbegesetz vom 17. Januar 1845 freigegebenen Konkurrenz, des höhern Aufschwungs, den das Mühlengewerbe durch die großen Fortschritte in der Mechanik genommen, und endlich der Ueberfüllung, die bei jedem andern Gewerbe in nicht minderem Maaße eingetreten sei.

Die anderen Gewerbsgenossen seien dadurch eben so schwer betroffen wie die Müller. Es sei gar kein Grund abzusehen, weshalb gerade den Müllern, welche gutsherrliche Abgaben von ihren Mühlen geben, eine Erleichterung zu Theil werden solle. Andere Müller befänden sich in Folge der veränderten Gewerbe-Verhältnisse in einer nicht minder drükkenden Lage. Auf ihren Mühlen hafteten zwar keine gutsherrlichen Abgaben, wohl aber beträchtliche Schulden. Halte man mit Rücksicht auf die nachtheiligen Folgen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eine Erleichterung der Müller einmal für nothwendig, so würde man sie den zuletzt erwähnten Müllern ebenfalls angedeihen lassen müssen. In sehr vielen Fällen bilden die gutsherrlichen Abgaben nur das Aequivalent des Kaufgeldes, seien also gewissermaaßen die Zinsen gestundeten Kaufgeldes. Es sei weder recht noch billig, für diese Stundung die Berechtigten durch einen erzwungenen Erlaß büßen zu lassen.

Mit demselben Recht könne man auch dem auf einer durch das Gewerbegesetz ruinirten Mühle eingetragenen Hypotheken-Gläubiger einen Theil seines Kapitals nehmen, damit der Müller subsistire.

Man müsse demnach in den den Berechtigten durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf angesonnenen Opfern eine Verletzung des Art. 8. der Verfassung erblicken. Fühle aber der Staat Mitleid mit der Lage der Müller, glaube er, daß es durchaus nothwendig sei, sie zu unterstützen, so möge er dies aus eigenen Mitteln thun und sie nicht auf die Berechtigten anweisen. Man wolle den Müllern jede Beihülfe Seitens des Staats gern gönnen.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist der sub 5. gedachte Antrag gestellt.

Von einem Mitgliede der Commission wurde sogar die Frage in Anregung gebracht, ob nicht der Staat verpflichtet sei, den Müllern allen Schaden, den sie erweislich durch die neuere Gewerbe-Gesetzgebung erlitten, zu erstatten hätte?

Es wurde hierbei insbesondere hervorgehoben, daß durch die Einführung der Gewerbefreiheit der Staat sehr erheblich gewonnen habe. Es sei in Folge derselben eine große Anzahl neuer Mühlen entstanden, und der Staat beziehe von den neuen Mühlenanlagen eine sehr bedeutende Summe an Gewerbesteuer, die ihm ohne vollständige Freigebung des Mühlengewerbes nicht zufließen würde.

Die Majorität der Commission konnte weder die letzt gedachte Frage bejahen, noch den gegen das Princip des §. 5. geltend gemachten Gründen beitreten.

Sie glaubte zunächst den allgemeinen Grundsatz festhalten zu müssen, daß der Staat keine Verpflichtung zu einer Entschädigung für die Nachtheile habe, welche die nothwendige Folge von staatlichen, socialen oder gewerblichen Veränderungen sind, sei es, daß sie von selbst eintreten oder daß sie der Staat in Berücksichtigung des allgemeinen Wohls und einer dringenden Nothwendigkeit herbeizuführen veranlaßt ist. Der Staat habe

seinerseits durch die Entschädigungen für die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte den Müllern schon jede mögliche Berücksichtigung zu Theil werden lassen.

Dem Staate gegenüber könne dem Müller keine andere Stellung eingeräumt werden, wie anderen Gewerbsgenossen. Wolle man den Müllern Entschädigungs-Ansprüche zugestehen, so müßte man anderen Gewerbsgenossen, welche z. B. durch die Gewerbefreiheit, durch Anlegung von Eisenbahnen u. s. w. nicht geringeren Schaden erlitten hätten, ein Gleiches bewilligen. Man würde dann sehr bald bei der Grenze des Unmöglichen anlangen.

Eine dem Staat obliegende Entschädigungs-Verbindlichkeit müsse hiernach in Abrede gestellt und jeder dahin zielende Antrag abgelehnt werden. Demgemäß wurde der Antrag sub 5. mit 30 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Dagegen war die Majorität der Commission der Ansicht, daß die Bestimmung des §. 5. des Entwurfs, wonach dem Müller $\frac{1}{3}$ des Reinertrages verbleiben und soweit es hierzu erforderlich sei, die Berechtigten sich ihre Abfindung kürzen lassen müßten, gerechtfertigt sei.

Es wurde hervorgehoben, daß die Mühlen, um die es sich hier handle, größtentheils ebenfalls in einem ähnlichen gutsherrlichen Verhältnisse stehen, wie die bäuerlichen Stellen.

Hierzu komme, daß es im Interesse der Berechtigten selbst liege, daß die Müller bestehen können.

Im entgegengesetzten Falle würden die Berechtigten durch uneinziehbare Reste und Prozesse häufig eben so große Ausfälle haben, als der Ausfall ist, der möglicher Weise dadurch eintritt, daß dem Mühlenbesitzer $\frac{1}{3}$ des Reinertrages verbleiben muß.

Endlich aber sei zu erwägen, daß durch den §. 5. die Möglichkeit gegeben ist, das ganze Abgaben-Verhältniß zwischen den Müllern und den Berechtigten auf eine für beide Theile zufriedenstellende billige Weise zu ordnen.

Es würden so einerseits die Nachtheile der Prozesse, welche durch die im §. 2. der Deklaration vom 19. Februar 1832 zu Unrecht aufgestellte Präsumtion verloren gegangen sind, vermindert, andererseits die Prozesse, die sonst darüber, ob die Abgaben Gewerbeabgaben oder Mühlenabgaben seien, entstehen dürften und deren Ausgang nach Aufhebung der §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 19. Februar 1832 ein sehr zweifelhafter sein möchte, beseitigt werden können.

Nachdem beschlossen worden war, den ersten Absatz des §. 5. des Entwurfs, nach welchem dem Mühlenbesitzer $\frac{1}{3}$ des Reinertrages verbleiben soll, anzunehmen, kam noch in Frage, auf welchem Wege der Reinertrag am zweckmäßigsten zu ermitteln sei?

Es waren in dieser Beziehung zwei von dem Entwurf abweichende Anträge gestellt worden.

Der zu 3. erwähnte Antrag wurde mit sehr überwiegender Stimmenmehrheit verworfen, weil derselbe auf einem kalkulatorischen Irrthum beruhe.

Zu Gunsten des zu 4. erwähnten Antrags, nach welchem der Reinertrag durch Schiedsrichter festgestellt werden soll, wurde geltend gemacht, daß nach §. 5. des Entwurfs der gegenwärtige Kaufwerth festzustellen sei.

Wenn man sich über den gemeinen Kaufwerth aussprechen solle, so müsse er wie bei den zu den Landwirthschaften gehörigen Grundstücken durch die Erfahrung bekannt sein.

Es sei der Kaufwerth, der im gewöhnlichen Verkehr für Grund-

stücke derselben Art, (als dasjenige, für welches der gemeine Kaufwerth angegeben werden solle) häufig vorgekommen.

Die bekannten Kaufwerthe der Mühlengrundstücke rührten großentheils aus der Zeit vor 1845, d. h. aus einer Zeit, in welcher das Mühlengewerbe noch einträglich war und die Mühlen einen höhern Werth hatten, wie jetzt. Dazu komme, daß in jener Zeit oft sehr kostspielige Anlagen und bedeutende Bauten vorgenommen, die keinen Ertrag gewährten, wenngleich ihr Bauwerth ein bedeutender sei. Wolle man diese zum Maaßstab nehmen, so erhalte man viel zu hohe Kaufwerthe, und die Bestimmung wegen Belassung von ⅓ des Reinertrags sei ganz illusorisch.

Wolle man aber den gegenwärtigen Kaufwerth sich erst durch Ueberschlagung des Reinertrags schaffen, so sei es einfacher, den Reinertrag gleich direkt angeben zu lassen, anstatt durch denselben erst den Kaufwerth zu finden und nun wiederum, um den Reinertrag festzustellen, die Zinsen des so gefundenen Kaufwerths in Rechnung zu setzen.

Hiergegen wurde geltend gemacht, daß der Kaufwerth immer ein bestimmterer Ausdruck sei, als der Reinertrag, wenngleich Letzterer bei Arbitrirung des Ersteren im Allgemeinen zu berücksichtigen sei, da selbstredend nur der gegenwärtige Kaufwerth und nicht der aus einer früheren Zeit berücksichtigt werden könne.

Ferner spreche die Analogie des Ablösungs-Gesetzes für diese Methode der Reinertrags-Ermittelung.

Außerdem aber gebe der Kaufwerth eine äußerste Grenze an, über welche nicht hinausgegangen werden könne, da man höchstens annehmen könne, ein Grundstück habe keinen Kaufwerth, nicht aber, daß es einen Minus-Kaufwerth habe.

Endlich sei auch zu erwarten, daß bei Bemessung des gemeinen Kaufwerths alle zur Mühle gehörenden nutzbaren Realitäten ihre volle Berücksichtigung fänden, was bei Angabe des Reinertrags durch Schiedsrichter nicht mit derselben Sicherheit erwartet werden könne.

Die Commission lehnte daher den Antrag zu 4. ab und entschied sich, indem 6 Mitglieder sich der Abstimmung enthielten, mit 18 gegen 12 Stimmen für den Entwurf, jedoch mit einer Abänderung dahin, daß der gemeine Kaufwerth durch Schiedsrichter festgestellt werden soll.

In vielen Petitionen ist der Antrag gestellt, bei Ermittelung des Reinertrags nach dem Kaufpreis die nachzuweisenden ältesten Erwerbungspreise zum Grunde zu legen.

Hiergegen wurde erinnert, daß deren Ermittelung oft rein vom Zufall abhängig sei, daß dadurch eine sehr verschiedene Behandlung der einzelnen betheiligten Müller eintrete, daß, wenn man auf diesen Antrag eingehen wolle, man auch die Leistungen des Müllers nach den zu jener Zeit stattgefundenen Preisen zu veranschlagen habe, daß hieraus mannigfache Weiterungen hervorgehen würden und man dessenungeachtet keine Gewähr für die Erlangung eines gerechten und billigen Resultats habe.

Die Commission ist in ihrer überwiegenden Majorität der Ansicht gewesen, daß der Regierungs-Entwurf mit dem zu §. 3. und 5. in Vorschlag gebrachten Abänderungen der hohen Kammer zur Annahme zu empfehlen sei.

Die über den hier in Rede stehenden Gegenstand eingegangenen Petitionen haben in diesem Berichte ihre Berücksichtigung und Erledigung gefunden.

2. Der Referent der Commissionen läßt sich (cf. stenogr. Berichte der zweiten Kammer, 85. Sitzung, S. 1970.) dahin aus:

Die Commission hat mit sehr überwiegender Majorität angenommen die Bestimmung in dem ersten Absatz des §. 5., daß den Mühlenbesitzern der dritte Theil des Reinertrages frei bleibe, und daß, soweit es hierzu erforderlich ist, die Entschädigung des Berechtigten gekürzt wird. Dagegen ist eine größere Differenz der Meinungen darüber eingetreten, wie der Reinertrag ermittelt werden soll. Es sind in dieser Beziehung verschiedene Anträge im Schooße der Commission selbst gemacht, die aus dem Commissions-Bericht hervorgehen und auf deren Erwähnung ich nicht näher eingehe, da sich der Commissionsbericht in den Händen der Mitglieder befindet. Außerdem sind noch mehrere Amendements gestellt worden. Die Commission hat ihrerseits nur ein Amendement zu dem §. 5., betreffend die Methode der Ermittelung des Reinertrages, angenommen. Das Hauptprincip, das in dem zweiten Absatze des §. 5. in Bezug auf die Ermittelung des Reinertrages aufgestellt ist, würde auch nach diesem Amendement bestehen bleiben. Ich muß mir erlauben, hier in aller Kürze auf den Einwand einzugehen, der bei der allgemeinen Diskussion von dem Abgeordneten für Hirschberg gegen diese Ermittelung des Reinertrages erhoben ist. Derselbe geht dahin, daß diese Bestimmung auf einem großen Irrthum beruhen müsse.

Es soll der Reinertrag des Grundstücks in der Art ermittelt werden, daß zunächst der gemeine Kaufpreis unter Berücksichtigung der auf dem Grundstücke ruhenden Lasten und Abgaben festgestellt wird.

Abgaben und Lasten also, die auf dem Grundstücke ruhen, d. h. grundherrliche Abgaben (um diese handelt es sich nur) sind bei dem gemeinen Kaufwerth, der hier in Rechnung gestellt wird, bereits in Abzug gebracht. Die nothwendige Folge davon ist, daß, wenn nun nach den Zinsen des Kaufpreises der Reinertrag festgestellt werden soll, der Jahreswerth dieser Abgaben den Zinsen des angenommenen Kaufpreises hinzutreten muß. Diese Abgaben repräsentiren ebenfalls ein Kapital, was bei Feststellung des Kaufpreises mit übernommen ist. Es ist ganz dasselbe Verhältniß, als wenn Jemand den Kaufpreis für ein Grundstück mit Uebernahme der darauf ruhenden Hypothekenschulden in partem pretii stipulirt hat. Es wird der Kaufwerth mit Rücksicht darauf, daß die Lasten mit übernommen werden, ermäßigt. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Methode der Reinertrags-Ermittelung in manchen Beziehungen erhebliche Bedenken hat, daß es zweifelhaft ist, ob unter Zugrundelegung dieser Methode der Ermittelung des Reinertrags der §. 5. von irgend welchem Erfolg sein wird.

Es hat in dieser Beziehung in der Commission eine große Meinungsverschiedenheit geherrscht; ich selbst gehöre zu den Mitgliedern der Minorität, habe aber hier nur die Ansicht der Majorität zu vertreten. Die Ansicht der Majorität geht allerdings dahin, daß durch die Art und Weise, wie nach dem §. 5. die Ermittelung des Reinertrages veranlaßt werden soll, eine wesentliche Erleichterung der Müller, die sich in Folge der ungünstigen Gewerbe-Verhältnisse in bedrängter Lage befinden, eintreten werde. Die Majorität ist aber zugleich der Ansicht gewesen, daß auf denjenigen Verbesserungs-Vorschlag, der in dem Commissions-Amendement sub Nr. 2. aufgeführt ist und der im Schooße der Commission gestellt wurde, eingegangen werden kann.

Im ersten Absatz stellt der Antrag einige allgemeine Momente auf, die bei Abschätzung des gemeinen Kaufwerths mit berücksichtigt werden sollen. Es deutet diese Bestimmung darauf hin, daß diejenigen Sachverständigen, die den gemeinen Kaufwerth abschätzen, den Ertrag des Grundstücks und alle diejenigen Momente, die auf den Ertrag von Einfluß sind, ins Auge zu fassen haben.

Es sind einige wesentliche Momente hervorgehoben: Die Wasserkraft, die Lage und die Konkurrenz. Im zweiten Theil des Amendements ist bestimmt, daß diejenigen Verbesserungen und Vergrößerungen der Bauanlagen der Mühlen, die seit dem Jahre 1830 auf Kosten des Mühlenbesitzers bewirkt worden sind, bei Feststellung des gemeinen Kaufwerthes außer Betracht bleiben.

Die Majorität der Commission war der Ansicht, daß eine solche Bestimmung unter den stattgefundenen Verhältnissen und aus Rücksichten der Billigkeit gerechtfertigt erscheine. Sie ist davon ausgegangen, daß seit dem Jahre 1830 durch die großen Fortschritte in der Mechanik und in Fabrikanlagen kostspielige Anlagen und Verbesserungen bei den Mühlen hervorgerufen sind. Man glaubte, daß eine große Härte darin liegen würde, wenn diese Anlagen bei Feststellung des Kaufpreises mit in Betracht gezogen werden sollten. Besonders ist hervorgehoben worden, daß ein großer Theil dieser Anlagen, die zu einer Zeit, wo das Gewerbe noch mit größerem Vortheile betrieben werden konnte, eingerichtet worden sind, jetzt keinen Ertragswerth haben. Dessenungeachtet steckt in solchen Anlagen ein bedeutender Kapitalwerth. Will man schlechthin den Kostenwerth dieser Anlagen mit in Betracht ziehen; so würden diese Fälle nicht selten sein, wo der Werth solcher Anlagen, die gegenwärtig keinen Nutzen gewähren, ganz unverhältnißmäßig höher zu stehen kommt. Dem Müller würde kein Erlaß an seinen Abgaben zu Theil werden, selbst wenn die Mühle blos aus solchen neuen, keinen Ertrag mehr bringenden Anlagen bestände. Es würde also bei allen jenen Mühlen, wo der Müller seit dem Jahre 1830 auf seine Kosten solche Anlagen gemacht hat, die Bestimmung des Gesetzes stets illusorisch sein.

Was die einzelnen Amendements betrifft, so wende ich mich zunächst zu dem Amendement des Abgeordneten von Rohrscheidt, welches eine Bestimmung dahin aufgenommen wissen will, daß diejenigen Kapitalien, welche der Berechtigte zur Abfindung des Müllers für Aufhebung von Realberechtigungen früher gezahlt hat, ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Gegen dieses Amendement ist an und für sich nichts zu erinnern. Die Consequenz würde aber erfordern, daß für den Fall der Annahme noch eine Bestimmung dahin getroffen würde, daß diejenigen Reallasten, die der Mühlenbesitzer seinerseits durch Kapital abgelöst hat, ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

Die Commission ist der Ansicht gewesen, daß sich Beides ausgleichen werde, und hat daher ihrerseits keine Veranlassung gehabt, ein solches ergänzendes Amendement zu stellen. So wie das Rohrscheidt'sche Amendement jetzt gestellt ist, wo blos eine Bestimmung zu Gunsten des einen Theils getroffen wird, muß sie sich gegen dasselbe erklären.

Das Amendement des Abgeordneten Berndt geht von einem wesentlich anderen Grundsatz, als die Gesetz-Vorlage aus. Nach diesem Amendement soll ermittelt werden: auf der einen Seite alles dasjenige, was der Mühlenbesitzer seinerseits dem Berechtigten zu leisten hat, und

auf der anderen Seite alles dasjenige, was von dem Berechtigten dem Mühlenbesitzer früher gewährt worden ist oder noch gegenwärtig durch Gegenleistungen gewährt wird. Soweit die Gewährungen des Berechtigten reichen, sollen die Lasten und Leistungen des Mühlenbesitzers fortbestehen; der überschießende Betrag soll getheilt werden. Die eine Hälfte soll ohne Entschädigung wegfallen, die andere Hälfte jedoch fortgezahlt werden von Seiten des Mühlenbesitzers. Die fortfallende Hälfte soll getheilt werden zwischen dem Staat einer- und dem Berechtigten andererseits.

Es sind die Grundsätze, die in diesem Amendement enthalten sind, der Gegenstand ausführlicher Berathungen in der Commission gewesen. Ich erlaube mir dieserhalb auf den Bericht Bezug zu nehmen. Ich kann nur auf die Gründe, welche dort gegen das Amendement angeführt sind, verweisen. Es dürfte sehr zweifelhaft sein, ob durch dies Amendement den Verpflichteten größere Erleichterungen zu Theil würden, als nach der Regierungs-Vorlage; wenigstens wird dies sehr von individuellen Verhältnissen abhängen. Im Allgemeinen kann man nicht behaupten, daß dieses Amendement vorzugsweise denjenigen Verpflichteten zu Gute kommen würde, die sich wirklich in bedrängter Lage befinden.

Es sind auch sehr wohl Fälle denkbar und würden nicht selten vorkommen, in welchen Mühlenbesitzer, die sich in einer günstigen Lage befinden, Ansprüche auf Erlaß machen; andere aber, welche sich in einer drückenden Lage befinden, den Erlaß nicht beanspruchen können. Namens der Majorität muß ich mich gegen das Amendement aussprechen. In dem Amendement des Abgeordneten Bennecke wird beantragt, daß statt der Bestimmung des Gesetz-Entwurfs, daß die Mühlenbesitzer ein Drittel des Reinertrags freibehalten, angeordnet und festgestellt werde, daß ihm zwei Drittel frei bleiben müßten. Es ist dieser Antrag auch in sehr vielen eingegangenen Petitionen gestellt worden. Die Majorität der Commission hat aber geglaubt, auf eine solche Aenderung, welche auf reine Willkür hinausgehen würde, nicht eingehen zu können. Das Amendement des Hrn. Abgeordneten Walter geht dahin, statt eines Drittels die Hälfte zu nehmen. Es gilt hiervon dasselbe, was ich mir über das Amendement des Hrn. Abgeordneten Bennecke zu sagen erlaubt habe.

Außerdem geht der Antrag dahin, statt: „gemeiner Kaufwerth" „Nutzungs-Ertrag" zu sagen. Der Gegenstand ist in der Commission ebenfalls zur Sprache gekommen. Die Majorität hat sich aber dagegen ausgesprochen, weil sie der Ansicht war, daß das Wort „Nutzungs-Ertrag" eben so allgemein und vieldeutig in der Auffassung wäre, wie der Ausdruck „gemeiner Kaufwerth." Ich muß mich daher auch gegen dies Amendement aussprechen.

Die Majorität der Commission ist der Ansicht gewesen, daß in dem ersten Theile des Amendements, wo gesagt ist, daß bei Feststellung des gemeinen Kaufwerthes auch die Wasserkraft, Lage rc. in Betracht käme, nur einzelne Momente angedeutet sind, die bei Feststellung des gemeinen Kaufwerths berücksichtigt werden sollen. Es ist aber keineswegs die Ansicht der Commission gewesen, daß blos und allein diese Momente in Betracht gezogen werden. Was dagegen die Verbesserungen anbetrifft, so hat man sich das Bedenken nicht verhehlen können, daß es mit Schwierigkeiten verbunden sein würde, die Verbesserungen zu ermitteln, welche seit 1830 stattgefunden haben. Man ist aber der Ansicht, daß lediglich durch Schiedsrichter festgestellt werden soll, ob und welche Verbesserungen

der Art vorgekommen sind; daß es hierbei nicht auf Ermittelung aller Einzelnheiten ankomme, sondern daß, nachdem die Schiedsrichter sich im Allgemeinen über die Verhältnisse informirt haben, sie mit Rücksicht auf die Lokalkenntnisse wohl im Stande sein dürften, ein ziemlich zutreffendes Urtheil darüber zu fällen, welche wesentlichen Verbesserungen seit 1836 bei einer Mühle stattgefunden haben.

4. Bei der Berathung in der ersten Kammer sind (cf. S. 2778. 119. Sitzung) hinter „Mühlengrundstücke" „nebst allem Zubehör" und hinter „Konkurrenz" hinzugefügt: „und andern bestimmenden Umständen" und außerdem einige Fassungsänderungen angenommen.

Anmerkung 1. Ueber die Art der Ermittelung des Reinertrages cf. Motive der Regierung zum §. 63. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Anmerkung 2. Will der Müller von seinem ihm hiernach zugelegten Rechte, $1/3$ des Reinertrages frei zu behalten, Gebrauch machen, so muß er es ausdrücklich zu erkennen geben, also förmlich darauf antragen.

Anmerkung 3. Da hier ganz allgemein den Müllern das Recht zugestanden ist, zu verlangen, daß ihnen $1/3$ des Reinertrages verbleibe, so ist es gleichgültig, ob bereits früher eine Fixation oder Umwandlung der Mühlenabgaben in Rente durch Rezeß oder sonst rechtsverbindlich festgestellt worden ist; vielmehr wird auf Antrag des Müllers ad §. 6. die Ermittelung jedenfalls vorzunehmen sein.

Anmerkung 4. Da das Mühlengesetz keine ausdrücklichen Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren enthält, so muß auf die Bestimmung des §. 105. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und damit auf die §§. 32. u. folg. der Verordnung vom 30. Juni 1834 zurück verwiesen werden.

Uebrigens müssen, da Kreisverordnete nach den neuen Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Ordnungen nicht mehr vorkommen, zu Schiedsrichtern geeignete sachkundige Personen des Kreises anderweitig durch die Parteien vorläufig gewählt werden. (Cf. Art. 68. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1750.)

Ueber die Sachkunde entscheidet die Auseinandersetzungs-Behörde, falls die Parteien uneinig sind.

Die Gründe, aus welchen Personen als Schiedsrichter abgelehnt werden können, sind enthalten:

a) in den §§. 227. und 230. Nr. 13. 14. 15. und 16. Tit. 10. Theil I. der Allgemeinen Ger.-Ordnung.
b) in den §§. 228. und 230. l. c.
c) in dem §. 143. Tit. 2. Theil I. der Allg. Ger.-Ordnung. Cf. übrigens die Instruktion vom 12. Oktober 1835 wegen des schiedsrichterlichen Verfahrens. v. Kamptz Jahrbücher Band 46. S. 488. u. folg. v. Kamptz Annalen Band 19. S. 975. u. folg. und Koch Agrar-Gesetze Ausgabe 1838 Seite 311. u. folg.

Anmerkung 5. Da es nach §. 13. der Instruktion vom 12. Oktober 1835 übrigens zulässig ist, den Schiedsrichtern besondere Verfahrungsregeln an die Hand zu geben, so dürfte es nicht unangemessen erscheinen, diese in ihren wesentlichen Momenten hier anzudeuten:

1) die Kaufpreise, welche für die Mühle nebst Zubehör seit ihrem Bestehen in Besitzveränderungsfällen bezahlt worden sind, können zwar von den Schiedsrichtern als Anhalt bei Abgabe ihrer Entscheidung benutzt werden, dürfen aber von ihnen keineswegs als maaßgebend zum Grunde gelegt werden, da sie den Kaufwerth nach den jetzigen Zeitverhältnissen (Konkurrenz ꝛc.) in Pausch und Bogen feststellen sollen.
2) Hierbei wird wohl zu beachten sein, daß nur dasjenige, was als Zubehör zu der Mühle zur Zeit ihrer ersten Etablirung gehört hat und als Zubehör für die qu. Abgaben mit dem Hauptgrundstücke zugleich verhaftet war, berücksichtigt werden darf.

Dies ergiebt sich aus den Commissions-Berichten der Kammern, nach welchen die Worte: „nebst allem Zubehör" dem Gesetz-Entwurfe hinzugefügt sind und nur dahin haben verstanden werden sollen,

daß nur solche Zubehörungen gemeint seien, welche für die Mühlenabgaben mit verhaftet sind;

weshalb der Zusatz auf spätere Erwerbungen nicht bezogen werden dürfe. Cf. erste Kammer-Verhandl. Seite 2778.

3) Dagegen frägt es sich, ob die vom Müller vorgenommenen Bauten und Verbesserungen berücksichtigt werden müssen? Wenngleich aus der Ablehnung der dahin zielenden Amendements die Bejahung dieser Frage gefolgert werden könnte, so ergeben doch die Verhandlungen, daß dies lediglich der Beurtheilung der Schiedsrichter in jedem einzelnen Falle hat überlassen werden sollen.

4) Bei Schätzung der Wasserkraft dürfte diese für sich, ohne Rücksicht auf die durch dieselbe betriebene Mühle abzuwägen sein, weil der Grundherr sich derselben zu Gunsten des Müllers begeben hat, und dieser unbedingt berechtigt ist, sie auch noch anderweitig zu gewerblichen Zwecken zu verwenden. Ob und inwiefern es die Schiedsrichter erforderlich erachten werden, Behufs ihrer vollständigen Information zuvor Techniker vernehmen zu lassen, muß in jedem einzelnen Falle abgewartet werden. Cf. §. 11. der Instruktion vom 12. Oktober 1835.

5) Ferner sollen die Lage der Mühle, die Konkurrenz und sonstige auf den Werth influirende Umstände bei der Schätzung berücksichtigt werden und ist es Sache des Schiedsrichter, sich event. nach §. 11. der alleg. Instruktion die nöthigen Data zur Beurtheilung der Verhältnisse rc. zu beschaffen, da es unmöglich ist, auf alle den Werth der Mühlen mit bestimmende Umstände hier aufmerksam zu machen und das Gesetz durch den Gebrauch der bezeichneten Ausdrücke auch unbedingt einen gehörigen Spielraum dem sachgemäßen Urtheil der Schiedsrichter hat freigeben wollen.

In Betreff der Lage wird indessen bemerkt, daß nicht allein der Umstand, ob die Mühle in einer bevölkerten Gegend belegen, sondern auch zu berücksichtigen sein wird, ob die Gebäude der Wassergefahr rc. sehr ausgesetzt, auf welchem Baugrunde sie belegen rc., ob die Mühle schwer zugänglich ist und bequeme Kommunikationsmittel mit selbst entfernteren Ortschaften vorhanden sind; ob der Grund und Boden der Umgegend im Durchschnitte fruchtbar oder steril, oder Mißerndten ausgesetzt.

Die Konkurrenz wird sich aus den Mahlregistern, der Population der Umgegend und dem Vorhandensein anderer Mühlen beurtheilen und demnach übersehen lassen, ob solche für die Mühle nachtheilig geworden. Auch die Beschaffenheit des gehenden Werks, die Qualität der Steine, die Konstruktion des Werks selbst rc., welches Alles auf den Werth der Mühle und deren Ertrag von bedeutendem Einflusse sein muß, wird näher zu untersuchen und bei Abgabe des schiedsrichterlichen Spruchs zu berücksichtigen sein.

Die üblichen Mahlpreise rc., die Betriebskosten sowie die Unterhaltungslast der Gebäude, Werke, Wasserläufe rc. kommen ebenfalls in Betracht rc.

6) Die Abgaben und Lasten an den Staat, die Gutsherrschaft die Geistlichkeit, die Mahlgäste, die Kommunal- und Societätslasten (Gemeinde, Kirche Schule, Deich-Societät und Feuer-Societät) sind alsdann bei Schätzung des Kaufwerths ebenso zu berücksichtigen, wie

7) die der Mühle zuständigen Berechtigungen zu Holz, Weide, Streu, zur Fischerei, zu Diensten, zum Torfstiche rc.

8) Haben die Schiedsrichter den gemeinen Kaufwerth festgestellt, so ist es Sache der Commissarien auf Grund desselben und nach Vorschrift des §. 6. nunmehr den Reinertrag zu ermitteln.

## §. 7.

Die Schiffsmühlen sind im Sinne dieses Gesetzes ebenfalls zu den Mühlengrundstücken zu rechnen.

**Dieser Zusatz-Paragraph ist (cf. 85. Sitzung der zweiten Kammer, stenogr. Berichte Seite 1973) in der Kammer ohne Bedenken angenommen.**

Anmerkung. Bornemann System Band I. Seite 106. (2. Ausgabe) nimmt an, daß die Schiffsmühlen zu den beweglichen Sachen gehören; das Justiz-Ministerium hat das Gegentheil in dem Rescripte vom 2. September 1842 (cf. Justiz-Ministerialblatt de 1842, Seite 303.) in Betreff der im Hypothekenbuche eingetragenen Schiffsmühlen angenommen. Bielitz Kommentar-Nachträge H. 1. S. 43. rechnet die Schiffsmühlen zu den unbeweglichen Sachen.

## §. 8.

**Auf Mühlen, welche erst nach Verkündung der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 neu gegründet worden sind, findet die Bestimmung wegen Herabsetzung der Entschädigung für die abzulösenden Reallasten auf den Betrag von zwei Dritteln des Reinertrages des Mühlengrundstücks keine Anwendung.**

### Motive.

Die vorstehenden Bestimmungen können auf Mühlengrundstücke keine Anwendung finden, welche erst zu einer Zeit entrichtet worden, wo das Gewerbe bereits überall völlig freigegeben worden war.

Anmerkung 1. Es ist zwar zu diesem Paragraphen das folgende Amendement:

„Auf Mühlen, welche nach Verkündung des Gesetzes vom 2. November 1810 und vor Verkündung des Gesetzes vom 23. Oktober 1826 neugegründet oder aus freier Hand oder im Wege der Subhastation erkauft wurden, finden die Bestimmungen wegen Herabsetzung der Entschädigung für die abzulösenden Reallasten auf den Betrag von zwei Dritteln des Reinertrages des Mühlengrundstückes eben so wenig Anwendung, wie auf Mühlen, welche erst nach Verkündung der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 neugegründet oder aus freier Hand oder im Wege der Subhastation erworben wurden,“

gestellt und folgendermaaßen begründet:

Der §. 6. der Regierungs-Vorlage stellt das Princip fest, daß alle diejenigen Mühlen, die vor dem 17. Januar 1845, also nach Emanirung der Gewerbe-Ordnung neu gegründet worden sind, einen Anspruch auf die im §. 5. gegebene und von Ihnen beschlossene Vergünstigung nicht haben sollen. Als Motiv ist angegeben, daß diese Mühlen unter dem vollen Einfluß, den die Gewerbefreiheit auf die Mühlen seit 1845 ausgeübt hat, gegründet waren. Derselbe Grundsatz scheint nun völlig ebenso richtig auf die Mühlen angewendet, die in dem Zeitraum von Emanirung des Gesetzes vom 2. November 1810 bis zu der Zeit, wo das Gesetz vom 23. Oktober 1826 gegeben wurde, neu gebaut wurden; denn auch diese damals errichteten Mühlen sind unter dem vollen Einfluß einer freien Gewerbe-Ordnung, eines Gesetzes, das überall die Errichtung von Mühlen gestattete, gegründet worden.

Findet das aber auf die neu gegründeten Mühlen Anwendung, so muß das ebenso diejenigen Mühlen treffen, die in demselben Zeitraum und unter dem Einfluß einer vollständigen Gewerbefreiheit, entweder aus freier Hand erkauft oder im Wege der Subhastation erstanden worden sind; denn auch die Käufer von Mühlengrundstücken in diesem Zeitraum waren sich bewußt, welche Abgaben sie neben dem Kaufpreise zu geben hatten, und daß sie mit den Müllern würden zu konkurriren haben, die auf Grund der Gesetzgebung auf eigenem Grund und Boden, und ohne sonst abgabepflichtig zu werden, Mühlen errichten konnten.

Es würden also nur diejenigen auszunehmen sein, die durch Erbgang in den Besitz von Mühlen gekommen sind. Findet die Regierung bei §. 6., daß die seit Publicirung der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1845 gegründeten Mühlen, keinen Anspruch auf die Entschädigung haben, so muß derselbe Grundsatz auch auf den Zeitraum von 1810 bis 1826 Anwendung finden, und ist dieser Grundsatz richtig für neugegründete Mühlen, so muß er auch richtig sein für die aus freier Hand oder im Wege der Subhastation erkauften.

Dagegen sind aber folgende Gründe geltend gemacht und von der Kammer als durchgreifend anerkannt:

Der Rechtsdeduction des Redners muß man vollkommen beitreten; indeß ist zu erwägen, daß gerade zu der Zeit, als man die Folgen des Gesetzes von 1810 erkannte, im Jahre 1826 dessen Abänderung wieder erfolgt ist. Diese Folgen sind erst wieder möglich geworden durch Beseitigung des Gesetzes vom Jahre 1826. Es würde daher der Billigkeit nicht entsprechen, wenn man dieser strengen Rechtsansicht Folge geben wollte.

Dann würden die Müller benachtheiligt, welche zufällig vom Jahre 1810 bis 1826 gekauft, und damals die Nachtheile noch nicht empfanden, die sich später eingestellt haben; denn die Konkurrenz, unter der die Müller leiden, ist erst das Erzeugniß einer späteren Zeit gewesen.

Die Abgaben, um die es sich hier handelt, ruhen auf den Mühlengrundstücken, kommen als solche in Betracht, und deshalb kann auf die von 1810 bis 1826 stattgefundenen Besitzveränderungen keine Rücksicht genommen werden. Wenn das Amendement sich nur auf die von 1810 bis 1826 neu erbauten Mühlen erstreckte, so würde es vom streng juristischen Standpunkt aus gerechtfertigt, nichtsdestoweniger aber zu minutiös sein, um berücksichtigt zu werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß es nur auf diejenigen Landestheile erstreckt werden könnte, welche bei der Publikation des Edikts vom Jahre 1810 zur preußischen Monarchie gehörten. Nur auf diese kann das Edikt von 1810 bezogen werden.

Für die anderen Landestheile ist die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte und die vollständige Freiheit des Gewerbes erst durch die Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1845 erfolgt, und auf diese würde es unter keinen Umständen passen, von welcher Rechtsansicht man auch ausgehen möchte.

Anmerkung 2. Zum §. 8. ist in der zweiten Kammer auf Vorschlag der Commission noch folgender Zusatz angenommen:

„Eben so wenig findet dieselbe Anwendung in folgenden Landestheilen:
a) auf dem rechten Rheinufer, in welchem das Allgemeine Landrecht nicht Gesetzeskraft hat
b) in Neuvorpommern und
c) in Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und dem Marienwerderschen Kreise."

Dieser Zusatz ist indessen von der ersten Kammer (119. Sitzung S. 2782.) verworfen, wobei sich die zweite Kammer demnächst beruhigt hat.

## §. 9.

Mit dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes hört die im §. 1. Lit. b. und §. 2. Nr. 1. des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 (Gesetz-Sammlung 1848, S. 276.) angeordnete Sistirung der Prozesse über Mühlenabgaben auf.

Die nach §. 2. Nr. 1. des gedachten Gesetzes getroffenen interimistischen Festsetzungen über die laufenden Leistungen bleiben bis zur Ausführung der Ablösung, sowie die Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörden, dergleichen Festsetzungen auch fernerhin zu treffen, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz. von Stockhausen.

## 1. Motive.

Die hier getroffene Bestimmung war wegen des inzwischen erfolgten Erlasses des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 erforderlich.

Sofern die in dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe enthaltenen Grundsätze im Wesentlichen die Zustimmung der Kammern erhalten, dürfte zu erwägen sein:

> ob nicht die Bestimmungen dieses Entwurfs in dem den Kammern bereits vorliegenden Gesetz-Entwurf über die Ablösung der Reallasten zu übernehmen sein möchten.

Es scheint dies durch den materiellen Inhalt beider Gesetz-Entwürfe zu empfehlen, indem dieselben in der Hauptsache auf gleichen Grundlagen beruhen und die weniger abweichenden Vorschriften in Bezug auf die Ablösung der auf den Mühlengrundstücken haftenden Reallasten sehr wohl in das allgemeine Ablösungs-Gesetz aufgenommen werden können.

## 2. Bericht der Agrar-Commission der ersten Kammer (119. Sitzung Seite 2782).

Zu §. 9. wurde bemerkt, daß das Allegat des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 unrichtig angegeben sei. Es müsse §. 1. b. und §. 2. I. lauten: In Erwägung jedoch, daß diese Aufhebung zu dem Zweifel Anlaß geben könne, ob dadurch auch die interimistisch getroffene Festsetzung über die laufenden Abgaben und Leistungen aufgehoben seien, und daß die von mehreren Auseinandersetzungs-Behörden bezweifelte Befugniß, bei Aufhebung jenes Gesetzes in dieser Beziehung eine interimistische Regulirung für die ganze Dauer des Auseinandersetzungs-Verfahrens vorzunehmen, zweckmäßig hier festgestellt werden kann, beantragt die Commission mit 9 gegen 1 Stimme folgenden Zusatz:

> „Uebrigens bleiben die nach §. 2. Nr. 1. des gedachten Gesetzes getroffenen interimistischen Festsetzungen über die laufenden Leistungen bis zur Ausführung der Ablösung, sowie die Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörden, dergleichen Festsetzungen auch fernerhin zu treffen, in Kraft."

---

Die Commissions-Berichte und Verhandlungen der Kammern finden sich in den stenographischen Berichten der zweiten Kammer: Seite 1341. 1943. 1950. 1970. u. folg.; die der ersten Kammer: Seite 2765. 2778. 2782. u. folg.

# Sachregister.

*NB.* A. bezeichnet das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc.
R. das Gesetz, betreffend die Errichtung von Rentenbanken.
G. das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.
M. das Gesetz, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.

## A.

## B.

## E.

## F.

## G.

## H.

## J.



## K.

## L.

## S.

## V.

## W.

## Z.

Druck von F. W. Koscky in Frankfurt a. O.



